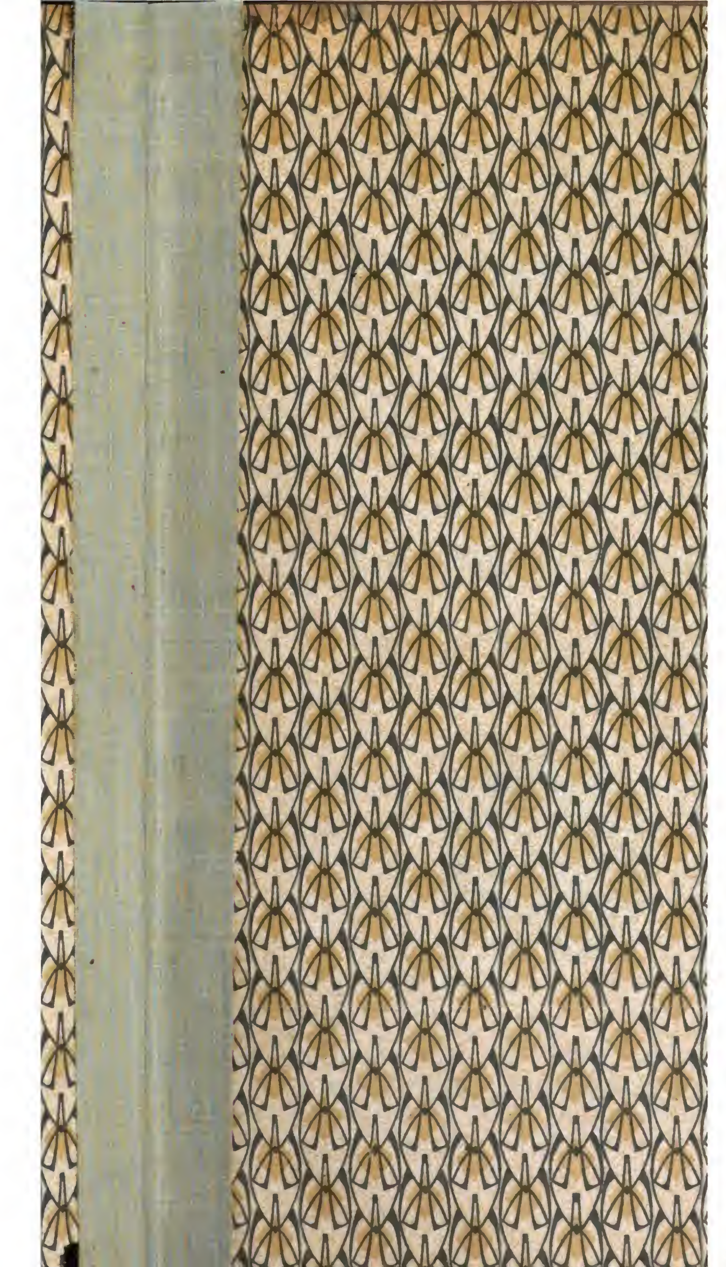



SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS



HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

29. JAHRGANG 1901.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1902.

INHALT.

HERRN

BÜRGERMEISTER DR. W. BREHMER

IN LÜBECK.



Hochgeehrter Herr Bürgermeister!

Zum dritten Male innerhalb weniger Jahre haben die unterzeichneten Vorstandsmitglieder des hansischen Geschichtsvereins die Freude, Ihnen ihre Glückwünsche darzubringen. Wie an dem Tage, an dem Sie auf eine fünfundzwanzigjährige amtliche Wirksamkeit für Ihre Vaterstadt zurückblickten, und wieder, als Sie, an der Spitze des Lübeckischen Gemeinwesens stehend, Ihr siebzigstes Lebensjahr vollendeten, so kommen wir glückwünschend auch heute zu Ihnen, da Sie des Tages gedenken, an dem Sie vor fünfzig Jahren in Göttingen bei der Alma mater Georgia Augusta die Würde eines Doktors beider Rechte erwarben.

Trotz der Fülle und Mannigfaltigkeit praktischer Arbeit, die Ihnen das seither verflossene halbe Jahrhundert ununterbrochen gebracht hat, haben Sie jederzeit doch, wie es dem Träger akademischer Würden vor anderen ansteht, nicht nur die Förderung wissenschaftlicher Aufgaben sich angelegen sein lassen, sondern auch selbst an ihnen auf mehr als einem Gebiete thätigen Anteil genommen.

Unter diesen wissenschaftlichen Aufgaben aber hat nach Umfang und Zeitdauer wohl keine mehr Anforderungen an Sie gestellt, als die, die ihren historischen Boden vornehmlich in Ihrer Vaterstadt hat, deren geistige Mutter aber in mehr als einem Sinne die Georgia Augusta gewesen ist. Was der Lübecker Rat, als Haupt der Hanse, vor Jahrhunderten zum Besten seiner Stadt und des Reiches ersonnen und ausgeführt hat, in Göttingen ist es zuerst mit Erfolg kritischer Untersuchung unterworfen und der historischen Erkenntnis zugänglich gemacht worden. Und wiederum ist von Göttingen aus der Gedanke angeregt worden, der dem hansischen Geschichtsvereine seine wissenschaftlichen Ziele gesteckt hat, dessen kostbarstes Arbeitsfeld aber die reichen Schätze Ihres heimischen Archivs sind.

So sind Sie, hochgeehrter Herr Bürgermeister, der Sie Ihre wissenschaftlichen Anregungen auf dem Boden Göttingens empfangen, Ihre praktische Lebensaufgabe aber seit mehr als einem Menschenalter in dem öffentlichen Leben Lübecks gefunden haben, in ganz besonderem Sinne der Repräsentant der im hansischen Geschichtsvereine verkörperten Bestrebungen. Und am heutigen Tage, der Ihre Beziehungen zu der Alma mater Gottingensis in lebendige Erinnerung bringt, haben wir, die wir fast sämtlich seit mehr als zwei Decennien durch das gemeinsame Interesse an den hansischen Studien Ihnen nahe, wir dürfen sagen freundschaftlich verbunden sind, Ihnen dafür zu danken und können mehr noch als Ihnen uns selbst Glück dazu wünschen, dafs Sie Ihre akademische Würde immerdar hochgehalten haben, und dafs Sie, auch in vorgerücktem Lebensalter, die Mühe und Arbeit nicht scheuen, die mit der Leitung eines weit verzweigten und auf hohe Ziele gerichteten wissenschaftlichen Vereins verbunden sind.

Dieser Dankesäufserung schliefsen wir den herzlichen

Wunsch an, dafs es Ihnen noch viele Jahre vergönnt sein möge, Ihnen selbst und uns zur Freude, als Haupt des hansischen Geschichtsvereins unserer gemeinsamen Aufgabe zu pflegen.

Rostock, Göttingen, Bremen,
Wiesbaden, Giefsen, Marburg, Wolfenbüttel
den 23. Dezember 1901.

Koppmann. Frensdorff. von Bippen. Hoffmann.
Höhlbaum. von der Ropp. Zimmermann.

I.

DIE BURGUNDERHERZÖGE UND DIE HANSE.

VON

WALTHER STEIN.

Wiederholt[1] ist im Mittelalter der Versuch gewagt worden, zwischen Frankreich und Deutschland ein Reich aufzurichten, dessen Basis im Südosten die Alpen und im Nordwesten die Nordsee bilden sollten. Was aber im neunten Jahrhundert, im Zeitalter der späteren Karolinger, mifslang, ist auch im fünfzehnten durch die Herzöge des neuburgundischen Reiches nicht zu stande gebracht worden. Dafs Herzog Karl der Kühne von Burgund, der letzte seines Stammes, der Verwirklichung dieses Gedankens am nächsten kam, ist eine bekannte Thatsache. Schon sein Vater, Philipp der Gute, gewifs der bedeutendste in der Reihe dieser burgundischen Fürsten, hatte im Jahre 1447 das Reich Lothars I. als das Mafs für den erstrebten Umfang des neuburgundischen Reiches bezeichnet.

Welche Umstände waren es, die in den burgundischen Fürsten die Hoffnung erwecken konnten, so weitreichende Pläne in die Wirklichkeit umzusetzen? Die Frage läfst sich unschwer beantworten. Zunächst hatten die Burgunderherzöge das Glück, dafs die politischen Verhältnisse in ihrer Nachbarschaft für ihr Vorhaben günstig lagen. Die Zustände in den grofsen Nachbarreichen Frankreich und Deutschland mufsten unternehmende Fürsten wie die Burgunder geradezu anlocken, die Grenzgebiete zwischen beiden Reichen von diesen abzulösen. Denn Deutschland befand sich längst in einem heillosen Zustand politischer Schwäche. Gerade in den Territorien des niederdeutschen Tieflandes, im Westen wie im Osten, war der Einflufs der deutschen Reichsregierung am tiefsten gesunken. Nur Herzog Johann der Unerschrockene von Burgund hat seine Reichslehen noch von König Sigmund zu Lehen genommen. Sein Nachfolger, Herzog Philipp der Gute, ist niemals vom Kaiser belehnt worden und erklärte gegen das Ende seiner langen Regierung, dafs er mit

[1] Dieser in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Dortmund am 29. Mai 1901 gehaltene Vortrag erscheint hier durch einige Zusätze erweitert.

Ausnahme von Burgund, Flandern und Artois seine Länder von Niemandem zu Lehen habe als von Gott allein. Diese Ausnahme waren seine französischen Besitzungen, nicht die alten deutschen Reichslehen. Auf der anderen Seite war Frankreich durch den verlustreichen hundertjährigen Krieg mit England und die Wirrnisse innerhalb der königlichen Familie tief erschöpft. Erst während der Regierungszeit Philipps des Guten von Burgund begann es sich wieder zu kräftigen, doch ohne dafs es die Ausdehnung und Befestigung des burgundischen Zwischenreiches hätte hindern können.

Diese Zustände in den Nachbarstaaten auszunutzen, ermöglichten den Burgunderherzögen besonders die aufserordentlich reichen Hilfsquellen ihrer Länder. Es gab kaum ein Gebiet materieller und geistiger Kultur, auf dem nicht die niederen Lande der Burgunderherzöge an der Spitze oder in der ersten Reihe der nordwesteuropäischen Völker gestanden hätten. Vor allem der Reichtum, den ein schon durch Jahrhunderte blühender Handel — ein Handel, der sich für die ganze westeuropäische Christenheit in Brügge wie in einem Brennpunkt vereinigte — und ein ebenso alter und hochentwickelter Gewerbefleifs angehäuft hatten, verschafften diesen Fürsten ein vielbeneidetes Übergewicht über ihre Nachbarn. Während der Regierung der burgundischen Dynastie breitete sich dieser Wohlstand gleichmäfsiger über die einzelnen niederen Landschaften aus. Der weite Vorsprung, den Flandern in dieser Hinsicht im dreizehnten und noch in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts vor den Nachbarterritorien gehabt hatte, wurde in der Burgunderzeit von diesen, wenn auch keineswegs überall eingeholt, so doch wesentlich verkürzt. Der in Flandern alteinheimischen Tuchindustrie erwuchs seit der Burgunderzeit eine lebhafte Konkurrenz in den holländischen Städten. Besonders in Leiden gedieh die holländische Tuchfabrikation während und nach der Mitte des 15. Jahrhunderts zu hoher Blüte. Sie wetteiferte im Osten, in den Hansestädten, ebenbürtig mit der flandrischen. Auch die Schiffahrt und der Handel der Holländer und Seeländer erhob sich unter den burgundischen Herrschern zum erstenmal zu einer die Interessen der Hanse auf ihrem eigensten Gebiet, der Ostsee, gefährdenden Macht. In diesen gegen Osten gerichteten Unter-

nehmungen war Amsterdam die führende Stadt. Die grofsen Märkte Brabants, Antwerpen und Bergen op Zoom, übten jetzt eine viel stärkere Anziehungskraft aus als früher. Sie waren während der Dauer der Märkte die wichtigsten Umschlagsplätze in den burgundischen Ländern. Einzelne Nationen der fremden Kaufleute, wie die Engländer und unter Karl dem Kühnen auch die Venetianer, bevorzugten bereits Antwerpen vor Brügge und nahmen in Antwerpen ihre »Residenz«. Schon im Jahre 1468 erwarb auch die Hanse hier ein eigenes Haus. In der Grafschaft Seeland bildete sich in Middelburg ein neuer Mittelpunkt für den Handel der fremden Händler und Schiffer, die nach den burgundischen Ländern zusammenströmten. Von dem materiell blühenden Zustande der niederen burgundischen Lande redet die Überlieferung jeglicher Art. Die Verschwendung und der Luxus am Hofe der Burgunderherzöge, die grofsartige Entwicklung der Malerei, des Kunstgewerbes, der Baukunst in ihrem Zeitalter sind oft beschrieben und längst gewürdigt worden.

An diesem nach aufsen so glanzvoll erscheinenden Zustande ihres Reiches haben die Burgunderherzöge, wie man auch im ganzen ihren Einflufs auf die Geschicke ihrer Länder beurteilen mag, einen nicht geringen persönlichen Anteil. Mit der Gewandtheit, sich in der Nachbarschaft ihrer Erblande auszubreiten und ein Gebiet nach dem anderen ihrer Herrschaft anzugliedern, verbanden sich bei ihnen ein hervorragendes organisatorisches Talent und bei Philipp dem Guten auch staatsmännische Fähigkeiten. Diese Fürsten wollten nicht über eine Anzahl Länder herrschen, sondern über einen einzigen Staat. Sie strebten dahin, die untereinander mannigfach verschiedenen Landschaften, die sie im Laufe der Zeit erwarben, zu einem Ganzen zu vereinigen. Ihr Vorbild waren die Staatseinrichtungen Frankreichs. Schon der erste Burgunderherzog in den Niederlanden, Philipp der Kühne, begann gleich nach dem Tode des letzten flandrischen Grafen und nach der Übernahme der Regierung mit der Einführung französischer Einrichtungen in seinem neuen Lande, einer Ratskammer und einer Rechnungskammer in Lille. Auf dieser Bahn sind seine Nachfolger zielbewufst weiter fortgeschritten. Der Erwerbung neuer Gebiete folgte stets die Einrichtung besonderer Oberbehörden, und durch Vermitt-

lung dieser oberen Provinzialbehörden leitete die Centralregierung die Politik des ganzen Reiches.

Der fortschreitende Prozefs der Centralisation des burgundischen Staates soll hier nicht im einzelnen verfolgt werden. Immer deutlicher wurde das Streben der Herzöge, die Kräfte ihrer Länder in einem einzigen Punkte zusammenzufassen. Die Einrichtung des höchsten Gerichthofs als oberster Instanz für die provinzialen Ratskammern im Jahre 1454 und die der obersten Finanzbehörde im Jahre 1473 sind die wichtigsten Schritte auf dem Wege zur Durchführung des burgundischen Regierungssystems. Die Provinzen, welche, zum Teil geographisch von einander getrennt, in Geschichte, Sprache, Volksart und staatlichen Einrichtungen überaus zahlreiche Besonderheiten und tiefgehende Unterschiede aufwiesen, sollten in einen starken Einheitsstaat zusammengefafst werden. Dieser Einheitsstaat sollte die provinzialen Unterschiede und Sonderrechte, soweit sie seiner Wirksamkeit hinderlich sein konnten, allmählich beseitigen und die einzelnen früher selbständigen Landschaften nur noch als Teile des Ganzen zur Geltung kommen lassen. Diese Bestrebungen der Burgunderherzöge, die auf eine Ausgleichung der landschaftlichen Besonderheiten gerichtet waren, machten sich naturgemäfs in den einzelnen ihrer Herrschaft unterworfenen Ländern in verschiedenem Grade fühlbar. Je gröfser die Selbständigkeit der lokalen Gewalten in der Zeit ihrer Vereinzelung gewesen war, desto tiefer sollten diese jetzt auf den Standpunkt gehorsamer Unterthanen herabgedrückt werden. Der freiesten Entwicklung konnte die Grafschaft Flandern sich rühmen. Hier waren es bekanntlich die grofsen Städte Gent, Brügge und Ypern, die in der letzten Periode der Grafenherrschaft die eigentliche Macht in der Grafschaft darstellten, die das Schicksal des Landes auf dem Schlachtfelde wie in friedlicher Thätigkeit am stärksten beeinflufst haben. In Flandern ist daher auch das neue burgundische Regierungssystem auf den nachhaltigsten Widerstand gestofsen. Wiederholt versuchten diese mächtigen Städte, sich von dem Druck des burgundischen Beamtenstaats zu befreien und das Netz der auf Beschränkung und Vernichtung ihrer Selbständigkeit gerichteten Regierungspolitik zu zerreifsen — stets ohne Erfolg.

Diese im Stillen wie vor der Öffentlichkeit unaufhörlich geführten Kämpfe der grofsen flandrischen Städte mit ihren Herzögen hatten aber nicht nur ihre Bedeutung für die innere Entwicklung des burgundischen Reiches, sondern sie berührten auch das Ausland, und von den auswärtigen Handelsmächten im besonderen Mafse die Hanse. Die deutsche Hanse beobachtete diese Kämpfe nicht nur unter dem allgemeinpolitischen Gesichtspunkt eines Kampfes zwischen städtischer Freiheit und fürstlicher Landesherrlichkeit, sondern sie hatte auch ein fühlbares praktisches Interesse an der Frage, ob die alte kommunale Selbständigkeit oder das System des burgundischen Einheitsstaates in diesem Kampfe den Sieg davontragen würde.

In dem Zeitraum von der Mitte des 13. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts hatte die Hanse in den einzelnen Kleinstaaten an den Mündungen des Rheins, der Maas und der Schelde eine festbegründete Stellung gewonnen. Der Mittelpunkt ihrer Thätigkeit war Brügge, und von dort her breitete sie ihren Handel aus durch Verträge mit anderen flandrischen Städten oder deren Gewerben, durch Zoll- und Verkehrsvereinbarungen mit den Nachbarländern, besonders mit Brabant, Seeland und Holland, und überhaupt durch eine rege Handelsthätigkeit der einzelnen Kaufleute in dem weiteren Bezirk der niederrheinischen Landschaften. In diesem ganzen Gebiet konnte von einer einheitlichen Handelspolitik keine Rede sein. Vielmehr wurden wie die politischen so auch die kommerziellen Sonderinteressen der kleinen Staaten in zahlreichen Kämpfen durchgefochten; im Wettbewerb mit den Nachbarn suchte man die Fremden anzuziehen und ihnen den Verkehr in Stadt und Land zu erleichtern. Es begreift sich leicht, dafs gerade diese politische Zersplitterung in den niederen Territorien einer auswärtigen Handelsmacht wie der Hanse, die sich noch für unentbehrlich halten konnte — denn sie stellte die einzige, damals wesentlich in Betracht kommende Handelsverbindung zwischen den niederrheinischen Landen und besonders Brügge mit dem Norden und Osten Europas her —, den geeigneten Boden darbot, auf dem sie ihre Ziele am sichersten erreichen konnte. Wiederholt hat sie sich des vorteilhaften Mittels bedient, die Sonderinteressen dieser Landschaften gegen einander auszuspielen. Als Brügges

Einflufs in Flandern übermächtig geworden war, verliefsen die deutschen Kaufleute in Notfällen Flandern und siedelten in das nördliche Nachbarland über, wo sich ihnen in Dordrecht ein guter Stapelplatz darbot. Hier nahm man sie mit offenen Armen auf in der Hoffnung, den bedeutenden Verkehr, der mit ihrem Handel zusammenhing, in den eigenen Hafen hinüberleiten und auf die Dauer festhalten zu können. Brügge und Flandern mufsten die Rückkehr der hansischen Kaufmannschaft mit neuen Privilegien und mit Zahlung von Schadenersatz erkaufen.

Allein hier trat unter der burgundischen Herrschaft eine wichtige Veränderung ein. Die niederen Landschaften, darunter Flandern, Seeland, Holland und Brabant, wurden durch Philipp den Guten im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts zu einem einzigen Reiche vereinigt. Damit wurden keineswegs die Sonderinteressen der einzelnen Länder aufgehoben, und auch der Kampf um die Geltendmachung dieser landschaftlichen Interessen innerhalb des gröfseren Staatsverbandes hörte damit nicht auf. Aber die Stelle, an welcher der Streit über die provinzialen Sonderinteressen von nun an entschieden wurde, war der burgundische Hof. Die Hanse sah sich jetzt einem einzigen Staat und Herrscher gegenüber. Zwar ist die Vereinheitlichung des burgundischen Staates erst allmählich erfolgt. Indessen trat doch seit der Vereinigung der niederen Lande an die Stelle der früheren Vielherrschaft eine Regierung, in der ein einziger Wille gebot. Diesen einen starken Willen über sich zu fühlen, war auch der Wunsch einzelner Landesteile. So verlangten die holländischen Städte, die Gegner der letzten Gräfin Jakoba von Holland und Seeland, eine kräftige Regierung, die ihren Handel zu schützen vermöchte. In der Urkunde vom Jahre 1433, durch welche Jakoba endgültig auf ihre Grafschaften verzichtete, wurde als Grund der Verzichtleistung ausdrücklich angegeben, dafs die Handelsinteressen Hollands und Seelands am besten durch einen mächtigen Fürsten, wie den Herzog Philipp, vertreten werden könnten. Nach der Vereinigung der niederen Lande unter der starken und gewandten Regierung Philipps konnte daher die Hanse nicht mehr wie früher die Rivalität der einzelnen Länder zu ihrem Vorteil ausnutzen. Dieser Umschwung blieb auch gewissen Kreisen der Hanse nicht verborgen. Als gegen die

Mitte des 15. Jahrhunderts die inneren Verhältnisse der burgundischen Länder eine für den hansischen Handel unerträgliche Wendung nahmen und der Abzug der deutschen Kaufleute aus Brügge erwogen wurde, wies der Hochmeister des deutschen Ordens auf die veränderte Lage hin. Er sagte im April und Juni 1451, um seinen Widerspruch gegen die Verlegung des hansischen Stapels aus Brügge zu begründen, dafs jetzt alle die Länder Flandern, Holland, Seeland u. a. einem einzigen Herrn unterthan seien, die früher vielen Herren angehörten; darum sei die Verlegung des Kontors jetzt schwerer als früher durchzuführen. Wenn man das Kontor nach Brabant oder Holland verlege, so ständen doch diese Länder unter der Herrschaft des Herzogs von Burgund; durch die blofse Verlegung des Kontors in einen anderen Teil des burgundischen Reiches werde man also nichts weiter beim Herzog erreichen. Wenn man aber den Stapel nach einem Ort aufserhalb des Reiches verlege, dann sei dieser unbequem im allgemeinen und schädlich im besonderen für die grofsen schwerbeladenen Schiffe aus Preufsen und Livland[1].

Hier treten die praktischen Folgen eines Ausschlusses des hansischen Handels aus dem ganzen burgundischen Gebiet klar hervor. Die Hanse wurde bei einem ernsten Zwist mit dem burgundischen Reich viel weiter als früher von den günstigsten Küstenpunkten abgedrängt. Die besten Häfen lagen jetzt im Bereich des burgundischen Staates. Rückte die Hanse aus diesem hinaus, so entfernte sie sich nicht nur von dem Mittelpunkt des internationalen Handels, sondern sie mufste dann überhaupt mit viel minderwertigeren Handelsplätzen und Häfen vorlieb nehmen.

Damals glaubte die Hanse, das Wagnis einer Verlegung des Kontors nochmals unternehmen zu dürfen. Aber der Ausgang rechtfertigte die Befürchtungen des Hochmeisters. Es zeigte sich schon bald, dafs bei einer Entfernung des Stapels aus Brügge und Flandern heraus für die Hanse kein Platz mehr war im ganzen burgundischen Reiche. Die Versuche Antwerpens in Brabant und Dordrechts in Holland, den hansischen Stapel an sich zu ziehen, wurden durch Flandern und den hohen Adel,

---

[1] v. d. Ropp, H. R. II, 4, Nr. 695 § 4, 711 § 3.

der durch den Abzug der Hanse in seinen Zolleinkünften geschädigt war, beim Herzog hintertrieben. Die Hanse mufste sich daher nach einem aufserhalb der burgundischen Staaten gelegenen Stapelplatz umsehen. Sie fand einen solchen zuerst in Deventer und dann seit Weihnachten 1452 in Utrecht, also in Städten des Bistums Utrecht, die nach ihrer Lage und dem damaligen Stande der Schiffahrt für einen gröfseren Schiffsverkehr nicht geeignet waren. Diese Mängel fielen um so mehr ins Gewicht, als die Durchführung einer Handelssperre gegen Flandern jetzt weit schwieriger war als früher, weil die Hanse nicht mit den flämischen auch den übrigen burgundischen Unterthanen den Handel in den Hansestädten während der Sperre verbieten konnte und wollte. Konsequenterweise hätte sie den Verkehr mit dem ganzen burgundischen Reiche einstellen müssen, aber das bedeutete Krieg mit Burgund und Einstellung des Handels mit dem ganzen Westen. Dieser Gefahr wollte die Hanse sich bei der Lage der Dinge im Norden und Osten ihres Handelsgebietes nicht aussetzen. Die über Flandern verhängte Handelssperre konnte infolge der Durchstechereien, die der stete Verkehr der übrigen burgundischen Kaufleute und Schiffer in den hansischen Häfen und Handelsplätzen erleichterte und an denen aus demselben Grunde auch hansische Kaufleute nicht unbeteiligt blieben, ihren Zweck nicht in dem erhofften Mafse erfüllen. Als dann Herzog Philipp im August und September 1456 vollends das Bistum Utrecht, den Zufluchtsort des hansischen Handels, eroberte, blieb der Hanse nichts übrig, als den Stapel nach Brügge zurückzuverlegen, ohne dafs sie ihre wichtigsten Forderungen durchgesetzt hätte. Diese nach dem Beispiel früherer Zeiten arrangierte Verkehrssperre gegen Flandern erwies sich als ein Mifsgriff. Sie ist die letzte geblieben. Das früher mit viel Erfolg angewandte Mittel verfehlte jetzt seinen Zweck, nachdem die wichtigsten Handelsplätze an den Flufsmündungen unter die Herrschaft der burgundischen Dynastie geraten waren.

Es läfst sich nicht leugnen, dafs die Unterschätzung der Kraft des burgundischen Staates auf hansischer Seite eine der Ursachen dieses Mifserfolges war. In den mafsgebenden Hansestädten war die richtige Vorstellung von der durch die Gründung des burgundischen Staates herbeigeführten Verschiebung der

politischen Macht in den niederen Landschaften noch nicht durchgedrungen. Das ergiebt der Verlauf der Verhandlungen zwischen dem Herzog und der Hanse vor und während der erwähnten Handelssperre. Gleichwohl befand sich die Hanse seit den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts im Kampf mit dem burgundischen Staat als solchem. Sie sah sich jetzt mehr als früher eingeengt und belästigt durch die burgundischen Staatseinrichtungen.

Wer die mannigfaltigen Klagen und Beschwerden ins Auge fafst, welche die Hanse seit dem 13. Jahrhundert gegen Flandern und die anderen später im burgundischen Reich vereinigten Landschaften erhoben hat, dem drängt sich die Beobachtung auf, dafs in der burgundischen Zeit andere Seiten des Verkehrslebens als früher mit gröfserem Nachdruck erörtert werden. In den älteren Beschwerden des 13. und 14. Jahrhunderts handelt es sich vorwiegend um die technische Seite des Handels. Im Vordergrunde stehen Beschwerden über die Wage, die Höhe der Zölle, die Accise, die Herbergen und Herbergswirte, über Makler, Abgaben in der Kaufhalle, am Hafen, beim Krahnen, über Mängel bei Herstellung und Zubereitung der Waren und dergl. Sodann beziehen sich diese Beschwerden vorzugsweise auf die besonderen Verhältnisse der Stadt Brügge. Wo Beschwerden von mehr politischer Art auftauchen, wie über mangelhafte Justiz, da richtet sich der Vorwurf besonders gegen die Schöffen von Brügge. Aufserdem sind es hauptsächlich die Hafenbeamten, die Baillis van den Watere, über welche mancherlei Klagen laut werden. Diese Baillis waren zwar landesherrliche Beamte, aber sie standen unter dem Einflufs Brügges und versahen auch ihr Amt wesentlich im Interesse des Brügger Stapels. In der Hauptsache richteten sich die Beschwerden gegen Brügge, welches durch Eingriffe in die Privilegien des Kaufmanns oder durch Unterlassung gehörigen Eingreifens bei Verfehlungen Anderer den Handelsbetrieb der hansischen Kaufleute erschwerte oder unmöglich machte. Wo Beschwerden gegen gräfliche Beamte im Innern des Landes erhoben werden, nehmen sie weder einen breiten Raum ein, noch erscheinen sie von besonderer Wichtigkeit. Die Eingriffe und Übergriffe dieser Beamten erklären sich auch zum Teil durch die Verwirrungen der Bürgerkriege.

Diese Beobachtung über den Charakter der hansischen Beschwerden trifft im wesentlichen noch zu für die erste Zeit der Burgunderherrschaft. Damals war die Hanse bestrebt, die verfassungsmäfsige Stellung ihrer Niederlassung, ihres Kontors in Brügge, weiter zu befestigen, die Autorität der Älterleute dieses Kontors zu heben. Sie wünschte, dafs hansisches Erbgut in Flandern nicht durch flandrische Beamte, sondern durch die Älterleute verwaltet werden sollte, dafs Streitigkeiten zwischen hansischen Kaufleuten oder Schiffern, die aufserhalb Flanderns stattgefunden, von den herzoglichen Beamten erst auf Antrag der Älterleute abgeurteilt werden sollten, dafs bei Privilegienverletzungen die Kaufleute dem Landesherrn nicht über die Grenze Flanderns hinaus nachzuziehen brauchten, sondern dafs das Kontor die Vermittlung und Durchführung der Klage übernehmen dürfe. Diese Wünsche wurden in der Hauptsache gewährt[1]. Allmählich aber, zum Teil vermutlich im Zusammenhang mit dieser Erweiterung der Befugnisse des Kontors durch die Privilegien von 1392, traten diejenigen Beschwerden in den Vordergrund, die sich erklären durch die fortschreitende Ausgestaltung des burgundischen Staatswesens. Herzogliche Verordnungen über die Münze und dle Metallausfuhr, das Verfahren der herzoglichen Zollbeamten oder Zollpächter, Mifshandlungen der Kaufleute durch die Baillis, vor allem die Mängel und Umständlichkeiten des Prozefsverfahrens, überhaupt die Streitigkeiten der Kaufleute mit den herzoglichen Beamten, das waren jetzt die wichtigsten Gegenstände hansischer Beschwerden geworden. Die von den Burgunderherzögen eingeführten Neuerungen in der Gerichtsorganisation hatten zur Folge, dafs die Prozesse von den Lokalgerichten an die Provinzialkammern und von diesen auch weiter an den grofsen Rat gezogen und verschleppt wurden; die Appellationen verlängerten die Prozefsdauer und erhöhten die Kosten; die Kommunalgerichte verwiesen alle Streitigkeiten mit Beamten an die höheren Gerichte; die hansischen Kaufleute verzweifelten, bei ihren Streitigkeiten mit Beamten des Herzogs unparteiische Richter, ja überhaupt Richter zu finden. Daneben

---

[1] Vgl. Koppmann, H. R. I, 3, Nr. 444 §§ 4, 7, 11; 4, Nr. 39 §§ 4, 5, 8; Kunze, H. U. B. 5, Nr. 9 §§ 6, 7, 10.

gab es noch reichlich Gelegenheit zu Beschwerden über schlechte Qualität der Waren, über unbequeme Erscheinungen des Handelslebens, wie Monopolbildungen und ähnliches, aber diese Punkte erscheinen nicht als die wichtigen. Es waren die Einrichtungen des burgundischen Staates, die sich den fremden Kaufleuten in ungewohntem Mafse fühlbar machten.

Da erhebt sich die Frage, wie verhielten sich hierzu die früher so mächtigen Lokalgewalten? Die grofsen Städte, die drei Lede von Flandern, zu denen als viertes ständisches Glied noch die Freien von Brügge traten, waren ja stets die eigentlichen Vermittler zwischen dem Landesherrn und der Hanse. Denn in diesen grofsen Städten trieben die Kaufleute vorzugsweise ihre Handelsgeschäfte, sie waren von jeher die Träger des Handels- und Gewerbelebens, sie zogen den hauptsächlichen Nutzen aus dem Handel mit den fremden Kaufleuten. Hier zeigt sich deutlich, dafs mit der Umwandlung des Verhältnisses der flandrischen Stände zu den neuen burgundischen Landesherren sich auch das der Hanse zu den Ständen gründlich verändert hatte. Es ist notwendig, in aller Kürze das Verhältnis der Hanse zu den Leden ins Auge zu fassen und festzustellen, wie die Veränderung desselben in der Überlieferung zum Ausdruck gelangt. Das bietet zugleich den Vorteil, dafs wir beobachten können, welche Auffassung die Hanse von der Macht und der Stellung der flandrischen Stände im Verlauf von mehr als zwei Jahrhunderten gehabt hat.

Die frühesten Privilegien in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurden den deutschen Kaufleuten verliehen von dem Landesherrn, dem Grafen und der Gräfin, sowohl für das gesamte Land wie für den Verkehr der Kaufleute in einzelnen Orten wie Brügge, Damme und sonst. Nur über den Zoll zu Brügge verfügte der Inhaber des Zolles, der Herr von Ghistelles. Der Landesherr griff ein, wenn Brügge den fremden Kaufleuten ungesetzliche Abgaben auferlegte. Er gab Verkehrsregeln für die Kaufleute an ihrem Aufenthaltsort in bezug auf Wage, Zoll, Maklergeld, Gerichtsbarkeit, persönlichen Schutz u. s. f. Seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts aber erteilten die Städte — Aardenburg und Brügge — selbständig den Kaufleuten Freiheiten für deren Verkehr in ihren Mauern. Brügges Freibrief

galt für die Dauer des Stapels der deutschen Kaufleute in Brügge. Daneben verlieh der Landesherr Privilegien für die gesamte Grafschaft. Die Rechtskraft der von den Städten ausgestellten Privilegien war also lokal beschränkt, die der gräflichen dagegen allgemein. Eine neue Stufe der Entwicklung zeigen uns die Verträge mit der Hanse nach der Mitte des 14. Jahrhunderts. Zwar bedurfte die Hanse, da ihre Beschwerden sich in dieser älteren Zeit, wie erwähnt, vorzugsweise gegen Brügge richteten, auch damals der Hilfe des Landesherrn, um ihre Forderungen bei Brügge durchzusetzen. Und es könnte dargethan werden, dafs diese ältere Taktik noch später nicht ganz aufgegeben wurde. Aber damals im Jahre 1360 überwog bereits eine andere Auffassung, die der wirklichen Lage in der Grafschaft entsprach. Der Landesherr und die Städte verliehen nämlich der Hanse die gleichen Freiheiten und in den gleichen Formen. Die Privilegien Brügges und der anderen Lede banden die Hanse nicht mehr an den Brügger Stapel. Die drei grofsen Städte urkundeten für das ganze Land so gut wie der Landesherr. Der Landesherr und dessen Städte übernahmen die bindende Verpflichtung, alle Ursachen der Privilegienverletzungen ohne weiteres zu beseitigen und den zugefügten Schaden zu ersetzen. Ferner stellten die drei Städte einen Revers aus, dafs die neuen Freibriefe auf besonderen Wunsch der Lede und des ganzen Landes verliehen seien[1]. Diese Verträge bezeichnen in dem Verhältnis der Hanse zu Flandern den niedrigsten Stand der Macht des Landesherrn und den Höhepunkt des Einflusses der Städte. Die Lede standen gleichberechtigt neben dem Grafen und erschienen der Hanse als die ausschlaggebende Macht im Lande, als die eigentlichen Vertreter der wirtschaftlichen Interessen des Landes. Die Bedeutung des Reverses dürfte darin zu suchen sein, dafs die Lede, weil die Verleihung der Privilegien auf ihren Antrieb zurückging, nun für deren Beobachtung auch in erster Linie verantwortlich und haftbar gemacht werden konnten. An dieser Anschauung hielt die Hanse, da sie ihr die beste Position in Flandern zu bieten schien, auch in der Folge fest. Dadurch geriet sie aber in der Burgunderzeit in Widerspruch mit der weiteren politischen Entwicklung des Landes.

[1] Höhlbaum, H. U. B. 3, Nr. 501—503.

Mit den Burgunderherzögen zog, wie oben ausgeführt wurde, eine neue Auffassung von landesfürstlicher Hoheit in die Niederlande ein. Nachdem die Erhebung der Städte unter Philipp von Artevelde mit französisch-burgundischer Hilfe niedergeschlagen war, verschob sich auch die Stellung der Städte wieder. Nur der neue Landesherr, Herzog Philipp von Burgund, verlieh 1392 der Hanse die eigentliche Bestätigung und Erweiterung ihrer Freiheiten. Die Lede bestätigten zwar den Revers von 1360, beschränkten sich aber im übrigen auf die Erklärung, dafs der neue Landesherr die Privilegien erteilt habe, und versprachen nur, sie zu halten [1]. Das Verhältnis der Lede zur Hanse wurde damals, gewifs mit Absicht, unbestimmt gelassen. Es hiefs, dafs bei Privilegienverletzungen die Hansen dem Herzoge nicht aufser Landes nachzufolgen brauchten, sondern in solchen Fällen sollten die drei Städte oder eine von ihnen jenen hilfreiche Hand leisten [2]. Also nicht die Entscheidung stand in diesem Falle den Leden zu, sondern nur eine Beihilfe. Die Hanse legte das freilich anders aus. Sie meinte, die Städte hätten Vollmacht vom Herzog, den hansischen Kaufmann in seinen Privilegien zu beschirmen; bei Privilegienverletzungen könne er sich sein Recht bei den Leden holen [3]. Aber diese Auffassung war nicht die des burgundischen Hofes. Es ist hinlänglich bekannt, wie die Burgunderherzöge ihre grofsen Städte der Reihe nach unter ihr Regiment gebeugt haben. Das Wiederaufkommen Yperns verhinderte der erste Burgunderherzog, indem er den Wiederaufbau der von den Tucharbeitern bewohnten und im Bürgerkriege zerstörten Vorstädte verbot. Brügge wurde von Philipp dem Guten 1438 gedemütigt. Den Gentern hat ihre blutige Niederlage bei Gavre im Jahre 1452 Lust und Kraft zu weiteren Erhebungen genommen. Das noch härtere Schicksal Dinants und Lüttichs diente den flandrischen Städten zur Warnung vor einer Auflehnung gegen Karl den Kühnen.

In demselben Mafse, wie die Macht dieser Städte sank, nahm auch ihre Fähigkeit ab, der Hanse eine Stütze zu bieten.

---

[1] Kunze, H. U. B. 5, Nr. 22, 23.

[2] Das. 5, Nr. 9 § 10.

[3] Koppmann, H. R. I, 4, Nr. 446, 447.

Dieser Stütze aber bedurfte die Hanse jetzt mehr als früher gegenüber den erwähnten Übergriffen der herzoglichen Beamten und den für den Handel so unbequemen Einrichtungen der neuen burgundischen Gerichtsverfassung. Man war sich in den Hansestädten klar über den Gegensatz, der die inneren Verhältnisse des burgundischen Reiches beherrschte, und man wufste wohl, dafs der Herzog, wie ein Danziger im Juni 1454 äufserte, »die Lede gern unter die Füfse hätte, damit sie kein Gericht noch Regiment über seine Beamten haben sollten«[1]. Aber es bedurfte einiger Zeit und verlustvoller Erfahrung, bis die hansischen Politiker einsahen, wie sehr in Wirklichkeit die Macht der Lede gegen früher abgenommen hatte. Vergebens wiesen schon 1447 die flandrischen Städte darauf hin, dafs sie die Macht nicht mehr hätten, die die Hanse ihnen zutraue; sie wünschten wohl, dafs sie solche Macht noch hätten, aber sie vermöchten nur zu helfen[2], mit anderen Worten: ihre Unterstützung könne sich nur auf die Beihilfe beschränken, wie sie der Freibrief von 1392 noch übrig gelassen hatte. Die Hanse beharrte dennoch bei ihrer Forderung, dafs die Lede bei Streitigkeiten zwischen Hanseaten und herzoglichen Beamten die Rechtsprechung ausüben sollten. Das ist der Hauptstreitpunkt in der Zeit der Handelssperre, deren ungünstiger Verlauf uns bekannt ist. Die Hanse verlangte die Aburteilung aller Privilegienverletzungen durch die Lede, also durch die Kommunalgerichte oder die Ständevertretung; von deren Urteil sollte keine Berufung zulässig sein; auch die Auslegung der Privilegien sollte den Leden zustehen, die haftbar sein sollen für die Exekution ihrer Urteile, wenn die herzoglichen Beamten der Exekution Widerstand entgegensetzen[3]. Diese Forderungen liefen darauf hinaus, die kommunale Selbständigkeit der flandrischen Städte zu stärken und in Zweifelsfällen die Entscheidung aus den vom Herzog abhängigen Kollegien wieder in die Schöffenkammern der Städte zu verlegen.

Nur in sehr vorsichtiger Weise versuchten die Lede, dem

---

[1] Marquard Knake an Danzig: v. d. Ropp, H. R. II, 4, Nr. 282.
[2] Das. 7, S. 787, letzter Abschnitt.
[3] Das. 4, Nr. 162 §§ 1, 4, 6.

Herzog die Forderungen der Hanse annehmbar zu machen. Nicht um den Kreis ihrer Gerichtsbefugnisse zu erweitern oder sich die Rechtsprechung über herzogliche Beamte anzumafsen, sondern — so führten sie aus — nur zur Förderung des Handels und damit die Osterlinge nach Brügge zurückkehrten, möge der Herzog die hansischen Wünsche erfüllen. Sie schlugen gewisse Mittelwege vor, wobei sie sich einen Anteil an der Beilegung solcher Streitigkeiten zu sichern suchten [1]. Denn sie wollten nach wie vor die Vermittler bleiben zwischen der Hanse und dem burgundischen Staat. Dem gegenüber vertrat aber der Herzog das Gesamtinteresse seines Staates. Im Dezember 1449 verwies er alle Beschwerden der Hansen gegen seine Beamten, auch gegen Städte und Privatpersonen, an die Provinzialkammer von Flandern; von dort dürfen die Hansen appellieren an ihn oder an den Grand Conseil [2]. Die von der Hanse über Flandern verhängte Handelssperre, die doch die Hanse nicht hindere, in seinen übrigen Ländern Handel zu treiben, erklärte er für ein Vergehen gegen seine Landeshoheit [3]. In dem Kernpunkt aller Differenzen, der Frage nach dem Gerichtshof, der bei Streitigkeiten zwischen herzoglichen Beamten und hansischen Kaufleuten zuständig sein sollte, schlug er mehr aus politischer Berechnung als in der Absicht, einen wichtigen Teil der hansischen Wünsche wirklich zu erfüllen, einen schon 1448 von den Leden angedeuteten Ausweg vor. Er versprach, eine besondere Kommission von burgundischen Notabeln zur Erledigung dieser Beschwerden einzusetzen. Natürlich behielt er allein sich die Ernennung dieser Personen vor. Schliefslich hat er seinen Willen durchgesetzt. Das Mifstrauen aber, welches die Hanse bis zuletzt in die Ehrlichkeit auch dieser beschränkten Zusage des Herzogs setzte, erwies sich als gerechtfertigt. Auf Grund von Versprechungen und im Besitz einiger summarischer Privilegienbestätigungen liefs die Hanse ihre Kaufleute nach Brügge zurückkehren. Der Herzog ernannte zwar der Abmachung gemäfs die Kommissare [4], aber in Funktion getreten sind dieselben, soweit wir sehen, niemals. Der Herzog und der

[1] v. d. Ropp, H. R. II, 4, Nr. 444.
[2] Das. 3, Nr. 564; vgl. H. U. B. 8, Nr. 508, Einleitung.
[3] v. d. Ropp, H. R. II, 4, Nr. 211 §§ 1 u. 2.
[4] H. U. B. 8, Nr. 613.

burgundische Staat waren aus diesem Kampf mit der Hanse als Sieger hervorgegangen.

Dieser Ausgang offenbarte der Hanse die Ohnmacht der flandrischen Stände, der früher so selbständigen Lokalgewalten, in denen die Hanse vor einem Jahrhundert die Stütze ihrer Stellung in Flandern und in den niederen Landen gefunden hatte. Dadurch geriet sie in eine eigentümliche Lage. Um nicht mit dem Niedergang der Macht der Lede ihre eigene Stellung in Flandern einzubüfsen, mufste sie mit neuen Mitteln versuchen, den Leden und besonders Brügge wieder aufzuhelfen. Mit Holland und Seeland verfeindet, mit Antwerpen zwar in geregelten, aber doch nicht so sicheren Beziehungen, dafs ein dauernder Aufenthalt des Kontors daselbst möglich gewesen wäre, durch jahrhundertelange Eingewöhnung und durch die Anwesenheit der meisten fremdländischen Kaufmannschaften in Brügge noch an diese Stadt gefesselt, wollte sie, und besonders die in ihr mafsgebenden wendischen Hansestädte, Brügge wieder zum wahren Mittelpunkt des Handels im burgundischen Reich erheben. Sie glaubte ein Heilmittel gefunden zu haben in der Einführung eines neuen oder verschärften Stapelzwanges zu Gunsten Brügges. Sie gebot ihren eigenen Angehörigen, alles Stapelgut, also die kostbaren Waren des Ostens: Wachs, Pelzwerk, Felle, Metalle u. a., nach Brügge zu bringen und dort zu verkaufen. Aufserdem verlangte sie, dafs alle in Flandern, Holland, Seeland und Brabant angefertigten Tuche zum Stapel nach Brügge gebracht, nur dort verkauft und von dort nach dem Osten versandt werden dürften. Nur die Märkte von Antwerpen und Bergen op Zoom waren von diesem Zwang ausgenommen.

Damit griff die Hanse offenbar in die inneren Angelegenheiten des burgundischen Reiches ein. Auf Kosten der Handelsfreiheit der übrigen burgundischen Provinzen sollte Brügge begünstigt und wieder gestärkt werden. Begreiflicherweise riefen diese Verordnungen in den besonders davon getroffenen Provinzen Brabant, Holland und Seeland grofse Aufregung und den lebhaftesten Widerspruch hervor. Die Kämpfe um den neuen Stapel, deren Erörterung einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben mag, erfüllten die Regierung Karls des Kühnen. Auch die Durchführung dieses letzten Versuchs, die alte Centrale des

hansischen Handels in den niederen Landen wieder mächtig zu machen, erwies sich als unmöglich. Vornehmlich die Holländer und Seeländer setzten der neuen Verordnung einen hartnäckigen Widerstand entgegen. Schon während der Friedensverhandlungen in Utrecht im Frühjahr 1474 hat die Hanse den Stapelzwang für die Holländer und Seeländer vorläufig suspendiert. Damit war der wesentlichste Zweck seiner Einführung vereitelt. Die Hanse vermochte den endgültigen Niedergang Brügges, an dessen Gedeihen vor allen burgundischen Städten sie das gröfste Interesse hatte, nicht mehr aufzuhalten.

Mit der Geschichte Brügges ist die der Beziehungen der Hanse zu den Niederlanden überhaupt und besonders auch zu dem burgundischen Reich und dessen Beherrschern untrennbar verbunden. Als die Bedeutung der grofsen Kommunen Flanderns dahinschwand vor der überlegenen Organisation des neuen burgundischen Staates, verlor auch der hansische Städteverein einen guten Teil der alten Grundlagen seines Einflusses in den niederen Landen. Die burgundischen Fürsten fafsten die für den Handelsverkehr wichtigsten Landschaften an den Strommündungen immer kräftiger in ihrer Hand zusammen und beseitigten immer rücksichtsloser die älteren selbständigen Gebilde einer freien politischen Entwicklung. Sie setzten eine einheitliche Gesamtpolitik an die Stelle der früheren Rivalität der einzelnen Kleinstaaten und ordneten die Interessen der verschiedenen Landschaften dem Interesse des Gesamtstaates unter. Dieser neue Staat konnte der Hanse mit gröfserer Kraft gegenübertreten als die einzelnen Territorien in früherer Zeit. Die Burgunderherzöge griffen in die nordische Politik ein und rangen erfolgreich mit der Hanse auf deren eigenem Gebiet. Die Holländer und Seeländer hätten im 15. Jahrhundert schwerlich so aufserordentliche Fortschritte im Ostseehandel gemacht ohne die wirksame Unterstützung der burgundischen Politik. Die Bemühungen der Hanse, sich auch innerhalb des neuen burgundischen Staatswesens die alte Position zu sichern, blieben erfolglos. Der burgundische Beamtenstaat, in dem sich ein höherer Staatsbegriff verkörperte als in den älteren Kleinstaaten, die in ihn aufgegangen waren, erwies sich fest gegenüber den Versuchen der Hanse, sich den Unbequemlichkeiten der neuen Staatsordnung zu entziehen. Das Aufkommen

und die Ausbildung des neuburgundischen Staates haben die alte Stellung der Hanse in den Niederlanden erschüttert, verändert und zum Teil zerstört. Daran änderte auch der Übergang der Herrschaft im burgundischen Reich auf Maximilian von Österreich nichts. Denn für Niederdeutschland und für die deutsche Hanse waren auch Maximilian und sein Enkel Karl V. nicht in erster Linie deutsche Kaiser, sondern Herren der Niederlande.

II.

LÜBECK UND DANZIG NACH DEM FRIEDEN ZU WORDINGBORG.

VON

MAX HOFFMANN.

Der Krieg, welchen Lübeck in Gemeinschaft mit fünf Nachbarstädten zu Gunsten der Grafen von Holstein gegen Dänemark geführt hatte, war 1435 durch einen günstigen Frieden beendigt worden. Doch nur drei Städte, Hamburg, Lüneburg, Wismar, hatten bis zuletzt ausgehalten; Stralsund und Rostock hatten schon früher ihren Sonderfrieden geschlossen, und der Hansebund als Ganzes hatte sich friedliebend erwiesen, wie es dem Wesen eines Handelsbundes entsprach. Es kam aber für das fernere Ansehen der Hanse viel darauf an, dafs sie in den mannigfachen Beziehungen ihrer auswärtigen Politik einheitliche Haltung bewahrte und sich auch vor entschlossenen Mafsregeln nicht scheute. In diesem Sinne ist Lübeck als leitende Stadt des Bundes immer auf gemeinsames Vorgehen bedacht gewesen; es hat auf den Hansetagen manche gemeinsame Beschlüsse durchgesetzt, ist aber öfters auch durch selbständige Politik der anderen Städte gehindert worden, so dafs die Bundeseinheit zu wünschen übrig liefs und kräftiges Auftreten manchmal unterblieb. Trotzdem hielt man in der Hauptsache zusammen und erreichte, dafs der Bund durch freien Entschlufs seiner Mitglieder, nicht durch Zwang einer Vormacht, sich solange behauptete, als die im Auslande erworbenen Privilegien noch wertvoll waren.

Unter jenen sich selbständig haltenden Städten kam besonders Danzig in Betracht, welches nicht nur am Ostseehandel stark beteiligt war, sondern auch mit England, Flandern, Holland in lebhaftem Verkehr stand. Es hatte die Beeinträchtigung dieses Verkehrs während des dänischen Krieges stark empfunden und die von seinem Landesherrn, dem Hochmeister des deutschen Ordens, mit Erfolg betriebene Friedensvermittelung gern gesehen. Der Hochmeister aber hatte sich schon in den Seeräuberkriegen am Ende des 14. Jahrhunderts als wertvoller Bundes-

genosse der Hanse erwiesen, und für Verhandlungen mit auswärtigen Herrschern war seine durch Danzig zu gewinnende Mitwirkung sehr willkommen; es gab keinen anderen deutschen Fürsten, der mit gleichem Ansehen den Städten Beistand leisten konnte.

So war es ein erfreulicher Anfang gemeinsamen Vorgehens, dafs im Herbst 1434, als der Friede zu Wordingborg noch nicht geschlossen war, aber in Aussicht stand, vier Bürgermeister der bedeutendsten Hansestädte, Lübeck, Köln, Hamburg, Danzig, auf Beschlufs des vor kurzem gehaltenen Hansetages als Gesandte der Hanse und des Hochmeisters sich nach England und Flandern begaben[1], um die Abstellung vielfacher Handelsbeschwerden zu bewirken. Freilich hatte die Gesandtschaft nicht vollen Erfolg, aber man war in jenen Zeiten daran gewöhnt, erst durch öftere Verhandlungen zum Ziele zu kommen, und immerhin wurde der noch bestehende Verkehr gesichert, denn die mehrmonatliche Anwesenheit der Gesandtschaft verlieh den Bemühungen der in London und Brügge bestehenden Kontore gröfseren Nachdruck. Eine zweite Gesandtschaft, welche im Herbst 1436 nach London ging, brachte einen Vertrag zum Abschlufs[2], der allerdings für die preufsischen Städte bald zur Quelle neuer Streitigkeiten mit England wurde, im ganzen aber nicht unvorteilhaft war. Flandern und Holland hatten seit wenigen Jahren einen gemeinsamen Landesherrn, den Herzog von Burgund, welchem die hansischen Gesandten durch ein Schreiben des Hochmeisters empfohlen waren[3]; aber die Verhandlungen mufsten hauptsächlich mit den Landesobrigkeiten, den vier Leden von Flandern und dem Rat von Holland, geführt werden. Mit den Holländern, die während des dänischen Krieges als offene Feinde der wendischen Städte, d. h. Lübecks und seiner Nachbarstädte, aufgetreten waren, einigte man sich über einen Waffenstillstand[4], während dessen die gegenseitigen Forderungen ausgeglichen werden sollten; die Verhandlungen mit Flandern wurden zer-

[1] v. d. Ropp, Hanserecesse II, 1, Nr. 321, 3, 383, 392.

[2] H. R. II, 2, Nr. 84.

[3] H. R. II, 1, Nr. 359.

[4] H. R. II, 1, Nr. 399. Verlängerung desselben II, 1, Nr. 529; 2, Nr. 109, 115.

rissen durch einen Aufruhr in Sluys, bei welchem über 80 hansische Schiffer und Kaufleute ums Leben kamen[1]. Die wendischen Städte beschlossen darauf Abbruch des Handelsverkehrs mit Flandern und Holland, um ihren Forderungen mehr Nachdruck zu geben[2]; die preufsischen wollten nicht so weit gehen, sondern hielten eine Warnung an alle hansischen Schiffer und Kaufleute für genügend[3]. Dem flandrischen Zwist gab nun das Brügger Kontor eine günstige Wendung, indem es beim Herzog von Burgund die Erlaubnis erlangte, den hansischen Stapel nach Antwerpen zu verlegen; diese Mafsregel hatte den Erfolg, dafs im September 1438 eine hinreichende Sühne zu stande kam[4]. Dagegen entbrannte der Zwist mit Holland nach vergeblichen Ausgleichversuchen zu offenem Kriege; aber die preufsischen Städte und der Hochmeister versagten dem Kriegsbeschlufs der wendischen Städte ihre Mitwirkung[5], um so mehr, da ein in Lübeck vorgelegtes Schadenverzeichnis[6], betreffend die der preufsischen Schiffahrt während des dänischen Krieges von den Ausliegern der wendischen Städte zugefügten Verluste, noch keine Erledigung gefunden hatte. Man kam so weit auseinander, dafs Schiffe, die aus den wendischen Städten nach Danzig kamen, dort mit Beschlag belegt wurden[7]. Auf die Beschwerde darüber erwiderte der Hochmeister, diese Mafsregel werde aufhören, wenn man die preufsischen Schiffe unbehindert durch den Sund segeln lasse[8]. Inzwischen aber hatten die Holländer ihre bewaffneten Schiffe ausgesandt, und diese, unbekümmert um Danzigs Friedensbestrebungen, nahmen an der französischen Küste 23 preufsische und livländische Schiffe weg, die sich, weniger vorsichtig als die Schiffe der wendischen Städte, zu weit hinaus gewagt hatten[9]. Man war in Danzig darüber sehr un-

---

1 H. R. II, 1, Nr. 574.
2 H. R. II, 2, Nr 8 u. 9.
3 H. R. II, 2, Nr. 11.
4 H. R. II, 2, Nr. 268—273; vgl. 3, Nr. 43.
5 H. R. II, 2, Nr. 214, 6, 217, 234.
6 H. R. II, 1, Nr. 543.
7 H. R. II, 2, Nr. 238, 242.
8 H. R. II, 2, Nr. 243.
9 H. R. II, 2, Nr. 240, 264.

willig, brach aber dennoch den Verkehr nicht ab, sondern forderte nur Schadenersatz, und die Holländer gaben die kluge Antwort, sie würden ihn leisten, wenn erst der Friede mit den wendischen Städten hergestellt sei[1].

Um dieselbe Zeit trat in Dänemark ein Thronwechsel ein, und auch von dieser Seite her ergab sich für Danzig ein Anlafs, sich der entschiedener vorgehenden Politik Lübecks anzuschliefsen. König Erich VII., mit dem schwedischen Reichsrat zerfallen und bei einem grofsen Teil des dänischen Adels unbeliebt, hatte sich 1436 nach der Insel Gotland zurückgezogen und war im folgenden Jahre nur auf kurze Zeit zurückgekehrt, um die Thronfolge einem seiner Verwandten aus dem pommerschen Herzogshause zuzuwenden[2]. Als der dänische Reichsrat darauf nicht einging, sondern den Herzog Christoph von Bayern, Erichs Schwestersohn, zum Thron berief, blieb Erich grollend auf Gotland; die dänischen Edlen aber, welche 1439 den neuen König in Lübeck begrüfsten, schlossen dort mit den wendischen Städten einen Vertrag, welcher der Hanse gute Aussichten eröffnete[3]. Die Städte sagten ihre Hilfe zu, dafs das Reich Dänemark zu Frieden und gutem Regiment komme; dafür sollten sie ihre Privilegien daselbst bestätigt erhalten; die Holländer sollten, solange sie der Städte Feinde wären, vom Verkehr in Dänemark ausgeschlossen sein; der Sundzoll sollte von keinem Kaufmann, der in die Hanse gehöre, erhoben werden. Die letzte Bedingung war für Danzigs Handel wichtig, denn seine Schiffe mufsten diesen während des dänischen Krieges von Erich eingeführten Zoll entrichten, obgleich der Friede von Wordingborg allen Hansegenossen den Genufs der alten Privilegien und Gewohnheiten in den drei nordischen Reichen zusicherte[4]. Als

---

[1] H. R. II, 2, Nr. 286, 7, 304.

[2] Vgl. v. d. Ropp, Zur deutsch-skandinavischen Geschichte des 15. Jahrhunderts S. 60 u. 66.

[3] H. R. II, 2, Nr. 306.

[4] H. R. II, 1, Nr. 453 ist nur die von den Städten gegebene Friedensurkunde mitgeteilt, welche die wichtigen Worte: »unde desgelikes scholen ok dersulven privilegia unde vryheyde bruken alle deyenne, de der van rechtes wegene geneten unde bruken scholen« nicht enthält. Die Urkunde des dänischen Königs ist im Lüb. U.-B. 7, Nr. 649 abgedruckt, aber durch ein

Erich im Frühjahr 1437 von Gotland nach Preufsen herüberkam, um sich der Freundschaft des Hochmeisters zu versichern, hatte er auf die Beschwerde des Danziger Rats erwidert, die Zollfreiheit stehe nur den vier Städten zu, welche den Frieden zu Wordingborg geschlossen hätten [1]. Danzig fragte deshalb bei Lübeck an und erhielt, ebenso wie auf eine frühere Anfrage, die Antwort, in der Friedensurkunde sei alles wohlverwahrt [2]; aber, fügt die zweite Antwort hinzu, es wird wenig davon gehalten, denn auch die vier Städte haben nur für ihre Schiffe, nicht für die darin enthaltenen Güter, Zollfreiheit, und des Königs Gnade verkürzt uns, nachdem wir ihm doch viele Dienste geleistet haben. Jetzt war die Gelegenheit günstig, bei dem neuen Könige die Zollbefreiung vollständig durchzusetzen; nur mufste Danzig dann auch auf die feindlichen Mafsregeln der wendischen Städte gegen die Holländer eingehen. Dies war deshalb unbedenklich, weil auch Lübeck nicht zur äufsersten Feindschaft entschlossen war, sondern den Faden der Verhandlungen durch das Brügger Kontor fortspinnen liefs [3]; es kam nur darauf an, günstige Bedingungen durchzusetzen. Aber in Danzig überwog das Interesse an ungestörter Fortdauer des einträglichen Getreideverkaufs nach Holland und der Einflufs des mit König Erich befreundeten Hochmeisters.

Die wendischen Städte verkündeten ihr schon früher gegen Holland erlassenes Handelsverbot [4] im Frühjahr 1440 in der ver-

Versehen sind jene Worte ebenfalls weggeblieben; die Berichtigung ist Bd. 8, S. 884, jedoch unter Auslassung einiger verbindender Worte, gegeben. Die vollständige Ergänzung des Abdrucks im Lüb. U.-B. (Bd. 7, S. 625) mufs lauten (Zeile 15 nach den Worten: *na inneholde der sulven privilegia*): »unde vryheyde, nichtes buten bescheden, unde desgelikes scholen ok dersulven privilegia unde vryheyde bruken alle deyenne, de der van rechtes wegen geneten unde bruken scholen, na inneholde der vorgerorden privilegia. *Unde der erbenomeden stede«* u. s. w. Vgl. Hoffmann, Hist. Untersuchungen, Arn. Schaefer gewidmet, S. 352 Anm. 1, Gesch. Lübecks I, S. 164 und jetzt auch Stein, Beiträge z. Gesch. d. deutschen Hanse S. 91 Anm. 2.

[1] H. R. II, 2, Nr. 120; im Widerspruch mit den früher zu Kalmar gegebenen Zusicherungen Erichs II, 1, Nr. 609—611.

[2] Beide Antworten Lübecks, H. R. II, 1, Nr. 552 und 2, Nr. 124, führen die soeben erwähnte Stelle in genauem Wortlaut an.

[3] H. R. II, 2, Nr. 286, 321, 382.

[4] H. R. II, 2, Nr. 227.

schärften Form, dafs sie sich auch selbst alle Zusendung von Kaufmannsgütern verbaten, bis ihr Streit mit Holland ausgetragen sei[1]. Sie verständigten sich mit König Christoph zu gemeinsamer Seerüstung; dagegen fuhr die holländische Flotte aus mit dem Auftrage, dem rechtmäfsigen Könige Erich Beistand zu leisten[2]. Lübecks Aufforderung zu gemeinsamer Abwehr der Holländer[3] beantwortete der Danziger Rat mit höflicher Ablehnung[4], doch würden die preufsischen Schiffe sich der Fahrt durch den Sund enthalten, und es sei ernstlich verboten, den Holländern Güter zuzuführen[5]. Da der Befehlshaber der beiden Sundschlösser Krok und Helsingborg noch zu König Erich hielt, gelangte die holländische Flotte ungehindert in den Sund[6], wich aber bald, ohne ernstlichen Kampf zu versuchen, nach Marstrand und noch weiter zurück[7]; ihre Führer zogen vor, mit dem neuen Könige Verhandlungen anzuknüpfen, zumal da die Sundschlösser sich ihm nach kurzer Gegenwehr öffneten[8]. Bald gingen unter dänischer Vermittelung holländische Gesandte nach Lübeck[9], und auch hier überwog nunmehr die Neigung zum Frieden. Der im März 1441 zu Lübeck versammelte Hansetag hielt zwar noch das Verbot der Fahrt durch den Sund oder Belt aufrecht, gegen den Wunsch der preufsischen Städte[10]; aber bald darauf kamen in Kopenhagen die Verträge zum Abschlufs[11]. König Christoph bestätigte einerseits der Hanse, anderseits den Holländern ihre Handelsrechte in Dänemark; zwischen den wendischen Städten und den Holländern wurde ein zehnjähriger Waffenstillstand vereinbart, der später verlängert wurde, als die Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche durchaus nicht gelang; den preufsischen Städten gestanden die Holländer Schadenersatz

---

[1] H. R. II, 2, Nr. 343, 344.
[2] H. R. II, 2, Nr. 364—368.
[3] H. R. II, 2, Nr. 373.
[4] H. R. II, 2, Nr. 381.
[5] Vgl. H. R. II, 2, Nr. 387.
[6] H. R. II, 2, Nr. 369, 373.
[7] H. R. II, 2, Nr. 388 f.
[8] H. R. II, 2, Nr. 401, S. 321; vgl. v. d. Ropp, a. a. O. S. 96.
[9] H. R. II, 2, Nr. 396, 400, 417.
[10] H. R. II, 2, Nr. 439, 6, 8.
[11] H. H. II, 2, Nr. 488—494.

für die genommenen Schiffe zu. Über den Sundzoll wurde bestimmt, dafs die Hansestädte ihre Zollfreiheit durch Vorlegen ihrer Privilegien beweisen sollten; einstweilen versprach der König, auf die Erhebung des Zolles von ihnen zu verzichten[1]. Auf dem nächsten Hansetage, 1442 zu Stralsund, haben denn auch die Städte ihre Privilegien geprüft und den König ersucht, einen Tag zur Verhandlung darüber anzusetzen[2]; aber die Sache ist unerledigt geblieben. Die zu Rostock für September 1442 angesetzte Verhandlung fand nicht statt[3], weil Christoph seine beabsichtigte Reise nach Deutschland aufschob; als er im Februar 1443 nach Lübeck kam, waren dort keine Vertreter der anderen Städte zugegen. Dann traten andere Verhandlungsgegenstände in den Vordergrund. Immerhin mag jener Verzicht auf Erhebung des Sundzolls einige Jahre gegolten haben, denn erst 1447 findet sich in den Recessen der preufsischen Städte wieder die Klage, dafs er erhoben werde[4]. Aber von da an mufsten sie ihn zahlen; das Danziger Schadenverzeichnis aus dem Jahre 1462 enthält die Beschwerde, dafs Danzigs Kaufleute von langer Zeit her durch diesen Zoll zu merklichem Schaden gekommen seien[5], und die Dänen erwiderten damals, ihr König habe den Zoll in freiem Besitz und alter Gewohnheit vorgefunden[6]. Die vier wendischen Städte blieben im Besitz ihrer Vergünstigung[7]; der in dieser Frage von Danzig verschuldete Zwiespalt in der Hanse hatte dauernde Folgen.

Als die Holländer sich der Zahlung des Schadenersatzes entziehen wollten, konnte Danzig, des fortdauerden Verkehrs sicher, Zwangsmittel anwenden. Eine Teilzahlung wurde 1443 durch Verhaftung einiger holländischer Kaufleute in Danzig erzwungen[8] und dann ein Zoll auf holländische Güter eingeführt, über dessen Fortbestehen Amsterdam noch im Jahre 1456 klagte[9]. Das den

[1] H. R. II, 2, Nr. 488, 15, 21—23; 490, 2; 501.
[2] H. R. II, 2, Nr. 608, 3; 611.
[3] H. R. II, 2, Nr. 648—650.
[4] H. R. II, 3, Nr. 318, 5.
[5] H. U.-B. 8, Nr. 1160, 89.
[6] H. U.-B. 8, Nr. 1166, 5.
[7] Vgl. die Verhandlungen von 1484, H. R. III, 1, Nr. 547, 4, 50.
[8] H. R. II, 3, Nr. 184 Anm. 2.
[9] H. R. II, 3, Nr. 414, 594, 4; 675, 1. H. U.-B. 8, Nr. 39, 474.

wendischen Städten vorgelegte Schadenverzeichnis wurde, nachdem die Vertreter der preufsischen Städte auf dem Hansetage von 1441 nochmals daran erinnert hatten[1], soweit es Lübeck betraf, erledigt, indem Lübeck soweit entgegenkam, dafs es den Vorschlag des Schiedspruchs einiger pommerscher Städte annahm[2]; dagegen blieben die Mahnungen an Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund vergeblich. Man legte also auf Güter dieser Städte, die nach Preufsen kamen, ebenfalls einen Zoll; doch wurde dieses »Schadegeld« 1445 aus Rücksicht auf die Bundesgemeinschaft wieder aufgehoben[3]. Weiteren Mahnungen schenkten jene Städte kein Gehör; dem Lübecker Rat, dessen Vermittelung der Hochmeister in Anspruch nahm[4], blieb nichts übrig, als die ablehnenden Antworten einzusenden[5].

Unterdessen dauerte der Zwist zwischen den beiden dänischen Königen fort, und Lübeck unterzog sich auf Ansuchen Erichs der undankbaren Aufgabe, auch hier zu vermitteln[6]. Christoph war geneigt, seinem Oheim die Insel Gotland zu lassen, verständigte sich aber, um dessen weiteren Forderungen zu begegnen, auf einem Fürstentag zu Wilsnack, Februar 1443, mit den norddeutschen Fürsten[7], woraus in den Hansestädten das übertriebene Gerede entstand, es sei ein Bund der Fürsten mit Dänemark gegen die Städte im Werke[8]. Herzog Barnim von Pommern verhandelte nun gleichzeitig mit Lübeck zwischen den beiden Königen, doch ebenfalls ohne Erfolg[9]. Die Hansestädte schlossen sich daher dem regierenden Könige an; eine Gesandt-

---

[1] H. R. II, 2, Nr. 434, 11.

[2] H. R. II, 3, Nr. 238, 4.

[3] H. R. II, 3, Nr. 120—125, 154, 2; 174, 185. Der Pfundmeister des Ordens in Danzig erinnerte bei diesen Verhandlungen (122), dafs Lübeck weit mehr Verkehr in Danzig habe als jene Städte zusammengenommen. Wieviel Entschädigung Lübeck infolge des Schiedspruchs der pommerschen Städte zahlte, ist nicht ersichtlich.

[4] H. R. II, 3, Nr. 236—239, 321, 328—330.

[5] H. R. II, 3, Nr. 390, 399.

[6] H. R. II, 2, Nr. 684; 3, Nr. 6—33, 116.

[7] H. R. II, 3, Nr. 8.

[8] Lüb. Chronik z. J. 1443, vgl. v. d. Ropp, Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 42—44.

[9] H. R. II, 3, Nr. 21, 24, 118.

schaft der wendischen Städte und Danzigs brachte 1445 in Kopenhagen zur Vermählung Christophs mit einer Nichte des Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg Glückwünsche und Geschenke dar und erlangte dafür die noch ausstehende Bestätigung der hansischen Privilegien für Schweden und Norwegen[1]. Erich gab seinen Unwillen kund, indem er erklärte, er werde von Gotland aus allen Verkehr nach den drei nordischen Reichen hindern[2], und bald mehrten sich die schon früher erhobenen Klagen über seine Auslieger[3]. Doch erst 1448 einigten sich Lübeck und Danzig dagegen zu ernsteren Mafsregeln[4], und zur Ausführung kamen diese nicht, weil andere Ereignisse eintraten. Zu Anfang des Jahres starb König Christoph plötzlich; zum Nachfolger erwählte der dänische Reichsrat Christian von Oldenburg, den Neffen des den Städten wohlgesinnten Herzogs Adolf von Schleswig-Holstein. Die Schweden aber erwählten einen eigenen König, Karl Knutson, und dieser sandte alsbald eine Kriegsflotte nach Gotland; Erich wurde in der Feste Wisborg belagert und entwich im Frühjahr 1449 von dort nach Pommern. Bald darauf aber brachte Christian durch List und Gewalt die Insel wieder in dänischen Besitz[5], und sein weiteres Streben ging natürlich darauf, Schweden zur Union der drei Reiche zurückzuführen. Er trat, wie sein Vorgänger, mit den norddeutschen Fürsten zu Wilsnack in Verbindung und führte den Krieg gegen Karl Knutson mit Söldnern, deren Sold gröfstenteils durch Wegnahme von Handelsschiffen beschafft wurde[6]. Die Hansestädte, darüber erzürnt, waren zur Unterstützung des schwedischen Königs geneigt[7], blieben aber einstweilen neutral, weil wichtigere Sorge sie in Anspruch nahm in betreff der wiederum verwirrten Verhältnisse in England und Flandern.

Eine preufsische Gesandtschaft, die im Frühjahr 1447 nach England ging, wurde durch Beschlufs des bald darauf in Lübeck

---

[1] H. R. II, 3, Nr. 205.
[2] H. R. II, 3, Nr. 207.
[3] H. R. II, 3, Nr. 14, 176, 1; 219.
[4] H. R. II, 3, Nr. 380—384.
[5] Lüb. Chronik; H. R. II, 3, S. 367, 454.
[6] Lüb. Chronik z. J. 1452; H. R. II, 4, S. 86 f.
[7] H. R. II, 4, Nr. 245, 259, 289, 291, 293, 294.

versammelten Hansetages ersucht, sich auch der gemeinsamen hansischen Beschwerden anzunehmen[1]; nach Brügge entsandte derselbe Hansetag vier Vertreter der vornehmsten Städte, wie im Jahre 1434. Die Verhandlungen hatten an beiden Orten geringen Erfolg. Da die Engländer 1449 Gewalt übten, indem sie eine hansische Baienflotte von mehr als hundert Schiffen wegnahmen[2], griff Lübeck zu dem schärferen, allerdings bedenklichen Mittel, englische Gesandte, die nach Preufsen bestimmt waren, festzuhalten, womit Danzig und der Hochmeister keineswegs einverstanden waren[3]. Der 1450 zu Lübeck versammelte Hansetag beschlofs eine ernstliche Vorstellung an den König von England, gegen Flandern Verlegung des Stapels, wenn kein Ausgleich erfolge. Die im nächsten Jahre zu Utrecht fortgesetzten Verhandlungen führten zu einem vorläufigen Vertrage mit England, wobei Lübeck von den anderen Städten ermahnt wurde, die Ausführung nicht zu hemmen[4]; in Bezug auf Flandern fand Danzigs friedfertiger Antrag, die Verlegung des Stapels noch ein oder zwei Jahre hinauszuschieben, keinen Beifall[5], sondern nach Lübecks Vorschlag wurde das öfters schon erprobte Mittel sogleich in Anwendung gebracht. Das Ergebnis war, dafs der Ausgleich daselbst 1457 auf eine für die Hanse sehr ehrenvolle Weise zu stande kam[6], in England durch Vermittelung des Londoner Kontors der hansische Verkehr wenigstens vorläufig hergestellt wurde. König Heinrich VI. gewährte 1453 den Hansestädten, mit Ausnahme Lübecks, sicheres Geleit auf drei Jahre[7], 1456 schlofs er auch Lübeck in das auf acht Jahre erneute Geleit ein, nachdem es seine ablehnende Haltung aufgegeben hatte[8].

Zu dem Zwist der nordischen Reiche war inzwischen noch

---

[1] H. R. II, 3, Nr. 288, 18.
[2] H. R. II, 3, Nr. 531, 536, 554.
[3] H. R. II, 3, Nr. 646, 653, 5.
[4] H. R. II, 3, Nr. 709, 25—27; 712.
[5] H. R. II, 3, Nr. 710, 711, 5.
[6] H. R. II, 4, Nr. 554.
[7] H. R. II, 4, Nr. 177.
[8] H. R. II, 4, Nr. 450; vgl. Wehrmann, Hans. Geschichtsbl. 1892, S. 86 ff.

ein schlimmerer Zwiespalt hinzugekommen: der Staat des deutschen Ordens ging aus den Fugen durch den Abfall der Landstände und Städte von der Ordensherrschaft. Sie huldigten 1454 dem Könige von Polen, auf dessen Gunst besonders Danzig wegen seines Getreidehandels angewiesen war; der Hafs gegen das anmafsende Auftreten der Ordensritter, der Unwille über den Steuerdruck und über die den hansischen Handel störenden Handelsunternehmungen des Ordens überwogen[1] das Gefühl nationaler Gemeinschaft. Der Orden aber fand einen Bundesgenossen an dem König von Dänemark, während Karl Knutson mit Danzig und Polen in Verbindung trat[2], und da die wendischen Städte auf Erhaltung guten Einvernehmens mit Dänemark Wert legten, die livländischen Städte samt ihrem Landmeister dem Orden treu blieben, und Königsberg, anfangs an dem Abfall beteiligt, bald zur Treue zurückkehrte, so drohte ein arger Zwiespalt in der Hanse. Lübecks Bestreben war auf Friedensvermittelung gerichtet, entsprechend der vom Kaiser dazu ergangenen Aufforderung[3]; Danzig dagegen verfolgte seine besonderen Interessen und blieb mit dem Orden in unversöhnlicher Feindschaft. Als der Danziger Rat die ersten Erfolge des Aufstandes meldete, antwortete Lübeck mit einem Glückwunsch, der aber auch auf das Bedenkliche des Unternehmens hinwies[4], und lehnte das Gesuch, Söldner anzuwerben und Geld darzuleihen, entschieden ab[5]; es blieb dem Danziger Ratsherrn, der damals zum Hansetage nach Lübeck kam, überlassen, auf eigene Hand Söldner anzuwerben[6]. Im folgenden Jahre, 1455, gewährte König Christian den wendischen Städten die Bestätigung der hansischen Privilegien in Dänemark und Norwegen und verlangte dafür, dafs sie sich des Handels nach Schweden enthalten sollten[7]; Danzig aber kündigte an, dafs es seine Auslieger aussenden werde, und warnte vor dem Verkehr mit Dänemark, Livland

[1] H. R. II, 4, Nr. 218; Lüb. Chronik zu 1454 u. 1466.
[2] H. R. II, 4, S. 245, 249.
[3] H. R. II, 4, Nr. 231, 233.
[4] H. R. II, 4, Nr. 221.
[5] H. R. II, 4, Nr. 230, 273, 276.
[6] H. R. II, 4, Nr. 272, 277.
[7] H. R. II, 4, Nr. 339, 342, 373.

und Königsberg[1]. Der Kriegszustand auf der Ostsee wurde bedrohlich; eine Gesandtschaft der wendischen Städte, die mit Zustimmung des dänischen Königs 1456 nach Stockholm ging, um zwischen Schweden und Dänemark zu vermitteln, hatte keinen Erfolg[2]. Da fügte es sich günstig, dafs zu Anfang des folgenden Jahres König Karl durch Abfall des schwedischen Adels genötigt ward, sein Reich zu verlassen und nach Danzig zu fliehen[3]; die Union der drei Reiche trat wieder in Kraft, und damit war ein Hauptgrund zur Fortsetzung des Seekrieges beseitigt. Anderseits geriet der Orden durch die Zuchtlosigkeit seiner unbezahlten Söldner in grofse Bedrängnis, und der dänische König hatte keine Neigung, ernstlich für ihn einzutreten. Danzig nahm nunmehr Lübecks gute Dienste für Vermittelung eines Waffenstillstandes zwischen Dänemark und Polen in Anspruch; dieser kam 1458 auf ein Jahr zustande, 1459 wurde er auf vier Jahre verlängert[4]. Aber zwischen Polen und dem Orden ging der Krieg weiter, und Danzig bestand darauf, dafs die zum Orden haltenden Städte, namentlich Königsberg und Riga, nicht durch hansische Zufuhr unterstützt würden. Im Frühjahr 1458 schrieb der Danziger Rat an Lübeck[5], man möge die ergangene Warnung vor dem Verkehr mit feindlichen Häfen nicht als eine Absage auffassen; sie sei in gleicher Weise ergangen wie seitens der wendischen Städte im dänischen Kriege; seien einige Bürger dieser Städte durch Nichtbeachten der Warnung zu Schaden gekommen, so könne dafür kein Ersatz geleistet werden, wie ja auch Danzig nach dem dänischen Kriege nichts erhalten habe; es sei billig, dafs die befreundeten Städte Danzigs Feinde nicht durch Zufuhr unterstützten. Der Lübecker Rat antwortete darauf mit einer Beschwerde über Gewaltthaten der Danziger Auslieger in den Lübecker Gewässern, namentlich im Fehmarsunde[6], berichtete aber zugleich[7], er habe Schritte gethan, um den däni-

[1] H. R. II, 4, Nr. 393 f., 418 f.
[2] H. R. II, 4, S. 305.
[3] H. R. II, 4, Nr. 511—520.
[4] H. R. II, 4, Nr 612, 693.
[5] H. R. II, 4, Nr. 599.
[6] H. R. II, 4, Nr. 603.
[7] H. R. II, 4, Nr. 606.

schen König zur Abberufung seines Kriegsvolkes aus der See und zur Annahme des Waffenstillstandes mit Polen zu bewegen; Danzig möge ebenfalls seine Seewehr zurückziehen. Danzig erklärte [1], es werde diesem Wunsche nachkommen, sobald es die Zusage des Königs in urkundlicher Form erhalte, aber das Verbot der Fahrt nach den Ordenshäfen müsse aufrecht erhalten bleiben. Darauf folgten die Waffenstillstandsverhandlungen, zu welchen sich Lübecks Gesandte zuerst nach Stockholm zu König Christian [2], dann nach Danzig begaben; hier bemühten sie sich auch um Ausgleich mit Riga, indem sie drei von den Danzigern genommene rigische Schiffe zurückkauften [3]. Das Abkommen über die Zahlung machte noch einige Schwierigkeiten [4]; Lübeck aber nahm sich auch ferner des Ausgleichs an, und Danzig gestattete im folgenden Jahre, wenn auch widerstrebend, die Fahrt nach Riga [5]. Schon 1460 gab es neue Schwierigkeiten [6], und der Lübecker Rat liefs Strenge walten, indem er die Mannschaft eines Danziger Kaperschiffes, welches ein aus Livland kommendes lübisches Handelsschiff weggenommen hatte, dann aber in die Gewalt eines Lübecker Ausliegers geraten war, hinrichten liefs, worüber Danzig sich zwar heftig beschwerte [7], aber es blieb bei der Antwort, die einem Danziger Ratsherrn schon mündlich erteilt war, jene Mannschaft habe sich an befreundetem Schiff und Gut vergriffen [8]. Als 1462 die Verlängerung des Waffenstillstandes zwischen Dänemark und Polen in Frage stand, brachten die Danziger Gesandten in Lübeck umständliche Klagen gegen Dänemark vor [9], doch beschlofs man die Verlängerung auf ein Jahr [10]. So dauerten unter mancherlei Reibungen die Bemühungen um Frieden fort, bis endlich 1466

---

[1] H. R. II, 4, Nr. 606.
[2] H. R. II, 4, Nr. 610.
[3] H. R. II, 4, Nr. 613.
[4] H. R. II, 4, Nr. 684—687.
[5] H. R. II, 4, Nr. 702—704.
[6] H. R. II, 4, Nr. 756—759.
[7] Lüb. U.-B. 9, Nr. 878; vgl. Wehrmann a. a. O. S. 101.
[8] Lüb. Chronik z. J. 1460.
[9] H. R. II, 5, S. 170 ff.; H. U.-B. 8, Nr. 1160 ff., s. o. S. 35.
[10] H. U.-B. 8, Nr. 1171.

der besiegte Orden, nach vergeblichen Versuchen Lübecks, ihm bessere Bedingungen zu verschaffen, sich den stolzen Forderungen Polens unterwarf und den Rest seines Gebietes von Polen zu Lehen nahm.

Danzig hatte, wie früher bei der Verbindung mit den Holländern, so jetzt bei der Vernichtung der Ordensherrschaft seinen Willen gegen die Absichten Lübecks durchgesetzt. Ein freundliches Verhältnis des Königreichs Polen zur Hanse hatte schon früher bestanden und fand auch jetzt statt, aber die Stütze für auswärtige Beziehungen, welche man früher an dem Hochmeister gehabt hatte, konnte der König von Polen nicht gewähren. Die Hansestädte waren um so mehr darauf angewiesen, durch mühsame Verhandlungen unter einander und mit fremden Staaten, ohne den Rückhalt einer schützenden Macht, aber dafür auch mit dem Bewufstsein der Selbständigkeit, die Vorteile ihres Bundes aufrecht zu halten. Was Lübeck und Danzig erreichen konnten, wenn sie sich zu gemeinsamem Handeln einigten, haben später die Erfolge des Jahres 1523 gezeigt; da verhalf ihre vereinigte Flotte den neuerwählten Königen von Dänemark und Schweden zum Besitz ihrer Hauptstädte, und die Handelsherrschaft der Hanse über den skandinavischen Norden wurde nochmals dadurch befestigt.

III.

ÜBER DIE PEST DES JAHRES 1565 UND ZUR BEVÖLKERUNGSSTATISTIK ROSTOCKS IM 14., 15. UND 16. JAHRHUNDERT.

VON

KARL KOPPMANN.

Über die Einwohnerzahl unserer Städte in den früheren Jahrhunderten und insbesondere denjenigen des Mittelalters sichere Auskunft zu geben, sind wir nicht im stande, werden wir auch schwerlich jemals im stande sein. Aber neben dem allgemeinen Bedürfnis der Wissenschaft wird auch das Sonderinteresse des Lokalhistorikers, an den nicht nur die natürliche Frage nach der Bevölkerungszahl seiner Stadt, als sie dieses oder jenes, sei es zu leisten oder zu dulden vermochte, tagtäglich herantritt, sondern der auch gelegentlich in der Zwangslage sich befindet, mit quellenmäfsigen Zahlenangaben, die mit dem Gesamtbilde, das er wenigstens für sich selbst gewonnen hat, unvereinbar sind, operieren zu müssen, immer von neuem Schätzungsversuche veranlassen. Bekanntlich gelangte man bei diesen auf der schwanken Grundlage vereinzelter Angaben und allgemeiner Eindrücke früher zur Überschätzung und darauf auf der immerhin solideren eines scheinbar ausreichenden und einwandfreien Materials und einer sorgfältigen, auf alle Schwierigkeiten scharfsinnig eingehenden Berechnung zur Unterschätzung, und es bedurfte und bedarf weiterer Untersuchungen, um das Richtige, d. h. vorläufig Annehmbares, zu ermitteln.

Eine dieser Untersuchungen, die in dem ebenso gründlichen wie inhaltreichen Aufsatze Paasches, »Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte« [1] angestellt wird, ist nicht nur aus Rostock hervorgegangen, sondern verwertet auch Rostocker Archivalien. Mufste ich mich deshalb vor langem und wiederholt mit ihm bekannt machen, so wurde ich doch mich eingehender mit ihm zu beschäftigen erst durch einen Zufall veranlafst.

Zum Zweck einer Studie über die Strafsennamen Rostocks

[1] Conrads Jahrbb. f. Nationalökonomie u. Statistik. N. F. Bd. 5, S. 303—380.

hatte ich vor einigen Jahren verschiedene Schofsregister durchgesehen und den aus ihnen ausgezogenen Bezeichnungen der einzelnen Strafsen oder Strafsenteile, um sie trotz der Schwankungen der Register nach Möglichkeit identifizieren zu können, die Anzahl der zu ihnen aufgeführten schofspflichtigen Personen beigefügt. Erst vor kurzem, als ich die damalige Ausarbeitung dem Druck zu übergeben gedachte[1], kam mir bei deren Revision der Gedanke, aus diesen Zahlen für die einzelnen Jahre die Summe zu ziehen und letztere mit den Ergebnissen Paasches, die von gleichartigem oder doch verwandtem Material ausgehen, zu vergleichen. Dabei stellten sich mir aber zwei von Paasche benutzte Zahlen anderweitigen Charakters entgegen, eine altbekannte über die Opfer der Pest im Jahre 1565 und eine zuerst von Paasche geltend gemachte über die kopfsteuerpflichtigen Einwohner Rostocks im Jahre 1584, von deren Bann, wie mir scheint, Paasche, dem es freilich in erster Linie darauf ankommt, jener Unterschätzung der mittelalterlichen Bevölkerung unserer Städte entgegenzutreten, sich nicht völlig hat frei machen können, und die, da er mit der einen anstandslos operiert und der anderen nicht bestimmt und ausdrücklich widerspricht, in der Geschichtschreibung fortzuleben drohen, obwohl sie meinem Dafürhalten nach durchaus unglaubwürdig und mit keiner statistischen Berechnung auch nur annähernd in Einklang zu bringen sind.

Wenn auch nicht notwendig, wird es doch dem Leser wünschenswert sein, über die Bevölkerungsverhältnisse Rostocks in der Gegenwart und im letztvergangenen Jahrhundert durch einige Vorbemerkungen orientiert zu sein.

Nach festen Angaben zählte die Bevölkerung Rostocks:

1792: 10 829	1830: 18 067	1871: 30 980	1890: 44 430
1797: 12 585	1840: 19 744	1875: 34 188	1895: 49 769
1803: 13 756	1850: 22 734	1880: 36 982	1900: 54 579.
1807: 10 744	1860: 25 322	1885: 39 374	

[1] Beiträge z. Gesch. d. St. Rostock III, 3, S. 1—68, die Auszüge für die Jahre 1473, 1475, 1522, 1531 und 1601 S. 32—54.

Aufser der eigentlichen Stadt hat Rostock vier Vorstädte, die Petrithor-, Mühlenthor-, Steinthor- und Kröpelinerthor-Vorstadt, von denen die beiden ersten nur schwach bevölkert sind, während die beiden letzteren von der grofsen Zahl derer bewohnt werden, um die sich die Bevölkerung infolge des Gesetzes der Freizügigkeit vermehrt hat. Die eigentliche Stadt besteht, wie man nun sagt, aus Altstadt und Neustadt, nach früherer Bezeichnung aus Altstadt, wozu auch die eigentlich aufserhalb der Stadtmauer liegenden drei Brüche, Küter-, Gerber- und Fischerbruch, gehören, Mittelstadt und Neustadt. Haushaltungszahl, Einwohnerzahl und das Verhältnis dieser zu jener i. J. 1895 erhellen aus folgenden Angaben[1]:

Kröpelinerthorvorstadt	4 505 :	18 890 :	4,19
Steinthorvorstadt	1 786 :	6 970 :	3,9
Äufsere Altstadt	420 :	1 540 :	3,67
Innere Altstadt	1 382 :	5 491 :	3,97
Gesamt-Altstadt	1 802 :	7 031 :	3,9
Mittel- und Neustadt , ...	4 310 :	16 195 :	3,73
Insgesamt	12 403 :	49 086 :	3,96
Ohne Kröpelinerthor- u. Steinthorvorstadt	6 112 :	23 226 :	3,8
Ohne Vorstädte und äufsere Altstadt .	5 692 :	21 686 :	3,83.

'In keiner Kommune, sagt der neueste Bearbeiter dieser Periode der meklenburgischen Geschichte von der Pest des Jahres 1565[2], griff sie so verheerend um sich wie in Rostock. Von etwa 40 000 Einwohnern erlagen ihr in der Zeit von Ostern bis zum Spätherbst über 9000 Menschen'. Beide Zahlen sind in an und für sich glaubwürdigster Weise überliefert; verdienen sie aber trotzdem Glauben? Vermag man sich vorzustellen, dafs Rostock, das 1895, obwohl von seinen vielen Giebeln seit Jahrzehnten einer nach dem andern dahingeschwunden ist und weiter dahinschwinden wird, hauptsächlich doch, um den Hauseigentümern

---

[1] Max Claus, Untersuchungen über die Bevölkerungs- und Wohnungsdichtigkeit d. St. Rostock i. M. (Diss., 1900, Separat-Abdr. a. d. Centralbl. f. allgemeine Gesundheitspflege, Jahrg. XIX.)

[2] Schirrmacher, Johann Albrecht I., Herz. v. Mecklenburg, I, S. 497 bis 498.

Raum für weitere vermietbare Wohnräume zu gewähren, nach Abzug der Bewohner seiner beiden volkreichsten Vorstädte nur 23 226 Einwohner zählte und dessen Bevölkerungszahl sich 1860 überhaupt nur auf 25 322 Seelen belief, drei Jahrhunderte früher deren 40 000 gezählt oder damals ihrer 9000 habe verlieren können, ohne vollständig verödet zu sein? Hier, meine ich, gilt der Grundsatz, dafs unglaubliche Dinge dadurch, dafs sie von den an und für sich glaubwürdigsten Zeugen berichtet werden, an Glaubwürdigkeit nichts gewinnen.

Sehen wir uns die Quellenangaben zunächst in betreff der Pest des Jahres 1565 näher an, so schwanken sie zwischen über 8000 und 11 000. Über 8000 nennt das Dekanatbuch der philosophischen Fakultät[1]: »Eodem anno 65 saevissima pestis grassata est Rostochii et in vicinis locis, quae in hac urbe ultra 8000 homines et intra hos 10 professores academiae absumpsit«. Ebenso viele giebt Lindeberg[2] an: »Etsi autem nostra memoria nunquam fere florentior, quam eo tempore Academia erat: tamen, ne solida ea felicitas esset, post paucos annos peste primum saevissima, quae septem Professores, 48 studiosos et ultra octo hominum millia in urbe sustulit«. Von mehr als 9000 berichtet Chytraeus[3]: »Cum autem aestate illa pestis saevissima in urbe gravaretur, quae supra novem millia hominum assumpsit«. In Übereinstimmung mit ihm steht eine ungedruckte Chronik von 1266—1664, nach welcher Paasches Angabe[4] zufolge die Pest 'über 9000 Menschen, 7 Professores und 48 Studenten hinweg nahm'. Vor allem aber wird auch 'in den durch die damalige Fehde mit den Fürsten veranlafsten Schreiben des Rates an den Kaiser die gleiche Zahl genannt'[5]. Fast 10 000 rechnet die Matrikel der Universität[6]: »Erat enim tanta hujus pestis in omnibus hujus urbis locis saevitia, qualem ne summae quidem aetatis et senii viri meminerant. In hac respublica civilis decem

[1] Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock 2, S. 158.

[2] Chronik. Rostochiense S. 175.

[3] Bei Schirrmacher 1, S. 498 Anm. 1.

[4] S. 325.

[5] Paasche S. 325; Schirrmacher 1, S. 498 Anm. 1.

[6] Hofmeister 2, S. 156.

fere hominum milia amisit. Scholastica autem nostra respublica amisit primo . . . Johannem Tunnichaeum Prutenum, . . . deinde licentiatos quinque, omnes professores . . . et preter hos . . . magistrum Petrum Sassium et magistrum Johannem Sommervelt . . . . Tandem ex scholasticis conciderunt ultra quadraginta«. Die höchste Zahl, 11 000, bringt das Chroniken-Fragment von 1557—1577 [1], dessen scheinbar durchaus zuverlässiger Bericht (fol. 94 b—95 a) hier im Wortlaut angeführt werden möge: »Den 20. Junii heft alhir tho Rostogk die Pestilentz angefangen und heft gruwlich gewutet; und sind vele vornehme Lude an Gelarden und Ratsvorwandten, Burger und allerley Standes, jung und olt, durch diesulve wechgerumet; und heft bet up den 28. Octobris gewahret, dat . . . in disser Tit in die elfdusent Minschen, jung und olt, in disser Suke gestorven sin. Und weren in S. Jacobs Caspel up Bartholomaei dach 44 Doden, dede begraven wurden, vehr ærerst bleven wegen der korten Tit unbegraven; in Unser leven Frowen Caspel averst weren up dissen Dach 39, under welcken ock myn seliger Vader gewesen ist; und sind up dissen Dach alhier tho Rostogk in allen Caspelen 133 Doden gewesen. Und wile Dr. Simon Pauli alle Doden, dede deglich, beide in den 4 Caspelen und buten den Doren, begraven wurden, van den Custern upschrieven leth, . . . sind in disser korten Tit alhier, wo baven (gemelt), 11 000 gestorven«. Die in der Bouchholzschen Handschrift erhaltenen Aufzeichnungen von 1529—1583 [2] geben zwar keine Gesamtzahl, enthalten aber gleichfalls die Nachricht: »Den 24. Augusti weren aleyne yn S. Yacobes Kaspel 44 Doden«, auf der vermutlich die Angabe Schirrmachers [3]: 'Am 24. August hatte allein die Jacobi-Gemeinde 44 Todte' beruht.

Was dann die etwa 40 000 Einwohner betrifft, die Schirrmacher für das Jahr 1565 nennt, so gründet sich diese Angabe darauf, dafs in einem durch Paasche [4] veröffentlichten Gutachten, ersichtlich des damaligen Stadtkassenschreibers, vom Jahre 1584

[1] S. Beiträge z. Gesch. d. St. Rostock II, 1, S. 71.
[2] S. das. I, S. 3 unter 10.
[3] a. a. O. 1. S. 498.
[4] S. 320 Anm. 1.

über das zur Tilgung der Stadtschulden einzuschlagende Verfahren die Zahl der Häuser auf 1000, die der Buden auf 1400 und die der Einwohner oder, genauer gesagt, der zu einem Kopfgeld heranzuziehenden Einwohner auf 42 000 geschätzt werden: »Dazu das Kopgeld, so heifst es hier, von Man und Frauw 8 ß, von Kinder und Gesinde 4 ß. Wen nu in der Stadt weren 42 000 Heupter, nur jeder auf 4 ß gerechnet, bringet 7000 fl. (zu 24 ß)«.

Gehen wir nunmehr an der Hand Paasches zur Prüfung des letztgenannten Zeugnisses über, so hat zwar Paasche (S. 322 bis 323) alle Gründe angeführt, die für die Glaubwürdigkeit des Schätzenden geltend gemacht werden können, kommt aber bei seiner auf Grundlage eines allerdings nicht ganz gleichzeitigen, aber nur zehn Jahre späteren Kopfsteuerregisters angestellten Zählung, beziehungsweise Berechnung, zu einem ganz anderen Ergebnis als dieser.

Für die uns hier interessierende Zeit untersucht nämlich Paasche vier Kopfsteuerregister aus den Jahren 1566, 1569, 1576 und 1594—95 (S. 337—364)[1], verwirft dabei die 5684 Köpfe des ersten (S. 339), ermittelt aus dem zweiten die Zahl von 2622 Haushaltungen (S. 341), bezweifelt auf Grund einer Vergleichung dieses mit dem dritten die Genauigkeit beider (S. 344) und unterzieht das vierte einer eingehenden Betrachtung, bei der er 12 690 Köpfe (S. 347) in 2778 Haushaltungen (S. 357) zählt, nach dem daraus sich ergebenden Verhältnis von 1 : 4,57 weitere 475 Haushaltungen, deren Vorstände nicht kontribuieren, zu 2175 (richtiger 2171) Seelen berechnet (S. 357—358) und zu dem Resultate gelangt, ‘dafs allerdings von Genauigkeit auch bei diesem Steuerregister nicht die Rede sei, sodafs wir nicht im Stande sind, daraus mit Zuverlässigkeit die Bevölkerungszahl der Stadt zu ermitteln’, dafs aber die unzweifelhaft vorhandenen Lücken nicht übermäfsig grofs zu sein scheinen und dafs man schon starke Konzessionen machen müfste, ‘wenn man nur die Hälfte der oben angegebenen Volksmenge von 42 000 Seelen

---

[1] Vgl. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters u. zu Beginn der Neuzeit S. 18—21, 58—59.

aus den Steuerlisten vermuten wollte' (S. 364). Statt dieser wegen allzu grofser Vorsicht geschraubt klingenden Wendung wäre meiner Meinung nach eine bündige und energische Abweisung der Schätzung von 1584 an ihrem Platze gewesen, denn da der Schätzende keineswegs von der vorhandenen Seelenzahl, sondern von der Zahl derer redet, von denen das Kopfgeld erwartet werden könne, so sind den von ihm geschätzten 42 000, ohne irgend welche Konzessionen zu machen und ohne auch nur die berechneten 2175 in Anschlag zu bringen, die gezählten 12 690 Personen, für die das Kopfgeld in Wirklichkeit erhoben werden konnte, gegenüberzustellen und anzuerkennen, dafs diese erstaunliche Überschätzung (3,3 zu 1) durch einen sachkundigen oder doch erfahrenen Beamten in einem amtlichen Schriftstück keinen weiteren Wert hat als denjenigen eines neuen lehrreichen Beispiels [1] für die Unzuverlässigkeit älterer Schätzungen, bei denen es in die Zehntausende geht [2].

Den angeblichen Verlust von mehr als 9000 Seelen infolge der Pest von 1565 bringt Paasche bei der Würdigung des Kopfgeldregisters von 1566 zur Sprache. Dafs die von ihm gezählten 5684 Köpfe, sagt er (S. 339), nicht die Bevölkerung Rostocks ausmachen könnten, sei selbstverständlich; der Umstand aber, dafs nur so wenige Personen zur Zahlung der Steuer sich eingefunden hätten, erkläre sich daraus, 'dafs nach Angabe der Chronikenschreiber im Jahre zuvor eine greuliche Pest die Stadt heimsuchte und über neuntausend Opfer gekostet haben soll', und dafs damals die Stadt sich in der gröfsten politischen und finanziellen Bedrängnis befunden habe. Während Paasche in dieser Weise die Angabe über die 9000 Opfer der Pest gelten läfst oder doch durch die Hinzufügung des Wortes 'soll' nur leicht in Frage zieht, erwächst uns, die wir auf Grund seiner Ermittelungen entschiedener als er die Schätzung der kopfgeldfähigen Einwohner auf 42 000 zurückweisen, schon daraus die

[1] In betreff der früheren Zeit sei anmerkungsweise daran erinnert, dafs 1487 die Einwohnerschaft Rostocks in einer für den päpstlichen Hof bestimmten Prozefsschrift auf 50 000 Seelen geschätzt wurde: Beiträge z. Gesch. d. St. Rostock I, 1, S. 12.

[2] Vgl. Jastrow S. 100—102.

Verpflichtung, auch den angeblichen Verlust von über 9000, beziehentlich von über 8000—11 000, zu prüfen und eventuell, soweit das bei Angaben dieser Art überhaupt möglich sein kann, zu berichtigen.

Das Mittel zu einer solchen Prüfung bieten die Schofsregister dar, die freilich in Bezug auf das Pestjahr selbst nur für die Neustadt, aus den ihm auf beiden Seiten nahe liegenden Jahren 1563 und 1566 aber vollständig erhalten sind. Paasche hat zwei Register dieser Art aus wesentlich früherer Zeit, nämlich aus den Jahren 1378 und 1410 (S. 326—335), in der Weise verwertet, dafs er, um das Minimum der Bevölkerungszahl zu ermitteln, die in ihnen genannten Schofspflichtigen zählt, sie als Vorstände je einer Haushaltung gelten läfst und jede Haushaltung zu 5 Köpfen berechnet. Wenden wir diese Methode auf die vorgenannten Register an, so erhalten wir zunächst für 1563 1750, für 1566 1590 Schofspflichtige und haben also als Folge des Pestjahres 1565 eine Abnahme der Schofspflichtigen um 160 Personen oder um 9,14 Prozent zu konstatieren. Wollten wir nun die Schofspflichtigen der Jahre 1563 und 1566 ebenso vielen Haushaltungen von je 5 Köpfen gleichsetzen, so würde sich uns ein Zurückgang der Bevölkerung von 8750 auf 7950, also um nur 800 Personen ergeben. Sollten dagegen jene 9,14 Prozent einer Abnahme der Bevölkerung um 9000 Personen entsprechen, so müfste Rostock vor der Pest 98 468 Einwohner gehabt haben. Wäre letzteres absurd, so wäre doch auch das erstere undenkbar. Um einen Ausweg zu finden, werden wir versuchen müssen, die Frage zu beantworten, wie sich in der damaligen Zeit die Zahl der Schofspflichtigen zur Einwohnerzahl verhalten habe. Diese Frage hoffe ich, zunächst für das Jahr 1569, durch einen Vergleich des Kopfsteuerregisters mit dem Schofsregister zu gewinnen. Bevor ich aber diesen Vergleich anstellen kann, mufs ich einem Einwand entgegentreten, den Paasche gegen die Zuverlässigkeit des ersteren geltend gemacht hat.

Die beiden Kopfsteuerregister von 1569 und 1576 erklärt Paasche (S. 344) deshalb für ungenau, weil sich bei ihrer Vergleichung ergebe, dafs einerseits in dem früheren sehr viel mehr

Kellerbewohner namentlich aufgeführt würden als in dem späteren, dafs aber andererseits auch in diesem nicht selten mehr Kellerbewohner ständen als in jenem. Die Erklärung dieser Verschiedenheiten scheint mir nahe zu liegen. Im Jahre 1569 wurden ebenso wie im Jahre 1576 neben dem von altersher üblichen Schofs zwei andere Steuern erhoben, eine Vermögenssteuer und eine Personalsteuer: die Vermögenssteuer war für die Steuerkräftigen berechnet und hiefs, weil ein halbes Prozent vom gesamten Vermögen bezahlt werden sollte, der Halbe Hundertste; die Personalsteuer war dazu bestimmt, auch die Steuerschwachen, die nicht vermögend genug waren, um mit dem Schofs belegt werden zu können, zur Steuer heranzuziehen und hiefs das Kopfgeld. Für beide Steuern wurde ein gemeinsames Register angelegt und zwar auf der Grundlage eines früheren Schofsregisters [1]; indem man zunächst ziemlich weit auseinanderstehend die Namen der Schofspflichtigen eintrug und sodann die Zwischenräume, wo und soweit es möglich war, mit den Namen derjenigen ausfüllte, die nur des Kopfgeldes wegen in Betracht kamen. Da nun den Registern zufolge von diesen letzteren Personen recht oft kein Kopfgeld bezahlt wurde, ohne dafs immer ein neben den Namen gesetztes »pauper« oder »arm« die Zahlungsunfähigkeit andeutet, so meint Paasche (S. 341) vermuten zu dürfen, 'dafs man oft die Namen derer, von denen man eine Steuer nicht erwarten konnte, garnicht erst in die Listen eintrug'. Als Folgerung aus den angeführten Thatsachen kann man diese Vermutung nicht gelten lassen, denn wie vermöchte man, abgesehen davon, dafs die Nichtzahlung doch nicht ohne weiteres die Zahlungsunfähigkeit beweist, den Schlufs zu ziehen: da in einigen Fällen eine Person ohne den Vermerk ihrer Zahlungsfähigkeit namentlich aufgeführt wird, so wird in anderen Fällen eine zahlungsunfähige Person garnicht erst genannt sein? Die Vermutung selbst aber halten wir aufrecht, indem wir sie auf das Register von 1576 anwenden: im Jahre 1569 wird man infolge der herrschenden Finanznot alles zur Kopfsteuer herangezogen haben, was sich nur irgendwie heranziehen liefs, im Jahre 1576 aber wird man in vielen Fällen, wo nach

[1] Vgl. Paasche S. 341.

den bisherigen Erfahrungen doch keine Einnahme gebucht werden konnte, auch von der Buchung des Namens abgesehen haben. Erklärt sich so die sehr viel gröfsere Zahl der namhaft gemachten Kellerbewohner im Jahre 1569, so läfst sich deren in nicht seltenen Fällen gröfsere Zahl im Jahre 1576 einfach und gewifs nicht mit Unwahrscheinlichkeit darauf zurückführen, dafs nunmehr auch Keller und zwar von kopfgeldfähigen Insassen wieder bewohnt sein werden, die 1569 infolge der Pest leer gestanden hatten. Wie es sich damit aber auch verhalten möge, die gelegentlich sich findende gröfsere Zahl bewohnter Keller im Jahre 1576 scheint mir kein genügender Grund, um dem Register von 1569 den Glauben an seine Vollständigkeit zu versagen.

Wenn wir nunmehr, nachdem der Einwand Paasches gegen die Glaubwürdigkeit des Kopfsteuerregisters von 1569 bekämpft worden ist, zur Vergleichung desselben mit dem Schofsregister dieses Jahres schreiten, so müssen wir unseres Zweckes wegen ersteres etwas anders betrachten, als es seines Zweckes halber Paasche gethan hat. Während nämlich er (S. 341—342) die Besitzverhältnisse ins Auge fafst und uns berichtet, dafs unter den von ihm gezählten 2622 Haushaltungen sich nicht weniger als 1231 befinden, deren Vorsteher nichts oder wenigstens keine Vermögenssteuer bezahlt haben, zähle ich statt dessen diejenigen, welche nichts, also weder den halben Hundertsten, noch das Kopfgeld bezahlt haben, und vergleiche diese Ergebnisse mit denen, die ich aus dem Schofsregister von 1569 gewinne.

Im Kopfgeldregister wurden von Paasche gezählt: A.[1] 715, M. 987, N. 920 = 2622 Haushalte, von mir A. 733, M. 996, N. 931 = 2660 Namen[2], von denen A. 76, M. 45, N. 68 = 189 durchstrichen sind, während A. 66, M. 59, N. 97 = 222 Personen nichts bezahlt haben; im Schofsregister stehen dagegen nur: A. 484, M. 700, N. 623 = 1807 Namen, von denen A. 49, M. 67, N. 55 = 171 durchstrichen sind, während A. 23, M. 42, N. 48 = 113 Personen nichts bezahlt haben. Wirklich entrichtet worden sind also der halbe Hundertste oder das Kopf-

[1] A. = Altstadt, M. = Mittelstadt, N. = Neustadt.

[2] S. unten S. 55 Anm. 1.

geld von 2249, der Schofs von 1523 Personen. Die durchstrichenen Namen stimmen in beiden Registern vielfach überein und können meiner Meinung nach bei der Zählung nicht in Betracht kommen, da sie meistens offenbar nur aus einem früheren Register in die von 1569 herübergenommen, als jetzt nicht mehr passend aber getilgt und eventuell durch andere Namen ersetzt worden sind. Bei den Personen, welche keinen Schofs bezahlt haben, wird dies in der Regel durch eine der beiden Bemerkungen: »liber« (schofsfrei) oder »habet claves« (schofsfrei, weil er die Schlüssel zu einem Thor oder einer die Strafse sperrenden Kette in Gewahrsam hat), oder garnicht, selten durch die Bemerkung »pauper« begründet, während diese bei denen, die kein Kopfgeld bezahlt haben, ungemein häufig vorkommt. Alle diese Nichtzahler sind hier, wo es sich nur um die Ermittelung der Bevölkerungszahl handelt, den Zahlern zunächst gleichzustellen. Demgemäfs ergeben sich uns:

im Schofsregister:	A. 435,	M. 633,	N. 568 =	1636 Personen,
im Kopfsteuerregister:	- 657,	- 951,	- 863 =	2471 -
also ein Mehr von:	- 222,	- 318,	- 295 =	835 -

Die 1636 Personen, 1523 Schofszahler und 113 Nichtzahler, rechne ich als Vorsteher ebenso vieler voller Haushaltungen von 5 Köpfen und erhalte also zunächst 8180 Einwohner. Den 835 Personen dagegen, die über diese 1636 hinaus im Kopfgeldregister genannt werden, 726 Zahlern und 109 Nichtzahlern, ordne ich zunächst 63 Prebendare bei, 40 im Heil. Geist- und 23 im St. Georgs-Hospital, die nur im Kopfgeldregister genannt werden. Für die dadurch erhaltenen 898 Personen bringe ich dann ebensoviele Haushaltungen in Rechnung, für die ich aber, durch folgende Erwägungen geleitet, eine niedrigere Kopfzahl ansetze. Einesteils wird nämlich der von Grundstücken bezahlte halbe Hundertste in dem betreffenden Register häufig bei denjenigen Strafsen gebucht, in denen dieselben liegen, obgleich die Eigentümer nicht hier, sondern anderswo wohnen und wegen ihres sonstigen Vermögens dort ebenfalls aufgeführt werden, sodafs folglich mehr Zahlungen[1] vorkommen als zahlende Per-

[1] Auf gelegentliche, kaum zu vermeidende Abweichungen in der Behandlung dieser Zahlungen wird es zurückzuführen sein, dafs von Paasche 2622, von mir 2660 Namen gezählt werden.

sonen vorhanden sind; andernteils scheint es sich da, wo ausschliefslich das Kopfgeld entrichtet wird, abgesehen von der freilich recht erheblichen Anzahl der vom Schofs befreiten und deshalb im Schofsregister nicht aufgeführten Träger, wenigstens in sehr vielen Fällen um vereinzelt dastehende Personen, alte Leute, vornehmlich Frauen, aber auch Männer, zu handeln. Beide Gründe nötigen zu einer Reduktion der Kopfzahl für die angenommenen 898 Haushaltungen, und ich rechne deshalb für jede nur 3,5 Köpfe. Die daraus sich ergebenden 3143 und die vorher berechneten 8180 Einwohner führen für das Jahr 1569 zur Annahme einer Bevölkerung von 11 323 Seelen. Um dann auf dieses Rechenexempel zunächst die Probe zu ziehen, berechne ich das Verhältnis dieser angenommenen 11 323 Einwohner zu den im Kopfsteuerregister gezählten 2471 Personen und erhalte als Facit: 4,58 zu 1. Da nun Paasche, wie vorher angegeben wurde, im Kopfsteuerregister von 1594—1595 in 2778 Haushaltungen 12 690, also durchschnittlich 4,57 Köpfe gezählt hat, so darf ich das wohl als einen Beweis dafür ansehen, dafs ich mit meinen Ansätzen dem Richtigen nicht allzu fern geblieben bin. Berechne ich darauf das Verhältnis der 11 323 Einwohner zu den 1636 Schofspflichtigen, so erhalte ich als Facit: 6,92 zu 1.

Dürften wir annehmen, dafs das auf diese Weise für das Jahr 1569 gefundene Verhältnis der Schofspflichtigen zur Einwohnerzahl, 1 zu 6,92, ohne weiteres auf die Jahre 1563 und 1566 angewandt werden könnte, so hätten wir gewonnenes Spiel: den 1750 Schofspflichtigen des Jahres 1563 würde eine Einwohnerzahl von 12 110, den 1590 Schofspflichtigen des Jahres 1566 eine solche von 11 103 entsprechen, und als Folge der Pest würde sich mithin ein Zurückgang der Bevölkerung um 1107 Seelen ergeben. Diese 1107 Seelen werden wir aber nur als Minimum gelten lassen dürfen, denn gegen die einfache Anwendung jenes Verhältnisses spricht die Erwägung, dafs die Kopfzahl der Haushaltungen vor der Pest gröfser und unmittelbar nach der Pest kleiner gewesen sein wird, als dies im Jahre 1569 der Fall war. Jenes Mehr und dieses Minder in Zahlen auszudrücken ist natürlich ohne Willkür unmöglich. Da es sich

jedoch für uns nur darum handelt, aus den Steuerregistern für die Opfer der Pest neben dem berechneten Minimum von 1107 Seelen ein annehmbares Maximum herauszubringen, so rechne ich auf jeden Schofspflichtigen im Jahre 1563 7,5, im Jahre 1566 aber 6 Seelen. Das ergiebt für die 1750 Schofspflichtigen von 1563 13 125, für die 1590 Schofspflichtigen von 1566 aber nur 9540, mithin einen Zurückgang der Bevölkerung infolge der Pest von 3585 Seelen. Dafs ich dies als annehmbares Maximum bezeichne, beruht auf folgender Erwägung. Da, wie vorhin angeführt, im Jahre 1569 den 1630 Schofspflichtigen 2471 kopfgeldpflichtige Haushaltungsvorstände gegenüberstehen, so ist das Verhältnis beider zu einander ungefähr wie 1 zu 1,5. Nach diesem Verhältnis kommen 1563 auf 1750 schofspflichtige 2625 kopfgeldpflichtige Haushaltungsvorstände und bei der angenommenen Einwohnerzahl von 13 125 auf jeden kopfgeldpflichtigen Haushaltungsvorstand 5 Seelen, 1566 aber auf 1590 schofspflichtige 2385 kopfgeldpflichtige Haushaltungsvorstände und bei der angenommenen Einwohnerzahl von 9540 auf jeden kopfgeldpflichtigen Haushaltungsvorstand 4 Seelen. Das ist bei der von Paasche für 1594—1595 gezählten Stärke der Haushaltung von 4,57 Köpfen meines Erachtens einerseits ein denkbares, andererseits ein nach beiden Richtungen hin mit Wahrscheinlichkeit nicht zu überschreitendes Verhältnis.

Betrachten wir schliefslich, wie sich das angenommene Maximum von 3585 Seelen für die Opfer der Pest zu jenen oben mitgeteilten Einzelangaben des Chroniken-Fragments von 1557—1577 verhält.

Nach dem Chroniken-Fragment dauerte die Pest vom 20. Juni bis zum 28. Oktober, also 131 Tage, und erreichte am 24. August, also am 66. Tage, genau in der Mitte ihrer Dauer, dadurch ihren Höhepunkt, dafs 133 Menschen starben. Wenn von diesen 133 Menschen der Neustadt 49, der Mittelstadt 39 und also der Altstadt und den Vorstädten 45 angehörten, so darf daraus natürlich nicht geschlossen werden, dafs ein gleiches oder ähnliches Sterblichkeitsverhältnis der einzelnen Stadtteile während der ganzen Dauer der Pest geherrscht habe. Den Schofsregistern zufolge wurde vielmehr die Mittelstadt wie der

Zahl so dem Verhältnis nach am härtesten betroffen, denn an schofspflichtigen Haushaltungsvorständen verlor die Altstadt 38 = 8,5 Prozent, die Mittelstadt 65 = 9,56, die Neustadt 57 = 9,53 Prozent. Lassen wir nun einerseits die Angabe über die Dauer der Pest und andererseits unser Maximum von 3585 gelten, so verlor:

die Altstadt	(3540 — 2604)	936,	täglich	7,15	Seelen,
die Mittelstadt	(5100 — 3690)	1410,	-	10,76	-
die Neustadt	(4485 — 3246)	1239,	-	9,46	-
die ganze Stadt	(13125 — 9540)	3585,	-	27,36	-

Vergleichen wir damit unter Festhaltung der 131 tägigen Dauer die Angaben der Chroniken über die Opfer der Pest, so verlor die Stadt bei einem Gesamtverlust

von	8000	täglich	61,07	Seelen,
-	9000	-	68,7	-
-	10000	-	76,34	-
-	11000	-	83,97	-

Jedenfalls wird man zugeben, dafs bei einer 131 Tage dauernden Pest dem gerade in die Mitte fallenden Höchstverlust von 133 Personen ein durchschnittlicher Tagesverlust von 27,36 Personen, wie er von mir berechnet ist, mehr entspricht als irgend einer von denen, die sich nach den Schätzungen der Zeitgenossen herausstellen würde [1].

Nachdem ich mich auf diese Weise, so gut es möglich war, mit den vorhandenen Schwierigkeiten abgefunden, kann ich die beabsichtigte Vergleichung meiner inzwischen nochmals vorgenommenen und auf einige andere Jahre ausgedehnten Zählungen mit den betreffenden Ermittelungen Paasches vornehmen.

Für das 14. Jahrhundert hat Paasche aus dem zufälligen Grunde, dafs die übrigen Schofsregister damals gerade zur Bearbeitung für das Meklenburgische Urkundenbuch nach Schwerin gesandt worden waren (S. 326), sich auf dasjenige des Jahres 1378

[1] 1565 Sept. 20 aus Stralsund abgereist, wird Bürgermeister Nikolaus Gentzkow, wie er in seinem Tagebuche S. 384 erzählt, gefragt, »ifft wi nicht wüsten, wo vele ehrer thom Sund doch wol gestorven wiern. Darup sede ick em, dat dar wol in die 6000 gestorven wiern etc.«.

beschränkt[1]. Der neuerlich in demselben (Bd. 20, Nr. 11 741) erfolgte Abdruck der beiden Register von 1382 und 1385 macht es jedoch bequem, auch sie zu berücksichtigen, indem ich mit Paasche die Schofspflichtigen gleich Vorstehern ebensovieler Haushaltungen von 5 Köpfen rechne.

1378:	Schofspfl.: A. 675,	M. 817,	N. 668[2]	= 2157 H.	= 10 785	Einw.
1382:	- - 624,	- 897,	- 684	= 2205 -	= 11 025	-
1385:	- - 637,	- 870,	- 721	= 2228 -	= 11 140	-

Für das 15. Jahrhundert benutzt Paasche zwei Schofsregister aus den Jahren 1410 und 1493, ersteres in gleicher Weise, wie das von 1378[3], letzteres zur Zählung der in ihm aufgeführten Hausgrundstücke (Häuser, Buden und Keller); Schlüsse aus deren Ergebnis auf die Einwohnerschaft zu unterziehen unterläfst er, denn wenn es schon schwer sei, Ziffern für die Gröfse der mittelalterlichen Haushaltung anzusetzen, so sei es erst recht ein unsicheres Beginnen, die Zahl der Bewohner eines damaligen Hauses schätzen zu wollen (S. 336). Da ich meinerseits zu den angeführten Zwecken die Schofspflichtigen der Jahre 1473 und 1475 gezählt habe, so verfügen wir zunächst über folgende Zahlen:

1410:	Schofspfl.: A. 815,	M. 1071,	N. 901	= 2787 H.	= 13 935	Einw.
1473:	- - 616,	- 847,	- 682	= 2145 -	= 10 725	-
1475:	- - 601,	- 846[4],	- 711	= 2158 -	= 10 790	-

Die Höhe der Zahlen des Jahres 1410 sind auffällig, weniger, wenn man sie mit denen der vorhergehenden, als wenn man sie mit denen der nachfolgenden Jahre vergleicht. Ebenso wenig, wie an dem allmählichen Anwachsen der Zahl der Schofspflichtigen von 1378 bis 1410 oder bis zu einem diesem naheliegenden Jahre (1409?), kann man aber an deren allmählicher Abnahme von diesem Zeitpunkte ab zweifeln. Um mich davon zu überzeugen, habe ich die Schofspflichtigen der Altstadt in

[1] Vgl. Jastrow S. 47.

[2] Eine dieser Zahlen mufs durch einen Druckfehler um 3 zu hoch angesetzt sein.

[3] Vgl. Jastrow S. 47, 106.

[4] In diesem Teil des Schofsregisters fehlen einige Strafsen (§§ 115 bis 127), für die in demjenigen von 1473 99 Personen namhaft gemacht werden und für die ich hier ebensoviele rechne.

den Jahren 1421 und 1430 gezählt: gegenüber den 815 von 1410 stehen 1421 718, 1430 nur 653. Mit der Feststellung dieser Thatsache mufs ich mich begnügen und es einem Anderen überlassen, die Zahlenreihen, soweit es die Erhaltung der Schofsregister gestattet, zu ergänzen, sie durch die Berücksichtigung der politischen Ereignisse (ich erinnere nur an die Aufstände von 1409 und 1427 und den dänischen Krieg von 1427—1430) zu beleuchten und dadurch gleichzeitig auch zu deren Würdigung einen wesentlichen Beitrag zu liefern. Statt dessen habe ich, um über den Ausgang des 15. Jahrhunderts Aufschlufs zu erhalten, die in den Registern von 1493 und 1494 genannten Schofspflichtigen gezählt. Nach Paasche (S. 335) finden sich 1493: Hausgrundstücke A. 538, M. 875, N. 918 = 2331, nach meiner Zählung 1493: Personen A. 520, M. 831, N. 779 = 2130, von denen nur A. 418, M. 659, N. 486 = 1563 Zahlung leisten, 1494: Schofspflichtige A. 502, M. 753, N. 655 = 1910. Zum Verständnis dieser Zahlen ist zunächst zu bemerken, dafs ich nicht wie Paasche die Grundstücke, sondern die Personen gezählt, also auch die Eigentümer mehrerer Grundstücke nicht als eine, sondern als je eine Person in Rechnung gebracht, die ausdrücklich als leer dastehend bezeichneten Grundstücke aber bei Seite gelassen habe; die von mir gezählten 2130 Personen würden als Vorstände ebensovieler Haushaltungen von 5 Köpfen einer Einwohnerschaft von 10 650 Seelen entsprechen. Die geringe Zahl derer, von denen der Schofs wirklich einging, illustriert und wird erklärt durch die finanzielle Bedrängnis, in welche diese Einwohnerschaft durch die sog. Domfehde geraten sein mufs. Die Zahl der Schofspflichtigen von 1494 mufs mit beiden Zahlen des Jahres 1493 verglichen werden und erklärt sich vermutlich dadurch, dafs sich einerseits die Verhältnisse zu bessern begonnen haben und dafs man andererseits diejenigen, von denen kein Schofs zu erwarten war, in das Schofsregister einzutragen unterliefs. Ist diese Vermutung richtig, so werden wir vielleicht weiter annehmen dürfen, dafs mit dem Jahre 1494 der Zeitraum beginnt, in dem es, um die Einwohnerzahl zu finden, nicht mehr genügt, die Schofspflichtigen gleich Vorständen ebensovieler Haushaltungen von je 5 Köpfen zu rechnen, sondern ein Zuschlag notwendig ist, dessen Höhe unbekannt ist und in den ver-

schiedenen Jahren verschieden gewesen sein wird. Was speciell das Jahr 1494 betrifft, so darf man anstandslos eine Bevölkerungszahl annehmen, die derjenigen des vorangegangenen mindestens gleichkommt oder sie in etwas übersteigt, und folglich 10 650 bis 11 100 Einwohner oder auf jeden Schofspflichtigen 5,58 bis 5,81 Seelen rechnen.

In Bezug auf die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts zählt Paasche auf Grundlage zweier Kriegsregister für das Jahr 1522 (S. 365—366) die Steuerzahler als Eigentümer und als Mieter und für das Jahr 1535 (S. 372—376) sämtliche Kontribuenten, um an der Hand des Schofsregisters von 1533 die Unvollständigkeit des Verzeichnisses, beziehentlich seine Unbrauchbarkeit für die Erlangung einer Vermögensstatistik festzustellen. Ich stelle diesen Zahlen diejenigen der Schofspflichtigen der Jahre 1521—1523 und, da Paasche für 1533 nur die Totalsumme angiebt, auch die Ergebnisse meiner Zählung in betreff dieses Jahres gegenüber; dafs von Paasche 1839, von mir nur 1821 gezählt werden, wird auf einer verschiedenen Behandlung derjenigen Vermögen beruhen, für die ein anderer den Schofs bezahlt.

1521:	Schofspflichtige	A. 476,	M. 739,	N. 619	=	1834
1522:	-	- 461,	- 730,	- 600	=	1791
1522:	Kriegssteuerzahler	- 538,	- 839,	- 710	=	2087
1523:	Schofspflichtige	- 425,	- 684,	- 587	=	1696
1533:	-	- 494,	- 702,	- 625	=	1821
1535:	Kriegssteuerzahler					932.

Die Zahl der Schofspflichtigen von 1521 ist also gegen 1494 von 1910 auf 1834 zurückgegangen, sinkt bis 1523 auf 1696 und hat sich 1533 wieder auf 1821 gehoben. Vermutlich entspricht dieser Bewegung eine ebenmäfsige Bewegung in der Einwohnerzahl. Zur Kriegssteuer des Jahres 1522 sind vermutlich alle Haushaltungsvorstände, jedenfalls mehr als zum Schofs, im Verhältnis von 1,16 zu 1, herangezogen worden. Bei meiner Annahme, dafs 1494 trotz der geringeren Zahl von 1910 Schofspflichtigen ebensoviele oder etwas mehr Haushaltungsvorstände vorhanden waren, als im Register von 1493 genannt werden, 2130—2200, würde sich dort das Verhältnis ebenfalls zu 1,12 bis 1,16 zu 1 stellen. Um überhaupt, wenn auch noch so unsichere, Zahlen zu erhalten, nehme ich an, dafs dieses Ver-

hältnis in den hier in Betracht kommenden Jahren ein konstantes gewesen sei und schätze folglich auf jeden Schofspflichtigen 5,8 Seelen:

1521: 10 637, 1522: 10 388, 1523: 9837, 1533: 10 562.

Für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts liegen uns die oben besprochenen, von Paasche und mir vorgenommenen Zählungen von 1563—1594 vor, während meine zu den angeführten Zwecken angestellte Zählung der Schofspflichtigen von 1601 zum Schlufs noch einen Blick auf den Beginn des 17. Jahrhunderts gestattet.

1563:	Schofspflichtige	A. 472,	M. 680,	N. 598	= 1750	= 13 125
1565:	-			- 548		
1566:	-	- 434,	- 615,	- 541	= 1590	= 9540
1566:	Kopfsteuerzahler					5684
1569:	-	- 657,	- 951,	- 863	= 2471	= 11 323
1569:	Schofspflichtige	- 435,	- 633,	- 568	= 1636	
1594:	-	- 916,	- 1168,	- 1095	= 3179	
1594:	Kopfsteuerzahler	- 892[1],			3253	= 14 861
1601:	Schofspflichtige	- 803,	- 1111,	- 1070	= 2984.	

Zum Schlufs fasse ich die Ergebnisse meiner Vergleichung folgendermafsen zusammen. In allen bisher der Betrachtung unterzogenen Jahren hat Rostock, wenn Paasches und meine Berechnungen auch nur annähernd richtig sind, die jetzige Bevölkerungsdichtigkeit der eigentlichen Stadt mehrfach nur halb, niemals mehr als zu drei Vierteln erreicht, geschweige denn jemals überschritten. Seine Einwohnerzahl ist während des 14., 15. und 16. Jahrhunderts weder eine ständige, noch in einem irgendwie bestimmbaren Verhältnis stetig anwachsende, sondern eine unter dem Einflusse äufserer und innerer Ereignisse und Verhältnisse wechselnde, mehrfach auf- und absteigende gewesen. Sind auch die Schofsregister nicht dazu angethan, ohne Hinzuziehung anderer Quellen, so weit solche vorhanden sind, die jeweilige Bevölkerungszahl sicher erkennen zu lassen, so sind sie doch sehr wohl geeignet, dieses Auf und Ab deutlich zu veranschaulichen. Während es irreführend ist, mit vereinzelten Re-

[1] S. Paasche S. 360.

gistern zu operieren, sind von einer planmäfsigen Durcharbeitung[1] aller erhaltenen, die freilich eine grofse Entsagungsfähigkeit voraussetzt, die lehrreichsten Aufschlüsse zu erwarten.

---

[1] Um planmäfsig zu arbeiten und dadurch Ungleichmäfsigkeiten in der Zählungsweise, beziehentlich doppelte Arbeit zu vermeiden, hat man, wie ich wohl auf Grund eigener Erfahrung hinzusetzen darf, erst dann, wenn man sich über die Art und Weise der vorzunehmenden Zählung klar geworden ist und zu diesem Zweck die Buchungsmethode der Register in den verschiedenen Zeiten näher geprüft hat, mit der Zählung zu beginnen und dann am besten so zu verfahren, dafs man die Ergebnisse Seite für Seite schriftlich und unzweideutig fixiert.

IV.

DER GROSSHANDEL IM MITTELALTER.

VORTRAG*
GEHALTEN AUF DER 30. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS AM 28. MAI 1901 IN DER HALLE DES ALTEN RATHAUSES ZU DORTMUND.

VON

F. KEUTGEN.

---

* Ich habe den Vortrag dem allgemeinen Gedankengange nach so niedergeschrieben, wie ich ihn gehalten hatte. Um die Form nicht ganz zu zerstören, habe ich die Anmerkungen vielleicht übermäfsig belasten müssen. Trotz des liberalen Raumausmafses, das mir die Redaktion bewilligt hat, ist es leider nicht möglich gewesen, alle in dem Vortrage berührten Fragen mit erwünschter Gründlichkeit zu behandeln: ich behalte mir vor auf manches zurückzukommen.

Es ist die Aufgabe der Historie, die Überlieferung der Vergangenheit stets von neuem zu prüfen, die Quellen wiederholt zu durchforschen, die Begriffe schärfer zu fassen, die Zusammenhänge reiner herauszuarbeiten, und so zu immer klareren Vorstellungen zu gelangen. Das gilt auch von der Handelsgeschichte, und wenn ich es übernommen habe, heute vor Ihnen von dem »Grofshandel im Mittelalter« zu reden, so mufs ich zu allernächst erklären, dafs man nicht glauben darf, der Handel während des Zeitraumes, den man als das Mittelalter zu bezeichnen pflegt, habe einen in sich geschlossenen Charakter getragen, als ob, wie auf einem anderen Gebiete, so auch hier anfangs des 16. Jahrhunderts ein tiefer Einschnitt zu verzeichnen und eine völlige Umgestaltung eingetreten wäre. Grofs freilich waren die Einwirkungen, die die Eröffnung des Seeweges nach Ostindien, die Konsolidation der Staaten und endlich die Entdeckung Amerikas auch auf den deutschen Handel ausgeübt haben — und mit diesem allein gedenke ich diesmal mich zu beschäftigen —; jedoch einmal traten diese Wirkungen nicht sogleich ein [1], und zweitens, was die Hauptsache ist, das Wesen des Betriebes wurde durch sie kaum berührt. Immense Wandlungen, die man mit jenen wohl vergleichen kann, Verlegungen der Welthandelswege, Neubildungen der Staaten hatte auch das vorangehende Jahrtausend, ja halbe Jahrtausend gesehen, und, um nur eins zu nennen, so ist die Erschliefsung des Ostsee-

[1] Hierüber vgl. den Vortrag von Dietrich Schäfer, »Das Zeitalter der Entdeckungen und die Hanse«, im Jahrgang 1897 der Hansischen Geschichtsblätter. Ich glaube mich durch das Gesagte nicht in Gegensatz zu Schäfer gesetzt zu haben. Vgl. ferner Frensdorff, »Die Hanse zu Ausgang des Mittelalters«, a. a. O., Jahrgang 1893.

beckens für den deutschen Handel als mindestens so wichtig einzuschätzen wie alle die erwähnten Ereignisse.

Trotz aller Wechselfälle aber läuft, von dem ersten Aufblühen des Handels bei den romanischen und germanischen Völkern an, die Entwicklung im wesentlichen ununterbrochen bis in das 19. Jahrhundert hinein. Die Mittel des Verkehrs nämlich sind dieselben. Von Anfang bis zu Ende bleibt der schwerfällige Transport auf Landstrafsen mit Frachtwagen oder Packpferden, zur See mit kleinen Segelschiffen, bleibt der Nachrichten dienst langsam und unsicher[2]. Erst seit die Benutzung des Dampfes auf Eisenbahnen und Schiffen eine Massenbeförderung von Waren gestattet, verbunden mit einer gewaltigen Beschleunigung der Übermittlung, seit dieselbe Kraft es ermöglicht, früher nicht vorgestellte Warenmengen billig zu erzeugen[3], und seit durch den elektrischen Telegraphen die ganze Welt in e i n e n Marktplatz verwandelt worden ist[4], erst da beginnt für den Handel die neue Zeit.

---

[2] Die an sich ganz gewifs nicht geringen Verbesserungen, die in den letzten vorhergehenden Jahrhunderten im Bau der Segelschiffe gemacht worden waren, die Vervollkommnung der Navigation, die gröfsere Sicherheit der Landstrafsen können neben der Revolution der Verkehrsmittel im 19. Jahrhundert nicht in Betracht kommen. Über diese erhält man einen guten Überblick in dem Werk: Der Weltverkehr und seine Mittel, 9. Aufl. von Merckel, Münch, Nestle, Riedl, Schmücker, Schwarz, Stecher und Troske. Leipzig 1901.

[3] Es ist hier nicht der Ort zur Zusammenstellung statistischen Materials: der Gegensatz in den Warenmengen zwischen jetzt und früher, der durch die veränderten und doch voll ausgenutzten Transportmittel bedingt wird, ist auch zu sinnfällig, als dafs Belege nötig wären. Nur um ein paar Beispiele anzuführen, verweise ich auf Aloys S c h u l t e, Gesch. d. mittelalterlichen Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschland u. Italien (Leipzig 1900), Bd. I, S. 720 ff., über den Verkehr auf dem Gotthard: vom 14. Jahrhundert bis 1840 ergiebt sich eine Steigerung von 1 : 6,4, von 1840—1899 (so mufs es S. 724, Z. 26 heifsen, vgl. S. 723[1]) eine weitere von 1 : 89,9. Ferner S c h ä f e r, a. a. O. S. 5, über die Zunahme der nordamerikanischen Baumwollenernte um das 80000fache im Laufe eines Jahrhunderts. Diese Steigerung in der Produktion des Rohstoffes hätte nicht stattfinden können ohne eine entsprechende Vermehrung der Transport- und Verarbeitungsmittel.

[4] Dem steht höchstens noch die Langsamkeit der Erdumdrehung im Wege, die verschuldet, dafs die New-Yorker Baumwollbörse erst um $^1/_4$ Tag später gehalten wird als die Liverpooler oder Bremer, und demnach

Es ist von Wichtigkeit, dafs wir dies von vornherein ins Auge fassen. Es würde ein Methodefehler sein, wenn wir gleich anfangs uns die Hände bänden durch blinde Übernahme eines willkürlichen Begriffs des »mittelalterlichen« Handels[5].

---

die Operationen hüben und drüben nicht gleichzeitig stattfinden können. — Vgl. im übrigen Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleifses, 7. Aufl. von Wilhelm Stieda, S. 469 f. und § 78.

5 Wenn auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte unbesehen mit den Begriffen »Mittelalter« und »Neuzeit« operiert wird, nisten sich leicht die allerfalschesten Vorstellungen ein. Es schien deshalb geboten, einmal nachdrücklich auf diese Gefahr hinzuweisen. Als zusammenfassende Bezeichnungen für bestimmte Zeitabschnitte wird man die beiden Ausdrücke freilich einstweilen nicht entbehren können.

Innerhalb der Handelsgeschichte kann man eher noch das 15. und 16. Jahrhundert als eine Periode zusammenfassen. In diese fällt z. B. die Blütezeit der grofsen süddeutschen Handelsgesellschaften. Demgemäfs betitelt Schmoller seinen XII. Artikel über die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung als »die Handelsgesellschaften des Mittelalters und der Renaissancezeit«, während der folgende die des 17. und 18. Jahrhunderts behandelt (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, N. F., XVII (1893) S. 359—391 und S. 959—1018). Das 17. und 18. Jahrhundert würden also nach Schmollers Auffassung ebenfalls eine Einheit, sowohl den vorangehenden wie den folgenden Zeiten gegenüber, bilden. — Auch v. Below bemerkt in dem unten, Anm. 7, angeführten Aufsatz, S. 48: »Man darf das Mittelalter nicht unbedingt als eine Einheit auffassen«. Jedoch hat das nicht blofs von der Idee einer Einheit in sich, sondern ebenso von der einer Einheit nach aufsen zu gelten. Eine gewisse Rechtfertigung für die Anwendung der herkömmlichen Periodisierung auch auf die Handelsgeschichte scheint der Niedergang der Hanse zu bieten. Allein es handelt sich dabei nicht um rein wirtschaftliche Vorgänge, insofern der Verfall der Hanse in erster Linie eine Wirkung politischer Ursachen gewesen ist, wie Schäfer in dem, Anm. 1, citierten Vortrag nachgewiesen hat. Auch deckt sich die Geschichte der Hanse nicht mit der des gesamten oder auch nur der des deutschen mittelalterlichen Handels. Vgl. bei Schäfer verschiedene hierher passende Bemerkungen, z. B. S. 11. — Über »Änderungen im Handelsleben« seit dem Ende des 15. Jahrhunderts: Schulte (vgl. Anm. 3), S. 674 ff. Aber S. 679: »Mitteleuropa verharrte eben politisch wie wirtschaftlich in dem mittelalterlichen Zustande.« S. 679 f. auch über den Gegensatz zwischen dem Verhalten der süddeutschen und der hansischen Handelstädte. — Übrigens ist der Handel keineswegs das einzige Gebiet des Wirtschaftslebens, das während des ersten Jahrhunderts der »Neuzeit« im wesentlichen die Formen bewahrte, die es während des »Mittelalters« angenommen hatte. Ich erinnere nur an das Handwerk mit seinem sich noch verschärfenden Zunftzwang. Vgl. zu diesen Fragen jetzt noch v. Belows

Ich meinerseits habe nur vor, über die erste Blütezeit unseres Handels zu sprechen, die in den als Mittelalter bekannten Zeitabschnitt fällt.

Aus dem Ganzen aber möchte ich eine Einzelfrage herausheben, die neuerdings die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat: Georg Steinhausen hat in einem Bande seiner »Monographieen zur deutschen Kulturgeschichte« den »Kaufmann in der deutschen Vergangenheit« geschildert[6], Georg von Below in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik die Verbreitung der »Grofshändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter« untersucht[7]. So möchte auch ich Ihre Blicke auf den Träger des Handels, den Kaufmann, lenken, auf die Frage, ob es im Mittelalter, im 13. und 14. Jahrhundert bereits einen Stand von Grofshändlern oder überhaupt Grofshändler in beträchtlicher Zahl gegeben hat.

Es ist Ihnen bekannt, eine wie grofse Rolle beim Aufkommen der Städte in Deutschland das kaufmännische Element spielte. Überall in Urkunden und andern Quellen ist die Rede von den mercatores oder negotiatores, sie sind es, denen die Privilegien erteilt werden, die den ganzen Städten zu gute kamen[8]. Nun hatten längst Waitz, v. Below, Hegel[9] und andere darauf hingewiesen, dafs bei diesen mercatores nicht an lauter eigentliche Kaufleute zu denken ist, dafs auch die Handwerker, wenigstens diejenigen Handwerker, die für den Verkauf

---

höchst lehrreichen Aufsatz »der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft)«, Hildebrands Jahrbücher Bd. LXXVI S. 449—473 und S. 593—631.

[6] Leipzig, Diederichs 1899.

[7] Bd. 75, S. 1—51. Jena 1900.

[8] Z. B. Bremen 965, Magdeburg 965, Gandersheim-Dortmund 990, Tiel (1018), Naumburg (1033), Halberstadt und Quedlinburg 11. u. 12. Jahrh., Freiburg 1120: meine Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte Nr. 6—8, 75—78, 133.

[9] Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V (1874), S. 357,[2] S. 402 f.; v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892) S. 45, Grofshändler S. 23[70]; Hegel, Neues Archiv XVIII (1892), S. 218 ff. Vgl. auch Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, S. 457. — Über die Ausdehnung des kapitalistisch betriebenen »Handwerks« gegenüber dem »Lohnwerk« im Mittelalter vgl. v. Below, Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte V, S. 225—247.

auf dem Markte arbeiteten, darunter mitbegriffen sind, ja, dafs schlechthin die Gesamtheit der Bürger mit dem Namen der charakteristischesten Klasse unter ihnen hat bezeichnet werden sollen. Aber eben am charakteristischesten war und blieb für die Städte die Händlerschaft, und daran mag es gelegen haben, dafs auch für die Zeit, in der sich die verschiedenen Einwohnerklassen deutlicher von einander abheben, für das 12. oder jedenfalls für das 13. bis 15. Jahrhundert, sich bei den Historikern die Vorstellung erhielt von einem über ganz Deutschland in grofsen und kleinen Städten allgemein verbreiteten Stande von Kaufleuten im engeren Sinne, ja von Grofskaufleuten [10].

Dieser Vorstellung ist v. Below in dem genannten Aufsatz mit gewohnter Gelehrsamkeit und Schärfe der Analyse entgegengetreten. Er weist nach, dafs im 13., 14., ja selbst 15. Jahrhundert die weitaus meisten jener sogenannten Kaufleute Detaillisten waren, dafs von einem Stande von Grofshändlern im Mittelalter, und darüber hinaus, nicht die Rede ist, dafs nur ausnahmsweise seit dem Ende des 15. Jahrhunderts sich Persönlichkeiten finden lassen, die man im modernen Sinne als Grofskaufleute bezeichnen kann.

Der Aufsatz hat, wie so manche Arbeit seines Verfassers, über die Verhältnisse, die er behandelt, gründliche Aufklärung gebracht, und man kann sein Studium denen, die sich mit der

[10] Besonders v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 1, (1899), S. 75: »Unter den Kaufleuten, um deren Gewinnung die städtegründenden Land- und Burgherren sich besonders bemühten, werden wir uns im wesentlichen eigentliche Grofskaufleute zu denken haben«. Das ist so falsch wie nur möglich. Andere Citate bei v. Below, Grofshändler, S. 1 ff. — Etwas anderes ist es, wenn F. Eulenburg an der von v. Below S. 2 angezogenen Stelle (aus »Das Wiener Zunftwesen«, Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte I, S. 278) sagt: »Wir finden allerorten in der älteren Zeit den Gewandschnitt als das ausschliefsliche Recht einer gewissen Klasse von Leuten, aus denen sich die Grofskaufmannschaft zusammensetzte«. Daraus ergiebt sich, dafs Eulenburg für das Mittelalter den Begriff des Grofskaufmanns überhaupt anders fafst, als man für heute zu thun pflegt, und ihn nicht auf den des reinen Grossisten beschränkt. — Übrigens wäre auch in dieser Einzelfrage das »Mittelalter« ruhig um drei Jahrhunderte und mehr über den gewohnten Begriff auszudehnen: noch das ganze 19. Jahrhundert hindurch hat es im Binnenlande unzweifelhafte »Grofskaufleute« gegeben, die neben ihrem Grofshandel auch ein Ladengeschäft betrieben.

Handelsgeschichte beschäftigen, nicht zu dringend empfehlen: aber das Endergebnis ist, wie Sie sehen, ein wesentlich negatives [11]. Es fragt sich ihm gegenüber: wenn es im sogenannten Mittelalter in Deutschland Grofskaufleute im modernen Sinne nur wenige gegeben hat, ob deshalb die Handeltreibenden jener Zeit sämtlich Kleinhändler im heutigen Sinne waren? Wenn man an die Zustände einer vergangenen Zeit nicht mit unseren Vorstellungen herantreten mufs, so wird man auch die Mafsstäbe von heute nicht anlegen dürfen [12]. Zweifellos ist es wichtig, um wirtschaftliche Verhältnisse sicher zu erfassen, dafs man zu klaren Begriffen vordringt, aber Personen entziehen sich leicht den Abstraktionen. Mir schwebt nun die Aufgabe vor, ein positiveres Bild von den verschiedenen Arten von Händlern, die in der deutschen Vergangenheit nach einander aufgetreten sind, zu gewinnen, und zwar auf dem Hintergrunde einer Skizze der Entfaltung des Handels selbst in einigen seiner Hauptzweige: denn ohne Kenntnis des Handels sind freilich auch der Kaufmann und seine Thätigkeit nicht zu verstehen [13].

---

[11] Es lag eben in erster Linie im Plane von v. Belows Arbeit, die übertriebenen Vorstellungen zurückzuweisen, die über den deutschen Kaufmannsstand des 12. bis 15. Jahrhunderts verbreitet waren, und namentlich die, als hätte man damals bereits allgemein zwischen dem Kaufmann als Grofshändler einerseits, und den Kleinhandel treibenden Gewandschneidern und Krämern anderseits einen durchgehenden Unterschied gemacht. v. Below widmet sich deshalb einmal dem Nachweis, dafs es keinen besonderen Stand der Grofshändler gab; sodann dem, dafs reine Grofshändler bis weit in das 15. Jahrhundert hinein sich sehr selten ermitteln lassen; endlich dem, dafs die kleinhändlerischen Gewandschneider innerhalb des Kaufmannsstandes jener Zeit und damit innerhalb der Bürgerschaften eine höchst angesehene Stellung einnahmen. Es ist wichtig diese dreifache Richtung von v. Belows Beweisführung im Auge zu behalten. Gegenüber dieser seiner gesamten, auf wesentlich negative Ziele gerichteten Beweisführung, erschien es aber schon deshalb nicht unwichtig, die positive Ergänzung zu versuchen, weil Gefahr besteht, dafs seine Darlegungen extreme Vorstellungen der von ihm widerlegten entgegengesetzter Art hervorrufen werden. Man vgl. z. B. eine Äufserung von Ulrich Stutz (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. XXI., Germ. Abt. S. 149 [6]), der v. Belows nur für Deutschland gültige Ausführungen sogleich für das Mittelalter überhaupt acceptiert.

[12] Vgl. das oben Anm. 10 à propos Eulenburg gesagte.

[13] Es scheint mir der wesentliche Fehler bei dem Steinhausen'schen Unternehmen, dafs es seiner Absicht nach gegen diesen Grundsatz verstöfst.

Dafs es in jenen Zeiten einen Grofs handel gegeben hat, leugnet v. Below nicht[14]! Ein Grofshandel ohne Grofshändler scheint nun etwas Mifsliches zu haben. Beide stehen schliefslich in einem Kausalverhältnis: wenn es heute viele Grofshändler giebt, so ist das eine Folge der neuerlichen Ausdehnung eben des Grofshandels. Deshalb betont v. Below auch mehrfach die Kleinheit des damaligen Betriebes im allgemeinen. Allein ganz so einfach liegt die Sache nicht. Freilich handelt es sich nicht etwa darum, dafs zwar der Gesamtumsatz ein einigermafsen bedeutender gewesen wäre, aber aus lauter sehr kleinen Posten bestanden hätte. Man würde es ferner auch noch nicht als Grofshandel bezeichnen können, wenn der interlokale Verkehr darauf sich beschränkt hätte, dafs die Kleinhändler einer Stadt, wie es oft genug geschehen ist, zum Einkauf die Messe einer Nachbarstadt besuchten, und dadurch gröfsere Waarenmengen zur Verfrachtung kamen: denn im Grofsen einkaufen thut der Kleinhändler ja stets. Demnach erschiene als das Kriterium des Grofshändlers der Verkauf im grofsen. Aber das ist ein Merkmal, das er mit dem Fabrikanten teilt, ja, mit gewissen Handwerkern, dem einfachen Weber, wenn anders der Verkauf von Tuch oder Leinwand in ganzen Stücken, im Gegensatz zu dem nach der Elle, als Verkauf en gros zu gelten hat. Der eigentliche Grofshandel würde demnach im Zwischenhandel zwischen Produzenten und Detaillisten seine Stelle haben. Der Grofshändler vermittelt damit den Warenaustausch zwischen Ort und Ort, und ihn in dieser Rolle aufzufinden wäre unser Ziel[15].

In der Ausführung freilich hat sich das Princip doch nicht ganz durchführen lassen.

[14] Grofshändler S. 1: »Über einen Punkt kann allerdings kein Zweifel bestehen: dafs es an einem Umsatz von Waren im grofsen im Mittelalter nicht gefehlt hat, steht aufserhalb aller Diskussion«. — Besonders zu warnen ist noch vor der Vermengung des Problems des Sonderbetriebs von Grofs- oder Kleinhandel mit der Frage der Gütermengen und ferner mit der der Auswüchse des Grofshandels, die im 15. Jahrhundert so viel Staub aufwirbelten. Grofshandel kann sehr wohl bestehen ohne Trusts.

[15] Man darf sich nicht verhehlen, — und es ist durchaus im Auge zu behalten, wenn man das geschichtliche Bild nicht durch überscharfe Analyse zerstören will, — dafs auch unter heutigen Verhältnissen die Unterscheidung verschiedener Arten von Kaufleuten keineswegs eine einfache Sache ist. Das

I.

Zwei Klassen von Kaufleuten heben sich während der ganzen älteren Periode des deutschen Handels besonders scharf aus der Masse hervor, die Gewandschneider und die Krämer. Neben ihnen giebt es noch andere wichtige Handelszweige, die auch ihre Vertreter haben, z. B. der Handel mit Wein, mit Getreide, mit Wolle, mit Salz, mit Eisen; aber alle diese trifft man nicht so ständig in unseren Städten wie jene beiden und auch nicht so bestimmt als Sondergruppen konstituiert: die Gewandschneider und die Krämer bilden zusammen gewissermafsen den Rückgrat des mittelalterlichen Handelsstandes[16].

Von den beiden aber gelten die Gewandschneider, — die mit Tuch, „Gewand“, im Ausschnitt handeln, — als die vornehmeren.

In der That ist ihre Stellung eine einzigartige. In vielen Städten, namentlich in Norddeutschland, spielen sie überhaupt die erste Rolle und bilden eine Gruppe für sich gegenüber den

---

neue Handelsgesetzbuch von 1897 definiert (§ 1): »Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt«, — worauf die verschiedenen Arten von Geschäften bezeichnet werden, die ein als Handelsgewerbe geltender Gewerbebetrieb zum Gegenstande haben kann. Dann aber sehen wir, dafs von den Vollkaufleuten sogenannte Minderkaufleute unterschieden werden (§ 4), auf die gewisse Vorschriften des Handelsgesetzbuches keine Anwendung finden. Es sind das die Handwerker (soweit diese überhaupt Kaufleute sind), sowie die »Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht«. Die Grenze des Kleingewerbes wird nicht bestimmt, und es wird den Landesregierungen die Befugnis eingeräumt, sie »auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen näher« festzusetzen. Über andere Schwierigkeiten vgl. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts⁴ (1898), z. B. S. 64 über die Abgrenzung von Handwerk und Grofsgewerbebetrieb (die Rolle der Verkehrssitte!); ferner zu Handelsgesetzbuch § 1, 1 (Weiterveräufserung von Waren nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung), Cosack S. 36 2, und dazu S. 29 5, S. 31 2. Uns interessiert besonders der Satz (Cosack S. 64), dafs »ein Grofsschlächter, der mit seinen Fleischwaren zugleich den Markt als Höker bezieht, auch in letzterer Beziehung Vollkaufmann« ist.

[16] Einen ziemlich guten, aber durch das Fehlen eines Registers leider erschwerten, Überblick über diese Verhältnisse in den wichtigsten nordwestdeutschen Städten (bis Lübeck-Halle) erhält man bei Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker, Bd. II. Man sieht aber auch, dafs es an örtlichen Unterschieden nicht gemangelt hat.

andern Gliederungen der Bürgerschaft[16a]. Deshalb legen sie ihrer Korporation auch gern einen besonderen Titel bei, etwa „Gesellschaft", wie hier in Dortmund[17], wenn die andern sich

[16a] In Osnabrück gehörten die Gewandschneider nicht zu den vereinigten Gilden (Hegel, a. a. O. S. 382), in Münster traten sie erst 1492 nachträglich der Vereinigung bei (S. 378). In Lübeck hatten sie angesichts der Rolle, die der überseeische Grofshandel spielte, Schwierigkeiten als Vollkaufleute zur Geltung zu gelangen, aber von den »Ämtern« der Handwerker hielten sie sich stets abgesondert. (Vgl. Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 27 ff.) Sie waren auch nicht von Anfang an wie die Handwerker vom Rate ausgeschlossen. (Wehrmann S. 28. Hegel II, S. 456, der sich auf Wehrmann beruft, ist da nicht genau.) In Frankfurt traten die Gewandschneider 1357 von der Ratspartei über zu den Handwerken (Fromm S. 10 f.; meine »Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte« S. 239). Eine Bremer Urkunde von 1263 sagt: Et quia pannicide in hac civitate et in aliis civitatibus sunt de melioribus, propter hoc debent esse urbani et mercimonia non exercere nisi honesta. Brem. U. B., I Nr. 314. Über Hamburg vgl. unten Anm. 155; über andere Städte die folgenden Anmerkungen.

[17] Hegel, Gilden II, S. 367[5], Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. LIII[3]. Noch nicht ganz klargestellt ist, soweit ich sehe, das Verhältnis dieser »wantsnider geselschap« zur »Reinoldsgilde der Kaufleute«. Zu dieser gehörten auch andere Kaufleute, namentlich die Weinhändler (Frensdorff S. LIII, Hegel S. 365 f.), und gewifs nicht blofs Detaillisten (vgl. unten Anm. 136 über die grofsen zwischen England und Flandern arbeitenden Dortmunder Kaufleute). »Der wantsnider geselschap« aber war anscheinend kein Verband für sich, keine eigentliche Abteilung der Reinoldsgilde; sondern »geselschap« bedeutete offenbar die Beteiligung am Gewandschnitt und das Recht dazu. Später, als die Zeiten von Dortmunds Handelsgröfse vorüber waren, tritt an Stelle der Reinoldsgilde »der wantsnider und erffzaten geselschafth« (Frensdorff S. LIII[3]). Vgl. auch unten Anm. 50. Das Wort Gilde scheint in Dortmund wie andern westfälischen Städten einen politischen Beigeschmack gehabt zu haben, wie in Süddeutschland das Wort Zunft zur Zeit der Zunftherrschaft: vgl. unten bei Anm. 102. In Dortmund stehen der Reinoldsgilde noch sechs Gilden mit politischen Rechten gegenüber (Loher und Schumacher oder Johannisgilde, Bäcker. Fleischhauer, Schmiede, Butterleute, Krämer), während die politisch nicht berechteten Verbände der Goldschmiede, Weifsgerber, Wollenweber, Schröder, Leineweber und Schreiner den Titel Ämter führen. (Frensdorff S. LII, CII f., CXXXIII f., 192 f., 215 ff.) Vgl. die Gildenverfassung in Münster und Osnabrück (Hegel S. 377 ff., S. 382 f.; Philippi, Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden, Osnabrück 1890). — Über »Gesellschaft« für die Vereinigung der Gewandschneider vgl. noch: in Hamburg (Nirrnheim, das Handlungsbuch Vickos von Geldersen, Hamburg und Leipzig 1895,

mit „Amt" oder „Innung" begnügen müssen, oder sie nennen sich einfach „die Gewandschneider" oder nach ihren Verkaufsständen „die Herren unter den Gaden", „die Laubenherren"[18]. Das Eintrittsgeld in diese Gesellschaft pflegt denn auch höher zu sein als bei den Zünften[19], und noch in mancherlei Nebenzügen kommt ihre Wichtigkeit zum Ausdruck, wie wenn sie in Frankfurt am Main ohne weiteres alle mit ganzem Harnisch ge-

---

S. XXVI); in Lüneburg (Hegel a. a. O. S. 428 f., nach Bodemann, die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg S. 75); in Stralsund (Wehrmann, das Lübeckische Patriziat, Hansische Geschichtsblätter Jahrgang 1872, S. 107[2]); in Wien (meine Urkunden Nr. 266); während in Lübeck nur die patrizische Zirkelgesellschaft, erst später auch die Schiffergesellschaft, sich dieses Appellativs bediente (Wehrmann a. a. O. S. 107 f.). — In Stendal nennt sich die Brüderschaft der Gewandschneider »Gilde«, gegenüber der »Innung« der Weber (meine Urkunden Nr. 263, 264b, a. 1231, 1251). — Übrigens ist noch zu bemerken, dafs, wie in Dortmund, häufig auch sonst der vornehmen Kaufleutegilde, wenn als deren Grundstock die Gewandschneider anzusehen sind, auch noch Händler mit anderen Waren angehören, namentlich mit Wein. Daher in Stendal die Wendung »iura fratrum gulde et illorum qui incisores panni actenus nuncupantur. (Meine Urkunden Nr. 263; ferner Schmoller, die Strafsburger Tucher- und Weberzunft S. 393.) Über die Bedeutung des Weinhandels s. u. a. Philippi, Verfassungsgeschichte der Westfälischen Bischofsstädte S. 73.

[18] In Köln heifst es »bruderschaf der heren der gewantsneder under den gedemen«: Ennen u. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I, S. 338 (a. 1343); in Frankfurt a. M.: »die gewantsnydere«, oder »die gewandsnyder undir den gadin«, aber auch einfach »die gadenlude«, jedoch im Gegensatz zu den »hantwerk«. Meine Urkunden Nr. 279, 280 und S. 239; Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Folge, Bd. VI) S. 48[2], S. 6[1].

[19] In Goslar a. 1290 Einkaufsgeld in das consorcium der »Kaufleute« 8 Mark Silber, in die Bruderschaften der Krämer, Bäcker, Fleischer und Schuster je 3 Mark, die der Schmiede und der Pelzer nur je 1½ Mark Silber (Hansisches Urkundenbuch III Nr. 619; Hegel II, S. 402 f.). Jene »mercatores« betrieben die incisio pannorum (Hansisches Urkundenbuch III, Nr. 618). — In Stendal Eintritt in die Bruderschaft der Gewandschneider 1 Pfund, für Söhne von Mitbrüdern 5 ß; in die der Weber je 3 ß und 2 ß. (Meine Urkunden Nr. 263 § 3 und 264b § 3, a. 1231 und 1251.) (Die Bezeichnung »Bruderschaft« für die religiöse und gesellige Seite wird bei vornehmen und geringen Verbänden gebraucht.) — In Hamburg sind beim Eintritt in die societas der Wandschneider 7 Mark an die Stadtkasse zu entrichten, beim Eintritt in ein »Amt« 5 Mark bis 4 ß (Nirrnheim a. a. O. S. XXVI).

rüstet sein müssen, während unter ihren Mitbürgern das nur den ausnahmsweise ebenso reichen zugemutet wird[20].

Aus den Gewandschneidern rekrutiert sich dementsprechend auch in nicht wenigen Städten ein Teil der „Geschlechter", der später sogenannten Patrizier, oder gehört dauernd zu ihnen. So z. B. besonders ausgeprägt in Stendal; in Dortmund ist die Reinoldsgilde grofsenteils aus ihren Reihen hervorgegangen; am auffallendsten aber ist, dafs selbst in Köln, der reichsten und stolzesten Stadt von allen, Angehörige der vornehmsten Familien, der Overstolze, der Mommmersloch, der Hirzelin „unter den Gewandschneidern standen", persönlich nach wie vor dem Tuchausschnitt oblagen, dem ihre Geschlechter ihren Reichtum vermutlich ursprünglich verdankten[21].

[20] Frankfurt a. M., Gesetze der Gewandschneider vom 9. März 1377: § 4 Item auch wer da stet undir den gewantgaden, der sal ganzen harnesch habin, hubin, beyngewant und waz darzu gehoret. Gesetze des Wollenhandwerks vom gleichen Tage: § 4 Item auch wer drizsig guldin werd hat, der sal sinen ganzen harnesch han und darnach nach marczal. Meine Urkunden Nr. 279, Nr. 280.

[21] Über den Kölner Patriziat: Lau, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln (herausg. von Höhlbaum), Heft 24—26, über die einzelnen Familien; zusammenfassend derselbe in Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst Bd. XIV, S. 315—343, und in seinem Buche: Entwicklung der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln (Bonn 1898) Kap. VI. — Es ist vielleicht nicht unnötig, zu betonen, dafs es sich nur darum handelt, dafs der Betrieb des Gewandschnitts nicht von der Aufnahme unter die Geschlechter ausschlofs; immerhin besagt das genug. Ja, von der Familie Schönwetter hat es nur ein Zweig, der fortdauernd der Gewandschneiderbruderschaft angehörte, zur Mitgliedschaft des engen Rates gebracht, während die andern Linien auf der Stufe des gewöhnlichen Bürgers stehen blieben. (Lau, Köln S. 123.) Aber thatsächlich finden sich nur verhältnismäfsig wenige Patrizier — einzelne Angehörige bestimmter Familien — unter den Gewandschneidern oder den Mitgliedern der Bruderschaft unter den Gaden, und andererseits sind lange nicht alle Gewandschneider Patrizier geworden. (Mitgliederverzeichnisse der Bruderschaft bei Ennen u. Eckertz I, S. 336 f., S. 338 ff., S. 343 f.) In einer Stadt wie Köln, wo es noch andere Quellen des Reichtums gab, ist eine wechselseitige Bedingtheit von Patriziat und Gewandschnitt von vornherein nicht anzunehmen. (Vgl. die Waldleute in Goslar, die Sülfmeister in Lüneburg, die Pfänner in Halle; Hegel, Städte und Gilden II, S. 399 f., S. 427 f., S. 445.) Voraussetzung der Zugehörigkeit zu den Geschlechtern war der Reichtum, ein Mittel, Reichtum zu erwerben, war der Gewandschnitt, die dauernde Grundlage des Reichtums bei den

Ganz anders die Krämer: ihre Verbände werden den „Ämtern“ zugerechnet, und selbst unter diesen nehmen sie nicht einmal immer den ersten Platz ein, vielmehr folgen sie öfter hinter verschiedenen Handwerkerkorporationen, hier in Dortmund z. B. unter den sechs gildeberechtigten Ämtern erst an letzter Stelle[22]. In Hannover gehören sie nicht zu den vier „grofsen Ämtern“, die nach den mercatores oder pannicidae die ange-

meisten oder allen Geschlechtern aber der Besitz an Grundeigentum, während erworbene flüssige Kapitalien zu Geldgeschäften grofsen Stils verwandt zu werden pflegten. Über den Ursprung des Reichtums der meisten und gerade der ältesten Familien wissen wir nichts sicheres, so wenig wie über ihre Herkunft. Vgl. noch unten Anm. 69, u. Anm. 50 über die Dortmunder Gewandschneider. — Mitgliedschaft der Gadenbrüderschaft würde den eigenen Betrieb eines Gewandschneidergeschäfts nicht notwendig beweisen. Ich erinnere daran, dafs in Stendal auch Domherren und Priester, ferner weltliche Herren und Ritter sich in die Gewandschneider- und Kaufleutegilde aufnehmen liefsen (Hegel II, S. 481, Riedel, Cod. diplomaticus I, XV, S. 85 a. 1328). Ähnlich in Stralsund Ratmannen, auch wenn sie »ihr früher nicht angehört hatten«, die also keine Gewandschneider waren (Wehrmann, Hansische Geschichtsblätter 1872, S. 107[2]. Dazu Schmoller, die Strafsburger Tucher- und Weberzunft, S. 393, über die starke Mitgliederzahl). (Vgl. ferner § 44 des Kölner Schiedsspruchs von 1258, meine Urkunden S. 162 und die Antwort darauf S. 167 f., wonach auch Handwerksbruderschaften sich Meister aus den cives potentes wählten.) Indessen anders verhält es sich doch wohl mit Schreinseintragungen wie »cubiculum inter Watmengeros in quo olim stetit Godescalcus Overstolz« († 1205—1214; Lau, Mitteilungen 24, S. 71[1]), »cubiculum in quo stat dominus Wernerus Overstolz de Fovea Arene, scabinus« (1324 Mai V), Lau, Köln S. 128[5] »inter venditores pannorum sub cubiculo, in quo stat Bruno Schonewedir« (1224 und 1229; Ennen und Eckertz, Quellen, II, Nr. 82, Nr. 113), »cubiculum in quo Pelegrinus Niger pannos suos vendere solebat« († 1235), »hereditas inter pannorum venditores, in qua dictus Ricolfus [Niger] pannos suos vendere solet« († 1239; Lau, Mitteilungen 26, S. 113[8]), »cubiculum, in quo pater eiusdem Brunonis [Buntebart] pannos suos vendidit« (c. 1234; Lau, Westdeutsche Zeitschrift XIV, S. 339 C 12). Und unzweideutig sind die auf der Pergamentkarte von 1247 gebrauchten Worte: »nos pannatores Colonienses, qui suos pannos incidunt, qui stamus inter domum Ykonis et Monetam« (Ennen u. Eckertz I, S. 335, vgl. S. 336). — Vgl. Frankfurt a. M. 1377 § 4 »wer da stet undir den gewantgaden«, § 2 »alle gewantsnyder undir den gadin, die daz dryben«: meine Urkunden Nr. 279. Über den Gewandschnitt geradezu als Vorrecht des Patriziats in Mainz, vgl. Hegel, Deutsche Städtechroniken XVIII (Mainz II), S. 65.

[22] Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. 219 § 21, a. 1403.

sehensten waren, sondern stehen bald als sechste, bald als achte in der Reihe[23], in Braunschweig gar erst als zehnte[24], in Speyer, — um auch eine süddeutsche Stadt zu nennen, — als die vorletzten unter dreizehn Zünften[25]. Es ist nicht überall so, aber auch wo die Krämer den Platz unmittelbar hinter den Gewandschneidern errungen haben, behaupten diese den Vorrang[26]. Und trotzdem sind beide, Gewandschneider wie Krämer, Detaillisten, beide haben ihre offenen Verkaufsstände, und macht es doch nach unserem Empfinden kaum einen Unterschied in der öffentlichen Achtung, die wir jemand zollen, ob er Tuch nach der Elle, oder Pfeffer nach dem Lot verkauft.

Höker

Woher also der grofse Rangunterschied? Ich glaube, dafs durch die Beantwortung dieser Frage auf manches Andere ein Licht fallen wird. Untersuchen wir die Anfänge der beiden Handelszweige!

Die Gewandschneider haben ihren Namen von dem Gegenstande ihres Handels und werden dadurch gekennzeichnet; nicht so die Krämer.

Wir sind gewohnt, bei einem Krämer an einen Kolonialwarenhändler zu denken, an einen Mann, der Kaffee, Thee, Zucker, Rosinen, Pfeffer und dergleichen verkauft; der alte Krämer war weit vielseitiger in seinem Warenbereich, jedoch seinen Namen trug er davon nicht. Die Historiker haben sich viel damit beschäftigt, was zu seinem Kram gehörte, aber, so viel ich sehe, nicht danach gefragt, was Kram eigentlich bedeutet. Nun, die Wörterbücher belehren uns, krâm heifst ausgespanntes Tuch, Zeltdecke, dann die Bedachung der Marktbuden, endlich die Marktbude selbst[27]. Der Krämer ist also der Marktbudenhändler, der fliegende Händler, der von Markt zu Markt zieht

[23] Frensdorff, die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit. Hansische Geschichtsblätter 1882, S. 15 f. Eine ähnliche Einrichtung bestand in Minden a. a. O. S. 27.

[24] Hegel, Städte und Gilden II, S. 422.

[25] Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, Nr. 371, a. 1327. — Über die Wichtigkeit der Reihenfolge vgl. Frensdorff, Chroniken der deutschen Städte, Bd. IV (= Augsburg, Bd. I), S. 146[2].

[26] Z. B. in Lübeck: Wehrmann, Zunftrollen S. 30 f. — Ferner in Goslar, Lüneburg, Halle: Hegel a. a. O. S. 402, S. 428, S. 446.

[27] Grimm, Lexer, Kluge.

und überall, wo die Geschäfte winken, seinen leichten Stand unter dem Zeltdach aufschlägt[28].

Aus dieser Weise seiner Berufsthätigkeit ergiebt sich, welche Art von Waren er führen kann, folgt der fernere Begriff des „Krams", für die vielerlei Sachen, mit denen er handelt. Es dürfen das keine allzu schweren, keine massigen Gegenstände, es müssen solche sein, die man nur in geringen Mengen verbraucht. Dazu gehören natürlich vor allen Dingen Spezereien, Gewürze, wie bei dem heutigen Krämer; dann aber auch gewisse Schnittwaren, besonders Seidenwaren, Bänder, Strumpfwaren — das »krâmgewant«[29] —, endlich Kurzwaren von Stahl, Zinn, Messing und sonst noch alles Mögliche: Dinge von Bein, von Holz, von Bernstein, Schmuck u. s. w.[30]. Man ist wohl geneigt gewesen, den Verkauf von Schnittwaren für einen Übergriff in den Bereich der Gewandschneider zu halten, und an Reibereien zwischen den Krämern und diesen und andern Specialisten hat es auch nicht gefehlt: wir erkennen jetzt aber auch

[28] Die lateinische Bezeichnung für den Krämer in den mittelalterlichen Urkunden, institor, scheint in derselben Richtung zu weisen. Im klassischen Latein bedeutet institor den über die Bude eines Kaufmanns gesetzten Faktor, den mit den Waren eines anderen hausierenden Umträger (Georges), wobei die Grundbedeutung des Verbalbegriffs die des unablässigen betreibens, andrängens, zusetzens gewesen zu sein scheint. Als man aber im Mittelalter den fertigen Begriff des institor übernahm, ist doch wohl die Vorstellung eines mit Waren herumziehenden Menschen die bestimmende gewesen. — Vgl. auch »instita« für Krambude (meine Urkunden, Register). Im klassischen Latein hat dieses Wort einen ganz abweichenden Sinn.

[29] Rechte der Regensburger in Österreich 1192 (meine Urkunden Nr. 86) § 21: Si institores de mercimoniis suis que cramgiwant dicuntur tantum duxerint, ut possint equipperari dimidio currui vestium, XII ß dabunt, si ad quartam partem VI ß. Ein Wagen mit dem Stapelartikel Tuch dient hier als Wertmaſs für das bunt zusammengesetzte und im einzelnen nicht so leicht zu besteuernde »Kramgewand«. — Stadtrecht von Augsburg S. 41, Zusatz II (vgl. unten Anm. 65 u. 90): »daz die gwander keiner slaht kramgwant verkaufen«.

[30] Ein ziemlich ausführliches Verzeichnis von »gut, dat to deme krame behored« bietet die Lübecker Krämerrolle von 1353 (Wehrmann a. a. O. S. 270 ff.; zum Teil auch Hansisches Urkundenbuch III, Nr. 682). Ferner Goslarer Urkundenbuch Bd. III, Nr. 1031, vor 1335. Ein sehr interessantes Krämer-Inventar von 1566 hat Koppmann veröffentlicht: Hans. G.Bl. 1899, S. 193—212. Vgl. auch die folgende Anm.

hiervon Sinn und Ursache[31]. Mit dem neuen Begriff des Krams aber hatte sich auch eine neue Vorstellung vom Krämer als dem Verkäufer von Kramwaren gebildet und dieser Charakter ist ihm geblieben, als er ansässig geworden war, nachdem er in einer Stadt seine nun hölzerne Bude dauernd aufgeschlagen hatte.

Wesentlich anders ist die Begründung des Standes der Gewandschneider verlaufen: denn von einem solchen darf man wohl sprechen. Man kann sie auch als eine erste Sonderklasse bezeichnen, die sich von dem allgemeinen Begriff des Kaufmanns ablöst[32].

[31] Zu Streitigkeiten mit verschiedenen Handwerkern kam es, nachdem man angefangen hatte, Kramartikel, die bis dahin von auswärts bezogen worden waren, in der Stadt selbst herzustellen. In Basel führten diese Vorgänge dazu, dafs im 14.—15. Jahrhundert eine lange Reihe von Handwerken der Krämerzunft angegliedert wurde, und zwar die Bermenter, Ringler, Rotgiefser, die Hutmacher, Säckler, Täschner, Spengler, Gürtler, später noch die Lebkücher, Nadler, Nestler, Weifsgerber, Papierer, Buchbinder, Kartenmacher u. a. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel S. 230 (wo auch noch andere Nachweise).

[32] Vgl. v. Below, Grofshändler S. 49. — Es scheint mir nicht verständnisfördernd, wenn man von den wandernden Händlern des Früh-Mittelalters als von Hausierern spricht. Kann man einmal von solchen Hausierern, die mit fremdem Kapital arbeiten, ganz absehen, so bleibt doch als Grundbedeutung des Wortes der Begriff des Aufsuchens der Kunden in ihren Häusern. (Vgl. Lexer, Handwörterbuch.) So mögen ja jene Händler wenigstens bei Pfalzen, Klöstern, Landsitzen auch verfahren sein. Aber im Gegensatz dazu steht als die normale, für die Periode charakteristische und für den Fortgang allein wesentliche Betriebsform das Aufsuchen der Märkte und der Verkauf innerhalb des Marktes. Es ist durchaus wichtig, den Unterschied zu beherzigen, und daher nicht zulässig, auf beide Betriebsarten einen Ausdruck anzuwenden, der nur der minder bedeutenden zukommt. — Zu Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleifses, 7. Auflage bearbeitet von W. Stieda, S. 107, wo von dem »Fortschritt« vom Hausieren zum »festen Kramhandel« die Rede ist, wäre bei einer neuen Auflage ein Hinweis auf den Marktwanderhandel erwünscht; denn auch in § 22 ist dessen Bedeutung für den mittelalterlichen Handel wohl nicht genügend ins Licht gesetzt, wenn Stieda ihn auch gelegentlich einmal (S. 158[8]) erwähnt und vom Hausierhandel unterscheidet. Roschers Heer aus »Hausierern« S. 112[7] (mercatores) müfste jedenfalls verschwinden. (Wenn Stieda S. 110 von dem Hausierer sagt: »er ist in norddeutschen Städten nicht vor dem 15. Jahrhundert nachweisbar«, so handelt es sich wohl um das Hausieren innerhalb der Städte.) Besser sagt Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts (Handbuch des

Auch die Gewandschneider handeln wie die Krämer von Haus aus mit einer Einfuhrware. Aber ihre Waren, die Tuchstücke, sind massig und durch die Masse schwer. Sie eignen sich daher nicht so gut zum Verkauf im Umherziehen wie die Kramsachen: nachdem ein Kaufmann sich einmal auf den Tuchhandel geworfen hatte, mufste es ihn drängen zu fester Ansiedlung, der Tuchhändler wird Grund- und Hausbesitzer, wird Bürger. Es kommt hinzu, dafs, was er verkaufte, zum Leben unbedingt nötig war. So werden denn überall in den neuen Städten im Inneren Deutschlands, aber auch in den alten Städten am Rhein mit der Zunahme von Bürgertum und Handel feste Verkaufsstände errichtet, Gaden oder Lauben in zusammenhängender Reihe an offener Strafse oder auch im Kaufhause, und den Tuchhändlern zugewiesen, und wenn diese Gaden nicht in das Sondereigentum der einzelnen Händler übergehen, so verleiht diesen der Anspruch, den sie auf die Benutzung öffentlichen Eigentums erworben haben, erst recht höhere Wertung, — ganz besonders wenn ihr Kaufhaus zugleich das Rathaus ward: wir stehen in dieser Halle ja auf klassischem Boden[33].

Freilich sind die Gewandschneider nicht die einzigen Inhaber von festen Verkaufsständen: neben ihren Gaden giebt es Fleischschrannen, Brotbänke u. a. Aber da kommt der Unterschied zwischen Handel und Handwerk ins Spiel. Auch für die Hand-

Handelsrechts[3] I), I, S. 48 vom Handel: »auf seinen frühesten Stufen war er mit Einschlufs des Grofshandels nahezu nur ‚Handel im Umherziehen' (‚Hausierhandel' im weitesten Sinne)«.

[33] Die Errichtung von Verkaufsständen ist bei Marktgründungen eine regelmäfsige Erscheinung. An den Marktherrn pflegt ein Zins bezahlt zu werden, während sie im übrigen Eigentum der Inhaber werden (Hauptstelle, Erhard, Codex Diplomaticus I, Nr. 184, Höxter 1115). In den Städten aber spielen die Hauptrolle die besonders (wenn auch nicht durchgängig allein) als Gaden bezeichneten Verkaufsstände der Gewandschneider. Die Inhaberschaft eines Gadens war notwendig um den Gewandschnitt ausüben zu können. Reichte die Zahl der vorhandenen Gaden nicht aus, so konnte sie vermehrt werden, wie in Frankfurt a. M. (vgl. unten bei Anm. 116). Doch geschah es nicht immer: vgl. Anm. 34. Um Allen gleichmäfsig gerecht zu werden, griff man wohl zu dem Auskunftsmittel abwechselnder Benutzung wie in Bremen (Brem. U.B. I, 314 a. 1263), namentlich, wenn die Verkaufsplätze sich in einem Kaufhaus befanden: im Lübecker Gewandhaus wurden die »Tuchkisten« jährlich verlost (Wehrmann, Zunftrollen S. 490 f.).

werker, die die Stadt mit Lebensbedürfnissen versorgen, die sich in der Hauswirtschaft nicht mehr herstellen lassen, sind Verkaufsstände hergerichtet, und wahrscheinlich ist das nicht ohne Einwirkung auf die Rangfolge der Handwerke unter einander und der Krämer unter ihnen geblieben: allein eine Gleichstellung mit den Tuchhändlern konnten sie doch nicht beanspruchen[34] [35]. Den einfachen Menschen jener Zeit — man wird sich darüber nicht wundern — mufste die schwere, unablässige Handarbeit minder vornehm scheinen, als die ruhige Thätigkeit des Gewandschneiders, der hinter seinem Stapel[36] stand und nur von Zeit zu Zeit, wenn gerade ein Kunde sich einfand, Elle und Schere zur Hand nahm und dann für das abgeschnittene Stück sein Geld einstreichen konnte. Gewinn hat dieser Handel auch gebracht: so wurden diese Kleinhändler — das waren sie nach unserem Mafsstab — die führende Schicht der Bürgerschaft, und dann mag die Tradition mitgewirkt haben, dafs der Tuchausschnitt immer höchst ehrenvoll blieb, so dafs auch in einer Stadt wie Köln in ihrer vollen Blütezeit die stolzesten Patrizier ihre Zugehörigkeit zu einem Gewerbe nicht verleugneten, durch das ihre Vorfahren grofs geworden waren[37].

---

[34] Das einmal erworbene oder eingebildete Anrecht auf bestimmte öffentliche Verkaufsstätten führte auch in andern Kreisen zur Bildung einer Aristokratie. Vgl. Fromm, Frankfurts Textilgewerbe S. 64 ff., über die Scheidung der Wollenweber in Frankfurt a. M. im 15. Jahrhundert in »Hausgesellen«, die Besitzer der Verkaufsplätze in den Weberkaufhäusern, und »Nichthausgesellen« oder Webern aus der Gemeinheit. Diese waren Mitglieder der Zunft, kamen aber nicht in die Zunftämter und erlitten noch andere Nachteile. — Ähnlich in Breslau die vollständige Trennung der institores divites, »Reichkrämer«, die Besitzer der 47½ städtischen Kramen, von den institores pauperes »armin cromer«, die auf dem Markte an tragbaren Tischen (crates) verkaufen mufsten. Borgius, Wandlungen im modernen Detailhandel. Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. XIII. (1899). S. 44 f.

[35] Vgl. noch den Freiburger Rotel (um 1200, meine Urkunden S. 125) § 77. Quilibet consulum debet habere bancum unum sub tribus lobiis que per iuramentum a prima fundatione civitatis sunt institute. Uno vero consulum mortuo, qui in eius locum succedet eundem bancum possidebit. § 78. Sunt autem tres lobie: inferiores macelli, lobia prope hospitale, banchi panum apud Forum Piscium.

[36] Meine Urkunden Nr. 229 I § 6, Nr. 232 § 10.

[37] Während Tuchgaden, Fleischscharren und Brotbänke regelmäfsig je

II.

Soweit ist alles einfach und klar. Wir haben Kleinhändler, die am Orte Tuch verkaufen, und Kleinhändler für Kramwaren: wie aber hat der Handel höhere Stufen erreicht?

Ich bemerkte schon, dafs Gewandschneider und Krämer auch das mit einander gemein haben, dafs beide mit eingeführten Waren handeln, und zwar mit von ihnen selbst eingeführten. Bei Schmoller, dem wir ja so wichtige Aufschlüsse über Tuchhandel und Tuchherstellung im alten Deutschland verdanken, erscheint dieser Gesichtspunkt nicht recht gewürdigt [38]. Auch Schmoller ist ein Unterschied aufgefallen zwischen der grofsen Rolle, die die Gewandschneidergilden im Leben der norddeutschen Städte spielen, und einer geringfügigeren im Süden; aber er gelangt zu keiner rechten Erklärung des Gegensatzes. Ja, er ist offenbar auf falschem Wege, wenn er bemerkt »wir sehen die Gewandschneidergilden da auftreten, wo die Weberei am umfangreichsten war« [39]. Er giebt gleich darauf zu, dafs das mit den Thatsachen nicht übereinstimmt. In der That würde gerade das Gegenteil der Sache näher kommen, wenn auch freilich in einer Weltstadt wie Köln sich Raum genug für einen blühenden Handel mit importierten Tuchen neben einer hoch entwickelten heimischen Weberei fand. Eben diese Unterscheidung des Verkaufs von am Orte hergestellten und von aus andern Städten eingeführten Tuchen, — lassen Sie uns die einmal im Auge behalten!

---

in geschlossenen Gruppen zusammenlagen, scheinen die Krambuden in höherem Mafse sich in der Stadt zerstreut befunden zu haben. Jenes deutet auf amtliche Errichtung bei Gründung der Stadt, dieses auf individuelle Niederlassung. Auch nachdem städtische Kramen errichtet worden waren, konnte nicht der gesamte Kramhandel an sie gebunden werden. Vgl. Anm. 34 über Breslau. Ferner über Krambuden an verschiedenen Punkten in Erfurt: meine Urkunden Nr. 331 auf der Brücke, Nr. 203 an einer Kirche; in Osnabrück, Philippi (Mitteilgg. d. hist. Vereins zu Osnabrück Bd. XIV) S. 97; u. s. w.

[38] Gustav Schmoller, Die Strafsburger Tucher- und Weberzunft. Strafsburg, 1879.

[39] A. a. O. S. 390 ff., bes. S. 392. — Etwas näher kommt der Sache E. Fromm, Frankfurter Textilgewerbe S. 48 [2]. — Über Köln vgl. unten Anm. 62.

Es kommt darauf an, dafs wir uns überhaupt eine möglichst richtige Vorstellung von dem Beginn des Verkehrs in den keimenden deutschen Städten, von den Anfängen des Handels in Deutschland machen.

Der Handel ist in Deutschland nicht dadurch entstanden, dafs unsere Vorfahren, die Germanen, die Erzeugnisse ihres Landes selbstthätig ausführten, sondern fremde Händler besuchten Deutschland und zwar in erster Reihe in der Absicht zu holen, was dort für sie Wertvolles zu finden war. Hiergegen im Austausch boten sie, was sie mitgebracht hatten, wovon sie glaubten, dafs es die Barbaren reizen könnte. So pflegt es überall zu sein, wo ein Land erst dem Weltverkehr erschlossen wird. So fuhren einst die Europäer nach Indien, nach Amerika, um indische, um amerikanische Erzeugnisse zu holen, — nicht um für europäische Waren Absatz zu finden: das ist eine spätere Stufe. So dringt man noch heute in das innere Afrika ein, nicht um die Glasperlen abzusetzen, die die dortigen Menschen lieben, sondern um das Elfenbein heimzubringen. So mufs man sich den Handel im rechtsrheinischen Deutschland noch in karolingischer Zeit und weiter vorstellen, so lange es hier noch keine Städte, keine festen Sitze von Handel und Gewerbe gab[40]. Unter den Waren aber, die diese fremden Händler nach Deutschland brachten, nahm in dieser Zeit das Tuch eine der ersten, vielleicht die erste Stelle ein.

Den Deutschen war zur Zeit ihres Eintritts in das Licht der Geschichte die Weberei bekannt, und zwar wurde sowohl Leinen wie Wolle getragen. Von dem Obergewand der Frauen giebt Tacitus ausdrücklich an, dafs es aus Leinwand bestand, und von dem enganliegenden Kleide der wohlhabenderen Männer, das er beschreibt, mufs man dasselbe annehmen[41]. Dagegen hat als Stoff des Mantels — sagum —, den alle trugen, die Wolle zu gelten. Die meisten Männer aber bekleideten wenigstens den Oberkörper überhaupt nicht weiter: und daraus ergiebt sich schon, dafs — man kann nicht eigentlich sagen der Bedarf an — aber doch die Verwendung und Herstellung von Webestoffen noch recht beschränkte waren. Anders nach der Völkerwanderung!

---

[40] Vgl. meine »Untersuchungen über den Ursprung d. d. Stadtverfassung« S. 182 f.

[41] Hierzu und zu dem unmittelbar folgenden vgl. unten Exkurs A.

Jetzt — unsere Nachrichten stammen vorzugsweise aus dem Reiche und der Umgebung Karls des Grofsen — gehörte für jeden zur vollständigen Kleidung leinenes Leibgewand unter dem wollenen Mantel. Allein man wird sich dabei nicht auf das altfränkische Gebiet zu besckränken haben, sondern mit der festen Ansiedlungsweise und den Fortschritten der Gesittung auf allen Gebieten, die diese zur Folge hatte, dasselbe auch für das rechtsrheinische Deutschland annehmen dürfen.

Hier genügte indes immer noch die Hausweberei zur Deckung des Bedarfes: auch wenn, wie schon zu Tacitus Zeiten, in den gröfseren Haushaltungen die Lieferungen der Hörigen dabei mit in Rechnung zu stellen sind. Das entspricht den rein ländlichen Zuständen. Denn wer unter diesen nicht einer Wirtschaft mit angehörte, die ihm die nötige Kleidung unmittelbar lieferte, der wäre auch nicht im stande gewesen, sich teueres Tuch anzuschaffen: war doch dessen Preis zur Blütezeit mittelalterlicher Weberei und Handelsaustausches gegenüber anderen Lebensbedürfnissen noch ein gewaltig hoher. So mufste denn in Deutschland erst eine Klasse Menschen aufkommen, die wohl in der Lage war, sich Bekleidungsstoffe zu kaufen, nicht aber sie in eigener Wirtschaft herzustellen, und das konnte nur die neue Kategorie der Städter sein. Darin liegt ja die wirtschaftliche Funktion der Städte, dafs hier zum erstenmal Menschen auftreten, die für ihr Leben auf den Austausch ihrer Produkte mit denen Anderer angewiesen waren[42].

Nach Schmoller hatte nun die gröfsere Leichtigkeit der Leinwanderzeugung zur Folge, dafs diese länger Sache des Hausbetriebs und der Frauen blieb, während die höhere Kunstfertigkeit, die zur Tuchbereitung nötig war, dazu führte, dafs die Tuchbereitung in die Hände der Männer kam und zum Handwerk ward, oder vielmehr die verschiedenen Stufen, die die Wolle bis zum fertigen Tuche in der Bearbeitung zu durchlaufen hat, sehr bald Grund zur Ausbildung mehrerer unabhängiger Handwerke wurden[43]. Freilich war von Hause aus auch die

---

[42] Meine »Untersuchungen« a. a. O.

[43] Schmoller, Strafsburger Tucher- und Weberzunft S. 359 f., S. 362 f., S. 410. — Vgl. auch Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, Bd. I S. 112 ff., S. 117 ff.

Herstellung der wollenen Tücher in allen Stadien Frauensache: wir ersehen das an den Arbeitsmitteln, deren Lieferung an seine Frauenhäuser Karl der Grofse vorschreibt [44], und wir dürfen auch nicht glauben, dafs irgend eine Arbeit wie das Wolleklopfen für zu mühsam gegolten hätte, als dafs sie den Frauen aufgebürdet worden wäre [45]. Jedoch nicht darum handelt es sich bei der Entstehung des Tuchgewerbes. Die Frau des einfachen Bauern mochte wohl neben anderer Arbeit den eigenen Haushalt mit seinem geringen Bedarf an Kleidungsstoffen versorgen; oder sie konnte in gröfserem Umfange mit vielen Genossinnen im herrschaftlichen Gynäceum beschäftigt in verteilter Arbeit den etwas höheren Bedürfnissen des Hofhalts gerecht werden [46]. Das aber, worauf es jetzt ankam, war, in der Stadt dem kaufenden Publikum Tuche in ausreichender Menge und Qualität darzubieten, und das bedeutete eine Aufgabe, der nur Männer gewachsen waren, die der Tuchbereitung ihre ganze Kraft widmeten und daraus einen Beruf machten. Denn, dafs etwa die Grundherrschaften ihre Tuchfabrikation jetzt über den eigenen Verbrauch hinaus zum Handelsvertrieb erweitert hätten, davon lassen die Quellen wenigstens für die Zeit des Entstehens der deutschen Städte nichts merken [47].

Allein wiederum war auch in den Städten, wenigstens soweit das Tuch in Frage kommt, das Handwerk nicht das erste. Wie Schmoller selbst bemerkt: »der Handel entwickelt sich vor dem Gewerbe« [48]. Es ist freilich kein Anlafs, etwa überhaupt Anstofs zu nehmen an der Vorstellung eines ganz unvermittelten Entstehens einer Handwerkerklasse mitten in einer bis dahin rein ackerbauenden Bevölkerung. Es hatte ja wenigstens in gewissen Zweigen, wie namentlich der Schmiedekunst, nicht ganz an einem

---

[44] Capitulare de Villis c. 43: Boretius, Mon. Germ., LL. Sectio II, Bd. I, S. 87.

[45] Über Frauenarbeiten Grimm, Rechtsaltertümer[4] Bd. I. S. 485 f. ([3]S. 350 f.). Die schwerste war das Drehen des Mühlsteins. Über Schafschur und -wäsche als Frauenarbeit, Prümer Urbar von 893, Mittelrhein. UB. I S. 153 Nr. XXIII.

[46] In dem genitium (Gynäceum) zu Staphinseie waren zur Zeit Karls des Grofsen 24 Frauen beschäftigt. Boretius, a. a. O. S. 252 § 7.

[47] Auf diesen für die Gewerbegeschichte wichtigen Gesichtspunkt komme ich an anderer Stelle zurück.

[48] A. a. O. S. 390.

ländlichen Handwerk gefehlt. Und so mangelte es jedenfalls auch nicht an Leuten, die ein Handwerk verstanden, und die, nachdem einmal Gelegenheit geboten war, sich bereit fanden in die Stadt zu ziehen, um es dort gewerbemäfsig auszuüben. Allein weiter zurück reicht die Zeit, wo Männer erschienen waren, die bessere, fremdländische Erzeugnisse feilboten, und solche gehörten auch zu den frühesten Ansiedlern der jetzt neu begründeten Städte[49]. Mir ist es wenigstens durchaus unwahrscheinlich, dafs irgendwo die altgesessenen Bauern ohne fremdes Vorbild plötzlich sich auf den Gewandschnitt verlegt haben sollten, wie man aus den engen Beziehungen hat schliefsen wollen, die später z. B. in Dortmund sich zwischen den Erbsassen und den Wandschneidern in der Reinoldsgilde zeigen[50]. Wir müssen bedenken,

---

[49] Bekanntlich erfolgte diese Einwanderung bei der Neubegründung einer Stadt auf die Einladung des Stadtherrn hin, wohl regelmäfsig durch Vermittlung eines Lokators, wie im Falle von Hamburg (a. 1189, meine Urkunden Nr. 104a). Man wandte sich an mercatores personati (Freiburg, a. 1120, meine Urkunden Nr. 133), also an Leute, die bereits ein Marktgewerbe betrieben hatten. So weit man nun auch den Begriff des mercator fassen will, so glaube ich doch, dass die Betonung des merkantilen Gesichtspunktes, die in der Wahl jenes Ausdrucks liegt, nicht unterschätzt werden darf. Und in noch höherem Grade wird das auf die älteren Marktansiedlungen zutreffen.

[50] Hermann Becker, Das Dortmunder Wandschneider-Buch (1871) S. 7 behauptet: »Die Tuchmacherei war ursprünglich ein landwirtschaftliches Nebengewerbe und daher befand sich der Dortmunder Tuchhandel in den Händen der Grundbesitzer«. Und Schmoller sagt unter Berufung hierauf, Tucher- und Weberzunft S. 393: »In Dortmund heifst die Gilde Wandschneider- und Erbsassengesellschaft, was darauf hindeutet, dafs ursprünglich die alten erbgesessenen Geschlechter der Stadt diese Gilde bildeten, dafs sie oder ein Teil derselben nach und nach Kaufleute wurden, dafs der Tuchhandel dabei am wichtigsten war und hiernach die Gilde benannt wurde«. Dem gegenüber ist zu bemerken, dafs die Erbsassen erst seit dem 14. Jahrhundert auftreten und zwar an Stelle der nun verschwindenden Reinoldsgilde oder Grofsen Gilde, deren Platz im städtischen Verfassungsorganismus sie einnehmen (Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. LIV). Mit andern Worten, die Kaufleute sind jetzt Erbsassen, und nicht umgekehrt; d. h. die Nachkommen der bei Gründung des Marktes Dortmund zinsfrei auf Reichsboden angesiedelt (wordenen) Kaufleute (vgl. Frensdorff a. a. O. S. XVI; Rietschel, Markt und Stadt S. 131 f.; auch meine Urkunden Nr. 8) haben sich bis zum 14. Jahrhundert zum Teil in blofse Rentner verwandelt. Dieser Umstand kommt in dem veränderten Namen der ursprüng-

dafs unsere Nachrichten hierüber doch verhältnismäfsig jung sind. Keinenfalls können sie den Import fremden Tuches inauguriert haben. Die Bedeutung gerade dieses Handels aber übersehen die Verfechter jener Theorie, wie auch den Umstand, dafs über ihn und die fremden Männer, die ihm oblagen, — Händler von Beruf, — weit ältere Nachrichten vorhanden sind, als über das Tuchgewerbe irgend einer Stadt im Innern[51].

Das Tuch kam also von auswärts, d. h. von Ländern, in denen die Kultur weiter vorgeschritten, in denen die Kunst feinerer Tuchbereitung seit der römischen Zeit nicht verloren gegangen war. Nordfrankreich, d. h. französisch Flandern, kam dabei vor allem in Frage, und, wie Klumker neuerdings nachgewiesen hat, England[52]. Die Erzeugnisse Nordfrankreichs und Englands

---

lich rein kaufmännischen Gilde zum Ausdruck. Den Gegensatz zu diesen „erfhachtighen luden" bilden die später zugewanderten kleinen Leute, Handwerker, die auf jener Grund und Boden sitzen. (Über diese primären und sekundären Leiheverhältnisse jetzt am besten Rietschel, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., Bd. XXII.) Als von Hause aus ländliche Grundbesitzer, aus der Zeit vor der Gründung des Marktes, sind dagegen einzig und allein die sog. »Reichsleute« anzusehen, freie Hofbesitzer im Gebiete des »Reichshofes« (Hegel, Städte und Gilden II, S. 367, und Hist. Zeitschr. Bd. 49, S. 331 ff.), die fortdauernd eine Genossenschaft für sich bildeten. Es ist damit natürlich nicht ausgeschlossen, dafs unter diesen Reichsleuten in der That später manche sich ebenfalls dem Handel zuwandten, so wenig wie, dass sie in weiterem Sinne mit zu den Erbgesessenen gerechnet werden konnten, wie sie denn auch zu den ratsfähigen Familien gehörten (Hegel a. a. O.). Allein die Geschichte der Erbsassen im engeren Sinne ist in umgekehrter Richtung verlaufen. Man hat auch noch nie gehört, dafs ganz von selbst Bauern »nach und nach Kaufleute wurden«. Vgl. unten Anm. 60 ff. und im Text dazu weiteres.

[51] Über die Einwirkung der Mannigfaltigkeit der in verschiedenen Gegenden hergestellten Stoffe auf die Entwicklung des Handels: Schulte, a. a. O. S. 112. 153.

[52] Klumker, Der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls des Grossen und sein Verhältnis zur Weberei jener Zeit. (Leipziger Dissertation, Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden, Bd. XIII, 1899.) Das Hauptergebnis dieser verdienstlichen Arbeit besteht in dem Nachweis, dafs die Friesen in erster Linie als Zwischenhändler zu betrachten sind, dafs dagegen die friesische Weberei keineswegs so viel bedeutete, als man bisher angenommen hatte. Wichtig ist vor allem der S. 61 (nach MG. Ep. IV 145) angeführte Brief Karls des Grofsen an Offa von Mercia. »Indessen nötigen uns manche An-

aber fanden ihren Weg den Rhein hinauf durch die Hände der Bewohner der Rheinmündungen, der Friesen: es war die Blütezeit Duurstedes und Tiels. Diese Friesen kamen um Wein zu holen und sie brachten dafür Tuche[53]. Auf ihren Schiffen konnten sie ja die schweren Tuchballen ebenso bequem verführen, wie in umgekehrter Richtung die nicht minder schweren Weinfässer[54]. Aber bei kurzen Besuchen liefsen sie es nicht bewenden: sie siedelten sich in den Rheinstädten an. In Mainz, in Worms, in Köln, Birten, Duisburg, überall finden wir Friesen[55], und wenn für diese Friesen auch in erster Linie der Handel — man mufs doch wohl sagen — im grofsen in Frage kam, so möchte ich gleichwohl annehmen, dafs sie, einmal in den rheinischen Städten sefshaft geworden, sich auch auf den Gewandschnitt legten, also Gewandschneider wurden. Der Name Friesen verschwindet dann. Das aber ist alles nur ein Beispiel, wie es in diesem Teile Deutschlands zuging. Von hier drangen die Händler in das Innere vor, liefsen sich in den neuen Städten nieder und eröffneten dort ebenfalls den Gewandschnitt[56].

Damit haben wir einen Standpunkt gewonnen für die Beantwortung der Frage, die uns zuletzt beschäftigte. Jetzt konnte es nicht ausbleiben, dafs über kurz oder lang auch ein heimisches Tuchgewerbe entstand. Es ist gewifs nicht ohne Bedeutung, dafs wir gerade aus Mainz mit seinem ansehnlichen Friesen-

---

gaben, doch eine starke einheimische Tucherzeugung für Friesland anzunehmen«: Klumker S. 64. Vgl. auch S. 46. Ferner Schulte, Handelsgeschichte I, S. 71, 78, 124; Pirenne, Gesch. Belgiens I, S. 193 ff. (über Flandern und den Conflictus ovis et lini dagegen unten Exkurs B); endlich MG. LL. III, S. 700[98]. — Für unsere Zwecke ist das Wesentliche, dafs überhaupt ein bedeutender Einfuhrhandel von Tuchen stattfand.

[53] Ermoldus Nigellus, MG. Poetae Latini, II, 83. Klumker S. 58.

[54] An der von Klumker S. 51[2] aus Ann. Fuld., MG. SS. I, 402, angeführten Stelle mufs es statt pravissimis wohl heissen parvissimis . . . naviculis. Wenn die Schiffe der Friesen »schlecht« waren, wie Klumker übersetzt, wie konnte ihre Bauart dann vorbildlich sein (a. a. O. S. 51[5])?

[55] Klumker S. 55 f.

[56] Über Friesen im Gebiet der oberen Weser, Klumker S. 57. Die Annahme, dafs die Hosenhändler (vgl. unten Anm. 59 gegen Ende) Friesen gewesen seien, ist jedoch willkürlich. — Friesen in Soest: ältestes Stadtrecht, meine Urkunden, Nr. 139 § 13.

viertel[57] die älteste Nachricht von einer deutschen Webergenossenschaft haben[58]. Für die Folge aber hing alles davon ab, wie sich das Verhältnis zwischen den Vertretern des heimischen und des fremden Tuches würde regeln lassen, — die Konkurrenz, die zwischen beiden entstehen mufste, mochte auch die Qualität der Ware nicht dieselbe sein. Der Ausgang war ein sehr verschiedener[59].

---

57 Optima pars Mogontiae civitatis, ubi Frisones habitabant: Ann. Fuld. 886, MG. SS. I, 403: Klumker § 55[4].

58 Vom Jahre 1099. Meine Urkunden Nr. 252. — Bei den in dem Privileg Heinrichs V. von 1114 für Worms erwähnten nigri et grossi lanei panni handelt es sich jedoch wohl kaum um ein heimisches Erzeugnis, wie Boos (Rheinische Städtekultur I, S. 354) meint, da ja der Schiffszöllner den Zoll von ihnen erheben soll (meine Urkunden Nr. 23). Möglich ist es immerhin.

59 Wenn Klumker, Der friesische Tuchhandel, behauptet, im frühen Mittelalter habe man nur zu bestimmten Kleidungsstücken in ihrer Länge abgepafste Stücke Tuch gewoben (S. 44), erst die städtische Weberei habe diesen Brauch beseitigt und infolgedessen sei zwischen Webern und Verbrauchern die Vermittlung der Gewandschneider nötig geworden, um die langen Stücke Tuch zu zerschneiden (S. 48), so befindet er sich im Irrtum, wie sich aus zahlreichen urbarialen Aufzeichnungen nachweisen läfst. Camsilis bedeutet nämlich, wenigstens ursprünglich, nicht ein Hemd (camisia), sondern ein Stück Hemdenzeug; ebenso sarcilis ein Stück Wollentuch. Da die Länge vorgeschrieben und bekannt war, konnte man kurz unus camsilis, duo camsiles sagen. Vgl. Guérard, Polyptyque de l'Abbé Irminon (Paris 1844) II, p. 150 § 110: camsilos de octo alnis; p. 345 (a. 833) sartiles XLI, unumquemque longum cubitos XI et latum cubitos II. Prümer Urbar v. 893 (Mittelrhein. UB. I) S. 170 camsilem I aut sarcilem I, in longitudine cubitos XII in latitudine II; S. 197 sarcilem I, X cubitos in longitudine et IV in latitudine; S. 145[5] Camsil enim est lineus pannus de puro lino compositus, habens in longitudine VIII ulnas, et in latitudine duas. Diese Bemerkung stammt zwar aus dem Jahre 1222 von dem Abte Caesarius; sie soll aber dazu dienen zu erklären, wie es kommt, dafs, entsprechend dem alten Urbar von 893, dem Kloster überhaupt Leinwand geliefert wird, während die Kleidung der Mönche nach der Regel einzig aus Wolle zu bestehen hatte. Es werden nämlich femoralia (!) daraus gemacht, und diese dürfen auf der Reise getragen werden. Vgl. ferner Württembergisches aus dem Codex Laureshamensis u. aus Weifsenburger Quellen (Württemb. Geschichtsquellen II) S. 212[3]: camisile X ulnarum in longo, V in lato; S. 213[8] camisile aut sarcile I ad X ulnas in longum et IV in latum; S. 273[14] camisilia XI in longitudine VIII cubitorum, in latitudine trium; S. 274[1] camisilia in longitudine X cubitorum, in latitudine IV (u. s. w., vgl. d. Register). Wenn

Es handelt sich um das Recht des Verkaufs im kleinen, nach der Elle, um den Tuchausschnitt. Zum Verständnis ist daran zu erinnern, dafs ein Recht zum öffentlichen Verkauf durchaus nicht jedem und an jeder Stelle zustand, sondern dafs seine Verleihung in der Macht der berechtigten Marktherren oder der von ihnen privilegirten Gemeinschaften — Gemeinden oder Genossenschaften — lag.

Während nun aber die Weber als Mitglieder einer Marktgemeinde das Recht des Ausschnitts ihrer Tuche gewissermafsen als ein natürliches auch für sich in Anspruch nahmen, machten die Gewandschneider, als die einzig berechtigten Inhaber der Gewandgaden, es ihnen streitig.

Demgemäfs sehen wir in Stendal im Jahre 1231 den Gewandschnitt kraft markgräflichen Privilegs ausschliefslich den Brüdern der Gewandschneidergilde vorbehalten. Ehemaligen Webern wird der Beitritt ganz besonders erschwert. Sie müssen nicht nur ihr Handwerk abschwören, sondern eine Mark Gold zum Eintritt zahlen, während für andere Bürger das Beitrittsgeld nur ein Pfund Silber betrug; es war eine unerschwingliche Summe. Ebenso durfte kein Bruder etwa noch in seinem Hause Tuche bereiten lassen[60]. Und ähnlich ging es in vielen Städten[61].

die Stücke kürzer sind als die in den Handel gebrachten Erzeugnisse städtischer Weberei, so liegt das daran, dafs bei diesen die Länge allein durch technische Umstände begrenzt wurde, während es sich bei den von hörigen Bauern gelieferten um eine vorgeschriebene Leistung handelte. Übrigens sind Klumker solche Mafsangaben wohl bekannt (S. 45 f.). Dafs es sich dabei aber um ganze und halbe Gewänder (was sind »halbe« Gewänder?) gehandelt habe, ist gegenüber den angegebenen Längen (und der vorgeschriebenen Verwendung für femoralia in Prüm) ausgeschlossen. Etwas anderes ist es natürlich, wenn Mäntelstoffe nach der Breite der Mäntel abgepafst wurden. Unrichtig ist auch Klumkers Deutung der Stelle aus dem Necrologium Hildesheimense (Klumker S. 44 u. 57). Die damaligen »Hosen« waren bekanntlich aus Tuch genähte lange Strümpfe, d. h. jedes Bein für sich. Bernhard von Wölpe verlangte nun, dafs die Kaufleute sie sogleich mit einem Verbindungsstück lieferten: das bedeutet impletio et iunctura inter coxas. »Bruoch« sind offenbar nicht gemeint. Interessant ist dabei, dafs der Graf requisitus a principibus verfuhr.

[60] Meine Urkunden Nr. 263 § 1, § 5, § 3. — Ich glaube nicht, dafs man mit Schmoller, S. 393, aus § 6 folgern kann: »Immer aber waren früher Weber unter ihnen.« Das stände in zu schroffem Gegensatz zu § 5. Ich halte den in § 6 berücksichtigten Bruder, der »pannos in domo sua

An andern Orten aber dringen im Laufe des 14. Jahrhunderts die Weber siegreich vor: der Ausschnitt ihrer Erzeugnisse wird ihnen zugestanden, und die Gewandschneider müssen an dem der fremden Tuche sich genügen lassen. So ist es in Köln, trotz der Macht der Gadenherren[62], so in Frankfurt am Main[63].

parare consuevit et illos more aliorum vendere aut incidere solet«, vielmehr für einen Gewandschneider = Unternehmer, der Weber beschäftigt. Das wird jetzt untersagt als notwendiges Korrelat zu dem Gewandschnittverbot für die Weber. Vgl. dazu noch oben Anm. 50 über die Dortmunder Erbsassen.

[61] Als Vorbild für die Rechte der Stendaler Gilde werden die der Magdeburger bezeichnet. — Dasselbe Princip, dafs wer Tuch macht, es nicht ausschneiden darf und umgekehrt, wird 1267 durch markgräfliches Privileg in Frankfurt a. O. festgelegt. Riedel, Codex diplomaticus Abt. I, Bd. XXIII, Nr. 5 (Schmoller S. 391). — Vgl. ferner Verbot des Gewandschnitts für die Weber von Lemgo, 1253, nach dem Muster von Lippstadt: Overmann, Das Stadtrecht von Lippstadt Nr. 75 (Veröffentlichungen der Histor. Kommission für Westfalen. Rechtsquellen, Stadtrechte I, 1. 1901. — Auch in Westfäl. U.B. IV, Nr. 540). — Noch andere Beispiele bei Schmoller a. a. O. S. 459.

[62] In Köln wurde 1352 der alte Streit zwischen Gewandschneidern und Webern durch den Rat in dem Sinne entschieden, dafs den Gewandschneidern das Monopol des Ausschnitts der fremden Tuche blieb, während es den Webern für ihre eigenen Tuche in ihren beiden Häusern zugestanden ward. Aufserdem aber durften alle Bürger Kölnisches Tuch, das sie von den Webern gekauft hatten, ausschneiden (Ennen u. Eckertz I, S. 367 ff.): das bedeutete für diese keine gefährliche Konkurrenz, da ja die Weber nicht gezwungen waren, die Tuche im Stück billiger abzugeben als nach der Elle; so mochte es ihren Absatz eher vermehren. Auch eine Ratsurkunde für die Gewandschneider von 1360 spricht daher nur vom fremden Gewand (Ennen u. Eckertz I, S. 360). Noch 1325 aber hatte die Richerzeche den Gadenbrüdern ein absolutes Monopol des Gewandschnitts verliehen, und zwar auch für die Leinwand (Lau, Köln S. 222[2]. Wie Lau von sartores auf Weber schliefst, verstehe ich nicht). Allein es wurde fortwährend durchbrochen, wie sich aus einer ungedruckten Urkunde von 1339 ergiebt (Lau S. 222). Mehr sagen aber auch die Stellen aus dem Jahre 1344 nicht (Ennen u. Eckertz I, S. 356 Abs. 3, S. 359 Abs. 2 u. 3), aus denen Fromm (Frankfurts Textilgewerbe S. 34) das »Fehlen des Zunftzwanges« folgert. Es ist zu bedenken, dafs es sich hier um autonome Statuten handelt, deren Befolgung aufserhalb der Gaden man nur durch indirekte Mittel erzwingen konnte. Wie Fromm (S. 84) von einem noch 1344 zu Recht bestehenden aufserzünftigen Gewandschnitt sprechen kann, ist mir daher unverständlich.

[63] Näheres unten S. 110.

Endlich giebt es eine dritte Klasse von Städten, wesentlich in Süddeutschland, Städten mit besonders stark entwickelter Tuchindustrie, wo diese Zweiteilung herrscht, so weit unsere Nachrichten zurückreichen[64]. Es ist das freilich nirgends sehr weit, und so wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man einen solchen Zustand auch da nicht als den ursprünglichen ansieht[65].

Im ganzen aber bestätigt es sich wiederum, dafs der Import fremden Tuches das Primäre war, die eigene Industrie dann erst erblühte. Und aus der überwiegenden Bedeutung des Handels für ein noch unkultiviertes Land erklärt sich die auffallende Präponderanz der Gewandschneidergilden gerade im nordöstlichen Deutschland.

III.

Als Ergebnis der vorhergehenden Untersuchungen dürfen wir es ansehen, dafs der Handel der Gewandschneider sich wesentlich auf Tuche bezog, die nicht am Orte selbst hergestellt waren. Dem gegenüber erhebt sich die Frage: wie bewirkten sie die Ergänzung ihrer Vorräte?

Offenbar standen zwei Wege offen! Entweder man kaufte, was ein fremder Händler, der mit seinem Wagen in der Stadt erschienen war, aus dem fernen Produktionslande mitgebracht hatte; oder man machte sich selbst auf die Reise. Und auch hierfür gab es zwei Modalitäten. Die bequemere bestand in dem Einkauf auf der Messe einer Nachbarstadt. Da pflegten die Gewandschneider sich in Menge aufzumachen; vielleicht schlossen sie ihre Gaden daheim inzwischen zu, und eröffneten sie erst wieder,

---

[64] So in Basel: Fromm, Frankfurts Textilgewerbe, S. 75, S. 77. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel S. 34 f., S. 248 f., S. 252 f. Ferner in Ulm: vgl. unten S. 99 ff. — In Strafsburg wäre nach Schmoller S. 426 f. der Tuchausschnitt überhaupt frei gewesen, obgleich Gewandschneider gelegentlich erwähnt werden. Auch ist es zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen Tuchern und Krämern gekommen: a. a. O. S. 427. Näheres über das Strafsburger Tuchgewerbe unten S. 97 f.

[65] Dafür spricht, dafs in dem Augsburger Stadtrecht von 1276, d. h. einem der ältesten Zeugnisse, es ausdrücklich heifst: § 11. So ist auh der gewander reht, daz kain lodwaeber, noh niemen der gewant erziuget, bi der ellen niht verkaufen sol. Das Stadtbuch von Augsburg . . . , herausg. von Dr. Christian Meyer, S. 42.

nachdem sie wohlversorgt fürs Jahr von ihrem Zuge zurückgekehrt waren [66].

Jedoch dem kühneren Kaufmann genügte das nicht. Er scheute nicht zurück vor der weiten und mühevollen, gefährlichen Fahrt nach Köln, nach Brügge. Dort hatte er Auswahl, dort kaufte er billiger: nach Mühen und Gefahren lockte doppelter Gewinn. Dann brachte er auch mehr mit, als er für seinen eigenen Laden brauchte: er konnte seinen Genossen abgeben. So verband er Grofshandel und Kleinhandel, und damit fand, auch wenn er aus der Gewandschneidergilde nicht austrat und sein Detailgeschäft nicht schlofs, wirtschaftlich betrachtet doch eine neue Differenzierung statt: der reine Kleinhändler sondert sich ab aus der Menge des Handelsstandes und specieller von denen, die man in höherem Sinne noch Kaufleute nennen kann [67]. Denn nicht jedem war es möglich, in gleicher Weise zu verfahren: aufser Unternehmungsgeist gehörte noch eins dazu, — Kapital [68].

---

[66] Über grofse und regelmäfsige Einkäufe der Baseler Gewandschneider auf der Frankfurter Messe und zwar von dorthin gebrachten Tuchen verschiedener Herkunft: Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel S. 190 f., Fromm, Frankfurts Textilgewerbe S. 75 f.; ebendort S. 46[4] (Ende) von Strafsburgern die in Frankfurt, Frankfurtern die in Köln Tuch einkaufen. — Eine Parallelerscheinung aus älterer Zeit sind die bekannten Kürschner von Strafsburg und Trier, die im Auftrage ihrer Bischöfe sich ihr Rohmaterial aus Mainz, Köln und Duisburg holen: meine Urkunden Nr. 126 § 102, Nr. 131 § 3. — Vgl. ferner die Landkrämer, die sich in Augsburg versehen, allerdings (auch) bei dortigen Handwerkern direkt: Meyer a. a. O. S. 42 § 12. — Über gemeinsamen Jahrmarktsbesuch zum Verkauf: Städtechroniken Bd. V (Augsburg II), S. 320 f. a. 1467: die Krämer und Gewandschneider von Augsburg fahren zum Bartholomäusmarkt nach Laugingen, nachdem sie vom Bürgermeister von L. Erlaubnis erbeten haben, nach alter Gewohnheit.

[67] In diesem Sinne wird man Roscher a. a. O., S. 108[15], recht geben können, wenn er sagt: »der feste Kleinhandel entwickelt sich später, nicht nur als der Hausier-, sondern auch als der Grofshandel«. Seine Belege sind allerdings nicht ganz glücklich. — Scheinbar umgekehrt äufsert sich Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts (Handbuch des Handelsrechts 3 I), I, S. 48 f.: »Aus dem Kleinbetrieb bildet sich der Grofshandel . . . . . heraus«. Es kommt alles auf genauere Definitionen an.

[68] Nach Nirrnheim, das Handlungsbuch Vickos v. Geldersen, S. XXVI, werden sich in Hamburg aus den Wandschneidern »zweifellos die angesehenen

Indes führten die Handelsfahrten solcher Kaufleute sogleich zu einem ferneren Schritt, der diesen in noch höherem Grade den Charakter von Grofshändlern aufprägte. Sie konnten nicht daran denken, die weite Reise das eine Mal leer zu machen; wenigstens lag es nahe, auf die Ausfahrt ebenfalls Waren mitzunehmen, die man hoffen durfte dort abzusetzen, wo die Tücher eingekauft werden sollten[69]. So hatten es schon die römischen Händler in Deutschland gemacht, so betrieben es jetzt die Hansen auf ihren überseeischen Fahrten: nur lief es jetzt nicht mehr auf einen einfachen Tauschhandel von Ware gegen Ware hinaus, wie man ihn wohl für jene ältere Zeit als den regelmäfsigen ansetzen kann; sondern es war wesentlich ein Tausch zwischen Markt und Markt, während bei der einzelnen Transaktion dem Gelde die Vermittlung zufiel[70]. Dieser Handel nach dem Auslande — als Ausland kann man nach damaliger Wirtschaftspolitik jede andere Stadt bezeichnen — trug regelmäfsig den Charakter reinen Grofshandels, da aufser auf den Jahrmärkten Fremden der Kleinverkauf verboten zu sein pflegte[71].

Gesellschaften der Flanderfahrer und der Englandsfahrer . . . . . in erster Linie rekrutiert haben«. Vgl. unten Anm. 155.

[69] Vgl. das oben über den Handel der Friesen gesagte. Ferner v. Below, Grofshändler S. 35 f. über den Austausch von Wein und Tuch zwischen Köln und Flandern, — wobei er aber Wert darauf legt zu konstatieren, dafs auch diese Ex- und Importeure nicht als reine Grossisten zu erachten sind, insofern von ihnen angenommen werden kann, dafs sie das importierte Tuch auch nach der Elle ausschnitten. Leider läfst sich das Geschäftsgebahren der einzelnen Kölner nicht genügend kontrollieren. Vgl. bei Lau, Westdeutsche Zeitschrift XIV, S. 328 Namen von Patriziern, die nach Flandern und England Handel trieben; aber auch wo Angehörige derselben Familien unter den Gewandschneidern vorkommen, ergeben sich doch (zufällig?) nicht dieselben Personen. — Besseren Aufschlufs gewähren die unten S. 113 [124] angeführten Handlungsbücher. Vgl. ferner unten S. 99 ff. über die Ulmer »Marner«. — Überhaupt aber ist die im Text geschilderte Betriebsart zu allgemein und zu natürlich, als dafs viel Belege nötig wären.

[70] Wir hören freilich auch von einem Austausch von Ware gegen Ware. Z. B.: ältestes Strafsburger Stadtrecht § 48 (meine Urkunden Nr. 126). — Vgl. ferner Hans. U.B. Bd. I, Nr. 432 S. 145 (a. 1252): »sed si conmutacio fiat de cineribus ad alias merces«. Man wird indessen annehmen dürfen, dafs in solchen Fällen gleichwohl das Geld den Wertmesser abgab, und nur die Auszahlung der Einfachheit halber unterblieb, ähnlich wie im heutigen clearing-house Verfahren. Eigentlicher Tauschhandel also war das nicht.

[71] Über den Handel der Fremden jetzt Stolze, die Entstehung des

Führte somit ein Weg vom Detailhandel durch den Import zum Grofshandel, so konnte nach demselben Ziele auch der Export heimischer Produkte den Ausgangspunkt bilden. Ich erinnere Sie jetzt noch einmal an den Gegensatz, den wir kennen gelernt haben, zwischen dem Handel mit eingeführten fremden Tuchen und der ortssässigen Tucherzeugung. Wo diese nämlich erstarkte, da fand sie bald nicht mehr Genüge in der Beschränkung auf den lokalen Markt, sondern drängte selbst zur Ausfuhr.

Freilich kommen wir auch da im letzten Grunde auf den Import als das eigentliche Movens, die Beschaffung der Wolle, nachdem die der heimischen Triften, denen die Weberei der Stadt ihre Entstehung verdankt, nicht mehr ausreichte[72].

Schmoller hat die grofse Rolle ins rechte Licht gesetzt, die die Wollschlägerei in der Entwickelung des Tuchgewerbes gespielt hat, — vornehmlich an der Hand der Strafsburger Quellen[73]. Die Wollschläger waren es, die in Strafsburg als selbständige Unternehmer das Waschen, Zupfen, Auslesen, Schlagen und Spinnen der Wolle besorgten. Das Entscheidende bestand jedoch darin, dafs sie die zu verarbeitende Wolle auch selbst für eigene Rechnung einkauften und das fertige Gespinnst verkauften. Dafs sie bei der Beschaffung des Rohmaterials die Vorderhand hatten, dafs sie so zu sagen dem Markt näher safsen,

---

Gästerechts in den deutschen Städten des Mittelalters. Marburger Dissertation 1901. — Es darf natürlich nicht übersehen werden, dafs die fremden Kaufleute die Zulassung zum Kleinhandel auch aufserhalb der Messen erstrebt haben: in England hat der Anspruch der Hansen darauf zu langjährigen Schwierigkeiten geführt (vgl. meine »Beziehungen der Hanse zu England«, Giessen 1890, S. 22 ff.). Indes wird man auch da wohl Unterschiede unter den einzelnen Kaufleuten annehmen dürfen. Treffend bemerkt v. Below, Grofshändler S. 25, dafs die Kaufleute im Auslande nicht immer warten konnten, bis sie ihre Waren im kleinen abgesetzt haben würden. Das gilt um so mehr, als die Aufenthaltsdauer für Fremde vielfach rechtlich beschränkt war. Vgl. meine »Beziehungen« S. 23.

[72] Vgl. Schulte, Handelsgeschichte I, S. 124, von Flandern: »Die vlaemische Küste mit dem Salzgehalt ihres Erdreiches zwang zur Schafzucht, die Schafzucht weckte das Gewerbe, das bald eine Einfuhr nötig machte«. — Über die Anfänge der Flandrischen Tuchindustrie vgl. noch unten Exkurs B.

[73] Schmoller, Strafsburger Tucher- und Weberzunft S. 396 f., 410 ff., 418 ff. Dazu die Urkunden. — Vgl. auch Fromm, Frankfurts Textilgewerbe S. 78 ff.

das gab ihnen das Übergewicht über die Weber. Das Kapital gab auch hier den Ausschlag. Denn nicht alle waren in der glücklichen Lage die Bewegung mitzumachen. Wir sehen auch unter den Wollschlägern nicht nur Meister und Knechte, Unternehmer und Arbeiter, sondern im Laufe des 14. Jahrhunderts spaltet sich die Zunft der Wollschlägermeister selbst. Die wohlhabenderen und wagemutigeren unter ihnen hatten sich nicht damit begnügt, die gesponnene Wolle an die Weber zu verkaufen, sondern sie stellten Webstühle in ihren eigenen Häusern auf und liefsen für ihre Rechnung auch weben [74]. Diese Meister, die sich von nun an Tucher nannten, bekamen somit den ganzen Umfang des Gewerbes von der Beschaffung des Rohstoffes bis zum Verkauf des fertigen Produktes in ihre Hand, sie liefsen Wollschlägermeister und Webermeister für sich arbeiten und waren mehr Kaufleute als Handwerker [75].

Weit stärker noch aber tritt die kaufmännische Seite hervor

---

[74] Im Jahre 1357 entscheidet der Rat zu Gunsten der Wollschläger, dafs sie Webstühle in ihren Häusern aufstellen dürfen. Sie teilen das sofort allen Webermeistern und -knechten in Städten und Dörfern mit und fordern sie auf, bei ihnen in Arbeit zu treten (Urk. Nr. 7 bei Schmoller). Alles weitere an den in der vorigen Anm. angeführten Stellen.

[75] Ähnlich wie in Strafsburg lagen die Verhältnisse in Speyer, wo 1336 das Vorrecht der Tucher, allein Tuche für den Handel herzustellen, durch den Rat anerkannt wurde. Webermeister und Weberknechte werden von ihnen beschäftigt. Sie sind wesentlich Kaufleute. Fromm, Frankfurt a. M. S. 80 ff. Hilgard, Urkunden, Nr. 441. Daraus, dafs 45 Jahre später die Tucher Grund zur Klage über vielfache Verstöfse gegen ihr Privileg haben, mit Fromm zu schliefsen, dafs die Entscheidung nur auf dem Pergament geblieben sei, ist aber nicht erlaubt. Das war der regelmäfsige Gang der Dinge gegenüber den zahllosen Reglementierungen des Mittelalters: (vgl. auch oben Anm. 62 bei Köln). Grofse Exporteure wie in Ulm (vgl. im Text) waren die Grautucher auch in Basel: Fromm a. a. O. S. 77; Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 141, S. 252. — Über Frankfurt, wo die Weber den Wollkauf und damit die Herrschaft im Gewerbe und bis zu einem gewissen Grade selbst in der Stadt an sich zu bringen gewufst hatten, vgl. unten S. 108 ff. — Die Augsburger Geschlachtgewander, die sich später unter die Zunft der Lodweber begeben haben (Frensdorff, Städtechroniken IV, Augsburg I, S. 146), sind nach alle dem sicher ebenfalls als Grautucher anzusprechen: Schmellers Erklärung (v. Below, Grofshändler S. 185[4a]) ist offenbar willkürlich und falsch.

in Ulm[76]. Denn während man in Strafsburg das Ziel verfolgte, allen Handel in die Stadt zu ziehen und sie zu einem Stapelplatz zu machen[77], warf man sich in Ulm umgekehrt mit Nachdruck auf den Aufsenhandel. Aber auch hier übernahm der Wollschläger oder »Marner« als Wollhändler die Führung, indem er die Rohwolle einkaufte, durch die Hilfsgewerbe verarbeiten liefs und endlich das fertige Produkt wieder auf den Markt brachte. Indes kaufte er seine Wolle nicht blofs am Orte, sondern er holte sie auch selbst auf den grofsen Wollmärkten des Westens, wie es deren in Strafsburg und in Köln gab[78].

Das merkwürdige ist nun aber die weitere Entwicklung, zu

---

[76] Eugen Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter (Staats- und Socialwissenschaftliche Fortschungen, herausg. von Gustav Schmoller Bd. IX, 5, Leipzig 1890), S. 136 ff.; derselbe, Ulms Kaufhaus im Mittelalter (Rostocker Dissertation, Ulm 1895), S. VIII f., S. 151 ff., S. 155 ff. Die Angaben in diesen beiden Werken stehen zum Teil in Widerspruch mit einander. Während der Verfasser, Baumwollweberei S. 136, die Marner oder Wollschläger mit den Grautuchern oder Wollwebern identifiziert, wobei er sich auf Fabri, der Ende des 15. Jahrhunderts einen Tractatus de civitate Ulmensi verfafst hat, stützen konnte (herausg. von Veesenmeyer, in der Bibliothek des Litterarischen Vereins zu Stuttgart, Bd. 186 S. 135: Tertia zunfta est marnerorum, id est eorum qui faciunt pannos de lana griseos vel qui cum eis negotiantur), will er, Kaufhaus S. 156b, Marner und Grautucher ohne Grund unterscheiden. Anstofs verursacht ihm, dafs nach einer Ordnung von 1499 die Marner sich mit den Hutmachern und Anderen in der Grautucher- oder Marnerzunft (so Kaufhaus S. 158b) vereinigt finden. Ebenso finden sich aber auch in andern Ulmer Zünften, wie überhaupt in den politischen Zünften auch anderer Städte, mit einem Hauptgewerbe, nach dem der ganze Verband benannt wird, noch sonstige, manchmal ganz disparate Gewerbe verbunden. Bei der fünften Zunft, der der Bäcker, hebt Fabri das Gegenteil geradezu als Besonderheit hervor. Vgl. auch in Köln die Vereinigung der Tuchscherer, Schneider u. a. mit den Gewandschneidern in der Gewandschneiderzunft. Nüblings älteres Werk ist überhaupt bei weitem übersichtlicher und brauchbarer als das jüngere. Dieses hat er neuerdings in erweiterter Form herausgegeben: vgl. darüber meine Recension in diesem Heft. — Den Namen »Marner« erklärt er (Kaufhaus S. 156[502]) als gleichbedeutend mit »Fläminger«, dem Manne von der See.

[77] Fromm, Frankfurts Textilgewerbe S. 78 f.

[78] Schmoller, Tucherzunft S. 426; Fromm, Textilgewerbe S. 80, S. 87; Stein, Akten zur Geschichte der Stadt Köln, zahlreiche Ordonnanzen über die »Wollküche«.

der der Umstand führte, dafs der Markt für seine Tuche, so weit er sie nicht in Ulm selbst verkaufte, in gerade entgegengesetzter Richtung lag, in Bayern und in Österreich. Denn nun schlofs sich der Kreis der Geschäfte in der Weise, dafs der Marner hier die Produkte dieser Länder, Salz und Eisen wieder einkaufte, um sie zwar teils in Ulm, teils aber auf den westlichen Wollmärkten wieder abzusetzen. Salz und Eisen aber bildeten mit dem Wein eigentlich die Gegenstände des Handels der in Ulm besonders sogenannten Kaufleute; und in der That fanden sich dann bis in das 15. Jahrhundert hinein Marner als so regelmäfsige Mitglieder der Kaufleutezunft, dafs der Rat 1405 verordnen konnte, dafs jedes dritte Jahr der Zunftmeister der Kaufleute aus dem Marnerhandwerk genommen werden sollte[79].

Um es aber noch einmal zusammenzufassen: Ulmer Händler kauften Wolle am Rhein und bezahlten sie mit Salz und Eisen, die sie aus Bayern oder Österreich geholt hatten; zu deren Bezahlung aber wiederum verwendeten sie Tuche, die ein Erzeugnis waren aus eben jener Wolle und der von ihnen selbst geleiteten heimischen Industrie. Es ist ein Betrieb, der an Grofsartigkeit nichts verliert, wenn diese Marner daheim für ihre Zunft auch an dem Privileg des Ausschnitts der Ulmer Tuche festhielten.

---

[79] Nübling, Kaufhaus, S. 158 a. — Der Zweck dieser Doppelzünftigkeit von seiten der Marner war natürlich, Anteil zu erhalten an dem Privileg der Kaufleutezunft im Handel am Ort, d. h. an dem Verkauf von Salz unter 10 Scheiben und von Eisen unter 5 Schilling Wert. Der eigentliche Kleinhandel in Salz in Mengen unter 1 Scheibe war jedoch Privileg der Merzler. Ortshandelsprivileg der Grautucher war der Ausschnitt der eigenen Tuche. Die Gewandschneider fremder Tuche gehörten in Ulm zur Krämerzunft, die hier denn auch die vornehmste war, während die Kaufleute an zweiter, die Marner oder Grautucher an dritter Stelle folgten. Von diesen sagt Fabri jedoch nach den Anm. 76 angeführten Worten: Nam olim erat zunfta illa potentissima in Ulma, divitiis et suppositis praecellens, quia paene omnis negotiatio ab illa dependebat. Unde singularibus privilegiis haec zunfta fuit dotata; in qua hodie sunt aliqui magni negotiatores et mercatores et aliqui pannifices et omnes pileatores, tinctores, lanifices quacunque lana operantes. Und einige alte Geschlechter. Negotiatores ist die Übersetzung von Kaufleute, mercatores von Krämer. Vgl. noch unten in diesem Heft meine Besprechung von Nüblings »Kaufhaus«.

IV.

Wir haben somit eine Stufe kennen gelernt, auf der der ortsansässige Kleinhändler sich aufgeschwungen hat zum Grofshandel von Stadt zu Stadt, auf diesen seine fruchtbarste Thätigkeit verlegt, ohne darum den Einzelverkauf und die damit verbundenen Rechte und Vorteile aufzugeben.

Aber auch dabei konnte es nicht bleiben. Wo eine aufsteigende Bewegung, eine Entwicklung stattfindet, wird sie von einer immer weitergehenden Differenzierung begleitet sein. Es mufste dahin kommen, dafs von den halben Grofshändlern ein Teil sich ausschliefslich auf Einfuhr und Ausfuhr warf; es mufste der Augenblick eintreten, wo sie der Frage gegenüberstanden, ob es sich für sie noch lohnte oder überhaupt möglich wäre, das Geschäft in der Doppelform weiterzuführen, und — was eigentlich das entscheidende war — der Gewandschneider- oder Krämergenossenschaft weiter anzugehören, mit ihr zu dienen, d. h. die Verpflichtungen mancherlei Art zu erfüllen, die die Mitgliedschaft auferlegte[80]. Denn das ist des Pudels Kern, und wenn man von erzwungenem Grofshandel geredet hat, so ist das nur in dem Sinne zu verstehen, dafs die Zwangslage eine freiwillig geschaffene, die Beschränkung selbst auferlegt war[81]. Freilich,

[80] Vgl. z. B. Nübling, Baumwollweberei, Nr. 5; meine Urkunden S. 397[1]. — Eine Parallelerscheinung ist der freiwillige Austritt mancher Kaufleute aus der Hanse: Walther Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse (Giefsen 1900), S. 119 ff. Vgl. ferner Stadtrecht von Augsburg (Zusatz a. d. 14. Jahrhundert, Meyer a. a. O.) S. 44: »Und welche burger darumb burchreht ufgibt, daz er fremder lûte gût fûren welle« u. s. w.

[81] v. Below, Grofshändler, z. B. S. 6. Wenn v. Below dort sagt: »Der Grofshandel steht jedem frei; viele aber werden auf ihn beschränkt«, — so sieht das beinah wie eine falsche Fragestellung aus. — Ähnlich verhält es sich, wenn v. Below von einer hohen Wertschätzung des Kleinhandels spricht. Ohne Frage erfreuten sich gewisse Zweige des Kleinhandels einer wesentlich höheren Wertschätzung als heutzutage, wie wir an den Gewandschneidern in Köln und anderen Städten gesehen haben. Wir haben auch die Gründe kennen gelernt. Aber die gewifs nicht zu bestreitende Thatsache, dafs, wer konnte, sein Geld in Grofshandelsunternehmungen anlegte, — die reichsten Patrizier, aufser in Geldgeschäften, nur in dieser Klasse von Handelsunternehmungen — beweist doch, dafs der Grofshandel stets für vor-

wer nicht zur Genossenschaft gehörte, der durfte nicht konkurrieren. Aber — daran ist nicht zu zweifeln — der Eintritt stand damals, ehe noch das Recht erstarrt war, jedem Bürger frei.

Wenn also ein Kaufmann es unterliefs, sich in eine der privilegierten Zünfte aufnehmen zu lassen, deren Mitgliedschaft allein zum ständigen Kleinhandel berechtigte, und sich damit von dessen Vorteilen ausschlofs, so ist es darauf in erster Linie zurückzuführen, dafs er gefunden hatte, dafs diese Vorteile durch die Lasten überwogen wurden. Indessen ist damit noch gar nicht einmal gesagt, dafs alle Gildebrüder notwendig sich an dem Kleinhandel beteiligten. Manche mochten an der Mitgliedschaft festhalten, auch wenn sie zum regelmäfsigen Grofshandel übergegangen waren, und es ist sehr wohl möglich, dafs auch unter den soeben besprochenen Ulmer »Marnern« und »Kaufleuten« solche waren, die zu dieser Kategorie gehörten.

Wenigstens eine wichtige Quelle zeigt uns jedoch, dafs es thatsächlich schon im 13. Jahrhundert in Deutschland Männer gegeben hat, die auch öffentlich sich zum reinen Grofs-

---

nehmer gegolten hat. Im Grunde ist dies jedenfalls auch v. Belows Ansicht. Vgl. a. a. O. S. 51: »Und auch sonst ist das Aufsteigen zum Grofskaufmann eben das Werk des einzelnen gewesen, der die Spannkraft besafs, sich über seine Verhältnisse zu erheben«. Ferner S. 33[99]: »Als Ideal schwebte Ryff die Beschränkung auf den Grofshandel vor«. Andreas Ryff war ein Baseler Kaufmann aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dem Geering ein ganzes Kapitel seines Buches widmet (Handel u. Industrie d. Stadt Basel S. 398—440). Wenn Ryff sein Ziel »nur ausnahmsweise erreicht« hat, so ändert das an der Hauptsache nichts. Auch liegt kein Grund zu der Annahme vor, dafs man dieses Ideal erst nach 1500 erkannt habe. — Borgius Bemerkung, dafs die Besitzer der 40 Tuchkammern des Kaufhauses in Breslau »anscheinend die reichsten« Mitglieder der dortigen Kaufmannschaft waren, d. h. reicher als diejenigen, die »lediglich Grofshändler« sind (Archiv f. Soziale Gesetzgebung XIII, S. 44, v. Below S. 22[65]), besagt wenig; ganz abgesehen davon, dafs Borgius die Gründe für seine Schätzung nicht mitteilt. Ein äufserst wertvolles Schlaglicht auf diese Verhältnisse wirft dagegen eine der Forderungen der Strafsburger Konstofler an den Rat, die von dem Herausgeber dem Anfang des 15. Jahrhunderts zugewiesen werden: »Item die constofeler mögent ouch nuwe constofeler empfohen, alz daz von alter harkomen ist, doch daz keynre zů gademe sitze und daz er von Straspurg geboren sy«. (K. Th. Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte d. Stadt Strafsburg, Bd. I.) S. 391, Nr. 163 § 5. Mit »gaden« sind natürlich nicht blofs Tuchläden gemeint.

handel bekannten. Es ist das Stadtrecht von Augsburg vom Jahre 1276, die reichhaltigste und systematischeste derartige Rechtsaufzeichnung, die wir besitzen[82].

An der Spitze steht ein Inhaltsverzeichnis, in dem uns diese, auf einander folgenden Rubriken interessieren:

»Waz rehtes der kauflute si under den burgaern.
Waz rechtes die gewantsnider haben suln.
Waz rehtes die kramer haben[83].«

Neben Gewandschneidern und Krämern werden also Kaufleute im specielleren Sinn unterschieden, und zwar sind sie vorangestellt.

Über den einzelnen Abschnitten des Textes[84] sind diese Überschriften nicht wiederholt worden[85]; allein in der Sache finden wir dieselbe Einteilung wieder. Der Darlegung der eigentümlichen Rechte der Gewandschneider[86] und der Krämer[87] voran geht nämlich eine Auseinandersetzung über die Berechtigungen derjenigen Bürger, die nur Grofshandel treiben, d. h. die weder Gewandschneider noch Krämer noch Höker, und damit von dem Kleinhandel ausgeschlossen sind[88].

»Bürger« heifst es hier, nicht »Kaufleute«. Jene Bezeichnung aber ist für uns besonders wichtig, weil sie keinen Zweifel läfst, dafs es sich nicht um Äufserungen des Gästerechts handelt[89]. Man wird annehmen dürfen, dafs sie eben deshalb von dem Gesetzgeber gewählt wurde. In einem wenig jüngeren Zusatz

---

82 Vgl. oben Anm. 65.

83 A. a. O. S. 2.

84 S. 38 ff., Artikel XIV.

85 Doch wird als Überschrift die Hauptrubrik wiederholt: »Welh reht die burger hie zer stat unde ein ieglich antwaerk an sime antwaercke haben schůle, als hernach geschrieben stat«.

86 S. 41 f., §§ 10 u. 11.

87 Sowie gewisse ihrer Konkurrenten §§ 12—17. Später folgen ebenfalls in der Reihenfolge des Inhaltsverzeichnisses und ohne Wiederholung der Rubriken die Weifsmaler, Rindschuster und Lederer.

88 §§ 1—9, 15, 16.

89 Der Handel der Fremden unterliegt noch weiteren Beschränkungen. Die weiter unten im Text erwähnten Ausnahme-Vergünstigungen für die importierenden Bürger finden auf sie keine Anwendung.

jedoch wird wie in der Inhaltsübersicht auch der Ausdruck Kaufleute auf sie angewendet[90].

Die Gegenstände des Handels dieser Kaufleute sind nun sehr mannigfaltiger Art. Wir sehen, dafs die Bürger selbst das Ausland bereisen, in verschiedensten Gegenden deren eigentümliche Erzeugnisse einkaufen, um sie in ihre Heimatstadt Augsburg zum Verkauf zu bringen. Den Gesetzgeber interessiert aber bei alle dem nur der Ansatz der Grenze nach unten, der kleinsten Posten, die sie verkaufen dürfen ohne die Privilegien der Detaillisten zu überschreiten.

Die Bürger kommen »durh die berge« oder »von Venedic«, sie bringen Wachs »von fremden landen«, oder Gewand jedenfalls aus einer dritten Richtung, endlich Heringe, Feigen, Öl. Die importierten Quantitäten werden gekennzeichnet als »ganzer kaufschatz«, als solcher,« den man bi der wâge waegen sol«, d. h. auf der grofsen Stadtwage[92]. Als Mindestmafs für den Verkauf dagegen gilt allgemein der »samptkauf«, und bei einigen Waren wird dieser näher bestimmt: nämlich »bi gancem tuche«, bei Öl auf ein Fäfschen (laegelun), bei Heringen auf ein Fafs (meise), bei Reisfeigen auf einen Ballen, endlich bei Venediger Gut auf 25 Pfund[93].



---

[90] A. a. O. S. 41: er ist von der zweiten der über die Jahre 1276 bis 1370 zu verteilenden Nachtragshände. Hier heifst es von den Gewandschneidern, nachdem ihnen der Ausschnitt von »kramgwant« untersagt ist: »enbedorfte danne ir ainer im selben, siner hûsfrowen oder sinen kinden golter, baltikin oder zendal, daz mag er wol nemen, in der bescheidenheit als den kaufluten davor geschriben ist«. Dies kann sich nur auf den unter den gleichen Umständen ausnahmsweise gestatteten Tuchschnitt der regelmäfsig nur Grofshandel treibenden »Bürger« beziehen. Vgl. den Text zu Anm. 96.

[91] §§ 1, 16, 15, 8, 4, 5, 3. — Noch andere Gegenstände des Handels sind Aale und Hausen. Jene dürfen Bürger und Gäste auf dem Markte oder in der Herberge verkaufen, »wan ez vische sint«. Hausen dagegen darf nur der Bürger »sniden uf dem marckte«. §§ 6, 7.

[92] § 1 (S. 38 f.). — Auf der Stadtwage, der »vronewage«, mufsten alle Mengen von 25 Pfund und darüber gewogen werden. Indessen war es einem Bürger (nicht dem Gast) gestattet, einen solchen Posten, aber keinen gröfseren, in Partien von je 2—3 Pfund zu zerlegen und diese auf der eigenen Wage abzuwägen. Der Verkauf durfte dann aber doch nur im Ganzen von nicht unter 25 Pfund stattfinden (§§ 1, 2, 16).

[93] Meyers Glossierung von »meise« als Tragereff, kann nicht richtig

Bei einzelnen dieser Waren kann der Burggraf unter Umständen eine Ausnahme zulassen und einen Einzelverkauf erlauben, wenn der Bürger sie »samptkaufes« nicht hat loswerden können, d. h. bei solchen, die leicht verdarben, wie Öl, Feigen, Heringe[94]. Bei den andern dagegen, wo dies nicht zu befürchten stand, wie Gewand, Venediger Gut, Wachs, ist der Fall daher nicht vorgesehen[95]. Nur für den eigenen Gebrauch, wie sorgfältig bemerkt wird, für seine Kinder, sein Gesinde »oder swem er ez umbe sust git«, darf der Bürger, der Tuch importiert hat, und »weder ze gademe noch ze kaelr stat« davon abschneiden[96]. Und während des Jahrmarkts herrscht selbstverständlich allgemeine Handelsfreiheit.

Es wird sich nicht leugnen lassen, daſs diese Bestimmungen zum Teil noch auf recht kleine Verhältnisse zugeschnitten sind.

---

sein, obgleich sie von Lexer gestützt wird. Schon Lexers Beispiele sprechen zum Teil dagegen. Entscheidend sind die vielen Stellen, an denen das Wort im Hans. U.B. vorkommt, wo durchweg die Übersetzung Faſs gut paſst. Am meisten wird da die Meise gebraucht für Waid: Bd. I, S. 92_9, 145_{20} (mesa sive tonna de weda), $_{10}199$a, $_8199$b, 200a$_4$, $_{10}200$a, $_{12}200$b; für Kupfer: Bd. I, S. 361_9, II, S. 288 § 1_8, III, S. 29 Nr. 63_5, S. $31_{7\ 8}$, 175 § 1_3, Bd. IV, Nr. 82 § 1, Nr. 965 § 1, Nr. 980 § 1; für Fische: Bd. III, Nr. 654, IV, Nr. 1017 § 3, 1018 § 8, 1034 § 1; ferner für Flachs Bd. I, S. $_2146$, Salz S. $_4277$, Fleisch Bd. III, S. 30; endlich Bd. II, S. 171_1 »vins, velues (Rauchwaren), denrees, cendres, char en tonniaus et en mieses venanz«.

94 Art. CXXIII, S. 201: »Waz rehtes die huckaer habent gen dem purgraven«, sind die Bestimmungen über den Verkauf verderblicher Waren zum Teil gemildert. So kann jetzt der Burggraf auch dem Gast erlauben, übergebliebene Heringe »uf der straze bi dem phenewaerde« zu verkaufen, »daz er iht ze bosheit davon waerde«; jedoch nur kurz vor Ostern, also wenn mit Schluſs der Fastenzeit der Konsum aufhört. Art. XIV, § 4, dagegen war dem Burggrafen das »reht, daz er im iht minner erlaube ze verkaufenne«, ausdrücklich abgesprochen.

95 Der Verkauf der Krämerwaren an die Krämer scheint regelmäſsig in einem Zunfthause, der »krame«, vor sich gegangen zu sein, nach dem Ausdruck »verkaufen in die krame« zu urteilen: § 5, § 13, § 14 und besonders § 15. Das Gewichtsminimum von 25 Pfund für den Groſsverkauf von Venediger Gut wäre für den einzelnen Krämer zur Übernahme jedenfalls zu hoch gewesen. In der »krame« konnte dagegen ein gemeinsamer Ankauf veranstaltet werden. Jedoch wird das Wort auch für die einzelne Verkaufsstelle gebraucht: § 12, § 15. — Vgl. die »gesatzten kistensteten« der Rindschuster: S. 45 § 19 (domus calciatorum S. 45[2] a. 1259).

96 Vgl. Anm. 90.

Jedoch nicht durchaus. Es wird in liberaler Weise den verschiedensten Bedürfnissen Rechnung getragen. Das gilt z. B. auch von den Anordnungen über den Verkauf von Erzeugnissen des Handwerks und des Hausfleifses[97]. Die Zünfte sind eben noch nicht zur Herrschaft gekommen, oder vielmehr sie existieren überhaupt noch nicht[98]. Bezeichnend ist, dafs der Beitrag zur Zulassung zur Kramergerechtigkeit ins Belieben des Einzelnen gestellt ist[99].

Um so mehr bedeutet es aber, wenn es Bürger gab, die Kramwaren einführten, und sich die Kramgerechtigkeit nicht erwarben. Es ist auch nicht anzunehmen, dafs das Ganze darauf hinauslief, dafs ein importierender Gewandschneider gelegentlich Venediger Gut, ein importierender Krämer einmal Tuch neben den eigenen Waren mitgebracht hätte. Schon deshalb nicht, weil die Einkaufsmärkte für diese Waren sowie für Wachs und Heringe in verschiedenen Richtungen lagen! Mir scheint, es bleibt nichts anderes übrig, als in der That das Vorhandensein einer Gruppe von Kaufleuten in Augsburg in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts zu acceptieren, die regelmäfsig einen Importhandel im grofsen trieben, vermutlich dagegen Erzeugnisse Augsburger Industrie ausführten. Damit ist natürlich nicht gesagt, dafs der Ausdruck »Kaufleute« für sie streng technisch gebraucht worden sei. Aber als Kaufleute im engeren Sinne galten offenbar die, die freien Handel trieben und keiner kleinhändlerischen Specialität angehörten[100].

---

[97] Vgl. das Nähere in den Bestimmungen des Stadtrechts.

[98] Man datiert die »Zünfte« in Augsburg erst von der im folgenden besprochenen Zunftrevolution. Es heifst deshalb in dem Stadtrecht von 1276 auch überall nur »die gwander«, »die kramer«, »die flaishmanger« u. s. w.

[99] Meyer a. a. O., S. 43, § 17. — Vgl. auch die Lynchjustiz, die den Schustern bewilligt wird, die das Fehlen einer ordentlichen autonomen Zunftgerichtsbarkeit beweist: S. 45 § 19.

[100] Eine Einschränkung ist freilich noch zu machen, insofern als in dem Augsburger Stadtrecht nirgends die Rede ist von Händlern, die den in Ulm in der Kaufleutezunft vereinigten entsprochen hätten. Man würde erwarten, dafs wie dort auch hier den Importeuren von Metall, Salz u. dgl. Kleinhandelsprivilegien zugebilligt worden wären. Bei diesen Massenartikeln ist jedoch zu erinnern, dafs sie regelmäfsig nicht direkt an Konsumenten, sondern teils an Verarbeiter (Metalle), teils an Zwischenhändler (Salz an die Höker, vgl. oben Anm. 79) abgesetzt wurden.

Etwa hundert Jahre später wurde in Augsburg die Zunftverfassung eingeführt, und nun steht an der Spitze der Zünfte eine Kaufleutezunft[101].

Hierbei ist nun vor allen Dingen zu berücksichtigen, dafs es sich bei diesen Zünften um Gebilde in erster Linie politischen Charakters handelte, denen durchaus nicht durchweg gewerbliche Einheiten entsprachen. Nach der neuen Verfassung war jeder, der sich mit Handel oder Gewerbe abgab, gezwungen, sich einer der neuen Zünfte anzuschliefsen. Und dementsprechend werden wir Händler der verschiedensten Art, sofern sie nur nicht einer der andern Handelszünfte, den Krämern oder Gewandschneidern, näher standen, in der Kaufleutezunft vereinigt zu denken haben, darunter auch die Grofshändler. So wenigstens nach dem Wortlaut des Gesetzes. Als ausgeschlossen erachte ich es freilich nicht, dafs man bei dessen Fassung überhaupt nur Handel und Gewerbe innerhalb des Rahmens der Stadtwirtschaft im Sinne gehabt hat: wie es denn einigermafsen unwahrscheinlich ist, dafs die den Zünften nicht eingefügten, angeblich nur von ihren Renten lebenden Patrizier sich dauernd aller Handelsgeschäfte enthalten haben sollten[102]. Aber wie dem auch sei: die Idee einer Grofshändlerzunft auf wirtschaftlicher Grundlage ist abzulehnen. Darum aber keineswegs die Existenz von Grofshändlern. Und immerhin bleibt auch das, dafs auch in diesem Falle die höchststehende unter den Handelszünften als die Kaufleutezunft schlechthin bezeichnet wurde[103].

---

[101] Frensdorff, Städtechroniken IV (= Augsburg Bd. I) S. 129 ff., besonders S. 146; ferner Roth, Städtechroniken XXII (Augsburg III), S. 338 ff.

[102] Roth a. a. O. S. 339[1] sagt: »Über die Forderungen, welche die Zünfte in dieser Beziehung bei Aufrichtung des Zunftregimentes an die Geschlechter gestellt, und über die Art und Weise, wie sich die letzteren diesen gegenüberstellten, fehlen verlässige Quellen. So viel ist jedoch sicher, dafs es einer Anzahl von Geschlechtern gelang, sich, trotzdem sie Handel trieben, vor dem Beitritt in eine Zunft zu bewahren. Wahrscheinlich sind es solche, welche die Mittel zum Betrieb eines Grofshandels besafsen, während jene, die auf Kleinhandel oder anderen Erwerb angewiesen waren, dem auf sie ausgeübten Drucke sich fügen mufsten«.

[103] Den Hauptbestandteil werden wohl Händler mit Massenartikeln gebildet haben, wie in dem benachbarten Ulm. — Dafs die Zunft 1368 neu konstituiert war, daran scheint mir kein Zweifel sein zu können: einmal, weil

V.

Es fragt sich nun, welche Bedeutung dem Nachweis von Grofshändlern in Augsburg in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts für das übrige Deutschland beizumessen ist. Natürlich darf man die Verhältnisse einer Stadt nicht ohne weiteres auf alle übertragen. Andererseits liegt auch kein Anlafs vor, die Augsburger Zustände als einzigartige auszugeben[104].

Wir hatten schon, als wir von der Verbreitung der Gewandschneider und der Tuchindustrie sprachen, unser Verständnis vertieft, indem wir gewisse Gruppen von Städten unterschieden. Ich möchte daran noch einmal anknüpfen und zunächst mich einer Stadt zuwenden, in der die drei grofsen Faktoren heimische Tucherzeugung, Handel mit heimischem und Handel mit fremdem Tuche wiederum eine eigene Konstellation zeigen: Frankfurt am Main. Lernen wir diese würdigen, so werden wir einen Standpunkt gewinnen für die Beurteilung eines Versuches, gerade die Existenz eines Frankfurter Waren-Grofshandels sogar noch für das 15. Jahrhundert fast ganz zu negieren[105].

Die Frankfurter Gewandschneidergesellschaft nahm zwar im 14. Jahrhundert lange nicht die Stellung ein, wie an manchen Orten, aber sie spielte doch sowohl im politischen wie im gewerblichen Leben der Stadt eine bemerkenswerte Rolle. Noch bedeutender aber entwickelte sich die Tuchmacherei, in der

---

wie gesagt, Zünfte im strengen Sinne in Augsburg damals überhaupt erst gebildet worden sind; sodann scheint es auch aus dem Wortlaut der Urkunde vom 21. Dezember 1368 hervorzugehen. Seit Frensdorffs Mitteilungen darüber, a. a. O. S. 146, ist die Urkunde abgedruckt im Augsburger U.B. Bd. II, Nr. 614.

[104] Ich erinnere auch noch einmal daran, dafs wir eine so reichhaltige und wohlgeordnete Stadtrechtsaufzeichnung wie die Augsburger von 1276 nicht zum zweiten Mal haben.

[105] Zum folgenden: Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter (vgl. oben Anm. 18). Einige der betreffenden Ordnungen sind auch abgedruckt in meinen »Urkunden« Nr. 279—285. Über die politischen Ereignisse Böhmers Frankfurter Urkundenbuch oder die Neuausgabe von Lau. Auch meine Urkunden, Nr. 175—178 und 298, besonders Nr. 176. Im Frankfurter Urkundenbuch sind auch die Statuten des Handwerkerbuchs von 1355 abgedruckt, wo die Weber sich als »Gewandmechir« bezeichnen, während sie sonst regelmäfsig »Wollinwober« heifsen.

hier die Führung den Webern anheimfiel[106]. Die Weber kauften selbst die Wolle — wobei sie sich nur der Vermittelung von Unterkäufern, den »Wollwiegern« bedienten[107] —, liefsen sie von ihren Knechten waschen und schlagen und übergaben sie dann den Kämmerinnen und Spinnerinnen, Zunftmitgliedern, die in ihren eigenen Wohnungen die Arbeit versahen. Die Färber, die dann das Garn erhielten, waren selbständige Gewerbetreibende, standen aber gleichwohl ganz im Dienste der Weber, indem ihnen verboten war, für Aufserzünftige zu färben[108]. Auch das »Kumphaus«, die Färberei, gehörte der Weberzunft, ja selbst das Färbemittel, der Waid, wurde von ihr eingekauft. Ebenso waren die Walker und Scherer Lohnarbeiter der Weber, und deren Zunft hat selbst die Löhne festgesetzt, die die Walker ihren Knechten zahlen durften[109]. Es versteht sich, dafs den Webern auch der Handel mit ihren Tuchen zustand, und zwar in zwei eigenen Kaufhäusern, wie ihren Genossen in Köln[110]; und ihre Lage war so glänzend, dafs sie sich bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts mit dem Verkauf in ganzen Stücken begnügen konnten[111].

Solche Leute — auch ihre Zahl war nicht gering[112] — vermochten etwas in der Stadt. Bei dem Streit der Zünfte mit dem Rat, in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts, werden sie

---

[106] Fromm S. 53 ff.

[107] Erste Ordnung von 1373, Fromm Nr. 48, S. 128. Es waren damals 5 Mann. In Strafsburg gab es 1383 und schon einige Zeit vorher ein Dutzend »Unterkäufer an der Wolle«: Schmoller, Tucher- und Weberzunft Nr. 14, S. 12. Auf die damalige Aussage der Wollschläger, dafs sie schon seit wohl 80 Jahren 13 Unterkäufer beschäftigt hätten, ist bei der anerkannten Unzuverlässigkeit derartiger Schätzungen kein Wert zu legen, wie Schmoller S. 397 und Fromm S. 54 thun.

[108] a. 1456. Fromm Nr. 12 S. 107.

[109] Schon nach dem ersten Handwerkerbuch von 1355. Urkundenbuch, Böhmer, S. 637.

[110] Fromm Nr. 2, meine Urkunden Nr. 280 § 71.

[111] Fromm S. 60 f., S. 126 f.

[112] a. 1432 waren 133 selbständige Weber vorhanden. Fromm Nr. 16, meine Urkunden S. 387. An Zahl sind sie also den Gadenleuten weit überlegen, und ihre vielen Hilfsgewerbegenossen wären noch hinzuzuzählen. Vgl. noch Fromms Auseinandersetzungen S. 73 f. mit Bücher (vgl. unten Anm. 119; ferner oben Anm. 34).

allein besonders genannt, während die Gadenleute schon damals zwischen zwei Stühle geraten sind.

Damals hatten diese vor dem Rat den Anspruch verfochten, »das man in der stad andirs kein gewand sulde snyden dan undir den gaden, uzwendig der mezse«[113]; und nach dem Unwillen, den diese Forderung bei den Webern und andern Handwerkern erregte, — die »das unzitlich duchte, das man ymanne sulde virbyden, der des Richs burger were von Frankenford, das he nicht gewand sulde snyden; dan ein yglich man, der ein burger were, mochte gewand snyden in der stat, wo he wulde« — mufs man wohl folgern, dafs auch der bestätigende Paragraph ihrer Gesetze von 1377 heimisches wie fremdes Tuch dabei im Auge hatte[114].

Allein im 15. Jahrhundert müssen wir sehen, dafs der Satz nur vom fremden Tuche gilt: der Ausschnitt der Frankfurter Tuche scheint jedem Bürger freigestanden zu haben[115]. Und mit den Gewandschneidern ist es aus. Es werden solche zwar noch in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts erwähnt, aber schon in dem Bürgerverzeichnis von 1387, das die einzelnen Zünfte aufführt, fehlen sie, ebenso 1435[116]; und während 1334 zu den bestehenden 24 Gaden eine neue Reihe hatte hinzugefügt werden müssen[117], sind 1438 nur noch 13 davon benutzbar. Seit wann ihnen ihr Privileg verkürzt worden ist, wissen wir nicht.

Die überwiegende Bedeutung der heimischen Tucherei hatte bei jener Niedergang jedoch noch von einer andern Seite mitgewirkt, nämlich vermittelst des Momentes, das für den Frankfurter Handel in der Folge ausschlaggebend geworden ist, der Messe. Da strömten die fremden Kaufleute herbei um Frankfurter Tuche zu kaufen, — eben darauf beruhte zunächst ihre

---

113 Meine Urkunden S. 239.

114 Meine Urkunden Nr. 279 § 5: Item auch ensal nymand gewant snyden daz he mit der elen virkeufen wil, er ensii dan eyn burger und stee undir den gaden.

115 Fromm S. 60 f. Vgl. auch die Worte der Weber und ihrer Bundesgenossen vorhin im Text.

116 Fromm S. 51 f., S. 52[1]. Bücher (unten Anm. 119), S. 81 ff., S. 249.

117 Fromm S. 49.

Wichtigkeit, — da aber stand auch der Gewandschnitt jedem frei. Zwischen der Messe und der heimischen Industrie ist der Gewandschnitt und damit zugleich der eigene Import der Frankfurter an fremden Tuchen zu Grunde gegangen[118].

Die Messe brachte es nun aber auch mit sich, dafs in Frankfurt der Geldhandel zu besonderer Blüte gedieh und die besten Kräfte an kaufmännisch beanlagten Köpfen wie an Kapitalien absorbierte, so dafs auch deshalb für einen eigenen Warenhandel nicht allzu viel übrig blieb. So erklärt sich die eigentümliche Stellung Frankfurts am Main in der Handelswelt. Allein es ist um so wichtiger demgegenüber zu betonen, dafs es darum an einem eigenen Warengrofshandel doch keineswegs gefehlt hat.

Bücher, der gelehrte Erforscher der Frankfurter Bevölkerungsverhältnisse im Mittelalter[119] ist es, der einen solchen Grofshandel auf ein Minimum zu reduzieren sucht, ja sein Vorhandensein so gut wie ganz leugnet. Ich kann mich indessen mit der Methode, dank deren er zu diesem Ergebnis gelangt, keineswegs einverstanden erklären und mufs vor einer unbesehenen Übernahme seiner Schlüsse eindringlich warnen. Zunächst ist es eine Quellenfrage. Das Material, das Bücher zur Verfügung gestanden hat, ist äufserst lückenhafter Natur. Er hat aus allen ihm erreichbaren Urkunden die Namen der Frankfurter ausgezogen, die sich im 15. Jahrhundert am Warengrofshandel beteiligten, — d. h. nach diesen Urkunden — und kommt nicht über ein Dutzend Firmen hinaus[120]. Berechtigt das aber zu weitgehenden Schlüssen? Wie viele von den Frankfurtern, die thatsächlich im 15. Jahrhundert Grofshandel getrieben haben, müssen denn als solche in Urkunden bezeichnet oder auch nur genannt sein? Es gilt hier, was überhaupt bei unserer ganzen Untersuchung nicht aufser Augen zu lassen ist. Die Beurkundungen, zu denen der Handel Anlafs giebt, sind meist nicht von der Art, dafs sie lange auf-

---

[118] Fromm hat die Ursachen des Niedergangs der Gadenzunft nicht erkennen können (S. 51). — Bezeichnend ist, dafs die Kölner in Frankfurt 2 Häuser zur Tuchniederlage besafsen. Fromm S. 46[2].

[119] Karl Bücher, die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert I. (Tübingen 1886). S. 244 ff.

[120] A. a. O. S. 246.

gehoben zu werden brauchten. Das wenige, was uns erhalten ist, darf nicht als Ausnahme behandelt werden, sondern vielmehr als typisch für vieles Verlorene[121].

Ein zweiter Punkt betrifft die Anschauungen, die Bücher an dieser Stelle über die mittelalterlichen Handelsgesellschaften zu erkennen giebt[122]. Er argumentiert damit, dafs es sich »in allen näher bekannten Fällen um temporäre Unternehmungen« handelt, »um Compagniegeschäfte auf drei bis sechs Jahre«, wobei aufserdem die auswärtige Führung des Geschäfts oft einem »Prokuristen« übertragen war. Den »Handelsunternehmern«, die »in der Vaterstadt sich den öffentlichen Interessen und der Verwaltung ihrer liegenden Güter« gewidmet hätten, will Bücher die Eigenschaft als Berufskaufleute nicht zuerkennen[123]. Diese Auffassung der Handelsverhältnisse ist jedoch unzulässig. Solche Handelsunternehmer, die Compagniegeschäfte auf kurze Zeit abschlossen, sei es mit einem Gleichberechtigten, sei es blofs der Form nach mit einem Angestellten, dem sein Chef das nötige Kapital eigens vorgeschossen hatte, sind durchaus als Berufskaufleute zu betrachten. War der Vertrag abgelaufen, so pflegte er erneuert zu werden, oder der Unternehmer suchte sich einen anderen geeigneten Teilhaber. Dafs sie einen Teil ihrer Zeit aufserdem den Geschäften der Stadt widmeten und erübrigte Kapitalien in liegenden Gründen anlegten, raubt ihnen jenen Charakter so wenig, wie es bei heutigen Kaufleuten der Fall sein würde, unter denen die besten ebenso zu verfahren pflegen. Wir

---

[121] Vgl. Schulte, Handelsgeschichte I, S. 105: »In italienischen Quellen begegnen deutsche Kaufleute sehr spät. Es kann aber das Schweigen nichts beweisen. Der Verkehr führt nur sehr selten zu Beurkundungen«. — Die zahlreichen privaten Beurkundungen und anderen Aufzeichnungen, zu denen der Handel Anlafs giebt, werden in den seltensten Fällen lange aufbewahrt: die Erhaltung des Handlungsbuches des Bürgermeisters Johann Wittenborg verdanken wir dem Umstande, dafs es während seines Prozesses konfisziert worden ist. (Vgl. unten Anm. 124 und 137.) Ähnlich ist unter den Akten des Prozesses gegen den betrügerischen Kölner Accisemeister Udemann das Wagebuch erhalten geblieben, das Geering seinen wertvollen Ausführungen über Kölns Kolonialwarenhandel zu Ende des 15. Jahrhunderts zu Grunde legen konnte. Höhlbaums Mitteilungen, Heft XI, S. 41 ff.

[122] A. a. O. S. 246 f.

[123] S. 247.

kennen aufserdem einige Kaufleute des 14. Jahrhunderts, wenn auch nicht Frankfurter, genau genug, an deren Beruf kein Zweifel ist und die gleichwohl Ratsherren und Grundbesitzer waren [124]. Eine andere Frage ist es, ob solche Unternehmer von Gesellschaftsgeschäften ohne weiteres als reine Grofshändler zu betrachten sind. Das ist, wie wir ebenfalls aus anderen Quellen wissen, nicht notwendig. Von den Frankfurtern scheint Bücher es anzunehmen, und dieser Zweig ihres Geschäftes trägt ja an sich jedenfalls einen grofshändlerischen Charakter. In der Folge hat sich denn auch Frankfurt immer mehr zur Grofshandelsstadt entwickelt, während ältere Nachbarinnen zurückgingen [125].

Übrigens verdient bemerkt zu werden, dafs Bücher keineswegs von den Frankfurter Zuständen aus generalisieren will, sondern für andere Städte wie Augsburg, Ulm, Nürnberg bis in das 16. Jahrhundert hinein einen wesentlich bedeutenderen Warenhandel und somit wohl auch für das 15. Jahrhundert eine gröfsere Zahl Grofshändler annimmt [126].

VI.

Wieder eine andere Kategorie von Handelsstädten sind die Stapelplätze, auch diese der Entfaltung eines Warengrofshandels der eigenen Bürger nicht gerade günstig [127]. Vor allem

---

[124] K. Koppmann, Johann Tölners Handlungsbuch von 1345—1350 (Geschichtsquellen der Stadt Rostock. Rostock 1885) S. V; H. Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen (Hamburg 1895) S. XLV ff.; C. Mollwo, Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg (Leipzig 1901) S. VII f.

[125] Über Handlungsgesellschaften bin ich mit einer besonderen Abhandlung beschäftigt, wobei ich auch Wittenborgs Verfahren eingehender darlege. In Bezug auf die Kaufmanns-Qualität der Frankfurter Handelsunternehmer vgl. noch Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts [4] (1898) S. 27: »Auch ein durch Pausen unterbrochener Betrieb kann als einheitliches Gewerbe erscheinen«.

[126] A. a. O. S. 244.

[127] Über die Bemühungen der Rheinstädte um das Stapelrecht seit dem 14. Jahrhundert und ihre schädlichen Folgen: E. Gothein, Zur Geschichte der Rheinschifffahrt (Westdeutsche Zeitschr. f. G. und Kunst. Bd. XIV. S. 248 ff.). Ferner Höhlbaum, Mitteilungen a. d. Stadtarchiv v. Köln, Heft X S. 94. Ferner über Dordrecht: van Rijswijk, Geschiedenis van het Dordtsche Stapelrecht (s-'Gravenhage 1900). Falsch ist es aber, wenn van Rijswijk S. 7 sagt, dafs im 15. Jahrhundert infolge des Dordtschen

wird das Bestreben einen Ort künstlich zu einem Stapelplatz zu gestalten oder seine natürliche Veranlagung dazu durch künstliche Mittel, durch Privilegien noch zu steigern, leicht für den Unternehmungsgeist der Bürger verderblich. Bevorrechtete haben eben die Neigung, in erster Linie ihre Privilegien in Bequemlichkeit auszunutzen und, sobald diese bedroht sind, ein Übermafs an Kräften darauf zu verwenden, sie zu schützen und ungeschmälert zu erhalten. Auch die Hanse ist zuletzt in diesen Fehler verfallen: dieselben üblen Folgen würden sich bei mancher einzelnen Stadt nachweisen lassen. In Köln hat mindestens der weitere Verfolg den glänzenden Anfängen nicht entsprochen: der Lokalhandel lag seinen Bürgern am meisten am Herzen. Damit mag auch das hohe Ansehen zusammenhängen, dessen sich hier die Gadenherren noch im 14. Jahrhundert erfreuten.

Das eigentliche Feld des Grofshandels ist dagegen der internationale Handel, und seinen Sitz hatte er deshalb einmal in Ulm, Augsburg und andern süddeutschen Städten, die den Verkehr mir Italien pflegten, dann in noch höherem Grade in unseren Hansestädten mit ihrer Seefahrt. Dank den Bemühungen des Hansischen Geschichtsvereins und seiner Mitarbeiter verfügen wir denn auch über ein Quellenmaterial, das uns vortreffliche Einblicke gewährt in die Thätigkeit unserer norddeutschen Kaufleute und uns doch die Überzeugung abnötigt, dafs hier im 13. und 14. Jahrhundert ein Handel getrieben worden, dem wir im ganzen wie im einzelnen die Bezeichnung Grofshandel nicht vorenthalten können.

Es ist unmöglich, dieses Material hier heute zu erschöpfen, und ich will nur auf einzelne Quellengruppen hinweisen, die jedoch auch allein genug besagen.

Einmal was den Umfang des Handels überhaupt betrifft. Da hat Stieda nach Zollbüchern und Pfundzoll-Erträgen berechnet, dafs in den letzten vier Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts der Aufsenhandel zur See in den Städten Hamburg, Lübeck,

---

Stapelrechts der direkte Seeverkehr zwischen Köln und England ganz aufgehört habe. Es heifst an der von ihm angezogenen Stelle (Mitt. a. d. Stadtarchiv von Köln, Heft XXII S. 9) nur, dafs die Stadt selbst keine Seeschiffe besitze, während der Besitz von Kölner Bürgern an solchen ausdrücklich angenommen wird.

Stralsund und Reval jährlich regelmäfsig mehrere Hunderttausend damalige Lübecker Mark betrug, d. h. nach dem Silberwert in die Millionen Mark heutiger Reichswährung, ohne dafs dabei die damals weit gröfsere Kaufkraft des Geldes in Rechnung gestellt wäre[128]. Den höchsten Betrag erreicht Lübeck im Jahre 1368 mit über viereinhalb Millionen heutiger Mark; Hamburg bringt es 1371 auf über dreieinhalb Millionen, Rostock 1378 immerhin auf über achtmal hunderttausend. Da aber der Pfundzoll nicht jährlich erhoben wurde, sondern nur in den Jahren, in denen kriegerische Verwicklungen es nötig machten, gröfsere Summen zu gemeinsamen Unternehmungen aufzubringen, so ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dafs in den friedlichen Zwischenjahren der Handelsumsatz noch weit höhere Beträge aufweisen würde.

Noch interessanter ist das lange Verzeichnis der einzelnen in Reval 1373, 1378, 1379 und 1381—1384 zollpflichtig gewordenen Kaufleute, das Stieda ebenfalls veröffentlicht hat[129]. Es handelt sich um über zweieinhalb tausend Nummern und um mehrere hundert verschiedene Kaufleute. Die verzollten Beträge sind von sehr verschiedener Höhe, nicht wenige von über 1000 Mark lübisch; im ganzen belaufen sie sich auf ungefähr 950000 Mark lübisch, was einen Durchschnitt von ungefähr 360 Mark auf die Buchung ausmachen würde. Mit anderen Worten, es gab Ende des 14. Jahrhunderts Hunderte von deutschen Kaufleuten, die im stande waren, derartige Posten in einer Stadt wie Reval in einem Jahre aus- oder einzuführen. Und dazu ist noch zu bemerken, dafs bei der Einfuhr kein Zoll von allen den Waren erhoben wurde, die aus Städten kamen, wo sie schon bei der Ausfuhr verzollt worden waren, mithin gerade von den aus den hansischen Häfen eingeführten. In Wirklichkeit also wären weit erheblichere Beträge anzusetzen[130].

---

[128] Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jahrhunderts. Von Dr. Wilhelm Stieda. (Hansische Geschichtsquellen, Bd. V, Halle 1887) S. LVI f. Stieda giebt auch Vergleiche mit dem Revaler Handel in neuerer Zeit.

[129] a. a. O. S. 24—78. Die Zollbücher von 1383 und 1384 sind zuerst von Höhlbaum bekannt gemacht in »Beiträge zur Kunde Esth-, Liv- und Kurlands Bd. II« (Stieda a. a. O. S. LI 3).

[130] Stieda a. a. O. S. LIII. Dasselbe gilt für die vorher angeführten

Gehen wir um ein Jahrhundert zurück, so gewähren uns die von Riefs gesammelten, von Kunze bearbeiteten Hanseakten aus England zwar nicht so umfassende, aber doch nicht minder wertvolle Aufschlüsse[131]. Es handelt sich zunächst um die Licenzen zur Wollausfuhr aus dem Jahre 1277 und dem Januar 1278[132]. Während dieser Zeit wurden an 27 Kaufleute aus Köln, Dortmund, Soest, Münster, Lübeck, Braunschweig und andern deutschen Städten 34 Licenzen erteilt für Beträge von 15 bis 100 Sack, im ganzen 1655 Sack, im Durchschnitt auf die Licenz etwa 49, für den Kaufmann 61 Sack Wolle: keine sehr imponierenden Mengen, doch jedenfalls solche, die unter den Begriff des Grofshandels fallen. Im 14. Jahrhundert aber steigen die Ziffern bedeutend: einzelne Licenzen gehen bis in die Tausende von Säcken[133]. Ähnliche Ergebnisse kann man aus den von Kunze mitgeteilten Zolllisten über andere Waren gewinnen. Namentlich aber wird Ende des 14. Jahrhunderts die Ausfuhr englischer Tuche bedeutend[134]. In 22 Jahren, von 1377—1399 haben deutsche Kaufleute aus Boston 41 772 1/8 Stück Tuch und 2641 Stück Worsted (Kammgarntuch), aus Hull 5721 1/2 Stück Tuch ausgeführt. Leider ist die Verteilung auf Einzelne nicht zu ersehen.

Wende ich mich endlich einzelnen besonders hervorragenden Persönlichkeiten unter den damaligen hansischen Kaufleuten zu, so brauche ich die grofsen Dortmunder Klipping, Limberg, Sudermann, atte Wolde nur zu nennen[135].

Es sind zum guten Teil politische Umstände, denen wir es zu verdanken haben, dafs uns von diesen Männern mehr als

Gesamtsummen: die Einfuhr ist also bei den einzelnen Städten viel zu niedrig angesetzt: a. a. O. S. LVI. Es läfst sich natürlich auch nicht kontrollieren, ob die Zollbücher gewissenhaft geführt worden sind.

[131] Hanseakten aus England 1275 bis 1412. Bearbeitet von Karl Kunze (Hansische Geschichtsquellen, Bd. VI Halle 1891).

[132] Kunze, a. a. O. S. 331 f. — Im Jahre 1273 hatten deutsche Kaufleute bereits 74 Licenzen für 2100 Sack erhalten: Hans. U.B., Bd. III S. 406. Die Summe war also höher, aber der Durchschnitt per Licenz geringer.

[133] Kunze, a. a. O. S. 354 ff.

[134] Kunze, S. 360 ff.

[135] Vgl. Kunze im Register, sowie das Register des III. Bandes des Hans. Urkundenbuches.

die blofsen Namen erhalten geblieben sind[136]. Solche waren es auch, die die Aufbewahrung des Handlungsbuches eines Lübecker Grofskaufmanns bewirkt haben, des unglücklichen Bürgermeisters Johann Wittenborg, der die Niederlage der seinem Befehl unterstellten Flotte im ersten Kriege gegen Waldemar Atterdag von Dänemark auf dem Schafott büfsen mufste[137]. Ich glaube, dem, der sich in das Studium von Wittenborgs Geschäftsführung vertieft, wird kein Zweifel möglich bleiben, dafs er es hier mit einem vollgültigen Grofskaufmann zu thun hat; und er wird ferner aus dem, was er über seine Geschäftsverbindungen liest, den Eindruck gewinnen, dafs Wittenborg keineswegs einzig in seiner Art dastand[138].

Endlich will ich noch auf die Gesellschaft der Lübecker Veckinghusen, Karbow & Co. hinweisen, deren Geschäfte hauptsächlich zwischen Brügge und Venedig liefen, und die in zwei Jahren, 1409—1411, einen Umsatz von über 100 000 Dukaten erzielten[139].

---

[136] Verpfändung des englischen Wollzolls, Auslösung der englischen Königskrone. Meine Urkunden Nr. 433, Nr. 434.

[137] Vgl. oben Anm. 124. Dazu die Recension von Koppmann, Hans. Geschichtsblätter, Jahrgang 1900 S. 186—208, sowie oben Anm. 125.

[138] Ich glaube nicht, dafs Nirrnheims Einwände gegen Wittenborgs Eigenschaft als Grofshändler (in seiner Besprechung von Mollwos Buch, Deutsche Literaturzeitung 1901, Sp. 1838) stichhaltig sind. In den wenigen Fällen, wo er Wittenborg glaubt einen Verkauf nach der Elle nachweisen zu können, handelt es sich sichtlich um besondere Verhältnisse. Einmal ist der Abnehmer ein Verwandter (Nr. 50), in den andern eine ganz bestimmte Gruppe von Personen, die wohl in einem Dienstverhältnis zu Wittenborg stand (Nr. 46, 47, 65; vgl. dazu Nr. 36, 52, 66—68, 70, 144, 145). Dergleichen kann heute noch in jedem Grofsgeschäft vorkommen. Der Unterschied gegenüber Geldersens Geschäftsführung ist doch gewaltig. Vgl. auch das unten S. 123 über den Lübecker Patriziat gesagte.

[139] Wilh. Stieda, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert. Rostocker Festschrift für Halle. Rostock 1894. Nach S. 45 f. erklärt einer der Teilhaber, Peter Karbow, für 53 000 Dukaten Waren empfangen und für 70 000 Dukaten Waren teils versandt teils noch vorrätig zu haben (vgl. S. 137 f.). Auf Einzelheiten der Berechnung kann ich natürlich nicht eingehen: es kommt nur darauf an, eine allgemeine Vorstellung zu erhalten. Stieda glaubt (S. 57), dafs diese Gesellschaft weder die erste noch die letzte ihrer Art gewesen ist, und hat Anhaltspunkte dafür in der späteren Wiederaufnahme der Venetianischen Beziehungen eines der Teilhaber der erwähnten

Die grofsen süddeutschen Handelsgesellschaften, über die neuerdings Aloys Schulte im Zusammenhange berichtet hat, will ich nicht weiter in Betracht ziehen, da man ihre Thätigkeit nicht unter den Begriff des Handels des eigentlichen Mittelalters mit einzubeziehen pflegt. Man kann nun schon von Renaissance-Zeit sprechen, während es uns ja nur darauf ankam, einen Einblick in die Handelsverhältnisse der vorhergehenden Jahrhunderte zu gewinnen[140].

VII.

Eine andere Frage ist es, ob es im Mittelalter einen Grofskaufmannsstand gegeben habe. Damit aber begeben wir uns auf das Gebiet der Imponderabilien. Fragen wir zunächst einmal nach einem Kaufmannsstande überhaupt, und weiter, ob man etwa heute von einem solchen reden kann. Dafs es eine juristische Definition des Kaufmanns giebt, trägt da nichts aus[141]. Deren Zweck ist nur, zu bestimmen, auf welche Personen in ihrem

---

Gesellschaft, nachdem diese verkracht war (S. 57). Hinzuweisen ist auch auf Stiedas Mitteilungen (S. 5) über beträchtliche Warenumsätze zwischen süddeutschen Häusern und Venedig, z. B. die Einfuhr in diese Stadt von 18000 Pfund Kupfer durch einen Wiener bereits 1368 (nach Simonsfeld, der Fondaco dei Tedeschi in Venedig, Bd. I Nr. 216). — Um der möglicherweise auf eine Bemerkung Stiedas zu begründenden Vermutung entgegenzutreten, als hätte die Veckinghusen-Karbow'sche Gesellschaft auch den Detailhandel mit in den Kreis ihrer Geschäfte bezogen, bemerke ich, dafs »dat gut underwegen upslagen« Stieda S. 173) wohl nicht heifst, sie »schlugen unterwegs . . . . die Fässer auf«, wie Stieda (S. 41) zu übersetzen scheint, sondern nur »sie boten ihre Waren aus«. Vgl. Schiller u. Lübben, »upslân« 3. — Übrigens anerkennt auch v. Below die hier genannten rückhaltlos als Grofshändler (Grofshändler S. 27). — Über das Wirtschaftsbuch des Nürnberger Kaufmanns Ulrich Stark von 1426—1435 vgl. Münchener Allgemeine Zeitung, 1901, Beilage Nr. 101 S. 5f. Der Verfasser des Artikels, Professor Dr. Alfred Köberlin in Neustadt a. d. Hardt, hatte die Liebenswürdigkeit mir seine Auszüge aus der Handschrift zur Verfügung zu stellen. Man gewinnt den Eindruck eines Geschäfts, in dem der Grofshandel entschieden die Hauptsache war, aber auch ein Landgeschäft durch Fuhrleute betrieben wurde, während sich von einem Ladenhandel keine Spuren finden.

[140] Von dem Betrieb der süddeutschen Handelsgesellschaften hat neuerdings Aloys Schulte in dem mehrfach citierten Werke eine übersichtliche Darstellung gegeben (I, S. 602 ff., specieller 667 ff.).

[141] Vgl. oben Anm. 15.

Gewerbebetrieb das Handelsrecht Anwendung findet. Als ein Standesrecht kann man das Handelsrecht jedoch nicht bezeichnen [142]. Dagegen widerstrebt der Idee eines allgemein anerkannten Kaufmannsstandes schon der Umstand, dafs man auch heute im deutschen Binnenlande, und dort selbst in grofsen Centren wirtschaftlichen Lebens, mit dem Begriff des Kaufmanns eine ganz andere Vorstellung verbindet, als in unseren norddeutschen Seehandelsplätzen. Auch heute kann man eigentlich nur in diesen von einem Kaufmannsstande sprechen, indem man hier unter Kaufleuten allein alle an dem Grofshandel beteiligten versteht, die sich gegen die mit dem Kleinhandel beschäftigten standesmäfsig abschliefsen. Immerhin würde man so heute, wenn auch nur gesellschaftlich, von einem Grofshändlerstande sprechen können [143].

Bei einem Stande im strengeren Sinne würde man ein eigenes Standesrecht voraussetzen: in diesem Sinne gab es einen Fürstenstand, einen Ministerialenstand, den Stand des Klerus. Einen Kaufmannsstand dagegen wohl nur in der Frühzeit, der Zeit der Marktgründungen, ehe sich der Begriff des Bürgers aus dem des Kaufmannes (einschliefslich des kaufmännischen Handwerkers) herausgelöst hatte. Seit der Konsolidierung der Stadtrechte tritt an dessen Stelle der Bürgerstand. Die Existenz eines Kaufmannsstandes innerhalb der Bürgerschaft wird dagegen, angesichts namentlich der Stellung der Krämer, zweifelhaft sein. Indessen bildet sich ein Standesunterschied neuerdings heraus: der zwischen den ratsfähigen Geschlechtern und der Menge der übrigen Bürgerschaft. Allein Handeltreibende giebt es hüben und drüben.

Wir müssen suchen, der Sache von einer andern Seite nahe zu kommen.

---

142 Über das Wesen der Standesrechte: Heusler, Institutionen d. d. Privatrechts, I S. 37 ff.

143 Einige beherzigenswerte Bemerkungen zu dieser Frage bei Roscher-Stieda, S. 110 [3], und vielleicht noch schlagender in der Vorrede von 1892 zu der 2. Auflage von Friedrich Engels, »Die Lage der arbeitenden Klasse in England« S. VII f., — wo, beiläufig bemerkt, der Socialist dem Kapitalismus ungewollt das glänzendste Zeugnis ausstellt. — Leider herrschen in weiten Kreisen in Deutschland noch ganz falsche Vorstellungen vom Handel und seinen Vertretern.

Giebt es innerhalb der Bürgerschaften aufser den angedeuteten im strengen Sinne weiter keine Stände, so haben wir doch mit einem gewissen Mafse von Sonderrechten ausgestattete Korporationen, die Gilden, Zünfte, Ämter und wie die Bezeichnungen lauten. Schon v. Below hat betont, dafs Grofshändlerzünfte darunter fehlen, ein Umstand, der es wiederum sehr erschwert, die Grofshändler irgendwie als Gruppe unter den Bürgern zu fassen[144].

Die Ursachen dieser Erscheinung sind für die Frage, die uns beschäftigt, nicht ohne Bedeutung.

Es ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden, dafs die leitenden Kreise innerhalb der Bürgerschaft, unter denen die Grofshändler zu suchen sein würden, während der ersten städtischen Blüteperiode in dem Rat die Verbindung besafsen, die für sie in weitem Mafse die Zwecke erfüllte, denen den Handwerkern ihre Zünfte zu dienen bestimmt waren. Denn bei diesen lief es ja nicht auf eine rein gewerbliche Organisation hinaus, sondern man wollte vermittelst dieser Verbände vor allem seine Rechte und Ansprüche gegen Konkurrenten und Regierende verfechten. Die im Rate vertretenen Väter der Stadt hatten dergleichen weiter nicht nötig[145].

Bezeichnend ist da das Verhalten der Gewandschneider in Frankfurt. Diese, die ja den herrschenden Kreisen nahe standen, aber wie man gerade in ihrem Falle sieht, keineswegs ohne weiteres mit ihnen identifiziert werden dürfen, schlossen sich in dem Augenblicke zu einer »Zunft« zusammen, als ihre Gewohnheiten durch die Ansprüche der Handwerkerzünfte, voran der Wollenweber, bedroht zu werden schienen[146]. Ähnlich hat es sich höchst wahrscheinlich auch an anderen Orten, namentlich in Stendal, verhalten[147].

Wichtiger noch aber waren die wirtschaftlichen Ursachen im engeren Sinne. Und nun greife ich zurück auf das eingangs über den Ursprung des Unterschiedes in der gesellschaftlichen Stellung zwischen Gewandschneidern und Krämern gesagte, auf

144 Vgl. oben S. 107.

145 Vgl. z. B. unten Anm. 156 über Danzig.

146 Meine Urkunden S. 238f. Oben. S. 108 ff.

147 Oben S. 92.

meine Ausführungen über den Streit zwischen Gewandschneidern und Tucherzeugern, den Vertretern fremden und einheimischen Gewebes, auf die Gründe, die Grofshändler veranlassen konnten, an dem Recht zum Kleinhandel in ihrer Vaterstadt festzuhalten oder es fahren zu lassen. Bei all jenen Korporationen und ihren Streitigkeiten drehte es sich eben nur um den heimischen Markt und das heimische Gewerbe. Nur auf diesen, auf ihren Anteil an seinen Vorteilen zweckten alle jene gewerblichen Verbände mit ihren Rechten ab; sie hatten Sinn und Bedeutung allein innerhalb des Rahmens der »Stadtwirtschaft«[148].

Jedoch in den Zwang dieses Rahmens hat sich niemals das gesamte Wirtschaftsleben der Stadt einspannen lassen[149]. Sie werden das schon entnommen haben aus alle dem, was im Laufe dieser Stunde über den Handel von Stadt zu Stadt, die Einkäufe der Gewandschneider, den Verkehr mit Italien, auf der Ostsee, mit Flandern und England bemerkt worden ist, — bekannte Dinge, an die nur erinnert zu werden brauchte. An diesem Verkehr aber sich beteiligen durfte, wer wollte: der Grofshandel war frei. Zur Bildung von Zünften der Grofshändler konnte es deshalb auch da nicht wohl kommen, wo eine beträchtliche Anzahl reiner oder halber Grofshändler vorhanden war. Die einzige Beschränkung fand sich in der Kapitalfrage: dadurch wurde nun doch dafür gesorgt, dafs die am Grofshandel Beteiligten sich nur aus gewissen Kreisen rekrutierten.

Höchstens Grofshändlergesellschaften konnten sich bilden, d. h. Gesellschaften aller der Kaufleute, die das gemeinsame Interesse des Handels mit einem bestimmten Punkte des Auslandes verband. Solche Gesellschaften waren die der Flandernfahrer, Englandfahrer, Bergen- und Schonenfahrer, auch die societas Danica in Köln, die Schleswicker Bruderschaft in Soest sind zweifellos hierher zu rechnen[150]. Ohne Frage konnten auch

---

[148] Über die Begriffe Stadtwirtschaft und Territorialwirtschaft vgl. die eingehende Untersuchung v. Belows oben Anm. 5 am Schlufs.

[149] Vgl. auch noch Aloys Schulte, Handelsgeschichte I, S. 112.

[150] Über die societas Danica: Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung u. Verwaltung der Stadt Köln S. 217; die Schleswiger Bruderschaft: Ilgen, Einleitung z. Geschichte u. Verfassung von Soest (Städtechroniken XXIV) S. XIX, S. CXVII f.; derselbe, Hans. G.-Blätter, 1899, S. 138; Hans. U.B., II, Nr. 666.

diese Genossenschaften einen gewissen Zwang ausüben, kraft dessen alle, die sich an dem gleichen Handel beteiligen wollten, sich haben veranlafst sehen mögen, der Gesellschaft beizutreten. Aber da der Betrieb über den Bannkreis der »Stadtwirtschaft« hinausging, so konnten Gründe, eine Verbindung von Kleinverkauf auf dem heimischen Markte mit dem Grofshandel draufsen von Stadtseite zu verbieten, nur unter besonderen Verhältnissen vorliegen, und für die Bildung von Grofshändlerzünften fehlte auch hier die Voraussetzung.

Nicht anders verhielt es sich, nachdem die Zünfte sich zu politischen Abteilungen der Bürgerschaft gestaltet hatten, wenngleich an sich es wohl denkbar wäre, dafs man jetzt alle etwa in der Stadt vorhandenen reinen Grofshändler als eine solche Gruppe konstituiert hätte. Allein das wäre auf eine Verstärkung der Regierungsberechtigungen der Grofsbürger hinausgelaufen und lag nicht im Interesse der nun herrschenden Handwerker. In Köln, wo die gesamte Bürgerschaft seit der Revolution von 1396 in 22 »Gaffeln« eingeteilt worden war, wird eine von diesen, die Gaffel »Windeck«, als die der »Kaufleute vom Altenmarkt« bezeichnet. Ob und inwieweit diese »Kaufleute« aber als Grofshändler anzusehen sind, wissen wir ebenso wenig, wie etwas über die Erwerbsverhältnisse der Mitglieder der andern vier nicht nach einem Handwerk benannten Gaffeln, vom Eisenmarkt, Himmelreich, Schwarzhaus und Aren, die wie jene später als die Rittergaffeln bezeichnet zu werden pflegten[151]. Den bisher so mächtigen und mit den nun gestürzten Geschlechtern so eng liierten Gewandschneidern dagegen hatte man keine eigene Gaffel vergönnt, wenngleich die Bruderschaft fortbestand[152].

In den meisten Städten jedoch, in denen die Aufrichtung der Zunftherrschaft gelungen war, sehen wir der in Zünften organisierten Handwerkerschaft einen beträchtlichen Restbestandteil der Bürgerschaft gegenüber, der als Gemeinde bezeichnet wird und zu dem auch die in der Stadt gebliebenen Geschlechter

---

[151] Hegel, Verfassungsgeschichte von Cöln im Mittelalter, Sonderabzug S. CCV ff. (= Städtechroniken Bd. XIV, Cöln Bd. III S. CLI ff.); Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung u. Verwaltung d. Stadt Köln S. 158 ff., S. 216.

[152] Lau a. a. O. S. 222.

gehören, einerlei, ob sie ein ritterliches Leben führen, von ihren Renten leben oder Handelsgeschäfte treiben: die Grofshändler treten also auch hier nicht als besondere Gruppe hervor. Dabei hat zweifellos noch der Umstand mitgewirkt, dafs in stärkerem Mafse als in der arbeitsfrohen Gegenwart in jenen unsicheren Jahrhunderten der Einzelne danach strebte, sein Schäfchen ins Trockene zu bringen[153]. So neigte der Grofskaufmann leichter als heute dazu, sich in den Rentner zu verwandeln, dessen Söhne Ritter wurden. Daher läfst sich hier keine Scheidewand ziehen, die Kaufleute verschwinden unter den Geschlechtern.

Das aber wird bestätigt durch die abweichenden Verhältnisse dort, wo der äufsere, der überseeische Handel mehr als irgendwo anders das wahre Lebenselement abgab, und wo daher der grofshändlerische Betrieb in der That ein Übergewicht erlangen konnte, in Lübeck. Hier allein haben, so weit sich bisher sehen läfst, die Gewandschneider vergeblich darum gekämpft, als Kaufleute anerkannt zu werden. Sie sind zwar geschieden von den Ämtern der Handwerker, sie erfreuen sich auch eines höheren Ranges als die Krämer, aber den »Kaufleuten«, die die Stadt regieren, gelten sie nicht als gleichberechtigt, und diese »Kaufleute« müssen da doch wohl Grofshändler gewesen sein[154]. Zwar wissen wir nicht, seit wann diese Scheidung galt, aber zur Blütezeit, als Lübeck Haupt der Hanse war, bestand sie. Und in anderen Seestädten, in Hamburg[155], Danzig[156]

[153] Das Fehlen perennierender Firmen, das z. T. damit zusammenhängt, erschwert uns ebenfalls unsere Aufgabe. In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zeigen sich erst die Keime dieser Einrichtung.

[154] Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 28 ff.; ders., Das Lübeckische Patriziat (Hans. G.Blätter 1872) S. 93 ff., S. 106 ff., besonders S. 114 f. — Vgl. auch v. Below, Grofshändler S. 48, S. 48[161].

[155] Nirrnheim sagt (Handlungsbuch Vickos v. Geldersen S. XXVI): »Aus den Wandschneidern werden sich auch zweifellos die angesehenen Gesellschaften der Flanderfahrer und der Englandsfahrer, welche bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in Hamburg den »meenen kopmann« bildeten, in erster Linie rekrutiert haben«. Jedenfalls also bildete der »meene kopmann«, bestehend aus den wesentlich dem überseeischen Handel Obliegenden, eine höhere Schicht über den regelrechten Wandschneidern.

[156] Nach Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte (Leipzig 1858) waren zur Zeit der Ordensherrschaft Mitglieder des Artushofes die Kaufleute (»d. h. die Grofshändler«), die Gewandschneider, Krämer, See-

lassen sich, wie mir däucht, wenigstens die Spuren einer Entwicklung in derselben Richtung aufweisen. Es ist ja auch nicht anders möglich: Lübeck mufste vorbildlich sein in den Städten, in denen die allgemeinen Voraussetzungen die gleichen waren, die es führte. Das Nähere mufs der Lokalforschung überlassen bleiben.

Überhaupt ist, wie schon mehrfach betont, das Mafs des Handels, des interlokalen, mehr noch des internationalen und namentlich des überseeischen, die Rolle, die er in der einzelnen Stadt gespielt hat, das Entscheidende. Da gab es die gröfsten Unterschiede, gerade wie heute.

Alles in allem aber war nach damaligem Mafse, d. h. wenn man die nach unseren Begriffen geringe Produktion auf allen Wirtschaftsgebieten berücksichtigt, dieser interlokale und internationale Handel doch recht bedeutend. Seine Spuren treten uns in den mittelalterlichen Handelsurkunden auf Schritt und Tritt entgegen, man hat die Bedeutung der stadtwirtschaftlichen Sperrmafsregeln immer noch überschätzt, — so auch den Sinn der Beschränkungen des Fremdenverkehrs. Ich erinnere nur an die Einrichtungen schon früher Zeit, die grofsenteils diesem zu dienen bestimmt waren, wie die Stadtwagen, später die städtischen Kaufhäuser, das Maklerwesen, ich erinnere an die Ausbildung

---

schiffer und Brauer (S. 203). Dann sagt er (S. 207): »Aufserhalb des Artushofes wurden die Mitglieder durch die Verschiedenartigkeit ihrer Handelsgeschäfte von einander gesondert und bildeten mit Rücksicht auf diese die Korporationen der Grofshändler, der Gewandschneider, Seeschiffer, Brauer und Krämer. Von diesen haben die Grofshändler (Kaufleute), da sie in der städtischen Regierung selbst ihre Vertreter hatten, eine selbständigere Organisation nie bedurft oder erstrebt« (nicht einmal zu religiösen Zwecken Anmerkung 814). Das scheint nicht frei von Widersprüchen. Jedenfalls gab es auch hier eine höhere Schicht von »Kaufleuten« neben den Gewandschneidern und Krämern. Eine Standesscheidung ist aber noch nicht so weit durchgeführt, dafs sie nicht zusammen und mit den Seeschiffern und Brauern demselben geselligen Verein angehören konnten, von dem dagegen die Handwerker und die Kleinkrämer ausgeschlossen waren. Andererseits wird doch jede der fünf Gruppen innerhalb des Artushofes für sich getafelt haben und keineswegs ein Durcheinander zugelassen worden sein. Vgl. Simson, Der Artushof in Danzig und seine Brüderschaften die Banken (Danzig 1900), wo ich freilich über die Hauptfrage, die uns interessiert, nichts finde.

verschiedener Arten von Handelsgesellschaften spätestens im 14. Jahrhundert, das Kommissionsgeschäft, den Wechselverkehr.

Und noch auf einen Umstand will ich hinweisen, die Mengen, die bereits den älteren Zolltarifen zu Grunde gelegt werden, die Schiffe und Karren Salz, die Saumlasten Wachs der Zollrolle von Raffelstetten aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts, das »Wagengewand«, die Last Heringe, die 15 Centner Wachs als Mafseinheiten des Privilegs für die Regensburger in Österreich von 1192 [157].

Bei alledem bleibt es ein nicht zu unterschätzendes Verdienst v. Belows, die zweifellos übertriebenen Vorstellungen, die vorher vom Grofshandel im deutschen Mittelalter herrschten, kritisiert und zurückgewiesen, die weitverbreitete Verbindung von Grofs- und Kleinhandel in dem Geschäft derselben Person betont, vor allem die so sehr notwendige Klärung der Begriffe bewirkt zu haben. Seine Abhandlung wird einer der wichtigsten Beiträge zur deutschen Handelsgeschichte bleiben.

Aber ein grofser Teil der Erscheinungen entzieht sich eben fester Begriffsbestimmung, und ähnlich steht es mit der Frage, seit wann man von einem Grofshandel oder von Grofshändlern in Deutschland reden kann. Mufste ich doch schon jene mit Tuch gegen Wein handelnden Friesen als Grofshändler ansprechen in dem Sinne von Kaufleuten, die den Austausch von Waren zwischen entfernten Landschaften in die Masse des Kleinhandels zweifellos übersteigenden Mengen bewirkten.

Man kann sagen, seit es überhaupt in Deutschland einen Handel gab, hat es auch Händler verschiedenster Bedeutung und verschiedensten Standes gegeben: solche, die von Dienern begleitet, mit Wagen voll Gütern weite Länderstrecken durchmafsen; andere, die nur ein Saumtier beladen konnten; und dritte, die die Last ihrer Waren auf dem eigenen Rücken von Hof zu Hof, von Markte zu Markte schleppten. Und so treffen wir auch in den Städten angesiedelt, drei Kategorien wieder.

Aber die Menge der Pfennigkrämer und Höker hat nicht verhindert, dafs der Kaufmannsstand von Anfang an in Deutsch-

---

[157] Meine Urkunden Nr. 70 §§ 5, 6, 7; Nr. 86 §§ 17, 19, 22. Vgl. auch oben Anm. 29.

land als ein hochgeachteter galt, und das zeugt dafür, dafs der Geist, der die Besten seiner Mitglieder trieb, kein Krämergeist war, sondern ein wahrhaft kaufmännischer. Aus diesem freien, hochstrebenden Geist ist das deutsche Städtewesen geboren, nicht aus dem engen der Zünfte und Ämter, eine so unentbehrliche Grundlage die kleinhändlerischen Elemente auch abgegeben haben. Später hat dieser Geist eine Zeitlang geschlummert, aber verloren gegangen ist er nie. Auch in schweren Zeiten haben Männer, wie Arnold Duckwitz, um nur einen zu nennen, ohne den Rückhalt politischer Macht, auf kaufmännischem Gebiete Grofses für ihr Vaterland geleistet[157a]. Heute regt sich dieser Geist wieder mächtig in deutschen Landen weit und breit. Möchte er mit stets wachsender Kraft seine Fittiche schwingen.

[157a] Duckwitz' Denkwürdigkeiten aus meinem öffentlichen Leben von 1841—1866 (Bremen 1877), verdienen die weiteste Verbreitung.

EXKURSE.

A. Über Wolle und Leinen als Bestandteile altdeutscher Kleidung.

In den Untersuchungen über das ältere deutsche Webegewerbe und den Handel mit dessen Erzeugnissen, bei Schmoller, Schulte, Klumker[158] spielt die in der Überschrift angedeutete Frage eine Rolle. Da ich mich mit den Anschauungen der genannten Forscher in diesem Punkte, — sie beruhen im Grunde auf denen Viktor Hehns[159] — nicht durchaus einverstanden erklären kann, erscheint es geboten, sie an diesem Orte einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

An dem einen Ergebnis wird man freilich festhalten können, dass nämlich die Leinwand zur Kleidung der Deutschen, bis weit in das Mittelalter hinein, einen weit gröfseren Bestandteil geliefert hat, als zu unserer heutigen; jedoch ein so unbedingtes Vorwiegen wie Schmoller, Schulte und namentlich Klumker darf

---

[158] In den oben mehrfach citierten Werken: Schmoller, Tucher- und Weberzunft S. 358 noch für die Zeit vom 8.—10. Jahrhundert: »Auch Wollstoffe kommen vor; aber noch nicht sehr zahlreich«. Schulte I, S. 70, S. 112 f.; Klumker S. 32.

[159] Kulturpflanzen und Haustiere in ihrem Übergang aus Asien nach Griechenland und Italien sowie in das übrige Europa, [6] von O. Schrader: S. 160 ff., der Flachs. Dem Schafe ist, dem Plane des Werkes entsprechend, kein Kapitel gewidmet. Von gröfster Wichtigkeit ist dagegen Schraders eigenes Werk: Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde, Strafsburg 1901, in Bezug auf die Ergebnisse der Sprachforderung und der Prähistorie, Artikel »Kleidung«, »Weben« u. a.

man ihr nicht zuschreiben[160]. Über die ältesten Zustände wissen wir wenig. Von dem Augenblicke an aber, wo die Kleidung den Körper vollständig bedeckt, gilt — das besagen die Quellen klar genug — auch für die Deutschen das Wort Augustins:

interiora sunt enim linea vestimenta, lanea exteriora:

die anliegende Unterkleidung war aus Leinen, der Mantel aus Wolle[161]. Nur die Mönche trugen später noch Wolle unmittelbar auf der Haut,

ut carnem reprimant, carnem per dura fatigant,

wie der Flachs im Streite mit dem Schafe spottet[162].

Was zunächst die Verwendung von Leinen und Wolle bei den Germanen betrifft, so wird man für das nach Tacitus von allen getragene Sagum nur die Wolle als regelmäfsigen Stoff annehmen können[163]. Da aber die meisten Männer, so viel sich aus den Worten jenes Autors verstehen läfst, sich damals mit diesem einzigen Kleidungsstück begnügten, so ist damit schon der Wolle ein verhältnismäfsig grofser Spielraum zugewiesen. Ein Mantel aus Leinen hätte, zumal als einziges Bedeckungsmittel, in unserm Klima wenig Wert und Sinn gehabt: die leinenen caracallae, die syrische Fabriken nach gallischem Muster herstellten[164], beweisen nichts dawider.

---

160 Auch folgende Bemerkung Schmollers erweckt durchaus falsche Vorstellungen und findet nicht den geringsten Anhalt in der von ihm angeführten Quelle: »Schon die Thatsache, dass neben der überwiegenden Linnenweberei sich nach und nach in den Klöstern und Frohnhöfen, im Bauer- und Bürgerhause die Wollweberei verbreitete, wurde im 11. Jahrhundert als so etwas bedeutungsvolles gefühlt, dafs sie den Abt (!) Hermann von Reichenau († 1054) zu einem Gedichte: de conflictu ovis et lini begeisterte« (a. a. O. S. 363). Diese Motivierung ist Phantasie. Übrigens hat Schmoller das Gedicht nicht selbst eingesehen: vgl. unten Anm. 186. Über die weit ältere Wollweberei der hörigen Bauern s. auch oben Anm. 59.

161 Sermones 37, 6 nach Hehn a. a. O. S. 175. Nur sagt Hehn »Röcke« statt »Mäntel«.

162 Conflictus ovis et lini, abgedruckt in Haupts »Zeitschrift für Deutsches Altertum« Bd. XI (1859) Vers 337 (S. 225). Näheres darüber unten in Excurs B.

163 Germania c. 17: Tegumen omnibus sagum fibula aut, si desit, spina consertum.

164 Hehn a. a. O. S. 175, nach dem Edictum Diocletiani von 301.

Aufserdem ist durch Ausgrabungen der Gebrauch der Wolle bei den Germanen gerade im Norden genügend erwiesen[165].

Dagegen wird man als leinen die

vestis stricta et singulos artus exprimens

ansprechen dürfen, durch die die Wohlhabendsten sich von der Menge unterschieden[166], und ausdrücklich als Leinen bezeichnet Tacitus den Stoff der amictus, mit denen die Frauen häufiger sich verhüllten.

Aus der Stelle, in der Plinius die Leinweberei in Deutschland kurz berührt, ist gegen die Verbreitung des Wollstoffs nichts zu schliefsen; denn der Naturforscher handelt dort eben nur von dem Gebrauch des Leinens bei verschiedenen Völkern[167]. Ebenso wenig aber kann man seine Worte, — sie lauten:

Galliae universae vela texunt, iam quidem et Transrhenani hostes —

mit Hehn als Zeugnis dafür annehmen, dafs die Leinwandweberei vor dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt jenseits des Rheins unbekannt gewesen sei[168]. Schlechthin für das

---

165 O. Schrader a. a. O. S. 939: »Was das Material der ältesten Webekunst anbetrifft, so herrscht im Süden (in der Schweiz) der Flachs, im Norden die Wolle. Doch sind einerseits Überreste linnener Gewebe vereinzelt auch im Norden schon während der Bronzezeit gefunden worden, und andererseits hängt die Erhaltung wollener Stoffe so sehr von besonders günstigen Verhältnissen . . . ab« u. s. w.

166 Tacitus a. a. O.

167 Historia naturalis, Lib. XIX, c. I, sectio 2. Abgedruckt bei Müllenhoff, Germania antiqua S. 104. Zum vollen Verständnis ist es indes nötig, auch die vorhergehende von Müllenhoff nicht mit abgedruckte sectio zu lesen. Vgl. die folgende Anm.

168 Hehn a. a. O. S. 177 interpretiert: »Segeltuch, das auch schon jenseits des Rheins Eingang gefunden hatte (dort also früher unbekannt war)«. Seit wann die Transrhenani hostes auch vela webten, wufste Plinius doch nicht! Auch interessierte es ihn nicht. Sein »iam quidem« wird erst verständlich im Lichte der vorangehenden Verfluchung des Erfinders der Leinwand und der Segel, der dem Sturme ruft und, nicht zufrieden, dafs der Mensch auf Erden sterben mufs, ihn auch noch unbestattet verderben läfst. Aber seit den neueren unglaublich raschen Segelfahrten webt jeder Leinwand; schon hat die Manie die fernsten Völker ergriffen, selbst den Erbfeind überm Rhein; ja dessen Weiber kennen sich kein schöneres Gewand als eins von Segeltuch: »nec pulchriorem aliam vestem eorum feminae novere«. —

Gegenteil spricht vielmehr der Bericht Strabos, wenigstens so weit die Cimbern in Frage kommen: denn dafs deren grauhaarige, heilige Prophetinnen die Tracht, die sie auszeichnete, erst auf dem Zuge durch Gallien und Spanien angenommen hätten, wird uns selbst ein Hehn nicht glaubhaft machen können[169].

Im übrigen steht uns über das Ausmafs der Kleidung bei den Germanen nur sehr mangelhafte Kunde zu Gebote. Nach Caesar hätten sie sich nur mit Fellen und Pelzen sehr notdürftig bedeckt[170]. Und doch kann nach den Ergebnissen der germanischen Altertumswissenschaft kein Zweifel darüber bestehen, dafs sie lange vor Caesars Zeit mit der Weberei vertraut waren. Andererseits sind dem römischen Feldherrn nicht etwa blofs auf dem Zuge leichter bekleidete Kriegsscharen zur Beobachtung gekommen. Waren doch die Völker, die er bekämpfte, mit Weib und Kind und aller Habe in Gallien eingedrungen und hatten sich zum Teil dort bereits niedergelassen.

Zwei bis zweieinhalb Jahrhunderte später erscheinen auf der Säule des Marcus Aurelius die germanischen Männer in Mantel und Hose dargestellt. Allein es mufs wohl fraglich bleiben, ob der Künstler sachliche Treue angestrebt hat. Nach Müllenhoff wurde »bei der Darstellung auf diesem Denkmal ein Typus für die nördlichen Barbaren benutzt . . ., den die griechische Plastik nach Beobachtungen an den Kelten ausgebildet hatte«[171]. Indessen wird damit auch nicht das Gegenteil bewiesen.

Übrigens nun rede noch jemand von Aberwitz des Mittelalters (Hehn S. 175, über Augustin).

[169] A. a. O. S. 175 f. Die Stelle aus Strabo ist ebenfalls in Müllenhoffs Germania antiqua zugänglich gemacht S. 73. (Strabo, lib. VII, c. II, § 3.)

[170] Bellum Gallicum, lib. VI c. 21; ebenso lib. IV c. 1 von den Sueven.

[171] Müllenhoff, Germanische Altertumskunde Bd. IV, die Germania des Tacitus S. 294. Die Begründung scheint hauptsächlich dadurch gegeben zu werden, dafs die Hütten der Barbaren auf der Säule als rund dargestellt sind, wie es Strabo von denen der Belgen überliefert, während das germanische Haus viereckig war (a. a. O. S. 288). Müllenhoff sagt Antoninssäule, meint aber jedenfalls die des M. Aurelius. Jene Bezeichnung würde

Zwischen diese beiden Zeugnisse fällt der Bericht Tacitus', der jedoch, wie mancher andere desselben Schriftstellers, der Interpretation nicht geringe Schwierigkeiten entgegensetzt. Seine Aussage, dafs die Germanen, abgesehen von dem schon besprochenen sagum,

cetera intecti totos dies iuxta focum atque ignem agunt[172],

will Müllenhoff eben nur von ihrem häuslichen Negligé gelten lassen[173]. Die auf jene folgenden Worte:

Locupletissimi veste distinguuntur, non fluitante sicut Sarmatae ac Parthi, sed stricta et singulos artus exprimente,

würden dann nicht heifsen, die Wohlhabendsten zeichnen sich dadurch aus, dafs sie aufser dem Mantel ein Leibgewand tragen, sondern, durch ihr (nämlich besseres) Leibgewand. Irgend ein enganliegendes Kleid aber hätten aufser dem Hause auch die Ärmeren angezogen[174].

Ich glaube indessen nicht, dafs diese Interpretation berechtigt ist. Die Beschreibung der vestis läfst sich nur auf die der locupletissimi beziehen; das ist aber die einzige, von der die Rede gewesen.

Völlige Klarheit läfst sich freilich nicht gewinnen. Man verfällt eben immer wieder in den Fehler, dafs man an die Er-

---

wohl besser für die Säule des Antoninus Pius reserviert, von der im Garten des Vatican das Postament mit Reliefs erhalten ist. Sybel, Weltgeschichte der Kunst S. 414. Über die Darstellungen auf der Mark-Aurel Säule auch Schrader a. a. O. S. 433, der gestützt auf Furtwängler u. a., etwas mehr Vertrauen zu ihnen zu haben scheint.

[172] Diese Worte folgen unmittelbar auf die Anm. 163 angeführten.

[173] A. a. O. S. 293 und ausführlicher S. 569. Dieses = Wiederabdruck aus Haupts Zeitschrift f. Deutsches Altertum Bd. X, S. 553 ff.

[174] A. a. O. S. 293 beruft sich Müllenhoff ausdrücklich auf seine ältere, S. 570 wieder abgedruckte Darstellung. Eine Unklarheit wird nur durch die Bemerkung hineingebracht: »nur, dafs ich jetzt doch lieber mit dem unbestimmten Artikel 'ein unterkleid (oder leibgewand)' übersetzen möchte«. Nach dem ganzen Zusammenhang glaube ich indessen nicht, dafs das eine Widerrufung der sonst ausgesprochenen Meinung in sich schliefsen kann. — Schraders Ansicht, a. a. O. S. 433, deckt sich im wesentlichen mit der von mir ausgesprochenen; nur glaubt er bei den nicht locupletissimi einen Schurz annehmen zu dürfen, als Rudiment der Hose, die später auf den Denkmälern mit dem Mantel als regelmäfsiges Kleidungsstück der germanischen Männer erscheint. Vgl. aber auch S. 379.

zählungen des Römers den Mafsstab eines deutsch-gründlichen Berichtes anlegt. Ohne Zweifel war es Tacitus' Absicht, zu belehren, aber vor allen Dingen — auch um diesen Zweck zu erreichen — wollte er gelesen sein. Und er kannte sein Publikum. Man hat daher sein Buch vielmehr einem der geistreichen Bände zu vergleichen, wie sie Männer der grofsen Welt heute, vor allem in Frankreich, zu schreiben verstehen für die elegante Gesellschaft, die zwar eine gewisse Belehrung über Tagesfragen sucht, aber vor allen Dingen angenehm unterhalten sein will. Und dazu gehört wieder in erster Linie, dafs der Phantasie ein gewisser Spielraum gelassen bleibt, von Thatsachen nur das frappante und möglich wenig im Grunde selbstverständliches gebracht wird. Vielleicht ist es selbst nicht zu hart, wenn man urteilt: Tacitus sagt mit klaren Worten nur das, was er mit einiger Sicherheit weifs oder zu wissen glaubt, und über die grofsen Lücken seiner Kenntnis täuscht er teils mit dunklen Wendungen hin, teils damit, dafs er Unvermitteltes verblüffend aneinanderstellt. Allein: da Caesars Bericht sich als lückenhaft bis zur Falschheit erwiesen hat[175]; da ferner dem Bildhauer der Aurelius-Säule auch nicht unbedingt zu trauen ist, so bleibt trotz allem nichts übrig, als uns, neben den Ergebnissen der Sprachforschung und der Ausgrabungen, sowie gelegentlichen Äufserungen anderer Schriftsteller, an Tacitus zu halten, d. h. an das, was sich mit einiger Bestimmtheit aus seinen Worten entnehmen läfst, und uns daran genug sein zu lassen[176].

Dieses aber ist, dafs alle Germanen einen Mantel, sagum, trugen, die Reicheren aufserdem ein enganliegendes Kleid; dafs auch Felle zur Verwendung kamen; dafs die Kleidung der Frauen im allgemeinen gleich der der Männer war, nur dafs sie häufiger sich in leinene Schleier hüllten und dafs ihrer vestis die Ärmel fehlten.

Dem gegenüber gilt das eingangs geschilderte Verhältnis von Unter- und Oberkleidung als feste, durchgehende Norm erst

---

[175] Caesar (vgl. oben Anm. 170) erwähnt die Bekleidungsart der Germanen zwar nur gelegentlich, schildert sie nicht ad hoc; aber seine Worte wenigstens lassen doch keinen Raum für die Vorstellung, als hätten die Germanen irgend eine Kleidung aufser Tierfellen überhaupt gekannt.

[176] Vgl. im übrigen Müllenhoff und Schrader a. a. O.

für spätere Zeiten, unter anderen aber für die Karls des Grofsen. Da ist es nun nicht richtig, wenn Schmoller und Schulte, augenscheinlich unter Hehns Einflufs, angeben[177], dafs Karls Tracht, und bis auf ihn die der Franken überhaupt, ausschliefslich aus Leinen bestanden habe. Das kann höchstens von der Hauskleidung gelten, wenn man annimmt, dafs der Mantel daheim abgelegt ward. Für mehr geben die Worte Einhards keine Gewähr[178], und ebensowenig die des Mönches von Sankt Gallen[179].

Selbst von Karls »tunica« wissen wir nur, dafs sie einen seidenen Rand hatte[180]. Das »sagum Venetum« aber, wie Einhard, das »pallium canum vel saphirinum quadrangulum duplex«, wie der Mönch es nennt, war zweifellos von Wolle. Die Neuerung in der Tracht der vornehmen Franken zu jener Zeit bestand nur darin, dafs man anfing, an Stelle jenes heimischen langen, vorn und hinten die Füfse berührenden Mantels, den kurzen gallischen zu tragen: nicht aber etwa an Stelle des linnenen Hemdes, wie Hehn und Schmoller fast gleichlautend behaupten. Der Kaiser billigte anfangs den Wechsel, der im Kriege leichtere Beweglichkeit zu versprechen schien, fand dann aber, dafs die neuen »sagula« gegen die Witterung nicht genügenden Schutz gewährten: die Motivierung ihres Verbotes durch die Übervorteilungsversuche der friesischen Händler ist wohl mehr Anekdote[181].

Alles dieses mufste einmal richtig gestellt werden. Denn falsche Vorstellungen über die Bekleidungsstoffe der Germanen, und noch mehr über die der Franken müssen auch die Begriffe von den Anfängen der deutschen Wollindustrie beeinflussen.

Wenn aber Germanen und Kelten früher als Italiker und Griechen in ausgedehntem Mafse das Leinen zur Bekleidung ver-

---

[177] Schmoller a. a. O. S. 358; Schulte a. a. O. I, S. 70; Hehn S. 176.

[178] Vita Karoli Magni c. 23.

[179] Mon. Germ. SS. II, S. 747.

[180] Einhard a. a. O.

[181] Es verdient bemerkt zu werden, dafs Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, S. 536, für die Moselländer in der Karolingischen Zeit sogar einen Rückgang der Schafzucht annimmt.

wandt haben, so ist der Grund dafür weniger mit Hehn in ihrem Reinlichkeitssinn und Kühlungsbedürfnis zu suchen, sondern darin, dafs man im mitteleuropäischen Klima in höherem Grade einer enganliegenden Kleidung bedurfte als im Süden, und sich dazu freilich die glatte Leinwand besser eignete, als der rauhe Stoff, den man aus Wolle wob[182]. Dann erst mag auch die Reinlichkeit in Frage gekommen sein, insofern ein anliegendes Kleid häufigerer Waschung benötigte als ein loser Mantel.

B. Die Herkunft des »Conflictus ovis et lini«[183].

Als Verfasser des obengenannten Gedichtes galt früher allgemein Hermann von Reichenau, und zwar auf die Autorität des sog. Anonymus Mellicensis hin, der im 12. Jahrhundert »de scriptoribus ecclesiasticis CXVII« schrieb[184]. Seitdem jedoch Wattenbach die Ansicht geäufsert hat: »Kaum aber würde man dem lahmen Mönche eine so lebensfrische Dichtung zutrauen können, und da der Inhalt sehr bestimmt (bes. v. 122) nach Flandern weist, so werden wir in diesem Hauptland der Tuchfabrikation auch wohl den Verfasser zu suchen haben«[185], —

---

[182] Dieses Moment hebt Hehn, a. a. O. S. 178, ebenfalls hervor, aber von dem Reinlichkeitssinn der Germanen erweckt er stark übertriebene Vorstellungen: »der Nordgermane ... zog das leichte glatte Linnen vor ..., an dem jeder Fleck gleich sichtbar wurde«. Die mangelhafte Ausstattung mit Leibwäsche bei einer reichlichen mit wollenen und seidenen Oberkleidern bei wohlhabenden Leuten gehört bekanntlich das gesamte Mittelalter hindurch zu den auffälligeren Erscheinungen unserer Kultur. — Übrigens vgl. oben S. 129 Anm. 165.

[183] Das Gedicht ist am besten herausgegeben von Haupt in seiner »Zeitschrift für deutsches Altertum« Bd. XI (1859), S. 215—238. Handschriften des 12. Jahrhunderts liegen in Brüssel und in Lambach: a. a. O. S. 237 f. Eine Anzahl dankenswerte Emendationen bei Wattenbach (vgl. Anm. 185).

[184] Migne, Patrol. Lat., vol. CCXIII, c. 91. Über ihn Potthast, Wegweiser, und Wattenbach, Geschichtsquellen 5, I, S. 83. Handschriften in Melk, daher die Bezeichnung, und, besser, in Admunt (N. A., II, S. 421), während der Inhalt vielmehr nach Regensburg weist (Wattenbach): vgl. c. 106 u. 108—110, Mitteilungen über Wilhelm von Hirsau als Mönch in St. Emmeram.

[185] Deutschlands Geschichtsquellen 2 S. 295, 5 II, S. 41, 6 II, S. 44. Die erste Auflage (1858) ist mir nicht zur Hand. — Dümmler, der in

seitdem hat man diesen Schlufs als feststehend ebenso allgemein angenommen. Mir scheint das nicht ohne Bedenken zu sein.

Was zunächst den Punkt betrifft, ob dem lahmen Hermann eine »so lebensfrische Dichtung« zuzutrauen wäre, so ist das eine müfsige Frage. Und da der Mönch auch sonst sich gegen das Leben aufserhalb seiner Klostermauern keineswegs feindselig verschlossen hat, so sehe ich keinen Grund sie zu verneinen.

Das ganze Gedicht umfafst 770 Verse, leoninische Hexameter und gereimte Pentameter, — nicht (blofs) leoninische Hexameter, wie Wattenbach sagt. Von diesen beschäftigen sich zwölf (v. 115—122 und v. 191—194), vielleicht auch nur zehn, mit Flandern.

An der längeren Stelle ist die Rede von der flandrischen Milchwirtschaft, und hier steht auch im v. 122 die Anrede »nostra Flandria«, die Wattenbach besonders in seinem Urteil bestimmt zu haben scheint. Indes eben um das Land der Tuchfabrikation dreht es sich hier nicht.

Von der Verwendung der Wolle dagegen handeln v. 165 bis 210 und von diesen 45 Versen kommen auf Flandern, wie gesagt, vier, vielleicht nur zwei.

Nachdem in 10 Versen die Vorzüge der Wolle im allgemeinen gepriesen worden sind, ihre Fähigkeit, sich bleichen und färben zu lassen, werden die verschiedenen europäischen Völker vorgenommen, die sich in der Tuchindustrie auszeichnen. Vier Verse, 175—178, werden dem leuchtend roten britannischen Tuche gewidmet, dann in zwölfen, 179—190, die dem wechselnden Sinn der Nation entsprechende Buntheit der gallischen Stoffe und ihre Verwendung nach den Launen der Mode beschrieben.

Das letzte dieser sechs Verspaare lautet:

sed cum multiplicis gens haec tegumenta coloris
unusquisque suum comparat ad studium,

Haupts Zeitschrift, Bd. XIII, S. 385—434, Hermanns Gedicht de octo vitiis principalibus herausgegeben hat, meint (S. 434) im Anschlufs an Wattenbach ebenfalls, dafs der »Conflictus ovis et lini wohl sicher einem andern Verfasser angehört, . . . wofür in Sonderheit auch Bertholds Schweigen von Belang ist«. Über die flandrische Hypothese spricht sich Dümmler indessen nicht aus.

worauf der Dichter fortfährt mit Vers 191—194:

hunc tamen egregium facit haec provincia pannum,
qui viret aut glaucus aut quasi caeruleus.
Has vestes dominis gestandas, Flandria, mittis,
has flocco crispans leniter, has solidans.

Das ist alles, was über »das Hauptland der Tuchfabrikation« mitgeteilt wird.

Man könnte zweifelhaft sein, ob v. 191 u. 192 nicht noch zu Frankreich gehören. Man könnte übersetzen — nach dem Wortlaut müfste man es —: »aber wenn in diesem Volke jeder nach seinem Geschmack sich mannigfarbige Kleidung bereitet, macht dieses Land dennoch ein treffliches grünes und blaues Tuch, welches Du, Flandern, in verschiedener Weise appretierst, um es, Herren zur Tracht, weiter zu versenden«. Von der Qualität des französischen Tuches, von dem Stoffe, war vorher noch nicht die Rede gewesen, und Flandern würde dann nur als Zwischenhandels- und Vervollkommnungsstation erscheinen.

Indessen will ich den Punkt fallen lassen und annehmen, dafs Flandern die grünen und blauen Tuche auch selbst fabriziert.

Denn weit wichtiger ist, dafs nun volle 14 Verse, v. 195 bis 208, der deutschen Wollindustrie gegönnt werden. Mannigfach färben versteht der Deutsche nicht; aber er weifs eine andere Kunstfertigkeit (die nicht ganz deutlich wird). Der Rhein liefert schöne schwarze Tuche für Mönche und Nonnen. Zuletzt aber entfallen nicht weniger als acht Verse auf die roten und naturfarbenen Stoffe Schwabens[186]. Ich glaube, dafs damit die Ansprüche Flanderns ziemlich aus dem Felde geschlagen sind, und wenn noch etwas fehlt, so bringen es zwei Worte in Vers 206 ein: »Hister amande«.

Ein Schwabe mochte wohl wissen, welcherlei Tuche in England, in Frankreich und auch in Flandern fabriziert wurden: für sie alle gab es im inneren Deutschland einen Markt. Aber nimmer konnte einem vlämischen Dichter daran gelegen sein,

---

[186] Schmollers Darstellung, Tucherzunft S. 363, ist irreführend. Von Regensburg ist in dem Gedicht nicht die Rede, nur von der Donau. An der liegt aber auch, und zwar in dem genannten Schwaben, Ulm.

die besonderen Stoffe, die verschiedene Landschaften Deutschlands hervorbrachten, zu rühmen, am wenigsten, wenn seine Heimat bereits »das Hauptland der Tuchfabrikation« war. Ein Oberdeutscher mochte recht gut vlämischen Käse kennen, — im Koblenzer Zolltarif von 1104 entrichten die Schiffe aus Balduins Reich damit einen Teil ihrer Gebühr. Er konnte einmal die Wendung »nostra Flandria« gebrauchen; aber wie sollte wohl ein Niederländer die »geliebte Donau« apostrophieren!

Erscheint also die vlämische Weberei noch nicht auf voller Höhe, so würde damit das Gedicht wieder in das 11. Jahrhundert hinaufgerückt, während man seit Wattenbachs Entdeckung es in das 12. zu setzen pflegte[187]. Das würde in Einklang stehen mit der schon erwähnten Koblenzer Zollrolle aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts[188]. Aufser einem Käse und zwei Denariaten Wein geben die Schiffe aus Flandern dort ein Widderfell. Die Schafzucht also blüht, aber der Tuchexport noch nicht. Es ist kein Zweifel, dafs der Zoll in den verfrachteten Waren entrichtet wurde: den besten Beweis liefern die ehernen Kessel und Becken der Schiffe von Huy, von Dinant, von Namur und allen Orten um die Maas. Dadurch würde weiter bestätigt werden, dafs vielmehr das einst römische Nordfrankreich, als das später im Vordergrund stehende Deutsch-Flandern, als eigentlich altes Tucherland zu gelten hat.

Stammt nun nach alle dem der Conflictus ovis et lini aus dem 11. Jahrhundert, so braucht ihn zeitlich nichts mehr von dem 1054 gestorbenen Reichenauer Mönch zu scheiden. Und wenn wir zum Schlufs erfahren, dafs die »geliebte Donau« kaum

---

[187] Z. B. Pirenne, Geschichte Belgiens I, S. 195, der sich aber in Bezug auf die Herkunft des Gedichts weiter nicht kompromittiert.

[188] Meine Urkunden Nr. 80, S. 49. Man wird annehmen dürfen, dafs der Tarif längst bestehendes Recht kodifiziert und damit eher etwas ältere Zustände charakterisiert. Ein flandrischer Tuchexport, der sich erst seit der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts stärker entwickelt hätte, würde also durch ihn nicht ausgeschlossen sein. Stimmen zu dem Tarif würde auch, dafs in dem Gedicht aus der flandrischen Milchwirtschaft viel mehr gemacht wird, als aus der flandrischen Weberei. In dem Koblenzer Tarif von 1209 (Mittelrhein. UB. II, Nr. 242) sind diese wie die meisten Zölle in Geldzahlungen umgewandelt.

3 Meilen von Hermanns väterlicher Burg vorüberflofs[189]; wenn wir uns erinnern, dafs seit karolingischer Zeit Reichenau in Ulm einen Haupthof besafs, auf dem wenigstens später die Weberei ganz besonders gepflegt wurde[190]: so wird man vielleicht geneigt sein — auch wenn volle Sicherheit nicht erreicht ist — der einfachen und bestimmten Angabe des Anonymus immerhin nicht alle Glaubwürdigkeit abzusprechen.

---

[189] Alshausen, jetzt Altshausen, OA. Saulgau: Wattenbach[5] II, S. 40[1]. In gerader Linie etwa 20 km von der Donau. Spruner-Menke verzeichnet dagegen, Karte 35, ein Alleshusan nördlich des Federsees nur etwa 11 km vom Flusse.

[190] Hier war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Ulmer Barchentschau, und den Reichenauer Mönchen in Ulm wurde die Einführung der Baumwollweberei zugeschrieben. Nübling, Ulms Baumwollweberei S. 131, S. 141. Vgl. auch Jäger, Ulms Verfassung, bürgerliches und kommerzielles Leben (1831), S. 32 ff.

V.

KARL HEGEL UND DIE GESCHICHTE DES DEUTSCHEN STÄDTEWESENS.

VORTRAG AUF DEM HANSETAGE ZU EMDEN AM 20. MAI 1902

GEHALTEN VON

F. FRENSDORFF.

Am 5. Dezember des vorigen Jahres verstarb in Erlangen der Professor der Geschichte K. Hegel. Ein arbeits- und erfolgreiches Leben lag hinter ihm, als er in der Mitte seines 89. Jahres die Augen schlofs. Bis in sein hohes Alter hinauf war er wissenschaftlich thätig geblieben, und dem, was er in dem letzten Jahrzehnt seines Lebens geschaffen, haftet kein Zeichen greisenhafter Schwäche an. Seine Arbeiten, die erste und die letzte, galten der Erforschung des Städtewesens. Er war ausgegangen von der Erscheinung des Städtewesens, wo es seine höchste Vollkommenheit in der Geschichte erreicht hat. Über Italien war er nach Deutschland gelangt. Die deutsche Städtegeschichte als ein Ganzes und die Geschichte einzelner deutscher Städte haben ihm Untersuchungen und Darstellungen zu danken. So ist seine Thätigkeit auch für das Arbeitsgebiet des Hansischen Geschichtsvereins fruchtbar geworden. Er hat sein Entstehen mit lebhafter Freude begrüfst, seine Arbeiten aufmerksam begleitet. Wiederholt hat er an den Versammlungen unseres Vereins, dessen Mitglied er von früh an war, teilgenommen und in unsern Geschichtsblättern wenigstens einmal das Wort ergriffen. So haben wir ein gutes Recht, und ich erfülle gern die übernommene Pflicht, seiner an dieser Stelle zu gedenken.

I.

Der Name Hegel wird in der Geschichte fortleben, so lange Philosophie studiert wird. Der Historiker Hegel hat seinen Namen dauernd mit der Geschichte des Städtewesens verbunden. Die beiden Wissensgebiete, welche Vater und Sohn vertraten, liegen weit auseinander. In dem Sohne haben sie sich einmal berührt, um sich aber bald rein und deutlich zu scheiden. Der

junge Hegel begann seine Studien, als die Hegelsche Philosophie auf der Höhe ihres Einflusses stand. Nur seine beiden ersten Semester konnte er noch die Vorlesungen seines Vaters hören. Aber auch nach dessen Tode im Winter 1831 blieb er seinem Vorsatze, sich der Philosophie zu widmen, getreu und setzte sich als Ziel, Theologe zu werden in dem Sinne, wie die Anhänger der Hegelschen Schule, Marheineke und Vatke, die Theologie an der Berliner Universität vertraten. Der spätere Historiker hörte kein historisches Kolleg. Er lebte ganz in dem Kreise der Freunde seines Vaters. Wie sie sich zu Ranke in einem feindlichen Gegensatze befanden, so hielt sich ihm auch der junge Hegel fern. Erst als er sich im Frühjahr 1834 von Berlin nach Heidelberg zur Fortsetzung seiner theologisch-philosophischen Studien begab, trat die Wendung seines Lebens ein. Die Bekanntschaft mit historisch gerichteten Männern, mit Schlosser und Gervinus, lehrte ihn erkennen, was ihm fehle. Hatte er bisher blofs in der Gedankenwelt, in den Gedanken über die Dinge gelebt, so erwachte jetzt in ihm der Drang, die Realitäten des Lebens, des vergangenen und des gegenwärtigen, kennen zu lernen. Und beide Männer, Schlosser und Gervinus, wiesen ihn auf einen Ausgangspunkt für die Entwicklung der modernen Menschheit hin, auf Italien. Hegel nennt Schlosser als den, der ihn in das Studium der Geschichte und des Dante eingeführt habe[1]. Bald darauf war es ihm vergönnt, das Land Dantes aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Ein Mann von 25 Jahren, in der geistig angeregtesten und liebenswürdigsten Umgebung, in der Gesellschaft des jungen Ehepaares Gervinus, sah er Italien. Aufmerksam beobachtete er Land und Leute, erfreute sich an Natur und Kunst und beschäftigte sich zugleich mit den Quellen und den modernen Geschichtswerken des Landes. Als er getränkt mit den Eindrücken Italiens nach Jahresfrist heimkehrte, wufste er, wo er sich mit seiner Arbeit anzusiedeln habe.

Es war eine grofse und würdige Aufgabe, die er sich setzte, eine Geschichte der älteren Städteverfassung von Italien. Aber

---

[1] Briefe von und an Hegel, hrsg. von K. Hegel, Berlin, II (1887), S. 187.

zugleich auch ein kühnes Unternehmen. Denn die Arbeit nötigte den jungen, noch durch nichts als eine Doktordissertation legitimierten, Gelehrten einem der gröfsten Rechtshistoriker der Zeit entgegen zu treten, dessen Ansichten auf diesem Gebiete geradezu herrschend geworden waren. Savigny hatte in seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. I und II, die 1815 und 1816 erschienen waren, zu erweisen gesucht, dafs die mittelalterliche Verfassung der Städte in Italien und Frankreich aus der römischen Municipalverfassung erwachsen sei. Diese Ansicht war in Deutschland und in Frankreich adoptiert worden; am wenigsten in Italien selbst. In Deutschland hatte sie nur vereinzelt Widerspruch gefunden; was aber viel wichtiger war als dieser Widerspruch, kein Geringerer als K. F. Eichhorn hatte sie auf die deutschen Verhältnisse übertragen und für Deutschlands älteste und wichtigste Stadt, für Köln, die Herkunft ihrer Verfassung aus dem römischen Rechte deduciert. Von Köln sollte sich dann die antike Stadtverfassung nach Süd und Ost verbreitet haben, nach dem Süden durch die Vermittlung von Freiburg i. B., nach dem Osten durch die von Soest und Lübeck. Gegen die beiden Häupter der historischen Rechtsschule, das romanistische und das germanistische, richtete sich Hegels Angriff; gegen Eichhorn in einem Anhange, den er dem zweiten Bande seines Werkes beifügte. Die Überschrift, die er ihm gab: Ursprung der Städtefreiheit in Frankreich und Deutschland, war bezeichnend. Denn Hegels Arbeit begnügte sich nicht, die für die herrschende Meinung beigebrachten Beweise als unzureichend zu erweisen, sondern sie leitete auch positiv die Verfassungen in Italien, Frankreich und Deutschland aus germanischer Wurzel her, aus der deutschen Gemeindefreiheit mit ihrer Selbstthätigkeit in Gericht und Verwaltung, Grundlagen viel zu frisch und lebenskräftig, als dafs sie sich mit der Beamtenherrschaft und dem Dekurionentum des absterbenden Kaiserreichs je hätten vertragen und verbinden können.

Das erscheint uns heute als triviale Wahrheit, und wir vermögen uns kaum die Zeit vor sechzig Jahren vorzustellen, wo das alles erst gelehrt und erwiesen werden mufste. Ich erinnere mich aber sehr wohl, dafs, als ich im Jahre 1860 meine Antrittsvorlesung als Göttinger Privatdozent hielt und auf die Verfassung

von Köln die Hegelschen Darlegungen anwendete, ein altes würdiges Mitglied der juristischen Fakultät mir seine Verwunderung darüber aussprach, dafs die Doktrinen seiner alten Lehrer, Savigny und Eichhorn, nicht mehr gelten sollten.

Mit der in den Jahren 1846 und 1847 in zwei Bänden erschienenen Geschichte der Städteverfassung von Italien hatte sich Hegel seinen Platz unter den deutschen Historikern erobert. Von der Philosophie ausgegangen, hatte er seinen Beruf in der Geschichte gefunden. Die Versenkung in eine grofse historische Aufgabe, die objektive Würdigung ihrer Quellen, die Kritik der Litteratur, die Erkenntnis des Zusammenhanges zwischen den Einzelerscheinungen und ihres Zusammenhanges mit der Gesamtentwicklung, hatten ihn zum Historiker gemacht.

II.

Die Zerstörung der Irrlehre von dem Fortleben der römischen Stadtverfassung war das erste Verdienst, das sich Hegel um das deutsche Städtewesen erwarb. Das zweite ist die Sammlung der deutschen Städtechroniken. Die erste seiner Arbeiten entstand in Rostock, wo er seit 1842 aufserordentlicher Professor der Geschichte war, hatte aber zu ihrem Hintergrund Italien. Als die zweite ihren Anfang nahm, war Hegel Professor in Erlangen; ihren Hintergrund bildet der Aufschwung der historischen Studien in Deutschland seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Aus dem Aufschwung entsprungen und ihm selbst wieder eine mächtige Förderung war, was ein hochsinniger deutscher Fürst für die deutsche Geschichte that. Auf welch stattlicher Zahl von Bänden steht der Name des Königs Maximilian II. von Bayern genannt oder ungenannt! Es giebt kein zweites Beispiel, dafs ein deutscher Fürst, ohne die besonderen Interessen seines Landes voranzustellen, zum Besten der deutschen Wissenschaft in so grofsartiger und liberaler Weise thätig geworden ist wie er. Auf Grund mehrjähriger Verhandlungen mit seinem alten Lehrer Ranke schuf er im Jahre 1858 die historische Kommission. Schon in ihrer vorberatenden Sitzung vom Oktober 1858, zu der Hegel berufen war, beschlofs sie, die Herausgabe der deutschgeschriebenen Chroniken der deutschen Städte in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen und Hegel als den

ersten Vertreter der deutschen Städtegeschichte in der Litteratur mit der Leitung zu betrauen. Der Antrag auf eine Sammlung der Städtechroniken war nicht, wie man gewöhnlich glaubt, von Hegel, sondern von Pertz gestellt[1]. Er hatte gelegentlich der Durchforschung von Archiven und Bibliotheken des In- und Auslandes für die Zwecke der Monumenta Germaniae historica auch die Städtechroniken, ihre Bedeutung und ihren Wert kennen gelernt und wünschte nun durch deren Abzweigung die Monumenta zu erleichtern. Hegel legte sofort Hand ans Werk. In der Herbstsitzung des Jahres 1859 trug er den Plan vor, nach dem er die Ausgabe der Städtechroniken zu gestalten vorhabe, und fand in allen Punkten die Zustimmung der Kommission.

Der Plan der Publikation ging dahin, die Städte und ihre Chroniken nach landschaftlichen Gruppen zu ordnen, an die Spitze der fränkischen Nürnberg, der schwäbischen Augsburg, der niedersächsischen Braunschweig u. s. w. zu stellen. Die historische Kommission beschlofs mit der Stadt Nürnberg zu beginnen. Sie war zu Ausgang des Mittelalters die erste Stadt Deutschlands und zeichnete sich durch einen besonderen Reichtum an chronikalischen Überlieferungen aus. Die Kommission kam mit ihrem Beschlusse einem stillen Wunsche des Herausgebers entgegen. Es hat mich immer gemütlich berührt, wenn ich inmitten der objektivsten historischen Untersuchung oder gar in einer Anmerkung zu einer Quellenpublikation auf eine rein menschlische Äufserung des Autors stiefs. So wenn Pertz in der Ausgabe der Miracula s. Bernwardi, einer Quellenschrift des 12. Jahrhunderts, dem Bericht über eine wunderbare Krankenheilung in vico Hanovere beifügt: antiquissima civitatis patriae mentio[2]. Oder wenn ich in der ersten Schrift Hegels las: »nicht früher als in Goslar ist der Rat in der schönen Geburtsstadt des Verfassers, in Nürnberg, entstanden, welches, wiewohl es erst spät und unscheinbar hervorkeimte, doch unstreitig die reichste Blüte und herrlichste Frucht echt deutschen bürgerlichen Wesens hervorgebracht hat«[3]. Obwohl in Berlin aufgewachsen, voll An-

[1] Histor. Zeitschr. I (1859), S. 37. Nachrichten von der historischen Commission St. 1 (1859), S. 6.

[2] SS. IV, 783.

[3] Gesch. der ital. Städteverfassung II, 440.

hänglichkeit an den preufsischen und den protestantischen Staat, fünfzehn Jahre in Rostock als Professor thätig, wurde Hegel doch durch seine Sympathien nach Süddeutschland gezogen. Sein Vater stammte aus Stuttgart; Heidelberg war ihm der Ort seiner schönsten Jugenderinnerungen; seine Mutter und seine Frau waren aus Nürnberg, beide Tucherinnen, dem patrizischen Geschlecht der seit Anfang des 14. Jahrhunderts nachweisbaren Tucher angehörig. Mit der Liebe des Nürnbergers hat Hegel die älteste geschichtliche Aufzeichnung der Stadt in deutscher Sprache, das Stromerbüchlein, bearbeitet. Das Original war noch nicht lange vorher von Herrn v. Aufsefs auf dem Nürnberger Trödelmarkt gefunden und der Bibliothek des Germanischen Museums übergeben worden. Was Ulman Stromer zu Ende des 14. Jahrhunderts in dem »Püchel von meim geslechet und von abentewr« an Nachrichten über seine Familie und städtische Erlebnisse zusammengestellt hatte, ist hier nicht blofs in einem lesbaren Text mit den nötigen Worterläuterungen dem Leser vorgelegt, sondern auch an der ganzen gleichzeitigen und amtlichen Überlieferung geprüft, ergänzt und berichtigt. Die reichen Archivalien der Stadt waren herangezogen und aus Urkunden, Stadtrechnungen, Briefbüchern, die in Anmerkungen und Beilagen verwerthet sind, ein quellenmäfsiges Bild der Zeit des Autors gewonnen. Die Einleitung des Ganzen bilden zwei umfassende Abhandlungen des Herausgebers, die eine: zur Geschichte und Verfassung der Stadt, die andere: Geschichtschreibung und Litteratur betitelt.

Hier war zum ersten Male der Versuch gemacht, Formen der städtischen Geschichtschreibung zu unterscheiden, nachdem Hegel in seinem ersten der historischen Kommission erstatteten Berichte den Charakter der städtischen Geschichtschreibung überhaupt entwickelt hatte[1]. Ihre Besonderheit zu kennzeichnen brauchte er gern den Ausdruck: bürgerliche Geschichtschreibung. Nicht als ob alle diese Geschichtsaufzeichnungen von Bürgern verfafst wären; nur für Bürger sind sie geschrieben, mochte auch der Autor ein Pfaffe oder ein Mönch sein. Da auch die »klugen legen«, die klugen Laien, von der Geschichte ihrer Stadt Kunde

[1] Nachrichten von der historischen Commission St. 1 (1859), S. 22 (Beil. zur histor. Zeitschr., hrsg. von Sybel, Bd. II).

zu erlangen wünschen[1], so ist die deutsche Sprache gewählt; und da die Leute schon damals »me lustes zů lesende« hatten »von nuwen dingen denne von alten«, bildet die zeitgenössische Geschichte einen Hauptgegenstand der Erzählung. Die einzelne Stadt, so eng und fest sie sich in ihre Mauern einschliefst, steht nicht isoliert da. Ihr Wohl und Weh hängt zusammen mit dem Reiche, mit dem Lande da draufsen, mit den Schwesterstädten, den Bundesgenossen. Wie aus ihrem Rathause die Boten ausreiten, aus ihrer Kanzlei die Schreiben ausfliegen mit Anfragen, Warnungen, Berichten, so empfängt sie Nachrichten von allen Seiten her. Die städtischen Chroniken spiegeln diesen Zusammenhang der Stadt mit der Aufsenwelt wieder. Neben den Mitteilungen aus der Stadtgeschichte stehen Nachrichten zur Reichs- und Landesgeschichte, oft nicht minder wertvoll als jene. Denn wenn die Chronisten auch alles von dem Standpunkt ihrer Stadt ansehen, so liegt darin ein eigentümlicher Wert dieser Geschichtsquelle. Sie zeigt, wie man eine Persönlichkeit, ein Ereignis, eine neue gesetzliche Anordnung zu ihrer Zeit auffafste und würdigte. Die älteste Augsburger Chronik aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hält nicht mit ihrer Kritik des Kaisers zurück; sie nennt Karl IV. einen »durchächter der cristenheit«[2]. Ranke hat nicht unterlassen, in einer kurzen Skizzierung der Städtechroniken diese Seite an der genannten Quelle besonders hervorzuheben[3]. Es ist nicht blofs die geschehene, sondern auch die kritisierte Geschichte, die wir in Quellen dieser Art antreffen. Und Hegel hat Recht, wenn er nicht blofs den reinen Niederschlag des Geschehenen, sondern auch das Bild der Geschichte, wie es zu einer bestimmten Zeit gesehen wurde, für lehrreich hält. Die Stimmen, die sich in diesen geschichtlichen Berichten und Kritiken vernehmen lassen, sind nicht vereinzelte, subjektive Äufserungen obskurer Autoren, sondern Kundgebungen des Bürgerstandes, der sich seit dem 13. Jahrhundert den bis dahin dominierenden Ständen, dem Klerus und dem ritterlichen Adel, an die Seite stellt, der von ihnen die Waffen und die

[1] Chroniken der Stadt Strafsburg (Städtechron. VIII) I, 230.

[2] Chron. der Stadt Augsburg (Städtechron. IV) I, 42 [24].

[3] Rede zur Eröffnung der Sitzung der historischen Kommission vom Oktober 1869. (Sämtl. Werke 51, S. 550.)

Wissenschaft zu üben und in Kunst und Kunsthandwerk, in seinen Rechtsordnungen und seinen Geschichtsdarstellungen seine Lehrmeister zu erreichen, zum Teil zu übertreffen gelernt hat. Mögen diese Erzeugnisse des Bürgerstandes zurückstehen hinter denen der alten Stände an Universalität, an Fähigkeit sich auch das Fremde anzueignen und mit dem Eigenen zu verbinden, in ihrer nationalen Zurückhaltung gegenüber dem Antiken und dem Wälschen wirken sie um so bedeutsamer. Als dann in die städtische Geschichtschreibung der Humanismus eindringt und der Chronist Sigismund Meisterlin triumphierend den nicht vor dem 11. Jahrhundert bezeugten Ort Nürnberg mit dem römischen Altertum in Verbindung bringt und als Nieronberg, die Stadt des Tiberius Nero, erklärt[1], ist die Grenze dessen erreicht, was die städtischen Chroniken wertvoll macht. Die späten Fabulanten und geschmacklosen Kompilatoren des ausgehenden Mittelalters und der nachfolgenden Zeit hat die Sammlung der Städtechroniken nicht aufnehmen können noch wollen. Ihr Plan ist auf die Zeit vom 14. bis ins 16. Jahrhundert gerichtet, aber in der Ausführung hat sie sich nicht pedantisch an diese Grenzen gebunden. So durfte sie die Kölner Reimchronik des Meisters Gotfried Hagen[2] nicht ausschliefsen, weil sie schon im 13. Jahrhundert entstanden ist; noch auf der andern Seite die Regensburger Chronik des Leonhard Widmann[3] aus dem 16. Jahrhundert zurückweisen, weil ohne sie eine Stadt wie Regensburg und die eigenartige Klasse scharf antireformatorischer Chroniken unvertreten geblieben wäre. Schwieriger als die zeitliche war die sachliche Abgrenzung. Es verstand sich von selbst, dass nicht blofs eigentliche Chroniken, in sich abgerundete, auf Darstellung eines geschichtlichen Ganzen gerichtete Aufzeichnungen, Aufnahme verdienten. Es mufsten auch das Werden und Wachsen, die Anfänge und Versuche geschichtlicher Aufzeichnungen zur Anschauung gebracht werden. Andererseits war die Grenze zwischen urkundlichem Bericht und geschichtlicher Darstellung nicht immer leicht zu ziehen. Was in privaten oder in officiellen Denkwürdig-

---

[1] Chron. der Stadt Nürnberg (Städtechron. III), III, 45.

[2] Chron. der Stadt Köln (Städtechron. XII) I.

[3] Städtechron. Bd. XV.

keiten über gleichzeitige Vorgänge niedergeschrieben ist, ist oft so nüchtern, so farblos, so objektiv gehalten, dafs man zweifeln kann, ob hier mehr als eine blofse Urkunde vorliege. Es war gewifs richtig, hier nicht ängstlich zu verfahren und lieber zu viel als zu wenig zu geben. So wenn an die Spitze der Braunschweigischen Chroniken ein Fehdebuch aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gestellt ist[1], ein trockenes Verzeichnis aller der Verletzungen, die die Stadt in dem täglichen Kriege mit der Herrschaft und der Ritterschaft erfahren hat, zu dem nächsten Zwecke, um sofort genau angeben zu können, für welchen Schaden die Stadt Ersatz zu fordern berechtigt sei, aber auch zu dem weitern Zwecke zusammengestellt, »dat me sick hode unde beware vor der herschop unde vor der manschop, wente dar en is neyn love ane«. Die Glanzstücke der Sammlung sind aber doch die wahrhaft erzählenden Darstellungen, die sich über gröfsere Zeiträume verbreiten und den lebhaften Pulsschlag des zeitgenössischen Berichterstatters empfinden lassen, wie die Magdeburger Schöffenchronik; die Strafsburger Chroniken des Fritsche Closener und des Jacob Twinger von Königshofen, an den noch heute in der Thomaskirche zu Strafsburg die Grabschrift an einem Pfeiler erinnert, die für den »fidelis canonicus hujus ecclesie« zu beten mahnt[2]; die grofsen Aufzeichnungen der »stades coronicken« von Lübeck, deren fleifsige und aufmerksame Schreiber ein offenes Auge hatten für die Politik des ganzen Nordens, und an die Editionskunst unseres Freundes Koppmann fortdauernd die schwierigsten Anforderungen stellen; und nicht zuletzt die Augsburger Chronik des Burkard Zink, der mit der Stadtgeschichte eine köstliche Selbstbiographie verbindet: eine Chronik, die mir ans Herz gewachsen ist, weil es mir selbst sie vor fast 40 Jahren herauszugeben vergönnt war.

Alle, die damals oder später an den Chroniken der deutschen Städte gearbeitet haben, hatten ein Muster an der Ausgabe, die Hegel selbst dem Stromerbüchlein gewidmet hatte. Er hat sich nicht mit diesem Anteil begnügt; er hat weiter die Strafsburger und die Mainzer Chroniken, jede in zwei Bänden, bearbeitet und

---

[1] Städtechron. Bd. VI.

[2] Chron. der Stadt Strafsburg I, 158.

den Kölner Chroniken eine ausführliche Verfassungsgeschichte der Stadt beigegeben. Die Arbeiten für die Städtechroniken liefsen sich nicht kurzerhand in der Bequemlichkeit der heimischen Studierstube erledigen. Es bedurfte der wissenschaftlichen Reisen, der Durchforschung der städtischen Archive, der heimischen und fremden Bibliotheken, um des gesamten Materials Herr zu werden und innerhalb des zusammengebrachten Quellenvorrats das Ursprüngliche von seinen Ableitungen, das Wertvolle der ältern Zeit von den öden Kompilationen und den kraft- und saftlosen Erfindungen der Nachfolger zu scheiden. Gerade das Studium an Ort und Stelle, das Erforschen auch der lokalen Verhältnisse ist der Ausgabe der Chroniken zu statten gekommen. Hegel hat, nachdem er sich in den Anfangsjahren des Unternehmens durch Bereisung der süddeutschen Archive eine Übersicht über das vorhandene, zunächst in Angriff zu nehmende Material verschafft hatte, in den 60er und 70er Jahren längere Zeit in Strafsburg, Köln, Mainz und auch in Paris, wohin der älteste Strafsburger Chronist verschlagen ist, gearbeitet. Manches Unbekannte, manches verloren geglaubte Stück ist durch die Durchforschung der Archive für den bestimmten Zweck gewonnen und zum ersten Mal in der Sammlung der Städtechroniken veröffentlicht worden. Gelegentlich ist auch ein Fund gemacht, der dem allgemeinen Quellenvorrat der deutschen Geschichte zu gute kam, wie das von Hegel wiederentdeckte lange verschollene Chronicon Moguntinum in lateinischer Sprache[1].

Die zahlreichen Mitarbeiter, die Hegel gewann, machten es möglich, das grofse Unternehmen zu gleicher Zeit an verschiedenen Stellen anzugreifen, und in der Sammlung, wie sie jetzt vorliegt, die wichtigsten Städte des Südens und des Nordens zu vereinigen. Die 27 Bände, welche sie bisher zählt, verteilen sich ziemlich gleichmäfsig über die Landschaften Deutschlands. Aus dem Gebiete der Hanse sind Köln, Dortmund, Soest, Duisburg, Neufs, Magdeburg, Braunschweig und Lübeck vertreten. Den reichsten Stoff haben Nürnberg und Augsburg gewährt, deren jede fünf Bände in Anspruch genommen hat. Köln hat drei,

[1] Städtechron. XVIII (1882). Besondere Ausgabe in den SS. rer. Germanic. (1885).

Mainz zwei, ebenso viele Braunschweig und das noch nicht abgeschlossene Lübeck gefordert. Noch manche städtische Chroniken harren der Veröffentlichung, wie die von Bremen und von Stralsund, um nur die wichtigern unsers Arbeitsgebiets zu nennen. Andere wie die von Halle und von Erfurt sind in neuern provinziellen Sammlungen erschienen. Aufserhalb des deutschen Reichs hat man sich die Hegelsche Sammlung zum Muster dienen lassen. So in den Chroniken der Stadt Basel und den deutschen Chroniken aus Böhmen, wo die Chroniken von Elbogen, Trautenau, Eger veröffentlicht sind.

Gleich von Beginn an war die Absicht, die Städtechroniken nicht blofs als Geschichtsquellen, sondern auch als Sprachdenkmäler zu edieren. An ihrer Wiege stand neben Hegel und seinem ersten historischen Mitarbeiter, Theodor von Kern, der treffliche Germanist Matthias Lexer, beide viel zu früh der Wissenschaft und ihren Freunden entrissen. Lexers philologische Hilfe ist den Nürnberger Bänden, den ersten beiden Augsburger und den Strafsburger Bänden zu gute gekommen. Aufser ihm haben sich C. Schröder in Schwerin, Birlinger und A. Wagner um die sprachliche Seite der Chroniken Verdienste erworben. Prüft man den Nutzen, den soviel Mühe und Arbeit gestiftet hat, so kann man nicht gleicherweise rühmen. Die nachfolgende Forschung hat diese grofse Sammlung, diese Fundgrube zur Erkenntnis des städtischen Wesens nach allen seinen Seiten hin, lange nicht nach Gebühr gewürdigt und ausgebeutet. Nur die deutsche Philologie macht eine rühmliche Ausnahme. Man kann keine Lieferung des Grimmschen Wörterbuchs aufschlagen, in der nicht die Bearbeiter aus den Chroniken der deutschen Städte Belege geschöpft hätten.

III.

Die Litteratur auf dem Gebiete der deutschen Städtegeschichte während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte sich überwiegend mit Quellenpublikationen beschäftigt. Zuerst mit der Edition von Stadtrechten, dann mit der von Urkundenbüchern. Untersuchungen oder Darstellungen der Städtegeschichte oder einzelner Gegenstände dieses Gebiets fanden sich selten. Ganz im Gegensatz dazu steht die zweite Hälfte des Jahrhunderts. Es scheint fast, als habe erst die Zerstörung der Hypothese von

der Kontinuität der römischen Stadtverfassung die Bahn für neue frische Forschung frei gemacht. 1854 trat Arnold mit seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 1859 K. W. Nitzsch mit dem Buche: Ministerialität und Bürgertum hervor. Zahlreiche Einzeluntersuchungen folgten. Hegel, ein aufmerksamer Beobachter dieser Litteratur, widmete den Büchern von Arnold und Nitzsch eingehende Recensionen[1] und begleitete die städtegeschichtliche Litteratur weiterhin mit seinen Berichten, meistens in Sybels historischer Zeitschrift. Es wurde ihm schwer, auf fremde Meinungen einzugehen. Den Gegner, der nicht mit seinen Grundanschauungen übereinstimmte, hat er leicht unterschätzt.

In seiner Recension Arnolds hatte er davor gewarnt, die verfassungsgeschichtliche Seite in dem deutschen Städtewesen zu sehr in den Vordergrund zu rücken. Der Abstand zwischen den deutschen und den italienischen Städten dürfe nicht übersehen werden. In Italien waren die Städte, alle Stände in sich vereinigend, zu einer politischen Rolle berufen; in Deutschland machte blofs der Bürgerstand die Städte aus, und ihre Stärke lag nicht in ihrer Verfassung, sondern im Gebiete der Kultur, in Handel und Gewerben, in Rechtsordnung, Kunst und Wissenschaft. Die Warnung ist unbeachtet geblieben; die litterarische Entwicklung ist so überwiegend verfassungsgeschichtlich geworden, dafs sie Hegel selbst mit in ihre Strömung gezogen hat.

Nach den einzelnen Städten zugewandten Arbeiten, die durch die Städtechroniken hervorgerufen waren, setzte sich der rastlos thätige Mann die Lösung allgemeiner verfassungsgeschichtlicher Probleme zur Aufgabe. Hatte die Städtegeschichte Italiens sein jugendliches Alter, die Sammlung der Städtechroniken sein Mannesalter beschäftigt, so wurden jene verfassungsrechtlichen Untersuchungen die Arbeit seines Greisenalters. Aber diese senectus war eine viridis senectus. 1891 trat das zweibändige aus zehnjähriger Vorbereitung hervorgegangene Werk ans Licht: Städte und Gilden der germanischen Völker des Mittelalters. Im

---

[1] Die erste in der (Kieler) Allg. Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur 1854 S. 155 ff.; die andere in der Histor. Zeitschr. II (1859), S. 443 ff.

Gegensatz zu der Geschichte der italienischen Städteverfassung hatte es den Norden Europas zu seinem Schauplatze und zum Ziel, den Gedanken an eine der städtischen Ratsverfassung voraufgehende Periode der Gildeeinrichtung zu zerstören. Hegel glaubt nicht an ein genetisches Verhältnis zwischen beiden, nicht an ein Nacheinander, sondern blofs an ein Nebeneinander. Er sieht in ihnen zwei Bildungen, die für verschiedene Seiten des Gemeindelebens bestimmt sind: die Ratsverfassung für die rechtliche und politische, die Gilde für die sociale und religiöse. Er durchwandert den ganzen Norden von Skandinavien bis Nord-Frankreich und prüft überall die historischen Zeugnisse auf den Zusammenhang zwischen Stadt und Gilde. Er sah das Werk gern als ein Seitenstück zu seiner Geschichte der italienischen Städteverfassung an. Des gleichen einmütigen Beifalls wie das Werk seiner Jugend hat es sich nicht zu erfreuen gehabt. Der litterarischen Debatte entsprungen, hat es selbst wieder eine litterarische Bewegung hervorgerufen. Während die Historiker ihm beipflichteten, hat es von juristischen Sachverständigen lebhafte Angriffe erfahren[1]. Die Quellen, die es hier zu bewältigen galt, waren ganz anderer Art als die lateinischen und griechischen seines Erstlingswerkes. Mit den nordgermanischen Sprachen mufste er sich erst bekannt machen, um die Quellen des neuen Arbeitsgebiets zu verstehen. Dazu kommt die trümmerhafte Überlieferung des ältern die Gilde betreffenden Materials. Man kann unter den gelehrten Historikern keinen stärkern Gegensatz als den zwischen Nitzsch und Hegel finden. Den einen zieht ein lückenhaftes Material ebenso sehr an, als es dem andern unsympathisch ist. So reich an Kombination, zuweilen auch an Phantasie Nitzsch ist, so nüchtern steht Hegel den historischen Problemen gegenüber. Er konstatierte lieber Nichtwissen, als dafs er eine Konstruktion versucht hätte, ähnlich wie Waitz, auf den er sich gern für seine verfassungsgeschichtlichen Ansichten berief. Der scharfen Kritik, die Hegel von Gierke erfuhr, setzte er eine nicht minder scharfe Antikritik entgegen[2]. Ich halte

---

[1] O. Gierke in der deutsch. Litteraturzeitung 1892 Nr. 2 vom 9. Januar; Pappenheim in der Krit. Vierteljahrsschr. f. Rechtswiss. 1892.

[2] Hist. Zeitschr. Bd. 70, S. 442 ff.

mit dem Bekenntnis nicht zurück, dafs er auch hier die Bedeutung der Opposition unterschätzte, und dafs die Recension Gierkes grundlegende Gedanken enthält, die ihr einen dauernden Wert verleihen.

Den »Städten und Gilden« hat Hegel noch eine zweite verfassungsgeschichtliche Arbeit folgen lassen: die 1898 erschienene Entstehung des deutschen Städtewesens. Weit geringern Umfangs als die Vorgängerin, will sie auch ihrem Inhalt nach nicht mehr sein als eine Zusammenfassung der Ergebnisse seiner Forschungen im Gebiete des deutschen Städtewesens. Noch die letzte Schrift, die aus Hegels Feder hervorging, betraf einen Gegenstand des Städtewesens. Die dem Prinzregenten von Bayern zu seinem 80. Geburtstage im Frühjahr 1901 überreichte Festschrift der Universität Erlangen enthält einen Beitrag Hegels über Vergröfserung und Sondergemeinden der deutschen Städte im Mittelalter.

Im Vergleich zu der verfassungsgeschichtlichen Litteratur des deutschen Städtewesens sind die übrigen Seiten des städtischen Lebens zu kurz gekommen. Hegel selbst hat es nicht an sich fehlen lassen und auch ihnen seine Arbeit zugewandt. Die Sammlung der Städtechroniken bot das anziehendste Material. Er hat es namentlich nach der wirtschaftlichen Seite hin ausgebeutet. Die Untersuchungen der Münz- und Preisverhältnisse von Nürnberg, Augsburg und Strafsburg; die Darstellung des Nürnberger Stadthaushalts geben davon Zeugnis. Ebenso die Abhandlung, in der er die ständischen Verhältnisse Nürnbergs nach ihrer socialen Seite, das Patriciat, sein Verhältnis zu den Ehrbaren, die Verbände der Handwerker bespricht. Die interessanteste und folgenreichste seiner Untersuchungen ist die nach der Bevölkerungszahl des mittelalterlichen Nürnbergs. Eine der frühesten wissenschaftlichen Behandlungen dieses Problems, kommt sie zu dem Ergebnis, dass Nürnberg im 15. Jahrhundert nicht mehr als 20 000 Einwohner zählte. Dies Resultat widerstritt den Vorstellungen, die man sich bisher von der Einwohnerzahl blühender mittelalterlicher Städte gemacht hatte, auffallend. Aber man mufste zugeben, dafs die bisherigen Schätzungen nur auf den populären Angaben der Zeitgenossen beruht hatten, während jetzt zuerst statistische Mafsstäbe angelegt waren. Seitdem haben

für zahlreiche Städte angestellte Untersuchungen zu ähnlichen Ergebnissen geführt, und an die Stelle des alten Gröfsenwahns sind bescheidenere Vorstellungen getreten.

Meine Aufgabe an dieser Stelle war nicht, Hegels schriftstellerische Persönlichkeit zu würdigen, noch weniger ein Bild des Menschen und des Gelehrten zu entwerfen. Es galt hier nur, seine Stellung zur Geschichte des deutschen Städtewesens zu charakterisieren.

Von Büchern und wieder von Büchern war zu reden; sind sie doch die dauernden Spuren, welche von der Lebensbahn eines Gelehrten zurückbleiben und ihm ein Denkmal — in dem Staube der Bibliotheken stiften. Wie sich Hegels Gelehrtennatur schon in seiner äufsern Erscheinung ausdrückte, so sind auch seine Arbeiten überwiegend gelehrte Arbeiten. Er war ein Geschichtsforscher, nicht ein Geschichtschreiber. Seine Bücher sind zum Studieren, nicht zum Lesen bestimmt; wissenschaftliche Leistungen, einer grofsen und würdigen Aufgabe gewidmet.

Er wufste von Jugend auf, dafs sein Name ihn verpflichte, etwas tüchtiges in der Wissenschaft zu leisten. Nachdem er sich seinen Platz erobert hatte, ist er konsequent von da weiter geschritten. Die Erfolge, die seine Arbeit errang, waren ihm Stufen, um weiter vorzudringen. Er kannte kein Ausruhen, keine Abwege. In Wissensdrang und Arbeit hat er immer nur vorwärts gestrebt[1]. So hat er die Wissenschaft auf ihrem Wege zur Wahrheit gefördert durch eigene Arbeiten und durch die Sammlung von Geschichtsquellen, die er organisiert und geleitet hat. Durch sein Wirken in einem fest abgegrenzten Kreise hat er Grofses erreicht. Sein Name galt als mit der deutschen Städtegeschichte verwachsen. Der Altmeister, der Nestor der deutschen Städtegeschichte: mit diesem ehrenden Beinamen redeten auch die Gegner von ihm. Wie Nestor hat er drei Menschenalter gesehen, im Staat und in der Wissenschaft, und jedes mit regem Anteil durchlebt. Nicht blofs in der stillen Studierstube. Eine anmutige Selbstbiographie, die er in den letzten Lebensjahren verfafst und 1900 unter dem Titel: Leben und Erinnerungen veröffentlicht hat, giebt davon Zeugnis. Fest

[1] K. Hegel, Leben und Erinnerungen (1900), Vorwort.

und klar hat er, nachdem er an den Scheideweg seines Lebens gekommen war, sich sein Ziel gesetzt, seine Stellung im Leben und in der Wissenschaft genommen und behauptet. Wie die Haltung des Greisen gerade und aufrecht war, so blieb er rüstig und streitbar bis zuletzt. Mit ihm verliefs das letzte der 18 Mitglieder, die im Jahre 1858 zur Bildung der historischen Kommission berufen wurden, diese Vereinigung gemeinsamen und fruchtbaren Wirkens. Für uns ging eines unserer ältesten Mitglieder heim, einer der grofsen Geschichtsforscher, die wir als die Freunde und Teilnehmer unserer Studien betrachten durften. Erbe eines grofsen Namens, übergab er eine reiche Erbschaft, die er durch eigene schwere Arbeit erworben und gesammelt hatte, der Nachwelt mit dem im Vorwort der Städte und Gilden niedergelegten Wunsche: mögen jüngere Kräfte mir nachfolgen und es mir zuvorthun!

Beilage.

Wir lassen hier die bisher unveröffentlichte Adresse der Mitarbeiter an den Städtechroniken folgen, die, von dem vierten der Unterzeichner verfafst, Prof. K. Hegel bei der Feier seines fünfzigjährigen Doktorjubiläums am 30. Juli 1887 in Erlangen durch Professor Lexer überreicht wurde.

Hochgeehrter Herr Professor!

Sie blicken heute auf fünfzig Jahre einer schaffensreichen gelehrten Wirksamkeit zurück. In den Reihen derer, die Ihnen zu solchem Tage ihre Glück- und Segenswünsche darbringen, haben die Unterzeichneten nicht fehlen wollen, die ein wissenschaftliches Unternehmen zusammengeführt hat, das Ihnen seine Entstehung verdankt und sich seitdem Ihrer thatkräftigen Leitung erfreut.

Bei Begründung der Historischen Kommission im Herbst 1858 haben Sie den Plan einer Herausgabe der deutschen Städtechroniken vorgelegt und seine Ausführung alsbald ins Werk gesetzt, so dafs heute eine Sammlung von neunzehn stattlichen Bänden mit den Chroniken der namhaftesten Städte aus dem Süden und Norden des Vaterlandes vorliegt. Alle sind unter Ihrer Leitung erschienen, eine Anzahl der wichtigsten haben Sie selbst bearbeitet.

Als Sie im Jahre 1862 die Sammlung mit dem »Stromerbüchlein« eröffneten, haben Sie zugleich das Muster aufgestellt,

das für die Herausgabe von Quellenschriften dieser Zeit und dieser Gattung als das zweckentsprechendste erscheint und sich für alle folgenden Editionen bewährt hat. Es gilt das von der textkritischen Behandlung und von der in Anmerkungen und Beilagen gegebenen sachlichen Erläuterung nicht weniger als wie von den einleitenden Teilen, in denen Sie die Verfassungsgeschichte und die historiographische Entwicklung Ihrer schönen Vaterstadt darlegten.

Ein Reichtum von Quellen ist der Geschichte des deutschen Städtewesens durch Ihre Sammlung zugeführt. Vieles darin war bisher unbekannt, anderes ist erst durch sie zugänglich oder für wissenschaftliche Zwecke verwertbar gemacht, einiges durch sie zur rechten Zeit vor dem Untergange gerettet worden.

Die Erzeugnisse der bürgerlichen Geschichtschreibung, wie Sie dieselben bezeichnet und charakterisiert haben, können sich an historischer Kunst nicht mit dem messen, was alte und neue Geschichtschreibung hervorgebracht hat, aber sie bergen einen unvergleichlichen Schatz politischer und kulturhistorischer Belehrung. Als Sie vor nunmehr vierzig Jahren die Grundlinien der Verfassungsgeschichte der deutschen Städte zogen, haben Sie die Basis für alle weiteren Arbeiten auf diesem Gebiete geschaffen, auch für Ihre eigenen, welche die Verfassungsgeschichten von Nürnberg, Strafsburg, Köln und Mainz in scharf umrissenen Zeichnungen vorlegten. Als Sie das Beispiel gaben zur Erläuterung, Ergänzung und Kontrolle der Chroniken die archivalischen Schätze heranzuziehen, welche die Städte des Mittelalters in Rechnungen, Steuerlisten, Preisverzeichnissen, öffentlichen und privaten Denkwürdigkeiten aufgehäuft haben, haben Sie nicht nur eine neue, bisher wenig beachtete Art von Quellen würdigen gelehrt, sondern auch die Aufmerksamkeit auf eine Seite des inneren städtischen Lebens, die wirtschaftliche, hingelenkt, welche seitdem in ihrer geschichtlichen Bedeutung immer mehr erkannt wird. Ihnen selbst verdankt die Forschung eine Reihe der wichtigsten und anregendsten Arbeiten dieses Gebiets über Münzwesen, Preise und Volkszählung.

Sie haben von Anfang an darauf gehalten, dafs die Geschichtsdenkmäler Ihrer Sammlung auch als Denkmäler deutscher Sprachentwicklung ihre Würdigung fanden und können mit Genug-

thuung auf das Ergebnis hinweisen, dafs die Städtechroniken überall, wo deutsche Sprach- und Wortforschung des späteren Mittelalters die Aufgabe bildet, als eine der ergiebigsten Quellen herangezogen werden. Hat die philologische Bearbeitung der Chroniken genötigt, der Verschiedenheit der Dialekte sorgsame Beachtung zu schenken, so hat die historische Bearbeitung der einzelnen Städtegeschichten nicht ohne volle Berücksichtigung des in den Chroniken so reich vertretenen lokalen Elements ausgeführt werden können. Es bedurfte des Eingehens auf die Baugeschichte einer Stadt wie auf die Familiengeschichte ihrer Bürgergeschlechter, auf die verschiedenen Zweige ihres Gewerbfleifses wie ihrer Kunstthätigkeit. Die Ausgabe der Städtechroniken darf auch das unter ihre Verdienste zählen — und es ist keines der geringst anzuschlagenden — die Lokalforschung vertieft, sie den Händen des Dilettantismus entrissen und in den Dienst der Geschichtswissenschaft gestellt zu haben.

Von den fünfzig Jahren, auf die Sie, hochgeehrter Herr Professor, heute zurückblicken, sind nahezu dreifsig dem Werke der Städtechroniken gewidmet gewesen. Während dieser Zeit war es den Unterzeichneten vergönnt, teils mit-, teils nacheinander an dieser Sammlung zu arbeiten. In ihren Reihen fehlt mancher, der sich mit ihnen nicht mehr zur Feier des heutigen Tages vereinigen kann, vor allem Ihr frühester und getreuester Mitarbeiter, Theodor von Kern. Auch die sympathische Gestalt des Verlegers, S. Hirzel, der die Chroniken der deutschen Städte unter die Werke seiner berühmten Firma aufnahm, kann sich nicht mehr zu denen gesellen, die heute von allen Seiten Sie zu begrüfsen kommen werden. Wenn die Unterzeichneten bitten, sich den Glückwünschenden aus dem Kreise Ihrer Familie, Ihrer Freunde, Ihrer Kollegen und Ihrer Schüler anschliefsen zu dürfen, so geschieht es, um Ihnen in diesem Blatte ein Zeichen der Erinnerung und des Dankes zu überreichen, der Erinnerung an eine Zeit freudigen Schaffens und Wirkens an einem Werke, dem es vermöge Ihrer Leitung und Teilnahme gelungen ist, einen Ehrenplatz in der deutschen Geschichtslitteratur zu erringen; des Dankes für alle Anregung und Förderung, die sie in jener Zeit des persönlichen Verkehrs von Ihnen erfahren und zu aller Zeit aus Ihren Schriften geschöpft haben.

Möge es Ihnen, hochgeehrter Herr Professor, beschieden sein, noch lange in Kraft und Rüstigkeit Ihrer Wissenschaft zu dienen!

Am 30. Juli 1887.

Professor von Lexer in Würzburg, Archivdirektor von Weech in Karlsruhe, Oberbibliothekar Kerler in Würzburg, Professor Frensdorff in Göttingen, Stadtarchivar Hänselmann in Braunschweig, Staatsarchivar Janicke in Hannover, Regierungsbibliothekar Schröder in Schwerin, Redakteur Dr. Cardauns in Köln, Professor Birlinger in Bonn, Professor Heigel in München, Professor Wagner in Göttingen, Reichsarchivrat Schäffler in Würzburg, Stadtarchivar Koppmann in Rostock.

VI.

KLEINERE MITTEILUNGEN.

I.

DIE PREUSSISCHEN VÖGTE IN SCHONEN BIS 1530.

VON

MAX PERLBACH.

Dietrich Schäfer giebt in seiner ebenso gründlichen wie anregenden Arbeit über das Buch des lübeckischen Vogtes auf Schonen (Hans. Geschtsqu. IV, 1887) im Personenregister S. 148 eine Liste der in seinem Buche genannten Beamten auf Schonen und der Schonenfahrer, in welcher er von 1384—1502 nur fünf Vögte der Preufsen (Danzigs) aufführt[1]. Auch in der ausführlichen Einleitung zu seiner Ausgabe, in der S. CII—CVIII die Lage und die Schicksale der preufsischen Fitte bei Falsterbo erörtert werden, spricht Schäfer wiederholt von diesen Vögten, doch lag es natürlich nicht im Plane seines Werkes, ihre Persönlichkeiten und die Dauer ihrer amtlichen Thätigkeit in Schonen im einzelnen festzustellen. Das Interesse, welches die Hansischen Geschichtsblätter in den letzten Heften den Niederlassungen auf Schonen wieder zuwandten, wird es rechtfertigen, wenn ich im Folgenden eine Zusammenstellung aller mir bekannten preufsischen Vögte auf Schonen gebe. Die seit 1887 rüstig fortgeschrittenen Reihen der Hanserecesse und des Hansischen Urkundenbuches dienen mir dabei natürlich als Hauptquelle.

Bekanntlich (Schäfer S. CII) erhielten die sechs preufsischen Hansestädte Kulm, Thorn, Elbing, Königsberg (Altstadt), Danzig und Braunsberg am 25. Juli 1368 von König Albrecht von Schweden »ene sûnderlike vitten op unsem lande vor dem huse

[1] Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte (1858), S. 145 Anm. 348 zählt von 1382—1417 8 preufsische Vögte in Schonen auf.

to Valsterboden . . . twisschen der Lubeschen vitten unde der Densschen boden« (Hans. Urkdbch. IV, Nr. 271, nach gleichzeitiger Abschrift in Danzig). Schon im nächsten Jahre 1369 sabbato post Johannem (sc. Johannis decollationem, da der Herausgeber Mantels, Beiträge zur lübisch-hans. Gesch., 1881, S. 282, den 1. September als aufgelöstes Datum angiebt) stellt »Martin Raceborch voghet van Prusen« einem Schiffer Bertol Junghe eine Pfundzollquittung aus; nach zwei von Kunze, H. U.-B. IV, Nr. 173 und 191, mitgeteilten Lübecker Urkunden von 1366 (Kunze hat auch die Notiz von Mantels, S. 69 Anm. 1, wieder angeführt) war derselbe aus Danzig. Wie lange Martin Raceborch seines Amtes gewaltet hat, wissen wir nicht; aus den nächsten Jahren ist eine leider undatierte Beschwerde der »menen ghesellen van dem Elbinge unde van Danczeke, de up der vitten liggen unde van aldes gheleghen hebben« an den Danziger Rat über Unordnungen und Gewaltthätigkeiten fremder Fischer von der preufsischen Fitte aus, die dieser Feinde mache. erhalten; alle Freunde der Preufsen rieten, »dat dar een voghet queme, de dar von jåre to jare voghed bleve« (H. R. I, 2, S. 460)[1] — damals war also kein preufsischer Vogt vorhanden. Von einem solchen ist nun in den Jahren 1374 und 1375 in Schonen die Rede, wir erfahren auch seinen Namen, es war der Kulmer Ratsherr Johannes Westphal (H. R. I, 2, S. 87 u. 99), aber er hat anscheinend nur mit den infolge des Stralsunder Friedens verpfändeten dänischen Schlössern und Zöllen, nicht mit der dauernd abgetretenen Fitte, deren Besitz König Waldemar von Dänemark 1370 den Preufsen bestätigte (H. U.-B. IV, Nr. 334), zu thun. Auch der zwei Jahre später, 1377 Aug. 11, in einem Schreiben Lübecks an den Elbinger Ratsherrn Johannes Volmesten erwähnte »advocatus vester« (H. R. I, 3, S. 84, aus dem Zusammenhange ist »in Schania« zu ergänzen), der an den Lübecker Ratsherrn Johannes Lange, den langjährigen Zollerheber der Städte in den verpfändeten Schlössern (Schäfer, Die Hansestädte u. Kg. Waldemar v. Dänemark S. 525) verwiesen wird, steht wohl mit der Fitte nicht in Verbindung. Erst 1382 be-

[1] Auch Hirsch a. a. O. S. 145 hat diese Urkunde benutzt, er setzt sie zu 1374, Koppmann zu c. 1373.

ginnt die Reihe der preufsischen Fittenvögte für ein Menschenalter ununterbrochen und zwar abwechselnd aus den fünf Städten Elbing, Danzig, Thorn, Braunsberg und Königsberg (vgl. Schäfer, Buch des lüb. Vogtes S. CIII Anm. 1).

1. Wicbold Overhagen 1382 Aug. 29; Hirsch, Handelsgesch. S. 145 Anm. 351 [1]; H. U.-B. IV, Nr. 758. 1384 Sept. 8, Okt. 9 und Nov. 1 wird er zugleich als »advocatus Prussie« auf einem Recefs in Schonen und »de Elbingo« bezeichnet; H. R. I, 2, S. 344—348.
2. Peter Oldeland »de Dantzik«, Ratssendebote 1387 Okt. 9: H. R. I, 3, S. 371. Nach Hirsch S. 145 Anm. 348 meldet er als Vogt nach Danzig, dafs seine Buden aufgebrochen worden. Löschin, Bürgermeister, Ratsherren und Schöppen des Danziger Freistaates (1868), S. 9, führt ihn zu 1396 als Ratsherrn an, Hirsch, Scriptores rerum Prussicarum IV, S. 312 zu 1387 als Mitglied des gemeinen Rates [2].
3. Hermann Hermanstorpe 1388 Febr. 26 wird als Vogt von Schonen nur in der Thorner Recefshandschrift, H. R. I, 3, S. 378, bezeichnet. Ich halte ihn für einen Braunsberger; schon 1346 erscheint ein Herman Hermansdorf im Rate dieser Stadt (Cod. dipl. Warmiensis II, S. 84), desgleichen 1384 und 1397 (ebendas. III, S. 140, 297).
4. Arnold von Herforden kommt 1389 Juli 13, Okt. 8 und Dez. 28 als Vogt auf Schonen vor; H. R. I, 3, S. 447, 448, 473, aus Königsberg-Altstadt, schon 1378 und 1386 (H. R. I, 3, S. 185 und 191) als Bürger genannt, 1398 Juli 5 bis 1404 März 2 im Rate; H. R. I, 4, S. 444, 5, S. 119; 1398 ist er Hauptmann der preufsischen Flotte.
5. Everd Zegevrid »de dit jar unse voghet is gewezen uppe Schone« 1392 Nov. 24 und 30: H. R. I, 4, S. 99, 101

[1] Statt des bei Hirsch fraglichen Wortes *grumkoden* liest Kunze *grumboden* und erklärt *grum*, *grom* als Heringsabfälle; vgl. dänisch *grums* Schlamm, Bodensatz.

[2] Hirsch nennt, Handelsgeschichte S. 145, Johann von Gelyn als Vogt auf Schonen; ich vermag ihn nur 1386 Okt. als Ratssendeboten von Thorn nachzuweisen: H. R. I, 2, S. 392; 3, S. 203. Prätorius, Thorner Ehrentempel (1832), S. 9, kennt ihn als Johann von Jelan von 1377—1394.

und 340 (Abrechnung über den Pfundzoll von 1396) aus Thorn; Prätorius, Thorner Ehrentempel, führt ihn zu 1382 als Ratsherrn an.

Um diese Zeit, unter dem 14. Mai 1396, wird auf dem preufsischen Städtetag zu Marienburg beschlossen: »item dy vom Elbinge sullen eynen voyth schicken dess dry jar czu Schone«. Dem entsprechend finden wir:

6. Nicolaus (Claus) Wulffe, erwähnt zunächst als Ratssendeboten zum Hansetag in Lübeck in der Pfundzollrechnung vom 15. Juni 1396: H. R. I, 4, S. 340; später erscheint er in gleicher Eigenschaft von 1405 April 5 bis 1418 Jan. 1: H. R. I, 5, S. 171, 6, S. 503. Als Vogt auf Schonen würde er also für 1396—1398 anzusetzen sein.
7. »her Peter Hoenase, voget van Prusen«, wird 1399 Sept. unter den gemeinen Vögten von Schonen genannt: H. U.-B. V, Nr. 385, ebenso 1401 Febr. 27: H. R. I, 5, S. 6; er war aus Danzig, wie aus der letzten Stelle hervorgeht, und erscheint 1405—1409 als Ratssendebote: H. R. I, 5, S. 171, 461; Löschin führt ihn S. 11 noch zu 1422 als Mitglied des Danziger Rates auf; Vogt in Schonen war er 1399—1401.
8. Im nächsten Jahre 1402 geht die preufsische Vogtei in Falsterbo auf Königsberg Altstadt über; vgl. H. R. I, 5, S. 67, Marienburger Städtetag vom 20. Juni, § 8: »dem voyte czu Schone von Kongisberg is bevolen eyne bude czu Koningsberg machen czu lossen, mit sich oberczufüren und dor czu setzen; und das pfuntgeld sal em 10 mark czu hulffe doczu geben«. Seinen Namen, Conrad Marscheide, erfahren wir erst 1404 Dez. 20: H. R. I, 5, S. 150; 1406 März 7 wird er als ehemaliger Vogt bezeichnet: H. R. I, 5, S. 224. Seine Amtsdauer wird die Jahre 1402—1406 umfafst haben; als Ratssendebote kommt er von 1403—1410 vor: H. R. I, 5, S. 96, 541. Im nächsten Jahre, 1406 Aug. 10, wird auf dem Marienburger Städtetag beschlossen (H. R. I, 5, S. 189 § 13): »item tzu reden itzlich in syme rate von den dren jaren, de dy voyte van Prusen pflegen tzu legen uff Schone, ab man das icht vorlengen wyl«; drei Jahre später, 1408 April 4

(das. S. 397 § 5), wird dasselbe wieder vorgebracht: »Item ist gehandelt bii den steten, das is gar nucze were, das der gene, der foyt czur czit sal syn off Schone, czu 6 joren ader lenger dorbey blebe; unde dis ist czurugge geczogen czum nehesten tage inczubrengen«. Damals war Vogt

9. Peter Dirgarthe, genannt am 22. März und 16. April 1406: H. R. I, 5, S. 227, 234, aus Danzig, Ratssendebote 1410—1413: das. S. 529; 6, S. 101. Wir werden seine Vogtei von 1405—1410 ansetzen können.
10. Tydemann Nasse, Ratsherr von Elbing, wird als preufsischer Vogt in Schonen 1412 Aug. 9 erwähnt: H. U.-B. V, Nr. 1068; als Ratsmitglied kennt ihn Töppen, Elbinger Antiquitäten von 1399—1432. Er wird sein Amt in Schonen von 1411—1416 verwaltet haben.
11. Reymer Bylant, »voghet up der Prutschen vytte to Valsterbode«, erscheint 1417 Sept. 11: H. R. I, 6, S. 465; er war aus Königsberg (Altstadt) und wird von 1415 bis 1432 als Ratssendebote genannt: a. a. O. S. 151 und H. R. II, 1, S. 73. Vogt war er 6 Jahre lang, denn am 13. Dez. 1422 erklären die Königsberger auf dem Städtetage zu Marienburg (H. R. I, 7, S. 359 § 9): »Item so haben dy hern von Konigisberg ire fogthye czu Schone uffgegeben, wenne sie haben sy ire gesatczte czeit, alse 6 jare, usgehalden«. Einen Nachfolger hat Reymer Bylant zunächst nicht erhalten. Ob, wie Schäfer, a. a. O. S. CII, meint, das Interesse der Preufsen an ihrer Fitte nur ein beschränktes gewesen ist, oder, wie Hirsch S. 146 ausführt, das Ausbleiben des Herings an den schonenschen Küsten, von dem die zeitgenössischen Chronisten Johann von Posilge zu 1411, 1412, 1415 und 1416 (SS. r. Pruss. III, S. 327, 332, 358, 364), Rufus (ed. Grautoff 2, S. 541) und Hermann Korner zu 1425 (ed. Schwalm S. 467) berichten, Schuld war, wird sich schwer entscheiden lassen: die Liste der Stettiner Alterleute von Dragör (Blümcke, Baltische Studien 37, S. 270) hat eine Lücke von 1401—1423, die der schonenschen Vögte Lübecks und der anderen Hansestädte fehlt bei Schäfer, S. 148, für diese Zeit ganz, wir können also nicht erkennen, ob das Aufgeben der preufsischen Fitte

eine allgemeine oder eine rein lokale Ursache hatte. Erst 1436 wird wieder ein preufsischer Vogt nach Schonen gesandt, aber jetzt übernimmt Danzig von vornherein die Leitung; schon 1434 hatten Danziger Schiffer um die Absendung eines Vogtes gebeten[1]. So finden wir denn

12. 1436 Juli 17 Hermann Hoppe von Danzig als Vogt von Schonen: Hirsch, S. 147; als Hermann Happe erscheint er in einem preufsischen Schadenregister 1427—1433: H. R. II, 1, S. 480 Nr. 24. Im Herbst 1439 kam der Danziger Vogt von Schonen zurück (»als ir foget nu von Schone quam«, heifst es in einer Danziger Beschwerde über den Mündemeister des Ordens, Toeppen, Acten der Ständetage Preufsens II, S. 135, vom Winter 1439/40); der Name wird nicht angegeben.

13. '1440 und 1443 wird der Danziger Bürger Hans Lange als Vogt genannt': Hirsch 147 Anm. 362, aber im November 1441 und im März 1442 wird auf den Städtetagen zu Elbing »von gebrechen eynes foygthes uff Schone« gehandelt: H. R. II, 2, S. 450, 474; auf dem nächsten Städtetag zu Marienburg am 8. April 1442 können sich die preufsischen Hansestädte Danzig, Thorn, Elbing, Königsberg Altstadt und Kneiphof nicht über die Erneuerung der preufsischen Vogtei einigen, die Elbinger wollten sie auf 12 Jahre, die Königsberger auf 4 Jahre an Danzig übertragen, aber die Danziger weigerten sich, diese Würde oder besser Bürde zu übernehmen: H. R. II, 2, S. 479 § 9. Doch mufs sich Danzig schliefslich zur Annahme verstanden haben, da auch 1445 auf dem Ständetag zu Frauenburg am 22. Mai von dem Danziger Vogte in Schonen die Rede ist; nur scheint sich die Stadt nicht auf mehrere Jahre hinaus dazu verpflichtet zu haben, denn es heifst in dem Recefs (H. R. II, 3, S. 98 § 3): »und die von Danczike noch der stete begerunge sullen eynen voight dis jar uff Schone senden«.

[1] Hirsch, S. 147 Anm. 358. Das Schreiben (aus Bornbachs Recessen III, fol. 397) findet sich in den H. R. nicht und wird hoffentlich im H. U.-B. einen Platz erhalten.

Hirsch scheint, wie aus seiner Bemerkung S. 147 hervorgeht, für das 15. Jahrhundert noch weitere Danziger Vögte in Schonen gekannt zu haben ('so wie denn thatsächlich alle seit 1436 namentlich bekannten Vögte Danziger Bürger sind'); aus den hansichen Publikationen lassen sich ihre Namen aber bis jetzt nicht nachweisen, vielleicht werden die folgenden Bände des Hansischen Urkundenbuches noch eine Nachlese gestatten. Auf der Tagfahrt zu Kopenhagen im Juli 1484 wird einmal der Berechtigung der Danziger auf ihrer Fitte bei Falsterbo einen Vogt zu halten gedacht[1] (HR. III, 1, S. 474 § 4), aber kein Name genannt. Erst aus dem Buche des lübischen Vogts erfahren wir wieder die Namen von drei Danziger Vögten.

14. 1494 Sept. 9. (Schäfer S. 16, § 175): »Item anno 94 des anderen dages na unser leven frouwen daghe laetteren doe lavede my her Jasper de Danske faget unde Bertholomeus Bolleken vor Efvert Folron vor 4 grote tunnen soltes unde 6 smal tunnen, de Bernt Bassemans in de kerke gelecht hadde« u. s. w. Der Herausgeber bezeichnet im Register S. 143 Jasper als dänischen Vogt seit 1494, aber der dänische Vogt auf Falsterbo hiefs von 1493 bis 1499 Peter Dunk (Reg. S. 141, Nr. 171, 173, 339, 342, 366, 371); auch der andere Bürge, Bertholomäus Bolleken (Boldick, Bolke) ist ein Danziger (Reg. S. 140, Nr. 254—256, 74, 75). Jaspers Zunamen und seine Amtsdauer sind nicht bekannt.

15. Henning Sum, zuerst 1502 Sept. 23 als Vogt genannt, Schäfer § 217, zuletzt (soweit bis jetzt ersichtlich) 1517 Aug. 17: HR. III. 6, S. 642 Anm. Von ihm berichten die Danziger Chronisten, dafs er 1517 März 3 Schöppenoldermann, 1522 Aug. 26 Schiffshauptmann im Kriege gegen Dänemark und 1522 Nov. 22 Schultheifs wurde (SS. r. Pr. V, S. 482, 525, 551).

16. 1521 Okt. 1, ist Jacob Hynsse Danziger Vogt in Schonen, Schäfer § 293, 17 u. 18. 1528 Aug. 28 werden Hans Overam und Thomas Ehrenberg, Danziger Vögte auf Schonen, zu Bevollmächtigten in dem Streit mit Lübeck um die Grenze der Fitte ernannt: Lengnich, Geschichte der preufsischen Lande Kgl. Poln. Antheils I Doc. S. 63. Nr. 24.

---

[1] Bei den Verhandlungen der Hansischen Vögte auf Schonen mit König Johann im Herbst 1488 (HR. III, 2, Nr. 257) wird der Danziger Vogt nicht erwähnt.

II.

ST. OLAVSGILDEN IN PREUSSEN.

VON

MAX PERLBACH.

Eins der hervorragendsten Baudenkmäler der alten Hansestadt Danzig hat erst kürzlich eine seiner Bedeutung entsprechende Darstellung erhalten, ich meine das schöne Buch von Paul Simson, der Artushof in Danzig und seine Brüderschaften, die Banken, Danzig, Bertling 1900. Gestützt auf ein reiches, bisher fast unbekanntes handschriftliches Material von 37 Brüderschaftsbüchern und Rechnungen und 30 einzelnen Urkunden, die alljährlich in den Laden der Brüderschaften von dem alten Vorsteher zu dem neuen wanderten, hat es der Verfasser trefflich verstanden, ein lebensvolles Bild des Artushofes, seiner Denkmäler und des Lebens und Treibens auf ihm vor uns zu entrollen. Besonders für das 16. und 17. Jahrhundert, die Blütezeit Danzigs, fliefsen diese Quellen sehr reichlich. Schwieriger war es, die Anfänge dieser eigenartigen, in dieser Form nur in dem Ordenslande Preufsen vorkommenden Einrichtung zu ermitteln, trotz der gründlichen Vorarbeiten von Theodor Hirsch in seiner die Zeitschrift für preufsische Geschichte und Landeskunde eröffnenden Abhandlung von 1864 über den Ursprung der Preufsischen Artushöfe. Simson hat sich auch das Verdienst erworben, in seinem Buche die älteste Hofordnung des Danziger Artushofes von angeblich 1300 zum ersten Male in ihrem vollen Wortlaute mitzuteilen (S. 305—309). Obwohl diese Urkunde infolge ihrer schlechten Überlieferung in Handschriften des 17. und 18. Jahrhunderts der inneren und äufseren Kritik ein ergiebiges Feld bieten würde,

will ich an dieser Stelle nicht weiter auf dieselbe eingehen[1], sondern nur auf ihre nahe Verwandtschaft mit den Ordnungen des Junkerhofes und Junkergartens in Königsberg-Kneiphof von 1436 und 1442 hinweisen[2]. Die Danziger Ordnung zählt 16 Paragraphen, die Königsberger (die Gartenordnung ist nur eine wörtliche Wiederholung der Hofordnung) hat 21 Abschnitte, von denen je 11 übereinstimmen, es entsprechen sich nämlich:

D	1 :	Vorstandswahl	: K	1
-	2 :	Öffnungszeit	: -	2
-	5 :	Gäste	: -	4 u. 12
-	6 :	Auschlufs gewisser Personen	: -	5
-	7 :	Geldstrafen Widerspenstiger	: -	20
-	8 :	Reigen führen	: -	16
-	9 :	Waffen verboten	: -	13
-	10 :	Thätlichkeiten verboten	: -	14
-	11 :	Zucht der Knechte	: -	8
-	15 :	Strafbestimmungen	: -	19
-	16 :	Wandlung der Ordnung	: -	21

Zur Vergleichung setze ich den Paragraphen über das Waffentragen her:

D 9 (S. 308). Und niemand soll ungewonlich waffen oder wehren einer kegen den andern tragen in dem hoffe, er sey bürger oder gast, bei einer halben last birs. Breche aber ein gast hieran, sein wirth soll für ihn büssen, der ihn dahin gebeten hat.

K 13. Keyn man sal unczemeliche gewere adir wopin in den hoff tragen, her sey burger adir gast, und truge eyn gast semliche gewere doryn, dovor sal seyn wirth bessern.

Wir haben in Preufsen noch zwei ältere Artushofordnungen aus Braunsberg, c. 1400 (Cod. dipl. Warm. III, Nr. 357) und

---

[1] Joh. Voigt, Geschichte Preufsens V, S. 333—336 benutzte die älteste Danziger Artushofordnung in »einem Quartanten der Uphagenschen Bibliothek in Danzig« (deren Handschriften jetzt der Stadtbibliothek in Danzig gehören) in einer Abschrift, die den mitgeteilten Wortformen nach aus dem 15. Jahrhundert stammte; Simson hat dieselbe leider nicht herangezogen.

[2] Gedruckt in meinen Quellenbeiträgen zur Geschichte der Stadt Königsberg im Mittelalter. Göttingen 1878, S. 30—35, 37—40.

aus Kulm (1431 aufgezeichnet, Franz Schultz, Geschichte der Stadt und des Kreises Kulm I, S. 173—175), aber beide stimmen nicht so unter sich und mit den beiden anderen überein, wie diese Danziger und Königsberger.

In dem Königsberger Gartenbrief von 1442 (der, wie bemerkt, nur eine Wiederholung des Hofbriefes von 1436 ist) heifst es nun am Anfang: »Desze ordinunge und gesetcze seyn begriffen umb regimentis willen der companie desis garthen czwisschen beiden thorn an desir stat Koningisberg-Kneiphoff, der aws *sente Ulaffsgilde* ursprinclich ist gebuwet und begriffen« (Quellenbeiträge S. 37). Dem entsprechend beginnt das erste Protokoll in den Morgensprachen des Gartens (mitgeteilt von Frischbier in der Altpreufsischen Monatsschrift 1880, S. 75 Anm.): »In dem namen der heiligen dryvaldikeit unde des heiligen herren *sente Ulaffs* amen« vom 1. Mai 1440. Alterleute waren damals Niclos Schyrow und Hans Huxer; sie wurden am 15. Juli ersetzt durch Hans Melczer und Mattes Abswange; von diesen ist der erste 1441 bis 1443 als Ratsherr nachweisbar (HR. II. 2, S. 338 u. 563); die Huxer und Melzer kommen in der Altstadt als Patrizier vor und werden daher wohl auch im Kneiphof zu den einflufsreichen Familien gehört haben. Auch in der Altstadt Königsberg scheint eine Olafsgilde bestanden zu haben; in dem in meinen Quellenbeiträgen S. 110 ff. mitgeteilten Gedenkbuch der Schöffenbrüderschaft der altstädtischen Kirche wird S. 112 bestimmt: »Czu dem selbigen begengnisse sal man begern ader bitten dy kertczen, bore unde bolk (= *boldeck* Sargtuch)[1] us *sunte Olafis gulde* und thun dovor eyne mogeliche vornugunge«.

Eine *St. Olaibrüderschaft* finden wir ferner in Elbing; ihre Kapelle lag in der Pfarrkirche, ihre Zinserhebungen waren noch in Bischof Cromers Zeit (1579—89) ziemlich erheblich, Legate werden 1425 und 1496 erwähnt: Toeppen, Elbinger Antiquitäten S. 117, Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing I, S. 150. Welches Gewerk zu dieser Brüderschaft gehörte, sagen beide Gewährsmänner nicht.

[1] Nicht *Balken*, wie Armstedt, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Königsberg S. 56 übersetzt, der unter der St. Olavsgilde die Kneiphöfische versteht.

In Danzig wird in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ebenfalls eine *St. Olaibrüderschaft* genannt, in zwei Urkunden von 1463 und 1494, welche Hirsch in seiner Geschichte der Oberpfarrkirche St. Marien anführt, (I, S. 365—366): ihre zwei Kapellen befanden sich, wie der Grundrifs der Kirche bei Hirsch zeigt, unter dem Turme auf der Westseite. Als Vorsteher der St. Olaibrüderschaft werden 1463 namhaft gemacht: Otto Angermünde, Johann von Ruden, Jakob Greve, Johann Overmann, als Mitglied Tiedemann Giese. Von diesen gehören Angermünde und Giese zu den bekannteren Danziger Ratsgeschlechtern; Johann Overram (so ist der Name zu lesen) begegnet 1455 und 1458 als seefahrender Kaufmann (H. U. B. VIII, Nr. 439, 989 n. 40), wird 1473 Ratmann und stirbt 1474, ein anderer Hans Overram ist 1486 Altermann des Artushofes (SS. r. Pruss. IV, S. 332, 735, 757); Johann von Ruden ist ebenfalls am Handel nach dem Norden beteiligt (H. U. B. VIII, S. 17: 1451, Nr. 204: 1452, Nr. 1160, 79: 1460); Jacob Greve wird von dem Chronisten Johannes Lindau unter den in dem unglücklichen Gefecht bei Praust am 30. August 1460 von den Ordenssöldnern Gefangenen genannt (SS. r. Pr. IV, 570); alle fünf gehörten also zu den bekannteren Bürgern der Stadt. Die St. Olaibruderschaft hatte für ihre Kapellen in Amsterdam ein Altarbild für 80 Gulden Rheinisch bestellt, aber das Schiff mit der 'Tafel' verunglückte bei Hamburg und hier weigerte man sich dieselbe herauszugeben (Hirsch I, S. 204, 366). Über diese Angelegenheit wurde auf dem Hansetage zu Lübeck Mitte Juni 1498 verhandelt; HR. III, 4, S. 128 ff. ist der Bericht der Danziger Ratssendeboten Johann Ferber und Lucas Keding, von dem Sekretär Johann Wolter verfafst, mitgeteilt; aus ihm ersehen wir unter der Überschrift (S. 137) »in causa *fraternitatis sancti Olavi*«, dafs »de *sante Reynolts brodere* bynnen ere stadt to erer broderschap [de tafele] bynnen Amstelredamme haddenn latenn makenn«; das Schiff mit dem Bilde war von dem Seeräuber Jakob Hunninghusen aufgebracht, diesem aber von einem Hamburger Schiffer abgenommen und nach Hamburg gebracht worden; das Bild wurde in Hamburg verkauft und schliefslich in die Marienkirche daselbst gestiftet; da sich der Danziger Bürgermeister Ferber darüber beklagte, sollte auf der

nächsten Tagfahrt der Wendischen Städte zu Jacobi über diese Sache weiter verhandelt werden (S. 138); diese Versammlung scheint aber nicht erfolgt zu sein (s. Schäfers Anm. S. 151) und später wird die Angelegenheit in den Recessen nicht mehr berührt[1]. Wir sehen nun aus der angeführten Stelle, dafs in Danzig die *fraternitas sancti Olavi* und die *sante Reynolts brodere* identisch waren. Die Reinholdsbrüderschaft ist die zuerst genannte »Bank« des Artushofes, die 1481 nach dem Wiederaufbau des 1476 abgebrannten Hofes (Simson S. 36) erscheint, sie hatte ihre Kapelle in der Marienkirche dicht neben der nördlichen St. Olaikapelle. In Danzig besteht also dieselbe Verbindung zwischen dem Artushofe und der Olavsgilde, wie in Königsberg-Kneiphof.

Um die Bedeutung der Olavsgilden zu erkennen, müssen wir über Preufsen hinausgehen. Der heilige Olav[2] ist bekanntlich der von 1019—1030 über Norwegen herrschende, dem Stamme Harald Schönhaars entsprossene Wikingführer Olav der Dicke: ‘die Kirche hat ihn den Heiligen genannt und als den Bekehrer Norwegens überschwänglich gefeiert. In Wahrheit ist weder sein Charakter noch seine Leistung dermafsen hoch anzuschlagen. Olav war zugleich Fanatiker und Despot, eine harte, engherzige, unadlige Natur. Am Ende seines fünfzehnjährigen Regiments erhoben die Häuptlinge und Bauern gegen ihn den Kriegsschild und in der Schlacht bei Stiklastadir 1030 fand er den Tod. Schon bei Adam von Bremen beginnt der heilige Olav den geschichtlichen zurückzudrängen, Olavskirchen erhoben sich soweit nur nordische Schiffe fuhren, von Dublin bis Konstantinopel, auch in Bremen hat später ein Olavsaltar nicht gefehlt’.

Im Hansegebiet finden wir in Nowgorod 1268 den Gotenhof mit der Kirche und dem Kirchhof St. Olavs (H. U.B. I, Nr. 663, S. 233). In Wisby wird 1316 eine Olavskirche erwähnt (H. U.B. II, S. 111 n.), deren Trümmer noch heute vor-

[1] Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Oberlehrers Dr. Simon in Danzig wird die fragliche Angelegenheit bereits 1492 April 8 und Mai 17 und noch 1502 Juli 18 in Hamburger Schreiben an Danzig erörtert (Danz. Arch. XXV C 33, 35, 50). Der Verlust des Bildes muss also spätesten 1492 erfolgt sein.

[2] Ich folge hier Dehio, Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen (1877) I, S. 151—152.

handen sind (Braun, Hansische Wisbyfahrt 187). In Reval 'ragt die majestätische Kirche St. Olai durch Grofsartigkeit und durch Ebenmafs aller Verhältnisse der einzelnen Teile hervor' (s. Gotthard v. Hansen, Die Kirchen und ehemaligen Klöster Revals 1873, S. 3); sie wird schon 1267 dem Cistercienserinnenkloster in Reval übertragen (Livl. UB. I, Nr. 404); seit dem 14. Jahrhundert besteht in Reval auch eine St. Olaigilde (Bunge, Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark S. 165). Eine Kirche des hl. Olav findet sich auch in Skanör auf Schonen (Schäfer, Buch des lübeckischen Vogts S. CXLVIII), dem Mittelpunkte eines dänischen Gildebundes (Pappenheim, die altdänischen Schutzgilden S. 174 ff.). In Schweden werden Olavsgilden in Stockholm, Thorshälla und Linköping (Hegel, Städte und Gilden I, S. 327), in Norwegen in Nidaros, Tunsberg (Hegel I, S. 420, 421) und Onarheim (Pappenheim, ein altnorwegisches Schutzgildestatut S. 160 ff.) erwähnt, in Bergen erhält die St. Olavskirche häufig milde Gaben von den Angehörigen des Hansischen Contors (Hans. Geschtsqu. N. F. 2, S. 19—146). Die Bergenfahrer in Lübeck[1] hatten seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts in der Marienkirche, deren im Innern der Stadt belegenes Kirchspiel meist von Kaufleuten bewohnt war, zwischen den beiden Kirchtürmen der Westfront eine Kapelle in der Nähe eines Olavsbildes, das schon 1350 erwähnt wird (Bruns S. CXXVI); 1401 wurde an dem an der Nordseite der Kapelle errichteten Altar des hl. Olav eine Vikarie vom Bischof von Lübeck gestiftet (Bruns S. CXXVII), der 1411 und 1476 noch weitere Vikarien folgten. Seit 1400 kommt auch eine St. Olavsgilde vor (Bruns S. CXXX), unter der nur die kirchliche Vereinigung der Lübecker Bergenfahrer zu verstehen ist. Die vornehmste Lübecker Brüderschaft, die patrizischen Zirkelbrüder[2], hielt ihre feierlichen Versammlungen auf der Olausburg bei Lübeck (Zeitschrift f. Lüb. Gesch. V,

---

[1] Ich folge hier Bruns in seiner Einleitung zu der Chronistik der Lübecker Bergenfahrer (Hans. Geschichtsquellen N. F. 2).

[2] Wenn J. Winzer, Die deutschen Bruderschaften des Mittelalters. Giefsen 1859, S. 34 von 'der uralten Gesellschaft der Cirkeler in Danzig und Königsberg' spricht, so liegt hier offenbar eine Verwechslung mit Lübeck vor.

S. 307, 308). In Pommern läfst sich die Verehrung des hl. Olav in Stralsund in der St. Nikolaikirche (1478 von Lübeck aus gestiftet) nachweisen (Bruns S. 302) und in Greifswald errichtete der Schwede Olav Nicolai aus Lund zwei Konsolationen in der Nikolaikirche zu Ehren seines Schutzpatrons (Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen S. 963), doch erst Ende des 15. Jahrhunderts.

Aber nicht nur an der Ostsee, auch im Nordseegebiet gedeiht der Kultus des hl. Olav. In Maastricht steht 1391 die Kompagnie der Schonenfahrer unter dem Schutze St. Olofs (vgl. H. U.B. III, S. 155 Anm. 1)[1] und in Deventer wird 1476 im Verkehr mit Bergen ein »olderman van sanct Olaffs ghilde« genannt (HR. II, 7, S. 642).

Die Bedeutung des hl. Olav erhellt aus den Worten der Legende (Acta Sanctorum Juli Tom. 7, S. 89): »S. Olavus oravit pro mercatoribus mare transeuntibus, qui ipsum in periculis invocarent«, und in dem 1505 bei Stefan Arndes in Lübeck gedruckten niederdeutschen Passionael heifst es in der Legenda de sancto Olavo (Langebeck, SS. r. Danicarum II, S. 538): »unde besunderghen bad he god vor de zevaren kopmans, de ene in eren noden anropen«: St. Olav ist also der Patron des seefahrenden Kaufmanns. Auch die preufsischen St. Olavsgilden bestanden aus Kaufleuten: daher finden wir in Königsberg und Danzig Ratsherren unter den Mitgliedern; in Elbing spricht die Höhe der Zinserhebungen für die Bedeutung der Gilde; ihre Kapellen liegen in Elbing und Danzig in den Hauptkirchen, in Danzig ist die Lage der Olaikapellen genau die nämliche, wie in Lübeck, an der Westseite der Marienkirche unter dem Turm. In Danzig und Königsberg-Kneiphof gehen die Olavsgilden in die umfassendere Genossenschaft der Artushöfe auf. Eine so begrenzte Bestimmung, wie in Lübeck, wo allein die Bergenfahrer die Olavsgilde bildeten, läfst sich in Preufsen nicht nachweisen, Bergen- und Schonenfahrerkompagnien treffen wir in den preufsischen Städten nicht an.

[1] Siehe auch Stieda, Hans. Geschtsbl. 1890, S. 137.

III.

ST. OLAV IN ROSTOCK.

VON

ADOLPH HOFMEISTER.

In Rostock hatten die Wiek-Fahrer eine St. Olavs-Bruderschaft, deren Altar an der östlichen Wand des südlichen Kreuzarms der St. Marienkirche stand. Das spitzovale, aus dem 15. Jahrhundert stammende Siegel der Bruderschaft ist noch erhalten und zeigt in der Mitte eines dreiteiligen gotischen Nischenbaues mit Giebeln und Fialen den thronenden König mit Scepter und Reichsapfel. Die Umschrift lautet nach Auflösung der Abkürzungen: Secretum fraternitatis sancti olavi in ecclesia beate marie virginis in rostock. Eine Abbildung findet sich bei Schlie, Kunst- und Geschichtsdenkmäler Bd. 1, S. 66. Weitere Spuren scheint sie nicht hinterlassen zu haben, wenigstens werden bei der 1576 erfolgenden Konstituierung der Rostocker Schiffergesellschaft wohl die Schonenfahrer und die Bergenfahrer, aber nicht mehr die Wiekfahrer genannt (Hans. G.Bl. Jhrg. 1890/91, S. 143).

Unter den zur Universität gehörenden Kollegien (Regentien, Bursen) befindet sich auch eine bursa Olavi, die jedenfalls mit dem anderweitig genannten Collegium Norwegianorum gleich zu setzen ist. Sichere Nachrichten über sie sind nur spärlich erhalten und was Dietrich Schröder (Pap. Mecklenburg S. 2237) und David Franck (Buch 8, S. 59) darüber fabulieren, zeigt nur, dafs sie nichts weiter als den an sich etwas auffälligen Namen kennen. So viel steht fest, dafs sie am Hopfenmarkte stand und zwar auf der Nordseite (»jnn der gemeinen apenbaren heerstrate

belegenn«). Am 25. März 1529 richtet der Rat der Stadt Rostock ein Schreiben an den Erzbischof von Drontheim, Olaf Engelbrechtsson, und ersucht ihn, sein in Rostock belegenes, Regencia Olavi benanntes Haus, welches durchaus baufällig sei und den Nachbarn Gefahr drohe, wieder in guten Stand zu setzen.

»Respondendum est in primis« dekretiert der Erzbischof unter dem Briefe und so wird auch bald Abhilfe geschehen sein. (Diplom. Norv. XI, S. 578.)

»Olaus Engelberti dioc. Nidrosiensis« wurde am 5. Oktober 1503 in Rostock immatrikuliert, Baccalaureus im W.-S. 1505/6, Magister W.-S. 1507/8; es ist demnach sehr wahrscheinlich, dafs dieser für seine Rostock sehr zahlreich besuchenden Landsleute die St. Olavs-Burse gestiftet hat, wozu noch kommt, dafs der jedesmalige Aufseher in der Regentie vom Erzbischof selbst ernannt wurde, wie ein Brief des Schlofsschreibers zu Kopenhagen, Peter Willatzen, an den Erzbischof vom 17. Juni 1529 (Diplom. Norv. XI, S. 591) klar besagt.

Möglicherweise hat sich noch ein anderer Kirchenfürst, Georg von Tiesenhausen, Bischof von Reval und Oesel (studierte in Rostock 1515—1517) an der Wiederherstellung des baufällig gewordenen Hauses beteiligt, wenigstens sollen der Tradition nach die beiden grofsen Beischlagsteine auf dem Hof der Universität, von denen einer das Wappen des genanten Bischofs zeigt (Schlie, Kunst- und Geschichtsdenkmäler Bd. 1, S. 272/3), von der alten St. Olavs-Burse herstammen. Der Name St. Olavs veschwindet sehr bald gänzlich und es ist bisher noch nicht mit voller Sicherheit festzustellen gewesen, welches Haus jetzt seinen Platz einnimmt.

VII.

RECENSIONEN.

EUGEN NÜBLING, ULMS KAUFHAUS IM MITTELALTER.

EIN BEITRAG ZUR DEUTSCHEN STÄDTE- UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE. ULM 1900.

VON

F. KEUTGEN.

Etwa der vierte Teil dieses Werkes ist unter dem gleichen Titel bereits im Jahre 1895 als Rostocker Dissertation erschienen. Diese lag mir allein vor, als ich meinen Aufsatz über den »Grofshandel im Mittelalter« schrieb (vgl. oben S. 99[76]); die neu hinzugefügten drei Viertel berechtigen indes wohl zu einer Besprechung des Ganzen an dieser Stelle, zumal auch ein Kapitel über Ulms Grofshandel darin enthalten ist. Der Titel des Buches thut nämlich dem Inhalt Unrecht, denn dieser läuft auf nichts geringeres hinaus als auf eine vollständige Handelsgeschichte Ulms, — ja, genau genommen nicht nur Ulms, sondern ganz Europas im Mittelalter.

Der Verfasser hat mit Schwierigkeiten eigener Art zu kämpfen gehabt. Er ist Besitzer und Herausgeber der »Ulmer Schnellpost«, hatte, von lebhaftestem Interesse für die Wirtschaftsgeschichte beseelt, ein reichhaltiges Material zur Handels- und Gewerbegeschichte seiner Vaterstadt gesammelt, fand aber nicht die Mufse es zu einem ausgereiften Buche zu verarbeiten, und sah sich deshalb darauf angewiesen, es nach und nach in dem »Ulmer Sonntagsblatt«, der Beilage zu seiner Tageszeitung, so gut als möglich zu verwerten. So lässt denn auch das aus der Vereinigung solcher Artikel entstandene Buch manches zu

wünschen übrig, und kann doch von der Handelsgeschichte nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Dissertation von 1895 enthielt Kapitel über die Entstehung und die Verwaltung der Ulmer Gret (des Kaufhauses), den Salzhandel, den Eisenhandel und den Gewandhandel; es sind jetzt hinzugekommen solche über den Leinwand- und Barchenthandel, den Kramwarenhandel und, wie gesagt, den Grofshandel. Eben dieses letzte hat mich zu einer erneuten Beschäftigung mit Felix Fabris trefflichem Tractatus de Civitate Ulmensi geführt und mich diesem noch einige Lichtstrahlen für den Gegenstand meines genannten Aufsatzes abgewinnen lassen. (Vgl. oben S. 99 Anm. 76.)

In dem 5. »Principale« seines Werkes bespricht Fabri die einzelnen Ulmer Zünfte und bezeichnet als die erste und gröfste (prima et maior) die der mercatores (Krämer), die zweite die der negotiatores (Kaufleute), die dritte die der Marner, u. s. w. Es gehören aber zu der ersten Zunft nicht blofs mercatores, sondern auch Handwerker, ferner einige qui nec mercantiis nec artificiis vacant, sed ut domicelli vivunt, andere sind puri mercatores, andere mechanici. Es sind in dieser Zunft alle, die in pategis vel valvis Kramwaren verkaufen, die ganze Tuche verkaufen oder sie mit der Elle messen, quos nominant caesores vestium, endlich eine Menge genannte Handwerke und Künste (pictores imaginum, sculptores imaginum).

Dagegen trägt die zweite Zunft einen rein kaufmännischen Charakter, indem sie die Händler mit Eisen und Stahl, mit Salz oder Butter, mit Schaf- oder Baum(?)wolle (lana fabi), mit Tuchen et talis modi negotiis in sich begreift. Da der Ausschnitt und Ladenverkauf der Tuche der Krämerzunft, der Kleinverkauf von Salz und Butter der Merzlerzunft zusteht, die übrigen genannten Handelsgegenstände aber erst weiter verarbeitet in Verbrauch genommen und daher auch nicht in kleinen Posten an das Publikum abgegeben werden, so sind, wie schon oben bemerkt, eigentliche Kleinhändler in dieser Zunft überhaupt nicht enthalten. Bedeutend wird denn auch bei dieser Zunft hinzugefügt: et olim poterant ascendere in tertiorum ordinem, — worüber sogleich näheres. Einige magni negotiatores et merca-

tores sind aber, wie schon oben S. 100[79] erwähnt, auch in der dritten Zunft, der der Marner.

Eigentümlich kreuzt sich nun mit dieser Einteilung der gesamten gewerbtreibenden Bürgerschaft in 17 Zünfte, die aller Ulmer in 7 ordines. Den ersten ordo bilden die Geistlichen, den zweiten die Edlen, d. h. die vornehmen Ausbürger, wie die Grafen von Kirchberg oder von Helfenstein. Dann kommt als dritter der ordo principalis, d. h. der regierende und vornehmste innerhalb der eigentlichen Bürgerschaft, der der Geschlechter, aus dem allein die Bürgermeister genommen werden dürfen. Die vierte, fünfte und sechste Ordnung umfassen die Angehörigen der 17 Zünfte, und die letzte bilden die forenses oder Beiwohner.

Bemerkenswert ist nun, dafs die Händler, die nicht nur zünftisch, sondern unter mehrere Zünfte verteilt und in diesen zum Teil mit einer Menge von Handwerkern verbunden sind, doch einen besonderen ordo ausmachen, den fünften, und darin den im sechsten ordo vereinigten Handwerkern voranstehen. Politische Gebilde sind diese ordines nicht; nur den dritten könnte man als solches bezeichnen. Es kann sich also nur um eine gesellschaftliche Rangordnung handeln, der aber doch für das politisch-bürgerliche Leben, z. B. bei Besetzung der städtischen Ämter, nicht jede Bedeutung abgeht, und so kann man hier einen Kaufmanns- und einen Handwerker**stand** einander gegenübersetzen.

Denn, wenn auch nach Fabri viele uralte, reiche und glückliche Familien dem ordo der mechanici angehören, so gilt er doch als die letzte Zuflucht, das finale refugium omnium: qui enim clericari non valet et in armis esse non habet, nec inter cives morari (das sind die »Geschlechter« der dritten Ordnung, die »Bürger« im engeren Sinne), **nec negotiis insistere potest**, der findet im Handwerk Hilfe.

Giebt aber der Handwerkerstand gewissermafsen die Grundlage des Gemeinwesens ab, die auch im einzelnen niemand entbehren möchte, und sind seine Erzeugnisse auch weit und breit berühmt, so bildet doch erst der Kaufmannsstand den Mittelpunkt des Ganzen. Reichtum und Adel teilt er mit den oberen, die Arbeit mit den unteren Ständen. Auf ihn zieht sich von den Oberen zurück, wer nicht mehr von seinen Renten leben kann, zu ihm steigt hinauf und geht über, wer von den Unteren

vorankommt. Auch beteiligen sich Optimaten wohl an seinem Gewinn.

Die Ausdrücke negotiatores und mercatores, die zwei verschiedenen Zünften zukommen, wechseln in diesem Kapitel als gleichwertige ab. Um so mehr Aufmerksamkeit erheischt der Satz: Ideo olim negotiatores veri, qui magnis mercibus operam dabant, dum ditati fuerunt, tanquam emeriti habiti admittebantur in ordinem tertiorum civium nobilium, dummodo divitiis et prudentia essent valentes. Dasselbe sagt Fabri von der zweiten Zunft. Magne merces sind demnach deren grobe Waren. Aber von den negotiatores schlechthin werden jetzt negotiatores veri unterschieden, und da kann man doch kaum umhin zu interpretieren, dafs in Ulm — zunächst am Ende des 15. Jahrhunderts — als wahre Kaufleute im engeren Sinne die Grofshändler galten. Was sollen sonst negotiatores veri sein?

Nun ist aber ferner wichtig, dafs Fabri hier von »olim« spricht. »Einst« konnten »wahre« Kaufleute, wenn sie nur reich genug geworden waren, zu den Geschlechtern aufsteigen: aus der Zunft können die Kaufleute es nicht mehr. Ist man da nicht gezwungen anzunehmen, dafs es sich bei jenem »einst« um die Zeit vor Errichtung des Zunftregiments handelt? Seitdem sind die ständetrennenden Schranken unübersteigbarer geworden. Unter diesem Gesichtspunkte verstehen wir auch erst die Bedeutung des vierten Standes, dem wir uns nun zuwenden.

Die Kaufleute stiegen vom fünften sogleich zum dritten Stande empor. Was hat das zu bedeuten? Wer bildet den vierten Stand? Seine Mitglieder sind zünftisch, obgleich darunter einige ebenso adlige oder noch adligere Familien sind, wie die oder wie manche der dritten Ordnung, und ebenso weise, reiche und glückliche. Bürgermeister aber können sie, eben weil sie zünftisch sind, nicht werden, wohl aber werden aus ihren Reihen — wie übrigens auch aus denen der Kaufleute — die übrigen hohen städtischen Ämter besetzt. Aber was ist ihr Kennzeichen? Es ist falsch, wenn Nübling (S. 262 b) sie als »die zünftigen Rentner« bezeichnet. Denn es heifst: De hoc ordine sunt plures familiae nec mercantiis nec mechanicis vacantes, sed ut veri nobiles ex antiquis derelictis divitiis glorianter vivunt. Solche Rentner gehören also auch dazu. Aber Fabri

fährt fort: Quidam vero in eo ordine sunt mercatores, quidam minoribus negotiis insistunt. Namentlich aber rechnet er dazu alle diejenigen, die mit den »Bürgern« der dritten Ordnung ein Connubium eingegangen sind, auch wenn sie mechanici waren, jetzt aber in tantum profecerunt, ut sint generales et abundantes et famosissimi negotiatores, quorum filii optimatum et maiorum natu filiabus matrimonio iunguntur.

Offenbar hat sich hier seit der Errichtung der politischen Zünfte ein Zwischenstand gebildet, der in sich fasst alle die Anwärter zur Aufnahme unter die Geschlechter, oder die die unter der früheren Verfassung es gewesen wären, mochten sie nun Rentner geworden oder Kaufleute grofsen Stils geblieben sein. Jetzt entstammen sie und gehören dauernd zu einer der ersten drei Zünfte[1], und damit ist ihnen der Übergang zu den Geschlechtern ein für allemal versperrt. Aber eine hoch geachtete Klasse, die sich vornehmlich zur Besetzung der städtischen Ämter eignete, blieben sie trotzdem.

Alles in Allem findet man wiederum eine grofse Ähnlichkeit mit den Augsburger Zuständen[2].

Nüblings Kapitel über den Ulmer Grofshandel enthält in der Hauptsache die Geschichte einer Anzahl der führenden Ulmer Handelshäuser, zum Teil nach ungedruckten Akten im Ulmer Archiv, worauf wir indes hier nicht weiter eingehen. Am umfangreichsten ist seine Darstellung des Kramhandels: 103 von 320 gespaltenen Quartseiten in Zeitungsdruck. Sechs Gattungen von Kramwaren (Spezerei, grobe Krämerei, Ellenwaren sammt Leder und Wachs, das Geschmeide, das Centnergut und das Stückgut), und unter diesen über fünf Dutzend einzelne Waren,

---

[1] Vgl. oben S. 182 über die Krämerzunft.

[2] Unrichtig scheint mir, wenn Nübling (S. 262b) den vierten Stand den »von der Ehrbarkeit« nennt. Das geht zurück auf eine Anmerkung Veesenmeyers, S. 113[1] seiner Ausgabe von Fabri. Danach hat die Gockel'sche Abschrift vom Jahre 1678 hier die Überschrift: »De honorabilibus et modestis civibus Ulmensibus. Von der guten gemein«. Dazu am Rande: »IV ord. civ. Ulm«, und unter dem Titel im Text: »NB. Die von der erbarkeit, oder erbare geschlechter sunt Patricii«. Die von der Ehrbarkeit sind also die Geschlechter des dritten Standes, auf die hier dem Anschein nach nur des Gegensatzes halber hingewiesen wird.

gelangen zur Besprechung. Ferner kommt eine interessante Krämerordnung von 1549 zum Abdruck, wenn auch in modernisiertem Deutsch und mit Zwischenbemerkungen Nüblings, die sich nicht immer ohne weiteres vom Text sondern lassen. Daran schliefsen sich Abhandlungen über fünfzehn der Krämerzunft angegliederte Handwerke. Man sieht, dafs eine ungeheure Menge von Stoff mitgeteilt wird.

Indes sei zum Schlufs ein Wunsch gestattet! Wenn der Verfasser die Aufgabe, die er sich zunächst gestellt hatte (vgl. darüber auch das Vorwort zu der Dissertation), durchgeführt hat, dann möge er die Mufse, an der es ihm ja nicht länger fehlen wird, zu einer Neubearbeitung des Ganzen verwenden. Er möge alles ausscheiden, was sich auf die allgemeine Handelsgeschichte bezieht, ebenso seine ganz verfehlten handelsgeschichtlichen Motivierungen politischer Vorgänge, und sich streng auf das beschränken, was unmittelbar mit Ulm in Zusammenhang steht. Sodann möge er das äufserst wertvolle handschriftliche Material, das er benutzt hat, in genauen Abdrücken vorlegen, und allein einen möglichst knappen Text dazu schreiben. Er braucht sich nur seine 1890 in Schmollers »Forschungen« veröffentlichte Abhandlung über Ulms Baumwollweberei zum Muster zu nehmen. Wer vor zwölf Jahren als Jüngling eine so tüchtige Leistung zu stande gebracht hat, mufs auch jetzt als gereifter Mann wirklich brauchbare wissenschaftliche Arbeiten liefern können. Dann wird er auch sicher Mittel und Wege zur Veröffentlichung finden. Er mufs nur nicht nach falschem Lorbeer streben. Zu einer weltgeschichtlichen Behandlung, wie Nübling sie in seinem Werke über das Kaufhaus versucht, gehören eben doch ganz andere Studien, als sie ihm in seiner jetzigen Lage möglich sein werden. Diese Partien, die immer und immer wieder den eigentlichen Gegenstand überwuchern, sind ja nicht uninteressant, aber es fehlt doch an einer genügenden Begründung zu der Menge der äufserst gewagten Behauptungen. In der ganzen Weltgeschichte scheint nach Nübling überhaupt kaum etwas geschehen zu sein, das nicht auf handelspolitischen Ursachen, Vorgängen und Erwägungen beruht, ja alles löst sich bei ihm in einen Kampf zwischen freihändlerischen und national geschlossenen Handelsstaaten auf.

Von vielen, vielen ganz unbegründeten Motivierungen will ich nur ein Beispiel herausheben. Im 14. Jahrhundert sollen überall auf dem Kontinent die Juden totgeschlagen worden sein, weil man sie, und nicht mit Unrecht, als die Väter der liberalen Ideen betrachtet habe, nämlich der Freihandelsideen, die England auf dem Festlande verbreitete, um das deutsche Gewerbe zu ruinieren, während es für sich an einem national abgeschlossenem System festhielt (S. XVII). Aber auch an falschen Zustandsbildern fehlt es nicht. So wäre im 10. Jahrhundert, nach Erschliefsung Innerasiens in Deutschland, durch ein wildes, spekulatives Handelstreiben der selbständige Mittelstand vernichtet worden. »Die Kleriker, Ritter und Beamten prafsten [nun] um die Wette mit den Grofshändlern der Städte«. (S. XII.) Die Gewohnheit des Redakteurs aus dem Vollen zu schöpfen, mag ja für solche Ungenauigkeiten mit verantwortlich zu machen sein. Da müfste sich der Verfasser eben einige Selbstzucht auferlegen. Und auch bei seinen Etymologien, die selbst einem Fabri keine Ehre machen würden (Sardam, Saar, Saarbrücken, Sarmatien, Zar, Zermatt, Scharlach, Schürlitz und Schere soll alles mit serica zusammenhängen [S. 165 Anm. 1030]), mufs er als studierter Mann sich doch sagen können, dafs ohne philologische Fachkenntnisse niemand sich auf diesem Gebiete versuchen darf.

Wir sind dem Verfasser zu Danke verpflichtet, weil er der gelehrten Welt viele interessante Thatsachen aus der ulmischen Handelsgeschichte zur Kenntnis gebracht hat; aber wir haben uns auch erlauben müssen, auf den Weg hinzuweisen, auf dem allein er ein wirklich gediegenes wissenschaftliches Werk zu stande bringen wird.

P. HASSE, AUS DER VERGANGENHEIT DFR SCHIFFER-GESELLSCHAFT IN LÜBECK[1].

VON

KARL KOPPMANN.

Zu ihrem fünfhundertjährigen Jubiläum hat der Verfasser der Schiffergesellschaft zu Lübeck eine Schrift gewidmet, die statt einer Geschichte, die zu schreiben die lückenhafte Überlieferung unmöglich macht, eine übersichtliche Skizze ihrer Entwickelung zu geben beabsichtigt. Zu diesem Zwecke wird uns, abgesehen von einem, dem im Winter 1566—67 erbauten grofsen Kriegsschiffe »der Adler« gewidmeten Anhang (S. 68—69), eine Urkundenauswahl von 16 Nummern als Anlagen (S. 29 bis 67) mitgeteilt und dieser eine Einleitung (S. 1—28) vorangestellt, die allen Freunden der Gesellschaft, und denen zählt wohl jeder sich zu, der nur einmal in Lübeck gewesen ist, willkommen und lieb sein wird, denn in ihr zeichnet der Verfasser nicht nur in grofsen Zügen den Entwickelungsgang der Gesellschaft von ihren Anfängen im Jahre 1401 bis zu ihrer im Jahre 1868 erfolgten Umwandelung in eine freie Genossenschaft, sondern schildert uns auch ihr Haus und vor allem die Einrichtung der Diele, auf der auch noch heutigen Tages jeder sich wohl fühlt, dem es an der Empfänglichkeit für den Duft und Hauch der Vergangenheit nicht völlig gebricht.

Aus dem reichen Inhalt dieser Einleitung greife ich zunächst eine Nachricht heraus, die mit der Geschichte der Gesellschaft in einem loseren Zusammenhange steht, für den Freund der

[1] Festschrift zur Feier des fünfhundertjährigen Bestehens von Staatsarchivar Dr. P. Hasse. Mit drei Abbildungen und einem Plane. Lübeck. Verlag von Lübcke & Nöhring 1901. 2 u. 69 S. in 8°.

hansischen Geschichte aber von besonderem Interesse ist. Von Bruns (Hans. Geschtsqu. N. F. 2, S. 79) war anmerkungsweise mitgeteilt worden, dafs in einer Eintragung des Niederstadtbuchs vom Jahre 1449 der Bergenfahrer Hans von der Mölen bekennt, »den vorstenderen to der schipheren altare to Bergen in Norwegen« 100 Mark schuldig zu sein. Mit diesem Schiffer-Altar zu Bergen bringt, gewifs mit Recht, der Verfasser ein Schreiben vom Jahre 1542 in Verbindung, dem zufolge »unse vorfaren, de olderlude der schipperselschupp in den dren steden Lubeck, Rostock und Wismar vor langen vorschenenn yaren eyne broderschupp to Bergen in Norwegen gefundert unde gestifftet, desulvigen ock mith etlicken seckeren jarliken renten unde upkumpsten . . . versorget hebbenn, u[mm]e darmede de zevarenden lude, so mith kranckheiden befallen edder sustz vorarmet wurden, vortoßeen unde tho vorlenen, ores lives upentholtt darvan tho hebben«. 'Ein einzelnes Aktenstück, bemerkt er dazu (S. 10), giebt uns hier, wie so häufig, einen Einblick in uns sonst ganz unbekannte Verhältnisse'.

Die Schiffergesellschaft zu Lübeck beruht nach den Ausführungen des Verfassers auf der Vereinigung zweier Brüderschaften, der älteren St. Nikolai- und der jüngeren St. Annen-Brüderschaft. Die Nikolai-Brüderschaft ist die »ewige broderschop unde gilde«, zu der sich am 26. Dezember 1401 »de erliken hoplude, schepheren unde schipmans« zu Ehren Gottes, Marien und aller Heiligen »unde sunderliken des hilligen truwen nothhulpers sunte Nicolaus« vereinigen, »tho hulpe unde to trost der levendigen unde doden unde alle der gennen, de ere rechtferdige neringe soken to water werth, de sind schipperen, koplude edder schipmans, pelegrimen effte welkerleie lude dat id sin«. Zum Besten der Verstorbenen ist mit der Brüderschaft eine ewige Messe im Burgkloster verbunden, »dat de gude here sunte Nicolaus den almechtigen God vor ere aller ßele bidde«. Offenbar aber nicht auf diese ursprüngliche Stiftung, sondern auf eine spätere Erweiterung derselben bezieht sich die Urkunde vom 29. November 1444, in der die Dominikaner sich verpflichten, für die ihnen geschenkten 200 Mark Lübisch, mit denen sie 10 Mark jährlicher Rente gekauft haben, in der St. Nikolai-Kapelle ihrer Klosterkirche für die gegenwärtigen,

ehemaligen und zukünftigen Mitglieder der Nikolai-Brüderschaft täglich eine Messe zu halten, beim Tode eines jeden Mitgliedes »in unseme nien chore«[1] ein Begängnis zu halten, »recht offt des doden licham myt uns begraven were«, und der Brüderschaft gedenken zu lassen »van unseme predickstole, lyke den anderen broderschopen, dede myt uns sint«. Am 6. Dezember 1473 beschliefst die Nikolai-Brüderschaft, dafs die (bei ihren Mahlzeiten) übrig bleibende Speise, in die bisher der Bote und der Schreiber sich geteilt haben, zu Ehren Gottes (an Arme) verteilt werden soll, und im Jahre 1505 richtet sie für ihre verarmten Mitglieder sechs Almissen oder Präbenden ein, deren Zahl sie mit der Hilfe Gottes zu mehren gedenkt und deren Inhaber jeden Sonntag 1 Pfund Butter, 2 Schönroggen und 3 Pfennige bar erhalten sollen. Auf die jüngere St. Annen-Brüderschaft bezieht sich eine Urkunde des Domkapitels vom 27. Jan. 1514, der zufolge vier benannte Männer, »cives Lubicenses, oldermanni nautarum seu naviganciumk«, mit 16 Mark jährlicher Rente in der Jakobikirche am Altar der hl. Anna eine Kommende dotiert haben, sowie die Erklärung Jakob Swerths vom 23. Januar 1518, dafs die 15 Mark Rente, die ihm in einem in der Breitenstrafse belegenen Hause im Stadtbuch zugeschrieben sind, nicht ihm und seinen Erben, sondern vier genannten Personen »alße olderluden sunte Annen unde des zeevaren mannes broderschup« und deren Nachfolgern zugehören. Die Vereinigung dieser Brüderschaften drückt sich darin aus, dafs im Jahre 1535 »de gemeyne ßevarende man« vereinbart, »dat de olden olderlude hebben affgekaren«, vier neue Älterleute wählt und diese bevollmächtigt ein Haus zu kaufen: »dat willen ße hebben to syner erlyken selsschopp to nutte unde wolffart des gemeynen ßevarenden manß unde to troste der armen«. Das daraufhin gekaufte Haus, mit dessen Einrichtung man noch in demselben Jahre beginnt, während es erst am 1. Februar 1538 in Gegenwart von sechs namhaft gemachten Männern »den olderluden der gemeynen ßevarenden ßelschap« zugeschrieben wird, ist das Schiffergesellschaftshaus.

Zur Nikolai-Brüderschaft hatten sich, wie erwähnt,

---

[1] Übet den Bau dieses neuen Chors i. J. 1399 s. Korner a, A § 739, B, D § 1131.

am 26. Dezember 1401 Kaufleute, Schiffer und Schiffsleute vereinigt und Kaufleute und Schiffer waren in ihr sicher noch im Jahre 1505 verbunden. Am 29. November 1444 werden 7 Älterleute aufgezählt; warum der Verfasser (S. 3) meint, dafs dies auf eine Zahl von 8 schliefsen lasse, sehe ich nicht ein. In der Aufzeichnung vom 6. Dezember 1473 werden 3 genannt, »de dar aff quemen«, 3 [1], »de do bleven de oldesten«, und 3, »de nye thoquemen«; das ergiebt, wie mir scheint, das Vorhandensein von 9 Älterleuten, denn die drei abgehenden legen wohl nicht ihr Amt, sondern nur für das nächste Jahr die Verwaltung nieder, wie denn auch der 1444 genannte Marquard Lüning noch im Jahre 1451 als Ältermann testiert (S. 4). Man wird also anzunehmen haben, dafs es auch 1444 9 Älterleute gab, von denen aus zufälligen Gründen zwei Älterleute nicht zugegen waren. Und wenigstens nicht von vornherein abzuweisen wird die Annahme sein, dafs die Ältermannschaft aus je drei Kaufleuten, Schiffern und Schiffsleuten bestand, von denen in dreijährigem Turnus je einer austrat, als Ältester verblieb und neu wieder eintrat. Im Jahre 1505 dagegen wurden 4 Älterleute erwählt, von denen einer, Simon Jonssen, noch im Jahre 1513 als Ältermann testiert (S. 4), und zugleich wird die ausdrückliche Bestimmung getroffen: »Item desse broderschop schall hebben to olderluden 2 schipheren unde 2 erlike koplude to ewigen tyden«.

Die Annen-Brüderschaft, von der uns der Verfasser die oben erwähnten Urkunden von 1514 und 1518 mitteilt, war seinen Angaben zufolge etwas älteren Ursprungs. Bereits am 16. Mai 1497 wurde in der Jakobikirche eine Kapelle »in de ere Marien unde sunte Annen unde alle Gades hilligen« geweiht und in demselben Jahre wird auch der »sunte Annen broderschop der zevaren mannen« zuerst Erwähnung gethan. Des weiteren berichtet der Verfasser, vermutlich nach dem Rechnungsbuche der Brüderschaft, das (von wann ab?) bis 1530 reicht, dafs dieselbe 1505 ihren eigenen Altar errichtete, bald nachher mit einem Kostenaufwand von 200 Mark Lübisch ein silbernes Bild der heiligen Anna und 1511 und 1512 vor dem Altar ein

[1] Im Abdruck (S. 31) steht zwar: »Hinick Wittman vloetener, Cleyes Nidenborch«, aber Vlotener ist ebenfalls als Eigenname aufzufassen: siehe unten S. 195.

eigenes Gestühl herstellen liefs. Da nun die Älterleute dieser Brüderschaft in einer Rechnung als »olderman der boslude« und ihr Altar als Altar der Bootsleute bezeichnet werden, so schliefst daraus der Verfasser (S. 7), 'dafs die St. Annenbrüderschaft im Gegensatz zu der älteren, Kaufleute, Schiffsführer und Schiffsleute umfassenden Nikolaibrüderschaft als eine Verbindung der letzteren, der Schiffsleute aufzufassen ist, die jene, die Schiffer, freilich nicht völlig von ihrer Mitgliederschaft ausschlofs, in ihrer Mehrheit aber doch aus den Schiffsmannschaften sich zusammensetzte'. Ist dieser Schlufs richtig, so kann man vielleicht, trotzdem die St. Annen-Brüderschaft schon 1497 genannt werden soll, die Errichtung eines St. Annenaltars durch die Bootsleute im Jahre 1505 mit dem Umstande, dafs die Zahl der Älterleute der Nikolai-Brüderschaft in eben diesem Jahre auf vier, zwei Schiffer und zwei Kaufleute, herabgesetzt wird, in einen natürlichen Zusammenhang bringen.

Die beiden Urkunden der St. Annen-Brüderschaft machen ebenfalls je vier Älterleute namhaft: Jakob Swerdt, der die Urkunde von 1518 ausstellt, ist einer von den Älterleuten des Jahres 1514, Peter Illyes dagegen wird sowohl 1514 wie 1518 genannt.

'Seitdem die beiden Brüderschaften von St. Nikolaus und St. Anna, sagt der Verfasser (S. 21), sich wieder vereinigt hatten', in der Schiffergesellschaft also, 'erscheint, eben auch ein Beweis dieser Verschmelzung, wieder eine gröfsere Anzahl von Ältesten, so 1535, 1538, 1542, die auf eine Gesamtheit von acht Mitgliedern zu schliefsen zwingt'. 'Leider ist die so wichtige Eintragung, der zufolge 1535 der gemeine seefahrende Mann übereingekommen ist, »dat de olden olderlude hebben affgekaren« und Hans Behns, Tönnies Düsterhusen, Hinrich Kron und Gert Bulle wiedererwählt hat, insofern dunkel, als sie die Zahl und die Namen der zurücktretenden Älterleute verschweigt und uns deshalb in Zweifel darüber läfst, ob dieses Abkiesen auch hier als das blofse Niederlegen der Jahresverwaltung und zwar von ebenfalls vier Personen zu verstehen ist, oder wie sonst. Wäre jenes der Fall, so würde ja dadurch die Gesamtzahl von acht Älterleuten erwiesen werden. Nun aber ist einesteils, wie der Verfasser (S 10) berichtet, seit der Vereinigung der beiden

Brüderschaften 'ein Anteil der Kaufleute nirgends mehr zu bemerken', und anderenteils werden sowohl 1538 wie 1542 nicht acht, sondern nur sechs Älterleute genannt. Es liegt daher der Gedanke nahe, dafs, wenn die Zahl der 1535 zurückgetretenen Älterleute wirklich vier betrug, diese aus den beiden Kaufleuten, die nach der Vorschrift won 1513 neben zweien Schiffern der Nikolai-Brüderschaft vorstehen sollten, und zwei Älterleuten der Annen-Brüderschaft bestanden, und dafs jene für immer, diese nur in Bezug auf die Jahresverwaltung abkoren. Unter den 1538 genannten Älterleuten werden einerseits Hinrich Kron und Gert Bulle, die 1535 neu erwählt worden sind, andererseits, an letzter Stelle, Jürgen Widemann genannt, der 1542 an dritter Stelle aufgeführt wird; an erster Stelle aber steht 1542 jener Peter Illys, den wir als Åltermann der St. Annen-Brüderschaft in den Jahren 1514 und 1518 kennen gelernt haben, wohl der schlagendste Beweis dafür, dafs die St. Annen-Brüderschaft in der Schiffergesellschaft fortlebte, und wohl nur so zu erklären, dafs Peter Illys einer von denen war, die 1535 in Bezug auf die Jahresverwaltung abgekoren hatten.

Eine letzte Bestimmung über den Vorstand der Schiffergesellschaft stammt aus dem Jahre 1568: »In de schippergesellschop sällen sien, de dar regeren, veer olde unde wohlerfahrne schippers unde ok veer biesitters, so uht de broderschop söllen genamen war(d)en, tho erer hülpe«; während die Älterleute auf Lebenszeit erwählt werden und nur Alters, Krankheits oder sonstiger Gebrechen halber um ihre Entlassung anhalten können, treten von den durch die Älterleute erwählten Beisitzern, die auch unter der Bezeichnung Jung-Älteste auftreten (S. 21, 64), jährlich zwei zurück; wenn einer von den Älterleuten stirbt oder abdankt, so wählen die übrigen mit den Beisitzern zusammen einen neuen aus der Zahl der früheren Beisitzer. Wenn ich die Angabe des Verfassers (S. 21), seitdem seien die Älterleute 'immer ausschliefslich Schiffer gewesen, wie die Gesellschaft von da an ebenfalls nur Schiffer und verwandte Gewerbe, wie z. B. die Segelmacher, umfafste', richtig verstehe, so beruht seiner Meinung nach diese letzte Reduktion der Zahl der Älterleute auf der nunmehr oder inzwischen erfolgten Ausscheidung auch der Schiffsleute aus der Schiffergesellschaft.

Noch in demselben Jahre, in welchem das Schiffergesellschaftshaus angekauft worden war, hatten dessen Umbau und innere Ausstattung begonnen. Dafs einer der beiden grofsen Holzpfeiler, die das Gebälk tragen, die Jahreszahl 1535 mit Recht trägt, wird durch die Ausgaberechnung dieses Jahres erwiesen. In ihr werden auch erwähnt »de Holmenvarer lucht« und »der schipperen lucht« (S. 11): das sind die Fenster, resp. die Fensteröffnungen, welche sich rechts und links von der nach Osten gelegenen Hausthür, jene zur Seite des ehemaligen Stockholmer Gelags, dessen Raum jetzt die Glaskasten mit den modernen Schiffsmodellen einnehmen, diese zur Seite des Schiffergelags im engeren Sinne, oberhalb des jetzt erhöhten Sitzes nach der Strafse zu befinden (S. 14). Ein Notariatsinstrument vom 14. April 1701 (Siewert, Hans. Geschqu., N. F., I, S. 408—410) beschreibt das Stockholmische, das Rigische und das Berger Gelag mit den an den Docken befindlichen Wappen der Stockholm-, Riga- und Bergenfahrer[1], und ein Grundrifs der Diele vom Jahre 1708 zeigt uns, abgesehen von dem ebenfalls erhöhten Sitze an der Westwand, »der Eltesten Tisch«, an der Nordwand das Holmische Gelag, an der Südwand der Kompagnie Gelag und zwischen beiden das Rigische Gelag und das Berger Gelag. In den Jahren 1624 und 1625 (S. 14) sind die neuen Darstellungen aus der biblischen Geschichte, die sich an der Süd- und Nordwand oberhalb des Paneelwerks befinden, der Schiffergesellschaft von den Prahmherren der Stockholm-, Reval- und Rigafahrer, denn die Bergenfahrer waren »abfellig« geworden, »diesem hause und der ganzen bröderschop zu ehren« (Siewert S. 408) gestiftet worden. Dafs, wie diese Gemälde, so auch die Gelage als Schenkungen der betreffenden Kompagnieen anzusehen sind, ist wohl nicht zu bezweifeln und ebensowenig nunmehr, da uns die Luchten der Stockholmfaher und der Schiffer bereits für das Jahr 1535 nachgewiesen worden sind, die Schenkung dieser Gelage durch die Stock-

[1] Dafs die beiden langen Mittelbänke mit den Wappen der Riga-, Schonen- und Bergenfahrer versehen seien (S. 14), beruht, wie der Herr Verfasser mir freundlichst mitteilt, hinsichtlich der Schonenfahrer auf einem Irrtum.

holm-, Riga- und Bergenfahrer gleich bei der Neueinrichtung des Hauses (vgl. Siewert S. 50—51).

Wenn wir demnach unter den Freunden und Förderern der Schiffergesellschaft die Stockholmfahrer, die Rigafahrer, die Bergenfahrer und — als Fortsetzer der Nowgorodfahrer — die Revalfahrer finden, so mufs es befremden, die Schonenfahrer zu vermissen, deren Gesellschaft doch als älteste aller Kaufmanns-Kompagnieen schon seit dem Jahre 1378 bestand (Wehrmann im Hans. Geschbl. Jahrg. 1872, S. 113). Die Erklärung dafür liegt aber, wie mir scheint, nahe. Wie in der Schiffergesellschaft jeder, der Schiffer wird, »Bruder werden« mufs, »ehe er mit dem Schiff aus den Baum gehet« (S. 63 Art. 2), so ist, noch im Jahre 1829, jeder, »der im Rigafahrer-Collegium, sowie auch im Novogrodfahrer- und Stockholmfahrer-Collegium eingehet oder aufgenommen wird«, in das Collegium der Schonenfahrer sich einzukaufen genötigt (Siewert S. 412): wie also die Schiffergesellschaft sämmtliche Schiffer, so umfafst die Schonenfahrergesellschaft die gesamte Kaufmannschaft. Diese Bedeutung der Schonenfahrergesellschaft führt von selbst auf die Vermutung, dafs die beiden Kaufleute, die der Nikolai-Brüderschaft bis zum Jahre 1535 neben zwei Schiffern vorstanden, ihre Deputierte gewesen sein werden. Wenn auch nicht bewiesen, so doch unterstützt wird dieselbe dadurch, dafs wenigstens ein Teil der namhaft gemachten Älterleute der Nikolai-Brüderschaft oder doch gleichnamige Personen in dem von Schäfer herausgegebenen Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen (Hans. Geschqu. Bd. IV.) wiedergefunden werden: der 1473 genannte Vlotener als Hinrich Flotener[1], Vorsteher der Lübischen Kirche zu Falsterbo bis 1461 (§§ 18, 145), der 1505 genannte Lutke Meyger als Lutke Meyger, »van wegen des pramvorers« gegen Schiffe oder Güter mit Arrest vorgehend 1503 (§§ 234—236), und der ebenfalls 1505 genannte Hans vam Loe als Hans vame Lo, van deme Loe, Budenbesitzer 1503 (§§ 231, 323, 15). Aber auch einer der vier Männer, die im Jahre 1518 der Annen-Brüderschaft jenen Revers des Jakob Swerth mit besiegeln, Gert Lefferdinck,

[1] Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, dafs auch ein Schiffer Arnd Vlotener 1460 urkundlich genannt wird: Lüb. U.B. 9, Nr. 849, 850.

begegnet uns, und zwar in zahlreichen Eintragungen als Gert Lefferding, zuletzt, von 1530—1537, Lübischer Vogt (§§ 450—483), und das ruft die weitere Vermutung hervor, dafs jene vier Männer die Älterleute der Schonenfahrergesellschaft gewesen seien, und dafs also die Annen-Brüderschaft, wenn auch in anderen, so doch ebenfalls nahen Beziehungen zu dieser Gesellschaft gestanden habe. Wie es jedoch auch damit sich verhalten haben möge, in der Schiffergesellschaft verbanden sich die Nikolai- und die Annenbrüderschaft unter Ausschlufs der Kaufmannschaft zu einer von deren Einflufs unabhängigen Vereinigung sämtlicher Schiffer und Schiffskinder und stellte sich damit neben diese, deren vornehmstes Organ, die Schonenfahrergesellschaft, durch solchen Akt sich wohl verletzt fühlen konnte, während er die Riga-, Bergen- und Stockholmfahrer offenbar sympathisch berührte.

Seit der Umwandelung der Schiffergesellschaft in eine freie Genossenschaft hatte es, wie der Verfasser (S. 28) sich ausdrückt, 'völlig ein Ende mit dem alten Namen, der alten Form und dem alten Herkommen'; aber ihr Haus ist unverändert geblieben und ladet nach wie vor den Gast ein, innerhalb seiner alten Gelage sich's wohl sein zu lassen, und wenn auch Älterleute und Brüder zu existieren aufgehört haben, so gilt doch noch heute ihr vor drei Jahrhunderten, am 11. Dezember 1602, ausgesprochenes Wort (S. 63): »dat gantze jar dorch ist ein jeder ehrlicher man in dussem huse den olderluden und broderen willkamen«.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Einunddreifsigstes Stück.

Versammlung zu Dortmund. — 1901 Mai 28 und 29.

DREISSIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Dreifsig Jahre sind verflossen, seitdem zu Pfingsten 1871 der Hansische Geschichtsverein in einer zu Lübeck abgehaltenen Versammlung ins Leben gerufen ward. Ihm wurde die Aufgabe gestellt, für die Forschungen über die Geschichte sowohl der Hanse, als auch der Städte, die früher dem Hansebunde angehörten, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu schaffen und zu diesem Behufe die Quellen der Hansischen Geschichte zu sammeln und zu veröffentlichen, auch eine Hansische Zeitschrift herauszugeben und öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Dafs der Verein auf das eifrigste bestrebt gewesen ist, die Erwartungen, die sich an seine Gründung knüpften, zu erfüllen, beweist die grofse Zahl der von ihm veröffentlichten Werke. Erschienen sind bisher vom Hansischen Urkundenbuch Band 1 bis 5 und Band 8. Die zweite Abteilung der Hanserecesse, die eine Fortsetzung der von der Königlich bayrischen historischen Kommission herausgegebenen ersten Abteilung bildet, ist in sieben Bänden, deren letzter bis zum Jahre 1476 reicht, zum Abschlusse gebracht. Hieran schliefst sich die mit dem Jahre 1477 beginnende, bisher in sechs Bänden veröffentlichte dritte Abteilung, so dafs schon jetzt die Recesse in einer ununterbrochenen Reihenfolge von 1256 bis 1516 der Forschung erschlossen sind. Von den Inventaren der Hansischen Archive aus dem 16. Jahrhundert ist der erste Band, der sich

auf das Kölner Archiv bezieht, vollendet. Hansische Geschichtsquellen sind in neun Bänden, von denen der dritte die von Professor Dr. Frensdorff bearbeiteten Dortmunder Statuten und Urteile enthält, herausgegeben. In ihrem letzten Bande, der erst nach unserer vorigjährigen Versammlung im Drucke vollendet ward, giebt Dr. Bruns Kunde von den Bergenfahrern und ihrer Chronistik. Ein Heft der Hansischen Geschichtsblätter ist alljährlich den Mitgliedern des Vereins zugestellt worden.

Die sehr erheblichen Geldmittel, welche die Herausgabe dieser umfangreichen Werke beansprucht hat, verdankt unser Verein vornehmlich den Jahresbeiträgen, die ihm seit seinem Bestehen von einer grofsen Zahl ehemaliger Hansestädte gewährt wurden. Bewilligt meistens für einen fünfjährigen Zeitraum sind sie, da dieser im vorigen Jahre abgelaufen war, auf Ersuchen des Vorstandes von allen Städten auf weitere fünf Jahre erstreckt worden. Da hierdurch allein die Möglichkeit gewährt ist, die Arbeiten im bisherigen Umfange fortzuführen, so gebührt jenen Städten für ihre bereitwillig gewährte Unterstützung der herzlichste Dank, den ich ihnen hiermit im Namen unseres Vereins erstatte. Über den Stand unserer Arbeiten ist folgendes zu berichten:

Die Vorarbeiten für die Herausgabe des siebenten Bandes der dritten Abteilung der Hanserecesse sind von ihrem Herausgeber Professor Dr. Schäfer so weit gefördert, dass mit dem Drucke voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres begonnen werden kann.

An der Bearbeitung des sechsten Bandes des Hansischen Urkundenbuches ist der Herausgeber Dr. Karl Kunze fortdauernd thätig gewesen und hat das Manuskript soweit gefördert, dafs er dessen Abschlufs zum Ende des Jahres 1901 glaubt in Aussicht stellen zu dürfen. Bei dem starken Anschwellen des Materials hat er sich die äufserste Beschränkung in der Wiedergabe der bereits in den Hanserecessen veröffentlichen Urkunden auferlegt. Zu diesem Behufe wird er in noch ausgedehnterem Mafse als beim fünften Bande zu dem Ausweg greifen, in Einleitungen oder Anmerkungen zu einzelnen Nummern eine gröfsere Anzahl einschlägiger Dokumente zusammenzufassen. Er beabsichtigt, den Band mit dem Jahre 1433 abzuschliefsen.

Die Vorarbeiten zum neunten Bande des Hansischen Urkundenbuchs, der den Zeitraum von 1463 bis 1470 umfassen wird, sind von dem Herausgeber Dr. Walther Stein nahezu vollendet, so dafs das Manuskript im Laufe der nächsten Monate von ihm fertiggestellt werden wird, worauf alsbald mit der Drucklegung begonnen werden kann.

Die Vorarbeiten für den zweiten Band des Kölner Inventars, der den zweiten Band der Inventare der Hansischen Archive des 16. Jahrhunderts bildet, sind während des verflossenen Vereinsjahres von sehr gutem Erfolge begleitet gewesen, obwohl der Bearbeiter, Herr Professor Dr. Höhlbaum in Giefsen, zugleich durch andere Aufgaben stark in Anspruch genommen war. Das im vorigen Bericht bezeichnete Ziel ist nahezu ganz erreicht worden. Die schwierigsten Teile des Manuskripts, die durch die Fülle der in den Akten enthaltenen Beziehungen politischer und handelsgeschichtlicher Art der Bearbeitung vielfach bedeutende Hindernisse in den Weg gelegt haben, zumal die litterarischen Hilfsmittel für die Zeit, die der Band umspannt (1572 bis 1591), zum Teil nur dürftig sind, zum Teil schwer zu beschaffen waren, sind nunmehr für den Druck fertiggestellt. Die noch ausstehenden Teile gelangen bald in denselben Zustand. Mit der Drucklegung könnte demnächst begonnen werden, jedoch zieht der Bearbeiter es vor, den Anfang des Drucks erst nach Herstellung des ganzen Manuskripts eintreten zu lassen, die binnen kurzem erreicht sein wird. Dafs der Dokumenten-Anhang zu diesem Bande weiter ausgedehnt werden soll als im ersten, und dafs die Veröffentlichung des Braunschweiger Inventars für das 16. Jahrhundert als Band 3 der Hansischen Inventare sich sogleich anschliefsen soll, ist schon im vorigen Jahresbericht erwähnt. Der nächsten Jahresversammlung wird, wenn nicht ganz unerwartete Hindernisse eintreten, von der Erledigung des Kölner Inventars Mitteilung gemacht werden können.

Ein neues Heft der Hansischen Geschichtsblätter wird bald nach Pfingsten abgeschlossen werden und bei den Mitgliedern des Vereins zur Verteilung gelangen.

Unserem Verein sind im verflossenen Jahre beigetreten: in Dortmund Landgerichtsrat Bädecker, Museumsdirektor Baum, Oberlehrer Gronemeier, Generalagent Johns, Baurat Kullrich,

Baurat Marx, Dr. A. Meininghaus, Oberbürgermeister Geheimrat Schmieding, G. Wiskott; in Göttingen Buchhändler Calvör, Professor Dr. Johannes Merkel; in Leipzig Geheimrat Professor Dr. Binding, Stud. hist. A. Merbach; in Lübeck Senator Bertling, Hauptlehrer Bödeker, Senator Ewers, Kaufmann B. A. A. Peters; in Norden Buchändler Soltau.

Durch den Tod sind aus unserem Verein geschieden: in Braunschweig Justizrath Dr. Häusler; in Freiburg Professor Dr. Holm; in Hamburg Hauptmann a. D. C. F. Gaedechens; in Tübingen Professor Dr. v. Heinemann. Da acht Mitglieder ihren Austritt angezeigt haben, so zählt unser Verein z. Z. 417 Mitglieder.

Herr Professor von der Ropp, der nach Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstande ausschied, ist wiederum in denselben eingetreten. An Stelle des Herrn Professor Dr. Hänselmann, der seit der Begründung des Vereins dem Vorstande angehört, ist Herr Archivrat Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel, vorbehältlich der Bestätigung durch die Jahresversammlung zum Vorstandsmitglied erwählt.

Die Rechnung des vergangenen Jahres ist von den Herren Heinrich Behrens und Dr. Meininghaus einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden. Der hohe Kassenbestand, den sie aufweist, erklärt sich daraus, dass keine grossen Ausgaben für Druckkosten und Reisen gemacht worden sind, und dafs mehrere Städte ihren Beitrag schon für das nächste Jahr eingesandt haben.

Schriften sind eingegangen

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 22.
Bergens Museum Aarbog for 1897.
Skrifter, utgivne af Bergens historiske Forening, N. 5—7.
Vom Verein für Geschichte Berlins:
Mitteilungen 1901, N. 1, 2, 3, 5.

Schriften, Heft 37.
Joh. v. Besser, Preussische Krönungsgeschichte 1702 (Neudruck).
Forschungen zur Brandenburgischen und Preufsischen Geschichte, Bd. 13,2.
Kämmereirechnungen von Deventer, V, 3.
Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat (Jurjew) 1900.
Jahresbericht der Felliner Litterarischen Gesellschaft für 1896—1899.
Vom Verein für Hamburgische Geschichte:
Mitteilungen, Jg. 20.
Zeitschrift, Bd. 11 Heft 1.
Mittheilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, Heft 18.
Von der Akademie in Krakau:
Anzeiger 1900.
Rozprawy Akademii II, 13—14.
Scriptores rerum Polonicarum, T. 17.
Fijatek, Mistrz Jakób z Paradyza y Universitet Krakowski.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern u. s. w., Bd. 55.
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jg. 35 Heft 1.
Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis, Orts-, Personen- und Sachregister.
Anzeiger u. Mittheilungen des Germanischen National-Museums in Nürnberg. 1899 und 1900.
Mittheilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks, Bd. 25.
Jahresbericht des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg zu Bielefeld, 15.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 3 Heft 2.
Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 30.
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 25.
University of Toronto, Studies History II, 1 und 4.
Von der Vereinigung zu Utrecht:
Verslagen en Mededeelingen, Deel 4 N. 3.
Werken der Vereeniging tot uitgave der Bronnen van het oude vaderlandsche Recht. Tweede Reeks Nr. 1—2.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Westfalens, Bd. 58.
Zeitschrift des Westpreufsischen Geschichtsvereins, Heft 42.
Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreufsens, Bd. 2.
Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, N. F. Bd. 9.

b) von den Verfassern:

G. v. Below und F. Keutgen, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1 Heft 2.
B. Bendixen, Tank-Real- og Handelskole 1850—1901.
W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Lief. 7.
W. Engels, Die Seefischereien der baltisch-skandinavischen Meere z. Z. der Hansa, Dissert. Marburg 1900.
G. v. d. Osten, Geschichte des Landes Wursten, T. 1.

KASSEN-ABSCHLUSS

am 17. Mai 1901.

EINNAHME.

Vermögensbestand	Mk.	12 834,57
Zinsen	-	520,31
Beitrag S. M. des Kaisers	-	100,—
Beiträge deutscher Städte	-	10 796,—
- niederländischer Städte	-	414,16
- von Vereinen und Instituten	-	127,—
- von Mitgliedern	-	2 210,35
	Mk.	27 002,39

AUSGABE.

Urkundenbuch, Honorare und Reisen . . .	Mk.	4 016,90
Geschichtsblätter	-	1 956,14
Geschichtsquellen	-	642,50
Inventare	-	18,25
Reisekosten für Vorstandsmitglieder und Vortragende	-	443,95
Verwaltungskosten	-	910,59
Bestand in Kasse	-	19 014,06
	Mk.	27 002,39



Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg,

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

1902

BAND X. = Jhg. 28-30 (1900-02)



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1903.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

30. JAHRGANG 1902.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1903.

INHALT.

I.

DER OSTSEEVERKEHR UND DIE HANSESTÄDTE VON DER MITTE DES 14. BIS ZUR MITTE DES 15. JAHRHUNDERTS.

VON

ERNST DAENELL.

Seit[1] den 50er Jahren des 14. Jahrhunderts übernahmen die niederdeutschen Städte in ihrer Gesamtheit die Oberleitung über ihre Kaufmannschaft, die durch gemeinsame Verkehrsinteressen im Auslande geeint und verschmolzen worden war. Von ihr ging damals der Name der deutschen Hanse auf die neue höhere handelspolitische Einheit ihrer Heimatstädte über. Mit berechtigtem Stolze konnten die hansischen Kaufleute auf die Stellung blicken, die sie im Gesamtverkehr des Nordsee- und Ostseegebiets bis zu diesem Zeitpunkt errungen hatten. Der selbständige Aufsenhandel der beiden Meeren anwohnenden andern Völker war allerorten vor ihrer Tätigkeit zurückgewichen. Der Verkehr der Norweger nach England und den Niederlanden, der noch im Anfange des 14. Jahrhunderts lebhaft gewesen war, hatte im Laufe der nächsten fünfzig Jahre vollständig aufgehört. Der englische Handel nach Bergen war namentlich auch infolge seiner Vertreibung durch die Hansen nach 1370[2] und der Plünderung Bergens, durch die meklenburgischen Vitalienbrüder im Jahre 1393 bis auf geringe Reste untergegangen[3]. Die dänische und schwedische Schiffahrt war auf die Stufe allerdürftigster Küstenfahrt hinabgesunken. Ein russischer Seeverkehr innerhalb der Ostsee bestand nicht mehr[4]. Die englische, flämische und friesische Schiffahrt nach dem Osten und die gotländische nach dem Westen waren teils für längere Zeit gehemmt, teils unterdrückt worden[5].

---

[1] Vortrag, gehalten in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Emden am 20. Mai 1902, hier in verschiedenen Richtungen breiter ausgeführt und mit einigen Nachweisen versehen.

[2] H. R. Koppmann III, Nr. 318 § 1.

[3] Vgl. Alex. Bugge, Studier over de norske byers selvstyre og handel 1899. Kp. 2, Alex. Bugge, Handelen mellem Norge og England i. Norsk histor. Tidsskr. 3. R., IV. Eine Strafse der Norweger in Brügge erwähnt H. U.-B. Höhlbaum III, S. 474 Anm. 1.

[4] H. R. Koppmann IV, Nr. 508. Nach Reval besteht der russische Seeverkehr mit den kleinen Fahrzeugen auch später fort.

[5] H. U.-B. Höhlbaum I, Nr. 1154, 1155. Alex. Bugge, Gotländingernes

Die Stellung des beherrschenden Handelsvermittlers zwischen dem Westen und allen östlichern Gegenden zu behaupten mufste daher das Hauptbestreben der Hansestädte sein. Ihre Stellung im Westen war solange eine unantastbare, als ihre Kaufleute imstande waren, dort als einzige oder doch weitaus wichtigste und leistungsfähigste Vermittler der auf dem Markte Englands und der Niederlande und weiterhin im Westen geschätzten Rohstoffe des europäischen Nordens und Ostens aufzutreten.

Auf dem Boden der Niederlande aber, im flandrischen Brügge, dem internationalsten und belebtesten europäischen Handelsplatze während des Mittelalters, reichte der hansische Kaufmann dem italienischen, der als Beherrscher des südeuropäischen Handelsgebiets dort auftrat, die Hand[1].

Die Lebhaftigkeit des Verkehrs der Italiener nach Nordwesteuropa war bedeutend gewachsen, seitdem neben den bisher allein gepflegten Landverkehr auch ein Seeverkehr getreten war. Nach Vorangang einiger Privatleute nämlich, zuerst anscheinend der wagemutigern Genuesen mit ihren grofsen Lastschiffen, richteten Genua und Venedig im zweiten und dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts einen vom Staat organisierten und geleiteten regelmäfsigen jährlichen Galeerendienst nach den Niederlanden mit einer Abzweigung von dort nach England[2] ein. Nach anfänglichem Schwanken zwischen Brügge und dem zur See besser zugänglichen

---

handel paa England og Norge omkring 1300 i. Norsk histor. Tidsskr. 3. R., V. Die jüngere Skra für den deutschen Hof zu Nowgorod vom Jahre 1296 (zur Datierung vgl. Frensdorff, Das statutar. Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod i. Abhandl. der Göttinger Gesellsch. der Wissensch. 33, S. 31) untersagt den Mitgliedern desselben u. a. Kompagnie- und Kommissionsgeschäfte mit Wallonen, Flamen und Engländern, Lüb. U.-B. I, S. 704 oben.

[1] Im Vergleich hiermit sind die Berührungen dieser beiden ersten mittelalterlichen Handelsmächte Europas in London oder in Venedig selbst, wo ja im Fondaco dei Tedeschi auch z. B. Kölner, Lübecker und Breslauer verkehrten, vgl. Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen S. 7 f. und besonders Kp. II, 1. und Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig II, S. 69 ff., oder gar in Osteuropa, vgl. hierüber später, untergeordnet.

[2] Vgl. Libell of englishe Policye, hg. v. Hertzberg u. Pauli, Vers 330 ff., Schanz, Englische Handelspolitik I, S. 119. Wie gering in England noch 1383 der Bedarf an Südwaren veranschlagt wurde, geht aus der Äufserung Walsinghams über den Inhalt einer genuesischen Krake hervor, Scriptores rerum Brittan. 28, 1, II, S. 83.

Antwerpen scheint die Tatsache, dafs der Verkehr der Italiener bisher seinen Mittelpunkt in Brügge besessen hatte, dafs auch die andern südeuropäischen Nationen diesen Platz bevorzugten und vor allem wohl, dafs die hansische Kaufmannschaft dort ihren Stapel besafs, auch für die Richtung des italienischen Seeverkehrs entscheidend gewesen zu sein[1]. Auch während des 15. Jahrhunderts residierten ihre Genossenschaften neben der hansischen in Brügge und hatten dort den Schwerpunkt ihres Verkehrs, aufser wenn in Antwerpen die freien Jahrmärkte, der Pfingst- und der Bamissenmarkt, die im 15. Jahrhundert immer wichtiger für den Handel wurden, stattfanden. Nur wenn der Handelsverkehr in Brügge tiefgreifenden Störungen unterlag, wie z. B. in den dreifsiger und fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts, liefen die venetianischen Galeeren mit ihrer Ladung nach Antwerpen ein[2]. Von Waren des nordeuropäischen Handelsgebiets erfreuten sich bei den Südeuropäern besonderer Wertschätzung etwa die niederländischen Tuche, deutsche Leinwand, Kupfer und Pelzwerk, das der hansische Kaufmann im slavischen Osten erwarb. Sie selbst bereicherten den Verkehr nördlich der Alpen durch die immer und überall begehrten Gewürze des Orients und andere Waren der Levante, wie seidene und andere kostbare Gewebe und namentlich den für die Färberei derzeit unentbehrlichen Alaun[3], sowie durch Erzeugnisse ihres eigenen Bodens und ihres städtischen

[1] Vgl. H. U.-B. Höhlbaum II, Nr. 266 nebst Anm. 1. Heyd, Geschichte des Levantehandels II, S. 708 ff. Erst ein Jahrhundert später, zuerst 1425, folgte Florenz, nachdem es in den Besitz eines Seehafens gelangt war, mit einer gleichen Einrichtung, vgl. Heyd a. a. O. II, S. 711. Strafsen der fremden Kaufmannschaften, die in Brügge seit den letzten Jahrzehnten des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts nachzuweisen sind, verzeichnet Höhlbaum H. U.-B. III, S. 474 u. Anm. 1. Genuesen im Verkehr nach Sluys, dem Hafen Brügges, vgl. Walsingham, Script. rer. Brittan. 28, 1, II, S. 83, 146.

[2] Mertens en Torfs, Geschiedenis van Antwerpen III, S. 211, dazu Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschland u. Italien I, S. 349 (Bericht des spanischen Reisenden Tafur), H. R. von der Ropp IV, Nr. 721, vielleicht auf Grund des Privilegs, das Philipp von Burgund 1452 den Venetianern für den Verkehr nach Antwerpen erteilte.

[3] Vgl. Heyd, Levantehandel II, S. 550 ff., von der Ropp, Zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhundert i. H. G.Bl. Jg. 1900, S. 121 ff.

Gewerbfleifses. Wiederholt sehen wir im 14. und 15. Jahrhundert in der Preisgestaltung der Orientwaren auf dem Brügger und Londoner Markt den Einflufs sich widerspiegeln, den Störungen im Verkehr der Italiener mit dem Morgenlande hervorriefen. So machte sich Mitte der 60er Jahre des 14. Jahrhunderts die vorübergehende Verschlechterung in den Beziehungen der Christen zum ägyptischen Sultan in einer lange anhaltenden Zufuhrstockung und Preissteigerung der sonst namentlich über Alexandria in den europäischen Verkehr gekommenen Spezereien stark fühlbar [1]. So bewirkte die Störung, die der italienische Seeverkehr nach Brügge und England durch nordafrikanische Piraten um 1390 erlitt, dafs in Flandern alle aus den Städten Italiens und der Levante kommenden Waren, besonders die Spezereien übermäfsig teuer und manche Gattungen überhaupt nicht käuflich waren [2]. So äufserte sich die Ausbreitung der türkischen Herrschaft in Vorderasien und der Balkanhalbinsel und der mit ihr Hand in Hand gehende Steuerdruck namentlich auch in einer schweren Verteuerung des von den Genuesen monopolisierten Alauns auf dem Brügger Markte in den 40er Jahren des 15. Jahrhunderts [3]. Und schon seit den 20er Jahren hatte das Abendland es besonders an dem unablässigen Preisaufschlage des so beliebten Pfeffers schmerzlich zu spüren, dafs der ägyptische Sultan die zwischen Morgen- und Abendland als Welthandelsplatz einzige Stellung Alexandrias immer rücksichtsloser zur Befriedigung seiner finanziellen Bedürfnisse ausbeutete [4]. In der Folge wirkte auch die zunehmende Unsicherheit des venetianischen Galeerenverkehrs nach Alexandria, der mehr und mehr unter türkischen Seeräubereien zu leiden hatte, ungünstig auf den Preis der asiatischen Waren ein.

[1] Walsingham, Script. rer. Brittan. 28, 1, I, S. 302.

[2] Froissard, Oeuvres, hg. v. Kerwyn de Lettenhove, Chroniques 14, S. 278.

[3] von der Ropp in H. G.Bl. Jg. 1900, S. 124. Hiermit dürfte wohl auch die Klage der Hansen über den hohen, nach ihrer Angabe durch Ringbildung zwischen Lombarden u. Brüggern bewirkten Preis des Alauns 1449 zusammenhängen, H. R. von der Ropp VII, Nachträge, Nr. 518 § 29, die allgemeiner gefafst auch schon in den vorangegangenen Jahren erscheint.

[4] Heyd, Levantehandel II, S. 474 ff.

Die Süd- und Orientwaren nahmen unter den hansischen Handelsartikeln im Vergleich zu deren Gesamtwert sicherlich keinen so bedeutenden Raum ein. Das Handelsgebiet der Hanse, das im Rahmen des gesamten mittelalterlichen Weltverkehrs durchaus ein Endgebiet darstellte, war in hervorragendem Mafse ein in sich geschlossenes Gebiet. Der hansische Handel beruhte vorzüglich auf dem Umsatze der Roh- und Gewerbserzeugnisse der anwohnenden Völker gegeneinander. Blieb im Norden, Osten oder Westen der hansische Händler mit seinen nordeuropäischen Waren aus, stellte er den Verkehr einmal ein, so erlitt das Wirtschaftsleben der davon betroffenen Völker schwere Störungen, um so schwerere, je höher organisiert und je mannigfaltiger die Volkswirtschaft war. Am meisten also litten die südlichen Niederlande; und für sie war die hansische Verkehrseinstellung ganz besonders verhängnisvoll noch deshalb, weil die Hanse für dies industriereichste Gebiet, dessen Ackerbau sowenig wie der in den niederländisch-rheinischen Nachbargebieten auch nur entfernt der Ernährung seiner dichten, überwiegend städtischen Bevölkerung allein genügte, die Lieferantin des unentbehrlichen Getreides war.

Dieser Umsatz von Waren, der sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts sogut wie gänzlich in den Händen der hansischen Kaufmannschaft und Schiffer vereinigt hatte, besafs seinen belebenden handelspolitischen Mittelpunkt in Lübeck. Auf die universale Stellung dieser Stadt innerhalb des nordeuropäischen Handelsgebiets und ihre Ursachen ist noch kürzlich verständnisvoll hingewiesen worden[1]. In keiner andern Hansestadt durchdrangen sich infolge der geschichtlichen Entwicklung wie der verkehrsgeographischen und anderen Bedingungen so innig allgemein hansische Forderungen und Bestrebungen mit den besonderen, die Lübeck zum Vorteile seines eignen Handels und Verkehrs verfolgte. Es liegt hierin begründet, dafs hier die wichtigsten Handelsstrafsen des nordeuropäischen Verkehrsgebiets zusammentrafen, sowohl die See- wie die Landwege, und dafs Lübeck allen andern Städten dieses Gebiets im Handel und in der Rhederei weit voranstand. Und seine Nachbarstädte im Westen wie im Osten, Hamburg und Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund,

[1] Vgl. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse S. 29, 73.

sowie die sächsischen Binnenstädte nahmen in gröfserem oder geringerem Mafse an diesen Vorzügen Lübecks teil. Daher standen unter allen Hansestädten sie und ihre Interessen den lübischen am nächsten und bildeten die zuverlässigste Gefolgschaft Lübecks.

Das vornehmste Ziel der Handelspolitik der in der Hanse vereinigten Städte mufste nach der Mitte des 14. Jahrhunderts das Bestreben sein, das von ihren Kaufleuten und Schiffern im nordeuropäischen Verkehr errungene Monopol zu einem dauernden zu machen. Zu diesem Zwecke begann sie die Ausbildung eines allmählich immer mehr bis ins einzelne festgestellten Systems allgemeingiltiger Vorschriften, die zum Teil den Verkehr der Hansen auf ihren auswärtigen Niederlassungen und dadurch im Ausland überhaupt, zum Teil ihren Handel daheim und andere Verhältnisse, auch die Behandlung nichthansischer Händler betrafen. War dies System in der Mehrzahl seiner Satzungen wahrscheinlich der Niederschlag einer längst geübten Praxis, so wurde die Kodifizirung überhaupt sowie ihre allmähliche Erweiterung doch wesentlich mit hervorgerufen durch Vorgänge, die von innen heraus und von aufsen her eine Beeinträchtigung der hansischen Vorherrschaft herbeiführen zu müssen schienen.

Zur Zeit der Erwerbung und Besiedelung der östlichen Koloniallande durch das Deutschtum und des ersten Emporwachsens ihrer Städte war ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von Lübeck und den wendischen Städten in allen Richtungen selbstverständlich gewesen. Mit zunehmender Kräftigung aber wuchs in den neuen Städten des Ostens der Wunsch nach eigener Verselbständigung und nach Beschränkung der Herrschaft Lübecks über ihr Wirtschaftsleben. Der lübische Handel mufste im 14. Jahrhundert aus den Stromgebieten der Düna und Weichsel wieder zurückweichen auf die Häfen der Küste. Thorn und Danzig nahmen vom Weichselhandel Besitz, Riga vom Dünahandel und verschlofs den hansischen Kaufleuten die Bergfahrt auf dem Strom über seinen Hafen hinaus beharrlich und mit Erfolg. Die hansische Niederlassung zu Polozk wurde zu einem Kontor für die rigische Kaufmannschaft und erhielt von Riga 1393 ein neues Statut, das für die Folgezeit dort die Bedeutung eines Grundgesetzes erlangte. Die Niederlassung in Kowno aber, deren Begründung bald nach

dem Friedensvertrage des Grofsfürsten Witold von Litauen mit dem deutschen Orden auf dem Sallinwerder 1398 erfolgte, war von vornherein in Händen der Danziger Kaufmannschaft. Immerhin blieb den überseeischen Hansen in Riga wie auch in Danzig gestattet, mit den dorthin kommenden Fremden der Hinterländer ohne Vermittlung der Bürger zu verkehren und zu handeln. Jedoch auch dieser Vorzug vor andern Fremden wurde ihnen von beiden Städten um 1460 entrissen, keine Gäste, auch die hansischen, sollten mehr miteinander Handel treiben. Und an dem einzigen noch allgemein-hansischen Zentralpunkte im Osten, in der hansischen Niederlassung zu Nowgorod, gingen die livländischen Städte gestützt auf ihre Nachbarlage eigenmächtig vor und begannen seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts mit wachsendem Erfolg trotz verschiedener und energischer Proteste hansischer Tagfahrten, die überlieferte Vorherrschaft der überseeischen Städte in den Angelegenheiten des Kontors einzuschränken, nachdem sie von jenen 1363 das Zugeständnis der Gleichberechtigung neben Lübeck und Wisby als ein besonderes Drittel in der Mitwirkung bei Fragen der Handelspolitik, des Handels und der Hofverwaltung erlangt hatten.

Die Bestrebungen der livländischen und preufsischen Städte, die auf wirtschaftliche Verselbständigung hinzielten, blieben aber bei der Zurückdrängung der überseeischen Hansen aus ihren Hinterländern nicht stehen. Es galt für sie, auch ihre Abhängigkeit im Seehandel zu vermindern, selbst mit dem Westen in Verkehr zu treten, Schiffe zu bauen, die heimischen Rohstoffe selbst jenseits des Meeres abzusetzen und die Luxus-, Genufs- und Gebrauchsgüter, die der Westen bot, selbst an Ort und Stelle zu erwerben und heimzuführen. Und die Einfuhr des westfranzösischen Baiensalzes nach dem Osten z. B. wurde auch aus dem Grunde von den Preufsen und Livländern so energisch aufgenommen, um sich in ihrem und ihrer Hinterländer starkem Salzbedürfnis der Abhängigkeit von dem durch die wendischen Städte ihnen vermittelten Lüneburger Salze zu entledigen. Im Laufe des 14. Jahrhunderts nahm die Entwicklung der preufsischen und livländischen Beziehungen zum Westen einen gröfsern Mafsstab an. Die Tatsache, dafs Danzig bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts über Thorn als Seehandelsplatz das Übergewicht

erlangte, ist auch in diesem Zusammenhange beachtenswert. Es hängt mit diesen allgemeinen Entwicklungsvorgängen im hansischen Osten zusammen, dafs die westlichen Nichthansen, weit voran die Holländer und Engländer, denn der Verkehr der Flamen, Wallonen blieb dauernd, der der Schotten bis ins 16. Jahrhundert wenigstens nach der Ostsee geringfügig, nach Preufsen zu verkehren begannen und dort gern willkommen geheifsen wurden. Neben die älteste Strafse des ostwestlichen Verkehrs, die über Lübeck und Hamburg mit zweimaliger Umladung der Waren führte, trat eine direkte und der Kontrolle Lübecks nicht unterworfene Verbindung zwischen dem Ostseegebiet und dem Westen.

Bei beiden Nationen, den Holländern und den Engländern, entsprang die Aufnahme eines Verkehrs nach der Ostsee, die für beide alsbald die Hauptrichtung ihres aufwachsenden Handels wurde, aus ganz verschiedenen Gründen. Es ist bekannt, dafs mit dem nationalen Aufschwunge Englands unter König Eduard III. ein wirtschaftlicher um die Mitte des 14. Jahrhunderts Hand in Hand ging. Auf die einheimische Wollproduktion, die bisher ausschliefslich in den Niederlanden Absatz gefunden und namentlich der flandrischen Tuchmanufaktur zu ihrer glänzenden Blüte verholfen hatte, wurde eine eigene Tuchindustrie begründet, die sich bald ausdehnte und in wenigen Jahrzehnten die Grundlage eines englischen Aktivhandels wurde. Merchant Adventurers wurden die Pioniere des englischen Exporthandels. Nach ihrer eigenen Erklärung wollten sie nur durch billigere und reellere Lieferungen, als seitens der Fremden und namentlich auch der hansischen Kaufleute erfolgten, das englische Volk mit allem Nötigen versorgen. In dem Tuchhandel sahen sie das beste Mittel, sich wirtschaftlich zu verselbständigen, und ihr Streben richtete sich in erster Linie auf das Ostseegebiet, das verschiedene für England wichtige Rohstoffe besafs, vor allem jedoch eine wachsende Aufnahmefähigkeit für westliche Waren zeigte. Dort suchte ihre Tuchindustrie im Kampfe mit der flandrischen sich Absatzfelder zu erringen, und die schnell zunehmende Einfuhr ihres Produkts in Preufsen läfst schliefsen, dafs man dort wieder gern einen Handelsartikel willkommen hiefs, der das Monopol der flandrischen Tuche und ihres Hauptvermittlers, des lübischen und wendischen Kaufmannes, beseitigte. Bezeichnenderweise war es auch der Verkehr der Engländer nach

dem Osten, d. h. nach Schonen, Stralsund und Preufsen, der 1390 genossenschaftlich organisiert wurde. Danzig wurde der Sitz des Ältermanns der Gesellschaft, der König bestätigte dessen Wahl und regelte seine Amtsbefugnisse. Erst 1407 erhielten die nach den Niederlanden verkehrenden Merchant Adventurers eine entsprechende Organisation, erwarben in Antwerpen ein eigenes Haus und errichteten dort den Stapel ihrer rasch zunehmenden Tuchindustrie. Und 1408 wurden auch die nach Norwegen, Schweden und Dänemark Handel treibenden englischen Kaufleute in einer Genossenschaft vereinigt[1].

Jedoch die Energie des englischen Aktivhandels konnte sich nicht voll geltend machen, weil der mehr als hundertjährige Krieg zwischen England und Frankreich die Interessen und die Kräfte des Volks und seiner Herrscher in andern Richtungen in Anspruch nahm. Auch die dauernde Geringfügigkeit der englischen Rhederei war für den Aufschwung des englischen Handels ein schweres Hemmnis. Der Versuch, den die englische Regierung mit Erlafs einer ersten Navigationsakte 1381 machte, ein schnelles Emporwachsen einer vaterländischen Rhederei zu bewirken[2], schlug ebenso fehl wie alle folgenden, die bis ins 16. Jahrhundert gemacht wurden, um die englische Schiffahrt auf eine den Bedürfnissen des Landes und seines Handels entsprechende Höhe zu heben. Die Kleinheit des englischen Schiffsbestandes und die Richtung der Engländer auf die Befriedigung nur der Bedürfnisse der Heimat machten für die Hanse die englische Gefahr geringer im Vergleich zur holländischen.

Dem holländischen Handel fehlte die breite Grundlage einer gröfsern aufnahmefähigen Volksmenge im eigenen Lande. Aber Holland, worunter die drei Landschaften Holland, Seeland und Westfriesland der Kürze halber zusammengefafst werden mögen, war durch seine geographische Lage ein Vermittlungsgebiet zwischen dem Rheinland und England, zwischen dem reichen und vielseitigen Handels- und Industriegebiet der angrenzenden südlichen Niederlande und dem Norden und Osten. Unter dem Zusammenwirken dieser Faktoren entwickelte sich der holländi-

---

[1] H. U.-B. Kunze IV, Nr. 1042, V, Nr. 616, S. 317 Anm. 1.

[2] Schanz, Englische Handelspolitik I, S. 359 ff.

sche Handel. Die holländische Kaufmannschaft warf sich von vornherein vorzugsweise auf Zwischenhandel und die holländische Schiffahrt auf ein internationales Frachtgeschäft, wodurch sie schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts neben der süderseeischen, preufsischen und livländischen teilgenommen zu haben scheint an dem Transport des Baiensalzes von der westfranzösischen Küste nach dem preufsisch-livländischen Osten. Jedoch auch durch zwei eigene Güter bereicherten die Holländer seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts den nordeuropäischen Warenmarkt; das waren der Hering der Nordsee, den sie zuerst für den Fernhandel verwerteten, und eine Tuchindustrie, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sich über eine gröfsere Anzahl holländischer Städte und Ortschaften ausbreitete und namentlich in Leiden und Amsterdam für den Export zu arbeiten begann. Zielbewufst ging das Streben der Holländer mehr und mehr dahin, in allem und jedem Betriebs- und Handelszweige mit den alten Inhabern des nordeuropäischen Verkehrs, den Hansen, in Wettbewerb zu treten. Auch sie erkannten mit richtigem Blicke die besondere Wichtigkeit des Ostseeverkehrs für ihre Absichten. Noch im 14. Jahrhundert nahm ihr Verkehr nach der Ostsee beständig zu. Eine Amsterdamer Willkür von etwa 1360 trifft Anordnungen über Vergehen von Amsterdamern in den nordischen Reichen, in den wendischen und weiter östlichen Städten und Ländern[1]. Zum Schutze der Sundfahrt gegen König Waldemar Atterdag von Dänemark traten 1367 mit den preufsischen und drei süderseeischen Städten, sowie englischen und flandrischen Kaufleuten auch Amsterdam, Dordrecht und Zierixee zusammen[2]. Auch für den holländischen Ostseeverkehr wurde alsbald Danzig der Hauptzielpunkt, und schon damals fand Amsterdam den Schwerpunkt der kaufmännischen und Schiffahrtstätigkeit seiner Bürger im Verkehr mit der Ostsee. Das schnelle Emporblühen Danzigs seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts ist wesentlich dem Zuströmen des englischen und holländischen Verkehrs zuzuschreiben. Es war eine Folge davon, dafs erst seit dieser Zeit in Preufsen der Handel der Fremden durch die Gesetz-

---

[1] H. U.-B. Höhlbaum III, Nr. 553.
[2] H. U.-B. Kunze IV, Nr. 215.

gebung geregelt zu werden begann. Mit den neu gewonnenen Beziehungen aber waren alle Stände Preufsens sehr einverstanden. Auch in Danzig waren die Fremden wohlgelitten, wenn sie die Schranken, die die städtische Gästepolitik ihrem Verkehr zog, nicht zu durchbrechen trachteten. In dieser Hinsicht waren die Holländer, offenbar in bemerkenswertem Gegensatze zum Verhalten der Engländer, viel gefügiger und genossen darum lange Zeit Begünstigung vor andern Fremden. Die Engländer jedoch traten bald trotzig fordernd gegen Danzig auf, und zwar um so fester, da sie der Geneigtheit der andern ständischen Gewalten in Preufsen und des Hochmeisters sich versichert halten durften. Ja selbst politische Anschläge auf die Freiheit des Landes traute man ihnen zu; 1438 äufserte Danzig die Besorgnis, die Engländer könnten durch eine zeitlich unbegrenzte Niederlassungsfreiheit leicht so stark in Danzig werden und so fest sich einnisten, dafs sie die Stadt in eine ähnliche politische Abhängigkeit von sich zu bringen vermöchten, wie sie es mit Bordeaux und der Gascogne und andern Ländern getan hätten[1].

Eingehende Würdigung[2] hat seinerzeit die eigenartige Rolle erfahren, welche Skanör und Falsterbo, die beiden kleinen Fischerplätze an der Südspitze von Schonen, bis etwa zur Wende des 14. Jahrhunderts im Verkehrsleben Nordeuropas gespielt haben. Dort an der Ausmündung des Sundes besafs der Verkehr, soweit er sich nicht über Hamburg und Lübeck bewegte, seit alter Zeit einen Umschlagsplatz, wenn alljährlich in der Zeit von Ende August bis in den Oktober von nah und fern, namentlich aus den wendischen und pommerschen, sowie aus den süderseeischen und andern Nordseestädten die Händler zusammengeströmt waren, um den im Sunde gefangenen Hering in Empfang zu nehmen, für den Versand zuzurichten und zu verladen. Noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts fand eine bedeutende Zunahme des Andrangs westeuropäischer nichthansischer Fremden nach Schonen statt. Sie hing bei den Engländern und Holländern und wohl auch den Flamen,

---

[1] H. R. von der Ropp II, Nr. 221 § 8.

[2] Vgl. Schäfer, Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen, Hans. Gesch.-Quellen IV, Einleitung.

Wallonen und Schotten mit der um diese Zeit einsetzenden Belebung ihres allgemeinen Verkehrs zusammen. Sie alle gewannen damit im schonischen Geschäft eine mit den ältern Hauptinhabern desselben konkurrierende Stellung. Die Holländer schlossen sich sogar den Hansestädten in der Bekämpfung Dänemarks und Norwegens 1367 an, sie erwarben ebenso wie die preufsischen Städte 1368 eigene Fitten auf Schonen und 1370 im Stralsunder Frieden die gleichen Privilegien in Dänemark und Schonen wie die Hanse. Jedoch es gelang den wendischen Städten bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, die neuen nichthansischen Eindringlinge aus dem schonischen Heringshandel und Verkehr bis auf geringe Reste wieder zu verdrängen[1]; der Umstand, dafs von 1368—1385 aufser andern Sundschlössern auch Skanör und Falsterbo in ihrem Pfandbesitze sich befanden, gab ihren Bestrebungen ohne Zweifel gröfsern Nachdruck. Aber die Tatsache, dafs auch der alte und lebhafte Verkehr der Süderseer nach Schonen zur selben Zeit stark zurückging, läfst vermuten, dafs noch andere Gründe für den schnellen Rückgang im Besuche Schonens bestimmend gewesen sind.

Den westlichen Nationen, deren Teilnahme am Heringshandel unter dem Drucke der hansischen Verkehrspolitik auf Schonen sich nicht entfalten konnte, bot sich in der Verwertung des Herings der Nordsee Ersatz. Alt war allerdings der Heringsfang in der Nordsee vor den niederländischen und englischen Küstengewässern, auch der Handel mit grünen und geräucherten Heringen dort und den Rhein hinauf nach Köln. Antwerpen war im Besitz eines Fischstapels und bedeutender Mittelpunkt für Heringsräucherei. Der Fortschritt in diesem Betriebe bestand nun aber darin, dafs die westlichen Nichthansen, deren Teilnahme am schonischen Heringsgeschäft von der Hanse gehindert wurde, die bei der Hanse übliche und bewährte Methode der Zubereitung und Einsalzung des Fisches in Tonnen auf ihr heimisches Produkt übertrugen und dies dadurch zu einer dauerhaften Handelsware für den Fernverkehr machten. Als solche

[1] Wegen der Holländer vgl. den Beschlufs von 1384, H. R. Koppmann II, Nr. 276 § 12, der zugleich beachtenswert ist als erste Erklärung der Hanse gegen die Holländer überhaupt. Erste Klagen der Engländer über Zurückdrängung in Schonen, H. U.-B. Kunze IV, Nr. 378.

begegnet uns 1387 zuerst helgoländer, 1399 englischer Hering, vor allem jedoch flämischer und holländischer. Die spätere Sage, die den Willem Beukels aus Biervliet in Flandern als Erfinder dieser Neuerung nennt[1], verteilt wohl richtig die Verdienste der Entdeckung, indem sie einem Fläminger allerdings die eigentliche Erfindung zuschreibt, die spekulative Aufnahme und Ausnutzung derselben aber den Holländern zuweist. Sicher ist, dafs die Holländer sich am energischsten dem Fang und Einpökeln des Nordseeherings widmeten. Technische Fortschritte erfolgten im Zusammenhange damit in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, so die Erfindung des seitdem für den Fang auf See gebräuchlich gewesenen grofsen Heringsnetzes und der Bau gröfserer seetüchtiger Fangschiffe, der Buysen. In den holländischen und seeländischen Städten selbst wurde der Hering, anstatt wie bisher nach Antwerpen geliefert zu werden, nun zubereitet. Das in Briel gebräuchliche Heringstonnenmafs errang sich die Bedeutung eines Normalmafses im Westen für Heringstonnen und wurde in Stahl ausgeführt von Briel an Köln und Antwerpen übersandt[2]. Über diese seine beiden Hauptmärkte[3] hinweg eroberte sich der holländische Hering in kurzer Zeit im Kampf mit dem schonischen der Hanse die west- und oberdeutschen Märkte. Und schon lange vor der Mitte des 15. Jahrhunderts war überhaupt im gesamten Westen dieser wichtige und alte hansische Handelsartikel des Ostseegebiets vor dem holländischen Heringe zurückgetreten. Die feste Grundlage für einen der nachmals blühendsten und wichtigsten holländischen Erwerbszweige war damit gelegt, und je mehr sich gleichzeitig der Fang

---

[1] Sein Tod wird verschieden angegeben, Velius, Chronijck van Hoorn, 1604, S. 17 gibt für seine Erfindung die ersten anderthalb Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts an, Papebroch, Annales Antverpienses, hg. v. Mertens u. Buschmann I, S. 218 verzeichnet wohl richtiger seinen Tod zu 1397.

[2] v. Mieris, Groot Charterboek IV, S. 688 f., 728, vgl. H. R. Koppmann VII, Nr. 728, 729. Das Mafs von Briel war in Köln noch vorhanden 1432, 1446, vgl. Stein. Akten zur Verfassung u. Verwaltung von Köln II, S. 331.

[3] Namentlich Antwerpen erscheint nach wie vor nun auch als solcher für den holländischen Tonnenhering, vgl. Mertens en Torfs, Geschied. v. Antwerpen I, S. 265, H. R. Koppmann VII, Nr. 729, auch H. U.-B. Stein VIII, Nr. 68.

aus den Küstengewässern auf die See hinaus verlegte, wurde er auch zu einer Schule für die Holländer in seemännischer Hinsicht und beförderte die Erziehung einer kühnen und gewandten Seemannsbevölkerung. Indessen hätte gewifs nicht annähernd so schnell der Fang des holländischen Herings so bedeutenden Aufschwung genommen und wäre die Nachfrage nach ihm selbst von fern her so lebhaft geworden, wäre nicht seit etwa 1411 in der schonischen Heringsfischerei eine langandauernde Periode der Unergiebigkeit eingetreten, die durch den Krieg der wendischen Städte mit dem Unionskönige Erich von Pommern noch bis 1435 verlängert wurde. Zu Zeiten waren die Preise für schonischen Hering geradezu unerschwinglich, und diesem Umstande ganz wesentlich verdankte der holländische Hering seine so überaus schnelle Verbreitung als Handelsware nicht nur im Westen. Denn auch die hansischen Kaufleute nahmen ihn, um die Nachfrage nach Hering im Osten zu befriedigen und die Bedarfsdeckung nicht auch dort in die Hände der Holländer geraten zu lassen, unter ihre Handelsartikel auf, nachdem er trotz des anfänglichen Widerstandes der Hanse auf dem Brügger Markte als Handelsware Eingang gefunden hatte[1]. Jedoch auch ins Ostseegebiet begannen Holländer und sogar Engländer spätestens seit dem dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts ihren Hering selbst zu bringen, freilich noch für lange Zeit in bescheidenem Umfang.

Das Aufkommen des Nordseeheringshandels und weiterhin die langdauernde Unergiebigkeit der Fischerei im Sunde dürften, von so grofser Bedeutung sie auch wahrscheinlich für das Wegbleiben der westlichen Nationen von Schonen und den Niedergang des dortigen Westverkehrs gewesen sind, doch nicht allein den entscheidenden Einflufs darauf ausgeübt haben. Die Veränderung in den Beziehungen und im Gange des nordeuropäischen Verkehrs, die die andauernde Zunahme der direkten Verbindungen zwischen dem Ostseegebiet und dem Westen seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur Folge hatten, tragen gewifs auch einen sehr bedeutenden Anteil am Niedergange des alten Umschlagsverkehrs auf Schonen.

---

[1] H. R. Koppmann VII, Nr. 802 § 9, vgl. Nr. 801 §§ 11—13.

Inwieweit und ob überhaupt der Aufschwung des direkten Verkehrs mit Fortschritten in der Nautik zusammenhängt, darüber ein Urteil zu fällen verbietet die Dürftigkeit des Materials. Von technischen Veränderungen im Schiffsbau wissen wir aus dieser ganzen Zeit nichts. Jedoch läfst sich die Gröfse der Schiffe der im nordeuropäischen Verkehr tätigen Handelsmächte im allgemeinen wohl ziemlich zutreffend für den hier behandelten Zeitraum feststellen.

Übereinstimmend wird zu verschiedenen Zeiten die Kleinheit der nordischen Schiffe gegenüber denen der Hansestädte hervorgehoben. Den Nordländern fehlten eben während dieser ganzen Zeit und darüber hinaus mit dem eignen Handel auch wirkliche Handelsschiffe. Der Bau grofser Fahrzeuge, zunächst Krawele, seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts in Dänemark ging auf königliche Initiative zurück und sollte dem Bedürfnis der staatlichen Seewehr entsprechen.

Die Rhederei der Engländer war dem Umfange nach verhältnismäfsig nicht bedeutend. Aber die Tragfähigkeit ihrer Schiffe scheint für jene Zeiten durchschnittlich grofs gewesen zu sein. Schon die englischen Schiffe, die 1381 nach der Ostsee verkehrten, konnten ihres Tiefgangs wegen nicht durch das enge und seichte Fahrwasser bis in den Stralsunder Hafen gelangen, sondern mufsten an der Nordspitze der Insel Hiddensö liegen bleiben und wurden durch Leichterschuten von Stralsund her entlöscht und beladen[1]. Und die Zahlenangaben, die wir über die Tragfähigkeit englischer Holke und Koggen aus dem 15. Jahrhundert haben, zeigen in der Mehrzahl Schiffe zwischen 150 und 250 Last, kleinere kaum, gröfsere jedoch und selbst erheblich gröfsere waren anscheinend nicht selten.

Über Holland besitzen wir mehr allgemeine Angaben als einzelne Zahlen. Jene aber heben die Veränderungen in der durchschnittlichen Gröfse der Schiffe wiederholt hervor. Von Zierixee, das nächst Amsterdam den bedeutendsten Verkehr nach dem Osten entwickelte, berichtet die seeländische Chronik, dafs man dort ums Jahr 1400 angefangen habe, grofse Schiffe zu bauen und mit ihnen nach Dänemark, Norwegen und den östlichen

[1] Stralsunder Chroniken, hg. v. Mohnike u. Zober I, S. 163.

Landen zu handeln[1]. Das Amsterdamer Seerecht von 1413 besagt, dafs nur im Verkehr der Amsterdamer mit Norwegen und der Ostsee grofse Schiffe verwandt wurden, denen deswegen auch eine doppelt so lange Lösch- und Ladezeit in Amsterdam gestattet war, als den in andern Richtungen verkehrenden Schiffen, nämlich 14 Tage[2]. Wahrscheinlich also ist der holländische Schiffsbestand der Stattlichkeit und der Anzahl der Schiffe nach in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts nicht unbedeutend gewachsen[3]. Aber was hiefs für Holland grofse Schiffe? Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurden im Verkehr der Holländer nach Livland solche von 60—150 Last als der Durchschnitt angesehen[4]. Und die Grofsschiffer der Stadt Enkhuisen, die ausgedehnten und lebhaften Seehandel betrieben, geben ihren Schiffsbestand im Jahre 1476 auf 42 Schiffe an, von denen nur 5 eine Tragfähigkeit von 100—120 Last, 10 eine solche von 60—99 Last, 17 aber nur von 23—60 Last haben, während bei 10 die Gröfsenangabe fehlt[5]. Die Enkhuisener Rhederei besafs also noch damals unter ihren Schiffen kaum solche, die selbst für jene Zeit als grofs bezeichnet werden könnten. Natürlich ist nach der Rhederei einer einzelnen Stadt nicht die ganze holländische Rhederei zu beurteilen. Aber man wird doch die Angabe der seeländischen Chronik nicht von der Hand weisen dürfen, dafs erst um 1460 der holländische Schiffsbau die Gunst der tiefen Häfen von Amsterdam und Veere ausgenützt habe, um gröfsere Schiffe zu bauen, nämlich Krawele, mit denen man erst in grofsem Stil habe Handel treiben können[6]. Das erste Krawel wurde in Zierixee gebaut und zwar von einem Bretonen. In den Krawelen aber haben wir einen für jene Zeit wirklich grofsen Schiffstyp vor uns, der damals im Westen aufgekommen zu sein scheint und

[1] Reygersberg, Chron. van Zeeland, hg. v. Boxhorn, 1644, S. 320.

[2] ter Gouw, Geschied. van Amsterdam II, S. 184 Artikel 16.

[3] Doch ist es eine starke Übertreibung, wenn Blok, eene holland. stad in de Middeleeuwen S. 312 behauptet, dafs die Holländer im Anfange des 15. Jahrhunderts auf dem Gebiet der Frachtschiffahrt mehr u. mehr den ersten Platz in Europa einzunehmen begonnen hätten.

[4] H. R. Schäfer I, S. 372.

[5] G. Brandt (2. Aufl. von J. Centen, 1747), Historie van Enkhuisen S. 40 ff.

[6] Reygersberg a. a. O. S. 232 f.

in spätern Jahrzehnten auch in Preufsen den Schiffsbau zur Herstellung gröfserer Fahrzeuge anregte. Das grofse ursprünglich französische Krawel, das 1462 nach Danzig kam, bildete damals und noch einige Jahrzehnte lang den Gegenstand allgemeinen Staunens im nördlichen Europa [1]. Man darf vielleicht vermuten, dafs auch in Holland aufserdem der landesherrliche Schiffsbau der Burgunderherzoge den Privatschiffsbau zu bedeutenden Leistungen angeregt hat [2].

Über die durchschnittliche Gröfse der süderseeischen Schiffe, die derjenigen der wendischen Städte geglichen haben mag, sind wir so gut wie gar nicht unterrichtet. Auch von Bremen läfst sich nur vermuten, dafs seine Koggen ums Jahr 1400 im Durchschnitt eine gröfsere Tragfähigkeit als 100 Last besessen haben mögen [3].

In den wendischen Städten nebst Hamburg zeigte sich während des 14. und 15. Jahrhunderts kaum eine Veränderung in der Gröfse der Schiffe. König Erich der Pommer behauptete allerdings 1423, dafs früher die Schiffe im schonischen Verkehr durchschnittlich 40—50 Last grofs gewesen seien, nun dagegen 200 Last. Jedoch war die Angabe ohne Zweifel eine grofse Übertreibung, soweit sie sich auf die wendischen Städte bezog [4]. Die obere Grenze der kleinen Schiffe lag bei einer Tragfähigkeit von 24 Last, aber Schiffe von 100 Last und mehr sind in dem vorhandenen Zahlenmaterial durchaus selten. Im Jahre 1455 wurde es geradezu als eine Eigentümlichkeit der Lübecker von Hamburg hervorgehoben, hier kleine Schiffe zur Fahrt nach dem Westen zu befrachten. Aber trotz ihrer Gewohnheit, kleinere Schiffe zu bevorzugen, machten diese doch den nordischen gegenüber den Eindruck der Gröfse. Freilich mit den spanischen Schiffen, die von den Holländern aufgebracht und in ihre Flotte eingereiht waren, scheuten sich die Lübecker doch 1440, den Kampf aufzunehmen, weil sie nicht so grofse Schiffe hatten, die mit jenen Bord an

[1] Caspar Weinreichs Danziger Chronik i. Script. rer. prussicarum IV, S. 728 u. das. Anm. 1.

[2] Vgl. z. B. Städtechroniken 13, S. 183 zu 1440 den aufsehenerregenden Bau eines gewaltigen Schiffs durch die Herzogin von Burgund.

[3] Kunze, Hans. Gesch.-Quellen VI, Nr. 334 § 3, vgl. §§ 5, 6. H. R. Koppmann VIII, Nr. 1135.

[4] H. R. Koppmann VIII. Nr. 1154 § 12.

Bord einen gleichen Kampf hätten wagen können[1]. Auch in den folgenden Jahrhunderten haben sich ja der Schiffsbau und die Rhederei der wendischen Städte in denselben Bahnen bewegt. Es bleibt selten, dafs die Schiffsgröfse 100 Last und darüber beträgt. Nach den Lübecker Lastadiebüchern betrug für die Jahre 1560—1800 die Durchschnittsgröfse aller in Lübeck gebauten Schiffe 60 Last und nur 13½ % aller hatten 100 und mehr Last. Und auch die durchschnittliche Gröfse der lübischen Schiffe, die nach Riga verkehrten, betrug im Anfang des 17. Jahrhunderts 50—60 Last[2].

In Preufsen zeigen noch die letzten Jahrzehnte des 14. und die ersten des 15. Jahrhunderts in der Gröfse der Schiffe keinen auffallenden Unterschied von den wendischen Schiffen, fafst man die private Rhederei in Preufsen ins Auge. Ein ganz anderes Bild bietet dagegen die Rhederei des deutschen Ordens, der Landesherrschaft[3]. Schon im Jahre 1404 waren die Koggen und Holke des Ordens mit einer Durchschnittstragfähigkeit von über 120 Last denen seiner Untertanen weit überlegen. Im Jahre 1416 liefs er Holke von 200 Last bauen und in den Bauten der folgenden Jahre nahm die Raumgröfse weiter zu, so dafs ins Jahr 1419, bis wohin die Entwicklung verfolgt werden kann, auch die gröfsten Schiffsbauten von wahrscheinlich gegen 300 Last fallen. Nun aber begann dem Beispiel und der Anregung der Landesherrschaft folgend auch die private Rhederei in Preufsen immer gröfsere Schiffe zu bevorzugen, und die durchschnittliche Gröfse der preufsischen Schiffe wuchs immer weiter über die der wendischen, süderseeischen und holländischen hinaus. Wiederholt wurde um 1450 der Einflufs dieser veränderten Verhältnisse auf die preufsischen Verkehrsbeziehungen preufsischerseits hervorgehoben. Eine Anzahl der westlichen Häfen, in denen die Schiffe der andern Hansen bequem ein- und auslaufen konnten, war den grofsen preufsischen und übrigens auch livländischen

[1] H. R. von der Ropp II, Nr. 401 S. 320.

[2] Baasch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffsbaus u. s. w. S. 46 ff. und auch sonst. Siewert, Rigafahrer, Hans. Gesch.-Quellen N. F. I, S. 207.

[3] Vgl. Sattler, Handelsrechnungen des deutschen Ordens pass., leider unvollständig abgedruckt.

Fahrzeugen wegen ihres Tiefgangs verschlossen[1]. Überhaupt scheint für die Schiffahrt Rigas gefolgert werden zu dürfen, dafs dort eine ganz ähnliche Entwicklung in der Vergröfserung der Schiffe im 15. Jahrhundert stattfand, wie in Danzig, denn die über die rigische Rhederei vorliegenden Zahlenangaben zeigen sämtlich Schiffe von meist erheblich über 100 Last. In Danzig aber schritt namentlich seit dem Ausgang der 70er Jahre des 15. Jahrhunderts, wie es scheint, der Schiffsbau kühn zur Herstellung noch bedeutenderer Schiffe, Krawele, fort, deren Gröfse bald derjenigen des überall bewunderten französischen Krawels kaum noch etwas nachgab. Es ist wohl beachtenswert, dafs Fremde, Lombarden und Holländer, durch ihre Bestellungen in Danzig die Anregung zu den ersten dieser ganz grofsen Bauten gaben[2].

Es läfst sich also für die Seemächte Nordeuropas im allgemeinen folgendes feststellen: die Schiffsgröfse wächst bei den Holländern von kleinen Räumen zu den wendischen Schiffen im Durchschnitt wohl entsprechenden und beginnt im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts Tendenzen einer weiteren bedeutenden Vergröfserung zu zeigen. Sie nimmt bei den Engländern, wo sie von vornherein bedeutender war als die der wendischen, im Laufe des 15. Jahrhunderts kaum zu. In Danzig und Riga jedoch wuchs sie seit den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts immer auffälliger, angeregt zunächst durch die Rhederei des Ordens, über die bei den wendischen Schiffen übliche Tragfähigkeit weit hinaus und trat im letzten Drittel des Jahrhunderts in Danzig in eine Zeit neuer bedeutender Vergröfserung ein. Der Versuch, den der Hansetag 1412 machte, eine Bestimmung durchzusetzen, dafs auf hansischen Werften keine Schiffe von mehr als 100 Last Tragfähigkeit gebaut werden dürften[3], blieb wirkungslos und wurde später nicht wieder erneuert. Aber die wendischen Städte und anscheinend auch die süderseeischen hielten für sich im wesentlichen an dieser Praxis fest. Ihre Schiffsgröfse blieb stabil während dieses Zeitraumes und noch weit darüber hinaus.

Eine Erklärung dieser auffallenden Unterschiede in der Entwicklung der Schiffsgröfse bei den verschiedenen Seemächten

[1] Vgl. besonders H. R. von der Ropp IV, Nr. 52.
[2] Vgl. Caspar Weinreich i. Script. rer. Prussic. IV, pass.
[3] H. R. Koppmann VI, Nr. 68 A § 41.

könnte man zunächst in den Tiefenverhältnissen der Häfen und den Zugangsstrafsen zu denselben vermuten.

Die natürliche Tiefe der Flufsmündungen und Häfen von der Newa bis Sluys, Brügges reichbelebtem Hafen am Zwin, war fast durchweg gering und verschlechterte sich im Laufe der Zeit noch. Und an der englischen Küste war es wohl kaum besser bestellt. Um jedoch durchgreifende und dauernde Verbesserungen auszuführen, fehlte es an den technischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Hilfsmitteln, und die Vertiefungen des Fahrwassers, die da und dort zu verschiedenen Zeiten von Unternehmern versucht wurden, besserten daher das Übel im günstigsten Falle nur für ganz kurze Zeit. Deshalb scheuten sich die Städte, bedeutende Summen aufzuwenden, so sehr man auch von der Wichtigkeit der Wasserstrafse für das ganze Verkehrsleben der Stadt überzeugt war. Man beschränkte sich darauf, durch Bedrohung mit schwerer, in manchen Städten selbst mit Todesstrafe die Ausschüttung von Ballast aus den Schiffen in den Hafen zu verhindern. Man suchte ferner, jedoch überwiegend erst im Laufe des 15. Jahrhunderts, die Einfahrt von der See her gegen Versandung durch Errichtung von Pfahlwerken und Versenkung von Steinkisten zu schirmen; z. B. in Wisby, Narwa, Reval, der Balge, Weichselmünde, Travemünde. Man erleichterte schon seit viel früherer Zeit der Schiffahrt den Weg in die Häfen, indem man ihn durch immer zahlreichere, meist jährlich erneuerte Auslegung von Tonnen und Baken, durch Errichtung von Leuchttürmen und Leuchtfeuern und durch Anstellung von Lotsen kenntlich machte. Auch durch Erbauung von Kanälen und Schleusen, z. B. in Brügge, suchte man die Wasserverbindung der Stadt mit der See und den Seeverkehr festzuhalten. Die Unkosten dieser verschiedenartigen Veranstaltungen liefsen sich die Städte im allgemeinen von der Schiffahrt durch Abgaben erstatten. Die Folge der Seichtheit der Wasserstrafsen war, dafs vielfach die Schiffe nicht bis an die Städte gelangen konnten, sondern auf der Rhede liegen bleiben und durch Leichterschuten oder Bordinge ent- und beladen werden mufsten, ein umständlicher, zeitraubender und verteuernder Vorgang. So war es in Lübeck, Stralsund, Danzig, anscheinend auch in Riga, so in der Newa im Verkehr nach und von Nowgorod und in Sluys im

Verkehr über Damme mit Brügge. Wenn wir erfahren, dafs die Trave nie tiefer als 10 Fufs, die Mottlau vor Danzig noch nicht einmal so tief, der Warnemünder Hafen und die Fahrstrafse nach Rostock nicht 12 Fufs, die Peene, die allein im Verkehr von und nach Stettin benutzt wurde, nur 7 Fufs tief waren[1], dafs der neue 1399—1402 von Brügge hergestellte Kanal nach Damme 7 Fufs Wasser hatte[2], so erscheint die Bestimmung, welche der Lüneburger Hansetag 1412 vorgeschlagen hatte, dafs vollbefrachtete Schiffe keinen gröfsern Tiefgang als 6 lübische Ellen, d. h. 12 Fufs haben sollten[3], als den tatsächlichen Tiefenverhältnissen schon nicht mehr entsprechend. Wenn nun aber von der Themse und dem Zwin bis hinüber nach der Newa die Häfen und Zugangsstrafsen fast durchweg sehr flach, die Möglichkeit ihrer Vertiefung ziemlich ausgeschlossen, nur etwa in Antwerpen, Bergen op Zoom, Middelburg die Wasserverhältnisse günstiger waren, so kann die Tiefe zur Erklärung für die Verschiedenheiten in der Raumgröfse der Schiffe, die sich im 15. Jahrhundert immer mehr ausbildeten, nicht herangezogen werden.

Ohne Zweifel wurde der Schiffsbau erleichtert und war billiger als anderswo in Danzig und Riga, wo schon das nähere Hinterland beider Städte von gewaltigen Eichen- und Fichtenwaldungen erfüllt war und die Holztraften auf den grofsen Strömen denkbar billig und bequem an den Ort ihrer Verarbeitung geschafft werden konnten. Aber auch diese Vorzüge waren nicht entscheidend für den Bau neuer gröfserer Schiffe in Danzig und Riga, auch nicht die, dafs mit der wachsenden Gröfse der Schiffe nicht nur ihre Seetüchtigkeit, sondern auch ihre Widerstandsfähigkeit gegen feindliche Anfälle erhöht wurde, sowie dafs die Unkosten sich nicht im gleichen Verhältnis mit der Vergröfserung der Schiffe vermehrten, denn die letztern beiden Vorzüge zu besitzen konnte auch der wendischen Rhederei nur willkommen sein. Wenn trotzdem hier eine Scheu vor der Vergröfserung der Schiffe herrschend blieb, so dürfte

---

[1] Zusammengestellt von Stein, Beiträge u. s. w. S. 28 Anm. 1. Wegen Danzigs vgl. auch zu 1583 die Angabe i. d. Mitteil. d. westpr. G.-V. 1902, S. 72.

[2] Gilliodts-van Severen, Inventaire des Archives de Bruges III, S. 464 f.

[3] H. R. Koppmann VI, Nr. 68 A § 41.

diese in der Hauptsache darin begründet gewesen sein, dafs auf die wendische Rhederei der grofse Verkehr mit den wertvollen Stückgütern, deren Vertrieb vom Westen nach dem Ostseegebiet und dem Norden noch in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts in auffallend überlegenem Mafse an die hamburgisch-lübische Strafse, die lübische Kaufmannschaft und Rhederei geknüpft war, dauernd beherrschenden Einflufs ausübte. Für den Stückgutverkehr aber waren die grofsen Schiffsräume offenbar minder geeignet als kleinere. Denn es hielt im allgemeinen wohl schwerer, für ein grofses Schiff schnell die erforderliche Gütermenge zu finden, und daher blieb auch die Neigung der Kaufleute den kleineren Schiffen zugewandt.

Auch in Preufsen und Livland war für die Vergröfserung des Schiffsraumes beim Orden wie nach seinem Vorgange auch bei seinen Untertanen bestimmend der Charakter der östlichen Handelswaren, die in wachsender Menge sich in den Handel drängten und im Westen ihre Absatzfelder besafsen. Es waren fast sämtlich, vor allem Getreide und Holz, billige Massengüter, die, um nicht durch die Fracht- und andere Unkosten zu stark belastet zu werden, grofsen Schiffsraum erforderten. Aus demselben Grunde aber erfreuten sich auch im Westen diese grofsen Schiffe eines Vorzugs vor Konkurrenten bei der Versendung des Baiensalzes nach dem Osten. Da sonst die Einfuhr nach dem Osten in wertvollen, wenig Raum einnehmenden Gütern bestand, war folglich im Osten eine gröfsere Schiffszahl dauernd zur Ausfuhr als zur Einfuhr nötig. Da nun der preufsische und auch der livländische Schiffsbau mit dem Anwachsen der Gütermengen nicht Schritt hielt, so entwickelte sich im Schiffsverkehr des Ostens eine immer ausgedehntere Frachtfahrt holländischer und wendischer, namentlich lübischer Schiffe, die vielfach in Ballast einliefen, in der Hoffnung, dort Fracht zu finden[1]. Die Frachtfahrt der Holländer aber war dem Osten wertvoll, weil sie die Ausschliefslichkeit der lübisch-wendischen Schiffahrt und deren Druck auf das geschäftliche Leben des Ostens verminderte.

Vom hansischen Standpunkt aus betrachtet, der sich hier mit

[1] Die von Lauffer bearbeiteten Danziger Schiffahrtsregister der Jahre 1474—1476 zeigen dies Verhältnis recht deutlich, Zeitschr. des westpreufs. Gesch.-Vereins 33, S. 2 ff.

dem besondern lübisch-wendischen Interesse deckte, war also die Ausbreitung eines nichthansischen Verkehrs nach dem Ostseegebiet und dort nach den Ausfuhrhäfen wichtigster Handelsgüter eine Gefahr, auf die man schon in ihren Anfängen mit dem Scharfblick der Eifersucht aufmerksam war. Aber zu durchgreifenden und umfassenden Vorkehrungen der Hanse gegen die Durchbrechung des hansischen Ostseeverkehrsmonopols kam es im 14. Jahrhundert noch nicht. Der Versuch vollends, den die Hanse 1404 machte, gegen die Engländer wegen vielfacher an den Ihrigen begangener Gewalttaten und zur Bekämpfung ihres zunehmenden Verkehrs nach den Hansestädten eine Handelssperre zu erlassen, wurde bezeichnenderweise durch das Mifstrauen der Preufsen in die Absichten der wendischen Städte vereitelt. Aber gewifs war das Anwachsen des holländischen und englischen Verkehrs nach Osten, des preufsischen und livländischen nach dem Westen im Vergleich mit der allgemeinen Zunahme des nordeuropäischen Verkehrs damals noch nicht derartig, dafs dadurch das Übergewicht der wendischen Flaggen und des wendischen Händlers im Verkehr mit Preufsen und gar erst mit Livland ernstlich gefährdet wurde. Der Bau des Stecknitzkanals zwischen der Trave und der Elbe, den Lübeck in den Jahren 1390—1398 ausführte, zeigt jedoch, dafs die Stadt für nötig hielt, ihrer Kaufmannschaft und Rhederei die Behauptung ihrer Vermittlerstellung zu erleichtern. Im Hinblick auf die bedeutende Zunahme des Sundverkehrs sollte der Kanal die Konkurrenzfähigkeit der alten Strafsenzüge Lübecks erhöhen. In erster Linie schuf er dem Salz der Lüneburger Saline einen bequemen und billigern Weg nach Lübeck und machte es dadurch wieder konkurrenzfähiger im Ostseegebiet gegenüber dem Baiensalz. Er bewirkte jedoch ferner, dafs nun erst das Lüneburger Salz immer ausschliefslicher dem lübischen Markte zuströmte, zum Schaden Wismars, dessen Handel es zuvor stark belebt hatte. Pläne, die in späterer Zeit von Lüneburg gemacht wurden, sich der dadurch vermehrten Abhängigkeit von Lübeck durch Herstellung einer Wasserverbindung zwischen der Elbe und Wismar zu entziehen, und die von Wismar unterstützt wurden, kamen nicht zur Verwirklichung[1].

[1] Daenell, Die Hanse und der Krieg um Schleswig, i. Zeitschr. der Gesellsch. f. Schleswig-Holstein. Gesch. 32, S. 396 f.

Die innern Wirren, die von 1408—1416 Lübeck erschütterten, auch Wismar und Rostock ergriffen und Hamburg nicht unbeeinflufst liefsen, legten die politische Macht in diesen Städten in die Hände derjenigen Bevölkerungsklassen, denen das Verständnis für die grofsen handelspolitischen Fragen und für die notwendigen Aufgaben der hansischen Handelspolitik und den Beruf der wendischen Städte als der Hauptträger derselben nicht eigen war. Für die Machtstellung der Hanse zog daher das Ausscheiden jener Städte aus der Gemeinschaft folgenschwere Schädigungen nach sich. Eine wirksame Fortführung der fremdenfeindlichen Verkehrspolitik war nicht möglich. Engländer und Holländer aber benutzten die günstigen Umstände, um ihren Verkehr im Ostseegebiet wie auch in andern Richtungen kräftig zu fördern. Und durch das schwere Kriegsunglück, das 1410 das preufsische Ordensland traf und eine dauernde Schwächung der Macht des Ordens zur Folge hatte, wurde ihnen das Vordringen im Osten noch mehr erleichtert. Auch nach Bergen begannen die Engländer in dieser Zeit wieder ihren Verkehr zu vergröfsern, aber da sie dort dauernd dem übermächtigen Widerstande des hansischen Kontors begegneten, dehnten sie seit 1412 ihre Fahrten direkt in die norwegischen Schatzlande, zunächst nach Island aus und schädigten dadurch die Bedeutung des Bergener Stapels, auf den nach der von der Hanse unterstützten Verkehrspolitik der nordischen Herrscher der gesamte Verkehr der Schatzlande konzentriert sein sollte. Die Holländer aber, die bisher nur als Frachtfahrer nach Livland verkehrt hatten, begannen nun dorthin auch Handel zu treiben und die russische Sprache dort zu erlernen. Und das hansische Kontor zu Brügge sprach aufser harten Worten des Tadels gegen die Livländer wegen der den Holländern gemachten Einräumung die Befürchtung aus, dafs auch die Engländer dadurch zum Vordringen nach Livland ermuntert werden würden, während noch jüngst Riga selbst gegen die Forderung der Engländer, ihnen den Handel dorthin zu gestatten, scharfen Widerspruch erhoben habe. Das Kontor verlangte, dafs allen Nichthansen der Handel nach Livland und das Erlernen der russischen Sprache verboten werde. Schon 1402 hatte es von sich aus den hansischen Schiffern insgemein untersagt, nichthansische Kaufleute und Waren nach Livland zu be-

fördern[1]. An den hansischen Küsten aber umgingen die Holländer die grofsen Städte und ihren Verkehrszwang, indem sie in Klipphäfen ein- und ausfuhren und direkt vom Landmann das Getreide aufkauften. Und im Jahre 1414 errangen sie sogar von Herzog Erich von Lauenburg für den Verkehr durch sein Land ein Privileg, das sie hinsichtlich der Zollbehandlung den Kaufleuten Hamburgs gleichstellte[2].

Erst als die Wirren in Lübeck 1416 mit der Wiederherstellung der alten Ratsverfassung geendet hatten und dieselbe bald in Wismar, Rostock, und schliefslich auch in Hamburg wieder ihren Einzug gehalten hatte, konnte von der Hanse daran gedacht werden, das Gemeinschaftsgefühl neu zu beleben, die Bundesverfassung zu festigen, die Fortschritte, die der nichthansische Handel fast allerorten, besonders aber im Ostseegebiet gemacht hatte, nachdrücklich zu bekämpfen. Die grofsen Hansetage der Jahre 1416, 1417 und 1418 wurden in allen drei Richtungen von höchster Wichtigkeit. Hatten die Städte bis zum Beginne des 15. Jahrhunderts noch kaum gerade den holländischen Verkehr durch ihre Mafsregeln zu treffen gesucht, so war diese Absicht jetzt und fortan bestimmend für eine Reihe von Erörterungen, die von ihnen auf diesen Tagfahrten gepflogen wurden. Ihr Ergebnis waren die Bestimmungen über die Einschränkung des Fremdenverkehrs und über strengere Abschliefsung des hansischen Handels gegen den nichthansischen, die ihren Platz neben andere Verhältnisse regelnden Beschlüssen in dem grofsen Statut von 1418 gefunden haben. Es wurden da unter anderm die ältern Verbote der Handelsgesellschaften zwischen Hansen und Nichthansen weiter ausgebildet, besonders auf den Rhedereibetrieb ausgedehnt. Die Verordnung von 1401 über die Dauer der Schiffahrtseinstellung in den Hansestädten während des Winters wurde erneuert, die mit Bezug auf die Schiffahrt der Fremden verhindern sollte, dafs sie, wie sich das Brügger Kontor einmal ausdrückte, *de handelinge der copenschop ostward nicht ene krygen*, deren Befolgung daher auch von ihnen gefordert wurde. Den

[1] H. R. Koppmann VI, Nr. 400 § 13, vgl. V, Nr. 659, 663; H. U.-B. Kunze V, Nr. 545, 562.

[2] H. U.-B. Kunze V, Nr. 1131.

Holländern sollte der direkte Kornbezug von den Produzenten unmöglich gemacht werden durch die Bestimmung, dafs kein Getreide durch den Sund oder Belt aus der Elbe und Weser anders verschifft werden dürfe als aus den Hansestädten. Daran knüpften die Städte Verordnungen, die die Ausschliefsung des nichthansischen Handels überhaupt aus dem Hinterlande der Hansestädte bezweckten und dem Fremden die Erledigung seiner Geschäfte in den Hansestädten der Küste auferlegten, Absichten, deren Durchführung durch die Gästepolitik dieser wirksam unterstützt werden konnte. Über den Verkehr der Holländer nach Livland wurde erst 1423 von der Hanse bestimmt, dafs ihnen nur Frachtschiffahrt, aber nicht Handel dorthin gestattet sein solle. Der Vorstofs jedoch, den die wendischen Städte in Verbindung mit dem Brügger Kontor 1425 unternahmen, ihnen auch diese zu verbieten, wurde von den livländischen Städten, in erster Linie von Riga zurückgewiesen; die holländische Frachtschiffahrt hatte sich eben in Preufsen wie in Livland unentbehrlich gemacht. Lübeck mufste mit der Versicherung der livländischen Städte zufrieden sein, den holländischen Handel nach Möglichkeit in Schranken halten zu wollen. Den Handel von Engländern und Flamen nach Livland konnte man dagegen seines geringen Umfangs wegen kurzer Hand verbieten.

Schwerlich konnten diese und andere Verordnungen, obendrein wenn sie in den Hansestädten des Ostens und seitens der Ordensherrschaft aus politischen oder wirtschaftlichen Rücksichten nicht befolgt wurden, die beabsichtigte Zurückdrängung des Fremdenverkehrs in dem gewünschten Umfange zur Folge haben. Darüber war sich Lübeck offenbar auch völlig klar und richtete seine Aufmerksamkeit daher auf andere Mafsregeln, um dem nichthansischen Verkehr nach der Ostsee, insbesondere den Holländern, Schaden zuzufügen, die es mit Recht für die gefährlichsten Gegner des hansischen Anspruchs auf die Vorherrschaft im Ostseehandel ansah. Als die Kriegswirren, in die Holland durch den Tod Wilhelms VI. 1417 gestürzt worden war, immer empfindlichere Schädigungen hansischer Kaufleute und Schiffer dort nach sich zogen, glaubten die wendischen Städte die Gelegenheit zu einem Vorstofse gegen das durch den Bürgerkrieg zerrissene Holland günstig. Sie schlugen den Preufsen, die besonders starke Erbitterung zeigten,

ein gemeinschaftliches Vorgehen gegen die Holländer in Gestalt einer dauernden Ausweisung derselben aus Preufsen und einer allgemeinen Aussperrung aus allen Hansestädten vor. Jedoch wieder trat in Preufsen schnell wie 1404 eine so starke Abneigung gegen die wendischen Pläne zu Tage, dafs dadurch die einseitige Aussöhnung zwischen Preufsen und Holland, die 1422 erfolgte, nur beschleunigt wurde. Wieder waren es die Preufsen, die das von den wendischen Städten beabsichtigte einmütige Vorgehen der Hanse gegen den nichthansischen Handelsbetrieb vereitelten.

Gerade damals hatte sich das Verhältnis der wendischen Städte zu König Erich dem Pommern bis zum Kriege zugespitzt, und als eine holländische Handelsflotte im Sunde sich dem Könige, dem es an eigenen Schiffen fehlte, zur Verfügung stellte, wurde sie dort Ende September 1422, noch ehe der König sich ihrer bedienen konnte, von der wendischen Kriegsflotte überwältigt und unbrauchbar gemacht. Dieser erste offene Zusammenstofs zwischen den wendischen Städten und den Holländern erfolgte in demselben Zusammenhange wie die spätern, einer Verbindung der Frage des Ostseeverkehrs mit dem Verhältnis der wendischen Städte und der Holländer zum skandinavischen Norden.

Die politische Freundschaft, die König Erichs Vorgängerin Königin Margrethe mit den Ratsherrn der wendischen Städte zum Heile Dänemarks und des Nordens verbunden hatte, hörte nach König Erichs Regierungsantritt allmählich auf. Seine immer erneuten Versuche, das Herzogtum Schleswig den Grafen von Holstein mit Gewalt zu entreifsen, erfüllten die Nachbarlande der wendischen Städte und das Meer vor ihren Häfen mit anhaltenden Kriegsunruhen. Eine Überwältigung der holsteinischen Macht durch die dänisch-nordische aber bildete eine starke Bedrohung auch für ihre eigene politische und wirtschaftliche Bewegungsfreiheit. Die wachsenden Finanznöte des Königs hatten Versuche zur Folge, den Verkehr aller Fremden im Norden stärker mit Zöllen und Abgaben zu belasten, und führten zur dauernden Einrichtung des Sundzolls wahrscheinlich noch vor 1429. Besondere Erregung aber rief es in den wendischen Städten hervor, als der König, um die wirtschaftliche Abhängigkeit seiner Reiche von der Hanse, die politische Gefahr, die darin lag, zu beseitigen,

einerseits die Wettbewerber der Hanse, Holländer und Engländer, im Verkehr nach dem Norden ermunterte, andererseits seine eignen Städte und Untertanen mit Handelsprivilegien ausstattete, die den alten Freiheiten der Hanse widerstritten und zugleich mit einer Verminderung der privilegierten Stellung der Hanse die Schaffung eines nordischen Handelsstandes beabsichtigten. Gerade die grofse Masse der Bevölkerung der wendischen Städte sah sich dadurch in dem Besitze solider und sicherer materieller Gewinne im Norden bedroht; durch die anhaltenden Kriegsstörungen im Norden war gerade sie besonders empfindlich belastet. So waren die Gemeinden die eifrigsten Befürworter einer Verbindung ihrer Städte mit den Holsten und einer Bekämpfung König Erichs. Jedoch erst nach langem Zögern entschlossen sich 1426 die Räte der vier wendischen Städte und Lüneburgs, — in Hamburg hatte schon 1417 die Gemeinde den Rat zum Kriege genötigt, — die Waffen gegen den König zu ergreifen, und ein neunjähriger Krieg begann. Dafs die Begeisterung für denselben bei der Mehrzahl der Gemeinden, Rostock und Stralsund ausgenommen, ungemindert den ganzen Krieg hindurch andauerte, dafür bietet aber noch ein anderer Umstand die Erklärung. Der Krieg nämlich gewährte den Städten die Möglichkeit, ihre allgemeinen handelspolitischen Bestrebungen mit ihm zu verbinden und den ostwestlichen Verkehr der Nichthansen zu bekämpfen. Eine Beeinträchtigung des Handels der Preufsen und Livländer nach dem Westen war dabei unvermeidlich. Denn den wendischen Städten, wollten sie den Fremdenhandel wirksam treffen, blieb nur die Schliefsung des Sundes für alle Schiffahrt übrig. Nur wenn der ostwestliche Verkehr gezwungen wurde, seinen Weg ausschliefslich über die holsteinische Landstrafse zu nehmen, konnte mit einer gewissen Sicherheit der nichthansische Handel vom Ostseegebiet ausgeschlossen werden. Die weitere Folge einer solchen Verkehrsbeeinflussung mufste die sein, dafs der Vermittlungsverkehr zwischen dem Ostseegebiet und Westeuropa zunächst während der Kriegszeit in bedeutend vermehrtem Mafse der Kaufmannschaft und Rhederei der wendischen Städte, namentlich Lübecks, zufiel. Das sahen auch die Hansestädte des Ostens und Westens sowie die Nichthansen mifstrauisch voraus und lehnten deshalb die ihnen von den wendischen Städten im Beginn des Kriegs angesonnene Einstellung des Ver-

kehrs nach dem Norden und durch den Sund bestimmt ab. Die wendischen Städte waren daher genötigt, mit Gewalt ihren Forderungen Nachdruck zu geben. Ihre Flotten und Kaper beherrschten die Zugänge zur Ostsee zwar nicht in allen Kriegsjahren der keineswegs unbedeutenden Seemacht des Königs und den Handelsflotten der Neutralen gegenüber, jedoch erzwangen sie in den Jahren 1427, 1428 und 1431 die fast gänzliche Einstellung des Sundverkehrs. Und die zügellosen Räubereien der nordischen Auslieger, die ziemlich unterschiedslos sich auf wendische und nichtwendische Schiffe erstreckten, trugen nicht wenig dazu bei, den Handel der Neutralen den Kaufleuten und Schiffen und Häfen der wendischen Städte zuzutreiben, die abgesehen von ihrer wirtschaftlich gröfseren Leistungsfähigkeit ihm auch die gröfste Sicherheit gegen Verluste boten. So konnte auch in den Jahren 1433 und 1434 trotz des zwischen den kriegführenden Mächten 1432 zu Horsens geschlossenen Stillstandes von einer Sundfahrt der Neutralen nicht die Rede sein. Innerhalb der Ostsee bewegte sich der Verkehr zwischen den wendischen, preufsischen und livländischen Häfen, zwischen Lübeck, Danzig und Reval während des Kriegs in festen Formen. Im Jahre 1430 z. B. segelte im März eine grofse Handelsflotte von Reval nach Lübeck, im Juni sandte Lübeck eine Flotte von 40 Schiffen nach Danzig und am 10. Juli eine Flotte von 23 Kauffahrern mit flämischen Gütern nach Reval. Am 5. November fuhr abermals eine Handelsflotte von Reval nach Lübeck. Da in diesem Jahre die Sundsperre durchbrochen wurde, so sehen wir aufserdem im Frühjahr englische und holländische Handelsflotten in Danzig einlaufen und im Mai eine grofse Flotte preufsischer und livländischer Schiffe aus der Baie nach der Ostsee zurückkehren, der es 1429 gelungen war, den Sund zu durchfahren; von ihr wandten sich allein 37 Schiffe mit Salzladung nach Reval.

Von diesen und einigen andern Durchbrechungen der Sundsperre abgesehen, ruhte das Baiensalzgeschäft wie jeder direkte Handelsverkehr zwischen dem hansischen Osten und dem Westen, so sehr auch die Marktlage im Osten zum Blockadebruch anreizen mufste. An Stelle des Baiensalzes errang sich in erster Linie das Lüneburger Salz eine Alleinherrschaft auf den Märkten des Ostens. In diesem Artikel, der vor allem Massenbedürfnis

im gesamten Osten war, aber auch für Tuch und die andern Luxus- und sonstigen Güter des Westens erzielte der wendische Händler von dem preufsischen und livländischen Käufer unerhörte Preise, während er andererseits dem östlichen Verkäufer für Getreide, Hölzer und andere Waren die niedrigsten Preise vorschreiben konnte. Und dem Westen gegenüber spielte er im Besitz der Produkte des Ostens eine ähnliche Rolle. Er mufs bedeutende Gewinne auch trotz des im ganzen durch den Krieg verminderten Verkehrs in den neun Jahren gemacht haben und nicht anders die wendische Rhederei. Der Anteil der wendischen Städte am Gesamtverkehr Preufsens und Livlands dürfte gleichzeitig infolge der Zurückdrängung des nichthansischen und des einheimischen Betriebs fast zu einem Monopol angewachsen sein [1].

Noch vor dem Friedensschlusse zu Wordingborg, der am 15. Juli 1435 diesen für den Verkehr des Nordens wie für ihren Beherrscher so verhängnisvollen Krieg beendete, hatte die wendische Verkehrspolitik auf dem Hansetage zu Lübeck 1434 die Hanse zu einer Erneuerung und teilweisen Verschärfung und Ausdehnung ihrer Verkehrsverordnungen veranlafst. Am härtesten mochte unter den neubeschlossenen diejenige die Nichthansen treffen, welche ihren Aufenthalt in Hansestädten auf die Dauer von drei Monaten einschränkte und ihnen den Winteraufenthalt dort überhaupt verbot. Diese Schritte der Hanse geschahen in der Voraussicht, dafs dem Friedensabschlusse ein rasches Wiederaufleben der Sundfahrt, des nichthansischen Verkehrs nach der Ostsee, des preufsischen und livländischen nach dem Westen folgen werde. Und alsbald unternahm denn auch der lange gehemmte holländische Handel einen neuen Vorstofs in Dänemark, nach Bergen, nach Pommern und Livland. Aber sein Versuch, über Preufsen hinweg direkte Beziehungen zu Polen anzuknüpfen, nötigte Danzig, die Vorzugsstellung, die es ihm bisher vor dem anderer Fremden bei sich eingeräumt hatte, zum Schutze des Zwischenhandels seiner eigenen Bürger zu beschränken.

Das politische Verhältnis zwischen Holland und den wendischen Städten, das seit dem Zusammenstofs im Sunde 1422 ge-

[1] Vgl. zu dieser Übersicht Daenell, Die Hansestädte und der Krieg um Schleswig a. a. O., bes. Kap. VI.

spannt gewesen, hatte durch den Krieg eine weitere Verschlechterung erfahren. Holländische Schiffe und übrigens auch englische halfen gelegentlich den dänischen im Sunde die wendischen bekämpfen. Die wendischen Auslieger aber nahmen holländische Kauffahrer, die sich in der Ostsee zeigten, weg. Seit 1430 sandte Hamburg Kaperschiffe gegen die Holländer in der Nordsee aus. Andererseits gestattete Herzog Philipp von Burgund seinen geschädigten Untertanen Feindschaft gegen die wendischen Städte und ihre holsteinischen Bundesgenossen und bedang sich von der Beute das übliche Fünftel aus. Jedoch die Gefahr eines wirklichen und allgemeinen wendisch-holländischen Kriegs ging diesmal vorüber. Noch vor dem Abschlusse des Wordingborger Friedens wurde am 10. Mai 1435 in Brügge ein Stillstand zwischen den wendischen Städten und Holland geschlossen und in den folgenden Jahren wiederholt verlängert, ohne dafs die eigentlichen Beschwerden beider Teile erledigt worden wären. Insbesondere die Hauptforderung der Holländer, dafs in Livland, Preufsen und den andern Hansestädten alle hansischen Verfügungen, die seit 1418 ihren Verkehr beschränkten, namentlich das Verbot des direkten Handels mit andern Gästen, aufgehoben würden, stiefs bei den Städten auf hartnäckige Ablehnung. Nachdrücklich hielt ferner Lübeck in den Verhandlungen der folgenden Jahre daran fest, dafs es dieselben *van wegen unser gemenen stede van der dudeschen henze* führe. Nicht minder nachdrücklich aber verwahrten sich andererseits der Hochmeister des deutschen Ordens sowie der hansische Osten gegen jede politische Gemeinschaft mit den wendischen Städten, und ebenso Köln und der hansische Westen. Auch dem Kriege mit Holland standen die wendischen Städte als Vertreter der Hanse allein gegenüber, als im April 1438 die kriegslustigen Elemente in Holland endlich die Oberhand gewannen und den Herzog vermochten, seinen holländischen Untertanen den Krieg gegen die sechs Städte und ihre holsteinischen Bundesgenossen zu gestatten.

Die Holländer aber fafsten rücksichtslos und folgerichtig viel höhere Ziele ins Auge und gaben dem Kriege einen Zug ins Grofse. Allen Hansen sollte ihr Kaperkrieg gelten[1]. Mufste

[1] H. R. von der Ropp II, Nr. 197, 207, 212.

der holländische Verkehr nach den Hansestädten und dem Ostseegebiet ruhen, so sollte auch jeder hansische Verkehr nach dem Westen unmöglich sein. Die süderseeischen Städte verpflichteten sich gegen sie, ihre Schiffahrt in östlicher Richtung einzustellen. Die Flamen und Brabanter wurden von ihnen dazu gezwungen. Um aber zu verhindern, dafs die neutralen Preufsen und Livländer den Verkehr zwischen dem Osten und Westen während des Kriegs besorgten und mit ihrer Flagge auch den wendischen Handel etwa deckten und so der Bekämpfung entzögen, dehnten sie ihre Feindschaft auf die Angehörigen des Ordensstaats rücksichtslos aus und nahmen dafür zum Vorwand die oft und gewifs auch nicht absichtslos von den wendischen Städten aufgestellte Behauptung, dafs ihre politischen Mafsregeln im Einverständnisse mit den Preufsen und Livländern erfolgten. Es half diesen und dem Hochmeister nichts, dafs sie sich mit gröfstem Eifer um die Aufrechterhaltung der gegenseitigen Freundschaft und Verkehrsfreiheit bemühten. Die Antwort der Holländer bestand in der Wegnahme von 23 preufsischen und livländischen Baiensalzschiffen, die auf der Heimfahrt nach der Ostsee begriffen waren, Ende Mai 1438. Aber trotz dieser das gröfste Aufsehen erregenden Vergewaltigung und trotz der fortgesetzten Feindschaft der Holländer hielt der Hochmeister an seinem Anspruch auf Neutralität und Verkehrssicherheit für die Seinen fest und suchte wiederholt, wenngleich vergeblich, mit den Holländern zu einer Verständigung zu gelangen.

Auch in diesem Kriege war die Hauptaufgabe der wendischen Städte, den Sund dem Verkehr der Fremden zu schliefsen und abermals den direkten ostwestlichen Verkehr zu unterbinden. Und die Entwicklung der politischen Verhältnisse im Norden kam ihren Absichten auch zunächst fördernd entgegen. König Erich wurde gestürzt, Dänemark rief seinen Neffen Christof den Baiern auf den Thron, Erich suchte die Holländer für seine Sache zu gewinnen, und daher trat auch zwischen Christof und Lübeck eine Annäherung ein. Am 26. Juni 1439 wurde zwischen Dänemark und den verbündeten Städten ein Vertrag geschlossen, worin diese ihre Hilfe zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in Dänemark verhiefsen, Dänemark sich dagegen verpflichtete, die Holländer vom Verkehr auszuschliefsen, solange

sie Feinde der Städte seien, und diesen in der Bekämpfung derselben beizustehen.

Die energische Machtentfaltung der Holländer vor dem Sunde, ihr feindseliges Verhalten gegen den gesamten hansischen Seehandel drängte den ostwestlichen Verkehr von Anfang an auf die holsteinische Landstrafse. Die Baiensalzeinfuhr nach der Ostsee stockte während der vier Kriegsjahre völlig, noch viel mehr als im letzten Kriege war der Osten auf die Erträge der Lüneburger Saline angewiesen [1]. Durch scharfe Verkehrsvorschriften in den Jahren 1439 und 1440 regelten und lenkten die kriegführenden Städte den gesamten ostwestlichen Austausch, und Preufsen und Livländer fügten sich dem Zwange und lieferten ihre Ausfuhrgüter auf den lübischen Markt. Aber für den Verkehr der verbündeten Städte mit dem Westen bildete die Allgegenwärtigkeit der holländischen Kaper in der Nordsee ein schweres Hemmnis. Sie bedrohten die wendischen Bergenfahrer im Kattegat ebenso wie die Hamburger England- und Flandernfahrer vor der friesischen Küste, während sie zugleich ihre Heringsfänger gegen die Hamburger Auslieger schirmten. Und sie griffen noch weiter um sich, indem sie, um das Handelsleben Flanderns noch mehr lahmzulegen, venetianische Schiffe und in gröfserer Zahl spanische aufbrachten und dadurch Holland auch in einen Seekrieg mit Spanien verwickelten [2].

Unter solchen Umständen nahm die Kriegslust in den wendischen Städten, die von Anfang an nicht lebhaft war, schnell ab und neigte um so mehr einer Verständigung mit Holland zu, als ihr dänischer Verbündeter mit Holland Friedensverhandlungen anknüpfte, nachdem er mit ihrer Hilfe die festen Grundlagen für seine Herrschaft in Dänemark gewonnen hatte und auch in Schweden zum Könige gewählt worden war. Die Friedensschlüsse, die unter dem Zusammenwirken dieser und anderer Wünsche im August und September 1441 zwischen Dänemark, Holland, Preufsen und Livland und den verbündeten sechs Städten er-

---

[1] Vgl. die von Stieda i. H. G.Bl. Jg. 1884, S. 107 ff. veröffentlichten Revaler Schiffahrtsregister für die betreffenden Jahre.

[2] Dies hat mit beigetragen zur Entstehung der in den holländischen Quellen immer wiederkehrenden Angabe, dafs Spanien, Venedig, Preufsen und Livland im Bunde mit den wendischen Städten Holland bekämpft hätten.

folgten, ergaben für das Verhältnis zwischen diesen und Holland nur einen zehnjährigen Stillstand und legten beiden Teilen, wie übrigens auch der Friedensschlufs zwischen Preufsen und Livland und Holland, die Wiederherstellung der alten Verkehrsfreiheit und die Aufhebung aller sie beschränkenden Neuerungen zu Gunsten des andern Teils auf. Die Hauptforderung der Hanse, dafs Holland sich den Einschränkungen fügen solle, die sie über den Verkehr der Seinen verhängt habe und noch verhängen werde, mufste fallen gelassen werden. Jedoch schon kurz vor dem Friedensabschlufs hatte die Hanse eine Anzahl ihrer Verkehrsverordnungen wieder aufgefrischt, und in den Jahren 1442, 1447 und später setzte sie diese Tätigkeit in noch gröfserm Mafse fort, und der Verkehr der Holländer wurde von den Wirkungen dieser Politik nicht ausgenommen.

Dieser wendisch-holländische Seekrieg, in dem man später in Holland die Begründung der holländischen Seemacht sah, bedeutete ohne Zweifel einen moralischen Erfolg für die Holländer. Sie hatten den Kampf gegen die erste damalige Seemacht Nordeuropas nicht unrühmlich bestanden. Das nationale Bewufstsein wurde durch diese Überzeugung mächtig gehoben. Es mag nicht ganz unrichtig sein, wenn eine holländische Quelle meint, dafs der Name Amsterdam durch diesen Krieg zum ersten Male bis in ferne Länder bekannt geworden sei und man ihn dort für den eines ganzen Landes gehalten habe und Bündnis mit diesem zu schliefsen gewünscht habe[1]. Vor allen Dingen aber vermehrte der Krieg im Norden die Wertschätzung der Holländer. Obgleich König Christof mit Hilfe Lübecks Herr in Dänemark geworden war, war er doch der erste nordische Herrscher, der dem holländischen Handel in Norwegen und in Dänemark eine feste Stellung geschaffen hat. Fortan erscheint die Wertschätzung der Holländer im Norden bei Zerwürfnissen zwischen den nordischen Königen und den wendischen Städten in der Form einer holländisch-nordischen Interessengemeinschaft.

Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, dafs diese fünfzehnjährige Kriegszeit einen Aufschwung des Handels und der Schiffahrt der Holländer im nördlichen Europa mit sich geführt und zur Folge

[1] ter Gouw, Geschied. van Amsterdam III, S. 26.

gehabt habe. Durch beide Kriege waren die Holländer in empfindlichster Weise von der Ostsee ferngehalten worden. Die Tuchindustrie Leidens, deren Absatzfelder im Osten lagen, war infolge des Kriegs in Verfall geraten. Auch andere Nahrungszweige der Bevölkerung hatten durch den Krieg starke Störungen erlitten, und nicht gering wird man den Druck der drei furchtbaren Teuerungsjahre 1438—1440, die den Westen heimsuchten, und die Verarmung der Bevölkerung infolge der fast unerschwinglichen Nahrungsmittelpreise veranschlagen dürfen. Fügt man hinzu, dafs die Führung des Kriegs die holländischen Städte, namentlich Amsterdam zu grofsen Anstrengungen, zur Aufnahme grofser Schulden genötigt und die Friedensschlüsse des Jahres 1441 ihnen gegen den König von Dänemark, die Preufsen und Livländer, den Herzog von Schleswig und gegen Spanien schwere Zahlungsverpflichtungen auferlegt hatten, dafs also die Finanzen der holländischen Städte stark zerrüttet waren, so ist es begreiflich, dafs die Bevölkerung unter schwerem Steuerdruck zu seufzen hatte. Noch 1445 berieten in Leiden die Vertreter der drei Landschaften mit Bevollmächtigten des Herzogs, wie man der so sehr zurückgegangenen Kaufmannschaft der Niederlande aufhelfen könne[1]. Und die Lage der Schiffahrt war nicht viel besser. Schon damals war eben der Ostseeverkehr für Hollands Handel und Schiffahrt der Lebensnerv, und Lübeck wufste seinen gefährlichsten Konkurrenten durch die wiederholte Sundsperre aufs wirksamste zu treffen.

Wenn man auch anerkennen mufs, dafs die Politik Lübecks und der mit ihm verbündeten Nachbarstädte zugleich mit den eignen Verkehrsinteressen die allgemein hansischen Forderungen vertrat, so darf man sich doch auch nicht darüber wundern, dafs der Anblick der mannigfachen Vorteile, die diese Städte besonders aus dem ersten Kriege für sich zogen, in vielen hansischen Genossinnen, namentlich den preufsischen Städten eine tiefe und nachhaltige Erbitterung erzeugte, ein Gefühl des Vergewaltigtseins, das man ohnmächtig hatte hinnehmen müssen. Vom Standpunkte des preufsischen Sonderinteresses betrachtet war die Handlungsweise Lübecks auch kaum etwas anderes. Jenen Eindruck

[1] Van Limbourg-Brouwer, Boergoensche Charters S. 84.

fafste ein Thorner Kaufmann 1450 in das Urteil zusammen: Stiften die Lübecker Krieg, so ziehen sie den Ostseehandel an sich und leiten ihn über Hamburg nach Flandern; dadurch werden sie reiche Leute, wir Preufsen aber müssen verderben[1]. Und als Lübeck im Jahre 1511 anläfslich seines Kriegs mit Dänemark Danzig vorschlug, seine Schiffe wegen der gröfsern Sicherheit nach Lübeck segeln und von dort ihre Ladung weiter über Hamburg nach dem Westen versenden zu lassen, lehnte der Danziger Bürgermeister auf dem Hansetage dies Ansinnen mit tiefer Entrüstung ab: Wir sollen den Lübeckern ihre Schiffe befrachten, ihre Zölle vermehren, ihre Fuhrleute reich machen und ihnen den Verdienst überlassen, den wir selbst haben können[2]! Man wird vielleicht sagen dürfen, dafs Lübeck in jener Kriegszeit die Rücksicht auch auf berechtigte Interessen hansischer Bundesmitglieder allzusehr aufser Augen gelassen, die Tragweite seiner Politik nach dieser Seite sich nicht klar vergegenwärtigt habe. Der Gegensatz, der seit dem Beginn des Verkehrs der Fremden nach dem Osten immer schärfer zwischen der von Lübeck vertretenen politischen Auffassung und derjenigen Danzigs zu Tage getreten war, entsprang der Tatsache, dafs die Grundbedingungen für das Gedeihen beider Städte und ihres Anhangs verschieden waren und dafs in einer Anzahl der wichtigsten Fragen ein Zusammengehen zwischen beiden durch die besondern Anforderungen der beiderseitigen Interessen ausgeschlossen war. Der Übergang unter die polnische Herrschaft seit 1454, der Danzig eine gesteigerte Unabhängigkeit innerhalb der Hanse eintrug, brachte das fortan noch schroffer zum Ausdruck.

Lübeck aber und seine Nachbarstädte verdankten die wirtschaftlichen Erfolge und Fortschritte der letzten Jahrzehnte nicht normalen Verhältnissen, sondern unnatürlichem Zwange. Allerdings ist dadurch eine bedeutende Kräftigung der politischen Spannkraft und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Lübecks bewirkt worden, und das ist auch der Stellung der Hanse im ganzen zugute gekommen. Denn namentlich im Westen scheint die Wertschätzung der Zugehörigkeit zur Hanse gehoben worden zu sein.

---

[1] H. R. von der Ropp III, Nr. 647.

[2] H. R. Schäfer VI, Nr. 196 § 120.

Arnheim und Roermond suchten 1437 um Aufnahme in die Hanse nach und wurden 1441 zugelassen. Selbst das eigenwillige Kampen, das seinen Vorteil sonst in einer Absonderung von der Hanse gesehen hatte, kam 1441 mit dem gleichen Antrage vor den Hansetag und fand Gewährung. Die Bitte Utrechts um Aufnahme aber wurde 1451 abschlägig beschieden. Südersseeische und friesische Städte aber suchten weiter durch den Rückhalt an der Hanse ihre Stellung gegenüber den Holländern zu verbessern, indem sie hansische Verordnungen nachdrücklich und verschärft auf die Holländer anwandten. Deventer, Kampen und Zwolle versagten durch gemeinsamen Beschlufs 1443 den Holländern die Erwerbung des Bürgerrechts. Groningen und Leeuwarden trafen dieselben Vereinbarungen [1].

Wie sich der Umfang des lübischen Handels im Osten in den zwei Jahrzehnten zwischen der Mitte der zwanziger und der vierziger Jahre des 15. Jahrhunderts verändert hat, ist in Zahlen nicht auszudrücken. Aber einen allgemeinen Eindruck von seinem Umfange gewähren die Danziger Schiffahrtsregister der Jahre 1474—1476. Im Jahre 1474 kam von allen nach Danzig einlaufenden Schiffen der vierte Teil aus Lübeck, 1475 sogar mehr als der dritte und 1476 mehr als der fünfte. Aus Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund zusammen 1474 über ein Drittel der Schiffe, 1475 die Hälfte, 1476 zwei Fünftel. Der Schiffsverkehr der drei letztgenannten Städte zusammengenommen war in jedem der drei Jahre noch nicht halb so stark wie der lübische. Allerdings spiegeln diese Zahlen nicht völlig normale Verkehrsverhältnisse wider, denn die englische Schiffahrt nach Danzig ruhte während dieser drei Jahre ganz, die holländische aber war seit 1474 erst wieder im Anwachsen. Auch in der Wareneinfuhr während dieser Jahre war Lübeck für Danzig der weitaus bedeutendste und vielseitigste Markt. Die Hauptgegenstände der Einfuhr Danzigs, Tuch, Salz, Heringe, sodann die Südwaren und Öl kamen ganz überwiegend aus Lübeck. Nur in der Heringseinfuhr konkurrierte Amsterdam nicht unwesentlich mit Lübeck, blieb aber doch noch weit hinter ihm zurück [2]. Bei dieser über-

---

[1] Vgl Dumbar, Het kerkelyk en wereltlyk Deventer, 1732 I, S. 22.

[2] Vgl. Lauffer i. Zeitschr. d. westpreufs. Geschichtsvereins 33, S. 7 ff.

ragenden Stellung Lübecks innerhalb des Danziger Handelslebens in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts darf man aus der Äufserung des Danziger Pfundmeisters, der 1444 den Handel Lübecks in Danzig für zehnmal so grofs erklärte als den der drei andern wendischen Städte, Hamburgs und Lüneburgs zusammengenommen, wohl den Schlufs ziehen, dafs damals die Stellung Lübecks in demselben noch bedeutender gewesen ist als 30 Jahre später[1].

Das Streben der wendischen Städte, den durch die Kriege bewirkten Zustand, der in mancher Hinsicht ja eine Annäherung an viel ältere, ehemals selbstverständliche Verkehrsverhältnisse war, durch besondere Festsetzungen zu behaupten, zeigt sich in verschiedenen Richtungen. Im Jahre 1446 erliefsen die wendischen Städte jene Verfügung für den Verkehr mit dem Stapel zu Bergen, wodurch er an den lübischen Markt gebunden wurde. Dieselbe Absicht sprach mit bei der Einführung des Stapelzwangs zu Brügge für den hansischen Verkehr in den Niederlanden seit 1447. Die kostbaren Güter des Ostens, Wachs, Pelzwerk, Metalle, Felle u. a., sollten nur nach Brügge gebracht und dort verkauft, alle in Flandern, Holland, Seeland und Brabant hergestellten Tuche nur in Brügge von den Hansen gekauft und von dort nach dem Osten versandt werden dürfen. Der Verkehr mit diesen stapelpflichtigen Waren wurde an den Hafen Lübecks und Hamburgs, die Benutzung der holsteinischen Landstrafse und der von Lübeck und Hamburg gemeinsam für den Verkehr zwischen Hamburg und dem Stapel in Brügge gestellten Schiffe gebunden. Die direkte Versendung der stapelpflichtigen Waren aus der Ostsee durch den Sund wurde zwar nicht verboten, nur sollten sich Hansen wie Nichthansen eidlich verpflichten, solche nur nach Brügge zu führen. Aufgehoben waren die Zwangsbestimmungen aber für den Besuch von Antwerpen und Bergen op Zoom während der Zeit der grofsen Märkte. Lübeck versprach sich von der Durchführung dieser Anordnungen, die auch der Absicht entsprangen, die alte Bedeutung Brügges als Zentralmarkt des Westens auf Kosten des inzwischen stark gewachsenen

[1] H. R. von der Ropp III, Nr. 122, auch bereits Vermutung von Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 193.

Handels der gröfsern Plätze in Brabant und Holland wieder zu kräftigen, eine grofse Förderung des gesamten hansischen Handelslebens. Jedoch die Verhängung der Handelssperre gegen Flandern und die Wegverlegung des hansischen Kontors 1451 aus Brügge nach Deventer und dann nach Utrecht, die von der hansisch-lübischen Politik verfügt wurde, erwies sich diesmal als ein folgenschwerer Mifsgriff und bezeugt, dafs sich die leitenden Schichten der Hanse noch in einer Täuschung über die Bestrebungen und die Kräfte des burgundischen Staatswesens befanden[1]. Ihre wichtigsten Forderungen setzte die Hanse schliefslich nicht durch, und während der sechsjährigen Dauer der Sperre, während welcher der hansische Handel sehr zum Mifsvergnügen mächtiger Glieder des Bundes, besonders der preufsischen und livländischen Städte, an für die Schiffahrt durchaus ungünstigen Orten seinen Stützpunkt suchen mufste, war den Holländern die günstigste Gelegenheit geboten, sich in den westöstlichen Verkehr wieder einzudrängen. Seit diesem Zeitpunkte ging es mit dem holländischen Handel und Schiffsbau wieder stark aufwärts[2]. Und kaum hatte König Christian I. von Dänemark die Herzogtümer Schleswig und Holstein erworben, so erteilte er Ende 1461 den Amsterdamern ein Zoll- und Handelsprivileg zum Verkehr durch das Herzogtum Schleswig zwischen und in den Städten Husum, Schleswig und Flensburg[3].

Während die Hanse bestrebt war, den Verkehr der Nichthansen auf den grofsen ostwestlichen Strafsen ihres Handelsgebiets zu bekämpfen, erwuchs ihr jedoch eine neue Konkurrenz im Verkehr mit den Ostseegebieten durch die Oberdeutschen, insbesondere durch die Nürnberger Kaufleute.

Schon im 14. Jahrhundert ist das Ostseegebiet nicht ganz ohne Verkehrsverbindungen über seine Grenzen hinaus nach Süden gewesen. Zu Ruthenien, insbesondere zu Lemberg, hatten die Kaufleute von Thorn, aber auch der Handel des preufsischen Ordens wertvolle Beziehungen angeknüpft. Dieser von der Natur gleichsam zum Übergangsgebiet bestimmte Boden war ein eigen-

[1] Vgl. Stein, Die Burgunderherzöge u. die Hanse i. H. G.Bl. Jg. 1901 S. 15 f.

[2] Vgl. oben S. 18.

[3] H. U.-B. Stein VIII, Nr. 1093, 1094.

artiger und sehr wichtiger Sammelplatz des internationalen östlichen Verkehrs. Von Süden her erschienen dort über ihre blühenden Handelsniederlassungen am Nordrande des Schwarzen Meeres Soldaja, Kaffa, besonders Tana, und in Konstantinopel genuesische und venetianische Kaufleute. Von Osten her belebten Russen und Tataren, die in Lemberg eigene Gotteshäuser besafsen, diesen Verkehr. Und neben ihnen waren auch die für den Handel zwischen Asien und Osteuropa so ungemein wichtigen Armenier vertreten. Auch von Handelsverbindungen der Nürnberger Kaufleute nach Lemberg und mit den von Tana dorthin verkehrenden Italienern sind Spuren vorhanden [1]. Die wichtigsten europäischen und vorderasiatischen Handelsvölker berührten sich somit auf diesem Markte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts [2]. Natürlich war diese Berührung des hansisch-preufsischen Handels mit fremden Kaufmannschaften auf dem grofsen binnenländischen Mefsplatze des Ostens weder dem Umfange noch der Bedeutung nach auch nur annähernd mit dem Antwerpener Mefsverkehr der Hanse zu vergleichen [3]. Es ist aber wichtig, dafs auch im Osten eine Berührung des hansischen und italienischen Handels und dadurch eine feste Strafsenverbindung vom Ostseegebiet zum Schwarzen Meere bestand [4]. Sie hatte sich jedoch keiner langen Dauer zu erfreuen.

---

[1] Vgl. die statistischen Angaben Ulman Stromers i. Städtechroniken I, S. 103 über das Gewichts-, Mafs- u. Münzverhältnis in Tana, Lemberg u. Nürnberg etwa am Ende des 14. Jahrhunderts.

[2] Caro, Geschichte Polens III, S. 56 ff. Für seine Angabe S. 198, dafs in Asow neben venetianischen auch deutsche Faktoreien sich befunden hätten, weifs ich keinen Beleg. Vgl. im übrigen Heyd, Levantehandel II, S. 719.

[3] Die Thorner Zollrolle für den Verkehr mit Breslau, Wladimir u. Lemberg von ca. 1350—1360, H. U.-B. Höhlbaum III, Nr. 559, nennt als Ausfuhrartikel nach den beiden letztern Plätzen Tuch, Felle, Hering u. a., als Einfuhr von dort nach Thorn Wachs, Pelzwerk, Seide, Spezereien, Ingwer, Pfeffer. Der Handel des deutschen Ordens setzt in Lemberg um vorwiegend überseeische Tuche, auch etwas Bernstein gegen Muskaten, Nelken, Ingwer, Gewürz, Seidengewebe, Pelzwerk, vgl. Sattler, Handelsrechnungen, Position Lemberg. — Österreich, Die Handelsbeziehungen Thorns zu Polen i. Zeitschr. des westpreufsischen Gesch.-Vereins 28, S. 78 u. 87 übertreibt die Bedeutung Lembergs und des hansisch-italienischen Verkehrs dort doch wohl.

[4] Heyd a. a. O. II, S. 719 mit Bezugnahme auf die katalanische Karte von 1375, wonach einige Kaufleute aus dem Orient direkten Wegs über

König Wladislaw Jagiello von Polen übertrug die politische Spannung zwischen Polen und dem deutschen Orden planvoll und rücksichtslos auf das Gebiet des Handels. Die straffe Durchführung eines vollständigen Stapelzwangs in Krakau vernichtete den direkten Verkehr der preufsischen Kaufleute nach den reichen Kupferbergwerken Nordungarns und bereitete auch ihrem lebhaften Handel nach Ruthenien, wie es scheint, im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts ein Ende[1]. Bei der Fortdauer der Feindschaft Polens und Litauens gegen den Orden und dessen zunehmender Schwäche war, ganz abgesehen von andern unüberwindlichen Schwierigkeiten, die Anregung zur Wiederaufnahme eines Verkehrs nach Lemberg und weiter, die König Sigmund der Hanse und den preufsischen Städten 1412 und 1420 gab, erfolglos. Sein Plan war der, dafs die Hanse eine Handelsverbindung von der Ostsee nach Kaffa herstelle, um dort von den Genuesen ihre Bedürfnisse an Orient- und Südwaren einzukaufen zum Schaden Venedigs, mit dem er damals verfeindet war. Wirklich sandten auf seinen Wunsch Danzig und Thorn zwei Sachverständige aus mit dem Auftrage, *wy man die strasze ken Caffaw kunde vinden*. Weiter verlautet aber nichts darüber[2]. Der flandrische Ritter und Reisende Gilbert de Lannoy, der auf Veranlassung der Herrscher von England, Frankreich und Burgund 1421 eine Reise nach Jerusalem über den Osten unternahm und dazu die alte Verkehrsstrafse über Danzig und Lemberg

---

Lemberg, Preufsen und »das Deutsche Meer« nach Flandern gelangt sind. Dafs die Strafse von Lemberg zum Schwarzen Meere auch in anderer Beziehung wichtig war, geht aus verschiedenen Angaben hervor. Venedig sendet 1343 über Lemberg Botschaft nach seinen Kolonien in Tana, Heyd II, S. 195, Genua wiederholt ebenso nach Kaffa, das. II, S. 719. Schiltberger reist 1428 von Konstantinopel über die Donaumündung mit Kaufleuten nach Lemberg und weiter über Krakau und Breslau in seine süddeutsche Heimat, Peschel, Abhandlungen zur Erd- und Völkerkunde N. F., 1878, S. 109.

[1] Die Königsberger Schäfferei des deutschen Ordens machte noch in den ersten beiden Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts in Lemberg nicht unbedeutende, aber zurückgehende Umsätze, Sattler a. a. O. passim.

[2] H. R. Koppmann VI, Nr. 99, VII, Nr. 277 § 14, i. a. über die beabsichtigte Verkehrssperre Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen Kp. I, auch Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels zwischen Westdeutschland u. Italien I, S. 513 ff.

wählte, gelangte schliefslich nach vielen Mühen nach Kaffa[1]. Aber der hansische Verkehr konnte nicht wieder nach Lemberg, geschweige denn bis nach Kaffa ausgedehnt werden. Der Völkersturm Timur Lenks vernichtete 1397 Tana und erschütterte den Verkehr der Italiener nach Südrufsland überhaupt schwer. Die Ausbreitung der türkischen Macht unterband ihn vollends. Auch in Lemberg blieb er aus. Andererseits waren die Versuche der Polen, über die preufsischen Häfen oder bei politischen Zerwürfnissen mit Preufsen über die Warte und Oder und die pommerschen Häfen direkte Verkehrsbeziehungen zum flandrischen Weltmarkt zu erlangen, weder im 14. noch im 15. Jahrhundert von dauernden Erfolgen begleitet[2]. Das Handelsleben des Ostens blieb vorwiegend passiv. Aber das Zurückweichen und die Störungen des hansischen und italienischen Handels im Osten trugen viel dazu bei, dafs eine im Ausgange des 14. Jahrhunderts noch sehr spärlich vertretene Kaufmannschaft dort immer gröfsern Einflufs gewann und in den Richtungen des polnischen, ruthenischen und ungarischen Handels Veränderungen bewirkte, die auch für den hansischen Handelsbetrieb im Osten von immer gröfserer Bedeutung wurden, die Nürnberger und andere oberdeutsche Kaufleute.

Erst im 14. Jahrhundert hat überhaupt die Nürnberger Kaufmannschaft sich diejenigen Verkehrslinien gebahnt, auf denen seitdem ihr Handel sich so glänzend entwickelte, nach Italien, nach Flandern und Brabant den Rhein hinab sowie nach dem Osten. Brügge und Antwerpen im Nordwesten, Venedig im Süden, Krakau im Osten wurden die Hauptplätze ihres auswärtigen Verkehrs. Schon 1399 unternahmen es einmal Nürnberger Kaufleute, aus dem hansischen Osten Kupfer zur See nach Flandern zu versenden zur grofsen Beunruhigung der preufsischen Städte, die bei Nürnberg selbst Widerspruch gegen das Vorgehen seiner Kaufleute erhoben[3]. Zwei Jahre später beabsichtigten die preufsischen Städte Beratungen, wie man am besten die Nürnberger vom eigenen Lande fernhalte[4]. Beachtenswert ist es ferner, dafs

---

[1] Script. rer. Prussic. III, S. 451 f.

[2] Vgl. Daenell, Polen u. die Hanse um die Wende des 14. Jahrhunderts i. Deutsche Zeitschr. für Gesch.-Wissensch. N. F., 1897/8, S. 317 ff.

[3] H. R. Koppmann IV, Nr. 540, Nr. 539 § 8.

[4] H. R. Koppmann V, Nr. 31 § 4.

die preufsischen Städte 1401 der Hanse vorschlugen, sich über die Verhinderung der Einfuhr von Silber zu den Russen auch mit Krakau, Breslau und Nürnberg zu verständigen[1]. Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts nahmen das ungarische Erz und das westrussische Pelzwerk statt wie bisher ins hansische Gebiet ihren Weg mehr und mehr in den oberdeutschen Verkehr. Die Verkehrsstockung und Warenverteuerung, die infolge der Kriege der wendischen Städte mit dem Norden und mit Holland auf dem slavischen Hinterlande der östlichen Hansestädte lastete und auch im Westen fühlbar war, dürfte der Ausbreitung der oberdeutschen Konkurrenz in beiden Richtungen weitern Vorschub geleistet haben. Aus der Stockung des hansischen Verkehrs suchten die Nürnberger Vorteil zu ziehen, indem sie Wachs und Pelzwerk im Osten, sogar in Preufsen aufzukaufen versuchten, um es über Land nach dem Westen zu versenden. Sie stiefsen dabei jedoch in Preufsen 1440 auf den Widerstand der Städte[2]. Seit dieser Zeit aber erscheint der oberdeutsche Handel plötzlich als ein Faktor, mit dem auch die hansische Handelspolitik rechnen mufs. Dafs der Nürnberger Handel über Flandern hinausgriff und vielleicht bereits im Anschlufs an den hansischen in England Fufs zu fassen versuchte, geht aus dem Beschlusse des lübischen Hansetags 1447 hervor, dafs den Engländern, Holländern, Seeländern, Flamen, Brabantern und den Nürnbergern unter allen Umständen die Teilnahme an den englischen Privilegien der Hanse versagt bleiben soll[3]. Anläfslich der hansischen Handelssperre gegen Flandern aber sprach Köln 1452 direkt die Befürchtung aus, dafs nun der Handel der Nürnberger, der schwäbischen und anderer Fremden in die vom hansischen geräumten Positionen einrücken werde[4]. Fortan klingt die Besorgnis vor den Konkurrenzbestrebungen der Nürnberger auf niederländischem Boden immer wieder aus hansischen Äufserungen heraus. Von seiten derjenigen Hansemitglieder aber, die mit der Einrichtung des hansischen Stapelzwangs in Brügge nicht einverstanden waren, wurde diesem die Schuld beigemessen an

[1] H. R. Koppmann V, Nr. 7 § 2.
[2] H. R. von der Ropp II, Nr. 379 § 6.
[3] H. R. von der Ropp III, Nr. 288 § 73.
[4] H. R. von der Ropp IV, Nr. 57.

der Vergröfserung des Handels der Schwaben und Nürnberger in den Niederlanden. Und andererseits läfst es sich im 15. Jahrhundert wiederholt feststellen, dafs jederart Störungen des Verkehrs der Hanse mit dem polnisch-litauischen und auch dem russischen Osten, namentlich wenn sie von längerer Dauer waren, die Slaven veranlafsten, Anschlufs an das oberdeutsche Handelsgebiet zu suchen[1].

So war eine Handelsmacht, die nicht im hansischen Verkehrsgebiet wurzelte, als ein weiterer Wettbewerber der Hanse im ostwestlichen Verkehr aufgetreten. Sie war daher auch im Stande, viel unbefangener Störungen des Handels dort auszunutzen. Auch sie suchte den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Westen auf niederländischem Boden, aber nicht mehr in Brügge, dessen Stern als Mittelpunkt des europäischen Handels in langsamem Erbleichen war, sondern seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in dem zukunftsreichen Antwerpen. Sie war durch hansische Verkehrsvorschriften hier nicht sonderlich zu bekämpfen und auch sonst nicht durch solche zu behindern, denn die Strafsen des oberdeutschen Verkehrs mit dem Osten umgingen das hansische Gebiet. Es hängt auch mit dieser Entwicklung zusammen, dafs Breslau und Krakau in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer mehr den Zusammenhang mit der Hanse verloren, immer enger mit dem Geschäftsbetriebe der Oberdeutschen verwuchsen. Die Veränderungen, die im italienischen Handel nach dem Schwarzen Meere und Südrufsland im 15. Jahrhundert vor sich gingen, blieben ebenfalls nicht ohne Wichtigkeit auch für den hansischen Handel. Die Ausbreitung der Türkenherrschaft und schliefslich die Eroberung Konstantinopels durch sie 1453 gaben dem italienischen Handel nach Südrufsland den Todesstofs. Die Waren, die bisher von den Italienern auf diesem Wege bezogen worden waren, mufsten sich nach andern Abnehmern umsehen. Sie wandten sich ins Handelsgebiet der Oberdeutschen, nach Krakau, Breslau und Leipzig. Und es ist

---

[1] Vgl. dafür die charakteristische Äufserung Thorns zu 1497, H. R. Schäfer IV, Nr. 39, vgl. Nr. 40: Die Russen von Nowgorod, Moskau, Pskow würden, wie es auch früher schon bei hansisch-russischen Zerwürfnissen vorgekommen, Wege suchen auf Breslau, Leipzig, Nürnberg oder Frankfurt am Main.

wohl kein zufälliges Zusammentreffen, dafs das erste landesherrliche Mefsprivileg für Leipzig im Jahre 1458 erteilt ist. Auch hier aber beherrschte der Oberdeutsche den Markt[1].

Gestützt auf seinen wachsenden Handel mit dem Osten, die Ausbeute der von ihm in schnell zunehmendem Umfange in Betrieb genommenen Silbergruben und früher schon der ungarischen Kupferbergwerke, deren Erträge er mehr und mehr monopolisierte und dem hansischen Handel entzog, errang sich der Oberdeutsche als Käufer und Verkäufer im Laufe des 15. Jahrhunderts eine immer gröfser werdende Wertschätzung im Handelsleben der östlichen und der westlichen Randländer des hansischen Verkehrsgebiets. Indem er beide miteinander über Mittel- und Oberdeutschland in lebhafte Verbindung brachte, sich entfalten konnte, ohne dafs die Hanse imstande war, durch das System ihrer Handelspolitik ihn zu bekämpfen, wurde er für sie ein nicht ungefährlicher neuer Wettbewerber in dem Warenumsatz zwischen dem Osten und dem Westen Europas.

---

[1] Hasse, Geschichte der Leipziger Messen S. 14 Anm. 3.

II.

ÜBER DIE ÄLTESTEN PRIVILEGIEN DER DEUTSCHEN HANSE IN FLANDERN UND DIE ÄLTERE HANDELSPOLITIK LÜBECKS.

VON

WALTHER STEIN.

Eine Untersuchung der Entstehung der hansischen Kaufmannsgenossenschaft in Flandern hat mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie sie mit der Forschung nach den Anfängen verfassungsmäfsiger Einrichtungen verbunden zu sein pflegen. Der fast überall zu beklagende Mangel an hinreichender Überlieferung hat auch in unserem Falle, für die Anfänge des späteren Kontors der Hanse in Brügge, die Meinung aufkommen lassen, dafs sie überlieferungslos gewesen, dafs auch hier die Dinge sich gewissermafsen schweigend entwickelt hätten. Doch dürfte es schon an sich bedenklich sein, den späteren Mangel an älterer Überlieferung zu erklären durch das Nichtvorhandensein schriftlicher Überlieferung in früherer Zeit. Denn es ist eine bis in unsere Tage hinein zu beobachtende Tatsache, dafs gerade in den ersten Stadien einer Entwicklung und in Zeiten kräftigen Aufstrebens einer Institution, wo der Blick der Menschen durchaus in die Zukunft gerichtet ist, die Reste der Vergangenheit mit besonderer Gleichgültigkeit behandelt und mifsachtet werden. Auch für die brüggische Genossenschaft könnte dargetan werden, dafs kein Grund vorliegt, um für die ältere Zeit die einstmalige Existenz einer heute verlorenen Überlieferung zu bestreiten. Wenn wir jetzt dieser Frage nachgehen wollten, könnten wir sie nur beantworten im Zusammenhang mit der nach der Entstehung jener Genossenschaft. Dann aber führt sie auch sogleich in die Probleme ein, welche die ältesten Privilegien, die der Gemeinschaft der Deutschen, den späteren hansischen Kaufleuten, in Flandern verliehen wurden, der Forschung stellen.

Schon ein äufserer Umstand fordert dazu auf, die früheste gemeinsame Überlieferung der niederdeutschen Kaufleute in Flandern zum Ausgangspunkt der Erörterung zu nehmen. Denn obwohl die älteste an dieser Stelle des später hansischen Handelsgebietes, ist sie doch im Vergleich zu der frühesten Überlieferung der anderen gemeinhansischen Niederlassungen in England, Nowgorod und Bergen sogleich eine ansehnliche und mannig-

faltige. Man müfste daher mit Grund erwarten, schon in diesen frühesten Privilegien einiges, wennschon weniges oder weniger sicheres, über die damaligen Zustände der Kaufmannschaft, der diese Privilegien verliehen wurden, zu finden. Indessen mufs von vornherein bemerkt werden, dafs die bisher bekannt gewordenen und im ersten Bande des von K. Höhlbaum bearbeiteten Hansischen Urkundenbuches gesammelten Dokumente die Fragen, die wir an sie zu richten haben, nicht nur für sich allein unzureichend beantworten, sondern dafs sie auch der Forschung mancherlei Schwierigkeiten darbieten, die ihre Benutzung für den erwähnten und andere handelsgeschichtliche Zwecke recht erschweren. Vor allen Dingen müfsten daher zunächst diese Schwierigkeiten beseitigt werden. Die Wegräumung der vorliegenden Hindernisse allein mit Hülfe der bislang bekannten Überlieferung hat sich aber bei wiederholten Versuchen als unmöglich erwiesen. Wenn daher die ältesten Privilegien der Hanse in Flandern dennoch im folgenden einer genaueren Untersuchung unterzogen werden sollen, geschieht es deshalb, weil die Auffindung neuer, unbekannter Dokumente aus der Zeit der ersten Privilegienerwerbung uns in den Stand setzen, eine Anzahl von bisher bestehenden Hindernissen zu beseitigen, den Wert der einzelnen Überlieferungsstücke genauer zu bestimmen, und einen deutlicheren und zugleich interessanten Einblick zu gewinnen in die Gedanken und Absichten der handelnden Personen in den Jahren der Verhandlung über diese ersten Privilegien. Die folgenden Ausführungen sollen demnach zunächst den Boden bereiten für eine neue Erörterung der Frage nach der Entstehung der brüggischen Genossenschaft.

Um einen Überblick zu gewinnen über das einschlägige Material wird es sich empfehlen, von dem bisher bekannten auszugehen und an eine kurze Analyse der schon bekannten Stücke die Mitteilung der ungedruckten anzuschliefsen. Wir folgen der sorgfältigen Ausgabe der gedruckten Dokumente im Hansischen Urkundenbuch (1876). Obgleich sie in Bezug auf die Datierung der Urkunden Anlafs zu abweichender Ansicht gibt, hat sie doch den Ausgangspunkt der Erörterung schon deshalb zu bilden, weil sie die einzige ist, in der das bis dahin bekannt gewordene Material vollständig gesammelt ist, und weil die späteren sich dieser

Ausgabe bedient haben[1]. Der Analyse des bekannten Stoffes sollen der Kürze halber gleich einige Bemerkungen über die Überlieferung der einzelnen Stücke beigefügt werden.

Die Reihe der im Hansischen Urkundenbuche veröffentlichten ältesten Privilegien von »1252« eröffnet ein Privileg der Gräfin Margaretha von Flandern und ihres Sohnes Graf Guido, Nr. 421[2]. Es ist verliehen auf die Bitte aller Kaufleute des römischen Reiches und der Stadt Hamburg (universorum mercatorum Romani imperii Hammenburgensisque civitatis) und auf die Werbung (ad requisicionem) ihrer Spezialgesandten Hermann, Sohn des Hoger, von Lübeck und Magister Jordan von Hamburg[3]. Es enthält eine Anzahl allgemeiner Bestimmungen über das Gerichtsverfahren, insbesondere über gerichtlichen Zweikampf, Haftbarkeit eines Kaufmanns für Vergehen oder Schulden eines anderen, Beendigung des Verfahrens innerhalb bestimmter Frist u. s. f., sodann über Schiffbruch, Hinderung der Abfahrt, Verfahren bei nicht vor den Schöffen bekannter Schuld und über Schiffsunfälle. Am Schlufs ist hinzugefügt, dafs in allen anderen Punkten, die in dieser Urkunde nicht zum Ausdruck gebracht sind, Gewohnheit und Recht des Landes Flandern mafsgebend sein sollen. Die Urkunde ist datiert aus Furnes »anno Domini 1252 dominica in ramis palmarum«. Sie ist in zwei übereinstimmenden Originalen erhalten, die beide in Brügge, das eine im Stadtarchiv, das andere im Archiv des bischöflichen Seminars[4], beruhen und beide je mit zwei Siegeln der Aussteller besiegelt waren. — Im engsten Zusammenhang mit Nr. 421 steht die nächste Nr. 422, sie ist inhaltlich im wesentlichen identisch mit der ersteren. Gräfin und Graf verleihen das Privileg auf die Bitte aller Gotland be-

---

[1] Die älteren Drucke und die Verzeichnungen in Regestenwerken werden im folgenden nur soweit berücksichtigt, als es der Gang der Untersuchung erfordert.

[2] Weiterhin zitiere ich die gedruckten Stücke nach diesen Nummern, die sie im 1. Bd. des Hans. U.-B. führen.

[3] Herm. Hoyer war lübischer Ratsherr, Jordan der hamburgische Ratsnotar Jordan von Boizenburg.

[4] Eine Kollation des letzteren verdanke ich der Liebenswürdigkeit des um die hansischen Studien so vielfach verdienten Brügger Stadtarchivars, Hrn. Dr. Gilliodts-van Severen. Auf der Rückseite dieses Or. steht die Notiz: »Conditiones inter dominum comitem Flandrie et mercatores imperii«.

suchenden Kaufleute des römischen Reiches (universorum mercatorum Romani imperii Godlandiam frequentantium) und derselben Spezialgesandten, die in Nr. 421 genannt sind[1]. Der eigentliche Rechtsinhalt stimmt genau überein mit dem von Nr. 421[2]. Von dieser Urkunde sind zwei fast gleichlautende Originale erhalten, beide im Archiv des bischöflichen Seminars in Brügge. Was die Besiegelung betrifft, so ist das Siegel der Gräfin, wenngleich zerbrochen, an beiden Originalen noch vorhanden. Die Urkunde ist datiert wie Nr. 421. Es liegt von ihr aufserdem noch eine Abschrift vor im Departementalarchiv des Nord in Lille (Nr. 1064 Commerce). Sie ist eine gleichzeitige Abschrift auf einem Pergamentblatt und trägt auf der Rückseite die gleichzeitige Bemerkung: »Hanc formam dedit domina comitissa Flandrie Lubicensibus«. In allem Wesentlichen übereinstimmend mit den Originalen, weicht sie u. a. darin von ihnen ab, dafs ihr (S. 137) der Titel »dominus« des Lübecker Gesandten und in der Datumzeile der Ausstellungsort »Furnis« fehlt. Wiederum übereinstimmend hiermit, fehlen auch in der auf Dreyer zurückgehenden zweifelhaften Lübecker Überlieferung dieses Privilegs jene beiden Worte. Gegenüber dieser ursprünglichen Überlieferung kommen natürlich die späteren Abschriften dieses Privilegs in den Kopiaren des brüggischen Kontors aus dem 15. Jahrhundert, sowie auch die Dreyersche Überlieferung nicht in Betracht[3].

Nicht so einfach ist die Bezeichnung des Inhalts und der Überlieferung des dritten Stückes Nr. 428. Dieser Abdruck ist eine Wiederholung des ersten Druckes des Schreibens bei Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 2 Urkund. S. 15 Nr. 117, der wieder zurückgeht auf eine »alte Copie« im Archiv der Rechnungskammer zu Lille. Leider war Warnkönigs Abdruck

[1] Es fehlt in diesem Privileg die Bezeichnung des Jordan von Hamburg als Magister.

[2] Auch die beiden Or. von Nr. 422 hatte Hr. Dr. Gilliodts-van Severen die Güte, für mich zu kollationieren. Von irgend beachtenswerten Abweichungen verzeichnet er bei beiden Or. nur S. 138 Z. 37 »cognito« statt »recognito«, und bei einem S. 139 »bona marcatorum« statt »bona mercatorum«. Auf der Rückseite beider Or. findet sich die Bemerkung: »Conditiones inter comitem Flandrie et mercatores (bezw. marcatores) imperii«.

[3] Die Abweichungen dieser minderwertigen Überlieferung verzeichnet Höhlbaum in den Varianten zu Nr. 421.

recht fehlerhaft. Einige grobe Lesefehler hat Höhlbaum berichtigt, andere sind stehen geblieben. Die Flüchtigkeit des W.'schen Abdrucks hatte zur Folge, dafs zu viel an ihm korrigiert wurde. Endlich hat sich herausgestellt, dafs dieses Stück in zwei Exemplaren vorliegt. Beide beruhen im Departementalarchiv zu Lille (Nr. 1069 u. 1070), beide stehen auf je einem Pergamentblatt und beide sind gleichzeitige Niederschriften. Die erste, nach welcher Warnkönig seinen Abdruck veranstaltete, ist gerichtet an alle Kaufleute und Städte des römischen Reiches Köln, Dortmund, Soest und Münster und alle mit ihnen übereinstimmenden (universis mercatoribus et civitatibus Romani imperii Colonie Tremonie Sosato et Monasterio et aliis cum eisdem concordantibus)[1]. Die Gräfin verleiht auf Bitte der Kaufleute des römischen Reiches und auf Ansuchen ihrer Gesandten Herm. genannt Hogeri[2] von Lübeck und Magister Jordan von Hamburg allen von ihnen, die in ihrer Stadt Damme (in villa nostra de Dam), »(vel)[3] que est vel que erit«, sich aufhalten wollen (commorari), die Freiheit, dafs alle Kaufleute untereinander (ab alio) Handel treiben dürfen in Kauf und Verkauf zu den festgesetzten Zöllen. Kein Kaufmann oder sein Gut dürfen in Damme arrestiert werden wegen eines in fremden Landen geschehenen Unrechts, aufser wenn der Übeltäter in Damme persönlich gefafst wird oder sein Gut. Bei Streitigkeiten hierüber soll die Entscheidung der Gräfin und ihren Nachfolgern, den Herren (»dominos« in beiden Exemplaren, nicht »comites« wie im Druck) von Flandern, zustehen. Ferner bestimmt die Gräfin: Kein Zöllner soll in dieser n e u e n Stadt Damme (»in eadem villa n o v a«, nicht »nostra« wie im Druck) zugleich[4] Richter und Bailli oder auch Schöffe sein. Wenn der Bailli einem Kaufmann Recht verweigert mit Wissen der Schöffen, sollen die Schöffen von ihrem Schöffenamt weichen,

---

[1] Selbstredend zitiere ich stets nach der Urschrift, die von dem Druck Nr. 428 etwas abweicht. Den Irrtum Warnkönigs »Cremoniae« statt »Tremoni(a)e« hat Höhlbaum schon berichtigt.

[2] »Rogeri« bei Warnkönig hat Höhlbaum in »Hoyeri« gebessert; die Urschrift liest »Hogeri«.

[3] Das Wort »vel« fehlt in dem zweiten Exemplar.

[4] Von dem »simul et simul« bei Warnkönig hat Höhlbaum das zweite »simul« gestrichen. Die beiden Vorlagen haben »simul et semel«.

bis dem Kaufmann Recht und Genugtuung geschehen ist. Die Gräfin wird ihre gesetzlichen Wageschalen (scalas ... nostras legitimas) mit der gesetzlichen Wage, dem Punder (cum pondro[1] nostro legitimo), den genannten Kaufleuten in Damme übergeben (trademus). Das übrige — heifst es am Schlufs — werden die Kaufleute in den darüber (super hiis) ausgefertigten Privilegien ausführlicher dargelegt (lucidius expressa) finden. Die Urkunde hat zur Datierung: »Datum Valentenis anno millesimo ducentesimo quinquagesimo tercio die lune post dominicam misericordia Domini«. Das zweite Exemplar stimmt in allem Wesentlichen überein mit dem ersten. Abweichend von diesem ist es aber nur gerichtet an alle Kaufleute und Städte des römischen Reiches, der Satzteil von »Colonie« bis »concordantibus« fehlt. Ausdrücklich sei erwähnt, dafs die Worte »in eadem villa nova«, welche, wie später deutlich werden wird, die Erklärung bieten für den früheren zu »villa nostra de Dam« gemachten Zusatz: (vel) que est vel que erit«, sich auch in dem zweiten Exemplar so finden. Die Datumzeile des letzteren lautet: »Datum Valentenis anno Domini 1200 quinquagesimo tercio mense Majo die lune post dominicam qua cantatur misericordia Domini«. Beachtenswert ist endlich die gleichzeitige Rückaufschrift dieses zweiten Exemplars: »Transscripta cartarum Lubeccensium«. Was die Art der Überlieferung angeht, so sind weder das eine früher bekannte Exemplar noch das zweite als blofse Abschriften anzusehen. Vielmehr sind beide unausgefertigte Reinschriften. Die Sauberkeit der Schrift, der regelmäfsige Zuschnitt des Pergaments, die mit Rücksicht auf eine etwaige Besiegelung bemessene Breite des unteren Randes lassen daran keinen Zweifel. Von einer Besiegelung findet sich indessen keine Spur. Vermutlich lagen ursprünglich schon beide Exemplare beisammen, worauf der Plural »Transscripta« auf dem zweiten Exemplar hindeutet. Die Fragen nach Datum und Ausfertigung der Urkunden werden später zu erörtern sein.

Die nächste Urkunde Nr. 431 ist ein Schreiben der Gräfin an alle Kaufleute von Köln, Dortmund, Soest, Münster, Aachen und andere Kaufleute des römischen Reiches (universis mercato-

[1] So, nicht »pondere«, lesen beide Vorlagen.

ribus Colonie Tremonie Sosati Monasterii Aquensibus et aliis Romani imperii mercatoribus). Für unsere Kenntnis der Verhandlungen zwischen den deutschen Kaufleuten und der Gräfin ist es von allen anderen Urkunden am ergiebigsten. Der Inhalt zerfällt in drei Teile: die beiden ersten betreffen Forderungen der deutschen Kaufleute, der dritte eine Forderung der Gräfin. Die erste Forderung der Kaufleute bezieht sich auf den Zoll zu Damme. Die Gräfin schreibt, sie habe den zu ihr geschickten Gesandten der Kaufleute, Herm. Hoyere, freundlich aufgenommen und seinen Anträgen (peticionibus) in angemessener Weise stattgegeben, indem sie ihnen und ihren Nachfolgern einen grofsen Teil des seit alters von ihr erhobenen Dammer Zolles auf ewig erlassen habe, wie in der Urkunde (carta), die der Gesandte ihnen zeigen werde — es ist die sogleich zu besprechende Nr. 432 —, ausführlicher enthalten sei. Die Bitte der Kaufleute um Ermäfsigung des Dammer Zolles hat mithin die Gräfin gewährt, sie hat darüber eine Urkunde ausstellen lassen oder deren Ausstellung beschlossen, die der Gesandte den Kaufleuten überbringen wird. Über die zweite Forderung der Kaufleute und ihr Schicksal äufsert sich die Gräfin folgendermafsen: Auf die im Namen der Kaufleute durch den Gesandten an sie gerichtete Bitte, ihnen Gerechtsame und Freiheiten in Flandern zu bewilligen (de jurisdicionibus autem et libertatibus habendis in terra nostra), hat sie diesem geantwortet und verkündigt es ihnen hiermit: es sei durchaus ihr Wille, dafs jene und ihre Nachfolger in Zukunft in den Landen und Häfen der Gräfin dieselben Rechte und Freiheiten geniefsen sollen, welcher ihre Vorfahren seit alters sich erfreut haben; diese Rechte und Freiheiten hätte sie gern ausführlicher beschrieben, wenn sie gegenwärtig Zeit gehabt hätte; falls es sich jedoch als nötig erweise beim Weggang (recessus) des Gesandten, werde sie für die Erfüllung seiner Bitte dergestalt Sorge tragen, dafs die Kaufleute in diesen und anderen Forderungen zufrieden gestellt und ihr dankbar sein würden[1]. Eine andere

[1] Der letzte Teil des Satzes »ita quod vos per Dei graciam super hiis et aliis, que a nobis requiretis, tenebitis, propagatis et contra nos ad graciarum insurgetis actiones« ist unverständlich in den Worten »tenebitis, propagatis«. Offenbar ist das Komma hinter »tenebitis« zu streichen und statt »propagatis« zu lesen »pro pacatis«, also »tenebitis pro pacatis« = ihr werdet euch für befriedigt halten, was in den Sinn des Ganzen hineinpafst.

Forderung der Kaufleute, die ihr Gesandter bei der Gräfin vorbrachte, ging also auf Gewährung von Freiheiten in Flandern. Deren Inhalt wird nicht näher bezeichnet, aber soviel verrät der Wortlaut, dafs es sich, im Gegensatz zu der Spezialvergünstigung in Damme, um Freiheiten für den Verkehr in ganz Flandern handelte. Die Gräfin lehnt jedoch die Erfüllung der Bitte für jetzt ab; sie begnügt sich mit dem in solchen Fällen üblichen Versprechen, dafs die Kaufleute die Rechte ihrer Vorfahren ebenfalls geniefsen sollen und macht auch die zukünftige Erfüllung der Bitte abhängig von der Bedingung, dafs sie 'notwendig' sei. An die Beantwortung der Forderungen der Kaufleute knüpft endlich die Gräfin ihrerseits eine Bitte. Zum Dank für die erwähnten Vergünstigungen sollen die Kaufleute, falls die Gräfin oder ihre Vorgänger am Zoll zu Damme von den Kaufleuten etwas zu Unrecht (injuste) erhoben haben[1], es ihr und ihren Vorgängern erlassen und ihr durch den Überbringer dieses Schreibens (lator presencium) Verzichturkunden (de dicta remissione . . . litteras vestras) übersenden. Mithin sollen die Kaufleute über den früher etwa zu Unrecht erhobenen Teil des Dammer Zolles jetzt sogleich Verzichterklärungen ausstellen. Dies der sachliche Inhalt der Urkunde.

Sieht man von den übrigen Urkunden ab, so ergibt sich lediglich auf Grund dieses Schreibens folgender Gang der Verhandlungen in kurzen Zügen: Die deutschen Kaufleute schickten an die Gräfin einen Gesandten (H. Hoyere) mit Petitionen wegen ihres Handels. Diese betrafen den Zoll zu Damme und die Gewährung von Freiheiten in ganz Flandern — hinzugefügt sei nur, dafs, wie schon die Besprechung der nächstfolgenden Nr. 432 zeigen wird, aufser dem Zoll noch andere auf Damme bezügliche Fragen erörtert worden sind. Nach freundlicher Aufnahme des Gesandten berichtete die Gräfin über den Bescheid, den sie ihm gegeben, an die Kaufleute: Einen Teil des Dammer Zolles hat sie erlassen, die Urkunde darüber wird der Gesandte ihnen zeigen. Über

[1] Die Interpunktion in diesem Satz ist so zu ändern, dafs »ad presens« an »fecimus« anzuschliefsen und das Komma hinter »presens« zu setzen ist. Denn bei der jetzigen Satztrennung steht »ad presens« im Widerspruch zu »antecessores nostri«. Die Verzichtleistung soll gelten nicht nur für den jetzt, sondern überhaupt für den von früher her bis jetzt erhobenen Zoll.

Gewährung von Freiheiten in ganz Flandern gab sie dem Gesandten zunächst eine ausweichende Antwort, die sie in demselben Bericht auch den Kaufleuten mitteilte. Zugleich stellte sie letzteren eine Erfüllung dieser Bitte als Möglichkeit in Aussicht beim Abschied des Gesandten von ihr und knüpfte daran ihrerseits die Bitte um Übersendung von Verzichturkunden wegen des früher unrechtmäfsig erhobenen Teiles des Dammer Zolles durch den Überbringer ihres Berichts[1]. Das Schreiben ist datiert aus Gent »anno Domini 1252 feria quinta infra pentecostes«, also 1252 Mai 23. Erhalten ist es nur in einer gleichzeitigen Abschrift im Dortmunder Stadtarchiv.

Die nächste Urkunde Nr. 432 ist jene in dem soeben erörterten Schreiben erwähnte carta, d. h. die Zollrolle von Damme. Sie ist ausgestellt von der Gräfin und dem Grafen, auf den Rat ihrer Adligen und Sachverständigen und mit Beistimmung (assensum) des Lübeckers H. Hoyere, des Spezialgesandten der Kaufleute des Kaiserreichs, der urkundliche Vollmacht hierfür von einigen Städten des Kaiserreichs besafs. Die Aussteller erklären, Anordnungen treffen zu wollen zum Nutzen ihrer selbst, aller Kaufleute des Kaiserreichs und auch anderer ausländischer Kaufleute über die Zölle in Damme, sowie über Gerechtsame der Stadt Damme und dazu gehörige Freiheiten. Es folgt sodann die bekannte Zollrolle. Am Schlufs derselben findet sich eine Bestimmung über die Zollfreiheit der Vorlast (portage) bei Schiffen, die, aus dem Auslande kommend, im Zwin anlegen. Das Datum ist 1252 »mense Majo«. Von der Urkunde liegen zu-

[1] Der Überbringer des Berichts ist also nicht zu verwechseln mit dem Gesandten. Wären beide dieselben Personen, so wäre die Wahl des Ausdrucks »lator presencium« befremdlich, da früher der Gesandte genannt wird. Wäre der Gesandte auch der Überbringer des Schreibens, so wäre das Wort »recessus« nicht angebracht, denn seine Bedeutung im diplomatischen Verkehr ist nicht Rückkehr, also Rückkehr zur Gräfin nach vorheriger Rückkehr zu den Kaufleuten, sondern Weggang, Abschied, also Abschied von der Gräfin und Abschlufs der Verhandlungen mit ihr. Zur Zeit dieses Schreibens befand sich daher der Gesandte noch bei der Gräfin, sein »recessus« stand erst bevor und sollte erst nach Rückkehr des Überbringers von Nr. 431 zur Gräfin erfolgen. Auf diesen Sachverhalt deutet auch die Anwendung des Futurums in »monstrabit« und »videbitis«, womit die Gräfin die Kaufleute hinsichtlich der Urkunden über den ermäfsigten Dammer Zoll erst auf die Zukunft verweist.

nächst zwei fast gleichlautende Originale (Köln und Lübeck) vor. Eine gleichzeitige Abschrift bewahrt das Dortmunder Stadtarchiv. Eine ältere untergegangene Abschrift befand sich in Hamburg, in der aber neben dem Lübecker H. Hoyere auch (der Hamburger) Jordan als bevollmächtigter Gesandter der Kaufleute des römischen Reiches genannt wurde, was schon Lappenberg, Urk. Gesch. 2 S. 54, Anm. 2 angemerkt hat. Die Unverdächtigkeit dieser Hamburger Überlieferung erweist eine Abschrift der Zollrolle, die sich im Departementalarchiv zu Lille befindet[1] und wohl aus der Chambre des Comptes stammt. Sie gehört zwar erst ins 14. Jahrhundert, gibt aber nicht allein, wie die Hamburger Abschrift, den Namen, sondern auch die Heimat des Gesandten Jordan an: »Hermanni dicti Hoyere civis Lubecensensis (!) et Jordani de Ombourch nunciorum specialium mercatorum imperii habentium« u. s. w.[2]. Die Urkunde enthält nun in Wirklichkeit nicht alles, was ihre Aussteller in der Einleitung zu behandeln versprechen. Sie bietet ausschliefslich die Zollrolle (theolonea), aber nichts über die »pertinentia« der Stadt Damme und die »libertates pertinentes ad eadem«. Vorläufig begnügen wir uns damit, diese Tatsache festzustellen.

Von der folgenden Urkunde Nr. 433 ist nur eine unbeglaubigte gleichzeitige Niederschrift auf Pergament erhalten im Archiv Dortmunds. Ihr Eingangsprotokoll samt der Narratio stimmen wörtlich überein mit den entsprechenden Teilen der vorigen auf Damme bezüglichen Nr. 432. Ferner ist auch die Corroboratio der Nr. 433 wörtlich dieselbe wie die der Nr. 432. In beiden ist auch das Datum: 1252 »mense Majo« das gleiche. Trotzdem enthält die Dispositio nichts ausdrücklich auf Damme hinweisendes. Sie besteht vielmehr aus einer Reihe allgemeiner Freiheiten der Kaufleute des römischen Reiches in Flandern bezw. in den Ländern der Gräfin: Flandern und Hennegau. Ihre Beziehungen und Verwandtschaft mit den oben erwähnten Bestimmungen der Nr. 421 und 422 werden wir später erörtern.

---

[1] 1252 Supplem., Commerce, Heft von 12 Bl. fol. 2—4.

[2] Die noch späteren Abschriften aus Köln und Brügge kommen nicht weiter in Betracht. Die Brügger ist nach Angabe von Gilliodts-van Severen, Inventaire de Bruges 1 Nr. 3 eine Abschrift aus einer Hs. der Chambre des Comptes in Lille von 1500.

Nach genauer Zergliederung der Urkunde gewinnt man den Eindruck, dafs die Dispositio des Textes gar nicht in sachlicher Verbindung steht mit den übrigen Teilen, sondern dafs das gesamte Protokoll nebst der Narratio aus einer anderen Urkunde, und zwar aus Nr. 432, entlehnt und darin in unpassender Weise die Dispositio hineingeschoben ist.

In dem nächsten Stück Nr. 434 gewähren die Eigentümer des Brügger Marktzolles und der öffentlichen Wage, die Ritter Johann von Ghistelles und Wulfard von Wastine, allen Kaufleuten des römischen Reiches und den Bürgern Lübecks (mercatoribus Romani imperii universis Lubicensi[s]que civitati[s] burgensibus) auf Ansuchen ihrer Spezialgesandten H. Hoyer und Jordan Zollvergünstigungen am Brügger Zoll. Die Ermäfsigung ist diese: Die Zollabgabe von allen von den deutschen Kaufleuten verkauften Waren, deren Zollsatz nach ihrem in Mark (per marcas) berechneten Wert erhoben wurde und der bisher 6 Den. von der Mark betrug, wird auf 3 Den. ermäfsigt; die Abgabe von 4 Den. vom Dutzend Hosen wird auf 3 Den. herabgesetzt, die von einem kleinen Korb Feigen oder Rosinen von 2 auf 1 Den.; Lebensmittel zum Essen und Trinken und Kleidungsstücke sind zollfrei, sofern sie dem täglichen Bedarf dienen; von einem Fafs Wein, welches sie kaufen, sollen sie jedoch 4 Den. Zoll zahlen. Zollhinterziehungen werden dadurch bestraft, dafs der Schuldige ein Jahr lang den ganzen Marktzoll, also 6 Den. von der Mark, zu zahlen hat. Die Urkunde datiert aus Brügge »1252 mense Majo«. Die in Betracht kommende Überlieferung besteht lediglich aus einem Original im Lübecker Archiv. — Hieran schliefsen sich, Nr. 435, die Zollrollen für Brügge und Thourout in drei Überlieferungen, von denen hier nur die beiden ersten[1], und von diesen besonders die erste, in Frage kommen. Die erste liegt in lateinischer Sprache, die zweite in flämischer vor. Die lateinische ist die vollständigere. Sie enthält laut den Eingangsworten die Zölle und Zollgewohnheiten, welche die Kaufleute des römischen Reiches den beiden in Nr. 434 genannten Rittern und deren Vorgängern in Brügge seit alters bezahlt haben und auch jetzt zu zahlen bereit sind (adhuc solvere concedunt).

[1] Die dritte ist Überlieferung des 15. Jahrhunderts.

Dann folgt das Zollverzeichnis. An dieses schliefst sich unmittelbar das Verzeichnis des Zolles auf dem Markt von Thourout[1]. Es enthält zwar im Eingang keinen Hinweis auf die Kaufleute des römischen Reiches, sagt indessen gegen den Schlufs hin, dafs von allen vorher nicht genannten, zu Wasser und zu Land nach Brügge gelangenden Waren, die beim Beginn der Marktzeit nicht nach Thourout gekommen sind, in Brügge von den Kaufleuten des Kaiserreichs der bisher gewohnte Zoll erhoben werden soll, woran mit »videlicet« bis zum Schlufs die einzelnen Waren samt Zollsätzen angeschlossen werden. Der innere Zusammenhang beider Zollrollen in ihrer Beziehung auf die Kaufleute des römischen Reiches ist somit klar.

Bevor wir auf den Schlufspassus der lateinischen Rolle eingehen, ist eine andere Frage zu beantworten. Diese Rolle ist nicht im Original erhalten, sondern in zwei Ausfertigungen, von denen die eine gleichzeitige in Dortmund aufbewahrt wird, die andere einem älteren, jetzt verschwundenen Hamburger Kopialbuch entstammt. In welchem Verhältnis stehen diese beiden Überlieferungen zueinander und in welchem Verhältnis stehen sie in ihrem, die Brügger Zollrolle enthaltenden ersten Teile zu dem oben besprochenen Original Nr. 434 über die Ermäfsigung des Brügger Zolles? Da auch Nr. 435, wie noch zu erwähnen sein wird, vom Mai 1252 datiert, müfste die Zollermäfsigung von Nr. 434 auch in der Zollrolle zum Ausdruck kommen. Eine Vergleichung der Hamburger (H) mit der Dortmunder (D) Überlieferung lehrt, dafs das nur in der letzteren der Fall ist. In D (S. 151) erklären die Kaufleute des römischen Reiches, nachdem ein Zollsatz: »qui emit de marca 3 ₰« voraufgegangen ist,» quod predicti milites[2] et eorum antecessores potuissent accipere 6 ₰ de marca pro jure eorum de omnibus bonis que deberent solvere theloneum per marcas in veteri carta expressas«. Dieser Satz fehlt aber in H, und zwar aus dem Grunde, weil H selbst die »vetus carta« bezw. eine Abschrift von ihr ist.

---

[1] Der Jahrmarkt von Thourout ist von den flandrischen Jahrmärkten wohl der älteste; er wird schon im 11. Jahrhundert erwähnt. Huvelin, Essai hist. sur le droit des marches et des foires S. 259; Des Marez, La lettre de foire à Ypres au XIII. siècle S. 79 f.

[2] Ghistelles und Wastine.

Das ergibt sich mit Sicherheit daraus, dafs H die in Nr. 434 gewährten Zollvergünstigungen nicht, vielmehr noch die alten Zollsätze nennt. Um in der Reihenfolge der oben angegebenen, in Nr. 434 ausgesprochenen Zollvergünstigungen zu bleiben, so hat H bei den nach der Mark Wert berechneten Zollsätzen, wo solche vorkommen (an sieben Stellen), stets den alten Betrag von 6 ₰, während D überall den in Nr. 434 zugestandenen geringeren Satz von 3 ₰ einsetzt. Als Zollsatz für das Dutzend Hosen gibt H den alten von 4 ₰, D den neuen der Nr. 434 von 3 ₰; für den kleinen Korb Feigen oder Rosinen hat H keinen Satz, sondern unterscheidet noch nicht grofse und kleine Körbe, und hat für den Korb Feigen überhaupt 2 ₰, D dagegen hat für den grofsen Korb den alten Satz eines Korbes von 2 ₰, für den kleinen gemäfs Nr. 434 den neuen von 1 ₰. Sodann fehlt in H noch die Bestimmung über die Zollfreiheit von festen und flüssigen Lebensmitteln und dementsprechend auch die über die Verzollung eines (zum täglichen Verzehr) gekauften Fasses Wein, wie sie Nr. 434 enthält. D dagegen hat diese neue Bestimmung aufgenommen. Endlich fügt auch H am Schlufs der Brügger Zollrolle noch unzweideutig hinzu: »Preter hec omnia, quae hic superius nominata sunt, de marca 6 ₰«. H repräsentiert mithin die ältere Form oder, besser gesagt, den früheren Stand des für die deutschen Kaufleute geltenden Zolles in Brügge. D enthält den jüngeren Tarif, in welchem die den Kaufleuten gewährten Vergünstigungen bereits zum Ausdruck kommen. Dieses Verhältnis beider Rollen tritt auch zu Tage in den Abweichungen des Schlufsteiles in beiden, der sich an die Zollrolle von Thourout anschliefst. In der älteren Form, H, besiegeln und bekräftigen die Gräfin, der Graf und die beiden Ritter das ganze Schriftstück, ohne dafs die Teilnahme eines Vertreters der deutschen Kaufleute erwähnt wird. In D dagegen, welche die in Nr. 434 gewährten Vergünstigungen bereits aufgenommen hat, besiegeln nur die Gräfin und der Graf, aber auf Bitte der beiden Ritter und auf Ersuchen H. Hoyers, des Spezialgesandten aller Kaufleute des römischen Reiches. Als Datum tragen beide Überlieferungen: »1252 mense Majo«, nur die ältere hat eine Ortsangabe: Gent.

Das Verhältnis der Nr. 434 und 435 zueinander wird

jetzt um vieles deutlicher. Bei Verhandlungen der deutschen Kaufleute mit den beiden adligen Inhabern des Brügger Marktzolles kam es, was jedenfalls schon ein Fortschritt war, zu einer Aufzeichnung dieses Zolles speziell für die deutschen Kaufleute, die von diesen anerkannt wurde (adhuc solvere concedunt). Gräfin, Graf und beide Ritter bestätigten und besiegelten diese Aufzeichnung in Gent Mai 1252, also an dem Aufenthaltsort der Gräfin, wo auch Nr. 431 geschrieben ist. Von dieser ersten Aufzeichnung liegt eine Abschrift in H vor. Hiermit waren aber die deutschen Kaufleute nicht zufrieden. Sie wünschten Ermäfsigungen, und die beiden Inhaber des Zolles gingen auf verschiedene Wünsche der Kaufleute — wir wissen nicht, ob auf alle — ein. Bei diesen Verhandlungen um jene Vergünstigungen war der Gesandte der deutschen Kaufleute, der Lübecker H. Hoyer, beteiligt. Die Vergünstigungen wurden in einer neuen Zollrolle zum Ausdruck gebracht, von der in D eine Ausfertigung erhalten ist. Diese neue Zollrolle wurde noch im Mai von der Gräfin und dem Grafen auf Bitte der Ritter und des Gesandten bestätigt und besiegelt. Doch hatten die Inhaber des Zolles die Form gewählt, dafs sie in die neue Rolle eine Erklärung der deutschen Kaufleute aufnahmen, laut welcher die Ritter den früheren Satz der älteren Rolle von 6 ₰ von der Mark Wert zu Recht erhoben hätten. Es tritt da ein Gedanke hervor, der offenbar in Verwandtschaft steht mit der in Nr. 431 von der Gräfin an die deutschen Kaufleute gerichteten Bitte um urkundlichen Verzicht auf den früher etwa zu Unrecht erhobenen Teil des Dammer Zolles. Diese in der Zollrolle stehende Bemerkung konnte aber in Zukunft leicht einer falschen Deutung unterliegen. Sie schien auch den Zollinhabern ein dauerndes Recht auf die Erhebung von 6 ₰ nicht zu nehmen. Die deutschen Kaufleute und ihr Gesandter liefsen sich daher in Brügge in demselben Monat Mai 1252 über diese Zollermäfsigungen noch eine besondere Urkunde, Nr. 434, ausstellen, in welcher ein glatter Verzicht auf die älteren Sätze ausgesprochen wurde. Im Zusammenhang mit der Regelung des Brügger Zolles für die deutschen Kaufleute erfolgte auch die des Zolles auf dem Markt von Thourout.

Während die Entstehungs- und Abhängigkeitsverhältnisse der

lateinischen Zollrolle von Brügge ziemlich deutlich geworden sind, läfst sich das Verhältnis der flämischen Rolle, Nr. 435. 2, zu der lateinischen viel weniger genau bestimmen. Sie enthält ebenfalls die Zollrolle von Brügge und Thourout, doch ohne die Schlufsformeln der lateinischen: Corroboratio und Datierung. Für die Datierung können, da ein Datum jetzt fehlt, nur Inhalt und Schriftcharakter Anhaltspunkte bieten.

Der Inhalt weicht, wie eine Vergleichung mit den lateinischen Rollen ergibt, vielfach ab von dem der letzteren. Im Hansischen Urkundenbuche wird die einzige noch vorhandene Überlieferung dieser flämischen Rolle als gleichzeitige, übersetzte Ausfertigung bezeichnet. Aber eine Übersetzung der sicher dem Mai 1252 zuzuweisenden lateinischen Rollen ist sie nicht. Im Eingang des den Brügger Zoll behandelnden Teiles erwähnt sie nur, dafs sie die Zölle und Kustume enthalte, welche die Kaufleute des römischen Reiches den beiden Rittern und ihren Vorgängern »golden te Brucghe«. Sie mildert also die aktuellen Wendungen der lateinischen Vorlagen. Was die oben behandelten, im Mai 1252 den deutschen Kaufleuten zugestandenen Ermäfsigungen betrifft, so steht sie durchgehends auf dem Boden des ermäfsigten Wertzolles von 3 ₰ von der Mark. Dagegen kennt sie nicht den Unterschied zwischen Feigen in grofsen und kleinen Körben und bleibt bezüglich der Feigen im allgemeinen bei dem alten Satz von 2 ₰. Die Sätze über die Zollfreiheit der für den täglichen Gebrauch der Kaufleute bestimmten Kleider und Lebensmittel sind hier (S. 152) ziemlich ausführlich erweitert. Aufserdem finden sich mehrere gröfsere Einschiebungen, so der Satz S. 150 Z. 8 v. u. »Ende een scip« bis S. 151 »van elken velle obol.«. Die drei Schlufssätze der flämischen Rolle sind neu. Andererseits fehlt der Schlufssatz der lateinischen Rollen, sodann auch der Satz der D-Rolle, der die Erklärung der deutschen Kaufleute über das Recht der Zollinhaber zur Erhebung der 6 ₰ von der Mark enthielt.

Diese und andere Ergebnisse der Vergleichung lassen das schon von Sartorius in der Urk.Gesch. 2 S. 84 Anm. 1 abgegebene Urteil begründet erscheinen: Das Ganze scheine zu ergeben, dafs die flämische Rolle später als die lateinische entstanden sei. Er hielt sie ‘für eine Erweiterung der älteren

lateinischen, wie dergleichen mit der Zeit erweitert auf allen Niederlagen vorkommen'. Ist die flämische Rolle schon dem Inhalt nach augenscheinlich jüngeren Ursprungs, so führt der Schriftcharakter auf denselben Schlufs. Die früher in Hamburg vorhandene Überlieferung der flämischen Rolle, deren für unsere Zwecke unwesentliche Abweichungen von der lübischen Lappenberg S. 721 mitgeteilt hat, gehörte erst dem 14. Jahrhundert an. Aber auch die lübische ist nicht um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben. Eine Vergleichung der Schriftzüge der lübischen mit denen der Nr. 434 ergab, dafs erstere 'mindestens etwa dreifsig Jahre später' als die letztere angesetzt werden mufs[1].

Die Frage nach dem Datum der flämischen Zollrolle für Brügge und Thourout ist deshalb wichtig für unsere Untersuchung, weil in ihrer Beantwortung auch die Entscheidung liegt über das Datum des letzten Stückes der gedruckten Gruppe der ältesten flandrischen Privilegien, nämlich der Rolle über den Maklerlohn Nr. 436. Denn diese Rolle ist nur erhalten im Anschlufs an die flämische Rolle im Lübecker Archiv bezw. an die untergegangene in dem Hamburger Kopialbuch. Da man die flämische Rolle in das Jahr 1252 setzte, wurde auch die Maklerrolle diesem Jahre zugewiesen[2]. Weisen nun Inhalt wie Schriftzüge der flämischen Zollrolle für Brügge und Thourout erst auf die Zeit nach 1252 hin, so fällt auch jeder Grund fort, die Entstehung der Maklerrolle in das Jahr 1252 zu setzen und sie in Verbindung zu bringen mit der damaligen Erwerbung von Privilegien und Zollvergünstigungen. Gegen die Ansetzung der Maklerrolle zum Jahre 1252 spricht auch der Umstand, dafs in den Urkunden und Akten, die über die Verhandlungen in dieser

---

[1] Herr Prof. Hasse in Lübeck hatte die Güte, auf meine Bitte die Schriftzüge beider Urkunden, Batavica 6 u. 8, zu vergleichen. Mit seinem im Text wiedergegebenen Urteil stimmt Hr. Dr. Bruns überein. Von der Richtigkeit desselben habe ich mich nachträglich, bei einem Besuch des Lübecker Archivs, selbst überzeugt.

[2] Unter den neueren Darstellungen sind hervorzuheben Ehrenberg, Makler, Hosteliers u. Börse i. Brügge, Ztschr. f. Ges. Handelsrecht Bd. 30 S. 409 f., Pirenne, Gesch. Belgiens 1 S. 293, und besonders Frensdorff, Der Makler im Hansagebiete, Festschrift d. Gött. Juristenfak. f. F. Regelsberger (1901) S. 257 f. u. S. 268.

Zeit vorhanden sind, die Maklerangelegenheit nie berührt wird. Dieses Argumentum ex silentio, so oft eine morsche Stütze der Kritik, wäre freilich auch hier ohne jede Beweiskraft, wenn es nicht Tatsache wäre, dafs die erhaltenen, gedruckten und weiter unten mitzuteilenden Akten uns einen tiefen und vielfach genauen Einblick gewähren in die Einzelheiten der Gegenstände, über die damals zwischen den deutschen Kaufleuten und der flandrischen Regierung verhandelt wurde. Es gibt keinen stichhaltigen Grund für die Annahme, dafs damals auch der Maklerlohn ein Gegenstand der Verhandlung gewesen sei. Die Maklerrolle Nr. 436 scheidet daher aus der Untersuchung aus. Mit Nr. 435 schliefst mithin die Reihe der gedruckten Urkunden und Akten, welche bisher die Gruppe der ältesten flandrischen Privilegien der Hanse bildeten.

Aufser den früher gedruckten Stücken sind noch einige ungedruckte vorhanden. Ihr Inhalt ergänzt in willkommener Weise die bisher bekannt gewordenen und bietet vielfach erst den Schlüssel zum richtigen Verständnis derselben. Die ungedruckten beruhen sämtlich im Departementalarchiv zu Lille [1]. Es sind nur vier Stücke, von denen obendrein zwei zum grofsen Teil miteinander übereinstimmen. Im September 1901 habe ich sie in Lille kopiert.

Das erste (I) [2], unter Nr. 1064 Commerce, enthält die Angebote und Forderungen der Lübecker Kaufleute. Es steht auf einem Pergamentblatt und ist aufgezeichnet von zwei Schreibern. Auf der Rückseite des Blattes ist von der Hand des ersten Schreibers bemerkt: »Primi articuli Lubicensium«. Der erste

[1] Ihr Vorhandensein daselbst wird schon erwähnt in den auf das alte handschriftliche Inventar Godefroys zurückgehenden Inventaires von Saint-Génois, Monuments anciens essent. utiles à la France et aux provinces de Hainaut u. s. w. 1, 2. part. (1806) S. 577 und von E. de Coussemaker, Inventaire anal. et chronol. des archives de la chambre des comptes à Lille (1865) Nr. 1064, 1069 u. 1070 S. 430 u. 436. Neuerdings sind sie verzeichnet im Inventaire sommaire d. archives départ. antér. à 1790, p. Dehaisnes et Finot t. 1. 1. part. 1899 S. 347 f.

[2] Wie die bisher gedruckten Stücke stets unter den Nummern, die sie im Hans. U.-B. führen, zitiert sind, werden die erst hier gedruckten bezeichnet mit I, II, III, IV.

Schreiber schrieb §§ 1—7, von der Hand des zweiten stammt die Überschrift, die Notiz hinter § 7 und endlich §§ 8—20. Über die Zugehörigkeit des Stückes zu der Gruppe der ältesten Privilegien lassen Inhalt und Schrift keinen Zweifel[1]. Beim Abdruck lasse ich die fehlerhaften Formen der Vorlage unverändert, soweit sie nicht eine kurze Erläuterung notwendig machen.

I.

Hec offerunt Lubicenses mercatores.

[1.] C[a]. Quod mercatores imperii Romani possint in novam villam de Dam statuendam vendere et emere quamvis[b] contra alium cum theloneis statutis inde solvendis.

[2.] Et quod eorum bona nec ipsi possint impediri vel arrestari ibidem nec in libero portu de Dam pro aliqua injuria facta in partibus alienis, nisi malefactor personaliter fuerit inventus in locis predictis.

[3.] Quod etiam nullus thelonarius sit judex et actor vel ballivus.

[4.] Et si ballivus alicui mercatori justiciam denegaverit in placito seu tempore debito facere noluerit scabinis hoc scientibus, ipsi scabini cessare debebunt a scabinario, donec mercatori justicia fiat.

[5.] Scale nobis dentur ibidem.

[6.] Et quod ista cum premissis nobis dentur: Nos universi mercatores imperii acceptare nobis volumus et eligere pro nobis et successoribus nostris in perpetuum predictam villam et portum quaerendi cum mercimoniis nostris omnibus et ibidem[c] morandi, terras acquirendi, mansiones statuendi et in continenti ordinabimus sigillo universitatis et confirmabimus.

[7.] Quod eciam nobis omnia supradicta dentur et confirmentur.

---

[1] Diesen Sachverhalt haben die Herausgeber der S. 67 Anm. 1 erwähnten Inventare oder ihr Vorgänger Godefroy schon richtig erkannt.

a) Ein Chrismon am Anfang jedes Paragraphen; hier weggelassen.
b) So die Vorlage, lies »quivis«. c) »et ibidem« wiederholt und einmal von der Hand des zweiten Schreibers durchgestrichen.

Hec petunt Lubicenses dari sibi a domina[1].

[8.] Quod in comitatu Flandrensi nullus mercator imperii duello provocetur, sicut nec in imperio mercator Flandrensis duello possit provocari.

[9.] Quod nullus possit forefacere bona alterius, sed malefactor pro suo delicto secundum scabinagium et legem terre satisfaciat et puniatur.

[10.] Quod nullus mercator pro alterius debito coram scabinis in Flandria contracto detineatur, nisi sit pro eo principalis debitor aut fidejussor coram ipsis; et si contigerit, quod nec principalis debitor nec fidejussor in Flandriam reverteretur pro solucione dicti debiti facienda per se vel per[a] alium et creditor ipsos prosequeretur in civitates vel in[a] oppida, ubi[b] essent manentes scabini vel jurati illius loci, creditori debitum suum faciant haberi de debitore principali vel fidejussore vel eorum heredibus, si tantum habeant in bonis, et hoc per cognitionem scabinorum Flandrensium, coram quibus dictum debitum contractum fuit.

[11.] Quod chora vel bannus juri contrarius non fiat in merchatorum[c] prejudicium vel gravamen, et si super hoc contentio oriatur, judicio scabinorum terminetur.

[12.] De quacumque lite vel discordia merchator[d] fuerit calumpniatus in loco scabinagii, ubi[e] scabini debent judicare delictum vel forefactum, aliter non poterit convinci, nisi per veritatem scabinorum vel[f] ab ipsis acceptam, et convictus delictum[g] suum secundum legem et[f] scabinorum et terre emendabit.

[13.] Et causa merchatoris[d] infra diem tercium vel saltem infra octavum terminetur in toto portu de Dam et Brugis.

[14.] Et calumpniatus de lite vel alia re non in vinculis teneatur nec in captivitatem ducatur, si habuerit pro se fidejussorem competentem vel [to]t[h] bona, que valeant suam emendam,

---

[1] Die von der Hand des zweiten Schreibers geschriebenen Worte »Hec . . . domina« stehen etwas seitwärts nach rechts, so daſs es nicht völlig sicher ist, ob sie die Überschrift zu §§ 8 ff. bilden sollen. Doch ist mir das letztere wahrscheinlich.

a) Fehlt II. b) »in quibus« II. c) So. d) So. e) »in quo« II. f) Fehlt II. g) Davor ist »secundum« durchgestrichen. h) Die Vorlage hat »ut«, das richtige »tot« II.

que poterit obligare pro se loco fidejussionis sibi recognita a duobus vicinis suis non suspectis[a] personis, nisi de capite fuerit calumpniatus.

[15.] Et sciendum quod, si merchator diem placiti sui expectare non poterit, fidejussor[b] pro eo poterit[c] respondere, ac si merchator presens esset.

[16.] Nullus merchator debet in littoribus Flandrie bona sua per naufragium amittere, que de fluctibus poterit eripere, sed perfruatur eisdem.

[17.] Item merchatores vel eorum naves, dum fuerint onerate et parate ad exeundum portum de Dam, si non sint calumpniate legitime de aliqua re prius, violenter non detineantur vel arrestentur, nisi recens factum evenerit, pro quo possint teneri et debeant secundum terre nostre Flandrie consuetudinem.

[18.] Si vero super debito calumpniatus fuerit merchator aliquis ibidem non cognito[d] per scabinos, purgare se poterit juramento suo sine interpressura[e], et si se purgare noluerit, solvat et emendet secundum legem loci.

[19.] Si[f] aliquis per infortunium vel armamentis navis sine dolo et violentia et sine discordia facta ledatur vel occidatur vel extra navim ceciderit, libere quivis eum juvare poterit sine forisfacto[g] nec navis nec bona merchatorum nec aliquis alius hac occasione poterit arrestari vel impediri.

[20.] Si vero aliqua nova in posterum emerserint, de quibus in hoc privilegio nichil est expressum, secundum scabinagium et legem loci, in quo evenerint, terminari debebunt.

Wie ein Blick auf den Inhalt von Nr. I lehrt, zerfällt die Aufzeichnung ihrem Inhalt und augenscheinlich auch ihrer Form nach in zwei Teile. Der erste von § 1—7 reichende Teil enthält die Angebote der Lübecker für ihren Verkehr in Damme, Vorschläge, die, der Sachlage entsprechend, mit Forderungen verbunden sind. Der zweite gröfsere Teil umfafst §§ 8—20 und gibt die Wünsche wieder, welche die Lübecker der Gräfin hinsichtlich der Verleihung gewisser Rechte für ihren Verkehr in der Grafschaft Flandern,

---

a) »supradictis« II. b) »fidejussor suus« II. c) »poterit pro eo« II. d) »congnito« II. e) »interpresura« II. f) »item si« II. g) »forefacto« II.

mit besonderer Hervorhebung Dammes und Brügges, vorgetragen haben. Wie die einzelnen Wünsche und Forderungen von Nr. I sich zu den in den bekannten und oben besprochenen Urkunden behandelten Angaben verhalten, wird weiter unten zu erörtern sein.

Das zweite, gleichzeitig geschriebene Stück (II), unter derselben Archivnummer, steht auf einem Pergamentblatt und enthält nur §§ 8—20, also den zweiten Teil der vorhergehenden Nr. I. Es ist zweimal von einer anderen, aber gleichzeitigen Hand bezeichnet mit der Notiz: »De Lubicensibus«. Die Abweichungen, welche dieser Text II von I bietet, sind beim Druck von I unter beigefügtem II angegeben.

Die dritte Urkunde, die inhaltreichste, interessanteste und wichtigste von allen, eines der merkwürdigsten Dokumente der älteren hansischen Überlieferung, befindet sich unter derselben Archivnummer auf einem Pergamentblatt. Es ist nur ein Entwurf mit sehr vielen Korrekturen. Für die Datierung desselben im allgemeinen gilt dasselbe, was oben von Nr. I und II gesagt ist. Die Schrift ist infolge der zahlreichen Veränderungen und Durchstreichungen an manchen Stellen nur schwer zu entziffern. Einzelnes bleibt leider zweifelhaft. In dem Abdruck habe ich Text und Noten dergestalt getrennt, dafs der ältere Wortlaut des Entwurfs vorzugsweise im Text erscheint und die Veränderungen in den Noten zum Ausdruck kommen. Der Inhalt der Urkunde betrifft, mit kurzen Worten gesagt, den Plan einer Niederlassung der deutschen Kaufleute bei Damme, sowie die Freiheiten, mit welchen die Gräfin diese neue Niederlassung auszustatten gedachte.

III.

Margareta Flandrie et Haynonie comitissa[a] universis presentes litteras inspecturis salutem. Noverint universi, quod nos[b] mercatoribus imperii et procuratoribus ipsorum domino Hermanno et magistro Jordano nomine dictorum mercatorum ad instantiam eorundem concedimus ipsis, ut[c] villam novam constituere possint

---

a) Über der Zeile ist nachgetragen »et Guido filius ejus comes Flandrie«. b) Nachgetragen ist über der Zeile »pro nobis et nostris successoribus comitibus Flandrie«. c) Die nächstfolgenden Worte sind durchgestrichen, statt deren über der Zeile »in villa nostra de Dam que est vel que erit«.

in terra nostra inter portum nostrum de Dam et Mudam usque Zinfal[a] ex parte[b] aque, ubi maluerint[c], liberaliter concedentes burgensibus dicte ville nove[d], qui pro tempore fuerint, quod[e] in eadem villa emere et vendere possint quivis ab alio ad thelonea statuta et ordinata a nobis in portu de Dam predicto. Et concedimus eis, quod nullus mercator in ipsa villa nova vel bona ipsius possint teneri vel arrestari pro aliqua injuria facta in partibus alienis, nisi malefactor personaliter inventus fuerit ibidem vel ejus bona. Et si super hoc contentio oriatur, quod absit, ad nos vel successores nostros, si in Flandria vel prope commode possimus inveniri, pro hujusmodi[f] determinanda contencione hujusmodi recurretur[g]. Si[h] autem haberi commode non possemus, cum communi consilio scabinorum tote Flandrie causa terminetur[h]. Volumus insuper, quod nullus thelonearius in eadem villa nova possit esse simul et semel judex et ballivus vel eciam scabinus. Et si ballivus, qui pro tempore fuerit, alicui mercatorum denegaverit justiciam in placito vel si eciam recusaverit eam facere tempore debito, ad nos recurret mercator, si commode inveniri possimus[i], ut ballivi nostri emendaremus defectum. Quod si, postquam requisite fuerimus, non emendaremus, extunc scabinis loci hoc cognoscentibus ipsi scabini in eadem villa cessare debebunt a lege facienda, donec mercatori conquerenti justicia fiat[k]. Scalas eciam nostras communes legitimas cum pondro nostro legitimo ipsis mercatoribus ibidem trademus, ad quas et non alias[l] ponderare tenebuntur. Nec alius poterit habere scalas[m] vel pondrum

---

a) »usque Zinfal« steht über der Zeile. b) Vor »parte« ein Wort ausradiert. c) »maluerint« ist durchgestrichen und darüber geschrieben »melius judicavimus expedire«. d) »burgensibus... nove« ist durchgestrichen, über »burgensibus« steht »hominibus«. e) Über »quod« ist »mercatores« ausgestrichen. f) »nos vel . . . hujusmodi« ist durchgestrichen. Nach »nos« steht über der Zeile »sicut ad dominam terre«; nach »prope« über der Zeile »fuerimus ubi«. g) Durchgestrichen; darüber »habeatur recursus«. h) »Si . . . terminetur« durchgestrichen; über »tote Flandrie c. terminetur« steht über der Zeile ». . . [unleserliches Wort] villarum nostrarum scilicet Gandensis Brugensis Iprensis«, doch auch diese übergeschriebenen Worte sind wieder ausgestrichen. i) Hiernach über der Zeile eingeschoben: »in Flandria vel prope«. k) Hiernach ebenso: »et emenda«. l) Hiernach ebenso: »ipsi mercatores et alii quicunque«. m) Hiernach ebenso: »ibidem«.

nisi nostras. Et si invente fuerint alie scale quam nostre communes vel aliud pondrum, comburantur. Et ille, penes quem invente fuerint, pena 60 solidorum puniatur. Preterea sciendum est, quod mediantibus libertatibus dictis mercatoribus concessis a nobis iidem mercatores debent mansuras in terra ipsis a nobis assignanda recipere et mansiones et domos in eis construere, in quibus cum uxoribus et familiis commorari tenebuntur nec ultra debent cum mercimoniis suis progredi pro mora facienda preterquam ad nundinas terre nostre, ad quas ire tenentur. Ad alias vero nundinas Francie ire poterunt, prout ipsis placebit. Si autem alii mercatores [a] terre nostre vel aliarum regionum [a] voluerunt recipere mansuras et morari in dicta nova villa [b], hoc poterunt facere sine contradictione mercatorum imperii, si non fuerint tales [c], quod non debeant pro suis malefactis recipi in communitate. Notandum quod [d] propter libertates predictas nolumus, quod privilegia nostra [e] et alie bone consuetudines terre nostre in omnibus aliis locis et nundinis annualibus in aliquo depereant [f], sed quicumque mercator imperii ibidem veniens cum rebus et mercimoniis suis, si de aliqua causa calumpniatus fuerit, respondeat et satisfaciat secundum bonam consuetudinem loci, in quo fuerit calumpniatus.

Von Wichtigkeit ist endlich noch eine Notiz auf der Rückseite desselben Blattes, die von derselben Hand wie der übrige Entwurf geschrieben ist. Sie lautet: »Retinemus autem nobis, quod possimus facere halas in nova villa vel in villa de Dam, in quibus mercatores imperii vendere et emere teneantur«.

Die vierte ungedruckte Urkunde ist ein Brief der Gräfin an die Gotland besuchenden Kaufleute des römischen Reiches. Sie teilt ihnen darin mit, das sie die mit den Gesandten der Kaufleute vereinbarten Privilegien in der Cistercienserabtei Doest bei

---

a) Hiernach ebenso: »et homines« bezw. »homines«. b) Hiernach ebenso, doch wieder ausgestrichen: »et vivere secundum legem terre nostre et burgensium ville secunde [?], qui [?] sunt [?] in aliis villis nostris«; die Worte: »secunde qui sunt« undeutlich und zweifelhaft. c) Hiernach ü. d. Z. eingeschoben: »homines«. d) Hiernach ebenso: »eciam«. e) Hiernach ebenso: »alias nostris concessa vel ipsis«. f) Die beiden Anfangsbuchstaben, wie es scheint, durchgestrichen.

Brügge deponiert habe und nach Empfang der entsprechenden Gegenurkunden ausliefern werde. Die Urkunde, unter derselben Archivnummer, ist erhalten in gleichzeitiger Abschrift auf einem Pergamentblatt, und zwar im Anschlufs an die oben S. 54 beschriebene Abschrift von Nr. 422 (421). Sie hat auch die gleiche Datierung, Ort und Zeit, wie Nr. 421. Ihr Wortlaut ist folgender:

IV.

Margareta etc. viris providis et honestis dilectis suis universis mercatoribus Romani imperii Gotlandiam frequentantibus salutem et dilectionem. Domino Hermanno et magistro Jordano nunciis vestris a nobis ex parte vestra petentibus libertates concordavimus cum eisdem et eis litteras nostras super libertatibus confectas liberaliter concessimus, que deposite sunt de nostra et eorum voluntate in abbacia de Thosam Cisterciensis ordinis[1] juxta Brugas. Cum autem vestras litteras nostris consimiles receperimus, vobis nostras predictas litteras transmittemus. Datum Furnis anno Domini 1252 in ramis palmarum.

Dasselbe Pergamentblatt, auf dem sich, wie erwähnt, die Abschriften von Nr. 422 (421) und IV befinden, enthält endlich noch links unten folgende von derselben Hand geschriebene Notizen: »Quattuor paria hujus forme data sunt, scilicet Godlandiam frequentantibus, civitati Lubicensi, civitati Hammenburgensi, universis civitatibus Romani imperii. Prima forma major mittitur similiter illis quattuor, scilicet Godlandiam [frequentantibus], Lubicensibus, Hammenburgensibus, universis civitatibus imperii«. Es ist kein Zweifel möglich, dafs der erste Teil dieser Notizen, der von der Ausstellung »hujus forme« handelt, sich auf die unmittelbar vorhergehende und als IV gedruckte Zuschrift bezieht, während der zweite Teil, der die »major forma« erwähnt, Bezug nimmt auf die Nr. 422 (421), beziehentlich auf die auf demselben Blatte stehende Abschrift derselben.

Dies ist das urkundliche Material, altes und neues, welches über die ältesten Privilegien der Hanse in Flandern und über

---

[1] Über die ehemals bei Lisseweghe in der Nähe von Brügge gelegene Cistercienserabtei (Ter) Doest s. Gilliodts-van Severen, Inventaire de Bruges, Table anal. S. 112; die latein. Namensform Thosan s. dort Bd. 1, Nr. 209.

die Verhandlungen, die damals zwischen den Kaufleuten des römischen Reiches und der flandrischen Regierung geführt sind, bekannt geworden ist.

Bevor wir zur Bestimmung der Zeitfolge der Urkunden und der Ereignisse, die aus jenen erschlossen werden können, übergehen, sind einige Bemerkungen über die Überlieferung des Materials vorauszuschicken. Die zuletzt mitgeteilten Notizen auf dem Pergamentblatt, welches Nr. 422 (421) und IV enthält, fordern dazu auf. Sie besagen zunächst, dafs das Schreiben der Gräfin wegen Deponierung der Privilegien in der Abtei Doest in vier Ausfertigungen übergeben wurde, und zwar an die Gotland besuchenden Kaufleute, an die Stadt Lübeck, an die Stadt Hamburg und an alle Städte des römischen Reiches. Die Verschiedenheit des Wortlauts dieser vier Ausfertigungen beschränkte sich ohne Zweifel auf die Adresse. Die erste Form der Ausfertigung, die an die Gotland besuchenden Kaufleute gerichtete, ist eben die oben gedruckte Nr. IV. Sie ist nur in unserer Abschrift erhalten, und die drei anderen Ausfertigungen sind jetzt weder im Original noch in Abschriften vorhanden. Aus denselben Notizen erfahren wir weiter, dafs auch das grofse Privileg Nr. 422 (421), die »major forma«, in vier Ausfertigungen von der gräflichen Kanzlei hergestellt wurde: an die Gotland besuchenden Kaufleute, an die Lübecker, an die Hamburger und an alle Städte des Kaiserreichs. Auch hier ist vorauszusetzen, dafs ein Unterschied zwischen den vier Ausfertigungen im wesentlichen nur in der Adresse zu Tage trat — nach mittelalterlichen Schreibergewohnheiten waren selbstredend in gröfseren Urkunden wie diesen, wenn sie in mehreren Exemplaren ausgefertigt wurden, kleinere Abweichungen, Auslassungen, Umstellungen von Worten und drgl. geradezu die Regel. Von diesen gröfseren Privilegien sind aber, wie oben ausgeführt ist, noch Originale und sonstige Überlieferungen vorhanden. Und diese bestätigen das, was die erwähnten Ausfertigungsvermerke sagen. Unter den Originalen und Abschriften sind noch erhalten und zu erkennen die Ausfertigungen für Hamburg in zwei gleichlautenden Exemplaren und für die Gotland besuchenden Kaufleute, die erstere in Originalen, die letztere, abgesehen von der Dreyerschen Über-

lieferung, in Abschrift. Keine Spuren sind mehr vorhanden von den Ausfertigungen für Lübeck und für alle Städte des Kaiserreichs. Ist deren Ausstellung auch zweifellos, so würden wir doch eben nichts von ihnen wissen ohne jene Kanzleivermerke, wie sie gerade für die beiden Nr. IV und 422 (421) erhalten sind. Diese Vermerke erklären schon einigermafsen den auffallenden Umstand, dafs das Hauptprivileg Nr. 422 (421) uns jetzt noch in Ausfertigungen für Hamburg und für die Gotland besuchenden Kaufleute vorliegt. Sie weisen also auf Lücken der Überlieferung hin.

Sie regen aber damit auch die Frage an, ob nicht ebenso die anderen oder wenigstens einige von den anderen uns bekannten und oben besprochenen Urkunden in mehreren oder ebenso vielen Ausfertigungen ausgestellt sind für dieselben Empfänger, die laut jenen Vermerken die Urkunden IV und 422 (421) empfangen sollten. In der Tat sind Anzeichen dafür vorhanden, dafs auch andere Stücke in mehreren Ausfertigungen hergestellt wurden. In der Überlieferung der Dammer Zollrolle spricht dafür die verschiedene Nennung der Gesandten der deutschen Kaufleute. In dem einen Teil der Überlieferung, der aus Originalen und Abschriften besteht und jedenfalls die lübische, wenn nicht auch die westfälische Überlieferung[1] darstellt, wird nur der Lübecker H. Hoyer als Gesandter erwähnt, in einem anderen Teile, der die Hamburger Überlieferung vertritt, neben dem lübischen auch der hamburgische Gesandte Jordan. Nimmt man hinzu, dafs in mehreren anderen der oben analysierten Urkunden nur der Lübecker Gesandte, nicht aber der hamburgische, genannt wird, vermutlich aus dem Grunde, weil der letztere nur Magister war und, mochte er vielleicht auch persönlich der bedeutendere sein, äufserlich neben dem ersteren zurücktreten mufste, so wird es, weil gerade die hamburgische Überlieferung den Hamburger Jordan nennt, wahrscheinlich, dafs die besondere Nennung des hamburgischen Magisters auf Hamburg berechnet

[1] Das Vorhandensein des einen Or. der Dammer Zollrolle im Kölner Stadtarchiv ist kein Beweis für die ursprüngliche Aufbewahrung der Rolle in Köln, denn es bildete einen Bestandteil des am Ende des 16. Jahrhunderts nach Köln überführten Archivs des Brügger Kontors, s. Hagedorn u. Höhlbaum i. Mitteil. a. d. Stadtarchiv v. Köln 1, S. 18 u. 20 Nr. 4.

war und dafs also eine besondere Originalausfertigung für Hamburg existierte, die sich durch Nennung des Namens seines Gesandten von anderen Ausfertigungen unterschied. Es steht daher nichts im Wege anzunehmen, dafs, wie Nr. IV und 422 (421) in den vier verschiedenen Ausfertigungen ausgestellt wurde, auch die Dammer Zollrolle in mehreren, in der Adresse voneinander abweichenden Ausfertigungen, etwa noch für die Gotland besuchenden Kaufleute u. a., vorhanden war.

Auch in den beiden Exemplaren, in denen Nr. 438 erhalten ist, bemerkten wir abweichende Adressen. Während das eine nur allgemein an alle Kaufleute und Städte des römischen Reiches (universis mercatoribus et civitatibus Romani imperii) gerichtet ist, nennt das zweite in unmittelbarem Anschlufs daran, ohne Verbindung durch ein erklärendes Verbindungswort, Köln, Dortmund, Soest, Münster und alle mit ihnen übereinstimmenden. Da die Form der Adresse im ersten Exemplar hinweist auf das »universis civitatibus Romani imperii« bezw. »universis civitatibus imperii« der obigen auf Nr. IV und 422 (421) bezüglichen Kanzleivermerke, so scheint sich aus dem Fehlen des Verbindungswortes zwischen »imperii« und »Colonie« zu ergeben, dafs die gräfliche Kanzlei bei der Ausfertigung derjenigen Exemplare von Nr. IV und 422 (421), die mit der an vierter Stelle genannten Adresse »universis civitatibus R. i.« versehen waren, vorzugsweise an die rheinischen und westfälischen Städte und Kaufleute gedacht hat. Da ferner die beiden erhaltenen Exemplare von Nr. 428 als 'Abschriften der Urkunden der Lübecker', also der für die Lübecker bestimmten Urkunden, bezeichnet werden, womit also schon drei verschieden adressierte Ausfertigungen nachgewiesen sind, wird die Vermutung erlaubt sein, dafs es, nach Analogie der vorhin besprochenen Urkunden, noch weitere etwa an Hamburg und die gotländische Genossenschaft gerichtete Ausfertigungen von Nr. 438 gegeben hat oder wenigstens, dafs solche beabsichtigt waren. Auch die Adresse der Nr. 431, in der die rheinisch-westfälischen Städte namentlich genannt werden: »universis mercatoribus Colonie Tremonie Sosati Monasterii Aquensibus et aliis Romani imperii mercatoribus«, nähert sich am meisten der vierten Adresse der Kanzleivermerke. So sind Anzeichen dafür vorhanden, dafs auch für andere Stücke als

Nr. IV, 422 (421) und die Dammer Zollrolle mehr als die eine oder zwei uns bekannten Ausfertigungen ehedem vorhanden gewesen sind.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs die gräfliche Regierung, wenn sie Urkunden und Briefe mit verschiedenen Adressen versah, also an verschiedene Empfänger zu schicken beabsichtigte, dabei Rücksicht nahm auf Verhältnisse, die bei den Empfängern tatsächlich bestanden. Die Gesamtheit der Kaufleute des römischen Reichs, die mit der flandrischen Regierung verhandelte, war keine homogene Masse. Einzelne Städte oder Städtegruppen oder deren Kaufleute traten vor anderen hervor. Wer sich durch die Anwendung des Wortes »universi« besonders in der vierten Inscriptio der Kanzleivermerke nicht täuschen läfst, kann die in der Gesamtheit bemerkbare Gruppierung sich etwa folgendermafsen vorstellen: die Gesamtheit der Kaufleute des römischen Reiches, die selbstverständlich ganz allgemein »universi mercatores R. i.« genannt werden konnte und genannt wurde, konnte, soweit sie eine sowohl innerhalb des Reichs wie auch nach aufsen hin abgeschlossene, also begrenzte, korporations- oder sozietätsähnliche und durch einen unterscheidenden Namen bekannte Einheit war, nicht anders bezeichnet werden als: die Gesamtheit der Gotland besuchenden Kaufleute. Sofern aber aus dieser Gemeinschaft der Gotland besuchenden Kaufleute einzelne Städte oder Städtegruppen hervorragten, waren besonders zu berücksichtigen Lübeck, Hamburg und die rheinisch-westfälische Gruppe. Die Ausstellung der Urkunden für die gotländische Genossenschaft war selbstverständlich, die Sonderausstellungen für Lübeck und Hamburg ergaben sich aus dem näheren Anlafs, dafs die Gesandten der Gemeinschaft aus diesen beiden Städten waren, was weiter nur daraus erklärt werden kann, dafs diese beiden Städte oder ihre Kaufleute an dieser Stelle, in Flandern, die leitende Rolle spielten, wenn auch nur erst zu spielen begannen. Damit wären weitere Ausfertigungen überflüssig gewesen, falls die Gemeinschaft bis auf einen gewissen Vorrang Lübecks und Hamburgs gleichartig gewesen wäre. Aber der Umstand, dafs die Gruppe der westfälisch-rheinischen Kaufleute tatsächlich bestand, nötigte zu weiterer Differenzierung. Wenn daher noch eine weitere, also vierte Urkunde für alle Städte und Kaufleute ausgestellt wurde,

so waren damit formell alle der Gemeinschaft der nach Gotland handelnden Kaufleute, auch einschliefslich Lübeck und Hamburg, angehörigen Städte gemeint, tatsächlich aber war sie berechnet auf die rheinisch-westfälische Gruppe. Da wir es hier mit der ganz wichtigen Gruppe der Flandern am nächsten gelegenen Städte der gotländischen Gemeinschaft, also der Städte, die längst einen bekannten oder sicher vorauszusetzenden regen Handel mit Flandern unterhielten, zu tun haben, so ergibt sich weiter, dafs die Gesamtheit der Kaufleute des römischen Reiches in zwei gröfsere Teile zerfiel, von denen der eine von den Kaufleuten aus den westfälischen und rheinischen Städten gebildet wurde, während der andere die übrigen umfafste. Wenngleich Lübeck und Hamburg die Gesandten aller, d. h. beider Gruppen, stellten, war doch in der Zweiteilung der Gesamtheit die Möglichkeit gegeben, dafs die Gesandten die beiden Teile in ungleicher Weise vertreten könnten, den eigenen in anderer als den fremden. Schon die Sonderausfertigungen für Lübeck und Hamburg weisen darauf hin. Die Selbständigkeit des Auftretens der Gesandten Lübecks und Hamburgs wird sich auch im folgenden deutlich ergeben. Lübeck und Hamburg verfolgten in den Niederlanden bereits ihre eigenen Wege.

Genaueren Einblick in diese Vorgänge gewährt schon eine Erörterung ihrer Chronologie, also der Datierung der einzelnen Urkunden. Wenn man, ausgehend von dem durch die Ausgabe im 1. Bande des Hansischen Urkundenbuches repräsentierten Stand der Forschung, ein unbestreitbares und unbestrittenes Datum sucht, findet man als völlig einwandfrei nur das Datum der Dammer Zollrolle Nr. 432 und der Urkunde der Inhaber des Brügger Zolles über die Zollermäfsigungen Nr. 434. Denn nur diese sind zugleich Originale und chronologisch unzweideutig: 1252 im Monat Mai. Durch das Datum der Brügger Zollurkunde Nr. 434 wird auch das Datum der Zollrollen von Brügge und Thourout Nr. 435, 1 sicher gestellt, welches zwar an sich keine Schwierigkeit bietet: 1252 im Monat Mai, aber zu Bedenken Anlafs geben könnte, weil die Rollen nicht im Original vorliegen. Dafs ihr Inhalt in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Nr. 434 steht, wurde oben S. 61 ff. gezeigt. Andererseits sichert

das Datum der Dammer Zollrolle Nr. 432 auch das des Schreibens der Gräfin an die rheinisch-westfälischen Kaufleute Nr. 431: 1252 Mai 23, obwohl der Brief nur in Abschrift vorhanden ist. Denn in Nr. 431 wird bereits die Dammer Zollrolle als ausgefertigt oder in Ausfertigung begriffen erwähnt. Als Aufenthaltsort der Gräfin ist in Nr. 431 und 435 H Gent genannt. Das Datum: 1252 im Monat Mai trägt auch die Urkunde der Gräfin und ihres Sohnes Nr. 433, die indessen nur in Abschrift vorliegt und ihr Prototoll nebst Narratio der Nr. 432 entlehnt hat, also in Bezug auf die Datierung unselbständig ist. Ob ihr Text in den Mai 1252 gehört, wird die spätere Untersuchung lehren.

Entschieden controvers sind die Daten von Nr. 422 (421) und 428. Warnkönigs (a. a. O. Nr. 117) Jahresdatum 1253 für Nr. 428[1], dessen er sich auch in der Darstellung S. 11 bedient, erregte bei Koppmann, H R. 1, Einleitung S. XXXI, Schlufs d. Anm. 4 zu S. XXX, Bedenken und wurde von Höhlbaum S. 141 Var. c als Lese- oder Schreibfehler Warnkönigs erklärt, infolgedessen er die Nr. 428 auf den 15. April 1252 setzte[2]. Indessen ist die W.'sche Überlieferung des Jahresdatums, die auf das eine der beiden vorhandenen Exemplare der Urkunde, wie oben S. 56 gezeigt wurde, zurückgeht, sicherlich richtig, und zum Überflufs beweist die Fassung des Datums in dem zweiten Exemplar: »mense Majo die lune post dominicam qua cantatur misericordia Dom.«, dafs das richtige Monatsdatum nicht April, sondern Mai ist, also Nr. 428 auf den 5. Mai 1253 gesetzt werden mufs. Sie ist datiert aus Valenciennes und nimmt, wie erwähnt, ausschliefslich Bezug auf den Verkehr der deutschen Kaufleute in Damme.

Der mifsglückte Versuch der Umdatierung von Nr. 428 hängt zusammen mit den Schwierigkeiten, welche die Datierung des grofsen Privilegs Nr. 421 (422) darzubieten schienen. Der Ausstellungsort ist Furnes, das Datum: »1252 dominica in ramis

[1] Hiernach die älteren Drucke: U.-B. der St. Lübeck 1 Nr. 191 u. s. w., auch Wauters, Tabl. chronol. d. chartes et dipl. de la Belgique 5 (1877), S. 58, ferner in den S. 67 Anm. 1 angeführten Inventaren.

[2] Ihm folgend auch Gilliodts-van Severen, Coutumes de la Belgique. Flandre. Quartier de Bruges. Petites villes (Damme) 2 S. 174 f.

palmarum«. Der Wortlaut ist gesichert durch eine Anzahl Originale und Nr. IV, welch letztere sich auf die Aushändigung der Urkunden an die Empfänger bezieht. Nach flandrischer Jahresrechnung (Osteranfang) ist keine andere Auflösung statthaft als: 1253 April 13. Wo gelegentlich in den hansischen und anderen Veröffentlichungen die Osterrechnung in flandrischen Urkunden nicht beachtet worden ist, sind stets Irrtümer die Folge gewesen. In Belgien und Frankreich hat man daher die Urkunde richtig zum 13. April 1253 gesetzt: Gilliodts-van Severen in La Flandre 1867/68 S. 243 ff., Wauters, Table chronol. 5 S. 56, Dehaisnes und Finot, Inventaire somm. Nord. I (1. part.) S. 347 Anm. 3, während in Deutschland seit Dreyer, der Analyse in Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. 1, S. 218 f., dem Lüb. U.-B. 1 Nr. 180 u. s. w. der 24. März 1252 bestimmt wurde, dem auch Koppmann a. a. O. S. XXX Anm. 4 sich anschlofs. Die Richtigkeit des nichtreduzierten Datums begründete endlich Höhlbaum S. 137 Anm. 2 mit dem Hinweis auf die übrigen Privilegien des Jahres 1252. Im Anschlufs an diese, in Deutschland unwidersprochen gebliebene Datierung hat man bisher ohne Ausnahme angenommen, dafs die ältesten Freibriefe der Hanse in Flandern im Jahre 1252 erworben und erteilt seien. Die Ansetzung der Nr. 421 (422) zum Jahre 1252 ist jedoch, wie erwähnt, jedenfalls irrig. Der Grund, den Höhlbaum zur Rechtfertigung der Nichtberücksichtigung des flandrischen Jahresanfangs anführt, ist nicht stichhaltig, weil, wie gezeigt ist, schon die Nr. 428 zweifellos in das Jahr 1253 gehört. Die aufser 421 (422) noch vorhandenen datierten Urkunden verteilen sich also bereits auf die beiden Jahre 1252 und 1253. Und daher liegt auch kein Grund vor, mit dem Datum der Nr. 421 (422) eine Ausnahme zu machen vor allen anderen flandrischen Urkunden und sie auf Grund eines anderen als des in Flandern gebräuchlichen Jahresanfanges aufzulösen. Das Hauptprivileg der deutschen Kaufleute in Flandern aus dieser Gruppe der ältesten Freibriefe und Urkunden ist also datiert vom 13. April 1253.

Geht aus diesen Daten hervor, dafs die Verhandlungen und Abmachungen der deutschen Kaufleute mit den flandrischen Behörden sich über zwei Jahre erstreckten, so mag gleich hier hinzugefügt werden, dafs diese Tatsache, auf die wir noch etwas

näher einzugehen haben, nichts auffallendes hat, wenn sich zeigt, dafs auch in den nächsten Jahren gerade um dieses Hauptprivileg vom 13. April 1253 Nr. 421 (422) noch weitere Verhandlungen geführt worden sind, sowohl unter den Städten, wie auch zwischen ihnen und Flandern. Leider sind wir darüber nur wenig unterrichtet. Wie Nr. IV, die gleich dem Hauptprivileg vom 13. April 1253 und aus Furnes datiert, uns belehrt, hatte die Gräfin das Privileg in seinen uns bekannten vier, in der Adresse voneinander verschiedenen Ausfertigungen, und jede dieser Ausfertigungen wohl in mehreren Exemplaren, in der Abtei Doest bei Brügge deponiert und versprochen, sie nach Eingang der städtischen Gegenurkunden auszuliefern. Von diesen Gegenurkunden sind uns noch mehrere erhalten: die von Münster und Bremen. Beide sind datiert von 1255[1], jene von März 24, diese von März 7[2]. Das nahe zeitliche Zusammenfallen der beiden Daten darf man wohl mit Verabredungen der Städte erklären, die sich auf die Auswechslung der Urkunden bezogen haben werden. Eine kurze und dunkle Nachricht aus dem Ende desselben Jahrzehnts steht möglicherweise mit dieser Angelegenheit in Verbindung. Hamburg erhielt 1259 von zwei lübischen Ratsherren in Hamburg Mitteilungen über die Fläminger, und bat Lübeck, darüber der Gräfin von Flandern Nachricht zu geben[3].

Bemerkenswert sind die Orte, wo die Gegenurkunden erhalten sind, die Münsters im Original in Hamburg, und die Bremens in drei Originalen in Hamburg, Lübeck und Bremen. Die Aufbewahrungsorte erweisen zunächst, dafs Lübeck und Hamburg auch nach dem Jahre 1253 die Vermittler blieben zwischen Flandern und den deutschen Städten, und zwar nicht nur den sächsischen und wendischen, sondern auch den westfälischen. Sodann ist auffallend, dafs diese Gegenurkunden in den Archiven Hamburgs und Lübecks bezw. Bremens noch heute vorhanden sind. Denn zum Auswechseln gegen die flandrischen Freibriefe waren sie

---

[1] Die Urkunde Münsters ist bisher stets zum Jahre 1254 gesetzt worden, Sartorius-Lappenberg, Urk.-Gesch. 2 S. 68, Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 465. In Münster war jedoch bis 1313 der Osterjahresanfang gebräuchlich; Grotefend, Zeitrechnung 1, S. 143.

[2] Hans. U.-B. 1, Nr. 476.

[3] A. a. O. Nr. 538.

ohne Frage bestimmt, nicht etwa, wie man denken könnte, als eine für Lübeck und Hamburg bestimmte Bürgschaft für korrektes Verhalten Münsters oder Bremens gegenüber den flämischen Kaufleuten, die bei ihnen verkehren würden. Die Gräfin hatte in Nr. IV ausdrücklich die Auslieferung der mut. mut. gleichlautenden (consimiles) Gegenurkunden gefordert, bevor sie ihre eigenen Urkunden aushändigen werde. Man kann sich die Sachlage nicht anders vorstellen, als dafs die flandrische Regierung, die sich ja, wie wir sahen, in Bezug auf die Adressierung ihrer Urkunden gewissen Schwierigkeiten gegenüber sah, so dafs sie, um den eigenartigen Verhältnissen der mit ihr in Verbindung getretenen deutschen Kaufmannschaft gerecht zu werden, die Urkunden in vier verschieden adressierten Ausfertigungen ausstellen lassen mufste, sich nun ihrerseits nicht begnügen wollte mit Gegenurkunden, von denen ein Teil als Aussteller nur 'die Gesamtheit der Gotland besuchenden Kaufleute' oder 'alle Städte des römischen Reiches' nennen würde, also Gemeinschaften, die einer auf praktische Gegenleistungen bedachten Regierung wenig Greifbares darboten. Vielmehr hat sie Gegenurkunden der einzelnen Städte, deren Kaufleute an den flandrischen Freiheiten teilnehmen würden, nicht nur Lübecks und Hamburgs, sondern auch der anderen Städte, erwartet und beansprucht. Die münsterischen Kaufleute in Flandern werden ja schon in den Akten der Verhandlungen von 1252 und 1253 genannt. Daraus erklärt sich die Forderung einer besonderen Gegenurkunde Münsters. Die erhaltenen Gegenurkunden einzelner deutscher Städte waren also offenbar zur Auswechselung gegen die flandrischen Freibriefe bestimmt.

Dafs sie indessen nicht ausgewechselt, sondern in den Archiven Lübecks und Hamburgs liegen geblieben sind, deutet wiederum auf Schwierigkeiten, die vorhanden waren auch in den Jahren 1252 und 1253. Ein ebenso sicheres Anzeichen für die Existenz dieser Hemmnisse ist der Umstand, dafs auch eine Anzahl von Exemplaren der in der Abtei Doest deponierten Haupturkunden der flandrischen Regierung gar nicht ausgewechselt worden sind. Denn von den mit den Adressen Hamburgs und der gotländischen Genossenschaft versehenen Ausfertigungen liegen vier Originale noch in Flandern, davon drei in einem

geistlichen Archiv, wohin sie vielleicht aus der genannten Abtei gelangt sind. Jedenfalls sind von beiden Seiten nicht alle Urkunden ausgewechselt worden, obwohl die Originale zum gegenseitigen Austausch bereit lagen und, soweit man sieht, in dem Wortlaut der erhaltenen, nicht ausgewechselten Originale beider Seiten ein Grund für die Unterlassung der Auswechselung nicht vorlag. Welcher Art waren die Schwierigkeiten, auf deren Vorhandensein das Zurückbleiben von einigen der zur Auswechselung bestimmten Urkunden in den eigenen Archiven hinweist? Ohne Zweifel waren in den Verhandlungen nicht alle Fragen gelöst, nicht alle Wünsche erfüllt worden. Im folgenden wird darauf ausführlicher einzugehen sein. Hier genüge zunächst der Nachweis, dafs auch nach den Jahren 1252 und 1253 die damals begonnenen städtisch-flandrischen Verhandlungen fortgedauert haben.

Nach unseren Ausführungen haben mithin, um den Gang der Ereignisse kurz zu skizzieren, die deutschen Kaufleute, die in Flandern verkehrten oder verkehren wollten, als Gesandte einen Lübecker Ratsherren und einen Hamburger Stadtschreiber mit Vollmacht an die Gräfin Margaretha und die Eigentümer des Brügger Zolles entsandt. Die Verhandlungen über den Brügger Zoll, dessen Festsetzung und Ermäfsigung dem Verkehr der deutschen Kaufleute nach und in Brügge eine sichere Grundlage geben sollte, kamen schon im Mai 1252 zum Abschlufs. Die Gräfin und die Zollinhaber bekräftigten die Abmachungen. Gleichzeitig wurden mit der Gräfin Verhandlungen geführt, die sich zum Teil auf Damme, zum Teil auf ganz Flandern bezogen. Von den über den Verkehr in Damme gepflogenen Verhandlungen führten nur die auf den dortigen Zoll bezüglichen zu einem sofortigen Ergebnis. Die Zollfrage wurde noch im Mai 1252 erledigt, nicht aber die anderen in Bezug auf Damme erörterten Fragen. Ebensowenig gelangten die Verhandlungen über die Freiheiten in ganz Flandern jetzt schon zum Abschlufs. Im Frühjahr 1253 sind sie fortgesetzt worden. Im April fertigte die flandrische Regierung die Urkunden aus, welche die Freiheiten der deutschen Kaufleute in ganz Flandern enthielten, deponierte sie in der Abtei Doest und notifizierte dies den deutschen Kaufleuten oder deren Städten mit der Aufforderung zur Einlieferung der Gegenurkunden. Im Mai verhandelte ferner die flandrische

Regierung weiter mit den deutschen Kaufleuten über die für den Verkehr in Damme, abgesehen vom dortigen Zoll, zu bestimmenden Regeln. Dafs diese letzteren Verhandlungen nicht und niemals zum Abschlufs gediehen, lehren Art und Zustand der Überlieferung [1]. Auch die Auswechselung der allgemeinen Privilegien ist auf Schwierigkeiten gestofsen und jedenfalls noch 1255 erörtert worden. Sicher ist, dafs eine Anzahl Originale der allgemeinen Privilegien niemals ausgewechselt worden ist.

Das gröfste Interesse bietet unstreitig eine Erörterung desjenigen Teiles unseres Aktenbestandes, der nicht, wie die Zollbestimmungen für Brügge, Damme und Thourout, vorzugsweise für die Preis- und Warengeschichte von Bedeutung ist. Dieser allgemeine Teil enthüllt Gedanken und Absichten von grofser Tragweite und verdient darum die Beachtung der Forschung auf dem Gebiet der allgemeinen Handelsgeschichte des Mittelalters. Er zerfällt in zwei Gruppen, die schon vorhin gekennzeichnet sind: in die Verhandlungen über den Verkehr der deutschen Kaufleute in Damme — aufser dem Zoll — und über die allgemeinen Freiheiten für ihren Verkehr in ganz Flandern. Wir wenden uns zunächst der ersten Gruppe zu.

Über die Verhandlungen wegen Damme berichten hauptsächlich Nr. 428, Nr. I erster Teil §§ 1—7 und Nr. III. In der Narratio der Dammer Zollrolle wird, wie oben S. 60 erwähnt, nur kurz auf die »pertinentia« der Stadt Damme und auf die »libertates pertinentes ad eadem« hingewiesen. Die genannten Urkunden unterrichten sowohl über die Wünsche, Forderungen und Anerbietungen der deutschen Kaufleute, als auch über das Mafs der Zugeständnisse, zu dem die flandrische Regierung bereit war. Nr. I ist eine Aufzeichnung über die Angebote der deutschen Kaufleute oder richtiger gesagt: der Lübecker. Ausdrücklich bezeichnet die Überschrift diese als diejenigen, von denen das Angebot kam, wie denn auch eine weitere Zwischenbemerkung am Ende des ersten Abschnittes dieser Aufzeichnung, die hinüberleitet zu der Forderung allgemeiner Privilegien für ganz Flandern, die Lübecker als

[1] S. unten S. 91 f.

Petenten nennt. Die Lübecker sind durch ihren Gesandten H. Hoyer, der schon als Ratsherr vor dem Magister Jordan den Vorrang hatte, nicht nur die Wortführer, sondern auch, woran aus naheliegenden und später noch zu erörternden Gründen kaum ein Zweifel bestehen kann, die geistigen Urheber des Planes, den sie der Gräfin vortragen liefsen. Es handelte sich dabei um nichts Geringeres als um die Gründung einer neuen, auf Freiheit des Gästehandels beruhenden Kolonie in Damme. In oder bei Damme soll eine neue Ansiedlung (villa) errichtet werden. Die deutschen Kaufleute versprachen für sich und ihre Nachfolger, diese neue Ansiedlung und ihren Hafen immerdar mit ihren sämtlichen Waren zu besuchen, dort dauernden Aufenthalt zu nehmen, Grund und Boden zu erwerben und Wohnstätten (mansiones) darauf zu errichten. Es war also eine dauernde Niederlassung oder Kolonie, deren Gründung in Damme geplant wurde Die Kaufleute erklärten, diese neue Ansiedlung erwählen (acceptare... et eligere) zu wollen als den hauptsächlichen (cum mercimoniis nostris omnibus) Stützpunkt ihres Handels in Flandern, d. h. nach Lage der Dinge in den Niederlanden überhaupt. In dieser neuen Stadt Damme soll Handelsfreiheit herrschen: die deutschen Kaufleute sollen untereinander kaufen und verkaufen dürfen, sie sollen also nicht behindert werden durch die Schranken, die das Gästerecht vielfach zwischen den fremden Kaufleuten zog. Ihr Handel unterliegt dem festgesetzten Zoll. Ihre Güter oder ihre Personen dürfen weder in der neuen Ansiedlung noch in Damme selbst wegen eines in der Fremde begangenen Unrechts beschlagnahmt werden, aufser wenn der Missetäter persönlich dort angetroffen wird. Kein Zöllner soll dort zugleich Richter und Kläger oder Bailli sein. Wenn der Bailli mit Wissen der Dammer Schöffen einem Kaufmann im Gericht Recht verweigert oder zu gehöriger Zeit kein Recht verschaffen will, sollen die Schöffen ihr Amt niederlegen, bis dem Kaufmann Recht geschehen ist. Die Wage soll der Gräfin zustehen. Die Kaufleute wollen schliefslich der Gräfin eine urkundliche Zusicherung ihrer Versprechungen geben und dieselbe mit dem Siegel der Gesamtheit bekräftigen. Dies die Angebote der Lübecker.

So merkwürdig und überraschend diese Vorschläge erscheinen, damals fielen sie bei der flandrischen Regierung keines-

wegs auf ungünstigen Boden. Die Nr. III zeigt, wie die Gräfin auf den Plan einzugehen verstand, wenngleich die Urkunde, die darüber entworfen wurde, keine vollkommen klare Vorstellung gibt von den endgültigen Entschlüssen der Gräfin in allen Einzelheiten der Unternehmung. Die Gräfin erklärte darin ihre Zustimmung zu dem von den beiden Gesandten ihr vorgelegten Plan und gestattete den deutschen Kaufleuten, eine neue Ansiedlung (novam villam) zu errichten auf der Strecke zwischen Damme und Termuyden bis zum Zwin. Die Auswahl des Ortes auf dieser Strecke überliefs sie nach der älteren Form des Entwurfs den deutschen Kaufleuten, behielt sie nach der späteren jedoch sich selbst vor. Die Bewohner dieser neuen Ansiedlung — zuerst nennt sie sie »burgenses«, dann »homines« — dürfen, und das ist die erste und wichtigste Freiheit, die sie ihnen zugesteht und die auch in dem vorhin besprochenen Angebot der Lübecker an erster Stelle steht, untereinander, also wie die Bürger einer Stadt, kaufen und verkaufen, und zwar zu den Zöllen, die die Gräfin in Damme festgesetzt hat. Sie bewilligt sodann die geforderte Arrestfreiheit der Kaufleute und ihrer Waren wegen Vergehen, die in der Fremde begangen sind, mit der erwähnten Einschränkung. Bei Meinungsverschiedenheit über diesen Punkt soll Rekurs stattfinden an den Landesherrn, wenn er in Flandern oder in dessen Nähe bequem anzutreffen ist. Wenn dies nicht der Fall, soll der Streit mit dem gemeinen Rat der Schöffen ganz Flanderns entschieden werden. Diese letztere Bestimmung ist freilich wieder gestrichen und ebenso ein Ersatz für sie, in welchem die drei Städte Gent, Brügge und Ypern genannt waren. In dieser neuen Stadt Damme soll kein Zöllner zugleich Richter und Bailli oder Schöffe sein. Der in den Forderungen der Lübecker vorgesehene Fall, dafs der Bailli einem Kaufmann Recht verweigert, wird in etwas veränderter Weise behandelt: der geschädigte Kaufmann soll zunächst an den Landesherrn rekurrieren, und erst wenn auch dieser nicht Remedur schafft, sollen die Schöffen ihr Amt niederlegen. Die Wageschalen samt dem Punder wird die Gräfin den Kaufleuten übergeben. Nur diese Wage soll die gesetzlich zulässige sein; der Gebrauch anderer als dieser wird mit Vernichtung der ungesetzlichen und mit einer Strafe von 60 Schill. gesühnt.

Besonders wichtig sind die weiteren Bestimmungen, die den Plan der neuen Anlage mit voller Schärfe klarlegen. Die Kaufleute sollen auf dem Terrain, das die Gräfin für die Neugründung bestimmt, Grundstücke erhalten, auf ihnen Wohnstätten und Häuser errichten und darin mit ihren Frauen, Kindern und Gesinde wohnen. Diese neue Stadt Damme soll ihr einziger Wohnort sein und im gewöhnlichen auch ihr einziger Verkehrsplatz, denn sie sollen nicht mit ihren Waren zu dauerndem Aufenthalt über Neu-Damme hinausgehen. Nur die flandrischen Jahrmärkte sollen sie nicht allein besuchen dürfen, sondern auch zu ihrem Besuch verpflichtet sein — »tenebuntur«, wie es bereits vorher von ihrem Wohnen in Neu-Damme heifst: »commorari tenebuntur«. Dagegen steht es ihnen frei, die Jahrmärkte in Frankreich, also die Champagner Messen, nach Belieben zu besuchen. In den letzten Bestimmungen kommen wohl schon einseitig flandrische Gesichtspunkte zum Vorschein. Vielleicht ist das noch mehr der Fall in den folgenden. Die Gräfin bestimmt, wenn andere Kaufleute aus Flandern selbst oder auch aus anderen Ländern in Neu-Damme Wohnplätze haben und dort dauernd wohnen wollen, soll ihnen das erlaubt sein, ohne dafs die deutschen Kaufleute Einspruch erheben dürfen, sofern nur diese fremden Elemente nicht wegen Missetaten der Aufnahme in die Gemeinschaft der Bewohner von Neu-Damme unwürdig erscheinen. Endlich erklärt die Gräfin, dafs durch diese Freiheiten die Privilegien und guten Gewohnheiten aller anderen Orte Flanderns und der flandrischen Jahrmärkte in keiner Weise verletzt werden sollen, sondern die deutschen Kaufleute sollen bei ihrem Verkehr in und auf denselben in Rechtsstreitigkeiten dem Ortsrecht unterworfen sein. Eine Aufschrift auf der Rückseite des Entwurfs sagt endlich, dafs die Gräfin sich das Recht vorbehält zur Errichtung von Kaufhallen in Neu-Damme oder in Alt-Damme, in denen die Kaufleute ihre Handelsgeschäfte erledigen sollen. Das in dieser abseits stehenden Notiz bemerkbare Schwanken zwischen Neu- und Alt-Damme deutet, wie es scheint, wiederum auf Bedenken der flandrischen Regierung gegen die strenge Durchführung des Grundgedankens der Neuanlage.

Der Plan, den die Lübecker der Gräfin unterbreiteten, ging also auf Gründung einer Kolonie im eigentlichen Sinne des

Wortes. Neben, und zwar nordwestlich von Damme, dem Haupthafen Flanderns und dem Vorhafen Brügges, sollte sie liegen. Sie sollte nicht nur eine von Damme abgesonderte, sondern auch eine stadtähnliche, in sich geschlossene Ansiedlung bilden. Ihr Charakter sollte nicht der einer Budenstadt sein, etwa nach Art mancher Marktorte, deren Bestand an Wohnstätten sich zur Marktzeit rasch vermehrte, oder vergleichbar den Fitten der Städte auf Schonen, deren jede eine gröfsere oder geringere Anzahl von alljährlich neu errichteten oder feststehenden Buden besessen haben wird, sondern der einer dauernden Niederlassung, in welcher die einzelnen Kaufleute nicht nur Grundbesitz und Häuser hatten, sondern auch mit Weib und Kind wohnen sollten. Wird auch der letzte Gedanke in den Forderungen der Lübecker nicht direkt ausgesprochen, so lag er doch für Flandern besonders nahe. Die deutschen Kaufleute standen in Sprache, Sitte und Volksart den Flämingern unvergleichlich näher als den anderen Nationen im Westen und Norden, mit denen sie verkehrten. Wenn später die Hansestädte die Verheiratung ihrer Kaufleute in Flandern mitunter ungern sahen, so lag der Grund dafür in der Zerstreuung derselben unter den Flämingern, die die Befürchtung einer Verschmelzung ihrer Interessen durch Familienbeziehungen mit der einheimischen Bevölkerung rechtfertigte. Aber bei einer gesonderten und geschlossenen Niederlassung, wie man sie in Neu-Damme plante, war eine solche Interessenverschmelzung weniger zu besorgen, und daher ist die nur im Entwurf der Gräfin enthaltene Äufserung augenscheinlich auch im Sinne der Lübecker gedacht. Über die Organisation der Kaufleute, die in einer solchen Niederlassung notwendig war, verlautet nichts. Das war wohl Sache der Kaufleute. War eine genügende Organisation nicht bereits vorhanden, so schien sie doch leicht zu schaffen, denn die Lübecker erklärten in ihrem Angebot § 6, ihre Versprechungen mit dem Siegel der Gesamtheit (universitatis) zu besiegeln. Es ist möglich, ja m. E. recht wahrscheinlich, dafs dabei an das Siegel der gotländischen Genossenschaft, die verkleinerte Lilie der Deutschen Wisbys, gedacht wurde. Wie dem auch sei, der Gebrauch eines gemeinsamen Siegels setzt einen so hohen Grad von Übereinstimmung der Beteiligten voraus,

dafs von ihr, wenn man dadurch eine Organisation nicht schon als erwiesen annehmen will, bis zu einer solchen ein nur kurzer Schritt war. Als oberste landesherrliche und Gerichtsbehörden sollten offenbar Bailli und Schöffen von Alt-Damme fungieren. Da die Wage gräflich war, mufste ein gräflicher Wagebeamter bestellt werden. Er ist der einzige, sicher erkennbare fremde Beamte in der Neustadt. Der Vorteil, den die Landesherren von der Neugründung hatten, lag zunächst in der durch Belebung des deutschen Handels mit Flandern verursachten Steigerung der Einkünfte aus Zoll und Wage.

Das wichtigste Recht der Ansiedler in der Neugründung war ihre Freiheit von der Beschränkung des Gästerechts, welches den fremden Kaufleuten vielfach den Handel untereinander verbot. Wie hoch diese Freiheit geschätzt wurde, zeigt der schon erwähnte Umstand, dafs sie in den Forderungen der Lübecker und in dem Entwurf der flandrischen Regierung an erster Stelle steht. Nach dem Entwurf der Gründungsurkunde dürfen auch andere Kaufleute, flandrische und andere ausländische, sich in Neu-Damme ansiedeln. Die Worte »recipi in communitate« lassen keinen Zweifel, dafs die der Aufnahme würdigen Personen auch dieselben Rechte geniefsen sollen wie die deutschen Kaufleute. Daraus folgt wiederum, dafs das Recht des freien Handels der Kaufleute untereinander gewissermafsen als ein der neuen Ansiedlung anhaftendes Recht gedacht war. Eine ständige stadtartige Niederlassung zunächst der deutschen, dann auch flandrischer und fremdländischer Kaufleute mit Freiheit des wechselseitigen Handels! Wir kommen auf diesen entscheidenden Punkt wie auch auf den Verkehr der deutschen Kaufleute auf den flandrischen und französischen Märkten noch zurück.

Nach den früheren Erörterungen über die Zeitfolge der Verhandlungen mufs über den Plan der Kaufmannsansiedlung in Neu-Damme schon im Mai 1252 zwischen den Gesandten der deutschen Kaufleute und der Gräfin verhandelt worden sein. Damals kam die Angelegenheit ebensowenig zum Abschlufs, wie die Verhandlungen über die Privilegien für ganz Flandern zu Ende gediehen. Im Mai des nächsten Jahres richtete die Gräfin den S. 54 ff. analysierten Erlafs Nr. 428 an die deutschen Kaufleute. Sein Inhalt steht in engster Beziehung zu den schon be-

sprochenen Akten über die Gründung von Neu-Damme. Die Gräfin machte darin den Kaufleuten eine vorläufige Mitteilung über die Freiheiten, die sie ihnen für den Verkehr in Damme bewilligen wollte. Die geplante neue Ansiedlung wird als »villa nova« bezeichnet; die Zusatzworte zu »villa nostra de Dam«: »vel que est vel que erit« werden jetzt verständlich als Hinweis auf die zukünftige Neugründung. Unter den Verkehrsfreiheiten steht wieder an erster Stelle die Handelsfreiheit, das »emere et vendere ab alio«. Dann folgen die früher erörterten Bestimmungen über die Freiheit von Arresten wegen im Ausland verübter Missetaten, über den Zöllner in der Neustadt, über den Fall der Rechtsverweigerung durch den Bailli, schliefslich die Übergabe der gesetzlichen Wage. Für das übrige verweist die Gräfin auf die »privilegi(a) super his confect(a)«. Damit soll ohne Zweifel Nr. III bezeichnet werden. Die Angaben der Nr. III über die Örtlichkeit der Neugründung, die Erwerbung des Grundbesitzes, den Bau der Häuser u. a. fehlen in dem Erlafs Nr. 428. Er enthält aber nichts, was eine wesentliche Abweichung von dem Inhalt der Nr. III bedeutete, ausgenommen, dafs die Bestimmung über den Fall der Rechtsverweigerung in Nr. 428 noch günstiger für die Deutschen formuliert wird. Nr. 428 ist in dem einen der beiden erhaltenen Exemplare gerichtet ganz allgemein an alle Kaufleute und Städte des römischen Reiches und in dem anderen an dieselben mit besonderer Nennung einzelner rheinischer und westfälischer Städte, endlich sicher auch an Lübeck und vermutlich noch an andere Adressaten, die oben S. 74 ff. erwähnt sind.

Bisher ist stets betont worden, dafs es sich hinsichtlich Neu-Dammes um Pläne handelte. Der Plan ging aus von den Lübeckern. Die gräflich-flandrische Regierung nahm ihn auf und gestaltete ihn im einzelnen näher aus — soweit das aus den greifbaren Dokumenten zu erschliefsen ist, wenngleich auf die Ausgestaltung, wie sie in ihren Einzelheiten auf dem Pergament der gräflichen Kanzlei erscheint, auch die Lübecker oder vielmehr die Gesandten der deutschen Kaufleute Einflufs gehabt haben werden. Indessen, ist der Plan Wirklichkeit geworden? Ist Neu-Damme als dauernde neue Niederlassung der deutschen Kaufleute, und zwar ihrer allein oder mit anderen

fremden Kaufleuten zusammen, gegründet worden? Die Dokumente, welche von der »nova villa de Dam« reden, bieten nicht die geringste Gewähr dafür, dafs der Plan realisiert wurde. Der Vorschlag der Lübecker gibt sich eben nur als solchen. Die darüber hergestellte Urkunde der gräflichen Regierung liegt nur als ein vielfach durchkorrigierter Entwurf vor. Der Erlafs der Gräfin an die deutschen Kaufleute Nr. 428, der auf die »privilegia super his confecta« verweist, ist wenigstens bis zur Reinschrift gediehen, aber besiegelt sind und waren die erhaltenen Ausfertigungen nicht. Sie geben sich als Abschriften der Urkunden der Lübecker, aber dafür, dafs die letzteren besiegelt waren, fehlt jeder Anhaltspunkt. Dazu befinden sich diese Akten durchweg im alten Archive der Grafen von Flandern, auch die in Reinschrift erhaltenen, an die deutschen Kaufleute gerichteten Schreiben. In den Archiven der deutschen Städte fehlt jegliche auf die Gründung Neu-Dammes bezügliche Überlieferung. Es ist nicht die leiseste Spur vorhanden, die zum Schlufs oder zur Annahme berechtigte, dafs irgend ein auf die Gründung Neu-Dammes oder ein auf Neu-Damme bezügliches Dokument in ausreichender Form beglaubigt worden, dafs dadurch der Plan der Gründung hinreichend legalisiert und dafs überhaupt der Plan zur Ausführung gekommen sei.

Was über den Verkehr der deutschen Kaufleute in Damme und den anderen kleinen Hafenorten am Zwin bekannt ist, läfst keineswegs Damme als den bevorzugten oder gar einzigen Aufenthaltsort derselben erscheinen. Aus den nächsten Jahrzehnten fehlt fast jede Nachricht. Nach dem Hamburger Schiffsrecht von 1292 hatte die hamburgische Hanse ihren Sitz in Ostkerken nahe bei Damme. Sie scheint in den nächsten Jahren nach dem etwas abwärts liegenden Houk verlegt worden zu sein [1]. Letzterer Ort ist augenscheinlich der beliebteste Platz für die genossenschaftlichen Einungen der Schiffer und Kaufleute aus den norddeutschen Seestädten gewesen. Nach dem lübischen Schiffsrecht von 1299 safs dort die Lübecker Hanse. Auch das nicht viel später von Bremen angenommene hamburgische Schiffsrecht

---

[1] S. Kiesselbachs Untersuchung über Grundlage u. Bestandteile des ältesten hamburg. Schiffsrechts, in diesen Blättern Jahrg. 1900, S. 61 ff.

spricht von der Hanse in Houk [1]. In Houk besafsen die hansischen Kaufleute, jedenfalls im Anfang des 15. Jahrhunderts, ein eigenes Haus [2]. Noch andere Nachrichten weisen gerade auf Houk. Nach einer Urkunde, die wahrscheinlich dem letzten Jahrzehnt der 1280 gestorbenen Gräfin Margaretha angehört, hatte der deutsche Kaufmann Heinrich (marcheant dAlemaigne) aus eigenen Mitteln ein Haus zur Einrichtung eines Heiligen- Geist-Hospitals gekauft, dessen Grund und Boden zum Teil die Nachbarn und zum Teil die Gräfin hinzuschenkten. Aufserdem übergab derselbe Kaufmann als Testamentsvollstrecker des deutschen Kaufmanns Heinrich von Koesfeld (H. de Coussevelde, marcheans dAlemaigne) die stattliche Summe von 250 Pfund Flandr. aus dessen Nachlafs zum Bau der Kirche in Houk bei Monnikerede (a laive de luevre dune eglise, ki siet a le Houke pres de le Munekerede) [3]. Augenscheinlich lag auch das Hospital in Houk. Eine weitere Quelle weist auf den Verkehr der Rostocker in Houk. Die Rechnung des Bailli von Damme vom Mai 1299 enthält ein Verzeichnis der Strafsummen, die er in den Orten seines Amtsbezirks erhoben hatte. Sie zählt die Namen der Bestraften samt der gezahlten Bufse auf, zuerst 28 Namen aus Damme, dann 11 aus Monnikerede, ferner 45 aus Houk, unter den letzteren die aufeinander folgenden: »Jehans de Lubeke 10 s., Jehans de Rostoc 25 s., Adans de Rostoc 25 s., Riquars de Rostoc 25 s. [4]«. Weder für Damme noch für die anderen kleinen Hafenorte am Zwin, die ihre Stellung als Löschungshäfen für bestimmte Kategorien von Waren noch lange Zeit neben Brügge bewahrt haben, sind

---

[1] Oelrichs, Vollst. Samml. alter u. neuer Gesetzb. Bremens (1771) S. 291.

[2] Koppmann, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1875, S. 130.

[3] Monnikerede liegt unmittelbar südwestlich neben Houk am Zwin. Die Urk. abschriftlich im Departementalarch. zu Lille, Premier cartulaire de Flandre fol. 46 Nr. 145. Die umstehenden Urk., soweit sie datiert sind, gehören, mit Ausnahme einer datierten älteren von 1164, sämtlich in die Jahre 1271—1274. Ungenau verzeichnet ist sie schon bei St. Génois, Mon. anciens I S. 648 zu 1274.

[4] Coutumes de la Belgique. Flandre. Quartier de Bruges. Petites villes 2, S. 187 ff. Auch zwei Kaufleute aus Spanien erschienen in der Reihe von Houk. Wie die dreimalige Wiederholung des Namens Rostock beweist, handelt es sich nicht um Familiennamen, sondern um Herkunftsbezeichnungen.

aus den früheren Jahrzehnten so viele Beweise für den Verkehr der deutschen Kaufleute noch vorhanden wie für Houk.

Endlich sei auch darauf noch kurz hingewiesen, dafs die spätere Entwicklung uns die deutsche, dann die hansische Kaufmannschaft in Flandern, speziell in Brügge, in einem Zustande zeigt, der wesentlich verschieden war von dem, der die anderen Niederlassungen der Hanse in London, Bergen und Nowgorod kennzeichnet. Der Charakter dieser Niederlassungen in England, Norwegen und Rufsland war der einer im ganzen strengen Geschlossenheit im Innern und nach aufsen gegen die Nichtdeutschen oder Nichthansen. Zum grofsen, vielleicht zum gröfsten Teil ist das bewirkt worden durch das gesonderte Wohnen an einem bestimmt umgrenzten und für Fremde im allgemeinen nicht zugänglichen Bezirk, also mit Hilfe eines Mittels, wie man es auch in der geplanten Kolonie bei Damme zur Anwendung bringen wollte. Aber diese innere und äufsere Geschlossenheit hat die Gemeinschaft und spätere Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern weder in der Vorzeit noch in der Blütezeit der Hanse erreicht. Wo auch in früherer Zeit sich ein genauerer Einblick in ihre Organisation gewinnen läfst, zerfällt sie in Gruppen, deren Trennungsprinzip die Zugehörigkeit zu verschiedenen Landschaften und Territorien war. Eine Gleichförmigkeit, wie sie ein Zusammenwohnen in einer Kolonie nach Art der bei Damme geplanten notwendig hätte zur Folge haben müssen, ist bei der deutschen Kaufmannschaft in Flandern historisch nicht nachweisbar[1].

Auch die Urkunden über die beanspruchten und erworbenen Freiheiten der deutschen Kaufleute in ganz Flandern gewähren neue Gesichtspunkte für die Beurteilung ihrer Vorstellung von einem Verkehr mit Flandern, wie sie ihn sich wünschten. Eine Erörterung derselben wird besonders auf die Bedeutung der Nr. 433 Licht werfen. Diese Urkunde, die Forderungen der Lübecker Nr. I §§ 8—20 (bezw. Nr. II) und das Originalprivileg vom 13. April 1253 bilden hauptsächlich das zur Verfügung

[1] Vgl. auch meine Ausführungen in der Einleitung zum 9. Bande des Hans. U.-B. S. XIV f. u. XXI ff.

stehende Material. Die Frage ist, wie verhalten sich die Forderungen der Lübecker zu den Bewilligungen des Originals, und wie verhält sich zu beiden die, wie erwähnt, mit entlehntem Protokoll und unpassender Narratio ausgestattete Nr. 433.

Nr. II § 8: die Befreiung der Reichskaufleute vom gerichtlichen Zweikampf stimmt überein mit dem Privileg der Gräfin S. 138, ebenso mit Nr. 433. § 9: der Satz, dafs kein Gut durch Untat eines anderen verbrochen werden kann, ist aufgenommen in das Original der Gräfin; er erscheint auch in Nr. 433, aber ohne den ergänzenden positiven Satz, dafs der Übeltäter nach dem Schöffen- und Landesrecht bestraft werden soll. Mit der Forderung in § 10, dafs wegen einer vor den Schöffen bekannten Schuld nur der Hauptschuldner oder Bürge haftbar gemacht werden kann u. s. w., stimmt das Privileg, wenn es gleich im Ausdruck abweicht, im wesentlichen überein. Das letztere hat dagegen noch einen Zusatz über das Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit des vom Gläubiger im fremden Lande aufgesuchten Schuldners oder Bürgen. Einfacher und nur auf den erwähnten Hauptsatz sich beschränkend ist der betreffende Satz in Nr. 433 S. 148 oben. Das Verbot des Erlasses von Willküren zum Schaden der Kaufleute enthält das Original im genauen Anschlufs an § 11 der lübischen Vorschläge. Beide fügen den die praktische Bedeutung des Verbots beeinträchtigenden Satz hinzu, dafs bei Streitigkeiten hierüber die Schöffen entscheiden sollen. Der Hauptsatz findet sich auch in Nr. 433, aber nicht der einschränkende Zusatz. Die Forderung in § 12, dafs die wegen Streitigkeiten von den Schöffen am Ort des zuständigen Schöffengerichts zu richtenden Kaufleute nur »per veritatem scabinorum vel ab ipsis acceptam« überführt werden dürfen, kehrt mit stilistischen Abweichungen wieder im Original. Mit bestimmterer Bezugnahme auf die flandrischen Rechtsverhältnisse, und zwar auf die in den flandrischen Städten sehr unbeliebten 'stillen Wahrheiten', verlangt dagegen Nr. 433, dafs kein deutscher Kaufmann, wenn er sich nicht »sine vara«, nämlich durch seinen Eid, reinigen kann, »per cecam veritatem« überführt werden darf, aufser wenn er Handtätiger ist oder die Schöffen in offener Sitzung beleidigt oder wegen einer vor den Schöffen bekannten Schuld. Die Lübecker verlangten in § 13, dafs die Klagesache eines deutschen

Kaufmanns binnen 3 oder spätestens 8 Tagen in der ganzen Stadt Damme und Brügge entschieden werden soll. Das Original wiederholt das, doch ohne ausdrückliche Erstreckung auf den »totus portus«. Es fügt auch noch die Bemerkung hinzu, dafs die Schöffen, wenn sie die Unmöglichkeit der Entscheidung innerhalb jener Fristen auf ihren Eid nehmen, die Klagesache baldmöglichst zur Entscheidung bringen sollen. Die lübische Forderung wird also zu Gunsten der flandrischen Behörden eingeschränkt[1]. Dagegen geht Nr. 433 noch über die Forderung der Lübecker hinaus: der Prozefs eines deutschen Kaufmanns soll spätestens innerhalb 3 Tagen beendigt werden. Auch hier enthält Nr. 433 die weitgehendsten Ansprüche, die mittlere Stufe bilden die Forderungen der Lübecker und das geringste Maafs von Zugeständnissen bietet das Original. Die besondere Bedeutung von »totus« bei Erwähnung des »portus« von Damme und Brügge wird sich kaum sicher feststellen lassen. Vermutlich liegt darin eine Hindeutung auf die beabsichtigte Gründung der Kolonie in Neu-Damme, die das Original später wegliefs, weil die Realisierung des Gründungsplans zweifelhaft wurde.

Dasselbe Verhältnis der drei Überlieferungen zueinander stellt sich dar bei Betrachtung des in § 14 der Lübecker Forderungen behandelten Gegenstandes. § 14 verlangt, dafs der »de lite vel alia re« Belangte nicht gefangen gehalten noch ins Gefängnis geführt werden darf, wenn er genügende Bürgen oder Bürgschaft findet. Das Original gesteht nur die Unerlaubtheit der Gefangenhaltung zu, erklärt also Verhaftung und Abführung ins Gefängnis nicht für unerlaubt. Die Lübecker Forderungen lassen als Ausnahme zu die Fälle, wo es »de capite« geht, das Original fügt auch die gewifs viel häufigeren Fälle »de membro« hinzu, reserviert also alle Fälle, die an Hand und Hals gingen. Nr. 433 dagegen will allgemein die Einkerkerung und Gefangenhaltung

[1] Damit ging die Gräfin sogar noch hinter das ältere Stadtrecht zurück. Die ältesten Stadtrechte von Brügge, Gent und Oudenaerde bestimmen ohne jede Einschränkung, dafs die Schöffen den Kaufleuten u. a. Fremdlingen (mercator sive alius homo extraneus), falls der Beklagte zugegen oder erreichbar ist, binnen 3 oder höchstens 8 Tagen Recht sprechen sollen. Coutumes, Bruges 1 S. 192 § 19; Warnkönig, Fl. Staats- u. Rechtsgesch. 1, Urk. S. 36 § 21.

bei allen Fällen »de lite vel lesione« verbieten. Der in § 15 vorgesehene Fall, dafs ein Kaufmann, der den ihm bestimmten Gerichtstag nicht abwarten kann, durch seinen Bürgen vertreten werden darf, wird im Or. anscheinend zum Vorteil der Kaufleute dahin erweitert, dafs sie aufser durch den Bürgen noch durch einen »Andern« vertreten werden können. Ob darin tatsächlich ein Vorteil für die Kaufleute lag, mag dahingestellt bleiben. Nr. 433 läfst den Fall überhaupt unerwähnt. Die Bestimmung über Schiffbruch in § 16 der lübischen Forderungen deckt sich mit der des Or. In Nr. 433 stimmt der entsprechende Abschnitt sachlich mit jenen Überlieferungen überein, beachtenswert ist indessen, dafs die Befreiung vom Strandrecht nicht nur für die deutschen Kaufleute, sondern für die »mercatores universi undecunque sint« gefordert wird. Der in § 17 der Lübecker Forderungen ins Auge gefafste Fall der Anhaltung eines zur Abfahrt in Damme bereit liegenden Schiffes wegen einer neuen Sache (recens factum) wird im Or. vielfach übereinstimmend hiermit behandelt. In diesem fehlt die präzisere Bestimmung des Ausfahrthafens d. h. Dammes, den der Entwurf bezeichnenderweise allein als Ausfahrthafen nennt. Das Or. erweitert also die Bestimmung auf alle sonst möglichen Häfen Flanderns, was vor der Hand praktisch ohne viel Belang war, es beschränkt aber ferner die Zulässigkeit der Verhinderung der Abfahrt nicht allein auf ein »recens factum«, sondern fügt auch allgemein eine andere Sache (causa) als Hinderungsgrund hinzu. Besonders die letzte Änderung des Entwurfs war vorteilhaft für Flandern. Viel weitgehender sind wieder die Forderungen in Nr. 433. Zunächst wird der Fall besprochen unter der Voraussetzung, dafs die Kaufleute Flandern nicht nur zu Schiffe bezw. von Damme aus, sondern auch zu Lande verlassen. Nr. 433 vertritt demnach hier nicht nur das Interesse der auf dem Seewege mit Flandern verkehrenden deutschen Kaufleute, sondern auch das der binnenländischen. Sie verlangt, dafs die zur Abreise bereiten Kaufleute sich von Arresten durch ihren Eid befreien können, und beschränkt die Ausnahmefälle auf »homicidium«, »forefactum« oder solche, die die Gefangensetzung rechtfertigen, also auf Verbrechen, aufserdem sollen auch diese Sachen binnen drei Tagen erledigt werden. Der in § 18 behandelte Fall des Verfahrens bei Schulden, die

vor den Schöffen nicht bekannt sind, ist in derselben Form übergegangen in das Or., während er in Nr. 433 gar nicht erörtert wird.

Wiederum wesentlich dieselben sind die Bestimmungen der Lübecker Forderungen in § 19 und des Or. über die Behandlung von Unglücksfällen, die auf den Schiffen vorkamen (Verletzungen mit tötlichem oder nicht tötlichem Ausgang), oder über Rettung von ins Wasser gefallenen Personen. Das Or. beschränkt die erstgenannten Fälle auf die, welche durch Schiffsgeräte entstehen (per infortunium armamentis navis), der Entwurf erweitert durch ein eingeschobenes »per« solche Vorkommnisse auf Unglücksfälle im allgemeinen und auf solche, die durch Schiffsgeräte verursacht sind. Im wesentlichen stimmt Nr. 433 damit überein, indem es durch genauere Andeutung der Ursachen einer tötlichen Verletzung (per armamenta navis vel per aliqua ligna vel asseribus) anzeigt, dafs die erwähnte Einschiebung des »per« im lübischen Entwurf nicht bedeutungslos ist. Dem Schlufsparagraph 20 der lübischen Forderungen entspricht auch der Schlufssatz der Dispositio des Or., freilich mit starker stilistischer Abweichung. Während der Entwurf für alle nicht erwähnten Fälle das Eintreten des Ortsrechts fordert, setzt das Or. dafür die »consuetudo« und »lex« des ganzen Landes. In der Praxis mochte das auf dasselbe herauskommen. Nr. 433 enthält einen entsprechenden Satz nicht.

Dagegen finden sich in Nr. 433 noch eine Reihe von Bestimmungen, die weder in den Forderungen der Lübecker noch im Or. der Gräfin begegnen: Kein Kaufmannsdiener kann die Waren seines Herrn durch Schlägerei verwirken, sondern er selbst wird die Verantwortung für sein Vergehen tragen. Der Kaufmannsdiener wird sonst in den Urkunden und Akten dieser Verhandlungen nirgends gedacht. Ferner: bei Streitigkeiten zwischen Flandern und den Kaufleuten einer deutschen Stadt ist die Gesamtheit der deutschen Kaufleute nicht haftbar, nämlich für die Kaufleute der einzelnen Stadt, sondern letztere haben noch drei Monate Frist, um Flandern mit ihren Waren unbeschädigt zu räumen. Die weitere Bestimmung, dafs kein Zöllner Richter und Kläger sein soll, begegnet wohl wiederholt in den Akten über die geplante Kolonie Neu-Damme, für die auch die Gräfin sie zu bewilligen bereit war, aber eben nur für diese Neugründung, die

tatsächlich nicht ins Leben getreten ist. Sodann bestimmt Nr. 433, dafs bei den Vorbereitungen zur Abreise, wenn die deutschen Kaufleute ihre Waren auf die Schiffe oder die Wagen verladen, der Zöllner sie an der Abreise nicht hindern soll. Auch hier wird neben dem Verkehr zu Wasser noch der Landtransport auf Wagen berücksichtigt. Endlich wird dieselbe Pflicht, die Schiffe der deutschen Kaufleute nicht unrechtmäfsigerweise oder gewaltsam festzuhalten, sondern sie friedlich absegeln zu lassen, in Nr. 433 auch dem Bailli und den Schöffen auferlegt.

Soviel ergibt zunächst die Vergleichung der drei Überlieferungen, dafs der Entwurf der Lübecker und das Or. der Gräfin übereinstimmen 1. in der Reihenfolge der behandelten Gegenstände — nur § 13 und 14 sind umgestellt; 2. in Bezug auf den Umfang des Inhalts — das Or behandelt dieselben Gegenstände wie der lübische Entwurf und durchaus keine anderen; 3. in Bezug auf die Form — das Or. schliefst sich im Wortlaut oft an den Entwurf an, und die stilistischen Abweichungen des Or. vom Entwurf sind vielfach lediglich stilistische Verbesserungen. Die Forderungen der Lübecker, wie sie in Nr. I §§ 8—20 und Nr. II vorliegen, waren die Grundlage des Privilegs. Dieses ist auf Grund des Entwurfs der Lübecker abgefafst. Der lübische Entwurf blieb nicht unverändert, das Or. weist vielmehr verschiedene bemerkenswerte Abweichungen auf. Im einzelnen finden sich im Or. Formulierungen, die für Flandern vorteilhafter waren. Dennoch sind im grofsen und ganzen die Forderungen der Lübecker angenommen und in das Privileg herübergenommen worden. Ganz anders stellt sich zu diesen beiden Überlieferungen die Nr. 433. Die meisten der im Entwurf und Or. behandelten Gegenstände werden auch in Nr. 433 erörtert, aber nicht alle und in ganz anderer Reihenfolge. Aufserdem enthält Nr. 433 eine Anzahl Bestimmungen, die weder im Entwurf noch im Or. vorkommen. Wo alle drei Überlieferungen dieselben Punkte behandeln, steht Nr. 433 auf dem für die deutschen Kaufleute günstigsten Standpunkt, die mittlere Linie vertritt der Entwurf der Lübecker, die den deutschen Kaufleuten am wenigsten günstige Stellung nimmt das Privileg der Gräfin ein.

Zur Kennzeichnung der Bestimmungen, die Nr. 433 allein hat, genügt eine genauere Bewertung des an zweiter Stelle erwähnten

Punktes bezüglich der dreimonatlichen Abzugsfrist. Die uns bekannten Urkunden der Verhandlungen von 1252 und 1253 enthalten nichts über eine solche Fristgewährung. Auch das Privileg, welches Graf Guido nach dem Abzug der deutschen u. a. Kaufleute aus Brügge nach Ardenburg im August 1280 bewilligte[1], hat keine Bestimmung für einen solchen Fall. Erst Graf Robert III. versprach in dem Privileg vom Dezember 1307, bei einem Krieg oder Streit zwischen ihm und dem Kaiser oder einem Reichsfürsten die deutschen Kaufleute 40 Tage lang zu schützen, bevor er sie oder ihre Waren angriffe; er gewährte ihnen ferner Geleit während dieser Abzugsfrist für die Entfernung ihrer Personen und Waren aus Flandern und verlängerte diese Frist um weitere 40 Tage, wenn sie innerhalb der ersten wegen Mangels an Schiffen, widrigen Windes und aus anderen legitimen Gründen ihren Abzug nicht bewerkstelligen könnten[2]. Er setzte mithin hier nicht den Fall eines Zwistes zwischen Flandern und einer deutschen Stadt, der viel leichter eintreten konnte, und erstreckte auch die Abzugsfrist nicht bedingungslos über drei Monate. Jene Bestimmung der Nr. 433 ist in einem Originalprivileg der flandrischen Grafen, soweit wir wissen, niemals anerkannt worden, und ging auch offenbar über das hinaus, was Flandern zugestehen konnte[3]. Denn bei feindlichen Handlungen einer deutschen Stadt gegen Fläminger konnte Flandern doch auf ein Wiedervergeltungsrecht nicht verzichten[4]. Nehmen wir hinzu, dafs Nr. 433 nur eine unbeglaubigte Niederschrift ist und dafs, wie erwähnt, das

---

[1] Hans. U.-B. 1, Nr. 862.

[2] A. a. O. 2, Nr. 121 §§ 4 u. 5. Brügge hat eine entsprechende Verpflichtung erst 1359 übernommen, 3 Nr. 452 §§ 7 u. 8, vgl. Nr. 430 § 2 S. 193 5. Abschn., auch die späteren etwas erweiterten Zusagen des Grafen von 1360, Nr. 495 §§ 4 u. 5.

[3] Es bedarf nur einer Erinnerung an den erst vor wenigen Jahren beigelegten Streit zwischen Köln und Gent, der zur Beschlagnahme von Personen und Waren der flandrischen Kaufleute in Köln und der kölnischen in Flandern geführt hatte, a. a. O. 1, Nr. 347, 375, 376, 378—380.

[4] Die Bestimmung, dafs kein Diener das Gut seines Herrn durch Schlägerei verwirken kann, findet sich später zuerst in ähnlicher Weise in dem erwähnten Privileg Guidos für die fremden Kaufleute in Ardenburg, a. a. O. 1 Nr. 862, und in präziserer Form im Privileg Brügges vom 14. November 1309, 2 Nr. 154 § 10.

Protokoll derselben samt der Narratio aus Nr. 432 entlehnt ist, so stellt sich der eigentliche Rechtsinhalt der Nr. 433 dar als eine besondere zweite Gruppe von Forderungen der deutschen Kaufleute, die weiter gingen als die der Lübecker und in vielen Punkten Forderungen geblieben, also nicht rechtskräftig geworden sind. Nur soweit sie mit dem Or. Nr. 421 (422) übereinstimmen, haben sie Rechtskraft erlangt. Im übrigen dürfen sie als gültige Verkehrsbestimmungen nicht betrachtet werden [1].

Der Kreis der Kaufleute, in welchem diese Forderungen erhoben und zusammengestellt sind, läfst sich mit Wahrscheinlichkeit bestimmen. Der Aufbewahrungsort der Nr. 433 ist Dortmund, und ferner weist die an den zwei erwähnten Stellen hervortretende Bezugnahme auf den Landverkehr auf diejenigen Kaufleute, die nicht wie die Lübecker u. a. zu Wasser, sondern auf dem Landwege mit Flandern in Verkehr standen, also auf die Westfalen und Rheinländer. Wir werden daher in Nr. 433 die Forderungen vorzugsweise der westfälischen Kaufleute zu erblicken haben. Wie die Ausstattung der Urkunde mit dem Protokoll und der Narratio der Dammer Zollurkunde zu erklären ist, bleibt ungewifs. Der Verdacht eines Fälschungsversuchs läfst sich nicht hinreichend begründen. Die westfälischen Kaufleute können beabsichtigt haben, der flandrischen Regierung eine an bekannte Urkunden derselben sich anschliefsende Ausfertigung ihrer Forderungen vorzulegen, an deren Formelwerk diese nach Belieben ändern konnte, bevor sie sie beglaubigte.

Bevor wir auf die letzte wichtige Frage, die unsere Urkunden stellen, näher eingehen, bedürfen noch einige Angaben, die sich in mehreren von ihnen finden, einer kurzen Erläuterung. Oben wurde wiederholt hingewiesen auf Äufserungen der Urkunden, die in Zusammenhang stehen mit den die Zeit bewegenden Zollfragen. Einmal (S. 58) bat die Gräfin die deutschen Kaufleute, als sie ihnen die Ermäfsigung des Zolles in Damme mitteilte, ihr zum Dank dafür Verzichturkunden auszustellen über den bislang von ihr oder ihren Vorgängern zu Unrecht (injuste) erhobenen Teil des Dammer Zolles. Gewifs eine auffallende Bitte,

[1] Wie es z. B. von Pirenne, Gesch. Belgiens 1, S. 294 geschehen ist.

welche die gewährende Landesherrschaft in einem gewissermafsen Nachsicht suchenden Verhältnis zu der bittenden deutschen Kaufmannschaft erscheinen läfst. Denn sie scheint doch das Eingeständnis früherer Zollerpressungen zu enthalten. Dieser Aufserung der Gräfin haben wir bereits (S. 64) die der beiden Inhaber des Brügger Zolls an die Seite gestellt, die sich ebenfalls von den deutschen Kaufleuten eine Erklärung geben liefsen, nach welcher sie den früheren höheren Satz des Brügger Zolles zu Recht erhoben hätten. Sowohl die Gräfin wie die Besitzer des Brügger Zolles geben dem Gedanken, dafs die deutschen Kaufleute die bisherigen Sätze der Zölle in Damme und Brügge als ungerecht, d. h. als zu hoch bezeichnet hatten oder dafs wenigstens diese Meinung unter ihnen verbreitet war, einen freilich nicht ganz offenen Ausdruck. Das führt unmittelbar auf die Frage, welche die Kreise der Städte und Fürsten in diesen Jahren lebhaft beschäftigte.

Es wäre verwunderlich, wenn die Ereignisse und Bestrebungen, über welche die hier besprochenen Urkunden unterrichten, ganz isoliert daständen ohne Zusammenhang mit den politischen Zeitereignissen. Denn gerade damals waren auch die Niederlande der Schauplatz wichtiger Ereignisse der Reichsgeschichte. Der Gegenkönig des letzten staufischen Herrschers in Deutschlands, Graf Wilhelm von Holland, hatte am Niederrhein stetig seine Macht verstärkt[1]. Von den in unseren Akten erwähnten rheinisch-westfälischen Städten gehorchten ihm seit Ende 1248 Köln, Aachen und Dortmund. Seit 1250 verbesserte sich seine Stellung auch am Mittelrhein, nachdem Konrad IV. im Oktober nach Italien gezogen war. Dann gewann Wilhelm auch festeren Boden im östlichen Niederdeutschland. Seiner Verlobung mit einer Braunschweigerin im Jahre 1251 folgte im Januar 1252 die Hochzeit in Braunschweig. Im März unterwarfen sich ihm dort die sächsischen und brandenburgischen Fürsten, bald nach Ostern in Halle die Anhaltiner, dann in Merseburg der Erzbischof von Magdeburg und der Markgraf von Meifsen. Von dort kehrte er nach den Nieder-

[1] Zum Folgenden vgl. Hintze, Das Königthum Wilhelms v. Holland S. 47 ff., Kempf, Gesch. d. Deutschen Reiches während d. grofsen Interregnums S. 49 ff.

landen heim, wo er Pfingsten (19. Mai) in Maastricht feierte. An diesen Aufenthalt schlossen sich Verhandlungen mit Margaretha von Flandern.

Neben den Reichsangelegenheiten mufsten die politischen Beziehungen zwischen den Nachbarländern Holland und Flandern auf den Handel nach den Niederlanden und auf den Verkehr der deutschen Kaufleute dort von Einflufs sein. Seit Menschenaltern waren die Inseln, aus denen Westseeland bestand, ein Zankapfel zwischen Holland und Seeland[1]. Der Vertrag von Hedensee vom Jahre 1168 stipulierte eine teilweise Gesamtherrschaft beider Territorien über Westseeland, aber die holländischen Grafen suchten sich von dieser Fessel der flandrischen Mitregierung zu befreien. Andererseits hatte Flandern allen Grund, an seinen Kondominatsrechten auf Westseeland festzuhalten, weil damals der Zwin, durchaus der Haupthafen Flanderns, sich noch gegen Westseeland, nämlich gegen Walcheren hin, öffnete und daher die Schiffahrt vom Nordosten vorzugsweise über die Wasserwege Utrechts und Hollands und weiter durch Seeland sich nach Flandern bewegte. Graf Wilhelm war nicht der Mann, der nicht versucht hätte, den Zuwachs an Macht und Einflufs, den die deutsche Königswürde ihm gewährte, zum Nutzen seiner Territorialmacht in dem alten Nachbarzwist zu verwerten. In den ersten Jahren seines Königtums stand hier so wenig wie im Reiche das Glück auf seiner Seite. Seitdem aber seine Stellung im Reiche sich befestigt hatte, zögerte er nicht lange, diese Macht gegen die Gräfin zu wenden. Auf jene Pfingstfeier im Mai 1252 folgten, als Wilhelm Anfang Juni in Antwerpen war, Unterhandlungen mit Margaretha über den seeländischen Zwist. Sie scheiterten, augenscheinlich infolge der Haltung des Königs. Schon im Juli, auf dem Hoftage bei Frankfurt, entzog er der Gräfin ihre Reichslehen, Innocenz IV. bestätigte im Dezember das Urteil, und in dem darauf folgenden flandrisch-holländischen Kriege wurde am 1. Juli 1253 das flandrische Heer auf Walcheren völlig besiegt.

Die Frühjahrsmonate 1252, als der Streit zwischen dem

---

[1] Sattler, Die flandrisch-holländ. Verwicklungen unter W. von Holland S. 8 ff.

Könige und der Gräfin sich zum Bruch spitzte, sind der Zeitpunkt, in welchem die deutschen Kaufleute den uns bekannten Versuch unternahmen, in Flandern Zollermäfsigungen und Verkehrsrechte zu gewinnen und die Gründung einer deutschen Kolonie bei Damme anzuregen. Die wachsende Macht ihres Königs, des Territorialnachbars Flanderns und des Oberlehnsherrn für Reichsflandern, mufste dieser Werbung Gewicht geben. Wenn die Möglichkeit eines Krieges zwischen dem deutschen Könige und Flandern in unseren Akten nicht erwähnt wird, kann das, falls nicht absichtliches Schweigen oder der Untergang der Überlieferung die Schuld daran trägt, nicht auffallen. Ob die Führer der niederdeutschen Kaufmannschaft, Lübeck und Hamburg, damals Grund hatten, den politischen Streit zwischen dem Könige und der Gräfin zu ihren Gunsten entschieden in den Vordergrund zu rücken, mag zweifelhaft sein. Lübeck wenigstens sah sich durch des Königs Politik in seiner Selbständigkeit bedroht. Es war im März vom König den Markgrafen von Brandenburg zu Lehen gegeben worden, protestierte gegen diese Schmälerung seiner Reichsfreiheit und verhinderte sie schliefslich mit päpstlicher Hülfe. Dennoch konnte es die Gelegenheit wahrnehmen, die Lage Flanderns auszunutzen in dem Punkte, auf den es für den Handel ankam. Denn dieser verlangte Stetigkeit der Verkehrsbeziehungen, eine weitgehende Sicherstellung gegen die raschen Wandlungen der Territorialpolitik und vor allem billige Verkehrsbedingungen an den Zöllen. Das letztere war der Wunsch, in welchem alle Städte zusammentrafen, und darin entsprach die Politik des Königs auch den Wünschen der Städte.

Als König und als Landesherr hatte Wilhelm die seit langem von allen Verkehrsfragen am meisten erörterte und dem Bürgertum besonders naheliegende Zollangelegenheit im Sinne der dem Handel freie Bahn schaffenden Herabsetzung der Zölle und Abschaffung der ungerechten d. h. der im letzten halben Jahrhundert neu eingerichteten oder übermäfsig erhöhten Zölle behandelt[1]. Neben den eigenen Städten in Holland erfreute sich eine Reihe von niederdeutschen Handelsplätzen: Lübeck, Hamburg, Bremen,

---

[1] Hintze S. 153 f., W. Becker, Die Initiative bei der Stiftung des rhein. Bundes S. 18 ff.

Soest, Stade wertvoller Zollvergünstigungen in seinem Lande, z. Th. schon aus den Jahren vor seiner Königswahl. Deutscher König geworden, versprach er den Kölnern die unverzügliche Abschaffung der ungerechten Zölle[1] und liefs, wie es scheint, auf einer Versammlung der Grofsen in Köln diesem Versprechen einen allgemeinen Ausdruck geben. Diesem Anfange ist er treu geblieben. Der Kölner Erklärung sind noch ein oder mehrere Reichsurteile nachgefolgt, in denen die eigenmächtige Einrichtung neuer Zölle ohne Erlaubnis des Königs und die Erhebung ungewöhnlicher und ungerechter (inconsueta et injusta) verboten wurde. Und diese früheren Edikte bestätigte er in glücklicherer Zeit, nicht lange nach dem Siege über die Flandrer, im August 1253 zu Leiden[2]. Seine spätere Stellung und Bestrebungen an der Spitze des rheinischen Bundes zeigen ihn vollends als den Führer der ganzen auf die Befreiung des Verkehrs gerichteten Bewegung, deren Träger das Bürgertum war.

Ohne Zweifel erkannten die Städte schon früh, dafs er ihr Streben nach Verkehrsfreiheit zu fördern bereit sei, und selbst Fürsten suchten von seiner verkehrsfreundlichen Politik Nutzen zu ziehen, wenn z. B. die Brandenburger Markgrafen bei ihrer Anerkennung des Königs für ihre Untertanen dieselbe Zollfreiheit im Territorium des Königs sich ausbedangen, wie die Lübecker sie besafsen. Die städtefreundliche Zollpolitik des Königs bewirkte auch bei einzelnen Fürsten ein Nachgeben gegenüber den Forderungen der Städte, wie das Beispiel des Kölner Erzbischofs im Jahre 1252 zeigt. Diese wachsende Interessengemeinschaft des Königs und der Städte in der wichtigsten Frage des Verkehrslebens, der Zollsache, verbunden mit der steigenden politischen Macht des Königs im Reiche und besonders in Niederdeutschland, tat offenbar auch ihre Wirkung in den Verhandlungen der deutschen Kaufleute mit der Gräfin. Wie läfst es sich sonst erklären, dafs die Gräfin, nachdem sie auf Bitten der Deutschen den Zoll zu Damme ermäfsigt hat, von den dergestalt Begünstigten Erklärungen erbat, durch welche diese »pro amore Dei« Verzicht leisten sollten auf das, was bisher in Damme an Zöllen zu Unrecht

---

[1] Kempf S. 52.

[2] Mon. Germ. LL. Const. 2 (ed. Weiland), Nr. 367.

(injuste) erhoben sei? Haben jemals sonst die flandrischen Landesherren die Möglichkeit eines Unrechts den deutschen Kaufleuten und Städten so offenkundig zugegeben? Was bedeutet ferner der Umstand, dafs die adligen Inhaber des Brügger Zolles in dem für die Deutschen bestimmten Tarif eine Erklärung aufnehmen liefsen, wonach sie die bisherigen Zollsätze rechtmäfsig erhoben hätten? Brügge und Damme lagen in der Grafschaft Flandern, aber nicht in dessen vom deutschen Reich zu Lehen gehenden Teile: in Reichsflandern. In Brügge und Damme konnten die deutschen Kaufleute als Ausländer im Sinne fremder Nationalität angesehen werden. Offenbar aber haben sie auch in Bezug auf die Zölle in Brügge und Damme gegenüber der Gräfin die Beschuldigung erhoben oder deutlich werden lassen, dafs sie die geltenden Zollsätze für ungerecht (injuste) hielten, auf Grund dieser der Gräfin und den Eigentümern des Brügger Zolles nicht verborgen gebliebenen Anschauung haben sie die Ermäfsigung der wichtigsten Zölle, in Brügge und Damme, verlangt und durchgesetzt. Indem sie diese Anschauung laut werden liefsen, haben sie sich sowohl des allgemeinen, in Deutschland mächtig werdenden Unwillens über die Zollbedrückungen wie auch der Autorität des Königs, der selbst den Kampf gegen die ungerechten Zölle in sein politisches Programm aufgenommen hatte, als wirksamer Mittel bedient, um die Gräfin und die Besitzer des Brügger Zolles in der Zollfrage willfährig zu machen. In welcher Weise die deutschen Kaufleute ihre Anschauung zum Ausdruck gebracht haben, wissen wir nicht, aber dafs sie es getan haben, und zwar mit Erfolg, beweisen jene Bitte der Gräfin und das Verhalten der Brügger Zolleigentümer. Unbekannt ist auch, ob die deutschen Kaufleute die Bitte der Gräfin erfüllt haben. Der Zeitpunkt, den sie ersahen, um die wünschenswerten Zollerleichterungen in Brügge und Damme zu erlangen, erscheint somit als klug gewählt mit Rücksicht auf die gerade damals allgemein wahrzunehmende Stärkung der Idee der Verkehrsfreiheit und auf die augenblickliche Gegnerschaft des dieser Anschauung huldigenden deutschen Königs gegen Flandern. Der Gedanke der Abschaffung der ungerechten Zölle und der Befreiung des Verkehrs von dieser lästigen Fessel, der damals von den deutschen Städten und ihrem Könige eifrig vertreten wurde, ist auch gegen

Flandern geltend gemacht worden und errang in diesem Lande mit seinem alten internationalen Handel einen entschiedenen Erfolg.

In dem Entwurf der Gründungsurkunde für die Kolonie in Neu-Damme traf die Gräfin auch Bestimmungen über den Besuch der Jahrmärkte Flanderns und der Champagne durch die deutschen Kaufleute. Der Handelsbetrieb derselben sollte in der Regel auf Neu-Damme beschränkt sein; über dieses hinaus durften sie mit ihren Waren, wenigstens zu längerem Verweilen, nicht weiterziehen. Dagegen waren sie verpflichtet zum Besuch der flandrischen Jahrmärkte. Die französischen, also vornehmlich die Champagner Märkte, durften sie nach Belieben besuchen. Diese Anordnungen entsprachen den Verkehrsanschauungen und Gewohnheiten, die damals in Westeuropa vorherrschten. Der internationale Warenaustausch, soweit er die handeltreibenden Nationen Süd- und Nordeuropas in unmittelbare Berührung brachte, fand vorzugsweise auf den grofsen Messen der Champagne und Flanderns statt. Die Fortschritte, die sich durch diesen Mefsverkehr in Bezug auf die internationalen Handelsusancen herausgebildet hatten, sind meist längst bekannt und häufig erörtert worden. Man dachte sich den grofsen Verkehr notwendig an diese Institution der Jahrmärkte geknüpft. In Flandern vollzog sich im 13. Jahrhundert der Tuchhandel hauptsächlich auf diesen Jahrmärkten; auf diesen zum Verkauf ausgestellt, wurden die Laken von den fremden Käufern aufgekauft und ins Ausland geführt[1]. Die fünf flandrischen Jahrmärkte, auf denen dieser Verkehr stattfand, wurden abgehalten in Thourout, Ypern, Messines, Lille und Brügge. Der früheste Markt im Jahre war der erste Markt von Ypern, der letzte der von Messines; am günstigsten lag der Markt von Thourout, der in den Juli fiel. Diese Märkte waren derart über das Jahr verteilt, dafs keiner mit dem anderen zeitlich zusammenfiel, sondern alle in mehrwöchentlichen Abständen aufeinander folgten. Nur der zweite Markt von Ypern, der kürzeste von allen, kollidierte mit dem Schlufs des Brügger Marktes. Die Dauer dieser Jahrmärkte betrug einen Monat, nur

---

[1] Pirenne, Gesch. Belgiens 1, S. 300.

der zweite Ypernmarkt, der um Himmelfahrt stattfand, dauerte nicht länger als acht Tage[1].

Die Verpflichtung zum Besuch der flandrischen Jahrmärkte, welche die Gräfin den deutschen Kaufleuten in Neu-Damme auferlegen wollte, ist für jene Zeit und vor allem für die Landesherrschaft noch begreiflich. Denn diese zog den gröfsten Nutzen aus dem Jahrmarktsverkehr durch Zölle, Marktstandsabgaben und dergl. Je reger und regelmäfsiger der Besuch, desto reichlicher und sicherer die Einkünfte. Ob die Bestimmung der Gräfin durchaus im Sinne der deutschen Kaufleute war, darüber läfst sich nichts bestimmtes vermuten. Im Hinblick auf die später darzulegende Entwicklung möchte man es bezweifeln. Jedenfalls zeigt jene Anordnung die Gräfin noch auf dem Standpunkt des bisherigen[2] Verkehrssystems, wie es sich in dem Turnus der Jahrmärkte darstellte.

Dagegen wurde der Besuch der Champagner Messen den Bewohnern von Neu-Damme freigestellt. Diese Jahrmärkte waren für den internationalen Handel die wichtigeren und bekannteren. Die sechs privilegierten Messen an den vier Mefsplätzen Lagny sur Marne, Bar sur Aube, Provins und Troyes waren dergestalt aneinander gereiht, dafs sie eine fast ununterbrochene und beinahe über das ganze Jahr fortlaufende Mefszeit bildeten[3]. Der Verkehr der fremdländischen Kaufleute auf diesen Messen ist wiederholt untersucht worden. Unsere Nachricht ist die älteste, die einen Verkehr nicht nur der nordwestdeutschen, sondern auch der nordostdeutschen Kaufleute dorthin bezeugt oder doch als in der Folge stattfindend annimmt. Von niederdeutschen Kaufleuten, welche die Champagner Marktplätze besuchten, werden vor der Mitte des 13. Jahrhunderts namentlich nur die Kölner genannt. Dafs auch Westfalen schon damals zu den Besuchern gehörten, ist nicht unwahrscheinlich, wenngleich nicht bestimmt

[1] Des Marez, La lettre de foire à Ypres au 13. siècle S. 79—86.

[2] Vgl. Pirenne 1, S. 192 f.

[3] Goldschmidt, Die Geschäftsoperationen a. d. Messen d. Champagne, Ztschr. f. d. Ges. Handelsrecht Bd. 40, S. 8 f.; Huvelin, Essai hist. sur le droit des marchés et des foires S. 247 ff., Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels u. Verkehrs zw. Westdeutschland u. Italien 1, S. 157 ff.

zu belegen[1]. Unsere Stelle hat aber offenbar auch die Kaufleute aus den deutschen Städten an Nord- und Ostsee im Auge, von denen in den Verhandlungen von 1252 und den folgenden Jahren Bremen, Hamburg und Lübeck genannt werden. Die Vermutung, dafs die Lübecker Kaufleute, deren bewundernswerte Unternehmungslust gerade die älteste Handelsgeschichte der Stadt bezeugt, den Champagner Jahrmärkten schon damals nicht fern geblieben sind, wird sich kaum abweisen lassen. Die Lübecker sind es, deren Verkehr mit jenen Messen gegen Ende des 13. Jahrhunderts deutlich ins Licht tritt. Auch die Tendenz ihres Handels dorthin wird dabei sichtbar. Sie gerieten in einen Streit mit den Zöllnern von Bapaume, der Durchgangsstelle zu diesen Märkten für den Verkehr von Flandern und England her. Philipp IV. von Frankreich bekundete 1294 als Endergebnis des Zwistes, dafs die Lübecker mit ihren Waren, die in Deutschland eingebracht oder gekauft waren, nicht an Bapaume als Durchgangsstelle gebunden sein sollten, sondern ihre Reiseroute sich nach Belieben wählen könnten; aber mit den Waren aus Flandern, die sie nach Frankreich herbeiführten, sollten sie die Zollstelle von Bapaume zu passieren verpflichtet sein[2]. Die Lübecker wollten also auch hier ihre eigenen Wege gehen und ihren Handel unabhängig stellen von dem flandrischen. Der Handelszug von der Nordsee und Ostsee her, als dessen Leiter die Lübecker erscheinen, sollte nicht vermischt werden mit dem flandrisch-französischen und daher auch nicht beeinträchtigt werden können durch politische Konflikte zwischen Frankreich und Flandern und zwischen Frankreich und England. Die weitere Entwicklung des Verkehrs der deutschen Kaufleute mit den Champagner Messen zu verfolgen, liegt nicht im Rahmen dieser Untersuchung.

Als die Gräfin Margaretha die deutschen Kaufleute zum Besuch der flandrischen Jahrmärkte verpflichten wollte, war das Ende der Blütezeit dieser älteren Verkehrseinrichtung nicht mehr

[1] Vgl. besonders Höhlbaums Erörterungen im Hans. U.-B. 3, S. 14 Anm. 1 u. S. 452 Anm. 1, ferner Schulte 1, S. 235 ff.

[2] Höhlbaum, H. U.-B. 1, Nr. 1140.

sehr fern. Die flandrischen Jahrmärkte hörten gegen das Ende des Jahrhunderts auf, die Umschlagplätze des Grofsverkehrs zu sein. Man hat mit Recht das 'Aufblühen des überseeischen Handels' als die Ursache der Veränderung hingestellt[1]. Diese Zunahme überseeischen Verkehrs erfolgte vor allen Dingen von den Nordsee- und Ostseestädten her. Wenn die Reichhaltigkeit der Überlieferung einen Mafsstab abgeben kann für die Lebhaftigkeit der Verkehrsbeziehungen, so ist auf den ersten Blick zu erkennen, dafs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Handelsbeziehungen der niederdeutschen Städte zu Flandern sich ungemein lebhaft entwickelt haben. Bleibt auch in dieser zweiten Periode der niederdeutsch-flandrischen Handelsbeziehungen vieles dunkel infolge der ungleichmäfsigen Erhaltung der Überlieferung, so ist doch der Unterschied des Umfanges des Erhaltenen vor und nach der Mitte des Jahrhunderts evident. Aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts besitzen wir nur spärliche Nachrichten oder Andeutungen über den Verkehr der Nordsee- und Ostseestädte mit Flandern. Überseeischer Verkehr bedarf nun aber in höherem Grade als der Fernverkehr zu Lande fester Ruhe- und Stützpunkte an der fremden Küste, von denen aus er dann seine Unternehmungen weiter in die inneren Verkehrsplätze richten kann. Die niederdeutschen Kaufleute kannten solche Ausgangspunkte ihrer Handelsunternehmungen in Wisby und Nowgorod, für das Dünagebiet auch in Riga. Die Kölner und wer sonst unter ihrem Namen nach England fuhr, hatten dort die Gildhalle der Deutschen in London als Mittelpunkt des Verkehrs in England. Die ganze spätere Geschichte der Hanse zeigt ihr Streben nach Konzentration des Verkehrs in den fremden Ländern an wenigen Orten. War ein solcher an sich bedeutend durch Industrie, durch Handelstätigkeit seiner Bewohner und von der Natur begünstigt durch seine Lage, so mufste er aus dem Lande selbst wie aus der Fremde die Verkäufer und Kaufleute an sich ziehen. Indessen war, wie wir sahen, der Plan der Gründung einer Kolonie der deutschen Kaufleute in Neu-Damme gescheitert. Der Verkehr zog sich nach Brügge, welches in der Zollfrage bereits 1252 den deutschen Kaufleuten entgegengekommen war.

---

[1] Pirenne 1, S. 300.

Dazu kam ein Zweites. Wie den flandrischen, so erging es auch den Champagner Messen. Auch diese büfsten ihre alte Bedeutung für den Völkerverkehr damals ein. Aber die gewalttätige Verkehrspolitik Philipps des Schönen von Frankreich und seine Kämpfe mit Flandern, die den Besuch der Ausländer störten und damit die Internationalität des Mefsverkehrs tatsächlich vielfach aufhoben, waren schon nicht die ersten Schädigungen, die diese Märkte erfuhren. Die Ursachen ihres Niederganges lagen auch in den Mängeln dieses Systems überhaupt, und diese Mängel waren schon fühlbar geworden zum Schaden der Märkte. Huvelin (S. 247) bemerkt richtig, dafs die Champagner Messen doch nur eine tatsächliche Kontinuität besafsen, der Form nach dagegen immer nur eine Form des periodischen Handels darstellten. Dasselbe gilt für die flandrischen Jahrmärkte. Beide Marktsysteme, das in der Champagne und das in Flandern, waren weder kontinuierlich in Bezug auf die Zeit, noch in Bezug auf den Ort. Die Kontinuität der Zeit hat man bei den Champagner Messen tatsächlich ziemlich vollständig hergestellt, die Kontinuität des Orts dagegen nicht. Dieses ganze System entsprach älteren Verkehrsanschauungen, auf deren Wesen und Verbreitung ich an anderer Stelle zurückzukommen hoffe. Es war nur ein Übergangssystem vom zeitlich und örtlich vereinzelten Markt zum zeitlich ununterbrochenen und örtlich unveränderlichen Handelsplatz, der für die fremden Kaufleute die Eigenschaften eines dauernden Wohn- und Ansiedlungsorts und eines in Bezug auf gewisse wichtige Verkehrsrechte ständigen Marktes vereinigte. Dafs dieses die Tendenz der Entwicklung war, dafs die älteste Verkehrseinrichtung des vereinzelten Marktes dem internationalen Handel nicht mehr genügte, beweist schon die erwähnte Aneinanderreihung der Messen in der Champagne und in Flandern. Mit Hilfe dieses Mittels erreichte man in der Champagne wenigstens eine, wenngleich nicht vollständige, Kontinuität der Zeit. Damit war aber nur die eine Hälfte der dem System anhaftenden Mängel, und auch diese nicht gänzlich, beseitigt. Die Notwendigkeit, von einem Jahrmarktsort zum andern zu ziehen, blieb in beiden Ländern bestehen. Dafs dieser Wechsel des Orts für viele Kaufleute unbequem war, zumal für solche, die aus weiterer Ferne kamen

und die wegen der langwierigen Reise das örtliche Reiseziel infolge der kurzen Dauer des einzelnen Marktes nicht rechtzeitig erreichen konnten, liegt auf der Hand. Diese Unbequemlichkeiten mufsten fühlbarer werden bei Bedürfnis nach gröfseren Umsätzen und bei wachsendem Vertrieb von Massengütern.

Es begreift sich daher, dafs vielfach die Kaufleute nach einem einzigen Ort drängten, der ihnen die wesentlichen Vorteile dieser Jahrmärkte für die Dauer darbot. Dafs sie sich gerade nach Brügge zogen, steht allem Anschein nach in Zusammenhang mit dem häufigeren Erscheinen der niederdeutschen Kaufleute in Brügge und dessen Vorhäfen, wodurch jetzt eine regelmäfsige Verbindung zwischen dem Süden und den baltischen Ländern hergestellt wurde, aufserdem auch mit dem Aufblühen des Verkehrs von Südfrankreich und der pyrenäischen Halbinsel nach Flandern. Schon im Jahre 1280 finden wir in Brügge neben den Deutschen die Kaufleute aus Frankreich, Kastilien, Aragon, Navarra, Portugal, Gascogne, Provence, England[1]. Wie dieser Zuzug der fremden Kaufleute im einzelnen sich vollzogen hat, entzieht sich vorläufig unserer Kenntnis. Die Kaufleute aus Poitou und der Gascogne erhielten 1262 Privilegien. Im Jahre 1267 regelte die Gräfin Margaretha den Verkehr der Kaufleute von Kastilien, Spanien, Portugal, Aragon, Navarra, Gascogne, Cahors und Katalonien auf den Jahrmärkten von Lille. Die Kaufleute klagten, dafs man auch von ihren dort nicht verkauften oder gekauften Waren eine Ausgangsgebühr erhebe. Die Entscheidung der Gräfin, dafs solche Waren nach Schlufs des Marktes ohne Zahlung dieser Gebühr nach Brügge geführt werden könnten, dagegen der Zoll gezahlt werden sollte, wenn sie anders wohin gebracht würden, zeigt bereits, dafs damals Brügge der Ausgangspunkt des Handels dieser Kaufleute war[2]. Die ganze fremde Kaufmannschaft in Brügge lag 1280 im Streit mit der Stadt. Den Gegenstand des Zwistes bildete neben Beschwerden über die Wage u. a. einer der wichtigsten Sätze des Gästerechts.

Wir kommen damit wieder zurück auf eine Frage, deren Erörterung in den uns bekannten Verhandlungen seit 1252 eine

[1] Hans. U.-B. 1, Nr. 870 u. 875.

[2] Finot, Étude hist. sur les relations commerciales entre la Flandre et L'Espagne au moyen age S. 18 f.

Rolle gespielt hat. In dem an die Gräfin Margaretha gerichteten Vorschlage der Lübecker zur Gründung einer Kolonie bei Damme steht als erste Bedingung der Satz, dafs die Bewohner der neuen Niederlassung unter sich verkaufen und kaufen (vendere et emere [qui]vis contra alium) dürfen, dafs also der Handel der Gäste untereinander nicht verboten sein soll. In dem Entwurf der Gründungsurkunde Nr. III bewilligte die Gräfin den Bewohnern von Neu-Damme, »qui pro tempore fuerint«, diesen Satz, »quod in eadem villa emere et vendere possint quivis ab alio«. Zum drittenmal verkündet sie ihn den deutschen Kaufleuten in jener Zuschrift Nr. 428 vom 5. Mai 1253, die oben S. 54 ff. besprochen ist. Wie der ganze Gründungsplan, ist auch dieser Teil desselben, die Freiheit des Handels der Kaufleute in Neu-Damme unter sich, ohne Zweifel das geistige Eigentum der Lübecker. Er führt daher zurück in das Gebiet der Ostsee. Die Kaufmannskolonie in Neu-Damme ist freilich nicht ins Leben getreten, aber darum sind die Ideen, die dem Plan zu Grunde lagen, wie sie damals und schon früher in den Ostseegebieten lebendig waren, auch nicht mit dem Gründungsplan zu Grunde gegangen, sondern lebendig geblieben. Es mag noch erwähnt werden, dafs der Plan einer solchen Gründung im Zeitalter der Kolonialgründungen auf dem Boden Ostdeutschlands und der slavischen und anderer Länder ganz im Gedankenkreise der Zeit lag und daher an sich nichts Auffallendes hat, wenn es auch denkwürdig bleibt, dafs in unserem Falle im Westen eine Kolonie ins Leben gerufen werden sollte, an einer Stelle viel älterer und höher entwickelter Kultur.

Bevor wir die spätere Wirkung, die der von Lübeck 1252 angeregte Gedanke der Freiheit des Gästehandels in Flandern ausgeübt hat, weiter verfolgen, werfen wir einen Blick auf die Geschichte desselben im Ostseegebiet, selbstredend nur in der Verbindung von Kolonialgründung und Freiheit des Gästehandels, wie sie uns in dem Dammer Gründungsplan entgegentrat. Diese Verbindung beider Gedanken ist wohl ein kennzeichnendes Merkmal der lübischen Handelspolitik in der Ostsee. Ein Vorbild für Kolonien mit Freiheit des Gästehandels, wenn wir von Wisby selbst absehen, ist offenbar Riga gewesen. Die deutsche Einwohnerschaft von Riga, welches nach dem Bericht Heinrichs

von Lettland im Sommer 1201 erbaut und im nächsten Sommer mit den ersten Bürgern besetzt wurde[1], setzte sich, aufser dem geistlichen Element, in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Stadt vornehmlich aus drei Gruppen zusammen, die auch in der urkundlichen Überlieferung deutlich getrennt und unterschieden werden: aus den »cives«, den »mercatores« und den »peregrini«. Die »cives« waren die dauernd ansässigen Bürger, die »mercatores« die nicht ansässigen und vorübergehend anwesenden Kaufleute und die »peregrini« die vorübergehend anwesenden Kreuzfahrer (Pilger). Diese drei Gruppen werden schon im ersten Jahrzehnt nach der Gründung bestimmt unterschieden[2]. Auch nach der Einsetzung des Rats im Frühjahr 1226 erschienen noch wiederholt diese drei Bevölkerungsklassen. Alle sind tätig im gemeinsamen Interesse: in der Behauptung der neuen Gründung gegen die Eingeborenen und in der Ausbreitung des christlichen Glaubens unter denselben. Die »mercatores« sind so gut wie die »cives« verpflichtet zu Heerfahrten

[1] Diese Nachrichten bei Heinrich dem Letten, ed. Arndt S. 12 f., in Verbindung mit der Erklärung Bischof Alberts von 1211: »cum a prima fundatione Rigensis civitatis jus habuerimus conferendi areas ad habitandum singulis competentes«, v. Bunge, Liv. U.-B. 1, Nr. 21, Ders., D. Stadt Riga i. 13. u. 14. Jahrh. S. 76, zeigen den Bischof in der Rolle des fürstlichen Lokators und den Gründungsvorgang als ein von vielen anderen in jenem Zeitalter nicht abweichendes Beispiel einer Stadtgründung. Nur ist, den eigenartigen politischen Verhältnissen in der neuen Kolonie entsprechend, die Zusammensetzung der ältesten Einwohnerschaft nicht so einheitlich gewesen, wie man sie sich bei anderen Städtegründungen oder Neugründungen zu denken hat. Die Überlieferung ist gerade für diesen Fall einer Gründung 'aus wilder Wurzel' ungewöhnlich lehrreich und kennzeichnet noch deutlich die einzelnen Entwicklungsstufen der Verfassung dieser Kolonie in den ersten Zeiten ihres Bestehens. Diese einzelnen Stadien sind aber in der Literatur über die rigische Verfassung vielfach nicht ausreichend unterschieden worden. Von den Ergebnissen der anregenden aber phantasievollen Untersuchungen v. Bulmerincqs, Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas (1894), und D. Verfassung d. St. Riga i. 1. Jahrhundert d. Stadt (1898) weiche ich so vielfach ab, dafs ich auf eine eingehende Erörterung der Differenzen verzichten mufs. Über die erste Arbeit vgl. Uhlirz i. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. Bd. 17, S. 341 f., über die zweite K. Schaube, Hist. Ztschr. Bd. 83, S. 502 ff.

[2] In Bestimmungen von 1211 über die Gerichtsbarkeit des Vogts die »cives« und die »mercatores« und über die Zuweisung einer »area« an die Domkirche die »cives« und die »peregrini«, v. Bunge, Liv. U.-B. 1, Nr. 20 und 21.

gegen die Heiden, ihre Zahl bei solchen Expeditionen wird auf 71 festgesetzt, und diese sollen zum Kriegsdienst völlig ausgerüstet sein. Die »mercatores« haben daher auch Anteil an dem eroberten Lande und erhalten erobertes Land zu Lehen[1]. Die »mercatores« und die »cives« treten also hier den Kreuzfahrern auf deren eigentlichem Berufsfelde helfend zur Seite. Andererseits bauten z. B. die »peregrini« des Jahres 1221 eine Brücke bei Riga über den Rodenpoysschen See, die der Bischof in Anerkennung dieser Leistung auf ewige Zeiten von Abgaben befreit[2], eine Vergünstigung, die doch vorzugsweise den »cives« und den »mercatores« zu gute kam[3]. Dafs diese drei Klassen die Gesamtgemeinde ausmachten, tritt deutlich zutage in den Verträgen mit den Kuren von 1229 und 1230[4]. In dem ersten derselben erscheinen als Vertreter der Deutschen neben der rigischen Kirche, dem Abt von Dünamünde und den Brüdern vom Schwertorden »omnes mercatores«, die »peregrini« und die »cives Rigenses«, in dem zweiten neben den zuerst genannten, doch ohne den Abt, die »universi peregrini«, dann »omnes cives Rigenses« und endlich die »mercatores«, in dem dritten neben denselben ersterwähnten, wiederum ohne den Abt, nur die »rathmanni ceterique burgenses Rigenses«. Nur die dritte Urkunde enthält eine Zeugenreihe, und in dieser erscheinen, im Einklang mit den im Eingang der Urkunde summarisch aufgezählten Vertretern der Deutschen, zunächst als Vertreter der rigischen Kirche drei höhere Geistliche, sodann vier Mitglieder des Ordens, ferner vier Ratmannen, sodann ebensoviele »peregrini«, endlich drei »burgenses Lubecenses«, und zum Schlufs allgemein »alii quamplures«. Augenscheinlich vertreten hier die »rathmanni« die »cives«, die vier »peregrini« die Pilger (Kreuzfahrer), und die »burgenses Lubecenses« die »mercatores«.

Bei dieser Beschaffenheit der ältesten Verfassungsverhältnisse

[1] Vertrag von 1232, v. Bunge U.-B. 1, Nr. 125.

[2] A. a. O. Nr. 53.

[3] Irreführend und für die ältere Zeit der Kolonie unzutreffend ist es, wenn Bulmerincq, Verfassung S. 61, die »mercatores« und die »peregrini« als Schutzgenossen der Stadt bezeichnet. Sie waren es weder rechtlich, noch tatsächlich. Richtiger Bunge, Riga S. 95.

[4] Bunge, U.-B. 1 Nr. 103—105.

erscheint, worauf es uns hier ankommt, eine Verschiedenheit des Rechts, wodurch die »mercatores« gegenüber den »cives« im Nachteil gewesen wären, gerade auf dem Gebiet der eigentlichen Tätigkeit der »mercatores«, dem Handel, undenkbar. Wenn schon in der nicht lange nach der Einsetzung des Rats in Riga veranstalteten Aufzeichnung des ältesten Stadtrechts von Riga für Reval und vielleicht auch für andere Städte Estlands [1] in der Einleitung die Gleichheit des Rechts der »peregrini« mit den Stadtbewohnern (urbani) in Riga betont [2] und auch für Reval festgesetzt wird, so können die »mercatores« gegenüber den »cives« nicht wohl minder berechtigt gewesen sein [3]. Es kommt hinzu, dafs nach dem ältesten Handelsvertrage mit einem russischen Fürsten, dem von Smolensk im Sommer 1229, die russischen Kaufleute ihre Waren in Riga und auf dem gotischen Ufer 'ohne jegliche Einrede' kaufen und verkaufen durften [4]. Bestand mithin schon für die Russen Freiheit des Gästehandels in Riga, so unzweifelhaft erst recht für die deutschen »mercatores«. Riga war in den ersten Zeiten seines Bestehens eine Kolonie mit Freiheit des Gästehandels. Erst seit den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts kennt man gewisse, jedoch noch nicht sehr drückende Beschränkungen des Gästehandels [5], die dann in

---

[1] S. Napiersky, D. Quellen des rigischen Stadtrechts S. XI ff.

[2] Bulmerincq, Verfassung S. 12 nimmt mit Recht an, dafs auf Grund des Vertrages von 1226 auch die Mitglieder des Ordens gleich den Bürgern in Riga Handel und Handwerk nach Belieben treiben durften.

[3] Über die Rechte der Undeutschen in Riga, d. h. der landeseingeborenen ansässigen Bevölkerung, nämlich der Liven, Letten und Esten, vgl. Bunge, Riga S. 74 f., Mettig i. Sitzungsber. d. Ges. f. Gesch. u. Altertumskunde d. Ostseeprovinzen 1900, S. 62. Auch die Undeutschen besafsen in älterer Zeit gröfsere Rechte als späterhin. Die Russen wurden zu den Gästen gerechnet.

[4] Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 232 §§ 19 u. 30; s. meine Beiträge z. Gesch. d. deutschen Hanse S. 61 f.

[5] Der Satz Bulmerincqs, Verf. S. 63, dafs die »mercatores« am 'rigischen Markt . . . nach w i e v o r vom Handel ausgeschlossen waren', ist unbeweisbar und für die ältere Zeit m. E. irrig. Die Behauptung S. 46: 'Wer aber Handel und Gewerbe betreiben wollte, der mufste die Bürgerschaft erwerben', kann B. nur mit einem Satz der erst um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts redigierten umgearbeiteten rigischen Statuten, Napiersky S. 142, Verordnung für Pilger u. Gäste § 1, belegen. Letzterer bezieht sich nur auf die Pilger u. a. Gäste, die über ein Jahr (boven de jartit) in Riga liegen

den nächsten Jahrhunderten immer mehr verschärft worden sind [1].

Unter den deutschen Kaufleuten, die in Riga vorübergehend verkehrten, den »mercatores«, nahmen die Lübecker die erste Stelle ein. Gelegentlich werden in diesen frühesten Zeiten auch angesehene Kaufleute aus anderen Städten genannt, so 1226 ein Kaufmann aus Soest, der als Schiedsrichter fungierte in einem Streit zwischen der Abtei in Dünamünde und der Stadt Riga [2]. Aber das Hauptverdienst um die Gründung der neuen Kolonie hatten die Lübecker [3]. In dem erwähnten Vertrage mit den Kuren von 1230 erscheinen als genannte Vertreter der Kaufleute nur drei Lübecker. Es kann daher nicht auffallen, wenn wir nur von den Lübeckern erfahren, dafs ihnen in Riga ein eigener Handelshof eingeräumt wurde. Im Jahre 1231 übertrugen Rat und Bürger von Riga aus besonderer Zuneigung zu der Stadt Lübeck den Lübeckern einen Hof innerhalb der Stadtmauern zu freiem Eigen auf ewige Zeit [4]. Als Zeugen bekundeten diese Schenkung die zwölf derzeitigen Ratsherren und drei genannte Vertreter der »mercatores«. So besafsen also die Lübecker

---

und Handel oder Handwerk treiben wollen. Er konnte also keine Anwendung finden auf vorübergehend und kürzer als ein Jahr anwesende Kaufleute.

[1] S. meine Beiträge a. a. O.

[2] Bunge, U.-B. 1, Nr. 79 u. 80.

[3] S. Höhlbaum, Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1872, S. 58—62.

[4] »curiam turri adjacentem infra muros civitatis nostrae«, Bunge, U.-B. 1 Nr. 110. Die 'Stuben' von Münster und Soest mit Bulmerincq, Verf. S. 61 f., als 'Höfe' zu bezeichnen und von den drei Höfen: der von Lübeck, der von Münster und der von Soest, zu sprechen, liegt nicht der geringste Grund vor. Der weitere Satz: Die Kaufleute anderer Städte schlossen sich dem einen oder dem anderen Hofe an, ist, wie manches andere bei B., reine Phantasie. Für diese 'Stuben' von Münster und Soest, die erst 1330 erwähnt werden, wird stets der Ausdruck »stuba«, »stupa« gebraucht. Über den Ursprung dieser Bezeichnung wissen wir nichts. Bunge, Riga S. 161, der die Nachrichten darüber zusammenstellt, nennt sie Gemeindehäuser. Der Besitz der Lübecker wird in der lübischen und rigischen Überlieferung des 13. und 14. Jahrhunderts regelmäfsig als »turris« bezeichnet, s. Lüb. U.-B. 1, S. 250, Libri reddituum d. St. Riga, ed. Napiersky, I (1334—1344) an mehreren Stellen, s. Bulmerincq S. 63 Anm. 13 u. 14. Nach den Libri redd. war diese »turris« damals schon Eigentum Rigas.

einen eigenen Hof in der Stadt an der Dünamündung, wo die Gäste Handelsfreiheit genossen.

Auf demselben Wege sind allem Anschein nach die Lübecker, wo sich eine Gelegenheit darbot, weiter fortgeschritten. Wenn das rigische Stadtrecht auf Reval übertragen und die Rechtsgleichheit der »peregrini« mit den »urbani« auch für Reval festgesetzt wurde, so dürfte kaum ein Zweifel bestehen, dafs auch in Reval die deutschen Bewohner, die dauernd ansässigen und die vorübergehend anwesenden, insgesamt im wesentlichen gleicher Rechte teilhaft waren und dafs auch in Reval den Gästen in älterer Zeit keine Beschränkungen durch das Gästerecht auferlegt waren. Späterhin erhielt Reval bekanntlich lübisches Recht. Den bei der Gründung Rigas durchgeführten Gedanken verfolgten die Lübecker auch im Samland. Im Jahre 1242 machten sie dem deutschen Orden den Vorschlag, dafs sie im Samland, also im Mündungsgebiet des Pregel und des Niemen, an einem Seehafen eine Stadt gründen wollten, die mit den Freiheiten der Stadt Riga (civitatem liberam Rigensium civium libertate) ausgestattet sein sollte[1]. Wenngleich auch in diesem Falle, wie bei der ein Jahrzehnt später geplanten Gründung der Kolonie bei Damme in Flandern, der Plan nicht ausgeführt wurde, ist doch klar, was den Lübeckern vorschwebte, wenn sie gerade Riga als Vorbild für die neue Gründung hinstellten. Die Übertragung des freisinnigen Rechts der Deutschen in Gotland auf die Kolonie an der Dünamündung, die unbeschränkte Handelsfreiheit, welcher die um diese Gründung besonders verdienten Kaufleute in der neuen Kolonie sich erfreuten, und die bevorzugte Stellung, welche gerade die Lübecker dort einnahmen, machten Riga zu einem Handelsplatz nach dem Herzen der Lübecker.

Auf demselben Pfade finden wir später die Lübecker an der Weichselmündung in Danzig. Auch dort herrschte in frühester Zeit augenscheinlich Handelsfreiheit für die fremden Kaufleute. Genaueres über das Gästerecht erfahren wir freilich erst aus späterer Zeit[2]. Doch kann es kaum einem Zweifel unterliegen,

---

[1] Lüb. U.-B. 1, Nr. 98, dazu Nr. 110.

[2] Vgl. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgesch. S. 230 f., meine Beiträge S. 58 ff.

dafs unter den ungewöhnlich weitgehenden Freiheiten, welche die Lübecker am Ende des 13. Jahrhunderts in Danzig und Pommerellen erwarben, auch das Recht völliger Handelsfreiheit enthalten war. Im September 1298 verlieh ihnen Herzog Wladislaw freien Verkehr und Durchzug durch seine Länder, die Flüsse, vor allen die Weichsel, aufwärts, zu Schiff und zu Wagen, Freiheit vom Strandrecht bei Schiffbruch und Brückensturz, sodann Freiheit von jeglichen Zöllen und Leistungen; dazu kam die Erlaubnis, in Danzig ein eigenes Kaufhaus zu errichten, worin sie ihre Waren niederlegen konnten; in diesem Kaufhause stand ihnen volle Gerichtsbarkeit, in Geld- und Kriminalsachen, zu, und aufserdem haftete an diesem Hause das Asylrecht. Wenn der Herzog noch besonders erwähnte, dafs er ihnen »omnia ipsorum bona libere vendendi plenam voluntatem« verleihe[1], so ist damit eine Beschränkung ihres Handels durch gästerechtliche Bestimmungen, jedenfalls die des direkten Handels mit fremden Kaufleuten, ausgeschlossen. Die Lübecker haben sich also in der Stadt an der Weichselmündung eine ähnliche, zum Teil noch günstigere Stellung zu verschaffen gewufst, wie sie sie, wenigstens früher, in Riga besafsen: einen eigenen Handelshof und unbeschränkte Handelsfreiheit[2].

Ob Lübeck an den Mündungen der Oder gleiche oder verwandte Ziele verfolgt hat, wie wir sie weiter im Osten kennen gelernt haben, läfst sich mit Sicherheit nicht sagen. Lübeck fand hier andere Verkehrsverhältnisse vor als im Osten. Die Odermündungen waren infolge der schon in slavischer Zeit lebhaft

---

[1] Lüb. U.-B. 1 Nr. 683 u. 684, Höhlbaum, Hans. U.-B. 1 Nr. 1287 u. 1288.

[2] Die Darstellung der späteren Handelspolitik Lübecks in der Ostsee, die zum Teil nur als ein auf die Dauer erfolgloser Kampf mit den emporkommenden Ostseestädten um die alte Freiheit des Gästehandels verständlich wird, gehört nicht mehr hierher. An dieser Stelle sei nur erwähnt, dafs anderthalb Jahrhunderte später, als im J. 1464 die Lübecker Gesandten in Polen verweilten, um die Beilegung des preufsisch-polnischen Krieges zu bewirken, sie die alten Privilegien über ihr Kaufhaus in Danzig wieder in Erinnerung brachten, und zwar in Verbindung mit ihrem Bestreben, den Gästehandel in Danzig von den Fesseln zu befreien, in welche die Danziger ihn geschlagen hatten. Vgl. meine Ausführungen in Beiträge S. 61 samt Anm. 2 und im Hans. U.-B. 9, Nr. 146 S. 84 Anm. 2.

betriebenen Heringsfischerei an den Küsten Rügens und Pommerns Gegenden regeren Verkehrs, an dem Skandinavier, Deutsche und Slaven[1] teilnahmen, wo dann Dänen und Deutsche um den vorherrschenden politischen Einflufs rangen, und schliefslich die einheimischen Herzöge das Werk der deutschen Kolonisation gefördert haben. In Stettin mufs schon in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts die Zahl der ansässigen oder vorübergehend anwesenden Deutschen ansehnlich gewesen sein, denn 1187 wurde dort die Kirche der Deutschen eingeweiht, die ihr Stifter, ein Deutscher, vor einer grofsen Volksmenge von Deutschen und Slaven dem Michaelskloster bei Bamberg übertragen hatte[2]. Damals begegnen schon vereinzelt Lübecker Kaufleute in Pommern. Lübeck stritt an der Seite der Pommern gegen die Dänen und erwarb sich als Belohnung dafür Zoll- und Abgabenfreiheit in Pommern, wenige Jahre bevor in Stettin zum ersten Male (1237) das deutsche Element auch rechtlich das Übergewicht gewann über das slavische[3], und die verkehrspolitischen Anschauungen, die sich in Deutschland entwickelt hatten, nun hier Raum gewannen zu ähnlicher Entfaltung wie in anderen deutschen Städten. Lübeck konnte an der Oder nicht in der Weise als Pfadfinder und Bahnbrecher des deutschen Handels auftreten, wie in den von den Orden eroberten Küstengebieten und weiter nach Rufsland, Litauen und Polen. Seine Kaufleute fanden daher an der Oder wohl nicht ganz die Bewegungsfreiheit wie in jenen Ländern. Bei der Neugründung Frankfurts an der Oder im Jahre 1253 wurde diesem eine Niederlage bestätigt, die schon bestand. Doch hat vielleicht Lübeck Versuche gemacht, seinen Kaufleuten im Oderhandel freie Bahn zu sichern. Die junge Stadt Stralsund, die eben keine Gründung der Lübecker, sondern wahrscheinlich der Rostocker war[4], die den Lübeckern den

---

[1] Dafs der auswärtige Handel der Slaven nur geringfügig gewesen sein kann, zeigt Steenstrup, Venderne og de Danske før Valdemar den Stores tid S. 8—21.

[2] Sommerfeld, Gesch. d. Germanisierung d. Herzogtums Pommern, Schmollers Staats- u. sozialwissensch. Forschungen XIII, 5, S. 90 f.

[3] Sommerfeld S. 145 f., 160 f.

[4] Vgl. Reuters Untersuchung über das Gründungsjahr Stralsunds, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1896, S. 39.

Verkehr im Lande der rügenschen Fürsten abgrub und die zugleich an der schmalen Fahrstrafse, dem Bodden, lag, welche gewissermafsen die direkte Fortsetzung der für die Schiffahrt günstigsten Wasserverbindung zwischen dem Haff und der Ostsee, der Peene, auf dem Wege von Stettin nach Lübeck bildete, haben die Lübecker im Jahre 1249 geplündert und zerstört [1]. An der Odermündung sahen die Lübecker schon früh ihren Handel durch einschränkende Verkehrsverfügungen in seiner freien Entfaltung gehemmt. Sie hatten 1234 von den pommerschen Herzögen Wladislaw III. und Barnim I. Zoll- und Abgabenfreiheit in deren Ländern, sowie freien Eingang und Ausgang aus denselben zugesichert erhalten, weiterhin folgten Befreiung vom Strandrecht und Geleitsversprechen. Aber schon bald nach der Mitte des Jahrhunderts wurden zu Gunsten Stettins Verfügungen getroffen, die den freien Getreidehandel der Fremden beschränkten. Ein Menschenalter später hatte auch Stettin seinen Stapel [2].

Schliefslich entsprach es den Grundsätzen der lübischen Handelspolitik, wie sie in Preufsen und Livland zutage traten, dafs in Lübeck selbst seit früher Zeit der Handel der fremden Kaufleute untereinander erlaubt war. Schon das Privileg Friedrichs I. von 1188 bestimmt, dafs die Kaufleute aus allen Reichen und allen Städten nach Lübeck »veniant, vendant et emant libere«, und dafs sie nur zur Zahlung des schuldigen Zolles verpflichtet sind [3]. Dadurch wird bereits den fremden Kaufleuten der Handel in Lübeck unter sich und mit Einheimischen freigegeben. Derselbe Grundsatz der Freiheit des Handels der Gäste in Lübeck kommt auch unzweideutig zum Ausdruck in der Lübecker Zollrolle, die spätestens 1227 aufgezeichnet ist [4].

---

[1] Die einzige zuverlässige Nachricht darüber in der 'Detmarchronik', Chron. d. deutschen Städte, Lübeck 1, ed. Koppmann S. 93 § 260. Vgl. O. Fock, Rügensch-Pommersche Gesch. 2, S. 72 ff.

[2] S. Blümcke, Stettins hansische Stellung u. Heringshandel in Schonen, Balt. Studien, Jahrg. 37 S. 99 f., meine Beiträge S. 53 f.

[3] Lüb. U.-B. 1 Nr. 7, vgl. Frensdorff, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1897 S. 129, 131. Stolze in seiner gleich anzuführenden Abhandlung hat die Stelle übersehen.

[4] Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 223 S. 70, vgl. Frensdorff a. a. O. S. 114 ff., Stolze, Die Entstehung des Gästerechts i. d. deutschen Städten des Mittelalters, Marb. Diss. 1901, S. 24 f. In meinen Beiträgen, auf die Stolze

Aus allem, was über die Handelspolitik Lübecks in den Ostseegebieten und über die in Lübeck selbst herrschende Praxis ausgeführt ist, geht hervor, dafs jener Plan zur Gründung einer Kolonie mit Freiheit des Gästehandels bei Damme anzusehen ist als eine Übertragung der in der Ostsee bereits geübten Politik Lübecks auf die Nordseeländer. Wenn die für Lübeck charakteristische Handelspolitik, die es in der Ostsee verfolgte, in der vorhandenen Überlieferung nicht so deutlich zum Ausdruck gelangt wie in den Akten des Dammer Gründungsplans, so liegt das vor allem daran, dafs in den Ostseeländern, insbesondere in den eigentlichen Kolonialländern, die Lage der kommerziellen Verhältnisse in den ersten Menschenaltern der Kolonisationszeit ausdrückliche Festsetzungen über Freiheit des Gästehandels nicht als notwendig erscheinen liefs. Fremde Kaufleute und deutsche Kolonisten standen dort damals noch in viel engerem Zusammenhang als später, noch führte die Handelsfahrt den Kaufmann leicht und häufig zur Ansiedlung im Kolonialland, noch sahen die neuen Gründungen in den Kaufleuten aus den Heimatstädten keine überflüssigen und lästigen Wettbewerber, deren Konkurrenz sie, nachdem sie selbst zu Kräften gekommen, sich ebenso rücksichtslos zu entledigen strebten, wie der der Kaufleute nichtdeutscher Nation. Anders aber war es in den Kulturländern des Westens mit ihrer bereits weiter entwickelten Stadtwirtschaft.

Es ist schon bezeichnend für die frühere Stellung der flandrischen Regierung zu der Forderung der Handelsfreiheit, die die Lübecker in ihrem Gründungsplan ausgesprochen hatten, dafs die Gräfin, laut ihrem Entwurf der Gründungsurkunde, in die neue Kolonie nicht nur deutsche Kaufleute aufnehmen, sondern

wiederholt zurückgreift, habe ich nicht die Entstehung des Gästerechts im allgemeinen, sondern, wie S. 33 Anm. 1 betont ist, nur die Entwicklung des Gästerechts im Zusammenhang mit dem Stapelrecht an den für die hansische Geschichte wichtigsten Stapelorten behandelt. Meine zusammenfassenden Ausführungen S. 68 können daher nicht, Stolze S. 26, mit einem Hinweis auf die Entwicklung in Lübeck widerlegt werden, denn Lübeck war kein Stapelplatz. Auch die Entwicklung in Köln, Stolze S. 27, widerstreitet meinen Ergebnissen nicht.

auch flandrischen u. a. ausländischen den Eintritt in sie offen halten, also die Freiheit des Gästehandels an die Zugehörigkeit zur Bewohnerschaft der Kolonie, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Einzelnen, knüpfen wollte. Indessen blieb es mit der neuen Kolonie bei dem Plan. Wie es mit der Freiheit des Handels der deutschen Kaufleute untereinander wurde, wissen wir nicht. Wie erwähnt, gerieten im Jahre 1280 die Deutschen und die andern fremden Kaufmannschaften, deren Verkehr in Brügge meist schon früher nachgewiesen werden kann, in Streitigkeiten mit Brügge. Sie standen in Zusammenhang mit inneren Unruhen, die damals in Brügge ausbrachen. In besonders enger Verbindung mit den deutschen finden wir die spanischen Kaufleute. Die Deutschen und die Spanier sind für die Rechte der fremden Kaufleute am kräftigsten und erfolgreichsten eingetreten. Sie verliefsen Brügge und zogen nach dem benachbarten Ardenburg. Für ihren Verkehr an diesem Ort verlieh ihnen Graf Guido von Flandern, Margarethas Sohn, im August 1280 ein recht vorteilhaftes Privileg, welches aufser anderen gleich zu erörternden Rechten den fremden Kaufleuten in den vier an ihre Spitze gestellten Prokuratoren eine gemeinsame Vertretung verlieh. Der Freibrief war namentlich den Kaufleuten von Spanien und Deutschland gegeben, aber weiter auch denen aus allen anderen Ländern, die sich der Gemeinschaft jener anschliefsen würden. Die Sezession dauerte zwei Jahre. Im Frühjahr und Sommer 1282 wurde die Eintracht wieder hergestellt, und damit fand jedenfalls auch der Aufenthalt der fremden Kaufleute in Ardenburg sein Ende. Ob bei der Aussöhnung alle streitigen Punkte erledigt wurden, steht dahin.

Um welche Fragen handelte es sich in diesem Zwist? Wir besitzen über die Ereignisse ein nicht unbeträchtliches Quellenmaterial, zum gröfseren Teil aus deutschen, zum geringeren aus flandrischen Archiven[1]. An der Spitze der Deutschen stand wiederum Lübeck. Es hat wegen dieser Streitigkeiten zweimal Ratsherren als Gesandte nach Flandern geschickt. Auch Dortmund und

[1] Die Akten sind gesammelt und erläutert von Koppmann, H. R. 1, S. 8—15, 3, S. 213 f., und Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 862, 864—866, 870—872, 875—877, 885, 891, 900, 905, 912, 918, 1035. Vgl. Koppmann, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1872, S. 84 ff., Finot, Étude S. 24 f.

Soest haben sich durch Gesandte an den Verhandlungen in Flandern beteiligt. Aber die Überlieferung spricht doch deutlich dafür, dafs Lübeck die Führerin der Deutschen war. Um so wichtiger wäre es, wenn wir über Lübecks Motive und seine Auffassung der Streitpunkte unterrichtet wären. Leider ist das nur in beschränktem Mafse der Fall. Das einzige erhaltene Schreiben eines und zwar des zweiten der in Flandern tätigen Gesandten Lübecks, des Ratsherrn Johann von Douai, gibt über die Streitgegenstände keine Auskunft[1]. Ein anderes, später zu besprechendes Aktenstück kann nicht als unbedingt beweiskräftig für die spezielle Auffassung Lübecks herangezogen werden. Nur eine Äufserung Lübecks ist vorhanden, die seine Auffassung in einem Hauptpunkt des Streits sicher bezeugt.

Es sind neun an Lübeck gerichtete Schreiben von deutschen Städten vorhanden vom September 1280 bis März 1281, in welchen diese in verschiedener Weise Dank und Zustimmung zu der von Lübeck in dem Streit mit Brügge verfolgten Politik aussprechen. In Goslars Schreiben werden als Gegenstände der Beschwerden aller fremden Kaufleute in Flandern bezeichnet: Zölle, Wage, Münze u. a. Goslar antwortete auf ein Schreiben Lübecks, und wahrscheinlich hat es auch den Ausdruck, womit es von diesen Beschwerden spricht, der Lübecker Zuschrift entlehnt. Diese Dinge bildeten einen Teil der Streitpunkte, wie aus der sonstigen Überlieferung erhellt, aber es waren nicht alle. Auch bietet die Äufserung nicht etwas Charakteristisches für die Auffassung Lübecks. Wichtiger ist, dafs vier andere Städte: Stendal, Wisby, Magdeburg und Halle wörtlich gleichlautende Schreiben an Lübeck richteten, und zwar zu verschiedenen Zeiten, Stendal und Wisby am 29. September und 26. Oktober 1280, Magdeburg und Halle am 4. und 8. März 1281. Die vollkommene Übereinstimmung der von vier verschiedenen Orten an Lübeck gelangten Briefe — alle sind besiegelte Originale — kann nur dadurch erklärt werden, dafs entweder auf einer Versammlung

[1] Koppmann, H. R. 1 Nr. 21. Finot hat von den deutschen Quellen nur die im Lüb. U.-B. gegebenen Abdrücke benutzt, dagegen die hansischen Publikationen übersehen. Dadurch erklärt sich aufser anderen Irrtümern, die ihm begegnen, auch der, dafs er den Johann v. Douai lediglich als einen Vertreter der Interessen der spanischen Kaufleute ansieht.

der Städte der Wortlaut des an Lübeck zu richtenden Schreibens festgestellt und die einzelnen Städte nach Rückkehr ihrer Vertreter ihr Schreiben in genauem Anschlufs an den festgesetzten Tenor besiegelt an Lübeck sandten, oder dafs Lübeck selbst Entwürfe einer gleichlautenden Erklärung, also ein Formular, an verschiedene Städte schickte, diese es nur mit entsprechendem Anfangs- und Schlufsprotokoll versahen und besiegelt an Lübeck zurückschickten. Die Versammlung müfste im September 1280 stattgefunden haben, weil die Schreiben schon Bezug nehmen auf das erwähnte Ardenburger Privileg vom 26. August. Wegen der örtlichen Lage der vier Städte müfste die Versammlung in Lübeck oder einer benachbarten Stadt gehalten worden sein. Indessen ist von einer solchen Versammlung nichts bekannt, weder aus den gleichzeitigen, noch aus den späteren Akten. Der Beschlufs über die Absendung der Schreiben Magdeburgs und Halles an Lübeck ist allerdings, wie schon Koppmann und Höhlbaum angenommen haben, augenscheinlich auf einer Versammlung der oder einiger sächsischer Städte gefafst worden, denn auch Halberstadt richtete am 2. März in derselben Angelegenheit eine Zustimmungserklärung an Lübeck, die jedoch selbständig stilisiert und, ohne sachlich von den beiden Briefen Magdeburgs und Halles, bezw. Stendals und Wisbys, abzuweichen, sich doch nicht der charakteristischen Wendungen der vier anderen Briefe bedient. Diese Versammlung sächsischer Städte könnte aber erst Ende Februar oder Anfang März 1281 stattgefunden haben, sie liegt also weit hinter dem Datum der Schreiben Stendals und Wisbys. Es bleibt nur die zweite, schon von den Herausgebern des Lübecker U.-B. 1, S. 371 Anm. 1 erkannte Möglichkeit übrig, dafs die vier Städte das von Lübeck übersandte Formular einer Erklärung besiegelt und an Lübeck zurückgeschickt haben. Lübeck mufs, nachdem es selbst über die Vollziehung des Ardenburger Privilegs sichere Kunde oder das Original selbst in Händen hatte, im September dieses Formular an die Städte gesandt haben. Stendal und Wisby besiegelten es und sandten es sogleich zurück. Die sächsischen Städte, soweit wir von ihrer Teilnahme an diesen Verhandlungen wissen, warteten mit ihrer Beschlufsfassung bis zu einer Versammlung im Frühjahr 1281, dort entschlossen sie sich zur Zustimmung, und Magdeburg

und Halle bedienten sich für ihre Erklärung des lübischen Formulars.

Damit ist erwiesen, dafs die Erklärung der vier Städte nicht ihr, sondern Lübecks Eigentum ist. Die vier Städte besiegelten ein Formular, welches die Ansicht Lübecks über den in ihm behandelten Gegenstand enthält. In diesen Schreiben erklärten die vier Städte, also eigentlich Lübeck selbst, dafs sie die den fremden Kaufleuten vom Grafen für ihren Verkehr in Ardenburg verliehenen Privilegien deshalb annähmen, weil durch sie den Gästen der Handel mit anderen Gästen und mit den Bürgern unterschiedslos erlaubt sei[1]. In der Tat enthält das Ardenburger Privileg darüber einen unzweideutigen Satz, nachdem es vorher nur von der Wage gehandelt hat. Die Kaufleute, also die Spanier, die Deutschen und alle anderen fremden Kaufleute, die sich ihnen anschliefsen werden, können in Ardenburg alle ihre Waren im Grofsen so frei kaufen und verkaufen wie die Bürger selbst, ungestraft, ohne dafür Accise zu bezahlen, und ohne Vermittlung der Lombarden[2]. Wiederum enthüllt sich somit deutlich die Richtung der lübischen Politik. Auf die Bestimmung über die Freiheit des Gästehandels in Ardenburg legte Lübeck vor allem anderen Wert. Nur diesen Satz, und zwar in seiner Allgemeinheit, hebt es aus dem ganzen inhaltreichen Privileg heraus. Der Satz von der Freiheit des Gästehandels galt ihm als das Fundament des Ganzen. Dem grofsen Vorteil gegenüber verzichtete es auf den geringeren: das Privileg stipuliert die Freiheit des Gästehandels nur für den Engroshandel der fremden Kaufleute in Ardenburg. Für den Detailhandel gab es Beschränkungen zum Vorteil der Ardenburger Bürger. Im internationalen Warenaustausch spielte aber diese Bevorzugung der Einheimischen im Detailhandel eine geringe Rolle, und daher

---

[1] »quod ibidem in Ordenborg quilibet hospites cum aliis hospitibus indifferenter et civibus emptiones et venditiones ac contrectationes quarumlibet rerum suarum sub dictis libertatibus libere valeant exercere«. Lüb. U.-B. 1, Nr. 405, 2, Nr. 51.

[2] Dautre part ke li marchans puissent achater et revendre toutes marchandises ausi frankement comme li bourgois en gros en la vile, sans nul fourfait, sans paier assise, sans les Lombars«. Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 862 S. 296.

brauchten auch die vier Schreiben, beziehentlich Lübecks Formular, diese im Privileg ausgedrückte Beschränkung der Handelsfreiheit auf den Engroshandel nicht zu erwähnen[1].

Die Wichtigkeit der Bestimmung des Ardenburger Privilegs, der frühesten urkundlichen Anerkennung des freien Handels der fremden Handelsgäste in Flandern, wird dadurch nicht beeinträchtigt, dafs sie auf den Verkehr in Ardenburg beschränkt war. Man kann mit Rücksicht auf das Gewicht jener Äufserung Lübecks, der Führerin der deutschen Kaufleute und Städte in diesem Streit, den Satz des Privilegs nicht anders auffassen als einen bedeutenden Erfolg der fremden Kaufleute in Flandern. Denn nach Lage der Umstände ist nicht anzunehmen, dafs sie diese Freiheit schon in Brügge besafsen. Nach der Darstellung der vier Schreiben, welche die Auffassung Lübecks wiedergibt, erfuhren die fremden Kaufleute in Brügge so schwere und mannigfache Bedrückungen (injurias), dafs sie sich schliefslich an den Grafen zu wenden gezwungen sahen. Dieser nebst Ardenburg verlieh sodann den fremden Kaufleuten jene Privilegien, welche die vier Städte oder vielmehr Lübeck aus dem erwähnten Grunde, wegen der Freiheit des Gästehandels in Ardenburg, acceptieren. Dafs die gräfliche Regierung schon bei den Verhandlungen über die Gründung von Neu-Damme den freien Gästehandel zulassen wollte, wurde bereits hervorgehoben. Auch jetzt wandten sich die in Brügge bedrückten Kaufleute an den Grafen, der denn doch offenbar für den Verkehr der fremden Kaufleute in Ardenburg in dem Privileg die Mifsstände abgestellt hat, über die sie sich in Brügge zu beklagen hatten. Dafs zu diesen Mifsständen auch die Hinderung des freien Gästehandels gehörte, ist zweifellos. Welchen Sinn hätte die Hervorhebung gerade dieses Satzes über den freien Gästehandel in Ardenburg in dem Formular Lübecks, wenn es sich da nicht wirklich um einen Vorzug gegenüber den Verhältnissen in Brügge gehandelt hätte? Wenn in Brügge schon Freiheit für den Gästehandel

[1] Die Bedeutung des Detailhandels für das Lokal- und Provinzialgeschäft der am internationalen Handel beteiligten Kaufleute hat v. Below klargestellt: Grofshändler u. Kleinhändler i. deutschen Mittelalter, Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. Bd. 75, S. 1 ff., vgl. Keutgen in Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1901, S. 67 ff.

bestand, brauchte doch Lübeck von der Gewährung dieses nicht mehr ungewöhnlichen Rechtes in dem unwichtigeren Ardenburg nicht so viel Aufhebens zu machen und dieses Zugeständnis als Hauptgrund für seine Annahme des Ardenburger Privilegs hinzustellen, und das um so weniger, als, wie das übrige Material lehrt, das Ardenburger Privileg in anderen, in Lübecks Formular gar nicht erwähnten Punkten, wie in Bezug auf die Wage, eine entschiedene Verbesserung der Lage der Kaufleute gegenüber ihrer bisherigen in Brügge bedeutete. Das Recht des freien Gästehandels kann in Brügge damals noch nicht bestanden haben, es gehörte zu den Gegenständen des Streites zwischen den fremden Kaufleuten und Brügge. Zunächst gewannen es die fremden Kaufleute in Ardenburg. Wer das gröfste Verdienst um diesen Fortschritt sich erworben hat, ob die Spanier oder die Deutschen, kann nach allem, was sich uns über die Politik Lübecks in diesem Punkte zur Zeit der Verhandlungen über die Kolonie bei Damme, im Ostseegebiet überhaupt und auch bei den Verhandlungen von 1280 und 1281 ergeben hat, nicht zweifelhaft sein. Der Ruhm gebührt Lübeck.

Wie nun in Brügge zunächst der Streit um die Freiheit des Gästehandels entschieden worden ist, bleibt leider unklar. Wir besitzen eine einzige Aufzeichnung über die Forderungen, welche die fremden Kaufleute gestellt haben für die Zurückverlegung ihres Stapels aus Ardenburg nach Brügge[1]. Sie handeln von der Wage, vom Zoll, von der Gefangensetzung eines Kaufmanns, von der Nichthaftbarkeit des Guts der Kaufleute für Vergehen anderer Kaufleute oder ihrer Diener und anderen

[1] Koppmann, H. R. 1, Nr. 22, Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 891. Beide bezeichnen sie als Forderungen der deutschen Städte. Aber die Forderungen werden nicht nur für die deutschen, sondern für alle fremden Kaufleute gestellt. Das ergibt sich aus Punkt 3, 4, 5 u. 8, wenn es dort heifst: »dat ne gheen vreemd coopman ne warde ghearresteerd«; »dat ne gheen vreemd coopman ne si ghevanghen« u. s. w. Es ist daher nicht ganz zutreffend, wenn Ehrenberg, Makler, Hosteliers u. Börse i. Brügge S. 409 Anm. 5 in Punkt 5 in dem Satz: »Jof enich portre jof jenich ander man cochte goed jeghen enighen copman ende hir up gave godspenning« das Wort »copman« erläutert: 'd. h. von einem hansischen [besser wäre: deutschen] Kaufmann'. Es sind auch hier nicht nur die deutschen, sondern alle fremden Kaufleute gemeint.

minder wichtigen Dingen. Die Wageangelegenheit ist durch Verordnungen vom 26. Mai und 13. August geregelt worden. Nur der fünfte Punkt der Forderungen scheint den Gästehandel zu streifen: Wenn ein [Brügger] Bürger oder ein anderer Mann von einem [fremden] Kaufmann Ware kauft und darauf den Gottespfennig gibt, ist er verpflichtet zur Empfangnahme des gekauften Guts binnen drei Tagen, oder zur Bürgschaftstellung für die Empfangnahme desselben. Hier ist bestimmt nur von Geschäften zwischen Bürgern und fremden Kaufleuten die Rede, nicht zwischen Kaufleuten und Kaufleuten. Die Beziehung des Ausdrucks »jof enich ander man« auf fremde Kaufleute erscheint unzulässig, weil in diesem Fall der bestimmtere Ausdruck »jof enich coopman« oder »vreemde coopman« näher gelegen hätte, der unbestimmte mit Absicht gewählt sein wird und auf ansässige oder nichtansässige Nichtbürger bezogen werden kann. Warum ist vom Gästehandel in diesen Forderungen nicht die Rede? Vermutlich aus demselben Grunde, aus dem auch von der Maklerei darin nicht gehandelt wird.

Es ist dies Schweigen um so auffallender, als die Bestimmungen über die Maklerei in dem Ardenburger Privileg einen grofsen Raum einnehmen[1]. Zum ersten Mal finden wir hier in einer sicher datierten Überlieferung in Flandern Normen aufgestellt für das Maklergewerbe, und zwar zusammen mit den Bestimmungen über den Handelsverkehr der organisierten fremden Kaufmannschaft in Ardenburg[2]. Maklerei und Gästehandel standen ohne Frage auch in Brügge in engster Verbindung[3]. Wie nach der Rückkehr der fremden Kaufleute aus Ardenburg nach Brügge ihr Verhältnis zu den Maklern geregelt wurde, wissen wir nicht. Möglicherweise trägt der Zufall der Überlieferung die Schuld daran, vielleicht gehört die früher allgemein zum Jahre 1252 gesetzte, tatsächlich mehrere Jahrzehnte später geschriebene

[1] Höhlbaum a. a. O. S. 297.

[2] Über die wenigen früheren Erwähnungen von Maklern, von 1261 und 1262, s. Gilliodts-van Severen in La Flandre Bd. 12 (1881), S. 122 f.

[3] Es genügt dafür ein Hinweis auf Ehrenbergs wiederholt angezogene Abhandlung.

Maklertaxe[1] in diese Zeit der Auseinandersetzung mit Brügge im Jahre 1282. Indirekt aber bezeugt die glänzende Entwicklung des Maklergewerbes seit diesen Jahren einen Umschwung in den inneren Verkehrverhältnissen in Brügge und damit auch einen Aufschwung des Gästehandels. Schon im Jahre 1285 zahlten die Brügger Makler von der auf die einzelnen Zünfte umgelegten 'Kleinen Accise' die zweithöchste Summe, die nur von der der Tuchweberzunft übertroffen wurde. 1293 werden die fremden Kaufleute wie auch die Bürger verpflichtet, sich bei allen Handelsgeschäften der Makler zu bedienen[2]. Indem sie die Handelsgeschäfte der Bürger und vorzüglich der fremden Kaufleute vermittelten, denen sie zugleich als Herbergswirte (hosteliers) dienten, wurden die Makler bald die reichste und angesehenste Zunft in Brügge. Das Maklerstatut von 1303 hat den freien Gästehandel, der nur durch den Makler vermittelt wird, zur Voraussetzung[3]. Die diesem Statut angehängte Maklertaxe ist mit Zustimmung der Stadt Brügge und der fremden Kaufleute festgesetzt. Diese Nachrichten und der ganze Ablauf der Entwicklung führen auf die Annahme, dafs die Brügger Bürgerschaft in dem Maklergewerbe einen Ersatz gesucht hat für die Verluste, die ihr aus der Aufhebung der früher dem freien Gästehandel gesetzten Schranken und aus der Einführung der Handelsfreiheit der fremden Kaufleute entstehen mufsten. Wann jene Schranken gefallen sind, ist unbekannt. Die Vermutung läfst sich nicht abweisen, dafs schon 1282 gleichzeitig mit dem Maklerwesen auch die Frage des Handels der Gäste untereinander geregelt worden ist. Eine bestimmte Überlieferung über den Gästehandel fehlt[4], eine

---

[1] S. oben S. 66 f.

[2] Gilliodts-van Severen S. 126, 220.

[3] A. a. O. S. 222 ff., Ehrenberg S. 456 ff., z. B. Absatz 12 u. 20.

[4] Die Brügger Überlieferung läfst uns auch hier im Stich. Die von Gilliodts-van Severen a. a. O. S. 124 Anm. 6 angeführten Stellen aus den Stadtrechnungen Brügges von 1284 und 1311, in denen Strafgelder gebucht erscheinen »a quodam Teutonico, quod emit et vendidit infra scabinagium« und »van vremden lieden die coepen ende vercoepen«, beziehen sich zweifellos nicht auf Übertretung eines Gebots, welches den Fremden den Handel unter sich verbot, denn 1311 war bereits der freie Gästehandel erlaubt, s. den Text. Vermutlich betrafen sie Handelsgeschäfte der Fremden, die ohne Makler abgeschlossen waren.

solche über die Maklerei liegt möglicherweise, wie erwähnt, in der Maklertaxe von »1252« vor. Vielleicht ist die Annahme des Untergangs einer besonderen Aufzeichnung über den Gästehandel überflüssig, weil Brügge auch ohne einen Erlafs über den Gästehandel, lediglich durch die Ordnung des Maklerwesens, den freien Gästehandel tatsächlich zulassen konnte. Brügge hat auch später mit der urkundlichen Anerkennung dieses Rechtes der fremden Kaufleute am längsten gezögert, länger als die Landesherren, die in diesem Punkte, wie wir wissen, den Wünschen der Fremden bereitwillig entgegenkamen.

Im Zusammenhang mit den inneren und äufseren Wirren um die Wende des Jahrhunderts brachen abermals Streitigkeiten aus zwischen Brügge und den Deutschen. Wiederum waren es Vertreter Lübecks und Dortmunds, welche die Verhandlungen für die Deutschen leiteten. Diesmal versprach Ardenburg, welches die Deutschen wieder als Stapelplatz ins Auge fafsten, im November 1307 an erster Stelle ohne Einschränkung, dafs die deutschen Kaufleute in Ardenburg 'wohnen, kaufen und verkaufen dürften, jeder mit dem anderen oder mit wem sie wollten, woher sie auch seien, frei und straflos in jeder Art von Kaufmannschaften, worin sie ihren Nutzen suchen'[1]. Noch weiter ging Graf Robert III. Am 1. Dezember 1307 verlieh er den Deutschen ein Privileg, welches für ganz Flandern galt und für die Zukunft das breite und sichere Fundament für den Verkehr der deutschen Kaufmannschaft in Flandern bildete. Bevor er darin auf ihre Vorrechte im einzelnen eingeht, gestattet er ihnen 'zu verkaufen, zu kaufen und zu handeln untereinander und mit beliebigen anderen Personen in jeder Art des Verkaufs und Kaufs durch Silber, Geld oder irgendwelche Ware'[2]. Damit war für das ganze Territorium das Recht des freien Handels der

---

[1] Koppmann, H. R. 1, Nr. 84 S. 45: »gaen, comen, woenen, copen unde vercopen, helc met dem anderen jof met wem dat si wellen, van wanne dat si sin, vrilike ende sunder begrip in allen manieren van copmanschapen, daer hare profyt ane lieghet« u. s. w.

[2] Höhlbaum, Hans. U.-B. 2, Nr. 121 § 2: »vendere, emere et marcandizare possint invicem seu contra quascunque alias personas in omni modo sive specie venditionis et emptionis, sive fuerit per argentum vel per monetam seu per quascunque alias mercaturas«.

Gäste untereinander durch die Landesherrschaft anerkannt, denn wenn diese Freiheit auch nur Einer Nation formell zugesichert war, mufsten folgerichtig alle anderen sie, wenigstens im Verkehr mit jener, tatsächlich geniefsen. So wertvoll die Erklärung des Grafen im Prinzip war, seine Macht fand doch eine Schranke an der Selbständigkeit der Städte. Indessen hat auch Brügge nicht mehr lange gezögert mit offener Anerkennung des besonders von Lübeck so hochgeschätzten Rechtes. In dem Freibrief vom November 1309 knüpfte es freilich seine Zugeständnisse an die Bedingung, dafs die Deutschen den Stapel für Wolle, Wachs, Pelzwerk, Kupfer, Getreide und andere Waren in Brügge hielten. Unter dieser Voraussetzung durften die Deutschen in Brügge 'ihr Gut verkaufen und anderes kaufen, jeder mit dem anderen oder mit wem sie wollen, und es nach Belieben zu Land oder Wasser wieder ausführen'[1]. Eine unmittelbar folgende Einschränkung zeigt auch die Grenzen der Freiheit des Gästehandels: Pferde und andere Dinge, an denen nicht viel liegt, die sie in Brügge gekauft haben, dürfen sie in Brügge straflos wieder verkaufen. Von diesen Ausnahmen abgesehen, war mithin den Deutschen nicht gestattet, ihre in Brügge eingekauften Waren dort wieder zu verkaufen.

Mit der tatsächlichen und formellen Gewährung und Anerkennung des freien Handels der fremden Kaufleute untereinander waren in Flandern und speziell in Brügge die Schritte getan, welche die Entwicklung des internationalen Handels hinausführten über den Stand, den er in der Blütezeit der grofsen Jahrmärkte in Frankreich und in Flandern erreicht hatte. Durch die Einräumung der dauernden Handelsfreiheit an die Fremden war, in diesem wichtigen Punkte, ganz Flandern und vor allem Brügge gewissermafsen ein ständiger Markt geworden. Auf dieser Grundlage beruhte Brügges eigentümliche Entwicklung und seine in der Handelsgeschichte aufserordentlich grofse Bedeutung. Antwerpen ist auch in diesem Teil doch nur die Erbin Brügges, auch seine Börse konnte nur entstehen auf dem Boden, wie er zuerst in Brügge bereitet war. Dafs aber die Durchführung des Grundsatzes der Handelsfreiheit der fremden Gäste nicht allein oder

---

[1] A. a. O. Nr. 154 § 2.

vorwiegend das Verdienst Brügges war, dürfte aus den vorstehenden Erörterungen bestimmt hervorgehen. Nach dem, was trotz der Dürftigkeit der Überlieferung von dem Verlauf der Entwicklung noch zu erkennen, ist in erster Linie Lübeck für die Freiheit des Gästehandels in Flandern eingetreten. Das Streben nach Freiheit des Gästehandels erscheint als ein Grundzug der älteren lübischen Handelspolitik. In Flandern fand Lübeck augenscheinlich längere Zeit und begreiflicherweise mehr Entgegenkommen bei der Landesherrschaft als bei Brügge. Denn die Gewährung der dauernden Handelsfreiheit an die Gäste konnte auf die Besitzverhältnisse innerhalb der Brügger Bürgerschaft nicht anders als vielfach umgestaltend wirken. Aber die Initiative ist doch bei Lübeck gewesen, und der Sieg, den es auch auf diesem Gebiet der Handelspolitik in Flandern und Brügge errungen, hat wichtigere Folgen gehabt als manche glänzende Tat, von der die Geschichte erzählt.

III.

KÖNIGIN ELISABETH UND DIE HANSESTÄDTE IM JAHRE 1589.

EINE ENGLISCHE STAATSSCHRIFT

MITGETEILT VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Nur ein Augenblick aus der Geschichte des Verhältnisses zwischen der Hanse und England in der Zeit der Königin Elisabeth, aus der Geschichte des Niedergangs der deutschen Hanse ist es, der durch die nachfolgende Mitteilung festgehalten werden soll. Der Vorgang, dem sie gilt, der bald durch andre Ereignisse wieder in den Schatten gestellt worden ist, verdient doch Beachtung, weil er zu einem grofsen und allgemeinen geschichtlichen Zusammenhang gehört und die Stellung hell beleuchtet, in die die Hanse wie vor den Augen der englischen Regierung so vor denen der europäischen Staaten allmählich herabgesunken war.

Mit atemloser Spannung hatte man die Ausfahrt und die Schicksale der spanischen Armada im Jahre 1588 begleitet. Ihre Aufgabe war die Eroberung Englands gewesen. Man hatte sie für unüberwindlich gehalten und mit einem vollen Erfolg der spanischen Invasion in England gerechnet. Dann aber mufste man erleben, dafs die grofse Armada nur in Trümmern nach Hause zurückkehrte.

War der Moment, in dem sie hinausfuhr, ein solcher, in dem, wie Leopold Ranke bemerkt, die Geschicke der Menschheit auf der Wagschale lagen, so war durch diesen Ausgang der gewaltigen Expedition, wie jedermann einsehen konnte, die Entscheidung zu Gunsten von England gefallen, nicht für den Augenblick allein, wie für die Königin, so für das Reich, ihre Stellung unter den europäischen Mächten, die Politik, die sie seit langem vertreten hatten in den Fragen des Handelsverkehrs, des Staatslebens daheim und draufsen, in denen der Religion. Eine vollständige Verschiebung in den europäischen Verhältnissen war die Folge; die Vorherrschaft von England, die nunmehr den Platz der spanischen einnahm, war jetzt noch in höherem Grade als zuvor befähigt den Wettbewerb andrer auf dem Gebiet des europäischen Handels bei Seite zu drängen.

Niemand aber wurde hierdurch so schwer getroffen wie die

Hanse, die schon seit geraumer Zeit in England und vor England Schritt um Schritt hatte zurückweichen müssen. Ihr Ringen mit den Kaufleuten und Staatsmännern von England war in seinem Ergebnis recht eigentlich hier schon zu ihren Ungunsten endgültig entschieden. Mit der spanischen Politik und ihren Vertretern in Brabant und Flandern hatte man sich im merkantilen Interesse eingelassen, um ihr Hilfsmittel gegenüber England zu verschaffen; aber eben diese Politik war zu Falle gekommen, die Wagschale der englischen, der die Mehrzahl der Hansestädte in den Fragen des religiösen Bekenntnisses im Grunde doch näher standen als dem Regierungssystem König Philipps II. von Spanien und Portugal, hatte sich vor aller Augen gesenkt. Wie dies den Konflikt, in den die Hanse nun hineingeriet, verschärfen mufste, erhellt aus der Tatsache, dafs der Kampf zwischen Spanien und England, die Expedition und die Rückkehr der Armada auf beiden Seiten als eine Entscheidung in den Fragen der Religion aufgefafst worden ist. Selbst ein so wenig fanatischer Katholik, vielmehr ein Vertreter der mittleren Richtung zwischen altem und neuem Bekenntnis, wie der hansische Syndikus Dr. Heinrich Suderman aus Köln hat sich der Ansicht nicht verschliefsen können, der er in einem Brief noch vor dem Ende desselben Jahres Ausdruck verlieh, dafs die schweren Verluste der spanischen Flotte, von denen man ihm berichtet, ein Frohlocken bei den Schismatikern hervorrufen würden; er wiegte sich in der Hoffnung, dafs sie keine Bestätigung fänden[1]. Sie waren indes Tatsache und spielten entscheidend auch in die hansischen Dinge hinein.

Wenige Monate nach dem Untergang der Armada ist in England bekanntlich zu einem Gegenschlag gegen Spanien in den Bahnen einer maritimen Unternehmung ausgeholt worden. Es geschah durch einen Angriff auf die spanische Küste vermittelst einer Flotte unter dem Oberbefehl von Sir Francis Drake im April 1589, dann durch die Unterstützung des portugiesischen Thronprätendenten Don Antonio de Crato an der Küste von Portugal, bis in den Hafen von Lissabon hinein. Das Ergebnis

---

[1] S. meine Inventare hansischer Archive des 16. Jahrhunderts, Köln, Bd. 2, S. 926, Nr. 254* am Schlufs.

war allenthalben ohne jeden Erfolg. Nur in einem Punkt war er von Wert: es gelang bei dieser Gelegenheit, an der Mündung des Tajo 60 befrachtete gröfsere hansische Schiffe abzufangen, mit ihrer Ladung als Prise nach England zu bringen und das Prisenrecht in ausgedehntem Umfang gegen sie geltend zu machen.

Es war ein Vorfall nicht gewöhnlicher Art. Das Prisenrecht war auch sonst häufig geübt worden, selten aber mit dem Vorbedacht wie bei dieser Gelegenheit, in solchem Umfange, wie es diesmal geschah, und in so grofsem Zusammenhang wie hier. Man kann das an der Art, wie er sich ereignete, und an der Wirkung bemerken, die er im Kreise der Hansestädte gehabt hat, weit über sie hinaus.

Nicht durch einen Zufall hatte man diese hansischen Schiffe erwischt, die aus den Ostseehäfen gekommen waren und einen ungewöhnlichen Weg eingeschlagen hatten, um, vor der englischen Flotte geschützt, sicher nach Spanien und nach Portugal zu gelangen, gleichsam im verborgenen, an der Westküste von Schottland entlang und an Irland vorbei. Die englische Regierung war von ihrem Auslaufen unterrichtet, denn sie hatte ihre Späher überall und Sir Francis Walsingham, der erste Staatssekretär, hatte seit Jahren ein fein gegliedertes Nachrichtensystem organisiert. Schon um die Mitte des Mai konnte der königliche Geheimerat Sir Francis Drake und John Norris die Weisung erteilen, diese Flotte einzubringen und für die Wegnahme der Schiffe um der Wichtigkeit der Sache willen besondere Vorkehrungen zu treffen. Das Gewicht der Sache wurde aber an der entscheidenden Stelle darin gefunden, dafs die Schiffe bestimmt seien, dem König von Spanien Zufuhr für seine Kriegszwecke zu bringen[1]. So konnte, nachdem einmal die englische Regierung ihr Augenmerk auf diese Schiffskarawane aus den Häfen von Königsberg bis Lübeck nachdrücklich gerichtet hatte, den hansischen Fahrzeugen mit Überlegung aufgelauert werden. Sie wurden ergriffen. Welchen bedeutenden Fang man glaubte gemacht zu haben, ergibt sich aus dem Verfahren, das die Regierung einschlug,

---

[1] Vgl. a. a. O. S. 301 Anm. 1 nebst den weiteren Anmerkungen über denselben Gegenstand.

nachdem die Schiffe in die englischen Häfen gebracht worden waren, nach Portsmouth, Plymouth, London, aus den Untersuchungen, die hier angestellt wurden, den Inquisitionspunkten, die den verschiedenen Untersuchungskommissionen vorgeschrieben wurden, den Erhebungen und Verhören, die daraufhin erfolgten, den Mafsnahmen, die man im einzelnen und für jeden Individualfall traf, dem Dekret, das der Geheimerat Juli 27 für die Regelung des Verkehrs mit Spanien und Portugal erliefs, auch dem Alderman des hansischen Stahlhofs in London mit besonderen mündlichen Weisungen zur Nachachtung übergab, in dem die verbotenen und die erlaubten Waren in jenem Verkehr im einzelnen aufgeführt wurden[1]. Auf englischer Seite wurde behauptet, dafs die Neutralität verletzt worden sei, dafs die Ladung der Schiffe aus Kriegsmaterial für den Feind der Königin bestanden habe, während die Hansen sich als Freunde der Königin ausgeben wollten, auf alte Freundschaft mit England pochend immer wieder die Bestätigung der alten Privilegien und Vergünstigungen für den Handel in England begehrten. Der Lübecker Rat andrerseits gab, indem er sich mit einem Schreiben an die Königin wandte[2], die Versicherung ab, dafs die Ladung ganz unverfänglich gewesen, dafs die Schiffe nur Holz und Balken aus Norwegen und Holland nach Spanien und Portugal und von dort zurück Salz und Gewürze hätten bringen sollen, die Wegnahme widerspräche allem Brauch unter christlichen Völkern. Behauptung wurde gegen Behauptung gestellt. Welcher Art die Schiffsfrachten wirklich gewesen, ergibt sich aus dem Umstande, dafs einerseits grofse Warenmengen konfisziert worden sind zu Gunsten der englischen Krone, andrerseits aus der Tatsache, dafs zahlreiche Schiffe wieder freigelassen werden mufsten[3]. Genug, die Beute war ansehnlich, für die englische Regierung von Wert, und grofs war der Schreck, der den Hansestädtern durch den ganzen Vorgang eingejagt wurde.

Noch mehr: er wurde dargestellt als ein Ereignis in der Kette des grofsen, inhaltsschweren Kampfes zwischen England

[1] A. a. O. Anhang Nr. 258*.

[2] A. a. O. Nr. 259*.

[3] Die näheren Nachweise in den Anmerkungen zu meinem angeführten Bande. Vgl. auch das. Nr. 2729 m. Anm.

und Spanien, ein Ereignis von politischer Bedeutung, gleich wichtig für den Fortbestand des geltenden Völkerrechts und der wahren Religion gegenüber spanischem Fanatismus und dem Papismus, der seit langem es auf die Vernichtung von England abgesehen habe. So wurde der Vorgang in den Rahmen der damaligen hohen und schweren Politik eingeschoben. Auf hansischer Seite wiederum wurde darin ein Angriff auf die Ehre, den guten Ruf und das Ansehen der Städte erblickt und dieser Angriff, wie sich bei der Stellung Lübecks zur Bekenntnisfrage verstand, hier auch auf das Verhältnis zur schwebenden Hauptfrage in der damaligen Politik bezogen. Der Vorfall behielt mithin nicht die Bedeutung, die er durch den Verlust ansehnlicher materieller Werte an sich besafs, er wurde in die Regionen politischer Ereignisse gerückt.

Dem entsprach es, dafs die englische Regierung sich veranlafst sah, ihr Vorgehen gegen diese hansische Flotte öffentlich zu rechtfertigen und sogleich, ohne Zeitverlust, eine Staatsschrift, die dieses Vorgehen begründen sollte, durch den Druck zu verbreiten.

Diese Schrift teile ich im folgenden mit, weil sie der hansischen Forschung sonst nicht zugänglich ist und weil sie die Auffassung und Darstellung des Ereignisses auf englischer Seite, zugleich die Wertschätzung, die man zu dieser Zeit der Hanse in England zu teil werden liefs, deutlich erkennen läfst.

Sie ist bei dem königlichen Drucker Christ. Bakker in London noch im Jahre 1589 erschienen und wird im historischen Archiv der Stadt Köln in einer Abschrift, die dem hansischen Kontor in London entstammt, aufbewahrt[1]. Dem Lübecker Archiv fehlt sie jetzt[2], während sie sich im British Museum in London noch vorfindet[3] und in einem anderen Exemplar in den Besitz des päpstlichen Diplomaten Minutio Minucci, der mit Dr. Suderman in Verkehr gestanden hat, gelangt ist[4]. Ich gebe

[1] Hiernach verzeichnet a. a. O. Nr. 2631, wozu das. S. 937 Anm. 1.

[2] Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. Hasse.

[3] Vgl. Hans. Geschichtsblätter 1895 (1896) S. 163, Nr. 94.

[4] Danach verzeichnet von Keussen in Hans. Geschichtsbl. a. a. O. S. 111, Nr. 26. Über Minucci vgl. meine Inventare Bd. 2 nach dem Register in den

sie hier unten vollständig wieder mit einigen Erläuterungen, die ihre Art und ihre Ziele klarer hervortreten lassen. Nur wenige Bemerkungen habe ich vorauszuschicken.

Sieht man sich die Haltung der Schrift im ganzen an, den Gang der Ausführungen, den Ton und die Wendungen im einzelnen, so wird man, wie mir scheint, zu der Annahme geführt, dafs sie von keinem geringeren verfafst, wenigstens aber eingegeben worden ist als von dem ersten Staatssekretär Francis Walsingham selbst, dessen Geschicklichkeit und Geschäftigkeit bei schriftlichen und mündlichen politischen Verhandlungen in den schwierigsten Fragen sich bewährt hat. So ganz bewegt sie sich in den Kreisen, in denen er mit Erfolg zu wirken gewohnt war.

Sie versteht es von vornherein, den Gegenstand, den sie behandelt, mit Bestimmtheit und fest, flott, ich möchte sagen, mit Eleganz, nicht als eine unbedeutende Alltäglichkeit erscheinen zu lassen, — denn, wäre sie es gewesen, hätte der Vorfall als solche dastehen sollen, so wäre man nicht in dieser Form daran gegangen ihn zu besprechen — sondern als ein Geschehnis, das unter dem Gesichtspunkt der hohen Politik beurteilt werden sollte. Es hängt nach den Ausführungen des Verfassers mit den Grundsätzen von Recht und Gerechtigkeit, mit den Lebensfragen des englischen Staatswesens, dem Bestand seiner Selbständigkeit und der Unabhängigkeit der Königin von England, mit dem Netz der spanisch-römischen-jesuitischen Intrigen, das seit zwei Jahrzehnten über England geworfen ist, mit der Weltstellung Englands aufs engste zusammen; es soll als eine politische Notwendigkeit im grofsen politischen Kampf, der gegen Spanien, auf dessen Provokation, geführt werden mufs, nachgewiesen werden.

Weil aber die Zugehörigkeit des Ereignisses zu den politischen Systemen, die die katholische Welt auf der einen Seite, die Königin von England auf der andern Seite als Vorkämpferin der protestantischen Staaten und des Protestantismus vertritt, für den Verfasser feststeht, genügt es ihm nicht, sich an die Hanse-

---

Anmerkungen. Eine deutsche Übersetzung von der Schrift führt Richard Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth S. 187 Anm. 2 an.

städte zu wenden, die materiell an dem Vorfall zunächst allein interessiert waren. Ihre Zahl ist nur gering, wie er nicht unterläfst zu bemerken, um seine Geringschätzung zum Ausdruck zu bringen. Er braucht eine höhere, allgemeinere Adresse, er appelliert deshalb an den Kaiser, die Reichsstände, jedermann, alle Welt [1]. Eben dadurch erhält seine Schrift den Charakter, der ihr aufgeprägt ist, nämlich den einer Staatsschrift.

Aber auch dadurch wird sie zur Staatsschrift gestempelt, dafs sie die materiellen Verluste und Gewinne, die bei der Wegnahme der Schiffe zu verzeichnen gewesen, ganz übergeht, über sie wie über eine Nebensache hinweg gleitet, die gar keine Beachtung verdient, dafür aber die Gesichtspunkte der hohen Politik, die Begriffe des Völkerrechts und der Neutralität und die der Glaubensprinzipien ganz in den Vordergrund rückt. Indem das geschieht und die Schrift in eine Verteidigung der Königin bei ihrer Haltung gegenüber den jesuitischen Zettelungen wider ihre Person und die Staatsordnung in England ausmündet, wird die Anklage gegen die betroffenen Hansestädte um so schärfer und wirksamer zugespitzt, zugleich aber auch diese Anklage nur als Mittel zu dem Zweck benutzt, der Öffentlichkeit einmal unverhüllt vorzuführen, welchen gefährlichen und verderblichen Ränken die Monarchin und die Monarchie in England, die Staatsordnung und das Gemeinwohl seitens des spanischen Königs und der Päpste und ihrer Gehilfen unter den Jesuiten ausgesetzt gewesen sind.

Diese Erörterung beherrscht die ganze Schrift, so dafs darüber die konkrete hansische Angelegenheit, die den nächsten Anstofs gegeben hat, fast in Vergessenheit gerät. Sie wird in ihrer Bedeutung gewürdigt, von verschiedenen Seiten beleuchtet, mit verwandten Vorkommnissen aus der näheren und weiteren Vergangenheit verglichen. Sie wird aber nicht in den Mittelpunkt gestellt bei der Prüfung und Darstellung der Ereignisse, die hier vorgeführt sind.

Im Mittelpunkt stehen vielmehr die Anschläge auf das Leben

---

[1] Ein Rechtfertigungsschreiben K. Elisabeths in derselben Angelegenheit, aber in der Form eines blofsen Briefs, wurde Juli 13 an K. Sigismund von Polen, wegen der beteiligten preufsischen Städte, gerichtet, vgl. Keussen in Hans. Geschichtsbl. a. a. O. S. 110, Nr. 25, aus Minuccis Nachlafs.

der Königin in dieser und jener Gestalt und die Invasionsprojekte der katholischen Mächte gegen England in den Tagen dieser Königin[1] im Zusammenhang mit den Fragen des wahren und des falschen Glaubens, wie sie der Verfasser versteht.

Er greift weit zurück, über die Anfänge Königin Elisabeths hinaus. Für den Standpunkt, den er einnimmt, und die Absichten, die er verfolgt, ist es bezeichnend, dafs er die Erinnerung an König Eduard VI. wieder auffrischt, geradezu bemerkt, dafs die Regierung dieses jungen Königs nicht genug gerühmt werden könne, andrerseits über dessen Nachfolgerin, die Königin Maria, mit Schweigen hinweggeht. Ganz verständlich angesichts der Zwecke, denen seine Zeilen zu dienen bestimmt waren. Würde doch ihre Erwähnung die enge, zum Teil freundschaftliche Verbindung zwischen England und Spanien, die Ehe König Philipps mit Königin Maria, die Zeit der katholischen Restauration und der Interessengemeinschaft mit Spanien in die Erinnerung zurückgerufen haben. Das konnte, das sollte nicht geschehen, wenn es, wie hier, galt, den König von Spanien und den Katholizismus in seiner Aggressive als die Todfeinde Englands zu brandmarken.

So geschieht es denn auch, dafs er des Bruchs mit Spanien, der im Dezember des Jahres 1568 erfolgt war, nicht ausdrücklich gedenkt, wohl aber in seiner geschichtlichen Skizze bei den Ereignissen einsetzt, die diesem Bruche gefolgt waren. Indem er die Mordanschläge auf die Königin bis hinab auf den Attentatsversuch Babingtons im August 1586 aufzählt, die Aufstände des Adels im Norden von England registriert und sie auf die Machinationen der spanischen Gesandten am englischen Hofe zurückführt, die Päpste von Pius V. bis Sixtus V. als die Anstifter alles Unheils geifselt, das über England hat hereinbrechen sollen, die Sendlinge der Jesuiten und der Seminaristen von Douai als Hochverräter kennzeichnet, deren Bestrafung wohl verdient gewesen sei, endlich die Gesetzgebung gegen die Katholiken in England in Schutz nimmt, gelangt er dazu, den göttlichen

[1] Die hier geschilderten Ereignisse kann man jetzt im einzelnen und in ihrem Zusammenhang in der Darstellung von Joh. Kretzschmar, Die Invasionsprojekte der katholischen Mächte gegen England zur Zeit Elisabeths (1892) verfolgen. Ich verweise auf diese Schrift für das Verständnis der in der unsrigen angeführten Tatsachen.

Willen zu preisen, der überall tätig gewesen, alle Gefahren abgewandt hat, und die Gerechtigkeit und die Friedensliebe der Königin zu rühmen. So bietet die Schrift mehr, als der Titel besagt, sie erhebt sich zu einer politischen Staatsschrift im vollen Sinne des Worts.

In diesem Zusammenhang, auf diesem Hintergrund erscheint nun die Anklage, die gegen die Hansestädte erhoben wird, um so schwerer: als Verräter an Treue und Glauben werden sie an den Pranger gestellt, als solche aller Welt vorgewiesen, der Verachtung preisgegeben.

Kein Wunder, dafs man in diesen Kreisen den Hieb, der ihnen hier versetzt war, in seiner Stärke verstand und seine Wirkungen voraussah. Die Niederlagen gegenüber England waren um eine neue vermehrt worden.

Kürzlich erst hatte die englische Regierung eine Schrift gegen die Städte im Namen der Königin ausgehen lassen unter dem Titel »Compendium hanseaticum«, die dem Kaiser und den Reichsfürsten zugesandt war, bestimmt, die Städte, die von allen Seiten Anfechtung erfuhren, noch mehr ins Gedränge zu bringen, ihre 'Profitwut' — denn so war das Wort »Compendium« im Titel doch wohl gemeint — zu brandmarken. Kaum nun, dafs auch die »Declaratio causarum« das Licht der Welt erblickt hatte, erging seitens des Lübecker Rats eine ernste Aufforderung an den hansischen Syndikus Dr. Suderman, dieser »höchsten Schmälerung der hansischen Sozietät« und den Verleumdungen, die gegen die Hanse in Deutschland ausgestreut würden, durch eine ausführliche Gegenschrift auf Grund der Urkunden und Akten ohne Säumen entgegenzutreten. Der Rat der führenden Stadt im Bunde drang auf Beschleunigung, seiner Verantwortlichkeit für die Ehre der Gesamtheit bewufst[1]. Allein durch zahlreiche schwierige Aufträge und Geschäfte der Hanse war der Syndikus, fern von den erforderlichen Akten, die er für jenen Zweck ausziehen mufste, in den Niederlanden festgehalten bis zum letzten Monat des folgenden Jahres 1590[2]. So wichtig

[1] Vgl. meinen Band S. 304, Nr. 2652 m. Anm. 3, S. 306, Nr. 2670 m. Anm. 5.

[2] A. a. O. Nr. 2722.

aber erschien diese Sache, dafs sie vom Lübecker Rat mit andern eiligen Fragen nunmehr auf die Tagesordnung des Hansetages gesetzt wurde, der im Sommer 1591 in Lübeck zusammentreten sollte[1]. Sie war damit zu einer allgemeinen Angelegenheit gestempelt.

Als sich endlich Dr. Suderman, hoch betagt und schwer leidend, auf die weite Reise nach Lübeck begab, um dort mitten im Dienst vom Tod ereilt zu werden, waren die Vorarbeiten für die Gegenschrift, auf die so viel Gewicht gelegt wurde im allgemeinen Interesse, zum Teil abgeschlossen, wie der Kölner Rat ihm bezeugte, aber wieder, wie so oft, hatten die Räte der andern Städte, die ihm weiteres Material hatten zustellen sollen, ihn völlig in Stich gelassen[2]. Noch, als er schon auf dem Sterbebett lag, traten die Sendeboten mit dem Verlangen an ihn heran, die Schrift zu vollenden oder die Vollendung einem andern zu überlassen, den »Schimpf« dürfe man nicht hinnehmen, Schweigen würde auch in diesem Fall von jedermann für Zustimmung ausgelegt worden. Und noch auf dem Sterbebett gab er das Versprechen, dem Auftrag vollständig nachzukommen[3]. Bald danach wurde er von seinen Leiden erlöst[4], seine Tätigkeit für den Bund der Städte, in deren Diensten er nahezu 40 Jahre gestanden hatte, war beendet.

Noch einmal ist der Lübecker Rat in dringlicher Weise auf die Angelegenheit zurückgekommen, um den bundesverwandten Kölner für sie in Anspruch zu nehmen[5]. Umsonst, auch sie verlief im Sande wie die andern Angelegenheiten des Bundes in diesem Zeitraum, der für die Hanse Stillstand, sichtbaren Rückgang bedeutete.

Ob das Erscheinen der erwarteten Schrift auch nur den geringsten Eindruck hätte hervorrufen können?

Die englische Staatsschrift, die den Sieger kennzeichnet und, wie gesagt, wohl der Feder Walsinghams entstammt, verdient

---

[1] A. a. O. S. 942, 2. Das ist das »Chronicon«, über das Ennen in Hans. Geschichtsbl. 1876 (1878), S. 41, 42 irrige Angaben gemacht hat.

[2] A. a. O. S. 946 unten.

[3] A. a. O. S. 972.

[4] A. a. O. Nr. 2842 Anm. 2.

[5] A. a. O. S. 964 Mitte.

an dieser Stelle wieder veröffentlicht zu werden als ein Beitrag zur Geschichte des Absterbens der Hanse, der Begründung der Seemacht von England.

Declaratio causarum, quibus serenissimae majestatis Angliae classiarii adducti in expeditione sua Lusitanensi quasdam naves frumento alioque apparatu bellico ad usus Hispaniarum regis in vicinis Baltici maris regionibus comparato, dum ab iis in Ulissiponam tenditur atque in ipsis faucibus Ulissiponae ceperunt 30. Junii anno domini 1589 ac regni majestatis suae 31.

Cum extra dubium sit, mercatores quosdam in Baltici maris oris regionibusque sua domicilia sedesque habentes, quos vulgo Hansiaticos vocant, ob interceptas quasdam suas naves cum commeatu et apparatu bellico ad Hispaniarum regis suppetias proficiscentes graviter apud exteras gentes serenissimae majestatis Angliae classiarios criminaturos tanquam juris gentium pactorumque cum Hansianis hominibus a regibus Angliae antiquitus initorum violatores necnon spretores neutralitatis ejus, quam iidem Hansiani sibi vendicant, qua sibi licere putant et volunt vel adversissimis quorumcunque regum ac principum temporibus cum quibuscunque gentibus quorumcunque mercimoniorum rationem exercere, dictae majestati Angliae visum est pro ea, quam gerit in sacrum Romanum imperium, caesaream majestatem, illustrissimos Germaniae principes universosque et singulos imperii status, voluntate cum summo studio et amore conjuncta publico hoc scripto palam facere, quibus de causis supradictae Hansiaticae naves a classiariis suis captae et (ut quae capientium fierent) in potestatem suam redactae fuerint, haud alio quidem proposito quam ut, quod in eo factum est, legitime factum esse constet idemque fecisse velle in pari causa parique fortuna alios quoscunque principes, ipsorum vicarios et sua munia obeuntes non sit inverisimile.

Satis enim abunde cumulateque constat non solum paucis Hansiaticis urbibus, sed orbi christiano universo, infensissimo animo ferri Hispaniarum regem contra majestatem Angliae. Testis

est superioris anni impressio dicti regis in regni Angliae fines et agros destinata, sed infecta[1], eam moliente omnibus suis viribus praefato rege, sed non permittente deo.

Quam animi regis exulcerationem non recens natam sed longo tempore in abditis mentis ipsius recessibus latentem, praevisam tamen et praecautam a majestate Angliae, saepissime regina conata est per nuntios ad eam rem datos tanquam mitissimis medicamentis lenire, novam indere mentem homine, principe et tanto rege digniorem, id agens, ut, semotis ex animis mutuo suis non solum inimicitiarum labe, sed etiam labis suspicione, de pace firma stabilique amicitia cogitarent secundum antiqua foedera inter decessores et patres suos suaque regna foeliciter ad multos annos conservata.

Rex a pontifice Romano[2], omnium christiani orbis intestinorum bellorum face et flabello, fascinatus pacis vias et conditiones oblatas negligit, pergit, uti coepit, in hostili suo animo contra majestatem Angliae, nulla re alia satiandus quam majestatis suae internecione, populi sui obsequentissimi caede et sanguine totius denique regni subactione. Ad eam rem legati ab eo saepe dicerentur[a] incendiarii, nuperrime vero omnium rabidissimi Giraldus Despes[3] et Bernardinus de Mendoza[4] missi in Angliam tentant animos omnium, quos invenire possunt ad quaevis scelera et facinora projectos, propositis ac praestitis non vulgaribus praemiis, ut ad intestinas seditiones contra majestatem suam movendas concitent. Quantum profecerunt, non libet sigillatim percurrere, excresceret enim in immensum opus. Satis sint ad fidem tres principales[b] conjurationes, una comitum[c] Northum-

---

[a] »diceret« Abschr. [b] »principes« Abschr. [c] »comitem« Abschr.

[1] Expedition und Untergang der unüberwindlichen Armada.

[2] Zunächst wird hier auf Papst Pius V. gezielt, der im Februar 1570 K. Elisabeth exkommuniziert, die Untertanen ihres Gehorsams entbunden, im Mai 1571 K. Philipp die Pläne der Verschworenen um Rudolfi angelegentlich empfohlen hatte, Kretzschmar a. a. O. S. 27, 35.

[3] Don Guerau d'Espes, in England 1568 bis 1571 Schlufs, über ihn Kretzschmar S. 8 ff.

[4] Seit 1578, a. a. O. S. 59 und Froude, Hist. of England 11 (new edition) S. 99 ff.

briae et Westmerlandiae[1] sociorumque, secunda ducis Norfolciae[2], tertia duorum Pagetorum fratrum[3] itemque duorum Throgmortorum[4] suorumque confoederatorum, quorum alii de parricidio suae majestatis et reipublicae tentato condemnati capite plexi sunt, alii, qui fuga sibi consuluerunt et in incertis sedibus oberrant, Hispani regis sumptibus etiamnum aluntur. Sed ut sunt in suis rebus cauti hujuscemodi conjurationum patroni et opifices, utcunque de factis incendiariorum suorum constet, jussa tamen et mandata sua fuisse negabit forsitan Hispanus. Ergo ne in incendiarios suos in Hispanias reduces tanquam in mandatorum ejus violatores animadvertit? re tanquam male gesta nullis donariis et honoribus auxit? rejecta culpa in autores semet erga majestatem Angliae excusavit? utinam de eo constare posset.

Sed age hisce ne stetur testibus, sit placido, sit non exulcerato animo in majestatem suam? Proferatur in medium Gulielmus Cataneus[5], pontificis, qui nunc obtinet[6], secretarius. Vita Pii quinti pontificis ab eo descripta legatur. Refert in eo scripto Cateneus, Philippum Hispaniarum regem apud cardinalem Alexandrinum[7] anno post Christum natum millesimo quingentesimo septuagesimo secundo in Hispaniam ad ipsum missum graviter cum summo dolore questum, conjurationem tam contra regnum Angliae quam Hiberniae paulo ante ipsius auspiciis et consiliis initam pro voto suo non successisse[8].

---

[1] Sir Thomas Percy, Earl of Northumberland, und Charles Neville, Earl of Westmoreland, und ihr Aufstand i. J. 1569.

[2] Thomas Howard, Duke of Norfolk, und seine Konspirationen seit 1569, hingerichtet 1572.

[3] Verschwörung und Invasionsprojekt von 1583, an dem Charles Paget beteiligt war, Froude a. a. O. S. 595, 12, S. 231, Kretzschmar a. a. O. S. 98, 104.

[4] Sir Francis Throgmorton 1583, hingerichtet 1584, Froude a. a. O. 11, S. 611 ff., 12, S. 13, Kretzschmar S. 104; dessen Bruder Thomas, Froude a. a. O. S. 612.

[5] Catena, Vita di Pio V.

[6] Papst Sixtus V.

[7] Giovanni de Morone, Card. Alexandrinus.

[8] Gemeint sind die Zettelungen des florentinischen Kaufmanns und päpstlichen Agenten Roberto Ridolfi, der für die marianische und die katholische Partei in England K. Philipp zum Losschlagen zu veranlassen versucht hatte.

Accedant huc classes et copiae bis missae ex Hispaniis in Hiberniam[1] sub praetextu nominis pontificii. Ille vero nuperrimus tractatus pacis interventu et rogatu optimi principis regis Daniae initus cum Parmensi duce in Belgio[2] quam blandus quamque dulcis? Dum in eum tractatum est intenta majestas Angliae syncero studio et fide insimulata, ecce prae foribus suis ingentem et mole sua laborantem classem Hispanicam, ecce confertos ex Italia et Germania in Flandriam conscriptus exercitus, nihil aliud molientes et parantes quam excidium regni Angliae internecionemque suae majestatis. Designarunt enim conjuratores ad caedem unumquemque nostrum, distribuerunt tecta et terras nostras, destinatus et constitutus novus princeps, alienigena, qui sederet in sede regia.

Hisce machinationibus tam gravibus tam atrocibus tam inauditis si objiciant Hispani auxilia ordinibus Belgii praestita a majestate Angliae[3], videant, annon istarum machinationum complurimae majestatem suam anteverterint, negent, si poterunt, se longe prius sollicitasse Anglos ad rebellionem[4], quam de antiquis foederatis suis recreandis honestis et justis suis mediis majestas cogitarit.

Appellat ipsum regem[5], appellat ejus in Belgio regulos[6], quoties antea et quales nuntios in Hispaniam, in Belgium miserit de concordia firmanda inter regem et Belgas non iniquis sed aequis conditionibus. Ad quas monitiones et rogatus cum animum obfirmaret rex, foedera autem antiqua, quae Belgis cum majestatibus Angliae intercesserunt, non paterentur, ut exuti sua

---

[1] Invasion in Irland von Sir Thomas Stukely, Froude a. a. O. 10, S. 527.

[2] Die Friedensverhandlungen mit Alexander Farnese, Herzog von Parma, von 1587, unter Vermittlung von K. Friedrich II. von Dänemark, unmittelbar vor der Ansammlung des Kriegsvolks gegen England und der Ausrüstung der spanischen Armada, vgl. Froude a. a. O. 12, S. 386 ff., Ranke, Engl. Gesch., 4. Aufl., 1, S. 311, 312, Brosch, Gesch. von England 6, S. 607.

[3] Verbindung zwischen England und den Niederlanden, das Leicestersche Regiment in den Niederlanden.

[4] Im Hinblick auf die vorerwähnten Ereignisse.

[5] Philipp II.

[6] Die spanischen Statthalter aus prinzlichem Geblüt, hier vornehmlich der Herzog von Parma, zurück bis in die Zeit Albas.

libertate et legibus praeda fierent peregrinis, plus nimium afflictatos in suum patrocinium accepit studio summo reficiendi oppressos, nullo vero injuriam vel levissimam inferendi regi.

Intenta enim si in rem suam fuisset, haudquaquam ita laborasset, in quod etiamnum serio et diligentissime cogitat, ut quibuscunque conditionibus, saltem non iniquis, sed patre patriae dignis et orbi christiano commodis commoda et secura tum regi tum ordinibus Belgii transactio iniri posset.

Frustra et praeter rationis modum superiori anno[1] tam honorificam et Parmensem legationem tam immensis sumptibus aluisset. Frustra de classica mole Hispanica et copiis supra modum immensis a Parmensi in Belgio conglomeratis certior facta in necem suam et regni sui exidium destinatis ac paratis[2], tam sine mente et voluntate trajiciendi majores copias in Belgium, tam negligens non solum sui defendendi, sed etiam ditionis suae pomaeria ultra mare amplificandi, in ocio sine metu, in pace sine ambitu dominandi consedisset, ut est tamen alieni imperii appetens, oratores nobilitate generis et autoritate praestantes ad Parmensem ablegat, jejectos de die in diem, de mense in mensem nulla praestitare non inique patitur. Eo fert usque periculosas moras, dum Hispanum militem, caedem et sanguinem tam suae majestatis quam universi populi, quem habet charissimum anhelantem, prae foribus in littore suo conspicit, elusa praeter dignitatem regiam majestatis Angliae et Daniae[a] fide.

Hic vero si Hispani artes et instituta victrix dei manus non elusisset, si tantum christiani orbis terrorem non egisset diversum et corpora ponto disjecisset, quae tandem conditio fuisset dictorum Hansianorum hominum tam propere et praeter omnem juris aequitatem ad eum instruendum comeatu et apparatu bellico festinantium? Quo se absconditum fugisset imperii Germanici tam diuturna tam sancta quies? Ubinam gentium reliquae gentes omnes, quae Christi veritati nomina dederunt, delitescere se posse cogitarent immunes ab ejus tyrannide, salvae ab ejus sicariis et carnificibus? Si suum interitum non viderent con-

[a] »Damiae« Abschr.

[1] Vgl. S. 150 Anm. 2.

[2] Die unüberwindliche Armada.

junctum cum interitu majestatis Angliae, aut abnegaturos Christum diceres aut in suam ipsorum ruinam ob occulta nescio quae commissa a vindice deo occaecatos. Ubi enim par causa subest inimicitiarum, par expectandus est exitus a crudeli et saevienti veritatis hoste? Sunt enim Hansiani propemodum omnes conjunctissimi veritatis evangelicae amici, alienissimi ab erroribus pontificiis. Credibile vero cuiquam est, homines tam pie et religiose institutos commodi potius privati, non dicam turpis, quam suae salutis, quam incolumitatis patriae, quam propagatione evangelii appetentes?

Quid vero? Obtendent pro se Hanseatici voluntatis majestatis Angliae ignorationem? Civitas Hamburgensis cum per literas suas vicesima prima die Septembris anni post Christum natum millesimi quingentesimi octuagesimi quinti[1] ad majestatem[a] Angliae scriptas rogasset, ut navibus suis in regna Hispaniae et Lusitaniae profecturis securitas concederetur, ne per classiarios majestatis suae in profectione et reversione sua impedirentur, nonne responsum retulit in haec verba? »Pervenisse ad aures vestras non dubitamus, quae discordiarum semina inter nos et Hispaniarum regem nuper orta sunt, ex quibus quae sequutura sunt, non satis conjectura assequi possumus. Si pax erit, nihil vobis antiquis confederatis petentibus denegare statuimus, sin erit bellum, magnificentiae vestrae prudenter intelligant saluti regni nostri non convenire, ut hostes frumento et instrumentis bellicis adjuvari et contra nos armari sinamus. Quae magnificentias vestras pro consueta prudentia in mentem revocantes nihil a nobis, quod cum status nostri detrimento conjunctum sit, efflagitare velle speramus. In caeteris vero mercibus, quibus nec hostis frumento nec armis bellicis contra nos adjuvetur, ad ea loca transvehendis nihil vos impediemus, sed vestrorum subditorum naves solito more commorari et praetervehi omni cum favore permittemus, ut institutam navigationem perficiant. Quo nostro responso pro praesenti rerum statu magnificentias vestras contentas fore omnino confidimus«.

---

[a] »majestatis« Abschr.

[1] Vgl. Hans. Geschichtsblätter 1895 (1896), S. 162, Nr. 86 und Inventare Bd. 2, Nr. 2363.

Deinde, cum post biennium, nimirum superiori anno[1] ab eodem magistratu Hamburgensi ad majestatem Angliae ablegaretur Sebastianus a Berghen, secretarius et orator, cum literis petitoriis, ut[a] sub specie et titulo neutralitatis libere possent in Hispaniam et Lusitaniam cum mercibus quibuscunque proficisci revertique[2], nonne praefato Sebastiano hunc in modum responsum est a dominis consiliariis majestatis Angliae? »Cum rex Hispaniarum emissa sua classe ad hoc regnum occupandum, christianam religionem extirpandam, denique majestatis suae interitum et exitium luce clarius ostenderit, quo se loco haberi vellet a majestate Angliae, non censet aequum ullo quaesito colore vel Hamburgensibus vel aliis quibuscunque Hansiaticis permittendum, ut comeatum, pulverem, tormentarium aliosque apparatus bellicos tam obdurato et noto verae religionis christianae hosti deferant. Qui ausu temerario secus facerent, poenas perderent suae indomitae licentiae, si in classiarios aliosque subditos majestatis Angliae inciderent, factis ipsorum rebus et mercibus quibuscunque capientis, si praeter voluntatem suae majestatis vectis et captis, nulla in contrarium valente neutralitatis excusatione«.

Accedit praeterea, quod dictae majestatis Angliae domini consiliarii accito ad se Mauritio Timbermanno Londini commorante ac Hanseanorum in Anglia (ut vocant) aldermanno imperant[3], singulis Hansiaticis civitatibus notum faciat, velle suam majestatem et pro summo, quem obtinet in ditionibus suis, principatu jubere, desistant imposterum ab initio mensis Januarii ultimo elapsi a subvehendo comeatu et in universum omni apparatu bellico, funibus, canabinis[4], malis similibusque mercibus in Hispaniam Lusitaniamve, quibus hostis regni instructior reddi queat,

---

[a] »et« Abschr.

[1] I. J. 1588, Inventare 2, Nr. 2597 und Anhang Nr. 253*.

[2] Neben dem eben erwähnten Anliegen, vgl. Inventare 2, S. 924 oben, S. 971 unten.

[3] Vgl. a. a. O. und Anhang Nr. 258*, das Dekret des Geheimenrats von 1589 Juli 27.

[4] Hierdurch und durch die entsprechende Stelle in Nr. 258* wird meine Vermutung auf S. 924 Anm. 4 als richtig erwiesen.

poena amissionis navium et mercium constituta in eos, qui regium hoc mandatum violarent.

Civitates Hanseaticas hujusce prohibitionis non ignaras fuisse constat ex literis civitatum Lubecensis et Hamburgensis ad majestatem Angliae postea vicesima sexta die Martii scriptis [1] et a Gedanensibus ejusdem mensis decima tertia die [2], priusquam naves eae in portubus suis solverent, quae nunc captae sunt. Constat id etiam ex multis literis locationis et conductionis navium in ipsis navibus jam deprehensis [3], in quibus praeter caetera hoc unum reperitur animadversione dignum, pactum fuisse disertis verbis cum nauarchis, ne per oceanum Britannicum et profectione consueta in Hispaniam et Lusitaniam tenderent, sed ex adverso per Scotiae et Hiberniae regna satis novum et infrequens nec re vera tutum iter [4], hoc suo consilio et facto monstrantes, quam parum essent amantes bonae fidei, quam solliciti de publico hoste in majestatem Angliae instruendo. Sed, quod fere semper fit, fraus nulli bene succedit, tum, cum maxime putant fallere, falluntur et fraudis suae poenas pendunt, in classem majestatis suae incidentes in oris Lusitaniae atque adeo in ipsis faucibus portus Ulissiponae, postea in Angliam ductae de jure gentium capientis futurae.

Hic vero indignum facinus classiariorum clamitant, rupta foedera, violata antiqua privilegia vociferantur, quae vendicant deberi suis in Anglia et sarta tecta conservanda. Quasi quisquam hominum sit tam mente captus tamque adversus a vero, tam negligens salutis suae, tantus hostis publicae incolumitatis, qui perniciem et cladem reipublicae imminentem omni conatu, summis viribus non avertet. Qui non propulset injuriam, cum potest, tam est in vicio, acsi ipse rempublicam perdidisset. Salus populi pro suprema lege semper habita est apud omnes gentes.

---

[1] Hans. Geschichtsblätter a. a. O. S. 163, Nr. 93 mit März 16, Inventare 2, S. 299 Anm. 3.

[2] A. a. O. S. 163, Nr. 92.

[3] Vgl. Inventare 2, S. 301 Anm. 1 ff. über Aufgabe und Tätigkeit der englischen Untersuchungskommissionen.

[4] Was in England schon vorher bekannt war und in den Anweisungen des Geheimenrats an Sir John Norris und Sir Francis Drake von Mai 18 angegeben wurde, a. a. O.

Hansiani non erubescunt privilegium id est privatam legem contra publicam et supremam legem asserere et vendicare? Ecquis unquam rex aut princeps sciens prudensque passus est navigationem ejusmodi, quae hostem suum redderet praepotentem, se ipsum vero si non nudaret, saltem expositum magis furori ejus, qui alioquin inermis et ad arma ineptus esset?

Anno supra millesimum quingentesimum quadragesimo quinto, quo tempore bellum exarsit inter Angliae et Galliae regna, cum subditi Caroli quinti imperatoris praeclarae memoriae in inferiori Germania eodem, quo nunc Hansiani, neutralitatis praetextu liberam sibi esse vellent profectionem cum quibuscunque mercibus in Galliam, Carolus imperator, summae justitiae et aequitatis princeps, quid respondit? Nonne postulatum iniquum esse pronunciavit? Inspiciantur tabulae conventionis sexta Aprilis ejusdem anni confectae[1].

Cum se invicem bello tentarent Daniae et Sueciae reges[2], licuitne Hansiaticis impune in alterius regna quicquam subvehere, quod non fieret capientis, si in alterius classem incideret, non obtenta prius speciali licentia? Tantumne valuit tunc temporis sublime et privilegiatum hoc nomen neutralitatis, ut nullo alio quaesito mediatore posset Hanseaticorum bona a Dacis et Suecis capta a faucibus eorum eripere sartaque tectaque conservare? Agnoscant ipsi, quod non ignorant, ne interpositas quidem preces ipsius caesaris Ferdinandi et aliorum principum imperii easdemque emissas ex solennibus imperii commitiis apud regem Sueciae Ericium[a] quicquam in ea causa profuisse.

Belli vero tempore, quod a sacro Romano imperio et serenissimo Poloniae rege contra Muscoviae magnum ducem

---

[a] So für »Ericum«.

[1] Der Krieg, in dem Calais verloren wurde. Die erwähnte Konvention von April 6 ist mir z. Z. nicht zugänglich, ich mufs dafür auf Gachard, Liste chronol. des édits et ordonnances des Pays-Bas, règne de Charles-Quint, S. 373 u. 375, die Ausführungsverordnungen von April 27 und Mai 25, verweisen.

[2] Die Vorgänge im nordischen siebenjährigen Kriege, der durch den Stettiner Frieden beendet wurde, K. Friedrich II. von Dänemark und K. Erich XIV. von Schweden sind gemeint, die Vermittlung Kaiser Ferdinands I. zu Beginn des Kriegs.

gestum est[1], num secus res abierunt? Licuitne Anglis vel aliis Nervam[2] Livoniae accedere vel alias illius ducis ditiones libere et sine periculo? An ipsi tum Hansiani, qui stabant a partibus sui regis et imperatoris, interceptas naves, quae talia tentabant, libere dimiserunt restitueruntque? Testes sunt quamplurimorum bona ab Hansiaticis contra Moscum belligerentibus solo hoc nomine capientium facta, etiam nulla praeeunte navigationis ad Moscum prohibitione.

Notum est etiam, illustrem Auriacae principem[3] et ordines Belgicos consimile jus tam contra Hansiaticos quam contra alios exercuisse.

Et recte sane praefati reges atque ex praescripto et sententia legum juris gentium! Nam illo neutralitatis et confoederationis jure ita demum frui licet, dum alterum ex confoederatis juvamus, alterum vero non laedimus. Sed qui alterum alterius damno adjuvat, jam non quia confoederatum juvat, sed quia alterum ex confoederatis laedit, ab omni confoederationis jure excidit et ipse facto suo se hostem facit, quia prior injuriam infert atque iccirco pro auxiliatore et hosti adhaerente ac prorsus hostis loco in eo, in quo alterum ex confoederatis laedit, habetur.

Quae cum ita sint, quae juris, quae ratio exempli obtendi potest, quominus liceat majestati Angliae, cujus sceptrum, diadema, regnum, opes vitamque ignes et mucrones petunt tam potentis tam malevoli hostis, contra fautores et auxiliatores ejus toties praemonitos, quod imperatori, quod imperio, quod Ericio[a] Suecorum, quod Christierno[4] Dacorum regi, quod Auriacae principi, quod ordinibus Belgii, quod Hanseaticis ipsis licuit in pari causa, sed non in tam tristi fortuna?

---

[a] Wie vorher.

[1] Der Kampf um die Teile von Livland und den Zugang zum Meere nach der Auflösung des Ordensstaats.

[2] Narwa. Die grofse Frage der Narwa-Fahrt wird hier berührt, über deren Gestaltung im einzelnen u. a. Inventare Bd. 1 und 2.

[3] Wilhelm von Oranien, Inventare Bd. 2 an vielen Stellen.

[4] Es müfste heifsen: »Friderico«. Christian III. war schon 1559 gestorben, vor Ausbruch des nordischen siebenjährigen Kriegs; Christian IV., jetzt, 1589, noch unter einer Regentschaft, hatte nichts mehr mit jenem Kriege zu tun gehabt.

Quin imo si ex tabulis privilegiorum, de quibus tam saepe et multum conqu[er]untur[a] per multos annos injusta sibi detentis, aliquid recitare haberemus necesse, posset inspici diploma Eduardi primi regis Angliae regni sui anno tricesimo primo[1], in quo disertis verbis sic se habet: »quod omnes praedicti mercatores mercandisas suas, quas ipsos ad regnum Angliae adducere seu infra idem regnum emere vel alias acquirere contigerit, possint, quo voluerint, tam intra regnum Angliae quam extra ducere seu portari facere praeterquam ad terras manifestorum et notoriorum hostium regni«.

Quin ergo vel regem Hispanum tam atrocia tam infanda molitum, utinam non liceret dicere molientem, negent esse majestati Angliae hostem vel ex tabulis hujusce diplomatis fateantur, se circumscribi cancellis et limitibus, extra quos evagare non licet, si dici cupiunt et haberi amici.

Addamus amplius, doceri ac demonstrari posse ex archivis regiis, antegressis temporibus saepius gliscente bello inter reges Angliae et Galliae ipsorum Hansiaticorum bona eo usque sub arresto hic in Anglia posita fuisse, donec caverent satisque darent, sese intra potestatem dominiumque regis Franciae non translaturos nec sua bona.

Hisce rationibus satis plane et plene edoctum arbitramur, nihil in hac praesenti bonorum Hansiaticorum captione antiquius gestum esse a classiariis majestatis Angliae contra praetensa ipsorum privilegia, quin potius Hansianos dictis suis privilegiis excidisse hoc ipso, quod contra disertas privilegiorum tabulas commeatum et apparatum bellicum ad terras manifestorum et notoriorum hostium deferri fecerunt, quanquam sua majestas ne in hoc quidem rerum suarum maximo discrimine pessimoque inhumanissimoque Hansianorum facto statuat pro ea, qua rite posset, juris severitate cum illis agere, decretum deliberatumque apud se habens, solo commeatu et apparatu bellico retento, ipsarum navium et aliarum mercium quarumcunque missionem facere[2].

---

[a] »conquuntur« Abschr.

[1] Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch 2, Nr. 31 Art. 1.

[2] Mit diesen Ausführungen stimmt das beachtenswerte englische Dekret von 1589 Juli 27, Nonsuch, Inventare 2, Anhang Nr. 258*, überein.

Jam vero ad causam privilegiorum quod attinet, de quibus tanta contentione agunt apud caesaream majestatem [1], serenissimos cujusque gentis principes [2] imperiique ordines quaeque certum est et luce clarius deprehensa esse optimi et nunquam satis laudati principis Eduardi sexti temporibus in commissum cecidisse [3] indeque jam Hansianis nihil deberi beneficii vel ipso caesareo jure majestas Angliae docere posset, si in eo laborandum sibi putaret aequum, palam est, majestatem Angliae, posthabitis Hansianorum iniquis praetensionibus criminibusque falsis, quibus eam insimularunt apud exteras gentes, non minori beneficio negotiationis liberrimae affecisse Hansianos quam suos ipsius subditos, nulla addita restrictione alia, quam ut in fidem et recordationem tam singularis beneficentiae parem praestarent subditis Angliae in suis portibus et civitatibus liberae negotiationis concessionem [4]. Quam beneficentiam satis inhumaniter negligentes et ad antiquum redeuntes non desinunt saxum volvere damnosum majestati Angliae et ex sententia omnium ubique principum nullatenus ferendum.

Exercuerunt enim aliquando hanc ipsam controversiam Hansiatici cum serenissimis Daniae ac Sueciae regibus ratione quorundam cosimilium privilegiorum in regnis Norvegiae et Suetiae adeoque efferbuit hincinde dicta controversia, ut ad arma confugeretur [5]. Sed quo fructu quove beneficio in rem Hansianorum? Coacti sunt eas conditiones privilegiorum accipere, non quas ipsi vendicarunt, sed quas duxerunt aequas praefati reges. Quo exemplo edocti si sane saperent conditiones a majestate Angliae oblatas, non acciperent modo, sed gratissimas acceptissi-

---

[1] Seit 10 Jahren, besonders auf dem Reichstag in Augsburg 1582, vgl. a. a. O. passim.

[2] Vor allem ist hier der König von Polen gemeint.

[3] Vgl. Inventare Bd. 1, Nr. 8*, englisches Dekret von 1552 Febr. 24. Übergangen sind oben die Privilegienbestätigung von K. Maria von 1553 Nov. 1, a. a. O. Nr. 858, und der Rezeſs von 1553 Okt. 24, a. a. O. Nr. 856.

[4] Gestreift werden hier die Kämpfe und Erörterungen über die Auslegung des Utrechter Vertrags, die in Bd. 2 der Inventare im einzelnen zu verfolgen sind.

[5] Wieder wird hier auf den nordischen siebenjährigen Krieg zurückgegriffen.

masque haberent tanquam ab ea liberalitate profectas, quae superiores faciat Hansianos in hac causa omnibus aliis exteris gentibus pares et aequales suis subditis. Sin praefracti et ingrati perstiterint, videant, ne in Anglia parem ac in Suetia, Norvegia ac Livonia referant obstinatarum suarum voluntatum justissimam compensationem.

Quod superest, cum ingentibus beneficiis, nullis malis meritis affecti fuerint Hansiani homines a majestate Angliae, rogat caesaream majestatem caeterosque principes et imperii status, nullam velint praestare fidem disseminatis rumoribus passim a dictis Hansianis vel pontificiae religioni faventibus vel Hispanica largitione corruptis, cum id unum agant hisce suis calumniis, ut nos in mutuum nostri odium pertrahentes facilius nos universos eamque, quam profitemur, religionem, si posset fieri, pessundent. Rogat etiam, ut onerosum hoc bellum cum Hispano initum, cujus sumptibus alendis nonnisi ingentes opes queant sufficere, in quo decertatur non solum de salute sua, sed pro incolumitate quorumcunque regum, regnorum dominiorumque per universam Europam agentium, qui verae religioni christianae sua nomina dederunt proptereaque peraeque invisi ac in odio sunt Hispano hosti et foederatis pontificiis, ac sua majestas est. Saltem in hoc uno reddatur tolerabilius et ad sustinendum minus difficile ac laboriosum, utne patiantur praefatos Hansianos homines extra sua regna, ditiones, portus, districtus evehere ad communem praefatum hostem ullum aut commeatum aut apparatum belli cum severioribus injunctis poenis[a] in contumaces contrariaque audentes. Sicque statuant de majestate Angliae ejusque studiis et institutis ut de principe cum studiosissima tum pacis evangelicae tum incolumitatis omnium et singulorum foederatorum suorum principum velintque junctis consiliis et armis in hoc unum omnes suas vires et facultates intendere, ut extinctis pontificiorum conjurationibus, quam latissime patens sincera et sancta pax, quae nihil habitura sit insidiarum, in toto orbe christiano iniri, componi et stabiliri possit ad dei optimi maximi honorem et omnium in Europa regum, principum et ordinum cum omni foelicitatis incremento tranquillitatem. In quam cogitationem

[a] »poenas« Abschr.

sanctissime incumbit sua majestas, per quam non stabit, auspicante deo, quin pro voto suo desideratum effectum sortiatur.

Jam vero, cum de aperta vi Hispaniarum regis ac Romani pontificis hactenus sit dictum, liceat quaeso paucis de alia non minus odiosa, quae fraus vulpeculae est, perorare, quae certe, quo est latentior et serpit incautius, eo est bonis omnibus principibus sibi ab ea peste cavendum diligentius. Est autem clancularia illa et quasi per cuniculos immissio quorundam falso nominatorum Jesuitarum et seminariorum[1] in hoc regnum ad sollicitandos animos simplicium et rudium hominum ab obedientia suae majestati et regno debita. Ut autem est hoc genus hominum conflatum ex profugis quibusque natis Anglis, quos vel angustae res domi ad desperationem coegerunt et celerata ante acta vita non sivit hic latere, ita per pontificem Romanum sic intromissi sub velamento superstitiosae suae religionis non desinunt vicatim et domatim falsis suis blandimentis subditos ad rebellionem tentare diplomataque quaedam pontificia in eum finem emissa[2] disseminare, ut iis populum clanculum docendo sub poena anathematis, nullam ei reliquam esse spem salutis, in mutatis animis obsequium abjiciat majestati suae debitum.

Cum hisce diplomatibus[a] deprehensi ex hac colluvie Jesuitarum et seminariorum nonnulli subditi Angliae, patefactis ipsorum conjurationibus[3], dum in quaestionem vocantur, qui sceleris sui conscientia moti ad sanam mentem redeunt, impunes dimittuntur, nullo in eos sumpto supplicio. Qui secus praefracto et obfirmato animo in suo scelere permanent, rogati, velintne, si res inciderit, ut aliqua impressio fiat in regnum hoc a pontifice vel Hispano rege

---

[a] »diplomatis« Abschr.

[1] Gemeint ist das von Dr. Will. Allen, dem späteren Kardinal, begründete Seminar in Douai, in dem alle Fäden der gegen England gerichteten Invasionspolitik zusammenliefen, vgl. u. a. Kretzschmar S. 56 ff., 58, 88 Anm. 3, 112.

[2] Die Exkommunikationsbullen von Papst Pius V. und Sixtus V. gegen K. Elisabeth sind hier gemeint. Vgl. dazu die Äufserung Burleighs von 1571, dafs der Papst die Religion zu einer Frage der Untertanentreue gemacht habe, bei Froude a. a. O. 10, 196 und bei Brosch a. a. O. S. 560.

[3] Gestreift wird hier, neben den Einzelvorfällen, die gegen die Katholiken gerichtete Gesetzgebung in England seit 1571.

(prout subditos ingenuos et honestos decet) a partibus suae majestatis stare, respondent satis superciliose et animose obstringi se tenerique, quandocunque pontifici Romano visum fuerit suo jussu impressionem facere in regna ditionesque suae majestatis, quibuscunque poterunt viis et mediis praefatam impressionem promovere[1].

Rogo autem, cum tam projectis ad omne scelus et facinus monstris quid faceres, quisquis es, qui ad gubernacula reipublicae sedes? Patereris rogo, velamen religionis et obedientiae pontificiae valere hujusmodi laesae majestatis reis ad se vindicandos a severitate legum? Sineresque frui luce, qui te luce orbatum vellent? Nullus princeps aut monarcha ferre aut debet aut potest hujusmodi monstra, nisi in leges, in populum, in regnum, in vitam suam, in deum ipsum gravius peccare velit. Atque haec illa monstra sunt, quotquot hic in Anglia in crucem acti sunt, utut conjurationis suae socii, libellis suis famosis[2] sparsis in vulgus et calumniis plusquam odiosis vociferentur, catholicae religionis et conscientiarum suarum ergo fuisse in crucem actos.

Testes sunt multi et non obscuri subditi, ex iisque nonnulli nobiles et equestris ordinis, qui, utut catholici sunt, dum tamen se continent in officio et obsequio debito erga majestatem suam et regni incolumitatem, neque in custodiam dantur neque ullo alio modo gravius habentur quam pecuniaria quadem mulcta quoad[a] violatas leges de publicis ecclesiis frequentandis latas in eos constituta[3].

Haec autem in hunc finem dicta et demonstrata sint, ut intelligant boni principes, qui regnorum et populorum curam habent, et caeteri, quibus rerum veritas cordi est, ut non libenter a vero aberrent, quibus modis quibusque mediis aperte, clam, vi armata, fraude et insidiose a pontifice Romano et Hispano rege petatur salus suae majestatis totiusque regni Angliae, quam oportune quamque necessario ad hanc vim propulsandam, ad

[a] »quod« Abschr.

[1] Dies zielt vor allem auf die Mission, die Aussagen und die Geschicke des Jesuiten Edmund Campion, der 1581 hingerichtet wurde, vgl. Froude a. a. O. 11, S. 308—358, Ranke a. a. O. S. 286 ff., Brosch a. a. O. S. 577 ff.

[2] An erster Stelle ist hier wieder Campion gemeint.

[3] Vgl. u. a. Brosch a. a. O. S. 554, 555.

has insidias declinandas pertracta sit quamque iniquis calumniis administratio legum et justitiae laceretur editis non solum in eam rem famosis libellis, verum etiam pictis tabulis portentosa nescio quae referentibus monstra, indices barbarae cujusdam crudelitatis, uti sibi falso fingunt et clamitant in praefatos Jesuitas et seminarios id est laesae majestatis reos factae et habitae. Careat autem majestas sua apud bonos principes omni fide, si ullo unquam suppliciorum genere affecerit quemquam istorum hominum vel inusitato vel alio, quam quod ex praescripto legum suarum antiquissimarum est in omnes laesae majestatis reos constitutum.

IV.

EIN BRIEF JOHANN BUGENHAGENS UND DIE TREPTOWER VITTE IN DRAGÖR.

VON

JOSEPH GIRGENSOHN.

Durch einen Zufall stiefs ich beim Durchblättern eines Manuskripten-Bandes auf einen Originalbrief Bugenhagens an die Stadt Treptow a. R. in Angelegenheit der Treptower Vitte in Dragör auf Amager bei Kopenhagen. Dieser Manuskripten-Band gehörte ursprünglich dem Treptower Ratsarchiv an, ist aber durch Kauf vor einigen Jahren in Privatbesitz übergegangen und befand sich zuletzt im Eigentum des Kaufmanns Herrlinger in Treptow; inzwischen ist er von ihm dem Staatsarchiv zu Stettin übergeben worden. Er trägt den Titel: »Miscellanea civitatis Treptoae in sui usum conscripta et collecta a Samuele Gadebuschen Dicasterii Electoralis Advocato et Senatore Treptowiensi«. Auf 513 paginierten und 30 unpaginierten Seiten enthält der Band Abschriften und Originalbriefe durcheinander, meist aus dem 16. und 17. Jahrhundert, aber auch Abschriften von Urkunden (der Privilegien Treptows) aus dem 13. und 14. Jahrhundert.

Der Brief Bugenhagens, der Seite 415 und 416 des Bandes bildet, ist vom Montag nach Dionysii (Okt. 14) 1538 datiert. Er behandelt einen Streit der Kolberger und Treptower in Dragör, also eine Angelegenheit, die mit den kirchlichen Dingen nichts zu tun hat. Leider war das Eintreten Bugenhagens für seine lieben Treptower ebensowenig erfolgreich, wie seine Fürsprache in Sachen der Klostergüter von Hiddensee[1]; interessant ist es aber immerhin, aus diesem Brief zu ersehen, wie treu der grofse Reformator gegen die Stadt gesinnt war, in der er anderthalb Decennien gewirkt hatte und wo ihm zum ersten Male die Bedeutung Luthers und seines Werkes aufgegangen war.

Von den Verhältnissen in Dragör und dessen Fischlagern wissen wir viel weniger als von denen bei Skanör und Falsterbo. Von der Treptower Vitte sind auch nur spärliche Nachrichten erhalten. Die Rega-Stadt hat im Mittelalter bis gegen Ende des

---

[1] Hering, Doctor Pomeranus, Johannes Bugenhagen (1888) S. 121.

16. Jahrhunderts einen nicht ganz unbedeutenden Handel mit den skandinavischen, preufsischen und livländischen Städten betrieben, von dessen Einzelheiten mancherlei aus den Ratsprotokollen, die mit einigen starken Lücken im 16. und 17. Jahrhundert von 1553 an im Archiv der Stadt sich erhalten haben, zu berichten wäre. Hier interessieren die Beziehungen zu Schonen und Dänemark.

Wahrscheinlich hat Treptow als Gast auf der Kolberger Vitte in Falsterbo seit 1372 Heringshandel getrieben. Im Jahre 1407 wird die Stadt ohne Vermittlung Kolbergs direkt von der Hanse aufgefordert zur Ausrüstung von »Friedeschiffen« gegen die Seeräuber beizutragen[1]. Sieben Jahre später (1414) spricht der Herzog Wartislaw von Pommern-Wolgast von einer Schonenfahrt der Treptower[2]. Nach weiteren 22 Jahren (1436) erhalten die Treptower eine Vitte auf Dragör, die sie mit den Stargardern teilen sollen[3]. Diese Verleihung geschah: »umme eres truwes denstes willen, alse se uns unde unsen ryken hir to ghedan hebben«. Die beiden Städte hatten, als König Erich nach dem Reichstag von Wordingborg heimlich nach Pommern kam, ihm bei der Beseitigung der inneren Zwistigkeiten und wohl auch zusammen mit den pommerschen Herzögen bei der Besiegung der Opposition in Dänemark und Schweden geholfen[4]. Im Jahre 1464 erhalten die Treptower von König Christian I. von Dänemark auf zwei Jahre ein neues Handelsprivileg[5], in dem aber der Vitte von Dragör keine Erwähnung geschieht. Auch ist hier ebensowenig, wie im Jahre 1436, davon die Rede, dafs Treptow in irgend welcher Unterordnung unter Kolberg stand, wie es bei anderen Gelegenheiten sich zeigt. Im Jahre 1496 kommt es zu einem Streit zwischen beiden Nachbarstädten um den Vorrang in den Versammlungen zu Dragör, der über ein halbes Jahrhundert andauert und in dem eben Bugenhagen sich

---

[1] Riemann, Geschichte Colbergs S. 159.

[2] Hans. Urk.-B. V, Nr. 1139.

[3] Die Urkunde von 1436 Sept. 7 wird erwähnt von Blümcke, Stettins hansische Stellung und Heringshandel in Schonen (1887) S. 22. S. den Abdruck im Anh. Nr. 1.

[4] Vgl. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern IV, S. 114 f.

[5] S. Anhang Nr. 2.

auf die Seite Treptows stellt. Das Zeugnis des Greifswalder Rates vom 14. September 1496[1], Kolberg nehme auf den Hansetagen die sechste Stelle unter Hamburg ein, ist an Vögte und Olderleute der gemeinen Hanse zu Dragör gerichtet und kann sich also nur auf die Rangordnung bei den dortigen Zusammenkünften beziehen. Die Kolberger wollten den Anspruch, in Dragör über den Treptowern zu sitzen, durch den Nachweis begründen, dafs ihnen bei den Versammlungen der Hansestädte ein bestimmter Platz zustehe und also ihre Stadt als Prinzipalstadt zu gelten habe, während Treptow auf diesen Versammlungen nicht durch eigene Boten vertreten sei. Die strittige Sache wird deutlicher aus folgenden Urkunden. Im Jahre 1500 war von den Olderleuten der Städte in Dragör ein Urteil gefällt worden, von dem man beschlossen hatte, zu einem vereinbarten Termine an die Vögte in Falsterbo zu appellieren; wegen Abwesenheit der Angeklagten (Treptower) aber war es damals nicht zur Entscheidung in Schonen gekommen[2]. Die Treptower wandten sich vielmehr gegen das Recht und die Gewohnheiten der Hansischen an den Schlofsvogt zu Kopenhagen, Ritter Kralle, der sie im Jahre 1501 im Namen des Königs in ihre alten Sitze einsetzte. Damit gaben sich die Kolberger nicht zufrieden, sondern riefen nochmals den Vogt, Andreas Geipsen, und die Olderleute von Dragör, insbesondere die von Stettin und Stralsund, als Schiedsrichter an und appellierten, als diese 1502 Sept. 5 gleichfalls zu Gunsten Treptows entschieden[3], wiederum an die Versammlung der Vögte zu Falsterbo. Diese erkannten, nachdem beide Parteien sich bereit erklärt hatten, bei ihrer und eventuell bei des Rats von Lübeck Entscheidung zu verbleiben, 1502 Sept. 23 für Recht: »dat de Colberchschen schollen sytten in ore stede to Draker baven de van Treptouwe so lange, dat de Treptouwesschen bryngen bether bewys, dat se older in der hense synt, wen die van Colberghe[4], na uthwysinghe ore beyder

[1] Riemann, Geschichte Kolbergs, Beilagen S. 64 f.

[2] Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts zu Schonen § 197.

[3] S. Anhang Nr. 3.

[4] Das Urteil v. 1502 Sept. 5 (Nr. 3) erwähnt einer solchen Behauptung nicht, sondern nur, dafs »de van Treptow de stede länger beseten fredesam«.

breve, de by dem fagede [bracht weren]«, und die Treptower erklärten nochmals: »se wolden des blyven by mynem [rade to Lubeke][1]. Trotzdem aber gingen, wie es scheint, die Treptower nicht an den Rat von Lübeck, von dem sie wohl kaum ein günstigeres Urteil erlangt haben würden, sondern hielten es für praktischer, sich an den dänischen König Johann zu wenden, der dann auch 1503 Sept. 8 das Urteil seines Vogtes Andreas Jepson bestätigte und die Treptower wiederum über die Kolberger setzte[2].

Dafs die Kolberger immer wieder den Versuch gemacht haben werden, die Treptower zu verdrängen, versteht sich wohl von selbst und scheint auch aus den Bemühungen Bugenhagens hervorzugehen, ein neues Privilegium von dem ihm persönlich wohl geneigten Könige Christian III. zu erlangen. Er schreibt darüber am 14. Oktober 1538 folgendes an den Rat von Treptow[3]:

Den Ersamen weisen Herrn, Burgermeisteren und Radtmannen der Stadt Newen Treptow in Pomern, meinen lieben Herrn und besondern guten freundten.

Gnad und frid von Gott, unserm vater, und von Jesu Christo, unserm herrn. Ersamen weisen herrn und gunstige freundte. Des privilegien halben habe ich gentzlich meinen fleis gethan bei koniglicher Majestat. Gistern aber sind E[wer] privilegia vor seiner M. gelesen und befunden, wie den auch furhin K. M. wol wuste, das ir kein vorsigelt privilegium habt, den allein von Konig Hansen von dem gesetze uber die Colbergischen[4], und von Konig Erich auff die vitte zu Draker[5], wilchs keine Konige nach seiner verlassung des konigreichs bestediget haben. Doch hielt ich fast an, das das selbige auff die vitte zu Draker mit der gemeinen clausulen, von E. E. mir zugeschickt, itzt seine K. M. wolte euch confirmiren, weil es doch nicht neues were, sondern die vitte versigelt durch K.

---

[1] Schäfer, a. a. O. § 217.

[2] S. Anhang Nr. 4.

[3] Original a. a. O.; das briefschliefsende Siegel ist zerstört.

[4] Anhang Nr. 4.

[5] Anhang Nr. 1.

Erich und die clausula in der Stettinischen privilegia mit begriffen were[1]. Da antwerdet K. M.: so s. M. sulchs einer andern stadt hette gethan, wolt s. K. M. das auch gern euch thun. Es were euch, sprach s. K. M., gar nicht vo[n] nöten; ir solt auch keine fare ha[ben], gleich ob ir etwas hirinne verseumt hetten; ir müchtet auff der vitten und sonst im lande handelen, wie bisher, doch unverseümet den zol. Aber seine M. wolle volenden den handel mit d[en] Lubischen der privilegien halben, da ir, wie s. M. sagett, auch mit inbegriffen sind; des werdet ir den auch mit niessen. Derwegen, weil ich die sache nicht furder habe künd bringen und K. M. aus sulcher, wie gesagt, ursachen nicht anders itzt hat kundt oder wolt thün, so sende ich E. E. wedder die brieffe, mir durch den ersamen burgermeister Hans Crummenhusen uberantwortt. So es euch von nöten wurde sein, diesen meinen brieff vor K. M. zu erzogen, so wird K. M. dieser meiner schrifft, wilche s. M. wol kennet, glauben geben, das also geschihen ist und also mir auff diese sache K. M. geantwortet habe, den bei s. K. M. war auch Er Johan Frise, s. M. cantzeler, und Petrus Suaven, unser landsman, Secretarius. Konte ich E. E. womit mehr dienen, das thu ich gern. . . [a]). Christus sei mit euch ewiglich. Scr. zu Copenhagen MDXXXVIII montags vor Dionysii.

E. E. williger
Joannes Bugenhagen
Pomer. D.

Von der Erlaubnis, diesen Brief später einmal bei neuer Werbung am dänischen Hof vorzuzeigen, haben die Treptower wiederholt Gebrauch gemacht. Im Jahre 1555 erlangten sie vom Herzog Barnim X. von Stettin eine »Fürschrift« an den König Christian III., in welcher derselbe um Bestätigung ihrer Privi-

[a]) Etwa 8 Worte durchstrichen.

[1] Gemeint ist wohl eine Gegenklausel, welche die Klausel in Nr. 1: »doch in sodaner mate . . . . umme tollen unde andere rechtycheyt«, die wegen der Beziehung auf »de van Lubeke unde de andern hensestede« anstöfsig war, notwendig machte. In dem Privileg Kg. Christians II. für Stettin und die Lande Stettin und Pommern von 1516 (Codex Herrlinger S. 477; Abschrift) ist darauf Bedacht genommen worden in den Worten: »uthenbescheiden alleine de Stede . . . de in der Hense sindt«.

legien gebeten wurde. Das geht aus folgender Stelle in den Treptower Ratsprotokollen hervor:

Dingtags nach Bartholomei, den 26. tag Augusti, anno LV.

Gemein Borgerrecht.

Peter Garvine ist von einem erbar rade verantwordet F. G. zu Stettin furschrifft an die Ko. Mt. zu Dennemarcken von wegen der vitten up Drakør zu erhalten, mit befhel, das ehr neben Jurgen Pawel die gerechtigkeiten uff Drakor mitfordern soll helffen; und sind im auch die original vortrauet, als: 1. Konig Ericks anno 2c. 1436 in profesto nativitatis Marie[1], 2. Konig Hanses anno 2c. M. D. V gegeben[2], 3. Johan Bugenhagens anno 2c. 1538 montags vor Dionisii, 4. item konig Christierns des gefangenen confirmation den Stettinschen und Pomerschen gegeben, ausgenommen den stedten, die in der hense sind[3], 5. item vorantwortet copia unser supplication[4] nebenst 6. der minuten F. G. brieff[5].

Den Treptower Deputierten wurde die Bitte nicht gewährt; die Gründe ersehen wir aus dem im Treptower Ratsarchiv bis in die neueste Zeit aufbewahrten Schreiben des Königs Christians III. an den Herzog Barnim X. von 1556 Aug. 31[6]. Der König weist die Bestätigung der Privilegien nicht zurück, aber er erklärt, zunächst mit den Hansestädten über deren Privilegien in Dragör verhandeln zu müssen, ehe er den Treptowern ihre Freiheiten bestätigen könne; jedoch wolle er sich den Treptowern gnädig erweisen. Ihr Handel ist auch, wie es scheint, nicht gestört worden; denn am 21. Dezember 1557 bitten die Treptower Kaufleute den Rat, »eine cumpanie zu Draker zu bauen«[7], und im folgenden Jahre (1558) werden Gerth Ohem, Jochim Buntwerk und Jurgen Pawel vom Rat als Olderleute in Dragör »eingesetzt«[8]. Eine Kompagnie der Dragör-

---

[1] S. Anhang Nr. 1.

[2] Mufs heifsen: MDIII. S. Anhang Nr. 4.

[3] S. oben S. 169 Anm. 1.

[4] Nicht mehr vorhanden.

[5] Die nicht mehr erhaltene »furschrift«.

[6] S. Anhang Nr. 5.

[7] Rats-Protokoll.

[8] Daselbst.

Fahrer wie in Stettin[1] gab es also in Treptow ebensowenig, wie wir von einem Treptower Vogt in Dragör wissen, sondern die Treptower Kaufleute zu Dragör empfingen ihre Olderleute durch Ernennung des Rats.

Am 31. März (Freitag in den Ostern) 1559 »ist an den heuptman zu Copenhagen Pawel Witfeld geschrieben allerlei gelegenheit und umständ der Drakerschen vitte halben. So seind auch Peter Garvine mitgedan auscultirte copie von Konig Erichs privilegien[2] Er Jochim Pawels handt. Item Buggenhagens brieff und m. g. h. hertzog Barnim vorsigelte vorschrift und des konings zu Dennemarck schrifftlich antwort mit irer K. M. handt unterschrieben[3] ist Garvine vertrauet, des in Dennemarck zu erziegen«[4].

Also auch nach Christians III. Tode († 1559 Jan. 1) glaubten die Treptower, indem sie allein mit der dänischen Regierung in Verhandlung traten, mehr erreichen zu können, als im Verein mit anderen Städten oder der Hanse überhaupt. Sie täuschten sich, eine Bestätigung ihrer Privilegien wurde ihnen nicht zu Teil. Im Gegenteil: »Die kauffleute zu Drakör clagen« nach dem Ratsprotokoll vom 29. Mai, »das ire olterlute sich der gebhur nicht vast annehmen mit vorfechtis jeder vitten; darumb begeren und bitten sie von einem rade trost und hulffe, das sie mugen bey irer gerechtigkeiten erhalten werden uff Draker«. Am 12. Juni beschliefst der Rat, »an furstliche durchleuchtigkeit zu supplicierende umb eine furschrifft an Ko. Mat. wegen des Drakers lagers«. Herzog Philipp von Stettin nimmt sich der Sache an, und »montag nach Jacobi [Juli 31] ist beschlossen in Dennemarken zu schicken der privilegien halben uff Drakoer«. Die deutsche Kanzlei des neuen Königs, Friedrichs II., erteilt dem Herzog und den Treptowern eine freundliche Antwort[5], aus der wir erfahren, dafs ein Neffe Bugenhagens, der Syndikus Johann Lubbeke, das Schreiben Herzog Philipps dem König überreicht habe; wegen der Krönung und »dabei anhangenden«

---

[1] S. Blümcke a. a. O. S. 46 f.
[2] Anhang Nr. 1.
[3] Anhang Nr. 5.
[4] Rats-Protokoll.
[5] Anhang Nr. 6.

Geschäfte wegen sei es aber nicht möglich gewesen, der Sache näher zu treten, und der König läſst die Treptower auf einen Tag 1560 Juni 24 zu Odensee verweisen, wo er mit den Hansestädten »handelung zu pflegen gnedigst endtschlossen« sei, und sich auch auf »der von Treptow ferner ansuchen, so viele recht und billich, mitt gnaden vornehmen laßen« werde. Als nach dem Tage zu Odensee, wo die Hansestädte wohl über Zoll und Accise, die ihnen in den dänischen Fischlagern auferlegt wurden, klagten, aber keine Abhilfe erreichten, die Treptower König Friedrich II. noch einmal um Bestätigung ihrer Freiheiten ersuchten, erhielten sie am 6. September 1560 nur die ausweichende Antwort[1], der König werde sich, wenn er nach Kopenhagen komme, nach der Angelegenheit genauer erkundigen und sich dann gnädig erzeigen.

Leider ist in den Ratsprotokollen eine Lücke von 1559 bis 1569. Aus der Ähnlichkeit der Verhandlungen der Stettiner mit den dänischen Königen können wir aber wohl sicher schlieſsen, daſs bald nach dieser letzten Gesandtschaft von 1560 die Treptower wegen Bedrückung durch die dänische Regierung ihr Fischager in Dragör aufgegeben haben. In den noch erhaltenen Protokollen des Rats von 1569—1570, 1582—1583 und 1589 findet sich keine einzige Notiz, die von einem ferneren Bestehen des Fischlagers in Dragör Nachricht gäbe, während aus den Handelsprozeſs-Protokollen zu schlieſsen ist, daſs mit Kopenhagen sowohl als mit anderen dänischen Städten doch noch weiter Handel getrieben wird. Mit den Handelsvorrechten aber war es vorbei. König Friedrich II. antwortete am 12. Oktober 1575 auf die Beschwerden der Stettiner: »sinthemal einem jeden bevor und frey stehet unsere reiche zu gebrauchen oder nitt; derhalben wen es nit gelegen oder gefelligk, der magk dieselbigen unbesucht lassen[2]«.

[1] Anhang Nr. 7.

[2] Blümcke a. a. O. S. 64.

Anhang.

1. Kg. Erich von Dänemark verleiht den Bürgern von Stargard und Treptow eine Vitte auf Dragör. — Calmar, 1436 Sept. 7.

Original auf Pergament mit abgefallenem Siegel im Staatsarchiv zu Stettin, Dep. Stadt Treptow a. R. Nr. 71.

Wy Erik, van Godes gnaden to Dennemarken, Sweden, Norweghen, der Wende unde Gothen koning unde hertoge to Pomeren, don witlik unde bekennen vor allesweme, de nw zint unde tokomende werden, in unde mit desseme unserm openen breve, dat unse leven borgher[a]) unde undersaten ud unsen kopstedern to Pomeren, alse ud Stargharde unde Trepptowe, hebben an uns werven laten unde uns ghebeden, umme eyne vitte en to ghunnende uppe unser vischerye to Drakør by der Prutzschen vitte to den lemkulen wart unde dat de brodere van sunte Augustyns orde to Stargharde moghen buwen dar ene capelle uppe der sulven vitte: dat hebbe wy en nw ghund unde tolaten na unser redere rad, de nw by unsz weren, umme eres truwes denstes willen, alse se uns unde unsen ryken hir to ghedan hebben, unde wy unde unse nakomelinge koninge unde de ryke[b]) tho en in tokamenden tiiden uns vorseen, dat se truwelken doen unde bewisen scholen. Ok ghunne wy en, to hebbende unde to brukende sodane pryvilegia unde vryheide uppe unse vorbenomte vischerye unde hervestmarket, also de van Lubeke unde de andern hensestede darsulves hebben unde gheneten, doch in sodaner mate, dat se uns unde unsen nakome-

---

a) dat wy unsen leven borghern. b) den ryken.

lingen koninghen doen darvan sodane rente unde rechticheit, alse andere bedderve lude uppe der sulven vischerye darvore gheven unde doen van erer vitte unde bodesteden, ok liker[a]) wis umme tollen unde andere rechticheyt. Darumme vorbede wy alle mann unde to sunderghen unsen vogheden unde ampt-luden, en hirane to hinderende in sulker mate, alse vorgheroret ys, by unser konickliken hulde unde gnade. Datum in castro nostro Calmaren regni nostri Swecie anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo sexto in profesto nativitatis Marie virginis nostro sub secreto presentibus appenso.

2. Kg. Christiern von Dänemark erteilt den Bürgern und Einwohnern der Stadt Treptow für den Verkehr in seinen Reichen auf 2 Jahre freies Geleit. — Kopenhagen, 1464 Sept. 28.

Abschrift des Syndicus Nyssenius (im 16. Jahrh.) im Codex Herrlinger S. 423 und 302.

Wy Christiern, van gades gnaden to Denmarcken, Schweden, Norwegen, der Wende undt Gotten köningk, hertoge to Schleß-wick, greve to Holsten, Stormaren, Oldenborch und Delmenhorst, don witlick, bekennen und betugen apenbare vor alßweme, dat wy de ersamen borgere, kopmanne und inwanere der stadt Treptow geveliget und geleidet hebben, veligen und leiden se also jegen-werdigen in crafft deßes unses breves, vor uns, die unsen und alle de jennen, de umbe unsen willen don und laten schölen und willen, so dat die erbenömete börgere, kopmanne und in-wonere der stadt Treptow in unse[n] drien ryken deße twe anstande jahr langk mit eren schepen, have, deneren und güderen soken und verkehren mogen, und dar, so lange en des hir twischen tho donde iß, to blivende und ere kopenschop tho vor-handelende und wedder in ere vrie seker beholtt tho farende, sunder alle argelist und gevehrde; doch unse tolle und rechticheidt in aller mathe unverkrencket. Des tho tuge und witlicheidt hebben wy unse konigliche secret laten hangen vor deßen breff, dede gegeven ist tho Kopenhaven am avende St. Michaelis anno 2c. 64.

---

a) leker.

3. Andreas Geipsen, Byvogt zu Drakör, berichtet den Vögten zu Falsterbo das in der Streitigkeit der Städte Kolberg und Treptow von ihm gefällte Urteil, von dem die Kolberger an ihre Entscheidung appelliert haben. — 1502 Sept. 5.

Abschrift im Codex Herrlinger S. 57. Erwähnt bei Kratz, Die Städte der Provinz Pommern (1865) S. 515/6.

Vor alsweme unde eineme jewelyken, besunderlyken vor juw vorsichtigen wollwysen voghede to Valsterbode, bekenne wy Andreas Geipsen, vaget uffte Drakeer, und alle meine olderlude van den städen, dat vor unß hebben geweset de van Colberge undt de van Treptow und hebben vor unß to rechte geweset dicke undt vake, dar[a]) wy se nicht umme vorscheiden hebben könen, van eines gesettes halven und wapens halben eines vynsters up der voghedighe, dar de van Kolleberghe [up der van] Treptow stede[b]) willen mitsitten[c]) unde willen baben sytten unde ere wapen baben der van Treptow stan beholden, dat nu to der tyd baben steitt, unde doch de van Treptow de stede länger beseten fredesam unde de van Treptow dar wedder to jare vorgangen syn up dath nyghe wedder yngesettet, de stede to besittende, alse se vorhen geseten hebben, van deme erbar[n] undt gestrenghen ritter Krallen, schlotvaget to Kopenhagen, von krafft undt macht wegen synes gnedigen herren 2c.: hyr hebbe ich Andreas Geipsen, b[uv]aget[d]) to Draker, und olderlüde[e]) up gespraken recht, dat de van Treptow de stede schölen fredesam besitten, alse se vorhen ghedan hebbe[n], und de fynster und wapene up der voghedighe schölen stahn bliven[f]), alse se nu stahn. Des orthels weren de van Colberghe nicht thofreden und appellerden vor juw, wollwysen voghede tho Valsterbode; men de van Treptow hebben mit der appellatie nicht to dun; se blyven up deme ordel, dat[g]) en gevället isth, er sete to besitten, so lang, dat se dar mytt beterme recht dar uth entsettet werden, und will[en] vor juw dar rechtes umme hören, yftt[h]) dat ordel schall kraft undt macht hebben. D[es] to mer krafft undt macht und to mehr tügnüsse hebbe ich

---

a) dat. b) Kolleberghe unde Treptow der stede. c) mitzetten. d) bewaghet. e) ollerlüde. f) bliben. g) dar. h) ystt.

Andreas Geipsen, b[uv]aget[a]), und de gemeine olderlüde, alse de van Stettyn und von de[m] Sunde, mitt wille[n], eindracht undt vollborth alle[r] stede, de eineme iedern underdan syn, unse signet gedrucket neden under disse breff undt tügnüße, de gegeven[b]) und geschreven[c]) iß na der borth Christi dusent vyffhundert undt twe des dinsdages vor Marien borth ꝛc.

4. Kg. Johann von Dänemark bestätigt das von seinem Vogt Andreas Jepson gefällte Urteil. — 1503 Sept. 8.

Abschrift des Syndicus Nyssenius im Cod. Herrlinger S. 421, auch S. 303.

Original in dänischer Sprache im Staatsarchiv zn Stettin; Dep. Stadt Treptow a. R. Nr. 108.

Wy Johann, van Gades gnaden tho Denmarcken, Schweden, Norwegen, der Wenden und Gotten köningk, hertoch tho Schleßwick und tho Holsten, Stormaren und der Ditmarschen, greve to Oldenborch und Delmenhorst, don allen witlick, dat vor uns hebben gewesen welcke kopmans, tho huß tho Treptow, de des hervestes plegen tho söken unse vischeleger Drakör, berichten[de][d]), und seden, dat idt gestedet were: nu welcke jahre vorgan hadden die Kolbergeschen willen vorhinderen en ere sete dar up dem lage, beide up der vogedie, wan men dar recht sitten scholde, und up der mote[1], wan men frede schweren scholde, na dem also se idt genoten und gehatt hadden van oldinges und na unser vorfederen köninges breff, alse sie seggen, dat se darup hebben ꝛc. Und darna hebben nu desulven thwedrechtige kopmans sick int recht gegeven mitt den Kolbergeschen vor unseme vogett Andreß Jepson und vor mere gude mans dar uppe dem lage[e]). Na der bewisinge der vorbenömeten twedrachtiger, de se hadden up ere sete, hebben de vorbenömeden unse voget und gude mans togesecht und togedelt, en to sitten hyrna boven vor den Colbergeschen und geven dar dom[2] und recht. Up welcken dom wy van unser sunderliken gunst und gnaden hebben ge-

---

a) bewaghet. b) gegeben. c) geschreben. d) berichten. e) lege.

[1] Versammlung: Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen. S. 78 f.

[2] Urteil.

stadtvest und vulbordet und mit deßeme unsen openen breve stadtfesten und vulborden, by siner vullen macht tho bliven, na dem also se nu inneholt und uthwiset, up de vorbenomede sete, in aller mathe. Und wy verbeden allen, we se ock sin edder wesen konnen, sundergen unsen vogeden und amptmannen, de vorschrevene Treptowesche kopmans, de unse vorschrevene vischlege sökende werden, hier entegen tho hinderen, hinder[en] tho laten, tho moyen, ungemaken edder vorunrechte[n] in jennigerleie mate under unser hulde und gnade. Gegeven up unseme schlott Kopenhaven unser Vrowen nativitatis int jahr na Gades bort M. D. III under unseme signet.

5. Kg. Christian antwortet Herzog Barnim von Pommern auf sein Verwendungsschreiben für die Stadt Treptow. — Soestmark, 1556 Aug. 31.

Original im Codex Herrlinger S. 409 ff.; das briefschliefsende Siegel abgefallen.

Dem hochgebornnen fürstenn, unserm freundlichen lieben ohmen und schwagern, herrn Barnim zu Stettin, Pommern, der Cassubenn und Wendenn hertzogen, furstenn zu Rugen unnd graffen zu Gutzkow.

Christian der dritt, von Gots gnaden zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gotten könig, hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn unnd der Dithmarschen, graffe zu Oldenburg unnd Delmenhorst.

Unser freundschafft unnd was wir jeder zeit liebes unnd gnedig vermugen zuvorn. Hochgebornner furst, freundlicher lieber oheim unnd schwager. Wir habenn E. L. schreibenn unnd suechung confirmation E. L. underthan, der von Treptow, angegebene privilegia betreffenn[de], freundlich empfangenn unnd vernhommen, unnd wollen E. L. daruff freundlich nicht verhaltenn, das wir E. L., sovil immer gelegenn, zu wilfharnn nicht ungeneigtt. Es seindt aber mit den Ansehe-Stedten irer befreiunge unnd privilegia halbenn uff unserm fischerlager Drakoer unnd andern irrungen eingefürtt, die anhero uf vilfalttig guettlich handlung nicht mugen erledigtt werdenn, unnd seindt aber doch

fürschlege zu außtreglichenn mittlen angestaltt, dadurch solch irsaln mit göttlicher hulff rechtlich zu erledigenn.

Weil dann vor außtrag solcher gebrechenn wir nicht verwissigtt, wie weitt der Ansehe-Stedte privilegia zu erstreckenn, habenn vir fueglich E. L. underthan, den von Treptow, die gefurdertt confirmation nicht thun mugen. Unnd wollen uns E. L. in dem nicht anders dann freundlich bedenckenn; wir wollenn auch E. L. zu freundlicher wilfharung den von Treptow mit gnadenn begegnen lassen. Das wir E. L. zu freundlicher anttwortt nicht unangezeigtt wollenn lassenn. Und seindt E. L. als unserm besondernn lieben ohmen unnd schwagern mit besonder freundschafft unnd allem guethen zu wilfharnn jeder zeit freundlich geneigtt unnd willig. Datum in unser jacht zu Soestmarck in Lalandtt den letzten monatstage Augusti anno etc. im 56.

Christian.

6. Bescheid Kg. Friedrichs II. von Dänemark auf das Gesuch der Stadt Treptow durch die deutsche Kanzlei. — 1559 Sept. 1.

Abschrift des Syndikus Nyssenius im Codex Herrlinger S. 429, im 16. Jahrh.

Dem durchleuchtigsten großmechtigsten hochgebornen fursten und herrn, herrn Friedrichen dem andern, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gotten koning, hertzogen zu Schleßwick, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburgk und Delmenhorst, unserm allergnedigsten herrn, hatt der erbar und wolgelart Magister Johan Pommer[1], sindicus der stadt Treptow an der Rega, ein schreiben, von den durchleuchtigen hochgebornen fursten und herrn, herrn Philipsen zu Stettin, Pommern etc., außgeben, der von Treptow privilegien, wie angezogen, und derselben confirmation belangen[de], uberandtwordet. Weil aber die Kon. Matt. hochstermeldt, unser allergnedigster herr, durch ire koningliche cronunge und dabei an-

[1] Johann Lübbeke, auch Johann Pomeranus genannt, Sohn des Bgm. Jakob L. und der Katharine Bugenhagen, der Schwester des Reformators. S. Vogt, Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel S. 345.

hangenden verhinderungen und gescheftten, auch balden abreisens, vorhindert, dem gesandten endtlich resolution uf die suchung zu thuen, haben wir, der koninglichen cantzlei vorwandte diener, ihme diesenn zettel auß befehl gegeben, zum zeugknuß, das es wedder an seinem anhalten oder guter forderunge nicht gemangeltt. Und alß die konigliche majestat sonst mit denn Antzee- und Wendischen stedten der privilegien halben in handelunge und ire Matt. derhalben abermalß uf schirsten Johannis des sechtzigsten inkommenden jahrs zu Odensee handelung zu pflegen gnedigst endtschloßen, wollen ire Kon. Matt., diweiln sie vor der zeit und ehe die gebrechen abgehandeltt keine confirmation thuen, sich alßdan nach befindung und gelegenheit, uf der von Treptow ferner ansuchen, so viele recht und billich, mitt gnaden vornehmen laßen. Urkundlich hab ich Anthonius Hanisch secretarius mich mit egener handt underschrieben und geschrieben.

Actum Coppenhafen, den ersten Septembris anno etc. lix.

Von wegen koniglich Matt. zu Dennemarcken und Norwegen unsers gnedigsten herrn deutschen cantzlei.

A. Hanisch subscripsit.

7. Bescheid Kg. Friedrichs II. auf das Gesuch der Stadt Treptow. — Ripen, 1560 Sept. 6.

Abschrift des Syndikus Nyssenius im Codex Herrlinger S. 431.

Konigliche Matt. zu Dennemarck, Norwegen etc., unser gnedigster herr, geben den gesandten der stadt Newen-Treptow auf die gesuchte confirmation der privilegien auf Drakøhr dißmaln volgenden bescheidtt:

Nachdem ihr Kon. Matt. etc. eigentlich nicht bericht, wie es mit gemelter gerechtigkeit und privilegien auf Drakøhr geschaffen, wollen ihre Kon. Matt. hochstgedachtt die sache so lange, biß dieselbe zu Coppenhagen in eigener person anlangenn werden, eingestellet haben; und werden sich alßdan ihre Kon. Matt. da, darumb ferner angeregt, die gelegenheit erkundigen und

gegen die gesandten alßdan gebuerlich und mit gnaden zuerzeigen wißen. Actum Ripen den 6. monatstag Septembris anno etc. 60.

Von wegen könig. Dennemarkischen
deutschen cantzlei etc.
Schwennd[1] subscripsit.

[1] Die beiden ersten Buchstaben des Namens sind bis zur Unleserlichkeit verschnörkelt.

V.

DIE LÜBISCHE RATSCHRONIK DES 15. JAHRHUNDERTS UND IHRE VERFASSER*.

VON

FRIEDRICH BRUNS.

---

* Dieser Aufsatz hat eine gröfsere Abhandlung des Herrn Verfassers über 'die Lübecker Stadtschreiber von 1350 bis 1500' zur Grundlage, die sich in Händen der Redaktion befindet, Raummangels halber aber dem nächsten Jahrgang vorbehalten bleiben mufs. K. K.

Die bis 1482 reichende lübische Ratschronik des 15. Jahrhunderts liegt nur in der für den Gebrauch des Rates von Schreiberhänden in Bücherschrift zusammengetragenen Originalhandschrift vor; von dem Entwurfe der Chronik sind irgendwelche Reste bisher nicht zu Tage gefördert und auch schwerlich erhalten.

Ist demnach von vornherein die Möglichkeit ausgeschlossen, die Frage nach den Verfassern der Chronik mit Hilfe ihres Schriftcharakters zu beantworten, so bietet letzterer immerhin genug unterschiedliche äufsere Merkmale, um die Gliederung der Reinschrift hinsichtlich ihrer Entstehung klarzustellen.

Der erste einheitlich niedergeschriebene Abschnitt umfafst in der Reinschrift Bl. 1—40 (Grautoff 2, S. 3—78) und enthält die bereits von Koppmann im dritten Bande seiner Lübischen Chroniken (S. 357—441) neu herausgegebenen, einer unbekannten lateinischen Korner-Rezension vom Jahre 1438 entstammenden[1] Nachrichten aus der Zeit von 1401—38.

Mit den Worten »In dem jare na Godes gebort 1438« (Grautoff S. 78), die den zweiten, auf Bl. 48—52 enthaltenen Abschnitt einleiten, setzt unverkennbar eine dickflüssigere Tinte ein, die, wie dies gerade in den ersten Zeilen besonders hervortritt, stellenweise abgeblättert ist und deshalb gegenüber der voraufgehenden tiefschwarzen Schrift ins graue spielt. Sie reicht bis Ende 1445 (Grautoff S. 100). Die anfangs dürftig fliefsenden Nachrichten kommen erst für 1444 und 1445 dem durchschnittlichen Umfange der demnächst folgenden Jahresabschnitte annähernd gleich, und sind aus der mehr oder weniger verblafsten Erinnerung des Chronisten niedergeschrieben. Da zu der unter 1442 berichteten Gefangensetzung des Junkers Erich von Hoya in Osnabrück bemerkt ist »unde sit noch in desser jegenwardigen tyd« (S. 84), der Gefangene aber 1447 zur Zeit

[1] Koppmann a. a. O. S. 351.

der Belagerung von Lippstadt (Juni 20—30)[1] wieder freigelassen wurde (S. 109), so wird dieser Abschnitt 1446 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1447 abgefafst und wahrscheinlich damals auch eingetragen sein.

Der dritte Abschnitt reicht von Bl. 52—60^{b} und inhaltlich von Anfang 1446 (S. 100) bis zu der unter 1448 berichteten Krönung Karl Knutsons am 29. Juni und dem Beginn der unmittelbar darauf unternommenen Belagerung Wisbys (S. 114). Er ist mit einer bräunlichen Tinte geschrieben, die jedoch mit Bl. 57 und 58, nachdem offenbar die Feder des Abschreibers beim Eintauchen den Bodensatz des Tintenfasses erreicht hatte, allmählich einen schwarzen Farbenton angenommen hat. Der Bericht ist bald nach Mitte 1448 einheitlich abgefafst, denn einerseits nimmt der Chronist unter 1446 (S. 103) und unter Ostern 1447 (S. 106) bereits Bezug auf den zum Juni und Juli 1448 geschilderten Kriegszug Herzog Friedrichs von Sachsen und seiner böhmischen Söldner nach Westfalen (S. 107—110), andererseits ist ihm die am 4. Dezember 1448 erfolgte und im nächsten Abschnitt unter 1449 (S. 119) erzählte Einnahme Wisbys noch unbekannt; auch hat bereits im August 1448 oder wenig später der damalige Substitut der lübeckischen Ratskanzlei Christian von Geren mehrere Stücke dieses Abschnitts (S. 103—105, 106 f.), aus dem Entwurfe der Chronik ins Lateinische übersetzt[2].

Der auf Bl. 60^{b} unter 1448 mit den Worten »Item in desseme sulven yare bi Unser Leven Vrowen daghe der crudwygenghe« (Aug. 15) beginnende (S. 114) und bis fast ans Ende vom Bl. 63^{b} reichende kurze vierte Teil, welcher die Chronik bis Ende 1448 fortsetzt, läfst das namentlich zu Anfang offensichtlich zum Ausdruck gelangende Bestreben des Schreibers erkennen, seine am Schlufs des vorigen Abschnittes stark in die Breite gezogenen Schriftzüge zu verdichten. Die Tinte erscheint etwas blasser als zuvor, jedoch ist die letzte mit den Worten »weret dat hertich Alff storve ane erven« (S. 119 Mitte) anhebende nahezu seitenlange Spalte von Bl. 63^{b} mit einer andern, sehr hellen Tinte geschrieben. Der S. 118 zum Versprechen

[1] Hausberg, Die Soester Fehde im 15. Jahrh. S. 53.

[2] Vgl. Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik S. 327 f.

des Lüneburger Rates, in Kürze seine Lübecker Rentengläubiger befriedigen zu wollen, gegebene Hinweis: »wat hyraf geholden wart, dat sok in deme neghesten yare«, beweist, dafs der Abschnitt bald nach 1448 und beträchtlich früher als der Bericht über das folgende Jahr abgefafst ist, denn dort ist eine im März 1449 zwischen dem Rate von Lüneburg und seinen Lübecker Gläubigern getroffene Vereinbarung[1], welche der Chronist vielleicht bei den obigen Worten im Auge gehabt hat, wie diese Angelegenheit überhaupt, mit Stillschweigen übergangen.

Der fünfte Abschnitt, Bl. 63[b] bis Bl. 74[b], welcher von Anfang 1449 (S. 119) bis zu der unter 1450 (S. 138) berichteten, jedoch erst am 15. Januar 1451 erfolgten[2] Aussöhnung Lübecks mit Herzog Heinrich von Meklenburg reicht, zeichnet sich durch eine tiefschwarze Tinte aus. Da der Chronist zum Herbst 1450 (S. 132) bemerkt, dafs der weitere Verlauf der Dinge in Schweden »noch nicht vor oghen« sei, so ist dieser Teil ziemlich gleichzeitig, und zwar wahrscheinlich noch vor den ergebnislosen dänisch-schwedischen Verhandlungen zu Avescher oder Christianopel im Juli 1451[3], zweifellos aber vor dem im Februar 1452 unternommenen Einfall König Karls in Schonen abgefafst.

Der sechste längere Abschnitt, Bl. 74[b] bis 114[b], welcher die Chronik von den zum Schlufs des Jahres 1450 berichteten Ereignissen (S. 138 ff. von »Item in desseme yare« ab) bis Ende 1457 (S. 208) fortsetzt, hebt sich von den früheren und späteren Partien aufser durch eine etwas hellere Tinte durch die Eigentümlichkeit ab, dafs in ihm das u vor dem n als ü ausgezeichnet ist, während es sonst in der Regel ŭ oder auch zuweilen ů geschrieben ist. Hinsichtlich der Entstehungszeit ist zu bemerken, dafs Ende 1450 zur zwiespältigen Bischofswahl im Stift Münster (S. 140) bereits auf den weiteren Verlauf bis 1456 verwiesen wird; ferner erstreckt sich die Erzählung unter 1451 (S. 141 f., 146) bereits bis 1452 und ist unter 1453 (S. 163), unter 1455 (S. 176) und unter 1456 (S. 185) auf den Bericht des jeweilig folgenden Jahres Bezug genommen. Es wäre zwar möglich, dafs

---

[1] Vgl. Lüb. U.-B. 8, S. 599 Anm.

[2] Lüb. U.-B. 9, Nr. 2.

[3] Vgl. H. R. II 4, S. 1.

der Hinweis zu Ende 1450 einer Schlufsredaktion dieses Abschnittes unmittelbar vor seiner Übertragung in die Reinschrift entstammt, und im übrigen der Text etwa 1—2 Jahre nach den bezüglichen Ereignissen abgefafst wäre, doch spricht die stetig zunehmende Ausführlichkeit der Schilderung, welche 1451 $5^1/_2$, 1452 $7^1/_2$, 1453—55 je etwa 9, 1456 11 und 1457 nahezu 16 Druckseiten füllt, eher dafür, dafs der ganze Abschnitt einheitlich entworfen ist. Dies wird 1458 geschehen sein, denn der Chronist kennt noch nicht den Ausgang der unter 1457 (S. 204) berichteten Belagerung der Stadt Marienburg, die sich gegen die Polen bis zum Abschlufs des preufsisch-polnischen Waffenstillstandes zu Riesenburg im Oktober 1458 gehalten hat[1]; auch vermag er noch nicht abzusehen, ob, wie man fürchtete, die zum Sommer 1457 (S. 206) erzählte krankhafte Erscheinung der Kinderwallfahrten nach Thann im Elsafs »were en vorspok enes groten arges, alse orloghes, pestilentie edder dure tyd; doch volghet hyr wat na, des wart me en war«.

Der von Anfang 1458 (S. 208) bis in das Jahr 1461 reichende siebente Abschnitt umfafst in der Reinschrift die Seiten 114^b bis 130^b und wird nach unten hin begrenzt durch einen mit den Worten »In demesulven jare na paschen« (S. 236) einsetzenden veränderten Schriftcharakter. Hinweise auf die Fortführung der Chronik oder die weitere Entwicklung der Dinge sind nicht vorhanden.

Mit dem achten Abschnitt, der die Chronik von Ostern 1461 (S. 236) bis in den Herbst 1463 (S. 270) fortführt, setzt meines Erachtens eine neue, jüngere Schreiberhand ein. Die Federführung ist eine kräftigere, die Buchstaben, insbesondere A, B, D, H, S, a, g, r, v, sind schärfer und eckiger ausgezogen und haben zum Teil andere Formen als zuvor; auch ist jeder unmittelbar auf ein d folgender Vokal an dieses angeschlossen, so dafs sein vorderer Abstrich in den hinteren Abstrich des d fällt. Der Abschnitt reicht bis nahe an das Ende von Bl. 149^b, der letzten Seite[2] der Pergamentlage Bl. 140—149, wo nach

---

[1] Voigt, Gesch. Preufsens 8, S. 562.

[2] Sie schliefst mit den Worten (S. 270): »aldus worden de ar || men lude gevrouwet«.

dem Satze »Also wert en islik van en up en rad gelecht na syneme vordenste« (S. 270) die Tinte wechselt. Zweifellos hat hier der Schreiber nur deshalb abgesetzt, weil ihm das Pergament ausging, denn dafs der ihm vorliegende Entwurf der Chronik das Jahr 1464 wenigstens teilweise noch mit umfafste, beweisen die auf die Belagerung von Mewe durch die Danziger und Polen bezüglichen Worte (S. 269): »unde legen darvor wante up des nigen jars daghe, do wunnen se de stat unde dat slot, also hyrna gescreven steit in dem negesten jare« (vgl. S. 272 unter 1464).

Die gleiche Hand setzt die Reinschrift um zwei weitere Abschnitte, den neunten und zehnten, fort, und zwar zunächst mit einer hellbraunen Tinte bis zu den letzten Zeilen[1] der folgenden Lage Bl. 150 bis 159, sodann von den dortigen Worten »unde voren doer en arm unde vordorven unde vorheret lant« (S. 287 Mitte) mit einer dunkleren Tinte bis auf die erste Seite der übernächsten Lage Bl. 170—179, wo unter Ostern 1467 nach den Worten »also hertighe Hinrik wolde varen up syneme wagene in de Marke, unde« (S. 304) der Schriftcharakter ein anderer wird. Auch in diesen beiden Fällen hat der Schreiber seine Vorlage nicht erschöpft gehabt, denn im ersten Abschnitt wird unter 1464 (S. 278) auf den »anno 66« (vgl. S. 296 f.) zu findenden Bericht über den Friedensschlufs zwischen dem deutschen Orden und dem Könige von Polen verwiesen, während im zweiten Abschnitt sowohl unter 1466 (S. 295) wie auch unter dem Frühjahr 1467 (S. 300) auf den erst zu Anfang des folgenden Abschnittes (S. 304 f.) unter 1467 »by Petri et Pauli« (um Juni 29) erzählten Vergleich der Stadt Wismar mit ihrem abgesetzten Bürgermeister Peter Langejohann Bezug genommen wird.

Auf Bl. 170 beginnt als zehnter Abschnitt mit den Worten »helt eme vore unde wolde ene sulven gripen« (S. 304 Mitte) eine andere Schrift: die Buchstaben sind kürzer, die bisher ziemlich gleichmäfsig dicken geraden Niederstriche werden geschweifter und verjüngen sich hin und wieder in der Mitte, die Federanzüge sind schärfer und zierlicher, die Aufstriche feiner. Diese Schrift, in der die

---

[1] Die neue Lage, Bl. 160—169, beginnt in dem oben angeführten Worte »vor || heret«.

Chronik von Ostern 1467 bis zum März 1469 fortgesetzt ist, reicht bis fast ans Ende[1] der letzten Seite der Lage Bl. 170 bis 179, einschliefslich der Worte »unde beden den rath umme Godes unde umme rechtes willen, dat de rat ene« (S. 318 unten). Das Abbrechen mitten im Satze erklärt sich, wie auf Bl. 159^{b}, ohne Frage aus dem Abschlufs der Pergamentlage, während der Chronikenentwurf, wie weiter unten[2] dargelegt ist, wahrscheinlich bis Ende Juli 1469 (S. 322 Mitte) gereicht hat. Hinweise auf die Zeit der Niederschrift oder der Abfassung fehlen, wenn man nicht etwa aus der Bemerkung (S. 311), es sei das laut Vereinbarung zwischen Lübeck und Hamburg vom 15. Juni 1468 neugeprägte Geld »nu tor tyd noch genge unde geve« in beiden Städten, darauf schliefsen will, dafs seit der Ausgabe jenes Geldes bereits ein längerer Zeitraum verflossen gewesen sei.

Der nahe am Schlusse von Bl. 179^{b} mit den Worten »wolde helpen, dat se mochten by rechte bliven unde unvordorven« (S. 318) beginnende zwölfte Abschnitt reicht genau bis zum Ende der Pergamentlage Bl. 220—229^{b} und schliefst hier unter 1480 mit den Worten »de ere kopenschop mit schapen, honren, vischen unde eyrn plegen to hebbende in dem lande« (S. 415). Die Schrift ist rundlich und zeigt gleichmäfsig dicke Niederstriche; die Tinte ist im allgemeinen blafs, schwankt aber unstet in helleren und dunkleren Farbentönen; die sonst abwechselnd in blau und rot ausgeführten Initialen sind ausschliefslich mit roter Farbe eingezeichnet. Mit derselben roten Farbe, also zweifellos bei Einfügung der Initialen und bei der auch sonst üblichen Auszeichnung der Satzanfänge durch rote Striche, sind auf Bl. 200 (S. 359) die im Texte ausgefallenen Worte »Hasenbalch unde de here het« am Rande in Kanzleischrift nachgetragen, und zwar von einer sehr charakteristischen Hand, die im Niederstadtbuch von 1477 (trium regum) Jan. 6 bis 1482 (palmarum) März 31 vertreten ist. Sie gehört dem Substituten der

[1] Die folgende Lage, Bl. 180—189, beginnt mit den Worten »en dar nicht wedder afgeven« (S. 319 erste Zeile).

[2] S. 191—192.

Ratskanzlei Heinrich Winter[1] an; dieser hat nämlich auf dem ersten im übrigen freigelassenen Blatte des ausschliefslich von ihm geschriebenen, 1478 (pentecostes) Mai 16 beginnenden und bis 1481 (Michaelis) Sept. 29 reichenden Niederstadtbuchbandes seinen Namen (Hinricus Winter) verzeichnet, auch schliefst seine letzte, 1482 »secunda mensis aprilis hora vesperarum« datierte Eintragung mit den Buchstaben »H W«. Er war noch 1483 anderweitig in der Kanzlei tätig und ist jedenfalls identisch mit dem 1486 genannten gleichnamigen Supprior des Dominikanerklosters in Wismar[2]. Für die naheliegende Annahme, dafs dieser Abschnitt von Winters Hand stammt, lassen sich bestimmte Beweise nicht erbringen, da die Chronik, wie eingangs erwähnt, in Bücherschrift geschrieben ist. Die Abfassung des Abschnitts ist keine einheitliche. Unter 1477 heifst es (S. 399) zum Ausbruch des österreichisch-ungarischen Krieges: »Dit is der veyde quad anbeginnen, wo sik de ende vynden mach unde vorlopen, dat is noch nicht vor ogen«, während am Schlusse desselben Jahres (S. 403) die Beendigung der Fehde durch den am 1. Dezember erfolgten Friedensschlufs verzeichnet ist; es mufs also die angeführte Stelle noch 1477 niedergeschrieben sein. Mit dieser Folgerung steht im Einklang, dafs der Chronist 1472 (S. 344) auf das weiterhin berichtete Ergebnis der Bemühungen der Städte um die Abstellung des neuen Lüneburger Zolles verweist und die Aufhebung desselben unter 1476 (S. 382) erzählt, sowie ferner die Bemerkung zum Bericht über den Brand der deutschen Brücke in Bergen unter 1476 (S. 382), es sei die Untersuchung, ob Brandstiftung vorliege, zwar eingeleitet »men wo gerichtet, dat wed alle man nycht noch tor tid«. Eine weitere Partie dieses Abschnitts ist um die Mitte von 1479 entstanden, denn unter 1478 schliefst der Chronist seinen Bericht

[1] In einer Niederstadtbucheintragung unter 1480 (Anthonii) Jan. 17, sowie in mehreren andern heifst es: »Tuge sint Everhardus Pot unde Hinricus Winter, substituten in der cancellarie to Lubeke«.

[2] »Broder Hinrick Wynter supprior . . . predikerordens des closter[s] tor Wiismar«: NStB. 1486 (cantate) Apr. 23. — Ostern 1443 war »Henricus Winter de Honover« zu Erfurt immatrikuliert; Akten der Erfurter Universität S. 195. Zu diesem Herkunftsort stimmt, dafs der Substitut Heinrich Winter Kleriker der Diözese Hildesheim war: H. R. III 1, Nr. 260.

über den Streit in Livland und die — zu Anfang Frühjahrs 1479 erfolgte — Gefangensetzung des Erzbischofs von Riga mit der Bemerkung, dafs das Ende des Spiels noch nicht vor Augen sei (S. 407). Der Erzbischof starb jedoch bereits am 19. Juli desselben Jahres. Das Abbrechen des Abschnittes am Ende einer Pergamentlage und mitten im Zusammenhange beweist, dafs auch in diesem Falle die Vorlage des Schreibers weiter gereicht hat.

Der dreizehnte und letzte Abschnitt, welcher auf den beiden Lagen 230—239 und 240—249 den Rest der bis Ende 1482 reichenden Chronik und deren Register (S. 415—456) enthält, ist von einer neuen Hand [1] eingetragen. Da der Schlufsverwerk zur Chronik, welcher das Jahr 1482 als letztes dem zweiten Bande der Ratschronik zuweist, 1489 »in deme pinxsten« datiert ist, ferner im Texte auf die für einen dritten Band bestimmten chronikalischen Berichte über die Jahre 1483, 1487 und 1489 (S. 422, 432, 426) verwiesen und auch (S. 433) auf die weitere Entwicklung bis zum Jahre 1490 Bezug genommen ist, so kann der betreffende Abschnitt erst im letzteren Jahre ins reine geschrieben sein. Seine Entstehung fällt freilich, wie weiter unten [2] dargelegt ist, der Hauptsache nach bereits in das Jahr 1485.

Gehen wir nach diesen Bemerkungen betreffs der Gliederung der Reinschrift hinsichtlich ihrer Entstehung auf die Fragen über, wie die Chronik selbst nach ihren verschiedenen Verfassern zu zerlegen ist und wer diese Verfasser waren.

In der Einleitung zum zweiten Bande seiner Ausgabe der Ratschronik [3] nimmt Grautoff für das 15. Jahrhundert vier Chronisten an, denen er die Partien von 1401—1434, 1435 bis 1457, 1458—1480 und 1481/82 beilegt. Zweifellos hat er insofern Recht, als der Bericht über den Zeitraum von 1481/82 von einem neuen Verfasser herrührt, denn die zu Anfang 1482 gegebenen chronologischen Notizen, die häufigen biblischen und anderen Zitate, sowie eine Anzahl witzelnder Nebenbemerkungen sind Eigentümlichkeiten, die nur diesem Abschnitt zukommen. Was aber die Partie bis 1480 betrifft, so ist zunächst, wie

---

[1] Vgl. Koppmann, Lüb. Chroniken 3, S. 347.
[2] S. 201.
[3] S. VIII ff.

Koppmann bemerkt[1], 'die Annahme naheliegend und kaum aus irgend einem Grunde mit Fug zu bezweifeln', dafs der zwischen Anfang 1446 und Mitte 1447 schreibende erste selbständige Fortsetzer der Chronik die der unbekannten Korner-Rezension von 1438 entnommenenen Nachrichten übersetzt und seiner Arbeit vorangestellt hat, und diese Ansicht wird im weiteren Verlauf unserer Ausführungen bestätigt werden. Es bleiben also für den Zeitraum bis 1480 zwei Verfasser übrig. Ihre verschiedene Art charakterisiert Grautoff meines Erachtens im allgemeinen zutreffend, indem er den ersten als einen ruhigen Beobachter seiner Zeit und 'mehrenteils parteilos und gerade' bezeichnet, während er dem zweiten Chronisten eine gröfsere Gewandtheit im Ausdruck, eine lebendigere Darstellung und, 'besonders in den späteren Jahren', ein so warmes Interesse für seine Sache beilegt, 'dafs er nicht nur gegen die Verirrungen seiner Zeit dreist zu Felde zieht und sie mit den Waffen des Witzes und der Satire bekämpft, sondern auf der andern Seite auch die ritterliche Tat und das wahre Verdienst überall mit gerechter Bewunderung erhebt'; auch betont Grautoff mit Recht die Vorliebe dieses Verfassers für die Einstreuung kerniger Sprichwörter und den Gebrauch sprichwörtlicher Redewendungen. Es erscheint mir jedoch nicht gerechtfertigt, den betreffenden Einschnitt mit Anfang 1458 zu machen, denn der hierfür angeführte Grund, dafs die Handschrift — welche Grautoff augenscheinlich für die des Chronisten hält, da er überhaupt nicht zwischen den Verfassern und den Ingrossisten unterscheidet — an jener Stelle wechsle, kann nach den obigen Ausführungen über die Gliederung der Reinschrift nicht stichhaltig sein; auch vermag ich nicht mit Grautoff die Aufnahme von Urkunden in das Werk, deren früheste sich unter 1459 findet, als ausschliefsliche Eigentümlichkeit des zweiten Verfassers anzusehen. Vielmehr bin ich der Meinung, dafs das Werk nach 1457 zunächst im bisherigen Geiste fortgeführt ist und dafs erst unter 1469 der Verfasser wechselt.

Diese Ansicht fufst in erster Linie auf der Beobachtung, dafs in der Chronik der Gebrauch der Worte »doch jo (io)« für die

---

[1] Lüb. Chroniken 3, S. 353.

modernen Bindewörter »jedoch« oder »aber« unter 1469 abgelöst wird durch die Anwendung von »jo (io) doch«. Es findet sich nämlich »doch jo (io)« auf folgenden Seiten der Grautoffschen Ausgabe: 17, 33, 35, 38, 48, 49, 51, 69, 77, 85, 90, 106, 107, 109 (3 mal), 110, 111, 115, 129, 131, 137 (2 mal), 140, 142, 147, 154, 158, 160—162, 164, 166 (2 mal), 185, 192, 193, 203, 204, 207 (2 mal), 208, 211 (2 mal), 212, 215 (2 mal), 216, 223, 224 (2 mal), 236, 237, 243, 246 (2 mal), 247, 263 (3 mal), 264 (2 mal), 266, 267, 269, 274—276, 278—282, 285, 298, 290, 292, 295, 296 (2 mal), 298, 299, 301—305, 307, 308, 313—315; zusammen also 92 mal. Ferner ist »unde doch jo (io)« für »dennoch« S. 84, 165, 183, 196 und 326 gebraucht. Dagegen kommt »jo (io) doch«: S. 322, 323, 330, 331, 340 341, 344—346, 350, 352, 354—356, 360—362, 374, 375, 381, 383, 391—393, 402, 406, 409, 411, also 28 mal vor. Von S. 412 ab schliefslich bis zum Ende der Chronik (S. 435) finden sich weder »doch jo« noch »jo doch«, sondern nur die schwächeren Bindewörter »doch« und »men«. Da nun der Gebrauch des »doch jo« und des »unde doch jo« sich beschränkt auf die Abschnitte I—X der Reinschrift mit der einzigen Ausnahme, dafs »unde doch jo« noch einmal vorkommt zu Anfang des folgenden Abschnittes, der, wie oben bemerkt, ein bei Eintragung des zehnten Abschnittes unerledigt gebliebenes Stück des Chronikenentwurfes mit umfafst, der elfte Abschnitt aber weiterhin nur »jo doch« enthält, so ist die Annahme ausgeschlossen, dafs die Anwendung der betreffenden Bindewörter auf einer Willkür der Abschreiber beruhe, vielmehr mufs der Gebrauch des »doch jo« und des »unde doch jo« dem älteren Chronisten, der des »jo doch« seinem Fortsetzer eigentümlich sein. Es tritt also der Wechsel der Verfasser unter dem Juli 1469, und zwar höchstwahrscheinlich mit den Worten »Item in desseme jare by Jacobi« (S. 322 Mitte) ein.

Dieses Ergebnis finden wir bestätigt, wenn wir beobachten, wie sich die Sprichwörter und die sprichwörtlichen oder volkstümlichen Redensarten bis 1480 über die Chronik verteilen. Es heifst: S. 167 (1454): »do was dat mos vorghoten«. S. 331 (1470): »der woldad ward darna gedacht, alse de struß denkt syner eyer« und »Got sturd den bomen, dat se nicht wassen in

den hemmel«. S. 337 (1471): »dar ward af achter en pels unde vor en troye[1]«. S. 344 (1472): »aldus quam de vos in des grevers nest in deme bilichten«; »We my enß bedrucht, dat vorgeve em Got, men bedrucht he my noch enß, dat vorgeve my Got«; (die Lüneburger) »hengeden den spegel vor der vorsten lande« (vgl. S. 346). S. 348 (1472): »Dat lavede he to donde, unde is doch nicht geschen, sede Karov«; »Greve Gerd . . . quam to Lovenborch alse en vorvlogene guß«. S. 349 (1472): »De olden mucke bleven em in deme velle«; »De ende der degedynge ward ene wachtele[2]«. S. 351 (1473): »Dit was en clene vur angelecht, men it wolde nicht bernen«. S. 352 (1473): »De korte ele konde nicht toreken«; »Wan de herde bister geyt, so bit de wulf de schape«. S. 357 (1474): »Deden alle vorsten ok also, denne weren se aller eren werd, unde dat kopper wurde to golde«. S. 358 (1474): »uppe dat de stede sik tweyden unde de heren so quemen twysschen ko unde kerkhof[3]«; »Ses synke was troye duß geworden[4]«; »De quitancie der betalinge is vorloren« (ironisch). S. 360 (1474): »Dem piper was de munt ser, darumme ward dar nyn rey af«. S. 362 (1474): »io doch . . . blef aleke en dod vogel«. S. 363 (1474): »Dat morgenröd betekent gerne regen unde unwedder; wo scholen de vrede maken buten landes, de bynnen landes seldene vrede holden?«; »Wat ere bedrif was, wolde nycht upgan, darumme blef it en koke[5]«. S. 368 (1475): »Dat ward under deme hudeken speld[6]«; »Dit was zeker in deme dele nyne gude unde wolludende floyte to eneme schonen vroleken danse«; »De lude seggen, de warheit is Gode best bekant«. S. 373 (1475): »Unde seker, dyt synt nyne glade remen unde trippentreders[7], men it mogen wol mannen heten«. S. 378 (1476): »It is nyne hovesche schole, dar de schölers also vele lerd, dat se den mester uppe den stert houwen«. S. 379 (1476): »De

[1] Vgl. Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 4, S. 614.
[2] Das. 5, S. 570.
[3] Das. 2, S. 508.
[4] Das. 1, S. 602.
[5] Das. 3, S. 514.
[6] Das. 2, S. 307.
[7] Das. 4, S. 613.

ende ward en wilde guß«; »Vorne sen unde lange denken, dat is der wysen hemelke rad«. S. 380 (1476): »Mit sulken eren, alse Heyleke densten druch[1]«. S. 381 (1476): »Der ruben mach rynghe, de den kol bedricht[2]«; »En gut wech umme is nyn krumme«. S. 392 (1476): »Des sy Got allemechtich benediet, de den bomen sturd, dat se nicht en wassen in den hemmel«. S. 393 (1476): De held do synen laven untobraken, recht so de hunt de wurst holt«. S. 395 (1477): »Mit sulker ere, alse Heyleke densten druch«. S. 397 (1477): »Hey! hey! wo blicket dar dat adel, alse melk unde blud gespyet up enen kalsak«! S. 400 (1477): »It is nicht allen luden geven cipollen to schellende«. S. 404 (1478): »Des hebbe io dank de blinde stefmoder twedracht, de nummer brinkt en luckich kynt in de werlt«. S. 405 (1478): »lik so en wulf gedecket mit lammesten vellen«. S. 414 (1480): »Desse sake hadde he wol uth deme troge nomen[3]«. Es verteilt sich also der Gebrauch der Sprichwörter und volkstümlichen Redewendungen mit nur einer Ausnahme[4] auf den Zeitraum von 1470—1480, den wir dem zweiten Verfasser beilegten.

Wer sind nun die beiden Chronisten?

Von Interesse für die Persönlichkeit des bis 1469 schreibenden ersten Verfassers ist zunächst eine Aufzeichnung des Stadtschreibers Johann Bracht[5] aus dem Jahre 1464 über den Pergament- und Papierverbrauch der Ratskanzlei im voraufgehenden Jahre. Sie lautet:

---

[1] Das. 2, S. 226 f.

[2] Das. 4, S. 518.

[3] Das. 4, S. 614.

[4] Zu erwähnen ist noch die wohl ebenfalls volkstümliche Wendung in dem unter 1465 eingefügten ausführlicheren Berichte über die 1464 unternommene lübische Gesandtschaft nach Preufsen: »dat se dar nicht en seghen noch kerken noch clues noch katten edder hues, dat ungeserighet were« (S. 287). Entstammt jedoch dieser Bericht, wie Grautoff (S. XII) annimmt, der verloren gegangenen Chronik des an der Gesandtschaft beteiligten Bürgermeisters Hinrich Castorp, so scheidet jene alsdann wohl mit übernommene Wendung für die Kennzeichnung des Wesens unserer Chronisten aus.

[5] In Brachts Briefverzeichnis (vgl. Hans. U.-B. VIII S. 89 Anm. 1). Auf die betreffende Stelle hat bereits P. Hasse in der Deutschen Literaturzeitung 1896 Sp. 525 hingewiesen.

»Anno etc. 64

hadde mester Johannes Wunstorp 6 decker pergamentes.

Item ego Johannes Bracht 18 decker, et hoc propter meam absenciam versus Prutziam et regnum Polonie, que duravit 20 ebdomadas[1], alias magis habuissem.

Item Johannes Arnoldi habuit 22 decker.

Unde wii dre hedden van Tybbeken in papiro vor 6 marck Lubesch unde 20 ₰.

Item dominus Johannes Hertze hadde 4 decker to der kroniken behoeff«.

Es hat also der damalige Ratmann und ehemalige Protonotar Johann Hertze 1463 die Eintragung eines Teils des Chronikenentwurfes in die vorliegende Pergamentreinschrift veranlafst. War er zugleich der Verfasser der älteren Partie der Chronik? Diese Frage läfst sich meines Erachtens unbedingt bejahen.

Aus den wenigen selbständigen Zusätzen und Abänderungen, welche die Chronik in ihrem ersten, wie erwähnt, einer Korner-Rezension von 1438 entnommenen Teile dieser Quelle gegenüber aufweist, folgert Koppmann[2], dafs der Chronist 'einerseits zu dem Rat, andererseits zu Bischof Johann in näheren Beziehungen stand'. Dies trifft auf Johann Hertze zu, da er vor seiner Tätigkeit als lübischer Sachwalter am päpstlichen Hofe (1433—35) und seiner Anstellung als Protonotar (1436) höchstwahrscheinlich Vikar am Dome gewesen ist. Am 1. Februar 1422 nämlich bestätigte Bischof Johann Schele eine aus dem Nachlafs des verstorbenen Lübecker Domherrn Marquard Hertze von dessen Testamentsvollstreckern, ebenfalls drei Lübecker Domherren, zu Ehren der hl. Katharina gestiftete Vikarie an dem im Dome gegenüber der Sakristei gelegenen St. Lorenz-Altar und gestand zugleich den Testamentsvollstreckern zu, »quod providus vir

[1] Von Lübeck abwesend war Bracht 1463 von März 14 — c. Mai 1 und Aug. 29 — Nov. 29, also 7 Wochen und 13 Wochen 2 Tage = c. 20 Wochen 2 Tage, 1464 dagegen von Apr. 22 — Aug. 13 und Okt. 3 — Dez. 3, also 16 Wochen 2 Tage und 8 Wochen 6 Tage = 25 Wochen 1 Tag; auch deuten die Worte »versus Prutziam et regnum Polonie« auf das Jahr 1463 (vgl. H. R. II, 5, Nr. 402—420).

[2] Lüb. Chroniken 3, S. 353 f.

magister Johannes Hertzee, clericus nostre diocesis antedicte, vel saltem de ipsius voluntate alter idoneus prima vice per antedictos dominos testamentarios predicto domino decano et capitulo ad eandem vicariam presentetur[1]«.

Wie Koppmann weiter hervorhebt[2], bemerkt der Chronist unabhängig von seiner Vorlage unter dem Jahre 1434, dafs während des damaligen Hansetages zu Lübeck infolge der Anwesenheit der Magdeburger Ratssendeboten wegen des über diese Stadt verhängten Bannes das Interdikt eingehalten sei. Andererseits berichtet der Chronist in seiner selbständigen Fortsetzung[3], dafs 1438 wegen des Aufenthaltes des gebannten meklenburgischen Ritters Matthias Axkowe in Lübeck das Interdikt über die Stadt zwar vom Kapitel ausgesprochen, vom Rate aber nicht beachtet sei, »wente de raed hadden en privilegium van deme pavese, dat nemant in der stadt Lubeke scholde legghen interdictum«. Nun ist es aber gerade Hertze gewesen, der 1435, also offenbar anläfslich des Magdeburger Falles, zu Florenz dem Rat die Erneuerung des betreffenden päpstlichen Privilegs aus dem Jahre 1258 erwirkt hat[4].

Es hat ferner der Protonotar Hertze, wie in anderm Zusammenhange darzulegen sein wird, die Lübecker Ratssendeboten im April 1440 nach Kolding, im Sommer 1441 nach Kopenhagen, im Frühjahr 1445, wie wir annehmen, nach Treptow und im September desselben Jahres nochmals nach Kopenhagen begleitet; über alle diese Tagfahrten aber berichtet der Chronist in seiner 1446 aus der Erinnerung niedergeschriebenen, sonst zum Teil wenig reichhaltigen ersten Fortsetzung, und zwar über die letztere Zusammenkunft mit so ausführlichen Angaben betreffs der damals in Kopenhagen weilenden fürstlichen Hochzeitsgäste und mit einer so eingehenden Kenntnis der Verhandlungen, wie man sie nur bei einem Augenzeugen und Teilnehmer voraussetzen kann.

In der Folgezeit ist Hertze, abgesehen von einer wenig bemerkenswerten Sendung nach Rostock im Dezember 1447, zu

[1] St.-A. Oldenburg, Registrum capituli 3, Nr. 92.

[2] A. a. O. S. 356.

[3] Grautoff S. 79.

[4] Lüb. U.-B. 7, Nr. 669.

auswärtigen Geschäften nicht hinzugezogen worden; es lassen sich also keine weiteren Parallelen zwischen seiner amtlichen Tätigkeit und der Chronik ziehen. Dafs er nach seinem Rücktritt vom Amte (1454) und vor seiner Wahl in den Rat (1460) die Chronik fortführte, kann nicht befremden, da er nachweislich in dieser Zeit Beziehungen zum Rate unterhalten hat; auch deutet der Umstand, dafs die Chronik die 1455 lübischerseits mit König Christian I. zu Flensburg[1] abgehaltene Tagfahrt irrtümlich nach Hadersleben verlegt[2], auf einen Verfasser, der den damaligen politischen Geschäften ferner stand.

Nicht unerwähnt möge schliefslich in diesem Zusammenhange bleiben, dafs von Hertzes Hand der erste Entwurf zu dem bisher dem Ratssekretär Johann Arndes zugeschriebenen, von diesem aber wenigstens im einleitenden allgemeineren Teile nur überarbeiteten Bericht über die Anwesenheit König Christians I. zu Lübeck im Jahre 1462[3] stammt, die auch in der Ratschronik eingehend behandelt ist[4]. Dieser Entwurf[5] lautet:

»To enem exempel unde tor dechtnisse enes tokamenden dages, ok to wolvart desser guden stad Lubeke, is to wetende, dat int jar unses heren 1462 ame avende annunciacionis Marie der werdigen moder gades do quam to Lubeke in de stad 3 stunde na middaghe de irluchtigheste hochgeborn forste unde here Cristierne, koning der dryer ryke, hertighe van Sleswig, greve to Holsten unde van Oldenborg unde Delmenhorst, mit sinem broder junker Gherde, siner forstynnen unde synem oldesten sone mit 600 perden, deme de rat to Lubeke tosede leyde unde ok wol helt mit 400 perden, darane he was tovreden unde ok de rad to Lubeke, al hadde he dar en boven den. De rat to Lubeke dede en grote ere an schenke, an wyne, wyschen[a]) unde anderer ghave. Desulve her koning wolde ok vort mit sodannem volke tor Wilsnake. Vortmer de rat to

---

[a]) So.

[1] H. R. II 4 Nr. 338, 340 f.

[2] S. 176, 178.

[3] Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 4, S. 283.

[4] S. 244.

[5] St.A. Lübeck, Papierzettel im ältesten Eidbuch.

Lubeke, uppe dat se dem heren koninghe unde den sinen sin geleyde des to bet holden mochten unde ok ere stat vorwaret wysten, so schikkende se ere were unde wachte in desser nagescreven wyse«.

Als Verfasser des nach Grautoffs Ansicht von 1458—80, nach unserer Annahme jedoch von 1469—80 reichenden zweiten Teils der Ratschronik ist vermutungsweise der Stadtschreiber Johann Arndes genannt[1], von dessen Hand sich unter 1467 zur Erzählung der Chronik, dafs Lüneburg mit Einwilligung seines Herzogs einen neuen drückenden Warenzoll eingeführt habe[2], die berichtigende Randbemerkung findet: »Id waß ane eres heren willen, unde de brochte den tollen aff, to Lune bespraken«. Gegen die Autorschaft Arndes' spricht jedoch folgende Erwägung. Nach der Chronik[3] soll Graf Gerhard von Oldenburg die im Februar 1471 auf seine Veranlassung nach Bremen gekommenen Ratssendeboten von Lübeck und Hamburg zunächst ersucht haben, die beabsichtigte Tagfahrt mit ihm in Oldenburg zu halten, und nach Zurückweisung dieses seines Ansinnens sich nur zu einer Zusammenkunft auf freiem Felde bereit erklärt haben, was ebenfalls abgelehnt sei. Wie jedoch der amtliche lübische Bericht[4] ausführlich darlegt, war der Graf von vornherein erbötig, zwischen Delmenhorst und Bremen zu tagen[5], nur erfolgte keine Einigung darüber, ob die Verhandlungen, wie er verlangte, zwischen den Dörfern Varrelgraben und Huchtingen, oder, worauf die Ratssendeboten bestanden, zwischen der letzteren Ortschaft und dem nahen bremischen Wartturm als beiderseitigen Standorten stattfinden sollten. Da nun Arndes an diesen Verhandlungen teilgenommen und auch zweifellos den amtlichen Bericht über sie entworfen hat[6], so ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich, dafs die fehlerhafte An-

---

[1] Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 4, S. 286.

[2] S. 309.

[3] S. 334.

[4] H. R. II 6, Nr. 411.

[5] Das. Nr. 404.

[6] Die vorliegende Abschrift des Berichtes ist von Arndes mit Verbesserungen und der Schlufsbemerkung »Hiirmede ward de dagh vorscreven gesleten« versehen.

gabe der Chronik aus seiner Feder stammen sollte. Vielmehr deuten mehrere Anzeichen auf den 1455—1483 im Amte befindlichen Protonotar Johann Wunstorp als den Verfasser der von 1469—1480 reichenden Fortsetzung.

Nach den anderweitig zusammenzustellenden Angaben über Wunstorps auswärtige Tätigkeit hat er in diesem Zeitraum nur zwei Gesandtschaftsreisen, und zwar 1471 und 1472 nach Schweden unternommen. Der Verlauf der ersteren dieser Reisen ist in der Chronik (S. 335 f.) sehr eingehend behandelt, insbesondere wird der Überfall und die Ausplünderung der Gesandtschaft durch kalmarsche Seeräuber in lebendiger und anschaulicher Weise geschildert. Diese Ausführlichkeit steht kaum im richtigen Verhältnis zu der Wichtigkeit der Reise, da deren eigentlicher Zweck, einen Frieden zwischen Dänemark und Schweden anzubahnen, nicht erreicht wurde; sie findet aber ihre natürliche Erklärung, wenn wir den von jenem Mifsgeschick betroffenen Gesandten mit dem Chronisten identifizieren.

Der Chronist berichtet ferner (S. 341) ausführlich über einen Spuk, der sich Ende 1471 in Erfurt zugetragen haben soll, und erzählt unter dem folgenden Jahre (S. 346), wie es scheint, mit genauer Kenntnis der Örtlichkeit den Brand, der ein Drittel der Stadt Erfurt in Asche legte, »dar was mede Unser Leven Vrouwen kerken, s. Severus kerke unde etleke ander clene kerken unde der scholen collegia«; dies Interesse für Erfurt und seine Universität sowie die lokale Kenntnis dürfen wir aber bei Wunstorp, der dort studiert hat, voraussetzen.

Stellen wir schliefslich eine 1477 niedergeschriebene[1] Stelle der Chronik mehreren Nachrichten aus den weiter unten[2] veröffentlichten gleichzeitigen Aufzeichnungen Wunstorps über Wegelagereien gegenüber, so finden wir in beiden Berichten eine durchaus übereinstimmende Ausdruckweise[3]. Es heifst nämlich:

---

[1] Vgl. S. 189.

[2] S. 206 ff.

[3] Der erste Verfasser schreibt 1457 (S. 199): »Ok schindeden se dre waghene by den Soveneken unde houweden up de vate«, 1461 (S. 242): »unde satte de gudere aff unde let de vorlude quyd mit den wagenen«, 1466 (S. 292): »unde houwen de waghene up«, der dritte Verfasser 1482 (S. 432): »ok ichtwylken boven leth he ... den kop afslan«.

in der Chronik zu 1477 (S. 399):	bei Wunstorp (S. 207—208):
Dosulves de hertichynne van Lovenborch led dren roveren de koppe afhouwen, de darmede weren, dat yn deme Wunnekenbruke wurden wagene upgehouwen. Darna in korte de van Lubeke leten den twen de koppe afhouwen, de enen papen schynnet hadden unde Detlef van Bukwolde uth syner venkenisse hadde lopen laten	Anno Domini 1477 deß vridages na Viti do leth hertogen Johan vrouwe van Louenborch dren stratenrovers, de de laken neymen bii Berchteheel, de koppe affhouwen. . . . Drewes Stechouwe, de hiir to Lubeke gerichtet wart, eyn van den twen, de Detleff van Bockwold van den Borstel entlopen leth . . . Item Giese Grevitze . . . halp uphouwen wagen uppe jennesiit Lunborch anno etc. 78. . . .

Der dritte Verfasser ist im zweiten Bande der Ratschronik nur durch den 1490 in die Reinschrift übertragenen Bericht über die Jahre 1481/82 vertreten, doch wird in letzterem, wie schon erwähnt[1], eine verloren gegangene Fortsetzung der Chronik über den Zeitraum von 1483 bis 1489 zitiert. Von dieser Fortsetzung liegt ein bis zum März 1485 reichender Auszug in der 1485 oder 1486 zu Lübeck von Matthäus Brandis gedruckten[2] lateinischen Ausgabe des Chronicon Sclavicum vor, aus der hinwiederum die kürzere deutsche Ausgabe dieses Werkes geschöpft ist[3]. Nun sind unter dem Schlufsjahre der Ratschronik

[1] Vgl. S. 190.

[2] Die lateinische Ausgabe zeigt die gleichen Typen wie der 1485 in Lübeck bei Matthäus Brandis gedruckte »Lucidarius« und das 1486 erschienene Jütische Lowbok; vgl. Laspeyres' Einleitung zum Chron. Sclav. LXXIII ff. und die S. 380 beigegebene faksimilierte Wiedergabe dieser Drucke. Es heifst ferner im Chron. Sclav. unter 1484 (S. 363) zum Streite der Stadt Riga mit dem livländischen Orden wegen der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Riga: sed nondum finis facta (!) est; dieser Konflikt wurde aber im März 1486 beigelegt, indem Riga den Kandidaten des Ordens, Mag. Michael Hildebrand, anerkannte.

[3] Vgl. P. Hasse, Über die Chronistik des Lübecker Bistums (Zeitschr. d. Gesellsch. f. Schleswig-Holst.-Lauenb. Gesch. 7) S. 30 ff., 42 ff.

Nachrichten des Jahres 1482 mit solchen aus den Jahren 1481 und 1483 untermischt, was zu der Annahme nötigt, dafs dieser Bericht erst einige Jahre nach den Ereignissen abgefafst ist; ferner weist der im Chronicon Sclavicum vorliegende lateinische Auszug, entsprechend seiner unbekannten Vorlage, die gleichen Eigentümlichkeiten auf, die wir als charakteristisch für das Schlufsjahr der Chronik ansehen[1]. Daraus folgt, dafs der teils erhaltene, teils verlorene chronikalische Bericht über den Zeitraum von 1481 bis zum März 1485 in diesem Monat oder kurz darauf von einem und demselben Chronisten niedergeschrieben ist, dessen Feder höchst wahrscheinlich auch die untergegangene Fortsetzung bis 1489 entstammt.

Einen Hinweis auf diesen Verfasser glaube ich in der folgenden Stelle des Chronicon Sclavicum erblicken zu sollen. Der Bericht über die auf den 18. August 1483 nach Wismar einberufene Tagfahrt, auf der das Zerwürfnis zwischen den Herzögen von Meklenburg und Lübeck wegen der Gefangensetzung des Knappen Hartwich Lützow durch einen am 21. August gefällten Schiedsspruch beigelegt wurde, berücksichtigt den Gang der Verhandlungen und bemerkt, dafs beiderseits scharfe Worte gefallen seien[2]. Es liegt demnach nahe, den Chronisten unter den Teilnehmern an dieser Tagfahrt zu suchen. Nun sind die lübeckischen Vertreter zwar nicht genannt[3], doch ist die im Staatsarchiv zu Lübeck befindliche Aufzeichnung des Schiedsspruches von des Ratssekretärs Dietrich Brandes Hand[4], auch sind von ihm die Einladungsschreiben an die wendischen Städte zu einer am 21. Juli desselben Jahres in der gleichen Angelegenheit zu Fredeburg abgehaltenen Versammlung[2], die in der Tagfahrt zu Wismar ihre Fortsetzung und ihren Abschlufs fand, sowie weitere auf diesen Streit bezügliche Schriftstücke entworfen[4]. Für die Autorschaft Dietrich Brandes', dessen priesterlicher Charakter 1497 bezeugt ist, sprechen ferner die häufigen biblischen Zitate

---

[1] Vgl. S. 190.

[2] Chron. Sclav. S. 357.

[3] Auch die Akten des grofsh. meklenb. geh. und Hauptarchivs bieten in dieser Hinsicht keine Auskunft.

[4] Mecklenburgica, Vol. IV.

in der Ratschronik und deren lateinischen Auszügen, auch würde sich die Dürftigkeit der das Jahr 1481 betreffenden Nachrichten wenigstens teilweise aus dem Umstande erklären, dafs Brandes am 11. April dieses Jahres sein Amt als Ratssekretär angetreten hat, nachdem er bis dahin Klerk des deutschen Kontors zu Bergen gewesen war.

VI.

KLEINERE MITTEILUNGEN.

I.

DIE AUFZEICHNUNGEN DES PROTONOTARS JOHANN WUNSTORP ÜBER STRASSENRAUB. 1477—1483.

MITGETEILT VON

FRIEDRICH BRUNS.

Das Staatsarchiv zu Lübeck bewahrt unter dem Vol. Strafsenraub ein zwölf Blätter starkes, 30 cm hohes und 11 cm breites Papierheft, das auf seiner Rückseite von einer 1481 Okt. 5 bis 1491 (Galli) Okt. 16 im Niederstadtbuch vorkommenden Schreiberhand, wahrscheinlich derjenigen des Substituten Everhard Pot[1], die Bezeichnung »Den stratenroeff belangende« trägt. Blatt 2^a bis 10^a sind mit Ausnahme der unaufgeschnitten gebliebenen und deshalb überschlagenen Seiten 7^b und 8^a von der wohlbekannten Hand des Protonotars Johann Wunstorp mit Nachrichten über Raubanfälle in den Jahren 1477—1483 beschrieben. Auf S. 11^b hat ferner eine gleichzeitige unbekannte Hand, die weder einem Ratssekretär noch einem in der Ratskanzlei beschäftigten Substituten, also vermutlich einem Lübecker Ratmann gehört, vermerkt: »Diit register heft mester Johann Wonstorpp prothonotarius, des rades to Lubeke overste scriver, myd syner hanth ghescreven, de dusser stad eyn truwe dener wasz in allem, dat der stad unde den borgheren tokam, de ghestorven ys des donredages[2] avende twischen 5 unde 6 vor Laurencii anno 83, begraven des sonnavendes darna in s. Laurencii avend to s. Katerinen mydden in der kerken, den Ghod gnade, unde waß zeliger dechtnisß eyn grot stratenrovervigent amore justicie«. Dieselbe Hand hat auf S. 9^a eine Notiz über den Tod Herzog Albrechts von Meklenburg hinzugefügt.

[1] Vgl. S. 189 Anm. 1.

[2] Aug. 7.

Die in Schrift und Ausdruck sehr flüchtigen und stellenweise sogar unleserlichen Wunstorpschen Aufzeichnungen stellen jedenfalls Notizen für den praktischen Gebrauch dar. Sie zeigen einen häufigen Wechsel der Feder und der Tinte, der im nachstehenden Abdruck durch die den Absätzen vorangestellten Zahlen zum Ausdruck gebracht ist, und sind also offenbar fortlaufend mit den Ereignissen gebucht worden. Ihre nahen Beziehungen zur lübischen Ratschronik des 15. Jahrhunderts, deren von 1469—1480 reichenden zweiten Abschnitt wir ebenfalls dem Protonotar Johann Wunstorp glauben beilegen zu sollen [1], rechtfertigt ihre Veröffentlichung. Sie lauten:

1. Anno [a]) Domini 1477. quam vor den rad to Lubeke eyn copman van Breisel [2] bii [b]) nahmen Wensel Nagels ziik beclagende, dat eme vor der hemmelvart unses Heren [3] in deme Wunnekenbroke [4] stratenrover genohmen hedden 100 unde 60 R[insche] [c]) gulden, und weren barvot geghan van deme Tremsebuttel [5] unde dar wedder up, unde hethen de eyne Hermen, de ande Diderik unde de dorde Hanß Stalknecht.

> Mathias Kolte 100 enkel R[insche] [c]) gulden, dat ander post[ulatsche] [d]), 1 Engelsch nobel, 2 Leuwen [6], item 2 ryderß [7]. Item den andern 10 Lub. gulden. Item 3 Ungersch gulden. Item noch 1 Geldewer silvergeld [e]). Item 1 mr. deme pelgrymen van der Nyenstad.

Eodem anno quo supra ame sondage [8] in der octaven corporis Christi des morgens to soven in de klocke do voren dree wagen uthe Berchteheel, de lepen an vor [f]) deme Wunnekenholte [e]) soven stratenrovers to vote und nemen daraff sovel laken,

---

a) Bl. 2. b) »bii nahmen Wensel Nagels« nachgetragen. c) »R.« d) »post«. e) So. f) »vor deme Wunnekenholte« nachgetragen.

[1] Vgl. S. 199 f.

[2] Brüssel.

[3] Mai 15.

[4] Südlich von Oldesloe.

[5] Dorf Tremsbüttel, 2 km nö. Bargteheide.

[6] Löwener Gulden.

[7] Münze zu 12 Gulden.

[8] Juni 8.

alse en gelevede, und drogen in dat holt na deme Tremsebuttelwarder, und behorde to unsen borgeren den Kortstacken.

Wolmar[a]) Brede is medegewest uppe der straten to Rumplingen[1].

Anno Domini 1477. deß vridages[2] na Viti do leth hertogen Johan vrouwe van Louenborch dren stratenrovers, de de laken neymmen bii Berchteheel, de koppe affhouwen[3]; darhen waß mester Peter Monnik de richteseriver mit twen vronen.

2. Hartich Glouse unde Hanß Bekeman de grepen den copman twischen Lubeke unde der Wiesmar und vorden en bii Danenberge unde lethen en lopen myt groten wunden.

Hinrik Lôn waß mede, do de laken upgehouwen worden bii Berchteheyle, unde[b]) geyt tor Wismar uth unde in unde ...[c]) eyn borgersche.

3. Albert Giselman, de Luneborger knecht plach to wesende, waß eyn van den, de de laken nehmen bii Barteheyle.

4. Drewes Moller de nam twe perde to Berchteheyle, de em Otte Schacke wedder nam, de was bii den Pusteken to Boysenborch.

5. Rengerslager[d]), Duventacke, Heghreve, Glevessyn, Franciscus Hartman, Albert Rossouwe, Hinrik Heyse, Vette Hinrik: diit synt ghemeynne stratenrover, de[e]) dat geld den luden van der Wiesmar unde Rostock nehmen int jar etc. 66.

Int erste Otto Daldorp, Vicken broder; Hans Klepß tome Tremsenbuttel unde Steynheft[4] voget; Hanß Hyndenberch; de junge Hinrik Schacke; de sotmester to Lonenborch.

6. Drewes Stechouwe, de hiir to Lubeke gerichtet wart, eyn van den twen, de Detleff van Bockwold van den Borstel[5]

---

a) Bl. 2[b]. b) »unde ... borgersche« nachträglich in sehr flüchtiger Schrift eingeschoben. c) Drei Worte unleserlich. d) »Rengerslager — Vette Hinrick« untereinander, dahinter: »diit — stratenrover«. e) Bl. 3.

1 Dorf Rümpel, 3 km sw. Oldesloe.

2 Juni 20.

3 Vgl. Lüb. Chronik 2, S. 399.

4 Jedenfalls Dorf Steinhorst, 11 km ö. Tremsbüttel.

5 Dorf Borstel, 11 km w. Oldesloe.

entlopen leth[1], waß darmede, do diit bovenscreven gelt genohmen wart, unde hadden deß 50 gulden R[inesch] genoten.

7. Uthe deme dorppe Heyderfelde[2] bii Hamborch belegen weren de personen, de den man myt kannele beroveden bii Oldeslo anno etc. 77. ummetrent Michaelis.

8. Item Giese Grevitze wonhafftich uppe deme Gosebroke bii der Ellve halp uphouwen wagen uppe jennesiit Lunborch anno etc. 78. unde neymen twe perde unde myssinges ketel.

9. Anno Domini 1479. vor wynachten Hinrik Blome unde Gert Freyse bii hertogen Magnus to Mekelenborch etc. wesende, desse beroveden unsen borger bii Plone, genomet Hermen Guthan, unde nehmen eme eyn pert myt sadel und thome und dar noch to bii 28 mr. an bereydem gelde.

10. Desse[a]) nabescreven stratenrover reden an den Steynfart[3] uppe straten ame densdage na jubilate[4] anno etc. 80., unde darvan hertoge Johan van Sassen eynen grep unde in fengnisse sittende holdet, genomet Peter Krupinthol. Darumme denne de rad to Lubeke schickede to Louenborch Hanß Cleyndenste und Pauwel Crempyn myt twen vronen, de en vorhorden und vermelden desse nabescreven: Baltazar Scheleven, Hanse Bregen, Paschen van Jesse, Boldewin van Ulschen, Thomes Schele, Hinrik Korfft, Weddeghe van Quytzouwe, Clawes Bellyn, Diderik Kone mit Hanse Clenkestove; unde beroveden desse nabescreven: Diderik vame Hagen 60 mr. unde eyn Engelsch nobelen, Hans Moller 50 mr., Henningk Sweder 50 mr., Jacob Amelingk 52 mr.; Hanß Busch wart swarliken ghewundet.

11. Anno[b]) Domini 1480. ummetrent Johannis baptiste[5] do fengk Hinrik Grevenitze unsen dener Hanse Cleyndenste, unde is wonhafftech bii Seehusen.

12. Anno Domini 1480. Johannis baptiste[5] do nehmen Hanß Pusteke und Hinrik Blome[6], Hanse Divyte, deß heren

a) Bl. 3[b].   b) Bl. 4.

[1] Vgl. Lüb. Chronik 2, S. 397.

[2] Dorf Hittfeld, 8 km südl. Harburg.

[3] Dorf Steinfurth, 6 km sö. Wandsbeck (?).

[4] Apr. 25.

[5] Juni 24.

[6] Vgl. Lüb. Chronik 2, S. 415.

bischoppes to Lubeke undersaten, 13 perde, darover see beyde van deme vogede to Molne tor Fredeborch worden beharddet und gefangen to Lubeke bynnen bracht, unde de voget erscreven behelt myt synen medehelppern und deneren twe perde vor vorhouwen have.

13. Unde wurden ame dinxstedage Petri ad vincula[1] uppe den stock gesat und deß midwekens darna de kop affgehouwen. Requiescant in pace.

14. Anno Domini 1481. ummetrent Lamperti[2] do nehmen Bernt und Hanß Jegher noch myt eynen orer medekumpane, de tome Nyenhuß vorkeringe hebben under den hertogen van Sassen, 9 perde to Bredenfelde[3]; darvan twe perde gefunden worden vor Louenborch, unde de ander dar ok syn moghen etc.

15. Anno[a]) Domini 1480 primo do nehmen desse nabescreven stratenrovers uppe desse ziit Dartzouwe van deme vorwagen Oldeknechtes baven ver edder vieff hundert mark Lubesch ame mandage[4] vor Katherine, myt nahmen Schele Ludeleff van Bulouwe . . .[b]) Lossen sone van Bulouwen . . .[b]) to Wenyngen[5], item Perthin Both, Johan Duventacke, Hermen Slep, Werneke Levernicht to Proseke[6], Hanß Rystorp tor Ovelengamme[7], Jachym Grabouwe, alse desse de voget van Molne overgescreven hefft, unde orer scholden west syn ime tal 16 personen.

Item noch schal darmede sin gewest Clauwes Lutzouwe na inbringinge Hertmen Scharppenberges, der heren schenke.

Item Claus Wacker secht, dat desse nabescreven dar mede gewest sint (actum anno etc. 82. sexta post Anthonii[8]): Hanß Restorp, Werneke Levernest, Hanß van der Lu.

Item gaeff over Luder Snake[9], dat dar mede gewest Ciliacus

---

[a]) Bl. 4[b]. [b]) Lücke für ca. 6 Buchstaben.

[1] Aug. 1.

[2] Sept. 17.

[3] Dorf Breitenfelde, 4 km sw. Mölln.

[4] Nov. 19.

[5] Gut und Dorf Wehningen, 6 km nw. Dömitz.

[6] Dorf Proseken, 6 km w. Wismar.

[7] Ehemal. Dorf Övelgönne, jetzt in Altona eingemeindet.

[8] Jan. 18.

[9] Lübeckischer Vogt zu Ritzerau.

knechte twe, alse Scheve Pauwel, item de ander Korte Jacob, item Reymer Bluchers knechte twe, de eyn heth Diderik Rynektorp, de ander heth Hanß Eelikstorp.

16. Clauwes[a]) Hinrikes wonhafftich under den Quitzouwen secht, dat desse nabescreven dar mede gewest sint, alse desse vorscreven totast beschach: Diderik Ror, capitaneus tome Nyenhueß[1], Hinrik Capehenxst tome Bresche by deme Nyenhueße, Hinrik Grevenitze, Werneke Levernest; und weren 16.

17. Anno Domini 1482. in der verden weken[2] na paschen do nemen desse nabescreven stratenrovere nascrevend Luder Snaken, Tile Korner unde Jacob Krusen uppe deme Wunnekenbroke twe perde unde bii 150 mr. Lubesch; item de junghe Luder Blucher, Heyne Bralstorp, Vicke Karlouwe; item twe knechte Ciliacus knechte; item Scheve Pauwel; item Lutke Jacop; item Hartich van Ritzerouwe.

Item Jacob Crusen bovenscreven nehmen desse ergemelten stratenrover eynen grauwen hoyken van deme lemmeken und waß ermals geschoret over de schuldern daelwardesz unde wedder togeneyet; ok waß darane eyn snor van siden grauwe unde swart myt twen sulveren natelen eyneß halven ledes langk. Ok sede hee, dat see eme nohmen hadden 60 R[insche] gulden myn edder mehr.

18. Anno[b]) etc. 82. ummetrent Viti martiris[3] do nehmen achte stratenrovers ime Wunnekenbroke veer kopgesellen or gud, darmede wesen scholen twe broder, eyn genomet Clauwes, deß smedes sone, beyde van Trittouwe wonhafftich, alse diit clagede Helmych Seeman, de swarliken gewundet unde dat syne genomen waß.

19. Desse nabescreven sint dejenne, de uppe de straten getastet hebben in deme Wunnekenbroke naverscryvende: Martinus Polenen unde Ertmans Vogeden to Louenborch, diit beschach ummetrent Viti[3] mertiris anno etc. 82.; Jacob Kerstens, Benedictus, Eggert bii Odeslo her, Syvert Karstede, Jacob

---

a) Bl. 5. b) Bl. 5 b.

[1] Vgl. H. R. III 1, Nr. 298 § 22.

[2] Apr. 28 — Mai 4.

[3] Juni 15.

Kroger, Henningk Erst, Koppelouwen junge, Hinrik Ryncktorp (dede de her hertige to borge umme to vorkrigende 200 gulden R[inesch])[a], Hinrik unde Bernt Bussouwe, Hinrik Westvale van Gusterowe (dod)[b], Vantsack. Van dessen vorscreven sitten twe to Louenbourch gefangen. Unde scholen wesen uthgeferdiget van eynem schomaker to Louenborch wonhafftich.

20. Hermen Rebeen sande de voget van Molne hiir in ame dinxstedage na Unser Leven Vrouwen dage orer gebort[1] anno etc. 82.

21. Anno[c]) Domini 1482. ame dinxstedage vor decollationis Johannis[2] do leth de rad to Lubeke Hinrike Westvale to Louenborch myt vulbort unde willen desz hern hertogen, dar dorch hee uppe deme Wunnekenbroke totast unde roeff gedan hadde, dorch mester Peter Monnik den richtescriver richten, unde wart dat hovet uppe den staken gesat tome Snakenbeke[3], unde brachte mede in, dat desse nabescreven dar mede gewest syn, alse Jacob Benedictus, Jacob Kroger, Reymer Wensyn, Syvert Gravenstade, Arnt Sansiik bii Grabouwe unde Renttorpe[4].

22. Anno Domini 1482. ame densdage na Unser Leven Vrouwen dage nativitatis[5] do qwemen bi 40 stratenrovers uthe deme lande van Mekelenborch dorch den slachbom unde lantwer vor Molne bii sunte Brigitten closter[6], nehmen darsulvest de kô unde dreven de int erste bethe Blucher[7] unde delden unde buteden desulven kô, wesende bii 400.

Unde jageden na de hovetman her Werner van Hansteyn myt deme hovetmanne to Molne Hinrike van Moltzan unde Luder Snake int lant to Mekelenborch na Wittenborg wol 13 myle weges unde nich en kregen noch wat gutes uppe jageden.

---

a) »Dede ... gulden R.« nachgetragen. b) »dod« nachgetragen.
c) Bl. 6.

1 Sept. 10.
2 Aug. 27.
3 Dorf Schnakenbeck, 3 km w. Lauenburg.
4 Dorf Rensdorf, 8 km nw. Boizenburg.
5 Sept. 10.
6 Marienwohlde, 2 km n. Mölln.
7 Dorf Blücher, 8 km ö. Boizenburg.

23. Hartich van Ritzerouwe sulf soeste grep Symon Myllies.

24. Item Hans Lucht wasz darmede.

25. Anno[a]) Domini 1482. ame fridage Cosme et Damyani[1] do sanden hiir in to Lubeke her Werner van Hansteyn ritter, use hovetman, Hinrik van Moltze, voget to Molne, unde Luder Snake, voget to Ritzerouwe, Hartich Lutzouwen[2] unde nemen mede vaste syne guder an perden, koyen van syneme hove, genomet to Turouwe[3], belegen bii Dussouw[4] twe myle weges van Molne. Unde desse nabescreven hulppen nehmen de kō vor Molne: Ciriacus Bisswank capitanius, Dederik Ror, Bernt Lutzouwe to Grabouwe, Bosse Lutzouwe to Grabouwe, Hermen Karlouwe, Vicke Karlouwe, Hartich Ritzerouwe, alle myt eren knechten, alse diit Hartich Lutzouwe hefft bekenth, dat se myt eme hedden affgelecht unde voderden uppe synen hove, unde krech ok part unde del to synen dele 10[b]) koye.

26. Item to Smylouwe[5] hadde Ciriacus syne voderynge, boven[c]) 30 perde 20 koye krech hee to syneme dele.

Eodem anno quo supra do sande to Lubeke bynnen eynen genomet Matthias[d]) Wolder, kroger to Tzerntyn, de voget to Molne ame sonavende[e]) uppe den avent[f]) Michael[6] to myddage.

Item noch weren darmede: Johan Ganß, Giese Grevenitze tome Gosewerder[7], Jachim Loth ime Derssynge, Eggert Trebbouwe sulffander, Hanß Grabouwe, Hanß Glofesyn, Herningk Rossouwe, Masouwe[g]), waß Hartich Lutzouwen knecht, do de ko vor Molne genomen wart, so vorscreven is. Reymer unde

---

a) Bl. 6b. b) »10« übergeschrieben an Stelle der getilgten Worte »vieff edder soesz«. c) »boven . . . dele« nachgetragen. d) »Matthias Wolder« nachgetragen an Stelle des getilgten »Lorentz«. e) sonavede. f) avet. g) Bl. 7.

1 Sept. 27.
2 Vgl. Lüb. Chronik 2, S. 433.
3 Gut Gr. Thurow, 11 km ö. Ratzeburg.
4 Dorf Dutzow, 2 km s. Gr. Thurow.
5 Dorf Schmielau, 4 km s. Ratzeburg.
6 Sept. 28.
7 Dorf Gosewerder am rechten Elbufer 3 km ö. Hitzacker.

Vicke broder, genomet Blucher, to Preten[1] ime Darssynge geseten.

27. Anno Domini 1482 ame dinxstedage vor Dionisii[2] do sanden hiir in hertogen Magnus unde Baltasar van Mekelenborch Johann Tygelt, oren scriver, siik deß kôroves vor Molne vorscreven bescheyn to entschuldigende, dage to begerende, den ergemelten[a]) Hertich Lutzouwen to entschuldigende etc. Darup ene to antwerde geven wart van deme rade, dat see wol wolden, dat Hartich ergemelt unschuldich were, jodoch see en dachten[b]) eme neyn unrecht to donde.

28. Anno quo supra ame fridage na Dionisii[3] do weren bynnen Lubeke de olde forstynne van Mekelenborch myt oreme sone hertogen Magnus[4], biddende under langen velen worden, dat Hertich Lussouwe grot beslechtet were, de denne hande unde vote de Lubeschen affhouwen mochten, wu men ene densulven nicht loess en geve. Darsulvest denne grot bewach under deme rade beschach unde en to antworde geven wart under lengeren, see mosten darumme spreken myt eren borgern unde andern oren vrunden, men en to leffmode unde willen so wolden se Hartige noch sittende holden dre weken langk, dat is beth uppe den vridach alle goddes hilgen[5] etc., umme offte men gude myddel vynden konde in dessen myddelen tiiden edder dat recht vortgangk nehme.

29. Anno[c]) Domini 1482. ame denstage na Michaelis[6] do sande Hinrik Klôtzen van Stendal eynen breff, darinne lach eyn sedel, dat de van Soltwedel eynen stratenrover, genomet Pauwel Voget, dat hovet affhouwen laten hebben, desulve denne tostan unde bekanth hefft, dat hee gewest sii Cort Cappelen junge unde sii myt synen medehelpperen hiir nabescreven interste gereden uppe de heyde vor Ulssen, dar hee uphouwen halp twe wagen;

---

a) »ergemeten«. b) dachtigen. c) Bl. 7 b.

[1] Dorf Preten, 5 km n. Neuhaus a. d. Elbe.

[2] Okt. 8.

[3] Okt. 11.

[4] Vgl. Lüb. Chronik 2, S. 433.

[5] Nov. 1.

[6] Okt. 1.

dar krech hee to synen dele aff 9 R[insche] gulden. Darmede waß Weddige Qwitzouw, Hanß Hachfelt, Clauwes Bellyn, Hinrik Kockte unde Hinrik Mynstede, de wånt to Nestouwe[1].

Item noch hefft hee bekanth, dat see weren na deme hovewerke wedder uthe Klitze[2] reden myt 14 perden uppe de Luneborger strate, dår see eynen wagen uphouweden, dar waß eyn bodem wasses, dar se inne funden hadden 700 gulden, dar hee to synem dele affgekregen hadde 50 R[insche] gulden. Dar waß mede Arnt Grevenitze, Johan van Pletze, Weddige Qwitzouwe, Clauwes Bellyn, Thonyes Schute, Jachim unde Kersten Sellerogge, Hanß van Restorppen. Dat delden see to Klitzeken, dat hadde en to vorraden Hanß Sase to Luneborch.

Vurdermer[a]) hefft Pauwel Voget bekant, dat see weren uth Klitzeke reden uppe de Meydeborgeschen heyde; dar kregen see eynen wagen von Halverstad, dar want uppe waß; dar nehmen see 9 laken aff unde houweden ok up eyn vath, dar weren inne theyne van sulver goten; dat Albert Nyduper bynnen Meydeborch hadde vorraden, unde wonet darsulvest unde krech van der buthe sovel alse eyn, de dat hadde genomen. Unde dar weren mede Henpe van Karberge, Clauwes Bellyn, Hinrik Karckte. Diit sulver hadde uppe 15 dusent gulden, alse dat Baltesar Schaleme geachtet hadde, unde brachten it to Klitzeke bynnen unde delden dar in Hanß Witten huese to Klitzeke.

Deß anderen dages darna reden see wedder uthe Klitzeke to der Groben[3]; dar hadden see legen dree nacht in Gossen Qwitzouwen huese uppe de heyde vor Meideborch; dar motte en eynen dofft jude, deme nehmen see 150 gulden. Dar waß mede Baltezar Scheleme, Clauwes Henninges, Gosse van Quitzouwe, Weddige van Qwitzouwe unde Hennpe van Karberge.

Ok[b]) so kande hee, dat see uppe der Lunborger heyde hadden genomen 25 doke parchams; item eynen schepel pepers, den nehmen see van den sulven wagen, dar dat waß uppe waß,

---

a) Bl. 8. b) Bl. 8b.

[1] Dorf Nestau, 15 km ö. Ülzen.

[2] Klötze in der Altmark.

[3] Ehemaliges Dorf in der Altmark; vgl. Riedel, Codex diplom. Brand. I, 16, S. 217.

dar see dat gelt inne kregen; unde dessen parcham unde peper brachten see to Perleberge bynnen, dar hedden see en vorkofft Hanß Tralouwe deme borgermester darsulvest to Perleberge.

30. Henneke Pentze brachte unse hovetman van der vart, do see volgeden den Mollenschen kô.

31. Anno Domini 1482. ame dinxstage vor Michaelis[1] do toch hertoge Albrecht van Mekelenborch[2] myt synen medehelpperen over eyne brugge, de hee hadde brugghen laten achter Daldorppe[3], unde reth in de dorper der domheren van Hamborch und sloch soven dorpper uth und puchede de und nam alle, dat dar waß; ok dreff hee enwech boven 45 stige koye, unvorwart und unentsecht, so dat de domhern van Hamborch deme rade van Lubeke clegeliken screven in Symonis und Jude dage[4] anno quo supra.

32. Anno[a]) Domini 1483. am mandage na dem sondage judica in Gerdruden dage[5] do reden vieff hovelude dorch Lubeke in dem myddage, der denne dree rodarre[6] hadden und twe Bruggesch grauwe; darmede wass eyn brun pert, hebbende eynen langen stert; unde bleven de nacht to Serben[7] myt deme burmester und reden deß dinxstedage[8] morgen darna uppe de strate und fengen eyn halve myle van Oldeslo Tilen Tegetmeyer und nehmen bii soven edder acht Rinsche gulden unde eynem andern van Stendel 20 R[insche] gulden und fengen ok den vaget van Odeslo und bunden see in dat holt, unde Tile Tegetmeyer vorscreven moste sweren Harttich van Ritzerouwe eyn fengknisse intoholdende, wanner dat hee en in eschede.

---

a) Bl. 9.

1 Sept. 24.

2 Am unteren Rande findet sich von unbekannter Hand (vgl. S. 205) der Zusatz: »Nicht langhe darna starff hartich Albert van Mekelenborg in dem jare 83. im aprili aut citra«.

3 Dorf Dalldorf, 8 km n. Lauenburg.

4 Okt. 28.

5 März 17.

6 Rotes Gewebe aus Arras?

7 Dorf Zarpen, 11 km w. Lübeck.

8 März 18.

II.

HANSISCHE FINDLINGE IM RATSARCHIV ZU ROSTOCK.

MITGETEILT VON

ERNST DRAGENDORFF.

Von den nachfolgenden sechs Schreiben aus der Zeit von 1309—1367 wurden zwei (Nr. 3, 5) erst neuerdings von den Holzdeckeln des Kämmerei-Landbuchs von 1338—1418 abgelöst; die übrigen gehören entweder dem Urkundenfunde von 1901 an oder waren bisher noch nicht registriert worden; es erschien daher passend, bei der Veröffentlichung jener auch sie bekannt zu machen. Insbesondere das leider undatierte Schreiben König Kasimirs von Polen (Nr. 4) darf wohl ein allgemeineres Interesse beanspruchen.

1. Helgo, Bischof von Oslo, Odzverus Johannis u. A. an den Rat zu Rostock: bitten, dem Arnulfus Skruprover sein im Rostocker Hafen zurückgehaltenes Schiff freizugeben. — 1309 Mai 30.

Orig. Perg., 5 angehängte Siegel.

Sapientibus et nobilibus viris, dominis consulibus et civibus de Rodzstok, H[elgo] Dei gracia episcopus Osloensis, Odzverus Johannis, Paulus Enari legifer, Thordo Bonde et Gunnerus Rauder salutem in domino Jhesu Christo. Universitate vestre notum facimus per presentes, quod personaliter constitutus coram nobis Arnulfus dictus Skruprover, lator presenc[ium], tactis sacrosanctis evangeliis suo juramento firmavit, quod navem unam cum aliquibus mercibus in ea contentis una cum domino episcopo Hamaren[si] possideret, que per Olavum dictum Svenska ad portum vestrum deducta cum predictis mercibus a vobis, ut dicitur, occupata detinetur. Pro quibus vero causis vel excessi-

bus hoc factum fuerit, penitus ignoramus. Quare cum predictus A[rnulfus], concivis noster, nobis humiliter [a]) supplicaret, ut super hoc testimonium perhiberemus veritati[s], discretionem vestram in Domino requ[i]rimus et rogamus, quatinus prefato Arnulfo navem predictam cum mercibus et bonis integraliter restituere velitis vel valorem bonorum, que discretorum virorum testimonio vel corporali prestito juramento dedocuerit amisisse, non sinentes eum aut alios cives nostros ad vos cum mercibus suis dimittentes in rebus vel personis indebite pregravari; quod apud vos et vestros, si requisiti fuerimus, grata volumus vicissitudine promereri. Datum Osloie anno Domini 1309 terciodecimo kalendas May.

2. Peter Däne an Rostock: antwortet auf die Klage seiner Bürger wegen Wegnahme angeblich von ihnen gekauften Holzes, es handle sich um widerrechtlich von ihnen im königlichen Walde gefälltes Holz, das er das erste Mal unter Zurückgabe der Schiffe, das zweite Mal samt den Schiffen arrestiert habe. — [c. 1360.]

Orig. Papier, Spuren des briefschliefsenden Siegels.

Honestis dominis et discretis, dominis consulibus in Rostok.

Dominis discretis et honestis, dominis consulibus in Rostok, Petrus Daene [1] servicium suum humile ad quevis beneplacita eorum promptum et paratum cum salute. Vobis significo, quod litteras vestras modicum ante carnisprivium habui, in quibus quidam cives vestri coram vobis de persona mea fecerunt querelas, quod ligna eorum, per ipsos rite empta, ut dixerunt, sumi permisissem, que quidem ligna in silva domini mei regis injuste succiderunt. Quia defecit iis totaliter appropriacio dictorum lignorum de viris, in quos dimiserunt, ideo ligna domini regis retinui, naves vero ipsorum illis reddidi causa amicicie inter nos habite et adhuc benigniter per Dei graciam habende. Qui quidem concives vestri secundo ligna domini mei regis injuste succiderunt. Quos ipso

---

a) himiliter.

[1] Der Knappe Peter Dene wird 1360 Juli 9 genannt: H. R. I, 1, Nr. 233 § 8.

facto ex parte domini regis feci impedire, ligna vero domini regis cum navibus eorum retinui, quia defecit eis apropriacio ipsorum lignorum, similiter tunc ut prius, nisi tantum, quod quidam de partibus nostris ipsis apropriavit, quod navis eorum in aqua jacere potuit. Sic est factum in vera fide. Nunc vestram honestam discrecionem in Domino deprecor, quatinus ipsos ad injuriam audire nolitis et ad mendacia, set pocius me ad veritatem audire dignemini sic in vera fide factum. Set nunc debetis scire, quod, qualiter vestre placide gracie placuerit, cum ipsis civibus vestris facere non dimittam. Valete in Christo nunc et semper.

3. Riga an Rostock: hat der zu Greifswald beschlossenen Ordinanz[1] gemäfs fünf genannten Männern verboten, Waren einzukaufen und auszuführen, worauf sie sich verpflichtet haben, die einzukaufenden Waren nirgendwo anders hin als nach Rostock zu bringen, sie dort zu verkaufen und eine Bescheinigung darüber von Rostock beizubringen. — 1360 Mai 13.

Orig. Perg., mit Spuren des briefschliefsenden Siegels.

Honorabilibus et discretis viris, dominis proconsulibus et consulibus civitatis Rostoccensis, nostris amicis dilectis, detur.

Amicabili et multum obsequiosa premissa salute. Notum fore cupimus vestre honestati, quod infrascripti ad civitatem nostram Rygensem de Vlensborch existentes [navi]gio pervenerunt, scilicet Veddere Ryk [?], nauclerus, Godekinus de Honporte [?], civis in Stetin, Petrus Paleborn, Johannes de Brakele, Wedeghe Andreas sone, dicti naucleri navis conductores, quos prohibuimus, quod nulla bona in civitate nostra Rygensi ademere debent nec navi imponere ad deducendum et depor-

[1] Gemeint ist die Versammlung v. 1360 Mai 15 (H. R. I, 3, S. 249), deren Beschlüsse Riga (?) durch »litteras consulum civitatum de duabus terciis hanse Teutonicorum, videlicet Pruzie et Lubicensis«, Reval durch Riga (?) (H. R. I, 3, Nr. 14, 15) und Dortmund durch Lübeck (das. I, 1, Nr. 224) mitgeteilt werden. Vgl. Höhlbaum, H. U.-B. 3, Nr. 476, 478, wo mit Unrecht gemeint wird, die obige ausdrückliche Angabe Rigas (?) auf Grund des Lübecker Schreibens ändern zu dürfen und meine Unterlassung dieser vermeintlichen Verbesserung anmerken zu müssen. K. K.

tandum ad aliquem alium locum, quomodo ordina[n]cia habet et continet a dominis consulibus in Grypes[waldis] facta et ordinata. Ideoque ad nostram presenciam accesserunt supplicantes, quatinus liceret ipsis, bona mercacionibus conveniencia in civitate nostra emere, que nullibi alias quam ad civitatem vestram Rostoccensem vellent ducere et deportare et ibidem vendere et facere suum forum. Quod sub fide et honore coram[a]) nobis sunt arbitrati, ut in littera aperta nobis per ipsos data continetur. Et eciam litteram vestram nobis remittere promiserunt, quod hujusmodi bona ad civitatem vestram adduxerunt et ibidem vendiderunt ac fecerunt suum forum. Si autem velitis ipsos licenciare ad velificandum alibi, hoc in beneplacito vestro stabit. Val[ete] in Christo nobis precepturi. Scripta anno Domini 1360 in vigilia ascensionis domini nostri Jhesu Christi nostro sub secreto.

Per consules Rygenses.

4. Kasimir, König von Polen, an den Rat zu Rostock: gestattet den Rostockern mit ihren Waren den Durchzug durch sein Land nach Rufsland und der Tartarei und verspricht, etwa entstehenden Schaden zu vergüten. — [c. 1360][1] Aug. 29.

Orig. Papier, stellenweise durchlöchert, Reste des briefschliefsenden Siegels.

Famosis viris, consulibus ac universitati civitatis in Rostock, dandum.

Kazimirus Dei gracia rex Polonie. Benigno favore regio premisso. Ex relacione v[eri]d[ica] ex parte vestre honestatis auditui nostre regie majestatis insonuit, quod per regnum et

---

a) coram coram.

[1] 1356 Sept. 17 teilt Innocenz VI. dem deutschen Orden mit, Kg. Kasimir v. Polen habe sich bei ihm darüber beschwert, dafs der Orden den Weg, der »mercatorum et aliorum, qui de vestris et etiam alienis partibus per regnum predictum ad Tartarorum et Russie partes transire consueverunt hactenus«, verlegt habe (Höhlbaum, H. U.-B. 3, S. 285 Anm. 4) und c. 1360 ermahnt Kalisch auf Befehl des Königs die Altstadt Thorn, ihren Kaufleuten und Fuhrleuten zu sagen, »daz ze keyne strose czigen denne die alde und groze strose, die do geht durch Kalis und Conyn«.

terras nostras cum rebus et mercimoniis vestris versus Russiam et Tartariam transire vestre esset intencionis, dummodo transitum securitatis habere possetis. Quare vestre [fam]ositati super [hujus]modi facto insinuamus per presentes, quatinus vestros certos nunccios [cum litter]is vestris [ad n]os transmittatis, cum quibus collacione facta et habita per civitates et lo[ca?] regni nostri [rect]am [?] viam securitatis cum rebus vestris hincinde transeundi registrabimus et assignabimus, per directum promittentes, vos et vestrum quemlibet indempnes reddere et dampna, que, quod absit, in regno nostro vos percipere contingeret, reffundere sufficienter ac resarcire. Datum in Kaliscz in die dec[ollacio]nis sancti Johannis baptiste.

5. Lübeck an Rostock: begehrt, dafs es seine zur Versammlung in Greifswald abzuordnenden Ratssendeboten beauftrage, mit den Ratssendeboten Stralsunds über die zwischen dem hl. Geist-Hospital in Lübeck und dem Rat zu Geifswald obwaltende Streitsache[1] zu verhandeln und vor der schon übermäfsig lange verzögerten gemeinschaftlichen Entscheidung derselben Greifswald nicht zu verlassen. — [1361—1364] Sept. 21[2].

Orig. Perg.; rechts am Rande beschnitten, so dafs die Enden der Zeilen fehlen; Spuren des briefschliefsenden Siegels.

Honorabilibus viris et discretis, nostris dilectis amicis, dominis consulibus in Rozst[ok], detur.

Sinceritatis alloquio, cum contigit, servitute presuscepta. Sicuti vestre dilectioni bene constat, quod . . .[a]) civitatum nuncii

---

[a]) Diese drei Punkte stehen im Original.

[1] S. H. R. I, 1, S. 219 Anm. 3.

[2] Auf Rostock und Stralsund war schon durch Greifswald 1360 Aug. 31, durch Lübeck 1360 Sept. 2 kompromittiert worden (H. R. I, 3, Nr. 292, 293); ihr Schiedspruch erfolgte aber erst 1365 Mai 24 (H. R. I, 1, Nr. 362; H. U.-B. 4, Nr. 146); die nach Sept. 21 stattfindende Versammlung mufs also in eins der Jahre 1361—1364 fallen; in welches, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Zur Sprache kam die fragliche Streitsache bei den Versammlungen von 1363 Febr. 5 zu Rostock (H. R. I, 1, Nr. 287 § 21) und 1364 Sept. 22 zu Stralsund (das. Nr. 354 § 4). Ein an Stralsund gerichtetes Gesuch Lübecks um Beschleunigung der Entscheidung (das. I, 3, Nr. 294) ist ebenfalls undatiert.

consul[ares] . . . . proxima in Gripesw[oldis] volunt congregari, ubi et vestros credimus tunc venturos, et quia huius[modi causa ex] parte nostra et dominorum consulum in Gripesw[oldis] (ex[a]) parte domus sancti Spiritus in Lubeke) vobis una cum honorabilibus viris, dominis consulibus Sundensibus, decidendam assumpsistis, ... per nostros consules, litteras et nuncios vos rogavimus, ut eam dignaremini terminare, super qua non suffic[it responsum,] quod et quare jam dudum protraxionem faciendo et moram nimis diutinam dictam causam nondum ter[minando, scientes] pro certo si[b]) aliquam causam hujusmodi similem seu aliam nobis ex parte vestri assumpsissemus, diu et long[e] . . . . . discuciendo expedivissemus, nullatenus obmittentes ampliori vestri amore faciendo. Quare v[estram dileccionem] ad quam fiduciam gerimus omnis boni, supplicamus multum perinstanter, quatinus prescripta amicabiliter perpen[dendo] vestris consulibus ibidem tunc mittendis [?], ut cum consulibus Sundensibus colloquantur, injungere et dare in commisso firmo, [ut] causam simul expediant et decidant finaliter terminando et finem ultimatum imponendo, ita quod . . . . . non recedant, nisi dicta causa finaliter fuerit terminata, (pie[c]) et misericorditer defectum et inopiam pauperum in domo sancti Spiritus in Lubeke depencium intuendo, quem pretextu carencie suorum [dominorum] consul[es] Gripesw[oldenses] tenentur exponere, graviter patiuntur, taliter ad huius[modi] convertendo, videlicet premia volunt[atis vestre] erga vos cupimus deservire. Scriptum ipsa die Mathei nostro sub secreto nobis cum pio r[esponso], quid in hujus[modi] facere volueritis, precipiendo.

Per consules Lub[icenses].

6. Nestved an Rostock: bezeugt die eidliche Aussage seiner Ratmannen Hennekin Witte und Martin Olavi, dafs Johann Gerkes, Bürger zu Kallundborg, im Jahre 1363 als Einnehmer König Waldemars zu Skanör, dem Emmerich, Bürger zu Nestved, die zwischen den Wandschneiderbuden belegene und dem Hermann Lordenbeke, Bürger

---

a) Zusatz. b) Folgt durchstrichen: eam. c) Konstruktionsloser Zusatz.

zu Rostock, gehörige Budenstelle zu Skanör für 12 Schilling verpachtet und dieses Pachtgeld für den König erhoben habe. — 1367 Mai 27.

Orig. Perg., Spuren des in dorso aufgedrückten Siegels.

Vos honorabiles dominos ac providos dominos proconsules et consules civitatis Rozstok nos consules Nestwedien[ses] cum servicio nostro intime salutamus, honestati vestre declarantes necnon tenore presencium prestantes, viros fidedignos et discretos Hennikinum Hwitte et Martinum Olavi, nostros conconsules, coram nobis fuisse cum ipsorum juramentis erectis manibus testimonium perhibuisse, quod sub anno Domini 1360 tercio quidam nomine Johannes Gerkes, villanus in Callingeborch, protunc in Scanor existens exactor magnifici principis domini Waldemari regis nostri, cuidam nomine Emmerico, villano Nestwedien[si] quendam fundum unius bode inter bodas pannicidorum Scanor situatum, Hermanno Lordenbeke, civi in Rozstok pertinentem, pro duodecim solidis grossorum dimisit in conductu et idem Johannes Gerkes predictos duodecim solidos grossorum a dicto Emmerico ad usum supradicti domini, nostri regis, penitus sublevavit. Datum anno Domini 1360 septimo die ascensionis domini nostre civitatis sub sigillo tergotenus inpresso.

VII.

REZENSIONEN.

BÜRGERMEISTER CURTIUS. LEBENSBILD EINES HANSEATISCHEN STAATSMANNES IM NEUNZEHNTEN JAHRHUNDERT.

HERAUSGEGEBEN VON DR. PAUL CURTIUS. BERLIN. VERLAG VON JULIUS SPRINGER. 1902. 193 S. IN 8°.

VON

CARL CURTIUS.

Den Hansestädten hat es in alter und neuer Zeit nicht an Männern gefehlt, welche Liebe zur engeren Vaterstadt mit einem weiten Blick und staatsmännischer Begabung verbanden. Ein solcher war auch der am 25. Oktober 1889 zu Lübeck verstorbene Bürgermeister Dr. Theodor Curtius, der durch die langjährige Leitung von Lübecks auswärtigen Angelegenheiten und die zielbewufste Förderung der Verkehrsverhältnisse sich einen wohlverdienten Namen erworben hat, und der auch mehrfach berufen war, für die Interessen der beiden anderen Hansestädte mit Erfolg einzutreten. Ein Bild von dem Leben und Wirken dieses Mannes zu erhalten, war ein oft von Freunden der lübeckischen Geschichte geäufserter Wunsch. Dafs dieser jetzt erfüllt ist, verdanken wir Dr. Paul Curtius, der dem Vater ein würdiges Denkmal kindlicher Pietät errichtet und zugleich eine ansprechende Darstellung der lübeckischen Politik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegeben hat. Zu diesem Zweck hat er die Akten des lübeckischen Staatsarchivs gründlich durchforscht und daneben besonders die Aufsätze C. Wehrmanns über die Entstehung und Entwickelung der Eisenbahnverbindungen Lübecks und über die Beteiligung Lübecks bei der Ablösung des Sundzolls in der Zeitschrift des Vereins für Lüb. Gesch. (Bd. 5 S. 26 ff., Bd. 6 S. 405 ff.) benutzt.

Im ersten Kapitel, welches die Kindheit und die Universitätsjahre von C. behandelt, tritt besonders die liebevolle Fürsorge des Vaters, des um Lübeck ebenfalls hochverdienten

Syndikus Dr. Carl Georg Curtius, für die geistige Ausbildung seines Sohnes hervor. Das Haus des Syndikus, welcher wegen seiner patriotischen Gesinnung im Jahre 1813 vor den Franzosen hatte flüchten müssen, war ein Sammelpunkt für alle Freunde wissenschaftlicher und literarischer Interessen in Lübeck. In einer Biographie dieses trefflichen Mannes[1] heifst es S. 62: »Die gründliche Kenntnis der älteren Sprachen und die universelle Bildung, deren er sich erfreute, setzten ihn in den Stand, die Vorbereitungen seiner Söhne zu ihrer akademischen Laufbahn selbst zu leiten. In regelmäfsigen Abendstunden las er mit dem für die Jurisprudenz bestimmten zweiten Sohne und dessen gleichaltrigen Freunden schon während ihrer Schulzeit die Institutionen und die ersten Bücher der Pandekten«. So fand C. im Hause seines Vaters in Lübeck, sowie in Frankfurt a./M., wo letzterer wiederholt als Bundestagsgesandter die Hansestädte vertrat, reiche Anregung und Beziehungen zu hervorragenden Männern. Auf das beste für die Universität vorbereitet, widmete er sich dem Studium der Rechte erst in Göttingen, dann in Heidelberg, wo er im Jahre 1833 promovierte. Nachdem er sich im nächsten Jahre als Rechtsanwalt in Lübeck niedergelassen hatte, wandte er sich sofort mit dem gröfsten Eifer den vaterstädtischen Angelegenheiten zu, teils durch Vorträge, die er in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit hielt, teils durch eine Vereinigung mit gleichgesinnten jungen Männern. Mit ihnen erkannte er, dafs Lübeck, wo man nach der Franzosenzeit die alten und zum Teil veralteten Zustände wiederhergestellt hatte, einer Reform seiner Verfassung und namentlich einer Verbesserung seiner Verkehrswege durch Anlage von Eisenbahnen bedürfe. Nach diesen beiden Richtungen finden wir ihn dann auch tätig, seit er im Jahre 1846 unter allgemeiner Zustimmung zum Senator erwählt war. Die Verfassungsreform kam nach längeren Verhandlungen unter seiner Mitwirkung im Jahre 1848 zu stande, indem er als Vertreter des Senats am 9. Oktober die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts der Bürgerschaft empfahl (S. 41). Schon vorher war C. dasjenige Gebiet übertragen, für das er recht eigentlich geschaffen

[1] Carl Georg Curtius, Syndicus der freien und Hansestadt Lübeck. Darstellung seines Lebens und Wirkens von Dr. Wilhelm Plessing. Lübeck 1860.

war, die diplomatische Vertretung Lübecks. Namentlich war es die Eisenbahnfrage, die damals einer Lösung bedurfte, da Lübeck ohne den Besitz eines Schienenwegs seine Stellung als Handelsplatz nicht behaupten konnte. Hier galt es gegen die nachbarliche Ungunst Dänemarks die Fürsprache Preufsens und Österreichs, sowie die Unterstützung des Deutschen Bundestags zu gewinnen. Für die darauf bezüglichen Unterhandlungen erschien C. als die geeignetste Persönlichkeit; durch seinen Bruder Ernst Curtius, der damals Erzieher des Prinzen Friedrich Wilhelm war, und durch Vermittlung des mit jenem befreundeten Alexander von Humboldt fand er in Berlin Zutritt und freundliche Aufnahme bei dem Könige und dem Prinzen von Preufsen und in den mafsgebenden Regierungskreisen. Auch bei einer Unterredung mit dem Fürsten Metternich in Königswart, sowie als Spezialbevollmächtigter Lübecks beim Bundestag bewies C. sich als geschickten Unterhändler. Endlich wurde der Widerstand Dänemarks überwunden und die Konzession zum Bau der Lübeck-Büchener Eisenbahn erteilt, die im Jahre 1851 eröffnet wurde. Aber hierbei durfte man nicht stehen bleiben. Es ist ein unbestrittenes Verdienst von C., dafs er die Notwendigkeit einer direkten Bahn nach Hamburg rechtzeitig erkannte, die Bedenken Hamburgs durch Besprechungen mit einflufsreichen Persönlichkeiten und die in Lübeck selbst vorhandenen Befürchtungen wegen zu grofser Belastung der Finanzen beseitigte, und dafs er im Verein mit dem ihm engbefreundeten Dr. Krüger, der auf seinen Vorschlag zum hanseatischen Gesandten in Kopenhagen ernannt war, im Jahre 1862 die Zustimmung Dänemarks erreichte. Es folgten Verträge mit Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin über den Bau der Bahnen von Lübeck nach Kleinen (1870) und nach Eutin (1873), Verhandlungen wegen Herstellung einer Trajektanstalt bei Lauenburg (1864) und dann einer festen Elbbrücke daselbst (1878), endlich wegen Anlage einer Eisenbahn von Lübeck nach Travemünde, die freilich erst im Jahre 1882 eröffnet wurde. In der ausführlichen Darstellung aller dieser Verhandlungen, bei denen C. mitwirkte, hat der Verf. ein ansprechendes Bild von der Eisenbahnpolitik Lübecks gegeben.

Im Jahre 1849 übernahm C. das Präsidium im Militär- und Postdepartement. Auf beiden Gebieten gelang es ihm,

15*

wichtige Reformen durchzuführen; es kam zur Gründung einer Stadtpost unter der Leitung eines tüchtigen Postdirektors und zum Beitritt Lübecks zum deutsch-österreichischen Postverein, sowie zu der Vereinigung des lübeckischen Bundeskontingents zu einem selbständigen Truppenkörper. Nicht minder nahmen C. die im Jahre 1855 eröffneten Verhandlungen wegen Ablösung des Sundzolles in Anspruch, bei denen er im Verein mit Dr. Krüger in Kopenhagen durchzusetzen wufste, dafs der den Verkehr zwischen Lübeck und Hamburg belästigende holsteinisch-lauenburgische Transitzoll ermäfsigt wurde. »Als die Bürgerschaft am 27. März 1857 ihre Zustimmung zur Ratifikation des Sundzollvertrages erteilte, ehrte sie Curtius und Krüger für ihre verdienstliche und erfolgreiche Wirksamkeit durch Erheben von den Sitzen« (S. 66).

Curtius' staatsmännische Tätigkeit gliedert sich, wie der Verf. (S. 101) hervorhebt, in zwei grofse Abschnitte, zwischen denen das denkwürdige Jahr 1866 die Grenze bildet. In dem ersten Abschnitt (Kap. 3—8) war er für die Hebung der heimatlichen Verkehrsverhältnisse, in dem zweiten (Kap. 9—11) für den Anschlufs Lübecks an den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich tätig. Und dazu war er wie kein anderer berufen. Denn C., nunmehr zum Staatsmann gereift, besafs in hohem Grade die Kunst mit Menschen umzugehen und im Verkehr mit Fürsten und hochgestellten Beamten eine vornehme und imponierende Haltung mit gefälligen Umgangsformen zu verbinden. Dazu kamen seine nahen Beziehungen zu der preufsischen Königsfamilie. In seinem Hause hatte der Prinz Friedrich Wilhelm verkehrt, als er 1845 mit seinem Erzieher Lübeck besuchte, und der König Wilhelm I. im Jahre 1868 Wohnung genommen. »Ich habe kürzlich,« sagte die Prinzessin Augusta im Jahre 1847 zu Ernst Curtius, »keinen Mann kennen gelernt, der eine so ansprechende, gleich vom ersten Augenblicke an gewinnende und Vertrauen einflöfsende Persönlichkeit besitzt, als Ihr Bruder, der Herr Senator« (S. 27). Von dem Wohlwollen, dessen sich die Familie des Syndikus Curtius in Berlin erfreute, zeugt auch der soeben veröffentlichte Briefwechsel von Ernst Curtius, wo es z. B. in einem Briefe des Prinzen Friedrich Wilhelm vom Jahre 1851 heifst: »Sie wissen, welche innige Verehrung ich für Ihr Elternhaus besitze,

so lange ich das Glück habe, dasselbe zu kennen, und mit welcher freudigen Dankbarkeit ich der Stunden gedenke, wo mir die Freude zu teil ward, im Kreise der Ihrigen zu weilen« [1]. So war denn auch C. sowohl im lübeckischen als im deutschen Interesse stets für engen Anschlufs an Preufsen, in dem er den Hort Deutschlands erkannte. Im Jahre 1866, noch ehe der Krieg ausgebrochen war, präzisiert er seine politische Überzeugung in einem Brief an Krüger mit folgenden Worten: »Ich bleibe dabei, dafs wir von Österreich nie etwas zu hoffen, von Preufsen aber alles zu fürchten haben, und dafs es deshalb mehr als töricht wäre, die sehr guten Beziehungen zu Preufsen ohne Not in die Schanze zu schlagen« (S. 107). In diesem Sinne wirkte er auch auf einer unter seinem Präsidium in Hamburg abgehaltenen hanseatischen Konferenz von Vertretern der drei Senate, wo er »die zaghaften Schwesterstädte mit sich fortzog« (S. 112). Nach Beendigung des Kriegs und in den folgenden Jahren verweilte C. oft lange Zeit in Berlin, um bei den Verhandlungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, über den Übergang der lübeckischen Post an denselben und den Abschlufs einer Militärkonvention mit Preufsen seine Vaterstadt su vertreten. Da diese sich von Anfang an auf Preufsens Seite gestellt hatte, gelang es C. und Krüger, der inzwischen zum hanseatischen Ministerresidenten in Berlin ernannt war, Entgegenkommen bei der preufsischen Regierung, insbesondere auch bei dem Bundeskanzler selbst, und vorteilhafte Übergangsbestimmungen für Lübeck zu erlangen. Einen gleichen Erfolg hatten die beiden Staatsmänner bei den langwierigen Verhandlungen über den Beitritt Lübecks zum Zollverein, deren verschiedene Stadien der Verf. in Kap. 11 ausführlich dargestellt hat. Preufsen legte grofsen Wert auf den sofortigen Anschlufs an den Zollverein, für den auch C. sich erklärte, während in den Kaufmannskreisen viele die Freihafenstellung Lübecks zu erhalten wünschten. Als schliefslich auch die Bürgerschaft sich für den Anschlufs erklärte, setzte C. es bei dem Bundesrat des Zollvereins durch, dafs Lübeck zollfreie Niederlagen bewilligt und die Erträge der Nachverzollung überwiesen wurden. Der am 11. August

---

[1] Ernst Curtius. Ein Lebensbild in Briefen. Herausgegeben von Friedrich Curtius. Berlin 1903 S. 438.

1868 erfolgte Beitritt zum Zollverein hat wesentlich zu dem Wiederaufblühen der alten Hansestadt und ihres Handels beigetragen.

Im letzten Kapitel handelt der Verf. von Curtius' Tätigkeit als Bürgermeister. In gerechter Würdigung seiner Verdienste wurde ihm dies ehrenvolle Amt in der Zeit von 1869—78 dreimal auf je zwei Jahre übertragen. Als Bürgermeister hat C. am 23. Juli 1870 den Mannschaften des lübeckischen Füsilier-Bataillons bei ihrem Ausrücken in den Krieg den Abschiedsgrufs zugerufen und in den folgenden Jahren durch seine Kaisertoaste bei dem offiziellen Festmahl seiner deutschen Gesinnung beredten Ausdruck verliehen. Im »Aufsendienst« wurde C. jetzt weniger verwendet; nur selten noch reiste er zu den Bundesratssitzungen nach Berlin, da Lübeck dort seit dem Jahre 1869 in der Person des Ministerresidenten Dr. Krüger einen ständigen Vertreter hatte. Neben den Präsidialgeschäften im Senat nahmen C. nach wie vor die Verkehrsverhältnisse in Anspruch, indem er für die Hebung von Handel und Schiffahrt und als Eisenbahnkommissar für Erweiterung der Bahnhofs- und Hafenanlagen wirkte. Es war eine Genugtuung für C., dafs die Lübeck-Büchener Eisenbahn, einst ein Kind der Sorge, jetzt zu einer Quelle von beträchtlichen Einnahmen geworden war (S. 184). Aber die oft übermäfsigen Ansprüche, die er in früheren Jahren an sich und seine Arbeitskraft gestellt hatte, und die zahlreichen und anstrengenden Reisen im Dienste seiner Vaterstadt schwächten schliefslich seinen Körper und Geist, so dafs er sich genötigt sah, am 31. August 1885 um seine Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand nachzusuchen.

In Curtius' Nachlafs haben sich keine persönliche Aufzeichnungen und nur wenig private Korrespondenzen vorgefunden. Dennoch hätten wir es gern gesehen, wenn der Verf. über das Privatleben seines Vaters, über seine Familie, über seine Beziehungen zu so vielen hervorragenden Männern, die in seinem gastlichen Hause verkehrten, etwas ausführlichere Mitteilungen gemacht hätte. Aber auch so, wie es vorliegt, ist das Buch wohl gelungen und geeignet, das Andenken an Bürgermeister Curtius und an sein für Lübecks Verjüngung so erfolgreiches Wirken in weiteren Kreisen zu erhalten.

A. WARBURG, FLANDRISCHE KUNST UND FLORENTINISCHE FRÜHRENAISSANCE STUDIEN, 1.

(JAHRBUCH DER KÖNIGLICH PREUSSISCHEN KUNST-SAMMLUNGEN. 23. BAND. BERLIN 1902. G. GROTE-SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG. FOL. S. 247—266.)

VON

MAX PERLBACH.

Häufig schon ist in den Veröffentlichungen des hansischen Geschichtsvereins von dem berühmten Bilde Hans Memlings, dem jüngsten Gericht in der St. Marienkirche zu Danzig, die Rede gewesen, zuletzt hat G. von der Ropp in seiner Abhandlung »Zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhundert« die Vorgänge, welche zur Erbeutung des Bildes durch den Danziger Schiffshauptmann Paul Beneke führten, übersichtlich zusammengestellt [1]. Es ist heute allgemein bekannt, dafs Beneke am 27. April 1473 ein von Florentiner Kaufleuten in Brügge befrachtetes Schiff, das nach England bestimmt war, im Kanal aufbrachte und ohne Rücksicht auf die burgundische Flagge, die es führte, nach Stade brachte, wo die Beute zur Hälfte unter die Mannschaft verteilt wurde; unter der anderen Hälfte, welche den drei Schiffseigentümern, den Danzigern Johann Sidinghusen, Tidemann Valandt und Heinrich Niederhof zufiel, mufs sich das Bild vom jüngsten Gericht befunden haben, das in der Spezifikation der erbeuteten Güter aufgeführt wird (§ 17: beede de outaertaflen) [2]. Als Absender der Waren galt der Florentiner Bankier und burgundische Rat in Brügge, Tommaso Portinari, der von 1473 bis

[1] H. G.Bl. 1900 S. 130—136.

[2] H. R. II, 7, S. 116. Das zweite Bild ist verschollen. v. d. Ropp S. 130.

1499 immer wieder von neuem versuchte, Schadenersatz von Danzig zu erhalten; der Wert des Schiffes und der Waren wurde 1473 auf 805 500 Mk., 1496 auf 675 000 Mk. berechnet[1], das für uns Wertvollste, die beiden Altartafeln, sind dabei nur mit 7500 bez. 4500 Mk. angesetzt[2]. Der Ursprung des Danziger Bildes hat seit langer Zeit Geschichtsforscher und Kunsthistoriker angelegentlich beschäftigt. Auf der Aufsenseite der Seitenflügel sind die Stifter, ein älterer Mann und eine jüngere Frau knieend mit ihren Wappen dargestellt; seitdem im Jahre 1855 Theodor Hirsch und F. A. Vofsberg in ihrer Ausgabe des Caspar Weinreich die beiden Wappen genau beschrieben und das der Frau abgebildet haben[3], ist von den verschiedensten Seiten der Versuch unternommen worden, mit Hilfe der Wappen die Personen der Stifter zu ermitteln, aber noch die letzten, die sich mit dieser Frage abgegeben haben, Eugen Remus in der Zeitschrift des Westpreufsischen Geschichtsvereins[4] und Ludwig Kämmerer in seiner Monographie über Memling[5] müssen bekennen, dafs die bisherigen heraldischen Deutungsversuche zu keinem sicheren Ergebnis geführt haben. Jetzt aber ist durch die oben angeführte Abhandlung mit einem Schlage die Lösung des Rätsels gefunden, der letzte Schleier von dem Danziger Bilde gehoben. Der Weg, auf dem der Verfasser dazu gelangte, nimmt seinen Ausgangspunkt von der Wertschätzung flandrischer Kunst durch die in Brügge ansässigen Florentiner Grofskaufleute, die sich einmal in den erhaltenen, von den berühmtesten Malern des 15. Jahrhunderts gemalten Bildnissen derselben, wie Jan v. Eycks Porträt des Arnolfini aus Lucca, Hugo van der Goes' Konterfei des Tommaso Portinari[6], sodann in der Beliebtheit der Erzeugnisse des flandrischen Kunstgewerbes in Italien, insbesondere der Teppiche und der bemalten Hochzeitstruhen, ausspricht. Im Kreise der florentinischen Kolonie in Brügge sucht W. nun auch das Stifterpaar des Memlingschen Bildes in Danzig und mit

[1] v. d. Ropp S. 134.
[2] a. a. O. S. 134.
[3] S. 92.
[4] XXX 1892 S. 7.
[5] Künstler-Monographien XXXIX 1899 S. 54.
[6] S. 250.

Hilfe Florentiner Quellen, mit denen er seit einem Decennium genau vertraut ist, findet er beide. Das Wappen des Mannes, ein schwarzer Löwe, überdeckt von einem schräg-linken blauen Balken, kommt allerdings öfter vor; das Wappen der Frau dagegen, ein goldener Löwe, überdeckt von einem schräg-linken blauen Balken mit drei Zangen »liefs nur die Wahl zwischen den Familiennamen der Tazzi und Tanagli«[1]. Das Wappen des Mannes wird u. a. auch von der Familie Tani in Florenz geführt, aus welcher sich Angelo di Jacopo Tani von 1450 bis 1471 in der Bank der Medici in Brügge in allmählich aufrückender Stellung findet. Und dieser Angelo ist nach Angabe von Del Migliore, der im 17. Jahrhundert in seinem »Zibaldone« Auszüge der Heiratskontraktsteuerlisten des 15. Jahrhunderts in Florenz erhalten hat, seit 1466 vermählt mit Caterina, der ältesten Tochter des Francesco Guglielmo Tanagli — in ihnen haben wir das Stifterpaar des Danziger Bildes zu sehen; das Wappen der Frau ist ein redendes, denn la tanaglia heifst italienisch die Zange. Der äufsere Lebensgang Angelos läfst sich von 1446—1492 verfolgen[2], bei seiner Heirat war er bereits 50 Jahre alt, seine Gattin erst 19. Von der Frau hat uns ein günstiger Zufall eine lebendige Schilderung als junges Mädchen aufbewahrt. Die Mutter Filippo Strozzis, Alessandra, hatte Caterina Tanagli als Frau ihres Sohnes in Aussicht genommen und beschrieb sie ihm in einem von Warburg mitgeteilten Briefe[3]: »von schöner Figur und gut gebaut. . Sie ist so grofs, wie die Catarina (die Tochter der Schreibenden) oder noch gröfser, hat gesunde Farben, gehört nicht zu den bleichsüchtigen, ist vielmehr gut zuwege; sie hat ein längliches Gesicht, keine sehr zarten Züge, aber auch keine bäuerischen, und mir scheint, nach ihrem Gang und ihrem Aussehen zu urteilen, dafs sie auch nicht verschlafen ist«. Doch kam die von der Mutter beabsichtigte Heirat nicht zu stande, da Filippo zu lange zögerte und Caterina 1466 dem mehr als dreifsig Jahre älteren Angelo Tani ihre Hand reichte. Nach 26 jähriger Ehe sind beide Gatten im April 1492

[1] S. 253.
[2] S. 254.
[3] S. 256.

in Florenz kurz nacheinander gestorben, von drei Töchtern überlebten sie zwei. Das Danziger Bild war vermutlich für die Kirche S. Maria Nuova in Florenz bestimmt[1], dem von Folco Portinari 1289 gegründeten Hospital, in dem sich auch die anderen von Florentinern in Brügge gewidmeten Bilder flandrischer Maler befanden[2]. W. begnügt sich aber nicht mit der Ermittelung der Stifter, er glaubt auch in dem figurenreichen Bilde Memlings selbst eine Anzahl zeitgenössischer Porträts wieder finden zu können, vor allem Tommaso Portinari, den Gesellschafter und Nachfolger Angelo Tanis in Brügge und seine Gattin Maria Baroncelli in zwei Figuren des Vordergrundes, dem in der Wagschale des Erzengels mit gefalteten Händen knieenden Mann und der mit der Hand an den Kopf fassenden Frau vor ihm, und Pierantonio Bandini Baroncelli in einem Kopf des Hintergrundes neben einem Mohrenkopf — überhaupt »sammeln sich unter dem Schutz des Erzengels jene Mitglieder der florentinischen Kolonie als demütig hoffende nackte Sünder«[3], »aufser Angelo Tani und Tommaso Portinari Rinieri und Lorenzo Ricasoli, Cristofano di Giovanni Spini, Tommaso Guidetti, die Rabatta, Frescobaldi, Salviati, Strozzi, Martelli, Gualterotti, Carnesecchi, Pazzi u. a.«[4]. Er stützt die Ähnlichkeit der Köpfe durch Abbildung von drei Porträtpaaren Portinaris und seiner Gattin aus Turin, Paris und Florenz und des Baroncelli aus Florenz[5]; neben dem rechten Vordergrunde des Danziger Bildes sind die beiden Donatorenporträts in wohlgelungener Heliographie nach neuen Aufnahmen gegeben, die in der dunkeln Kirche nur mit grofsen Schwierigkeiten gemacht werden konnten[6], sie sind bedeutend schärfer, als die Abbildungen bei Kämmerer[7], wo namentlich die Wappen nicht zu erkennen sind. Leider ist bei W. das Bild Angelo Tanis irrtümlich mit Jacopo Tani (so hiefs der Vater) bezeichnet. Von sonstigen kleinen Versehen ist

[1] S. 255.
[2] S. 264.
[3] S. 265.
[4] S. 265 Anm.
[5] S. 257—263.
[6] S. 251 Anm. 1.
[7] Memling S. 38. 39. 41.

S. 252 das Datum der Bulle Sixtus' IV. in der Angelegenheit der »Galeyde« 1474 in 1477 zu berichtigen und S. 253 anzumerken, dafs Hirsch und Vofsberg nur das Wappen der Frau, nicht auch das des Mannes abgebildet haben. Die einschlägige Literatur, die italienische, hansische und niederländische, ist in vollem Umfange herangezogen und auch auf ältere Arbeiten hingewiesen, die bisher den hansischen Forschern entgangen sind: so möchte ich auf eine von Warburg S. 252 angezogene Abhandlung Alfred v. Reumonts im Archivio storico italiano N. S. T. 13 (1861) S. 37—47 aufmerksam machen: di alcune relazioni dei Fiorentini colla città di Danzica, in welcher S. 40, 41 drei auf die Wegnahme der Galeyde bezügliche Schreiben der Signorie von Florenz vom 7. September 1477 mitgeteilt sind. Da nur das letzte, an Danzig gerichtete Schreiben in den Hanserezessen zu finden ist[1], lasse ich die beiden andern nach dem Reumontschen Abdruck unten folgen.

Die Warburgsche Arbeit hat nach der Überzeugung des Referenten nicht nur ein lange vergebens gesuchtes Problem endgültig gelöst, sondern auch der Forschung neue, weitere Erfolge versprechende Wege gewiesen.

Anhang.

Die Signorie von Florenz beglaubigt Christoforo Spini bei Maximilian von Österreich-Burgund und den vier Leden von Flandern. 1477 Sept. 7.

Duci Burgundie et Sterlich (!).

Venit cum his ad te litteris Christophorus Spinus nobilis civis et mercator noster. Mittitur a mercatoribus nostris, ut recuperet ea, que Sterlini diripuerunt in his mercatoriis navibus, que cum insignibus Burgundionibus navigabant. Due te cause excitare debent, ut mercatoribus nostris in hac causa faveas: amicitia scilicet nostra (scimus enim te amare nos atque urbem nostram), et iniuria, que Burgundionum principi videtur illata, et parvifacta insignia et neglectum Burgundionum nomen. Non

[1] III 1 Nr. 93 unter dem Datum 8. Nov. 1477, auch ist daselbst Z. 3 »mirari sumus« in »mirati s.« und Z. 8 »re media« in »remedia« zu bessern.

poterit ferre diutius civitas nostra tantam ignominiam. Hortamur autem te et plurimum rogamus, ut quantum auctoritate vales (vales autem maximum) faveas cause nostre, et ubi auxilium a te petet Christophorus Spinus, nobilis civis noster, consueta tua in nos benignitate non deneges. Vale. Die 7. Septem. 1477.

Quatuor membris Flandrie et burgomagistris stiavianis[a]) (!) de Flandria.

Multum debemus vobis propter multa merita vestra in civitatem et nationem nostram; sed recens istud beneficium vestrum, quo tantum favistis mercatoribus nostris, quibus damnum datum est a Sterlinis, tale est, ut nulla oblivione superari possit. Ob eam ipsam causam venit modo isthuc Christophorus Spinus nobilis civis et mercator noster. Vos multum rogamus, ut retineatis consuetudinem vestram favendi rebus nostris et operam atque auxilium vestrum prestetis nobis, quemadmodum indigere se opera atque auxilio vestro Christophorus ipse significabit. Valete. Die 7. Septembris 1477.

Archivio di Stato (Firenze) Div. II Sez. 1, Signoria, Carteggio, lettere missive — Registri della Ia. cancelleria No. 67.

---

a) Doch wohl für »scabinis«.

AUGUST VON BULMERINCQ, ZWEI KÄMMEREI-REGISTER DER STADT RIGA.

EIN BEITRAG ZUR DEUTSCHEN WIRTSCHAFTS-GESCHICHTE.

LEIPZIG. VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT. 1902. XI U. 280 S. IN 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Der Herausgeber hat es einem schwer gemacht, über seine Arbeit ein gerechtes Urteil zu fällen. Einerseits zeugt sie von ungewöhnlichem Fleifs und gröfster, fast peinlicher Sorgfalt, andererseits von einer in allerlei Wunderlichkeiten sich gefallenden Eigenart ihres Urhebers. In allem, was mit dem Rechnungswesen zusammenhängt, walten jene ob, in der Edition und in den Registern machen diese sich geltend. Der Herausgeber gibt sich die gröfste Mühe, um die Summe des Inhalts der beiden von ihm veröffentlichten Rechnungen, die Ergebnisse für die Verwaltungs- und Finanzgeschichte, anschaulich darzulegen, und nicht die geringste, um dem Leser den Text im einzelnen verständlich zu machen.

Die 'Erste Abteilung. Einleitung' (S. 1—35) ist folgendermafsen gegliedert: Erster Abschnitt. Vorwort, Zweiter Abschnitt. Das Kämmereiregister von 1514—1516 (Erster Unterabschnitt. Beschreibung der Handschrift, Zweiter Unterabschnitt. Grundsätze für den Druck), Dritter Abschnitt. Das Kämmereiregister von 1555—1556 (Erster Unterabschnitt. Beschreibung der Handschrift, Zweiter Unterabschnitt. Grundsätze für den Druck), Vierter Abschnitt. Die Bearbeitung der Register nach ihrem Inhalt, Fünfter Abschnitt. Der Wert der

beiden Register, Sechster Abschnitt. Wesen und Bedeutung der Kämmereiregister. Diesen sechs Abschnitten entsprechen 16 Paragraphen, welche wieder als 1, 2, 3, I, II, III, a, b, c u. s. w. vielfach zerlegt werden, und auch damit hat der Herausgeber nicht immer auskommen können: in § 15 (Die Finanzverwaltung der Stadt) werden unter 3 III die Beamten des Rats besprochen und zwar zunächst 1. die Bürgermeister (a—d), 2. die Kämmerer (a—f) und sodann 1. der Landvogt, 2. der Gerichtsvogt, 3. die Weddeherren u. s. w.

Die zweite Abteilung enthält die Kämmereiregister, nämlich I. Das Kämmereiregister von 1514—1516 (S. 39—66), II. Das Kämmereiregister von 1555—1556 (S. 67—202). Die 'Grundsätze für den Druck' §§ 5, 10 (S. 7—8, 18—20) 'Äufsere Anordnung' würden sich dahin zusammenfassen lassen, dafs man, so lange der Schreiber konsequent bleibt, jedes Schriftstück buchstabengetreu wiedergeben, bei Inkonsequenzen aber es korrigieren und resp. ergänzen mufs. Hinsichtlich des Registers von 1514—1516 heifst es § 5, 1: 'Eine schablonenmäfsige Anwendung bestimmter festgelegter Grundsätze bei der Herausgabe einer Handschrift ist abzulehnen. Die leitenden Grundsätze sind vielmehr erst aus jeder Handschrift selbst zu gewinnen. Von dieser Erwägung ausgehend, war es nicht schwierig, das hier zu beobachtende Verfahren zu gewinnen', und darauf § 5, 2: 'Der Druck ist buchstabengetreu erfolgt', 'Unverändert beibehalten sind auch alle besonderen Eigentümlichkeiten'. Die Anwendung grofser Anfangsbuchstaben bei Eigennamen, meint der Herausgeber, beruht nur auf der Anschauung, dafs diese von besonderer Wichtigkeit seien: da dies bei einem Kämmereiregister aber nicht der Fall sei, so liege auch kein Grund vor, die Schreibweise der Handschrift zu ändern. Infolge der Beobachtung dieser Grundsätze liest man: »byder, yndemme, yndussen, naden, vpden, vtdes, vander, vandemme, vorden, alsmen, darmen, datmen, tovorhoren«, einerseits, und »bur sprake, ersse vaget, landes daghe, to samen, vt gelecht, vt to scufen, was dock«, andrerseits, und stöfst auf Stellen wie (S. 51): »vorde treppe byden kalck torne« oder (S. 55): »toder tegel scune vt geuen«. Bei »docktor lon« (S. 39) gerät man leicht zu Dr. Johann von Loen, bei »yn langen saken« (S. 40) erfährt man wenigstens

durch das Personenregister, dafs der Herausgeber an einen sonst freilich nicht genannten Lange denkt, bei »van enen fytebecker« (S. 63) habe ich erst an einen besonderen Zweig des Bäckergewerbes, darauf an einen »Fyte Becker« gedacht, dann »Fytebecker« im Personenregister bemerkt und endlich (S. 216) den Aufschlufs: von einem Witebsker gefunden, in Bezug auf »ythol« (S. 42: »Peter den wy[n]nman under ythol« weifs ich noch nicht, ob an einen Personennamen »Ythol« oder eine Lokalbezeichnung »yt hol[1]« zu denken ist. Abweichungen von der Buchstabentreue hat der Herausgeber sich zunächst darin erlaubt, dafs er statt der in der Handschrift gebrauchten Zeichen für Mark, Ferding, Schilling, Pfennig die Buchstaben: m, f, s, d gebraucht; dagegen wird man nichts einzuwenden haben, obwohl aus jenen Zeichen die allgemein verständlichen ℳ, ß, ₰ sich entwickelt haben und f auch in der Bedeutung von »ferndel« (S. 43, 31) vorkommt, also zu Verwechselungen Anlafs gibt. Ferner hat er die römischen Zahlzeichen mit arabischen Zahlzeichen vertauscht, worin man ihm hier, wo es sich um Rechnungswesen handelt, sicher nur beipflichten kann. Drittens aber fängt er trotz seiner Bemerkung (S. 4): 'Nur das jede Eintragung einleitende item wird mit j geschrieben' das ganze Register und jede Eintragung mit »item« an, weil er nicht erkannt hat, dafs dieses j für den Schreiber den Wert eines I hat. Viertens findet er sich veranlafst, den Schreiber in Zahlangaben und Schreibweise zu korrigieren; in Bezug auf letzteres geschieht dies oft überflüssigerweise: so bei »balken« in »balcken«, »bouman« in »bouwman«, »to enem« in »to enemme«, »kanne« in »kannen«, »kemer, kemener« in »kemmer, kemmener«, »kercheren« in »kerckheren«, »mester« in »meyster« (verschlimmbessert ist »bouwent« in »bouwete«); hinsichtlich des ersteren waltet dagegen die rühmlichste Sorgfalt ob, die jeden Posten revidiert, jeden Irrtum berichtigt und dadurch für das Ganze ein Ergebnis gewinnt, das rechnerisch vollkommen befriedigt. Fünftens endlich hält der Herausgeber sich für berechtigt, Summenangaben, die der Schreiber unterlassen hat, in den Text zu setzen: S. 44, 2: »ryst 1 m 12 s«, S. 53, 27: »ryst 60 m 15 s«, S. 53, 30:

---

[1] Vgl. S. 50: »yt 100«, S. 56: »yt stucke«, S. 63: »yt scippunt«.

»ryst 70 m«, S. 54, 2: ryst 29 m 15 s« und ähnlich S. 56 an vier Stellen. Über die mannigfachen Irrtümer des Schreibers in den Zahlenangaben meint der Herausgeber sich auf mehr als vier Seiten (23—27) verbreiten zu müssen, um dadurch zu dem Resultat zu gelangen, dafs die Fehler bestehen: 'a. im Übersehen einzelner Zahlen, b. im Vergessen einzelner Zahlen, c. im falschen Lesen von Zahlen, d. im falschen Niederschreiben richtig berechneter Summen'. Statt des regelmäfsig gebrauchten »ryst« (von »risen«, steigen) steht einmal (S. 64 zu S. 4) ein mir unverständliches »vasyt«. Die Kg. Christian von Dänemark gesandten »beser sterte« (S. 45) waren natürlich «befersterte«; »war« (S. 64 zu S. 11) ist wohl nur Druckfehler für »was«.

Bei dem Kämmereiregister von 1585—1586 (S. 18—20) war ein buchstabengetreuer Abdruck der Handschrift 'nicht möglich'; hier sind 'sämtliche Namen und andere Hauptwörter mit grofsen Anfangsbuchstaben gedruckt', denn die davon in der Handschrift sich findenden Ausnahmen sind nur als 'eine auf Bequemlichkeit oder Lässigkeit beruhende Unart des Schreibers' anzusehen und 'war daher zu beseitigen'; 'der Gebrauch der kleinen Anfangsbuchstaben bei den Bezeichnungen für Mafs, Gewicht, Anzahl und Münze' ist dagegen 'als besondere Eigentümlichkeit der Handschrift beibehalten'; die wechselnde Verwendung von u und v blieb unverändert, die von i und j aber mufste, da sie vom Schreiber selbst 'nicht regelmäfsig' beobachtet worden ist, 'auf jeden Fall' verändert werden, und es wurde daher das j 'ganz beseitigt'. Der Gedanke, 'das ziemlich zwecklose der einzelnen Eintragung vorgesetzte Item wegzulassen', lag zwar hier dem Herausgeber nahe, konnte aber, da es oft durch »Noch« vertreten wird, 'das zweifellos auf eine nähere Beziehung zweier aufeinander folgender Eintragungen zueinander hindeuten soll', nicht durchgeführt werden, obgleich die geringe Bedeutung, die dem »Item« beizumessen ist, daraus erhellt, 'dafs es oft weggelassen wird, wenn das erste Wort der Eintragung mit einem I beginnt'. Diesen Grundsätzen entsprechend schreibt der Herausgeber: »auer, daruan, daruor, gegeuen, gegrauen, geschreuen, ouergebleuen, Auenkule, Farue, Oliuen, Stauengelt, vnd, vnder, vth Beuele, vthgeuen, vthschuuen« und: »Arbeydes Man, Bussen Rader, Kemers Dener, Radts Dener, Stadts Dener,

Stadt Mure, Zucker Kandit, schalbers«; im Widerspruch zu ihnen aber S. 88: »frukost«, S. 90, 92: »tüch«, S. 113: »Gangk«. Über Satzzeichen äufsert er sich nicht; beim Arbeitslohn steht S. 67—87 regelmäfsig: »x dage, den dach (dages) x s«, von S. 88 an aber »x dage dages x s«; auf S. 141 steht: »affgeköfft 2 Flöte Mastbalcken sindt 89 stucke dat stucke 3 m vnd 2 tt Paper vp den Koep dat tt 5 f is inth geldt 269½ m«. Unter den Korrekturen der Schreibweise ist wieder viel Überflüssiges: »Hermen«: »Herman«, »Symen Siman: »Symon Simon«, »stop«: »stoep«, »Frokost«: »Frukost«, »eme«: »ehme«, »getagen«: »gethagen«, »int«: »inth«, »Terwrake Teherwrake«: »Teerwrake«, »Boethspleth«: »Boethspleeth«, »Rotber Rottber«: »Rotbeer«, »Bernd«: »Berndt«, »gesand«: »gesandt«, »Schnidker«: »Schnidtker«, »Vastelauent«: »Vastelauendt«, »Rathuss«: »Radthuss«, »gehat«: »gehatt«, »Witbeer«: »Wittbeer«, »heft«: »hefft«, »gekoft«: »gekofft«, »afgelonet«: »affgelonet«, »Kerkholm«: »Kerckholm«, »jedern jderem«: »iederm iderm«, »Pomerschen«: »Pommerschen«, »Sonnauendes«: »Sonauendes«, »dags«: »dages«, »rein«: »reine«, »kan« (S. 134, 143, 156 zweimal, 158): »kanne«, »kost« (S. 114, 117, 140): »kostet«, (S. 118) »kosten». Bei den Korrekturen der Zahlenangaben ist dagegen wieder die rühmlichste Gewissenhaftigkeit anzuerkennen. Auch die hier 'durch das Fehlen der einen Ecke der Handschrift nötigen vielfachen Ergänzungen sind auf Grund verwandter Stellen mit gröfster Sorgfalt beschafft; S. 114: »de Lo[ddigen gelappen]« ist »gelappet« zu lesen, S. 156: »Jacob Rotth[usen Radesl]ethman van Rostock«, wobei dem Herausgeber wohl das »ledemate« vorgeschwebt hat, wird »[hov]ethman« zu ergänzen sein. Den Berichtigungen (S. 280) zufolge 'ist das in der Handschrift verzeichnete Plesstneken zu verbessern in Plosstneken = Plohstneke'; demgemäfs wird man auch statt: »Weninge« (S. 69) »Woninge« und statt: »Menneken« (S. 83) »Monneken« zu lesen haben[1].

Die 'Grundsätze für den Druck' erstrecken sich aber §§ 6, 11 (S. 9, 20) auch auf die Anordnung des Stoffs. In Bezug auf das Kämmereiregister von 1555—1556 ist nur zu erwähnen,

---

[1] Vgl. S. 96 zu Z. 19: »Wagenschet«.

dafs die am Schlufs jeder Seite vermerkten Summen weggelassen und S. 196—202 als Anhang C zusammengestellt sind. Mit dem Kämmereiregister von 1514—1516 verhält es sich dagegen anders. Dafs auch hier die auf den einzelnen Seiten gezogenen Summen überschlagen und S. 64—66 als Anhang C nachgetragen sind, ist bedenklicher, weil diese sich teilweise auf bestimmte Rubriken beziehen (S. 15 »to [des] sclotes bouwete«, S. 20 »ter tegelscunen«, S. 23 »der dender cledynghe«, S. 24 »vor selyge meyster Bernd utgelecht«), S. 13 sogar die Gesamtsumme von allem Vorhergehenden angeben (»yn dussen twen yaren vorsant ..... an wyn unde ber unde ander unkost«). Hier aber war der Herausgeber zu solcher Mafsregel durch seine 'Grundsätze' gezwungen. 'Im allgemeinen, sagt er, ist die Anordnung des Stoffes so beibehalten, wie sie in der Handschrift gegeben ist. Einige nicht unbedeutende Änderungen mufsten aber vorgenommen werden, da zusammengehörende Ausgaben in der Handschrift unter verschiedene Abschnitte verstreut verzeichnet sind. Die Zusammenfassung unter einem Abschnitte war aber geboten, um die Klarheit zu fördern und so die Benutzung nicht unwesentlich zu erleichtern.' Das Register, kann man mit andern Worten sagen, wird nicht abgedruckt, wie es der Kämmerer Wilm Tytkens geführt hat, sondern wie er es nach der Ansicht des Herausgebers hätte führen sollen; dieser schneidet seine Vorlage in Stücke, ordnet sie seines Dafürhaltens sachgemäfs und gibt auf S. 247 an, wo er das Einzelne untergebracht hat. Infolge der Zugrundelegung dieser 'Grundsätze' steht der Inhalt von S. 9 der Handschrift an nicht weniger als 12, der von S. 10 an 11 und der von S. 11 an 10 verschiedenen Stellen, und dafs der Herausgeber sich nicht einmal durch die in der Handschrift sich findende Seitenfolge gebunden gefühlt hat, zeigt folgende Übersicht: A. Ausgaben. 1. Wein und Bier 6—9, 21; 2. Gesandtschaften und Verhandlungen in Riga 12, 17, 27—31, 10, 11; 3. Bauten 17, 19, 33, 9—11, 21, 32; 4. Schlofsbau 14, 15; 5. Marstall 16; 6. Ziegelei 20, 9, 17; 7. Balken und Bretter 22; 8. Marktreinigung 9—11; 9. Kleidung und Lohn der Stadtdiener 23, 11, 32, 9, 11, 12; 10. Verschiedenes 9, 11, 9, 10, 19, 21; 11. Wachs 18; 12. Beerdigung Meisters Bernt 24; 13. Gesamtheit der Ausgaben 34; B. Ein-

nahmen. 1. Kämmereikasse 36, 37; 2. Wrake: a. Herings- 38, Asche- 42, Teer 42; 3. Accise 42; 4. Bordinggeld 36; 5. Kalkofen 38; 6. Mühlen 39; 7. Stadtwage 40; 8. Mietgeld für Häuser und für Grundstücke 41, 37; 9. Verschiedenes 37; 10. Schlufs 43.

Dieses Auseinanderreifsen und Umordnen des Inhalts der Handschrift geschieht zu Gunsten einer systematischen Zusammenstellung, die uns die 'Dritte Abteilung. Die bearbeiteten Kämmerei-Register' (S. 205—244) darbietet. Hier aber richtet sich der Herausgeber nach der Gruppierung, die er dem Druck des Registers von 1514—1516 zu Grunde gelegt hat, keineswegs, sondern nimmt eine neue Gruppierung vor. Unter A. Ausgaben steht zunächst I. Besendungen und Besoldungen, und zwar 1. Besendungen: a. des Rats, b. der Kämmerei, c. von Ratsbeamten, d. der Geistlichen, e. der Klöster, f. verschiedener Personen. Als Besendung der Kämmerei aufgefafst ist das Traktement, welches die Kämmerei dem Rat zu Fastnacht veranstaltet, »des kemmers kost«, für die 1516 nur 8 ℳ 24 ß, 1516 aber 15 ℳ 18 ß verausgabt werden, welches letztere durch die Bemerkung: »wy hadden unse rychters to gaste unde ander vrunde« erklärt wird. Im übrigen handelt es sich der Hauptsache nach um Präsente an Wein und Bier, die den betreffenden Personen herkömmlicherweise oder auf besondere Veranlassung hin zugesandt werden. Eben dasselbe ist der Fall bei den Ausgaben, die unter IV. Verwaltung des Auswärtigen gebucht werden: 1. Besendung zurückgekehrter Gesandten; 2. Gesandtschaften des Rats; 3. Zeugenverhör in Sachen gegen den Propst; 4. Besendung Angereister und Durchreisender: a. Beamte des Deutschen Ordens, b. Bischöfe und ihre Gesandte, c. Kaiser, Könige und ihre Gesandte, d. Städter, e. Aufnahme im Rathause. Verwandten Inhalts sind auch die unter VI. Wachs stehenden Eintragungen, bei denen es sich um 245½ ℔ handelt, von denen Wilm Tytkens 200 ℔ von der Wage geliefert erhalten hat und 45½ ℔ in Rechnung stellt: gröfstenteils wenigstens scheinen sie zu Kerzen für Kirchen und Klöster verwandt worden zu sein, teils herkömmlicherweise zu Ostern, teils während und wegen der herrschenden Pest, und an eine besondere Wachsverwaltung der Kämmerei ist keinenfalls zu

denken. Mit jenen an erster Stelle genannten Besendungen verbindet der Herausgeber I, 2: Besoldungen: a. der Ratsdiener, b. verschiedener Personen; in Bezug auf die eigentlichen Ratsdiener werden aber nur die Kosten ihrer Kleidung, nicht ihr Gehalt angegeben, das ihnen vermutlich von dem zweiten Kämmerer, Wilm Tytkens' Kumpan, Peter Grawert, ausgekehrt worden ist. Unter VIII. Beerdigung des Sekretarius Meister Bernd Brand stehen die Kosten, die von seinem rückständigen Lohn abgezogen werden sollen. Unter II. Bauten werden behandelt: 1. Bau des Schlosses, 2. verschiedene Bauten, 3. Ziegelei, 4. Loddigen, 5. Baumittel; als Baumittel werden Baumaterialien und die Bezahlung verschiedener Handwerker zusammengefafst und unter Loddigen stehen auch 10600 in Loddigen angefahrene Schindeln. Die unter V. aufgeführte Marktreinigung ist wohl überall die Aufgabe der mit dem Bauwesen beauftragten Behörde gewesen. Unter III. Marstall stehen nur die Ausgaben für Hafer; für den Ankauf der Pferde, Heu und Stroh hat also wohl ebenfalls Peter Grawert gesorgt. Den Beschlufs machen VII. Verschiedene Ausgaben: 1. Zins, 2. Renten, 3. ohne Bezeichnung. Unter B. Einnahmen stehen I. Aus der Kämmerei-Lade Summen, die Wilm Tytkens als Abschlagszahlungen aus einer Kasse empfängt, die zwar als »des kemmers lade« bezeichnet, aber nicht von ihm oder doch nicht von ihm allein verwaltet wird: für die 'besondere Eigentümlichkeit der Kämmerei-Register . . ., dafs sie regelmäfsig mit einem Fehlbetrag abschliefsen' (S. 34), gibt dieses Verhältnis des Kämmerers zu »des kemmers lade« Aufklärung. Es folgen II. Abgaben: 1. Steuern: a. Weinaccise, b. Nachlafs-Steuer, c. Nachsteuer, wo unter b. eine letztwillige Vergabung zum Besten der Stadtmauer und unter c. der Abzugszehnte vom Nachlafs eines verstorbenen Auswärtigen gebucht werden, und 2. Gebühren: a. Wrake (Herings-, Asche-, Teer-), b. Stadtwage, c. Bordinggeld, d. Wacht- und Kruggeld. Den Beschlufs macht III. Wirtschaft: 1. Kalkofen, 2. Windmühlen, 3. Mietgeld. — Auf die in ähnlicher Weise vorgenommene Bearbeitung des Registers von 1555—1556 und die vierte Abteilung, Beilagen (S. 247—257) einzugehen habe ich keine Veranlassung.

Den Schlufs des Buchs bilden zwei Verzeichnisse, ein Ver-

zeichnis der in beiden Registern vorkommenden Namen (S. 259 bis 266) und ein Sachverzeichnis zu beiden Registern (S. 267 bis 279); alles, was sich auf die Topographie Rigas bezieht, ist in das letztere aufgenommen. In Bezug auf das Namenverzeichnis bemerke ich nur, dafs der S. 215 irrtümlich angesetzte Meister Kofte (S. 57: »meyster [Bernd] kofte«) wieder beseitigt ist. Im Sachverzeichnis meint der Herausgeber, wie es scheint, alles buchen zu müssen, was vorkommt, aber nur buchen, weder auffindbar buchen, noch erklären. Auf S. 267 hält er für nötig zu bemerken: 'm, f, s, d sind nicht berücksichtigt', aber das Verhältnis der betreffenden Münzen, mit denen doch auch der Leser operieren soll: 1 Mark = 4 Ferding = 36 Schilling = 108 Pfennig wird nirgendwo angegeben. Auf die Stellen S. 190: »alse se erem Manne de Vpdracht gedan« und: »salige Hans Kocks ehlige Husfruwe«, S. 191: van saligen Peter Holms eruen« und: »van saligen Hans nahgelaten Wedewen«, S. 92, 95: »des Dodengreuers Steffson«, S. 59: »vorstarff yn god den heren« wird auf S. 274 unter: 'Mann, Ehemann', S. 269 unter: 'Frau, Haus-, eheliche', S. 269 unter: 'Erbe', S. 279 unter: 'Witwe', S. 278 unter: 'Stiefsohn', S. 272 unter: 'Herr, Gott der —' hingewiesen. Unter: 'Mafse 3. Zeitmafse' sind alle Stellen verzeichnet, wo anno und Jahr vorkommen; besondere Gruppen bilden: 'Festtage und Festzeiten' (Abend, Advent—Weihnachten), 'Heiligentage' (Annuntiatio Mariae bis Viti), 'Monate' (Januar—November), 'Wochentage' (Montag bis Sonntag). Wen dagegen bei den angeführten Stellen »updracht« interessiert, hat unter: 'Rechtshandlungen' nachzusehen, wo er: 'Auftrag, vpdracht', aber nicht die Erklärung: letztwilliger Auftrag findet, und um »dodengrever« zu finden, darf man nicht unter: D oder unter: 'Gewerbetreibende' suchen, sondern mufs: 'Totengräber' aufschlagen. Auch: »köppesetter« und das auf S. 280 in »Plosstneken« berichtigte »Plesstneken« findet man nicht unter: 'Gewerbetreibende', sondern unter: K und: P; die Erklärung des erstern (Schröpfköpfesetzer) wird nirgends, die des letzern ('Flöfser') S. 241 Anm. 1 gegeben. Was aber zu Gruppen zusammengefafst ist, wird nicht besonders gebucht: wer also z. B. nicht weifs, was »kantert, tabberleicken, wemegallen« sind, kann sie nicht unter: 'Fische' registriert finden und wer

über des Herausgebers »schalbers« in Zweifel ist, kann lange blättern, ehe er es unter: 'Mafse 1. Hohlmafse, Schale' auffindet. Aber auch das Kennen eines Worts oder einer Sache hilft einem nicht, wenn man nicht weifs, wie der Herausgeber gruppiert: »jartydt« (Zeitraum von einem Jahre) und »van olders« stehen unter: 'Mafse 3. Zeitmafse', ersteres fälschlich als: 'Jahreszeit' wiedergegeben, »besemer, wichtschale, wichtlode« und »gulden van gewichte« unter: 'Gewichte', »möllie« unter: 'Brod', die »snede«, nach deren Zahl die Säger bezahlt werden, unter: 'Anzahl', »laken« unter: 'Mafse 2. Längenmafse', »ungeld« unter: 'Geld', »speck« unter: 'Wagenschmiere', »farve und »blick« (Blech, »tho den Faneken«) unter: 'Kleidung 1. Stoffe'. Den Bedürfnissen der Sprachforschung wird der Herausgeber so wenig gerecht, dafs er z. B. »aven (up der wage)« unter: 'Ofen', »avenkerls« unter: 'Arbeiter, Kalkofen', »avenkule« unter: 'Häuser, Radthus', verzeichnet und »treckeline« oder in seiner Schreibart »trecke Line« nur als: 'Line, trecke' berücksichtigt. Aus der Stelle (S. 47): »vor enen breff dorch de banck na Rome . . . yn al geven« wird nicht: »banck« ausgezogen, sondern das irreführende: 'Bank, durch die'; 'Gerechtigkeit' wird erklärt als: 'was einem zukommt'; unter Gewürzen wird neben den bekannten »Drasy« und »Mescoten« auf das unbekannte »Mors«, mit denen auch auf S. 206 operiert wird, einfach aufgeführt; vermutlich ist doch an ein abgekürztes »morsellen« zu denken.

Durch das Gesagte glaube ich das am Eingang gefällte Urteil begründet zu haben: klingt es hart, so bedaure ich gewifs nicht am wenigsten, dafs der Herausgeber durch die grundsätzliche Ablehnung dessen, was ihm schablonenmäfsig vorkommt, durch das rücksichtslose Waltenlassen seiner Eigenart und durch die einseitige Wertlegung auf die Wirtschaftsgeschichte es einem so schwer gemacht hat, sich des dargebotenen Stoffs und seiner Bearbeitung zu freuen.

LÜNEBURGS ÄLTESTES STADTBUCH UND VERFESTUNGS-REGISTER.

HERAUSGEGEBEN VON WILHELM REINECKE. MIT 3 TAFELN. QUELLEN UND DARSTELLUNGEN ZUR GESCHICHTE NIEDERSACHSENS. BAND VIII. HANNOVER UND LEIPZIG. HAHNSCHE BUCH-HANDLUNG. 1903. 446 S. IN 8.

VON

KARL KOPPMANN.

In diesem Buche sind, wie der Titel besagt, zwei Denkmäler Lüneburgs miteinander verbunden, sein ältestes Stadtbuch oder der sogenannte alte Bürgerdonat, und ein erst 1901 vom Herausgeber bei der ihm anvertrauten Ordnung des dortigen Archivs aufgefundenes Verfestungsregister. Es ist eine wie dem Inhalt, so der Bearbeitung nach hoch erfreuliche Gabe, die uns in ihm dargeboten wird.

Das als Anhang bezeichnete Verfestungsregister (S. 269—279), das in der Einleitung beschrieben (S. XCI bis XCIV) und in seiner Bedeutung, vornehmlich für die Lokalgeschichte, gewürdigt wird (S. XCIV—CI), beginnt mit den Worten: »Universis tam presentibus quam futuris presens scriptum audituris vel visuris consules civitatis Luneburgentium salutem in omnium salvatore. Notum sit omnibus presentes litteras legentibus et audientibus, quod hic inscripti sunt qui malignati sunt contra jus civitatis«. Das Register enthält in 2 Lagen von 4 und 3 Pergamentblättern 101 Eintragungen, die von 13 verschiedenen Händen herrühren und sich auf Ereignisse von 1270—1346 beziehen. Von diesen Eintragungen ist nahezu die Hälfte datiert; §§ 1—67 sind nicht in zusammenhängender Folge gemacht, sondern 'mit ziemlicher Willkür einzeln oder zu mehreren' dahin geschrieben, 'wo sich

gerade eine freie Stelle' fand. Der Herausgeber hat sie deshalb chronologisch umordnen zu müssen gemeint und in einer Tabelle 'Rechenschaft über die dazu erforderlichen Verschiebungen und zugleich Aufklärung über die Schreiber der Handschrift, die mit den Schreibern des Stadtbuches keine Gemeinschaft haben', gegeben. Über die Notwendigkeit der Änderung, beziehentlich über die Art der Neuordnung, kann man verschiedener Ansicht sein: vielleicht wäre es vorzuziehen gewesen, von den einzelnen Schreibern auszugehen, da eine streng chronologische Ordnung überhaupt nicht zu erzielen war. — Von Schreiber I rühren 26 Eintragungen her, von denen die ersten 18 in einem Zuge niedergeschrieben zu sein scheinen[1], und weil zwei derselben die Jahreszahl 1279 tragen, so bezieht der Herausgeber diese auf das Geburtsjahr des ganzen Registers. Mir scheint jedoch die Annahme nahe zu liegen, dafs die Jahreszahl 1279 verschrieben sei für 1269: der Schreiber begann 1272 mit §§ 9—26 (1—18), fuhr fort 1273 mit §§ 27—29 (19—21), von denen § 28 (20) ein Nachtrag ist, und hörte auf 1274 mit §§ 30—34 (22 bis 26). — Schreiber II lieferte nur eine Eintragung, 1274[2]. — Von Schreiber III sind 14 Eintragungen für die Jahre 1277, 1278, 1280, 1281 vorhanden[3]. — Schreiber IV machte nur eine Eintragung, zu 1273, offenbar als Nachtrag[4]. — Von Schreiber V stammen 3 Eintragungen, zu 1278, 1279, 1282, die beiden ersten vermutlich als Nachträge[5]. — Schreiber VII machte nur eine Eintragung, zu 1282[6]. — Von Schreiber VIII rühren 9 Ein-

---

[1] **S. 2:** § 9 (1): o. J.; § 10 (2): 1272; §§ 11—15 (3—7): o. J.; **S. 3:** §§ 16, 17 (8, 9): o. J.; § 18 (10): 1272; § 19 (11): 1271; § 20 (12): 1270; § 21 (13): 1265; §§ 22, 23 (14, 15): 1279; § 24 (16): 1270; **S. 4:** §§ 25, 26 (17, 18): 1272. — **S. 4:** § 27 (19): 1273; § 28 (20): 1270; § 29 (21): o. J.; §§ 30—32 (22—24): 1274; **S. 5:** §§ 33, 34 (25, 26): 1274.

[2] **S. 5:** § 35 (27): 1274.

[3] **S. 5:** § 36 (28): 1277; **S. 6:** §§ 38—41 (30—33): 1277; §§ 42—44 (34—36): 1278; **S. 1:** § 1 (38): 1278; §§ 2—4 (40—42): 1280; §§ 5, 6 (43, 44): 1281.

[4] **S. 5:** § 37 (29): 1273.

[5] **S. 6:** § 45 (37): 1278; § 46 (39): 1279; **S. 3:** (?) § 47 (47): 1282.

[6] **S. 7:** § 48 (48): 1282.

tragungen her, zu 1282 und 1283[1]. — Schreiber VI lieferte 13 Eintragungen, darunter je eine zu 1281 und 1287, drei zu 1288[2].

Über das Sadtbuch, dessen Inhalt den Hauptbestandteil der Publikation (S. 1—265) bildet, handelt der Herausgeber in der Einleitung zunächst unter a) Einführung der Handschrift (S. I—XXVIII). Den Einband des Buches bilden zwei Deckel von Eichenholz, die durch zwei Pergamentstreifen, an denen die einzelnen Lagen mittels übergreifender Hanffäden befestigt sind, verbunden werden; die Pergamentstreifen werden auf der Aufsenseite der Deckel durch Keilstückchen von Holz oder Leder festgehalten, können aber nach deren Lockerung hin und her geschoben werden, sodafs dadurch die Möglichkeit gegeben ist, neue Lagen anzuhängen oder einzuschieben. Ein auf der Aufsenseite des Vorderdeckels befestigtes Pergamentblättchen trägt die Bezeichnung: »Donatus burgensium antiquus M. CC. LXXXIX«, der von jüngerer Hand die Worte »ab anno 1289 ad annum 1397« hinzugefügt worden sind. Von dieser jüngeren Hand sind die Lagen 2—18 mit den Seitenzahlen 1—274 versehen, während Lage 1 nicht paginiert, sondern als I—VIII foliiert ist; Lage 1, die einzige, welche die Jahreszahl 1289 enthält, mufs einen Bestandteil des Buches gebildet haben, als dieses jene ältere Bezeichnung enthielt; die fremdartige Lage 16, S. 227—242, mufs eingeschoben worden sein, bevor die Paginierung vorgenommen wurde.

Lage 1, fol. I—VIII enthält das Verzeichnis der Neubürger von 1289—1333 und trägt (fol. Ia) die Überschrift: »Anno domini M°. CC°. LXXXIX° Luneburg burgenses et concives sunt effecti secundum nostre cita civilia civitatis« (»cita« steht für: scita, decreta). In den kurzen Überschriften der folgenden Jahre wird 1290 und 1291 die Bezeichnung »burgenses« beibehalten; 1326 wird »cives« geschrieben, durchstrichen und

---

[1] **S. 7:** § 5 (51): 1282; **S. 9:** § 60 (52): 1283, §§ 61—66 (53—58): o. J.; **S. 10:** § 67 (59): o. J.

[2] **S. 1:** § 7 (45): o. J., § 8 (46): 1281; **S. 7:** §§ 49, 50 (49, 50): o. J.; § 52 (60): 1288; § 53 (61): 1287; §§ 54, 55 (62, 63): o. J.; §§ 56, 57 (64, 65): 1288; §§ 58, 59 (66, 67): o. J.; **S. 10:** § 68 (68) o. J.

wieder geschrieben; von 1328—1333 steht wieder »burgenses« neben der Jahreszahl.

Neben diesem 1289 begonnenen Bürgerbuch, von dem wir nicht wissen, ob es einen Vorgänger hatte oder nicht, wurde 1290 ein neues Buch eingerichtet und ebenfalls bis 1333 fortgeführt, das »Liber civitatis« genannt werden sollte. Für dieses wurden, wie es scheint, zunächst drei Lagen bestimmt (Lage 2, 8 Bl., S. 1—16: 1290—1292; Lage 3, 8 Bl., S. 17—32: 1292 bis 1296; Lage 4, 8. Bl., S. 33—48: 1296—1299); auf der letzten Seite (48) wurde anderweitiges (zu 1288, 1291, 1292) eingetragen. Auf S. 1 lautet die mit einem schönen Initial beginnende Überschrift: »Anno domini M°. CC°. LXXXX° . . . consules civitatis Luneborg, habito consilio cum nostris antecessoribus ac discretioribus civitatis nostre, communi utilitati ejusdem civitatis prout potuimus providentes: librum, qui vulgariter nominandus est Liber civitates, . . . in hunc modum decrevimus componendum: ut, quicunque alteri obligatur pro quocunque debito, intituletur huic libro atque hujus anni, quo debitor fuerit inscribendus, consulum testimonio confirmetur: et singulis annis suo loco . . . annus incarnationis domini prenotetur, hujusmodi inscriptionis serie tempore perpetuo duratura«. Auf die Fortsetzung dieses neueingeführten Liber civitatis oder Schuldbuchs mufste, wie es scheint, zweimal durch Anhängung neuer Lagen Bedacht genommen werden: 1300 (Lage 5, 8 Bl., S. 49—64: 1300—1306; Lage 6, 6 Bl., S. 65—76: 1306—1312, die letzte Seite auf der unteren Hälfte nicht beschrieben) und 1313 (Lage 7, 8 Bl., S. 77—92: 1313—1327; Lage 8, 2 Bl., S. 93 bis 96: 1328—1333, S. 95 zur gröfseren Hälfte und S. 96 nicht beschrieben, S. 95 erst 1345 zu einer Eintragung benutzt).

Nachdem auf diese Weise der Liber burgensium und der Liber civitatis, Bürgerbuch und Schuldbuch, bis zum Jahre 1333 nebeneinander geführt worden waren, wurde 1334 der Beschlufs gefafst, das Sonderleben des erstern aufhören zu lassen und die Aufnahme von Neubürgern mit denjenigen Aufzeichnungen zu verbinden, zu welchen der Liber civitatis allmählich in Gebrauch gekommen war. Zu diesem Zweck wurde ein neues Buch an-

gelegt, das nach und nach bis 1366 auf 5[1] und darauf bis 1382 auf 7 Lagen anwuchs[2]. Auf der ersten Seite (97) steht, wieder mit einem Initial beginnend, die Überschrift: »Hic est Liber civitatis Luneborch — continens primo ordinem consulum, postea ordinationes, contractus particulares et acta particularia, deinde burgenses qui eodem anno sunt recepti, per manum domini . . . civitatis notarii exaratus anno domini millesimo trecentesimo tricesimo quarto«. Zwei weitere Lagen, von den vorhergehenden durch jenes Einschiebsel getrennt, sind 1383 und 1388 hinzugekommen[3]. Im Jahre 1398 wurde für die Fortsetzung der bisherigen Aufzeichnungen ein neues Buch, der Donatus burgensium von 1398—1605, eingerichtet und das alte Buch (abgesehen von einer im Jahre 1399 gemachten Eintragung) abgeschlossen.

Die zwischen die Lagen 15 und 17 eingeschobene Lage 16 (8 Bl., S. 227—242) ist ein Buch, das ursprünglich zu einem städtischen Hebungsregister bestimmt, dann aber zu Aufzeichnungen anderer Art benutzt worden ist. Auf S. 227 steht der vom Stadtschreiber Ludolf herrührende Eingang: »In nomine domini amen. Anno domini M°. CCC°. II° conscripti sunt . . . proventus et redditus civitatis Luneburgensis«, auf S. 228 von anderer Hand: »Anno domini M° CCC° secundo conscriptus est iste liber de censu et proventibus civitatis«. Die letzten Worte der hierher gehörigen Eintragungen stehen auf der im übrigen leer gelassenen S. 231. Auf S. 232—235 folgen die »Gracie date ynninghen« (auf S. 235: »Dith is de reghticheyt der oltbůtere to Hamborgh«), zwischen 1350 und 1375 geschrieben, auf S. 236—239: »Ista sunt bona hospitum de quibus dabitur schot«, auf S. 240 ein Verzeichnis der Gewichtsverhältnisse, auf S. 241, 242 eine Aufzeichnung über den Standort der

---

[1] Lage 9, 8 Bl., S. 97—112: 1334—1346; Lage 10, 12 Bl., S. 113—136; 1346—1354; Lage 11, 10 Bl., S. 137—156: 1354—1358; Lage 12, 8 Bl., S. 157—172: 1359—1363; Lage 13, 8 Bl., S. 173—188: 1363—1368; S. 188 zur Hälfte leer gelassen.

[2] Lage 14, 9 Bl., S. 189—206: 1369—1374. Lage 15, 10 Bl., S. 207—226: 1374—1382; auf S. 26 anderweitiges zu 1380.

[3] Lage 17, 8 Bl. S. 243—258: 1383—1387; auf S. 257—258 anderweitiges von (1387) 1389; Lage 18, 8 Bl., S. 259—274: 1388—1397; auf S. 273, 274 anderweitiges von (1397) 1399.

heimischen und auswärtigen Wandschneider beim Michaelismarkt, alles c. 1360 geschrieben; auf S. 232—233 ist für den Herausgeber die Hand des Stadtschreibers Dirick Bromes (1343—1355), auf S. 233—240 die des Stadtschreibers Nikolaus Floreke (1355 bis 1377), auf S. 241, 242 eine anderweitige erkennbar.

Sehen wir von dieser eingeschalteten Lage 16 ab, so besteht also der Donatus burgensium antiquus aus drei verschiedenen Bestandteilen: burgenses (Bürgerbuch) von 1289 bis 1333, Liber civitatis (Schuldbuch) von 1290—1333 und Liber civitatis Luneborch (Stadt- und Bürgerbuch) von 1334—1397.

Wie kam nun dieses Buch zu der angegebenen Bezeichnung? Bereits erwähnt worden ist, dafs sein 1398 anhebender Nachfolger »Donatus burgensium« heifst. Ein drittes, 1401 angelegtes Buch, das die Abschrift wichtiger Privilegien, Notizen über die Kosten des Eintritts in die verschiedenen Innungen und über das Bürgergeld, Eidesformulare, die älteste Redaktion des Lüneburger Stadtrechts u. s. w. enthält, nennt sich »Donatus« schlichtweg. Diese verschiedene Weise der Bezeichnung deutet den Gang der Namengebung an: das zuletzt entstandene Buch erhielt zunächst den Namen »Donatus«; als man diesen auf das kurz vorher in Gebrauch genommene übertrug, wurde der Zusatz »burgensium« für nötig erachtet und um von ihm das für die regelmäfsigen Bedürfnisse aufser Gebrauch gesetzte ältere zu unterscheiden, fügte man bei letzterem das Unterscheidungsmerkmal »antiquus« hinzu. Ob der »Donatus burgensium antiquus« vorher gar nicht oder anders bezeichnet war, läfst sicht nicht sagen, doch liegt die Annahme nahe, dafs er nach seinem ältesten Bestandteil benannt worden sei, also etwa Liber burgensium geheifsen habe, und dafs daher der bei der Umtaufe gegebene Sondername »burgensium« stamme. Unter »Donatus« aber ist nach der Vermutung des Herausgebers der alte Grammatiker Aelius Donatus zu verstehen[1]: mafsgebend, wie der alte Donat für die Handhabung der lateinischen Sprache, sollte der Lüneburger Donat für die Leitung des Rechts- und Geschäftslebens in Lüneburg sein. Ich habe an diesem Erklärungsversuch zwar

[1] Auf den Hamelner Donatus und die von Meinardus gegebene entsprechende Erklärung werde ich erst durch Mack (Zeitschr. f. Niedersachsen 1903, S. 441) aufmerksam gemacht.

anfangs Anstofs genommen, glaube aber nunmehr doch, dafs er das Richtige trifft. Vielleicht darf man unmittelbar an den Beschlufs des Rats über das Stadtrecht von 1401 Dez. 2 (Volger 3, Nr. 1525) anknüpfen: bevor man zum sächsischen Landrecht, darauf zum Kaiserrecht und endlich zum geistlichen Recht greift, soll man »sik holden . . . an dit jeghenwardighe boek und an der stad privilegia, dar de to schedinge welker sake wes drepet, wol dat der utscrifte hir nicht in geschreven weren«, und ferner: »Welke sake ok vor desser tiid wanner to Luneborgh gherichtet sint, d[e]r me sik enkede vordenket und de me bewisen magh, dat de mit rechte scheden sint, wanner denne na desser tiid de[r] saken gheliik mer vallen, so scal me sodane saken na dem rechte vordan scheden«: mafsgebend bei der Entscheidung von Rechtssachen sollen in erster Linie der Inhalt dieses Donats (Stadtrecht und Privilegien), etwaige sonstige Privilegien und etwa in den Bürger-Donaten sich findende Präjudikate sein.

Geschrieben haben an unserm »Donatus burgensium antiquus« zahlreiche Schreiber, wenn auch, wie der Herausgeber bemerkt, von den 25 Händen, die er unterscheiden zu müssen gemeint hat, einige nur scheinbar verschieden sein mögen. Über neun von ihnen vermag der Herausgeber mehr oder minder ausführliche Auskunft zu geben, an sechster Stelle auch über Nikolaus Floreke, der »mehr Blätter beschrieben hat als einer der voraufgegangenen oder ihm folgenden Schreiber« und von dem in dieses Buch Jahr für Jahr jene historiographischen Aufzeichnungen eingetragen sind, die als integrierender Bestandteil desselben vom Herausgeber gewifs mit vollem Recht aufs neue mitgeteilt worden sind, trotzdem aber in einer Sammlung der Lüneburger Chroniken, die sich die Leitung der Deutschen Städtechroniken nicht entgehen lassen wird, nicht werden fehlen dürfen.

Unter: 'b) Einige Forschungsergebnisse' folgt der Hauptbestandteil der Einleitung (S. XXVIII—XC). Hier handelt der Herausgeber zunächst 'vom Bürgerwerden' und bespricht 'die Zahl der Neubürger', 'die Herkunft der Neubürger', 'die Vornamen und eine Auswahl von Familiennamen' und 'Berufs- und Gewerbenamen'. Daran schliefst sich ein Verzeichnis der nachweisbaren 'Vögte und (282) Ratmannen bis 1400'. Den Beschlufs machen eine Besprechung der 'Schuldversprechen' und

eine Übersicht über 'sonstige Rechtsgeschäfte'. Schon aus dieser Zusammenstellung wird man sehen, dafs der Herausgeber seine Aufgabe nicht leicht genommen hat, sondern ehrlich bestrebt gewesen ist, dem reichen Inhalt des von ihm edierten Buches gerecht zu werden und der weiteren Forschung nach allen Richtungen hin Dienste zu leisten.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen der gefälschten Ratswahlordnung Heinrichs des Löwen, in Bezug auf die dem Herausgeber Frensdorffs Untersuchungen nicht hätten entgehen sollen, waren vom Lüneburger Ratsstuhl Handwerker von vornherein nicht ausgeschlossen, konnten Vater und Sohn, Bruder und Bruder in ihm ihren Sitz haben. Die Gesamtzahl der Ratsmitglieder durfte 'allem Anschein nach die 24 nicht überschreiten'; vakant gewordene Plätze wurden nicht sofort, sondern erst, wenn ihrer mehrere vorhanden waren, wieder besetzt. Schon 1254 treten zwölf Ratsmitglieder als »universitas consulum« auf: das waren die »hujus anni consules«, auf die der Eingang des Liber civitatis von 1290 Bezug nimmt, die »consules novi« oder »actu regentes«, im Unterschiede von den »consules antiqui«, »veteres«, »non regentes«. Im Jahre 1359 willküren die Ratmannen »communiter, quod tam veteres quam novi consules debent omnes insimul sedere in consiliis omni anno, sed nomina duodecim personarum vel consulum tummodo debent scribi in litteris civitatis vel privilegiis«, und 1389 Febr. 22 »wart de rad to Luneborg wedder to hope gesad, also dat alle dejenne, de in dem rade to Luneborg sin, de scullen na dessem dage alle jar den rad tosamende besitten ungedelet, doch schullen in dessem jare desse nascrevenen (12) allenen stan in der stad breven und privilegien«. Bei der Aufführung dsr »consules actu regentes« macht sich eine 'strenge Rangordnung' wahrnehmbar: 'Die jüngst Erwählten werden an das Ende gesetzt und rücken von da Schritt vor Schritt auf'; die beiden ersten Plätze aber blieben Bürgermeistern vorbehalten. Die Bezeichnung »proconsul«, »borgermestere« wird im Stadtbuch 1364 zuerst angewandt. 'Ihre Gesamtzahl war wie die des Gesamtrates Schwankungen unterworfen«. An der Spitze der »consules actu regentes« stand 1377 Hartwicus de Salina; als aber dieser »renuntiavit consilio et postea noluit amplius

interesse consilio«, ward um Sept. 29 Dietrich Springintgud »per consules in locum domini Hartwici de Salina et in proconsulem assumptus et ad litteras per consules sigillandas post illum terminum fuit scriptus pro proconsule in illo anno usque ad kathedram Petri«; der Ausdruck »assumptus«, nur hier gebraucht, steht in seiner technischen Bedeutung; Dietrich Springintgud wurde nicht, wie man zunächst glauben könnte, nun erst zum Bürgermeister erhoben, sondern aus dem ordo der »non regentes« in den ordo der »actu regentes« assumiert. Als dagegen der damals ebenfalls an der Spitze der »consules actu regentes« stehende Heinrich Viscule am 21. Oktober 1371 erschlagen worden war, »ward her Johan Viscule syn brôder wedder in sin stede kôren to bôrghermestere unde ward voordan in dhe breve schreven na hern Alberte Hoyken, dhe dô mer tovoren stund«, ward der dem ordo der »non regentes« angehörige Johann Viscule zum Bürgermeister erwählt, in den ordo der »actu regentes« versetzt und als zweiter Bürgermeister in den Urkunden namhaft gemacht, während Albert Hoyke, der bisher die zweite Stelle innegehabt, von nun an vorn, an der Spitze, genannt wurde. Jener Beschlufs von 1359 hängt damit zusammen, dafs in diesem Jahre für zwei Bürgermeister, die »actu regentes« waren, Ersatz geschafft werden mufste: vorher werden 12 Personen aufgezählt, an deren Spitze Dietrich Schilsten und Hartwig van der Sülten stehen; die Liste derer, die »transmutato consilio post festum Pentecostes« nunmehr in den Urkunden namhaft gemacht werden sollen, nennt an ihrer Stelle den vorher fehlenden Johann Beve und den vorher an zehnter Stelle stehenden Albert Hoyke, stimmt aber im übrigen mit dem ersten Verzeichnis genau überein; offenbar waren also Schilsten und van der Sülten, die später nicht mehr vorkommen, gestorben und es wurde daher der Bürgermeister »non regens« Beve in den ordo der »actu regentes« aufgenommen und der bisherige Ratmann »actu regens« Hoyke zum Bürgermeister erwählt und jenem beigeordnet; von einer Neubetzung der erledigten beiden Stellen aber ist nicht die Rede. Neben den 12 Personen, die nach dem Beschlufs von 1389 »in der stad breven und privilegien« stehen sollen, werden 10 andere aufgezählt, die in diesem Jahre «buten den breven« bleiben sollen; es waren zur Zeit also nur 22 Ratsmitglieder am Leben.

Können wir aber das vom Herausgeber angenommene Maximum von 24 Ratsmitgliedern für die spätere Zeit gelten lassen, so fragt sich doch, ob wir dies auch für die frühere Zeit dürfen, da uns z. B. für Hamburg aus dem Jahre 1316 : 30 Ratsmitglieder bekannt sind[1] und nach Crulls Angabe in Wismar deren Zahl, die von 1344—1510 nur in 4 Jahren 25, sonst nie über 24 betragen hat, im 13. Jahrhundert und zu Anfang des 14. höher gewesen und 1308 bis zu 31 gestiegen ist[2]. Meiner Meinung nach ist diese Frage von nicht nur lüneburgischem Interesse und es scheint mir daher keine Vergeudung von Zeit und Papier, wenn ich die Personen, die 1290 dem Rat angehörten, und deren Amtsnachfolger bis 1300 im folgenden zusammenstelle[3].

1. (124.) Adeloldus (1278—1301) : 1291 (6), 1293 (8), 1296 (5), 1298 (6).

2. (131.) Andreas (1281—1305) : 1290 (6), 1292 (6), 1293 (5), 1296 (4), 1297 (2), 1300 (2).

3. (103.) V. de Arena (1269—1299) : 1291 (3), 1293 (4), 1295 (3), 1299 (1).

4. (107.) Bertoldi (1271—1298) : 1291 (5), 1293 (2), 1295 (2), 1297 (1), 1298 (3).

5. (151.) Beve (1290—1310): 1290 (12), 1293 (10), 1296 (8), 1299 (5).

6. (140.) Blekede (1286—1291) : 1291 (10).

7. (148.) Burmester (1290—1293) : 1290 (13), 1293 (11).

8. (147.) Dicke (1290—1306) : 1290 (10), 1292 (9), 1294 (10), 1297 (6), 1299 (4), 1300 (5).

9. (132.) Mag. Fontis (1281—1301) : 1299 (2).

10. (112.) Garlop (1272—1298) : 1290 (8), 1293 (7), 1294 (5), 1298 (7).

11. (108.) Herderus (1271—1294) : 1290 (4), 1292 (4), 1294 (3).

12. (145.) Hertesberg (1288—1297) : 1291 (9), 1293 (9), 1295 (4), 1297 (4).

13. (139.) Hogeri (1286—1290) : 1290 (7).

[1] Koppmann, Kämmereirechnungen 1, S. XX Anm. 3.

[2] Hans. Geschichtsquellen 2, S. XXIV.

[3] Die eingeklammerten Amtsjahre nach den Angaben des Herausgebers unter den hier ebenfalls eingeklammerten Ordnungszahlen; die der Jahreszahl nachgesetzte Zahl in Klammern bezieht sich auf die im betreffenden Jahre beobachtete Reihenfolge (also 1 = an erster, 12 resp. 14 = an letzter Stelle.

14. (101.) Hollo (1267—1300): 1290 (1), 1291 (2), 1294 (1), 1295 (1), 1298 (1), 1300 (1).

15. (144.) Hoppensac (1288—1294): 1290 (11), 1291 (8), 1294 (9).

16. (137.) Hoyke (1285—1311): 1295 (8).

17. (100.) Melbeke (1267—1296): 1290 (2), 1293 (1), 1294 (2), 1296 (1).

18. (153.) Miles (1291—1292): 1291 (1), 1292 (1).

19. (146.) N. de Molendino (1288—1315): 1292 (7), 1294 (7), 1296 (6), 1297 (5), 1300 (4).

20. (92.) Om (1262—1290): 1290 (3).

21. (138.) Puer (1285—1295): 1291 (7), 1295 (6).

22. (128.) Remensnider (1280—1290): 1290 (9).

23. (126.) Rofsac (1278—1292): 1292 (5).

24. (121.) A. Schilsten (1276—1298): 1290 (5), 1293 (6), 1295 (5), 1297 (3), 1298 (5).

25. (152.) Stenbeke (1290): 1290 (14).

26. (119.) J. de Ullessen (1276—1294): 1294 (6).

27. (149.) S. de Ullessen (1290).

28. (114.) Verdewardus (1272—1305): 1292 (2), 1293 (3), 1296 (3), 1298 (4), 1300 (3).

29. (150.) Viscule (1290).

30. (129.) T. Volcmari (1280—1316): 1292 (8), 1296 (7), 1299.

31. (99.) de Witinghe (1264—1293): 1294 (4).

32. (123.) Zabel (1277—1312): 1291 (4), 1292 (3), 1296 (2), 1298 (2), 1299 (3).

Von diesen 32 Personen werden 1290 im Eingang des Liber civitatis 14 genannt (2, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 20, 22, 24, 25); zwei weitere (27, 29) kommen nach Angabe des Herausgebers in Urkunden dieses Jahres an deren Schlufs vor, sind aber nicht zu rechnen, da sie entweder an Stelle von zweien der vorgenannten erwählt oder durch zwei von ihnen ersetzt worden sein werden. Des weiteren werden genannt 1291: 8 (1, 3, 4, 6, 12, 18, 21, 32), 1292: 4 (19, 23, 28, 30), 1294: 2 (26, 31), 1295: 1 (16), 1299: 1 (9), so dafs 1292: 30 Ratsmitglieder vorhanden gewesen sein müssen.

Nach 1290 werden nicht mehr genannt: 4 (13, 20, 22, 25); 1291 werden erwählt: 2; vorhanden sind wenigstens 28 Ratsmitglieder.

33. (154.) Seghardus (1291): 1291 (11).

34. (155.) J. Albus (1291—1300): 1291 (12), 1294 (11), 1296 (9), 1298 (8), 1300 (6).

Nach 1291 werden nicht mehr genannt: 2 (6, 33); 1292 werden erwählt: 3; vorhanden sind wenigstens 29 Ratsmitglieder.

35. (156.) Herwici (1292—1302): 1292 (10), 1294 (8), 1295 (7), 1297 (7), 1299 (6), 1300 (7).

36. (157.) Helmoldi (1292): 1292 (11).

37. (158.) H. Volcmari (1292—1296): 1292 (12), 1296 (10).

Nach 1292 werden nicht mehr genannt: 3 (18, 23, 36); 1293 wird erwählt: 1; vorhanden sind wenigstens 27 Ratsmitglieder.

38. (159.) H. Albus (1293—1312): 1293 (12), 1295 (9), 1297 (8), 1299 (7).

Nach 1293 wird nicht mehr genannt: 1 (7); 1294 wird erwählt: 1; vorhanden sind wenigstens 27 Ratsmitglieder.

39. (160.) de Lubeke (1294—1313): 1294 (12), 1297 (9), 1299 (8).

Nach 1294 werden nicht mehr genannt: 4 (11, 15, 26, 31); 1295 werden erwählt: 3; vorhanden sind wenigstens 26 Ratsmitglieder.

40. (161.) de Eylbeke (1295): 1295 (10).

41. H. de Salina (1295—1314): 1295 (11), 1300 (10).

42. (162.) Hudzenvlet (1295—1303): 1295 (12).

Nach 1295 werden nicht mehr genannt: 2 (21, 40); 1296 werden erwählt: 2; vorhanden sind wenigstens 26 Ratsmitglieder.

43. (163.) de Cunis (1296): 1296 (11).

44. (164.) Hollo jr. (1296—1316): 1296 (12), 1299 (9).

Nach 1296 werden nicht mehr genannt: 3 (17, 37, 43); 1297 werden erwählt: 3; vorhanden sind wenigstens 26 Ratsmitglieder.

45. (165.) A. Wolberti (1297—1348): 1297 (10), 1300 (9).

46. (166.) H. de Arena (1297—1328): 1297 (11), 1300 (11).

47. (167.) de Antiqua civitate (1297—1321): 1297 (12), 1299 (11).

Nach 1297 wird nicht mehr genannt: 1 (12); 1298 werden erwählt: 4; vorhanden sind wenigstens 29 Ratsmitglieder.

48. (168.) Paron (1298): 1298 (9).

49. (169.) Longus (1298—1327): 1298 (10), 1299 (10).

50. (170.) Seghehardi (1298): 1298 (11).

51. (171.) Mag. Putei (1298—1331): 1298 (12), 1300 (8).

Nach 1298 werden nicht mehr genannt: 5 (4, 10, 24, 48, 50); 1299 wird erwählt: 0; vorhanden sind wenigstens 24 Ratsmitglieder.

Nach 1299 wird nicht mehr genannt: 1 (3); 1300 wird erwählt: 1; vorhanden sind wenigstens 24 Ratsmitglieder (1, 2, 5, 8, 9, 14, 16, 19, 28, 30, 32, 34, 35, 38, 39, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 49, 51, 52).

52. (172.) Eleri (1300—1304): 1300 (12).

Sehr viel schwieriger ist es, Aufschlufs über die Zahl der Bürgermeister zu gewinnen. Sicher ist es, dafs zuweilen mehr als zwei Bürgermeister »actu regentes« waren, unsicher dagegen, ob deren Ordo wenigstens zwei angehören mufsten. Mit Sicherheit als Bürgermeister zu betrachten ist nur erstens das an der Spitze stehende und zweitens dasjenige Ratsmitglied, das plötzlich von einer unteren Stelle unter Überspringung seiner bisherigen Vordermänner an die zweite Stelle rückt. Wird dagegen der bisherige älteste Ratmann, dem der Platz unmittelbar hinter den Bürgermeistern gebührt, an zweiter Stelle genannt, so ist es nicht zu entscheiden, ob er diesen Platz als Senior der Ratmannen oder als neuerwählter Bürgermeister einnimmt.

	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	00	01	02
14. (101.) Hollo . . .	1	2	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—
17. (100.) Melbeke . .	2	—	—	1	2	—	1						
18. (153.) Miles . . .	—	1	1	—	—								
20. (92.) Om	3	—	—										
4. (107.) Bertoldi . .		(5)		2	—	2	—	1	3				
3. (103.) de Arena . .		(3)		(4)		3	—	—	—	1			
9. (132.) Mag. Fontis .										2	—	1	—
32. (123.) Zabel . . .		(4)	(3)				2	—	2	3	—	2	—
2. (131.) Andreas . .	(6)		(6)	(5)			(4)	2	—	—	2	3	1
28. (114.) Verdewardus .			(2)	(3)			(3)		(4)		3	—	2

Im Jahre 1290 waren Hollo, Melbeke, Miles und Om Bürgermeister. 1292 wird hinter Miles der dem Rat seit 1272 angehörige Verdewardus genannt; da er aber erst 1303 an erster und inzwischen 1293, 1296 an dritter, 1298 an vierter, 1300 an dritter und 1302 an zweiter Stelle erscheint, so nahm er jenen Platz wohl nicht als Bürgermeister, sondern als ältester Ratmann ein. 1293 wird hinter Melbeke der dem Rat seit 1271 angehörige Bertoldi genannt, der seinen bisherigen Vordermann V. de Arena überspringt, 1295 wieder an zweiter, 1297 an erster, 1298 aber an dritter Stelle erscheint und als Nachfolger Oms zu be-

trachten sein wird. 1295 steht V. de Arena, seit 1269 Ratmann, an dritter, 1299 an erster Stelle; vermutlich ist er der Nachfolger von Miles. 1296 steht Zabel, seit 1277 Ratmann, hinter Melbeke an zweiter Stelle, vor seinem bisherigen Vordermann Verdeward, also wohl als fünfter Bürgermeister. 1297 steht Andreas, seit 1281 Ratmann, hinter Bertoldi an zweiter Stelle, vermutlich als Nachfolger Melbekes und fünfter Bürgermeister. 1298 steht, wie schon erwähnt, Bertoldi nicht nur hinter dem älteren Kollegen Hollo, sondern auch hinter dem jüngeren Zabel. 1299 steht zwischen de Arena und Zabel Magister Fontis, seit 1281 Ratmann, aber von 1290 bis jetzt nicht »actu regens«, an zweiter Stelle und erscheint 1301 an erster; er war vermutlich der Nachfolger Bertoldis und fünfter Bürgermeister. 1300 steht Verdewardus hinter Hollo und Andreas an dritter Stelle, entweder als ältester Ratmann oder als Nachfolger des de Arena und fünfter Bürgermeister. 1301 und 1302 kommt kein neuer Name an zweiter Stelle vor; vermutlich waren Hollo, 1300 zuletzt genannt, und Magister Fontis, 1301 zuletzt genannt, noch am Leben.

	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18
32. (123.) Zabel . .	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1						
2. (131.) Andreas. .	—	3	1	—												
28. (114.) Verdeward.	1	—	2	—												
19. (146.) N. de Molendino .	2	—	3	2	—	2	1	—	1	—	1	1	—	1	1	
24. (121.) A. Schilsten		2														
51. (171.) Mag. Putei		(8)		(7)	1	—	2	—	2	2	—	2	1	—	2	1
45. (165.) A. de Molendino .	(5)	(9)		(8)	2	—	3	2	—	3	2	—	2	2	—	2

In den Jahren 1302, 1303 werden Hollo und Mag. Fontis verstorben sein, der eine erhielt 1303 den N. de Molendino, der andere 1304 den A. Schilsten zum Nachfolger. 1304 waren noch, nachweisbar zuletzt, fünf Bürgermeister vorhanden. In den Jahren 1305, 1306 werden Andreas, Verdeward und A. Schilsten gestorben sein. 1307 treten Magister Putei und A. de Molendino als neue Bürgermeister an erster und zweiter Stelle, wie es scheint, als dritter und vierter Bürgermeister auf. Von 1308—1312 sind Zabel, N. de Molendino, Mag. Putei und A. de Molendino Bürgermeister; in den Jahren 1313—1318 wird

Zabel nicht mehr genannt und ein vierter Bürgermeister läfst sich mit Sicherheit nicht nachweisen.

	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
51. (171.) Mag. Putei	—	1	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
45. (165.) A. de Molendino . .	1	—	2	2	1	—	2	1	—	2	1	—	2
(178.) N. Schilsten . . .	2	—	—	—	2	2							
(179.) Abbenborch . . .		2	3	—	3	3	—	2	2	—			
(185.) Hot											2	2	

In den Jahren 1319, 1320 treten an Stelle von Zabel und N. de Molendino N. Schilsten und Abbenborch, jener 1319, dieser 1320 auf. Zusammen mit Mag. Putei und A. de Molendino verwalten sie das Bürgermeisteramt bis 1324. Seit 1324 wird N. Schilsten, seit 1327 auch Abbenborch nicht mehr genannt. 1329—1331 tritt Hot neben Mag. Putei und A. de Molendino auf. Von 1324—1331 ist ein vierter Bürgermeister nicht nachzuweisen.

Ziehen wir aus diesen Beobachtungen das Resultat, so bildet das Nebeneinander von fünf Bürgermeistern (1296—1301 oder 1302) die Ausnahme, ebenso wie in Wismar[1]; der Regel nach waren vier vorhanden; starb aber einer von diesen, so begnügte man sich wohl mit dreien, bis ein weiterer Todesfall die Neuwahl zweier notwendig machte. Des weiteren erkennt man, dafs sich nach und nach eine festere Ordnung in Bezug auf die Bürgermeister »actu regentes« herausbildet: dafs nur einer genannt wird, kommt nur 1292 vor, und dafs ein jüngerer vor dem älteren steht, findet sich nur 1298 und 1304.

Mit rühmlichstem Fleifs angefertigt sind die Register, in denen der Inhalt eines Textes von 279 Seiten auf nicht weniger als 166 Seiten bearbeitet wird, ein Ortsregister (S. 281—287), dessen Hauptteil erklärlicheweise der Artikel Lüneburg bildet, ein ungemein reiches Personenregister (S. 288—422), in dem auch auf die Vornamen Bedacht genommen ist, ein Personenregister nach Ständen (S. 423—426) und ein Sach- und Wortregister (S. 427—446). Nur in Bezug auf das letztgenannte erlaube ich mir ein paar Bemerkungen.

Bei cultellifex denkt der Herausgeber neben dem richtigen Messerschmied (mestwerte) an Schüsselmacher[2]; fullo

[1] Crull a. a. O. S. XXXI—XXXII.

[2] Vielleicht trägt ein alter Irrtum von mir (Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. XLIX) die Schuld.

(vuller, Walker) und minutor (later, Aderlasser) bleiben unerklärt, desgleichen das auch mir unverständliche trender. Irrig erklärt sind emptor pellium (hudekoper, velkoper, Fellhändler) als Pelzhändler, sevemeker (Siebmacher) als Seifenmacher, glavie (glevie, Lanze) als Bedienung, vespere lud (lut, gelut, geläutet) als Vesperlaut; ghesleten ist nicht geschlossen, sondern zu Ende gegangen (sliten), schichten (de betalinge der vlode) wohl nicht ins Werk setzen, sondern (das zur Bezahlung nötige Geld vom Ertrage) absondern; zaad gehört nicht zu: zaten, sondern zu: setten: vorweeth dem rade nicht zu: vorwaten, verwünschen, sondern zu: vorwiten, vorwerfen. Blofse Schreibfehler der Handschrift werden sein: big (fregit cistam Gotfridi de Hagene b.), bei dem doch wohl nur mit dem Herausgeber an bis gedacht werden kann, fumentum (et ordeum) für frumentum, peragavit (censum) für pagavit, desgleichen acht (tho erem werke a. staden) für echt, onsunliken (mer God dhe halp den bo̊rgheren sere wunderliken unde o.) für ochsunliken, unbeworven für unbeworren, tulchelpenninghen (darvan scal hern Heynen dooghter ene halve pannen alle jar hebben to t.) für ein freilich bisher nicht belegtes tuchtelpenninghen, Leibzuchtsgeld.

Habe ich diese 'erste gröfsere Veröffentlichung aus dem Lüneburger Stadtarchiv', die der Herausgeber nach siebenjähriger Ordnungstätigkeit in die wissenschaftliche Welt hinauswandern läfst, nach einem ersten raschen Einblick freudig begrüfst, so hat mich ihr eingehenderes Studium mit noch höherer Freude erfüllt. Dank sei der Stadtverwaltung, die nicht nur für die würdige Bewahrung und Neuordnung ihrer archivalischen Schätze Sorge getragen, sondern auch das Erscheinen eines solchen Buchs durch einen namhaften Zuschufs ermöglicht hat, Dank vor allem natürlich dem Herausgeber für seine liebevolle Hingabe an einen, wenn auch vielfach spröden, so doch ungemein reichen, mannigfach wertvollen und ergiebigen Stoff!

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Zweiunddreifsigstes Stück.

Versammlung zu Emden. — 1902 Mai 20 und 21.

I.

EINUNDDREISSIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Im verflossenen Jahre sind aufser einem neuen Hefte der Hansischen Geschichtsblätter, das einem jeden Mitgliede des Vereins zugestellt worden ist, keine Publikationen zur Ausgabe gelangt. Es sind aber die Vorarbeiten für dieselben auf das eifrigste gefördert worden.

Das Manuskript für den sechsten Band des Hansischen Urkundenbuches, das den Zeitraum von 1415 bis 1434 umfassen wird, ist von seinem Herausgeber Herrn Dr. Kunze in Greifswald fast ganz vollendet. Nur die unerwartete Fülle von neuem Urkundenmaterial, das sich bei der Aufarbeitung der Danziger Materialien, sowie bei einer Nachlese im Lübecker Staatsarchive ergab, hat verhindert, dafs das Manuskript, wie beabsichtigt war, zu Ostern abgeschlossen werden konnte. Der Herausgeber ist mit der Bewältigung des neuen Stoffes unablässig beschäftigt und denkt im Beginn des Sommers den Band dem Drucke übergeben zu können.

Von dem neunten Bande des Hansischen Urkundenbuches, der sich auf die Zeit von 1463 bis 1470 erstrecken wird, hat der Bearbeiter Herr Dr. Walther Stein in Breslau bereits den neunundvierzigsten Bogen dem Drucke übergeben, so dafs das Werk bis zum Ende dieses Jahres gedruckt vorliegen wird. Für die dann noch fehlenden beiden Bände sind nur noch die Archive zu Lübeck und Danzig einer Durchsicht zu unterziehen, was auf einer im Herbste dieses Jahres zu unternehmenden Reise geschehen soll.

Mit dem Drucke eines neuen Bandes der Hanserecesse hofft Herr Professor Dr. Schäfer noch in diesem Jahre beginnen zu können.

Der zweite Band des Kölner Inventars, der den zweiten Band der Hansischen Inventare des 16. Jahrhunderts bildet, ist im Vereinsjahre von Herrn Professor Dr. Höhlbaum in Giefsen trotz zahlreichen und erheblichen Schwierigkeiten sachlicher und persönlicher Art energisch gefördert worden. Das Manuskript für den umfangreichen Band, der, obwohl er nur 20 Jahre hansischer Geschichte umspannt (1572—1591) gegenüber den 40 Jahren des ersten Bandes, diesen nach Umfang und Inhalt übertreffen wird, ist vollendet worden; der Druck hat begonnen und ist soweit gediehen, dafs der erste Teil, das eigentliche Inventar, nunmehr fertig vorliegt und der Druck-Abschlufs des zweiten, des Dokumenten-Anhangs, mit Bestimmtheit zum Herbst versprochen werden kann. Wie der Text selbst ein wertvolles und zum gröfsten Teil noch unbenutztes Quellenmaterial erschliefst, so führen die weiter als im ersten Bande ausgedehnten Anmerkungen eine reiche Fülle neuen urkundlichen Stoffes aus deutschen und aufserdeutschen Archiven der hansischen Forschung zu. Auch für die Ausarbeitung eines Sachregisters zu beiden Bänden dieses Inventars sind Vorkehrungen getroffen. Die Veröffentlichung des Braunschweiger Inventars von Herrn Archivar Dr. Mack als Band 3 der Hansischen Inventare wird dann bald nachfolgen können.

Ein neues Heft der Hansischen Geschichtsblätter befindet sich bereits im Drucke und wird Mitte dieses Jahres zur Ausgabe gelangen.

Im verflossenen Jahre sind unserem Vereine beigetreten: in Aurich Landgerichtspräsident Reichensperger; in Dortmund Kaufmann P. Brügmann; in Emden Senator a. D. Brons, Kaufmann G. Buck, Deichrichter van Hove, Senator Ihnen, Senator A. Kappelhoff, Bürgervorsteher H. Kappelhoff, Direktor Dr. Kool, Kommerzienrat Metger, Amtsrichter Richard, Syndikus Dr. Riese, Medizinalrat Dr. Tergast, Kaufmann C. Thiele, Kaufmann A. ter Vehn; in Hamburg Kaufmann H. Trummer; in Kassel Bibliothekar Dr. Steinhausen; in Köln Frl. Math. v. Mevissen, Geh. Kommerzienrat E. vom Rath; in Lübeck Konsul W. Eschenburg, Konsul

H. Fehling, Senator Kulenkamp, Präses der Handelskammer E. Rabe; in Papenburg Schiffsmakler Bruhns, Fabrikbesitzer Dieckhaus; in Varel Dr. Almers.

Den beisteuernden Städten hat sich die Stadt Emden mit einem Jahresbeitrage angeschlossen. An Stelle des Stadtarchivs zu Frankfurt a. M. ist die dortige Stadtbibliothek dem Vereine beigetreten.

Durch den Tod sind aus unserm Vereine geschieden: in Berlin Geh. Leg.-Rat Prof. Dr. Aegidi, General-Arzt Dr. v. Coler, Prof. Dr. Scheffer-Boichorst; in Bremen G. W. Grommé, Oberlehrer Dr. Janson; in Erlangen Geh. Rat Prof. Dr. v. Hegel; in Göttingen Rechtsanwalt Tripmaker; in Hamburg J. F. Goldschmidt und J. D. Hinsch; in Hannover Ober-Konsistorialrat Dr. Uhlhorn; in Köln Frau Geh. Rat v. Mevissen, Bankier A. vom Rath, Kaufmann J. M. Heimann; in Lübeck Senator Deecke, Kaufmann L. Prahl, Rentner E. Minlos; in Reval Hofrat G. v. Hansen, Staatsrat v. Nottbeck.

Da dreizehn Mitglieder ihren Austritt angezeigt haben, so zählt unser Verein zur Zeit 407 Mitglieder.

Herr Archivar Dr. Koppmann in Rostock, der nach Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstande ausgetreten ist, ward wiederum zum Vorstandsmitgliede erwählt.

Die Rechnung des vergangenen Jahres ist von den Herren Heinrich Behrens in Lübeck und Senator A. Kappelhoff in Emden einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

Eingegangen sind folgende Schriften:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 23.
Baltische Studien, N. F. Bd. 4 und 5.
Bergens historiske Forening, Skrifter H. 8.
Vom Verein für Geschichte Berlins:
Mitteilungen 1901 und 1902, 1—5. Schriften, H. 38.
Forschungen zur Brandenburgischen und Preufsischen Geschichte, Bd. 14.
Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte. H. 11.

Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat (Jurjew) 1901.
Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. 7.
Von der Akademie in Krakau: Anzeiger 1901. 1902. 1—3.
Rozprawy Akademii II, 16. 17.
Scriptores 18.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern u. s. w., Bd. 56.
Register zu Bd. 41—50.
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Bd. 36.
Vom Germanischen Museum zu Nürnberg:
Anzeiger und Mitteilungen, 1901.
Katalog der Gewebesammlung, 2.
Vom Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg:
Mitteilungen 14, Jahresbericht 22 u. 23.
Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, 1900 und 1901.
Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Pommern, Teil II, Reg.-Bez. Stettin, H. 4 und 5.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 3, H. 3.
Von der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte:
Zeitschrift, Bd. 31, Quellensammlung, Bd. 5.
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 26.
Von der Vereinigung zu Utrecht:
Keuren der stad Brielle.
Oude vaderlandsche Rechtsbronnen van Tiel.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte Westfalens, Bd. 59.
Zeitschrift des Westpreufsischen Geschichtsvereins, H. 43 u. 44.
Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte, N. F. Bd. 10.

KASSEN-ABSCHLUSS

am 12. Mai 1902.

EINNAHME.

Vermögensbestand	ℳ	19014,06
Zinsen	-	690,46
Beitrag S. M. des Kaisers	-	100,—
Beiträge deutscher Städte	-	6021,—
- niederländischer Städte	-	413,56
- von Vereinen und Instituten	-	199,—
- von Mitgliedern	-	2580,96
	ℳ	29019,04

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reise)	ℳ	4007,60
Geschichtsquellen (Druckkosten)	-	2357,10
Inventare	-	95,45
Geschichtsblätter	-	1477,56
Reisekosten für Vorstandsmitglieder und Vortragende	-	871,30
Verwaltungskosten (einschliefslich Honorar des Vereinssekretärs)	-	1017,19
Bestand in Kasse	-	19192,84
	ℳ	29019,04

II.

MITTEILUNG ÜBER DIE NEUBESETZUNG DES PRÄSIDIUMS.

(Den hohen Senaten, Räten oder Magistraten der zum Hansischen Geschichtsvereine beisteuernden Städte, sowie auch den ihm verbundenen Vereinen und Gesellschaften) beehrt sich der unterzeichnete Vorstand anzuzeigen, dafs an Stelle des Herrn Senators Dr. Brehmer, der aus Gesundheitsrücksichten von seiner langjährigen Leitung des Vereins zurückgetreten ist, Herr Senator Dr. Fehling in Lübeck den Vorsitz im Hansischen Geschichtsverein übernommen hat.

Lübeck, den 6. April 1993.

Der Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins.

I. A.

Prof. F. Frensdorff, Göttingen.

Prof. M. Hoffmann, Lübeck.

III.

NACHRICHT ÜBER DIE DERZEITIGE ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES.

Syndikus Dr. Wilhelm von Bippen, Bremen, erwählt 1879, zuletzt wiedererwählt 1897.

Senator Dr. Ferdinand Fehling, Lübeck, Vorsitzender, erwählt 1903.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen, erwählt 1876, zuletzt wiedererwählt 1903.

Prof. Dr. Max Hoffmann, Lübeck, Kassenführer, erwählt 1881, zuletzt wiedererwählt 1899.

Prof. Dr. Konstantin Höhlbaum, Giefsen, erwählt 1886, zuletzt wiedererwählt 1898.

Stadtarchivar Dr. Karl Koppmann, Rostock, erwählt 1871, zuletzt wiedererwählt 1902.

Prof. Dr. Goswin Freiherr von der Ropp, Marburg, erwählt 1892, zuletzt wiedererwählt 1900.

Geheimrat Prof. Dr. Dietrich Schäfer, Berlin, erwählt 1903.

Archivrat Dr. Paul Zimmermann, Wolfenbüttel, erwählt 1901.

IV.

MITGLIEDERVERZEICHNIS.

(1903, Juli.)

I. BEISTEUERNDE STÄDTE.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Anklam.
Bielefeld.
Braunschweig.
Bremen.
Breslau.
Buxtehude.
Coesfeld.
Colberg.
Danzig.
Dortmund.
Duisburg.
Einbeck.
Elbing.
Emmerich.
Frankfurt a. O.
Goslar.
Göttingen.
Greifswald.
Halberstadt.
Halle.
Hamburg.
Hameln.
Hannover.
Helmstedt.
Hildesheim.
Kiel.
Köln.
Königsberg.
Lippstadt.
Lübeck.

Lüneburg.
Magdeburg.
Münster.
Northeim.
Osnabrück.
Quedlinburg.
Rostock.
Soest.
Stade.
Stendal.
Stettin.
Stolp.
Stralsund.
Tangermünde.
Thorn.
Uelzen.
Unna.
Wesel.
Wismar.

B. IN DEN NIEDERLANDEN.

Amsterdam.
Deventer.
Harderwyk.
Kampen.
Tiel.
Utrecht.
Venlo.
Zaltbommel.

II. VEREINE UND INSTITUTE.

Verein für Lübische Geschichte.
Verein für Hamburgische Geschichte.
Historische Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen.
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.
Verein für Geschichte der Provinzen Preufsen.
Westpreufsischer Geschichtsverein.
Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen in Riga.
Historischei Verein der Grafschaft Mark in Dortmund.
Die Universitätsbibliotheken in Dorpat, Giefsen, Göttingen, Heidelberg.
Kommerzbibliothek in Hamburg, Stadtbibliotheken in Hannover und Frankfurt am Main.
Bibliothek des Kgl. Gymnasiums in Düsseldorf,
Staatsarchive zu Stettin, Danzig, Schwerin.
Geschichtsverein zu Bergen (Norwegen).
Handelskammer zu Stralsund.
Historisches Seminar der Universität Leipzig.
Geschichtsverein zu Stade.

III. PERSÖNLICHE MITGLIEDER.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Alfeld (Hannovor):
Heine, Bergwerksdirektor.

Aurich:
Reichensperger, Landgerichtspräsident.

Berlin:
Dr. F. Arnheim.
Dr. Béringuier, Landgerichtsrat.
Dr. A. Buchholz, Stadtbibliothekar.

Crome, Justizrat.
v. Grofsheim, Baurat.
Dr. Ed. Hahn.
Dr. Holder-Egger. Prof.
Dr. Höniger, Prof.
Dr. Klügmann, Hanseatischer Gesandter.
Krüger, Geh. Regierungsrat.
Dr. Krüner, Prof.
Dr. Lange, Gymnasialdirektor.
Lenz, Geh. Kommerzienrat.
Dr. Liebermann, Prof.
Dr. Perlbach, Bibliotheksdirektor.
Dr. Priesack, Bibliotheksassistent.
Rose, Generaldirektor.
Dr. Rösing, Geh. Ober-Reg.-Rat.
Dr. Sattler, Geh. Archivrat.
Dr. D. Schäfer, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Wilmanns, Generaldirektor d. Kgl. Bibliothek.
Dr. Zeumer, Prof.

Bielefeld:

J. Klasing, Kommerzienrat.
E. Meynhardt, Kaufmann.
Dr. Reese, Direktor.
Velhagen, Buchhändler.

Bonn:

Dr. Loersch, Geh. Rat u. Prof.
Dr. v. Schulte, Geh. Rat u. Prof.

Braunschweig:

Bode, Oberlandesgerichtsrat.
Dr. Hänselmann, Prof. u. Archivar.
K. Hauswaldt.
Klepp, Oberlehrer.
Dr. Mack, Archivassistent.
Dr. Meier, Museums-Inspektor.
H. Wolf, Kommerzienrat.

Bremen:

Dr. H. Adami.
Dr. Barckhausen, Senator.
Dr. v. Bippen, Syndikus.
Dr. Bulle, Prof. u. Schulrat a. D.
Dr. Bulthaupt, Prof. u. Stadtbibliothekar.
Dr. Dreyer, Rechtsanwalt.
Dr. Dunkel, Rechtsanwalt.
Dunkel, Architekt.
Dr. Dünzelmann, Prof.
Dr. Ehmck, Senator.
Dr. Focke, Syndikus.
Dr. Focke, Medizinalrat.
Dr. A. Fritze.
Dr. Gerdes, Prof.
M. Gildemeister, Senator.
H. A. Gildemeister.
Dr. Grote, Richter.
Ad. Hagens.
Hildebrand, Senator.
Jakobi, Konsul.
Dr. Kühtmann, Rechtsanwalt.
Dr. Marcus, Senator.
C. Merkel, Kaufmann.
Dr. Mohr, Landgerichtsdirektor.
Nielsen, Senator.
Dr. Oelrichs, Senator.
Ordemann, Redakteur.
Dr. Pauli, Bürgermeister.
Dr. Quidde, Richter.
Dr. Sattler, Prof.
Schenkel, Pastor.

Dr. Schumacher, Richter.
J. Smidt, Konsul a. D.
Dr. Smidt, Richter.
L. Strube.
Dr. M. Wiedemann.
Dr. Wiegandt, Generaldirektor.

Breslau:

Dr. Fabricius, Senatspräsident.
Dr. Feit, Gymnasialdirektor.
Dr. Kaufmann, Prof.
Dr. W. Stein, Privatdozent.

Charlottenburg:

H. Hundrieser, Bildhauer.
Dr. Schiemann, Prof.

Clausthal:

Dr. v. d. Osten.

Danzig:

Dr. Damus, Schulrat.
Dr. Schömann, Prof.

Demmin:

Dr. Reuter, Gymn.-Direktor.

Dortmund:

Baum, Museumsdirektor.
P. Brügmann.
Gronemeier, Oberlehrer.
Johns, Generalagent.
Kullrich, Stadtbaurat.
Marx, Kgl. Baurat.
Dr. Rübel, Prof.
Schmieding, Geh. Rat, Oberbürgermeister.
G. Wiskott.

Düsseldorf:

Dr. Beumer, Generalsekretär.
W. Grevel.
Dr. Ilgen, Archivdirektor.
Dr. Lau, Archivassistent.

Einbeck:

Dr. Ellissen, Oberlehrer.
H. M. Findel, Kaufmann.
Troje, Bürgermeister.

Emden:

Brons, Senator.
van Hove, Deichrichter.
Ihnen, Senator.
A. Kappelhoff, Senator.
H. Kappelhoff, Bürgervorsteher.
Dr. Kool, Direktor.
Metger, Kommerzienrat.
Dr. Riese, Syndikus.
Richard, Amtsrichter.
Dr. Tergast, Medizinalrat.
A. ter Vehn, Kaufmann.
C. Thiele, Kaufmann.

Erfurt:

Hagemann, Landgerichtsrat.

Frankfurt a. M.

Schaumann. Stadtbaurat.

Freiburg (im Breisgau):

Dr. Bienemann, Prof.

Fredland (in Meklenburg):

Ubbelohde, Gymn.-Direktor.

Gelnhausen:

v. Gröning, Landrat.

Giefsen:

Dr. Höhlbaum, Prof.

Goslar:

v. Garssen, Bürgermeister.
A. Schumacher.

Göttingen:

Dr. v. Bar, Geh. Rat u. Prof.
Calvör, Buchhändler.
Dr. Dove, Geh. Rat und Prof.
Dr. Frensdorff, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Kehr, Prof.
E. Lehmann, Oberstleutnant a. D.
Dr. M. Lehmann, Prof.
Dr. J. Merkel, Prof.
Dr. W. Meyer, Prof.
Dr. Mollwo, Privatdozent.
Dr. Platner.
Dr. F. Wagner.
Dr. Wrede.

Greifswald:

Dr. Pyl, Prof.
Dr. Reifferscheid, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Ulmann, Prof.

Güstrow:

Dr. Brümmer, Landgerichtsrat.

Halberstadt:

Schlüter, Bürgermeister.

Halle a. S.:

Dr. Ewald, Prof.
Dr. Lindner, Prof.

Hamburg:

Dr. Baasch, Bibliothekar.
Dr. Becker, Archivassistent.
D. Bertheau, Pastor.
Dr. Bigot.
Dr. Brinkmann, Direktor.
Brodmann, Oberlandesgerichtsrat.
Dr. Burchard, Bürgermeister.
Dr. v. Duhn, Oberlandesgerichtsrat.
Dr. Erdmann, Oberlehrer.
O. A. Ernst, Kaufmann.
C. v. Forell.
Dr. W. Godeffroy.
Lucas Graefe, Buchhändler.
Dr. Gruner, Direktor.
Dr. Hagedorn, Senatssekretär.
Dr. Heskel.
F. G. Th. Heye, Kaufmann.
Dr. Kiesselbach, Oberlandesgerichtsrat a. D.
Dr. Lappenberg, Senator.
E. Maass, Buchhändler.
Melhop, Baumeister.
Dr. v. Melle, Senator.
Dr. Moller.
Dr. Mönckeberg, Bürgermeister.
Dr. H. Nirrnheim.
Freiherr H. F. B. v. Ohlendorff.
Dr. R. L. Oppenheimer.
Dr. G. Petersen.
J. E. Rabe, Kaufmann.
Dr. G. Rapp.
C. A. Robertson, Kaufmann.
Roosen, Pastor.

Dr. O. Rüdiger.
Dr. J. Scharlach.
Schemmann, Senator.
Dr. Schrader, Landrichter.
Dr. H, Sieveking.
Dr. Sillem, Prof.
H. Tamm, Kaufmann.
T. H. Trummer.
Dr. J. F. Voigt.
Dr. C. Walther.
R. Wichmann, Kaufmann.
Dr. Wohlwill, Prof.
Dr. Wulff, Landgerichtsdirektor.

Hannover:

Basse, Bankdirektor.
v. Coelln, Kommerzienrat.
Dr. Doebner, Geh. Archivrat.
Haupt, Prof.
Dr. Jürgens, Archivar.
Lichtenberg, Landesdirektor.

Heidelberg:

Dr. R. Schroeder, Geh. Rat u. Prof.

Hildesheim:

Kluge, Prof.
Struckmann, Oberbürgermeister.

Jena:

Dr. Keutgen, Prof.

Kassel:

Dr. Steinhausen, Bibliothekar.

Kiel:

Dr. Ahlmann, Bankier.
Dr. Ludw. Ahlmann.
Dr. Daenell, Privatdozent.
Dr. Rodenberg, Prof.
Sartori, Geh. Kommerzienrat.
Dr. Volquardsen, Prof.

Köln:

Brückmann, Assessor.
A. Camphausen, Bankier.
Dr. Fastenrath, Hofrat.
Hamm, Oberlandesgerichtsrat.
R. Heuser, Kaufmann.
Jansen, Justizrat.
Dr. Keussen, Archivar.
Dr. G. Mallinckrodt.
Frl. M. v. Mevissen.
Michels, Geh. Kommerzienrat.
E. vom Rath, Geh. Kommerzienrat.
F. Schultz, Fabrikbesitzer.
Statz, Baumeister.
Stein, Geh. Kommerzienrat.
R. Stein, Bankier.
Dr. Wiepen, Prof.

Königsberg i. Pr.

Dr. H. Rogge.

Langenberg (Rheinland):

Dr. Ernst, Prof.

Leipzig:

Dr. Binding, Geh. Rat u. Prof.
Dr. C. Geibel, Buchhändler.
Dr. Lamprecht, Prof.
Merbach, Stud. hist.
Dr. Stieda, Prof.

Lemgo:

Dr. Schacht, Prof.

Lübeck:

Dr. Th. Behn, Bürgermeister.
G. A. Behn, Senator.
Ed. Behn, Kaufmann.
Behncke, Konsul.
H. Behrens, Kaufmann.
Dr. Benda, Staatsanwalt.
Bertling, Senator.
J. F. Bertling, Kaufmann.
Bödeker, Hauptlehrer.
A. Brattström, Kaufmann.
Dr. A. Brehmer, Rechtsanwalt.
Dr. W. Brehmer, Senator.
Dr. F. Bruns.
Th. Buck, Kaufmann.
J. J. Burmesster, Makler.
E. H. C. Carstens, Kaufmann.
M. Cohn, Bankier.
Dr. Curtius, Prof. u. Stadtbibliothekar.
E. Deecke, Kaufmann.
Eggers, Oberstleutnant.
Ad. Erasmi, Kaufmann.
Dr. Eschenburg, Senator.
J. H. Eschenburg, Senator.
Chr. W. Eschenburg, Konsul.
Ewers, Senator.
Dr. Fehling, Senator.
H. Fehling, Konsul.
E. Fehling, Rechtsanwalt.
W. Fehling, Assessor.
Dr. Funk, Oberamtsrichter.
Dr. Th. Gaedertz.
Gebhard, Direktor.
Dr. Görtz, Rechtsanwalt.
Dr. E. Hach, Regierungsrat.
Dr. Th. Hach, Konservator.
Hase, Direktor.
Dr. Hasse, Archivar.
Dr. Hausberg, Prof.
Dr. Hoffmann, Prof. a. D.
Holm, Hauptpastor.
Dr. Klug, Bürgermeister.
Krohn, Konsul.
Kulenkamp, Senator.
Dr. Leverkühn, Amtsrichter.
Lindenberg, Hauptpastor.
C. J. Matz, Kaufmann.
P. J. A. Messtorf, Kaufmann.
Johs. Möller, Schiffsmakler.
Mollwo, Prof.
Dr. Neumann, Landrichter.
Dr. Ohnesorge, Oberlehrer.
Otte, Bankdirektor.
Dr. Pabst, Direktor.
B. A. A. Peters, Kaufmann.
Petit, Generalkonsul.
R. Piehl, Kaufmann.
Dr. E. Plessing, Rechtsanwalt.
Possehl, Senator.
Ed. Rabe, Kaufmann.
Rahtgens, Buchdruckereibesitzer.
Rehder, Konsul.
Dr. P. Reuter, Arzt.
F. C. Sauermann, Kaufmann.
Dr. Schmidt, Prof.
Dr. Schubring, Prof., Gymn.-Direktor.
Aug. Schultz, Konsul.
C. A. Siemssen, Kaufmann.
Dr. Siewert, Syndikus.
Dr. Stoofs, Senator.
Textor, Regierungsrat.
Thiel, Fabrikbesitzer.
Trummer, Hauptpastor.

Dr. Wichmann, Arzt.
Dr. O. Wendt.
H. Willmann, Stud. hist.
Wolpmann, Senator.

Lübsee (Meklenburg):

Bachmann, Pastor.

Lüneburg:

Th. Meyer, Prof.
Dr. Reinecke, Archivar.
Wahlstab, Buchhändler.

Magdeburg:

Ausfeld, Archivdirektor.

Marburg:

Dr. v. d. Ropp, Prof.
Dr. Varrentrapp, Prof.

Marne (Holstein):

Köster, Prof.

München:

Dr. Quidde, Prof.

Münster:

Dr. Hülskamp, Prälat.
Dr. Philippi, Archivdirektor.

Norden (Ostfriesland):

Soltau, Buchhändler.

Nordhausen:

Hecker, Superintendent.

Ober-Stephansdorf (Schlesien):

Dr. v. Loesch, Gutsbesitzer.

Oldenburg:

Dr. Sello, Archivrat.

Ortelsburg (Ostpreufsen):

Weisstein, Regierungsbaumeister.

Osnabrück:

Hugenberg, Justizrat.
Dr. Stüve, Wirkl. Geh. Rat.

Papenberg (Hannover):

Chr. Bruns, Konsul.
Dieckhaus, Fabrikbesitzer.

Rostock:

Dr. Becker, Senator.
Becker, Landes-Steuerrevisor.
Clement, Senator.
Crull, Hofrat.
Dr. Dragendorff.
Dr. Ehrenberg, Prof.
Dr. Gerhard, Oberlehrer.
Dr. Hofmeister, Bibliothekar.
Koch, Senator.
Dr. Koppmann, Archivar.
Mann, Geh. Kommerzienrat.
Peitzner, Landeseinnehmer.
Scheel, Geh. Kommerzienrat.
Dr. Schirrmacher, Prof.
Dr. Wiegandt, Oberlehrer.

Schleswig:

Dr. Hille, Geh. Archivrat.

Schwerin:

Dr. W. Voss.

Stettin:

Abel, Kommerzienrat.
Dr. Blümcke, Prof.
Denhard, Landesrat.
Dr. K. Kunze, Stadtbibliothekar.
Mass, Stadtrat.
C. G. Nordahl, Kaufmann.
Petersen, Direktor.
Schlutow, Geh. Kommerzienrat.

Stralsund:

Baier, Ratsherr.
Ebeling, Ratsarchivar.
Gronow, Bürgermeister.
Israel, Bürgermeister.
Langemak, Justizrat.
Dr. Peppmüller, Gymn.-Direktor.
Struck, Buchdruckereibesitzer.

Strafsburg (Elsafs):

Dr. Bresslau, Prof.
Dr. Fehling, Geh. Medizinalrat u. Prof.

Tangermünde:

Kommerzienrat Meyer.

Treptow a. d. Rega:

Dr. J. Girgensohn.

Tübingen:

Dr. v. Below, Prof.
Dr. C. Mollwo.

Varel (Oldenburg):

Dr. K. Almers.

Wiesbaden:

v. Gloy, Bügermeister a. D.

Wilhelmshaven:

Dr. Porsch, Oberlehrer.

Wismar:

Dr. med. Crull.
Dr. F. Techen.

Wolfenbüttel:

Dr. Zimmermann, Archivrat.

B. IN ANDERN LÄNDERN.

Amsterdam:

C. Schoeffer, Konservator.

Bergen (Norwegen):

Bendixen, Rektor.

Cambridge (Massachussets U.-St.):

Dr. Ch. Grofs, Prof.

Dorpat:

Feuereisen, Archivar.
Dr. Hausmann, Prof.

Groningen:

Dr. Feith, Archivar.

Haag.

Dr. Telting, Archivar.

Innsbruck:

B. Höhlbaum.

Leiden:

Dr. Blok, Prof.

Paris:

Dr. F. Fehling.

Reval:

Dr. H. Balg.
Berting, Staatsrat.
Baron Girard.
Dr. Kirchhofer, Oberlehrer.
C. H. Koch, Kaufmann.
R. Mayer, Konsul.
Baron H. v. Toll.

Riga:

Baron Bruiningk.
Hollander, Oberlehrer.
Dr. Poelchau, Staatsrat.
Dr. Schwartz, Archivar.

Tokio:

Dr. Riess, Prof.

Utrecht:

Dr. Muller, Archivar.

Zürich:

Dr. Meyer v. Knonau, Prof.
Dr. Stern, Prof.

INHALTSVERZEICHNIS.

VON

KARL KOPPMANN.

---

leute des Röm. Reichs und die Bürger Lübecks gewähren Zollermäfsigungen in Brügge 61; Nr. 435, Zollrolle für Brügge u. Thourout in drei Texten 61—66, lateinische Texte 62—64, der Hamburger, vetus carta, enthält die bisherigen Zollsätze, 62—64, der Dortmunder die in Nr. 434 ermäfsigten 62—64, flämischer Text ist jüngeren Ursprungs 65. 66; Nr. 436, Rolle über den Maklerlohn, verbunden mit dem flämischen Text von Nr. 435, ist ebenfalls jünger, 66. 67. — Neues Material: Nr. I, Angebote u. Forderungen der Lübecker Kaufleute 67—71, §§ 1—7 Angebote für den Verkehr in Damme 67. 70, §§ 8—20 Wünsche für den Verkehr in Flandern unter Hervorhebung Dammes u. Brügges 69—71; Nr. II, nur §§ 8—20 enthaltend, 71; Nr. III, Entwurf der einer Niederlassung der deutschen Kaufleute bei Damme zu erteilenden Freiheiten 71—73; Nr. IV, Schreiben der Gräfin Margaretha an die Gotland besuchenden Kaufleute des Röm. Reichs über die Hinterlegung der Privilegien in Doest 73. 74; Notiz über vier verschiedene Ausfertigungen von IV (hujus formae) und von Nr. 422 (421; prima forma) 74. — Bedeutung dieser verschiedenen Ausfertigungen 78. 79; für die Gotland besuchenden Kaufleute: die Gesamtheit der Kaufleute des Röm. Reichs 78; für alle Städte u. Kaufleute: die besondere Gruppe der westfälisch-rheinischen Städte 78. 79; für Lübeck und für Hamburg, die beiden Städte, deren Gesandte jene Gesamtheit vertreten, 78. 79; Lückenhaftigkeit der Überlieferung 75—78. — Chronologie der Urkunden 79—81; Nr. 431, 432, 434, 435 v. 1252: 79. 80; Nr. 421, 422, 428, IV v. 1253: 80. 81. Verhandlungen v. 1253 nicht zum Abschlufs gekommen 82 (Gegenurkunden Münsters u. Bremens v. 1255, weitere Verhandlungen 1259: 82); eine Anzahl der Urkunden u. Gegenurkunden nicht ausgetauscht 82. 84. 85. — Plan einer Niederlassung der deutschen Kaufleute bei Damme 85—94; 1252: Nr. I §§ 1—7, Angebote der Lübecker 85. 86, Nr. III, Stellungnahme der Gräfin Margaretha 86. 87, Plan der Anlage, Kolonie im eigentlichen Sinne 88—90; 1253: Nr. 428, Erlafs der Gräfin 90. 91; Ausgang des Plans von Lübeck 91; niemals verwirklicht 91. 92; Zusammenwohnen der Kaufleute, wie in London, Bergen, Nowgorod, in Neu-Damme beabsichtigt, in Flandern nicht nachweisbar 94; Hanse der Hamburger, erst in Ostkerken, darauf in Houk 92; in Houk Hanse der Lübecker 92, Verkehr der Rostocker 93, Einrichtung eines Heil. Geist-Hospitals 93, Bau einer Kirche 93. — Freiheiten in ganz Flandern 94—101; Nr. I §§ 8—20, Forderungen der Lübecker, im allgemeinen anerkannt in Nr. 421, 422, Privileg v. 1253 Apr. 13, überschritten in Nr. 433: 94—99; weitere Forderungen in Nr. 433: 99—101, aufgestellt von den westfälisch-rheinischen Städten 101. — Verzicht der deutschen Kaufleute auf den injuste erhobenen Teil des Zolls zu Damme 101. 102, Anerkennung der bisherigen höheren Zollsätze in Brügge als zu Recht erhoben 102, Hinweise auf den Zusammenhang mit politischen Zeitereignissen 102—107; Kg. Wilhelm 102, Verhältnis zu Flandern 103. 104, Einschreiten gegen ungerechte Zölle 104. 105. — Verpflichtung

INHALT.

XXVIII. Jahrgang. 1900.

XXIX. Jahrgang. 1901.

XXX. Jahrgang. 1902.

Piererscher Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



